

# **Regesten der Stadt Heppenheim und Burg Starkenburg bis zum Ende Kurmainzer Oberherrschaft**

**(755 bis 1461)**

Im Auftrag des Stadtarchivs Heppenheim  
zusammengestellt und kommentiert  
von Torsten Wondrejz

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |     |
|---|-----|
| Siglen- und Abkürzungsverzeichnis.....                                      | 2   |
| Einleitung .....  | 3   |
| Urkundenteil.....   | 5   |
| Nicht einreihbare Urkunden .....  | 270 |
| Anlagen .....   | 271 |
| Anlage 1: Auszüge aus dem Lorscher Necrolog-Anniversar.....                 | 271 |
| Anlage 2: Heinrich von Avranches: <i>Gedicht über die Starkenburg</i> ..... | 283 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis.....                                      | 285 |
| 1. Quellen- und Regestenwerke .....   | 285 |
| 2. Sekundärliteratur und Lexikonartikel.....                                | 288 |
| 2.1. Lexikonartikel .....   | 288 |
| 2.2. Sekundärliteratur .....  | 288 |

## Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

|               |   |
|---------------|---|
| a.            | annus = Jahr  |
| Abb.          | Abbildung   |
| Abt.          | Abteilung   |
| ADB           | Allgemeine Deutsche Biographie  |
| AHG           | Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde                                |
| AKG           | Archiv für Kulturgeschichte   |
| AMK           | Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte                                     |
| Anm.          | Anmerkung(en) (meint den kommentierten Teil)                                      |
| Aufl.         | Auflage   |
| Bd./Bde.      | Band/Bände  |
| bearb.        | bearbeitet  |
| Best.         | Bestand   |
| dems.         | demselben   |
| ders.         | derselbe  |
| ebd.          | ebenda  |
| ed.           | ediert  |
| erl.          | erläutert   |
| fol.          | folio   |
| ges.          | gesammelt   |
| HessJb        | Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte  |
| hg.           | herausgegeben   |
| HHStAW        | Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden  |
| HStAD         | Hessisches Staatsarchiv Darmstadt   |
| HStAM         | Hessisches Staatsarchiv Marburg   |
| LNA           | Lorscher Necrolog-Anniversar  |
| MGH           | Monumenta Germaniae Historica   |
| - Const.      | Constitutiones et acta publica imperatorum et regum                               |
| - DD          | Diplomata (= Urkunden)  |
| - LL          | Leges (= Rechtstexte)   |
| - SS          | Scriptores (= Geschichtsschreibung)   |
| MIB           | Mainzer Ingrossaturbücher   |
| MIÖG          | Mitteilungen des Instituts für Österreichische<br>Geschichtsforschung             |
| MJB           | Mainzer Jurisdiktionalbuch  |
| MU            | Mainzer Urkunden  |
| NAGHeidelberg | Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der<br>rheinischen Pfalz |
| ND            | Neudruck/Nachdruck  |
| NF            | Neue Folge  |
| Red.          | Redaktion   |
| Reg.          | Regest(en)  |
| StAWü         | Staatsarchiv Würzburg   |
| übers.        | übersetzt   |
| übertr.       | übertragen  |
| unv.          | unverändert(er)   |
| ZGO           | Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins                                     |
| zit.          | zitiert   |
| ZKG           | Zeitschrift für Kirchengeschichte   |

## Einleitung:

Eine Gründungsurkunde Heppenheims aus dem Mittelalter ist nicht mehr erhalten. Der exakte Entstehungszeitpunkt des Dorfes (=villa) Heppenheim bleibt uns daher verborgen. So rätselhaft der Beginn unserer heutigen Kreisstadt ist, so spannend ist ihre frühe Entwicklung. Der Lorscher Codex überliefert mit der ältesten verzeichneten Urkunde die Kirche des Heiligen Petrus in Heppenheim, die als erste Kirche an der Bergstraße angenommen werden darf. Vgl. unten, Nr. 1, mit Anm. Noch bevor sich das edle Geschlecht des Grafen Cancor darum bemühte, an der Weschnitz in Lorsch ein Familienkloster zu errichten, haben bereits Menschen aus der Umgebung Heppenheims die Petersbasilika mit Geschenken ausgestattet, um noch zu irdischen Lebzeiten ihr ewiges Seelenheil über den Tod hinaus zu sichern. Das Lorscher Necrolog-Anniversar gibt zahlreiche Personen aus Heppenheim preis, die das Kloster an der Bergstraße mit reichen Eigengütern bedachten. Vgl. hierzu unten, Anlage 1. Unter den Klosterstiftern begegnen zudem einige Burggrafen der Starkenburg zusammen mit ihren Familien. Spätestens seit dem Jahr 1265 verwaltete ein vom Mainzer Erzbistum bestellter Burggraf den Amtsbezirk Starkenburg. Vgl. unten, Nrn. 65–66. Die Burg über den Dächern Heppenheims wurde 1065/1066 von Lorscher Ministerialen in Windeseile erbaut, als der norddeutsche Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen im Begriff war, die Abtei Lorsch zu vereinnahmen. Vgl. hierzu bes. unten, Nrn. 13–13a, jeweils mit Anm. Die Klosterschutzburg trotzte der erzbischöflichen Belagerung mit Erfolg und erhielt daher ihren bezeichnenden Namen *Starkenburg*. Vgl. unten, Nr. 28, mit Anm. Auch nach dem Jahr 1232, als die Starkenburg zusammen mit der *villa* Heppenheim als Lorscher Erbe an die Mainzer Erzbischöfe überging (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 42, mit Anm.), verlor sie nichts von ihrer herausgehobenen Militär- und Verteidigungsfunktion. In den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts sollte sie zum Austragungsort kriegerischer Auseinandersetzungen werden, als das Königshaus der Staufer im Rhein-Main-Gebiet um die Vormachtstellung im Reich kämpfte und damit die territorialpolitischen Ansprüche Sigfrids III. von Mainz auf die Lorscher Erbschaftsmasse massiv bedrohte. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 50, mit Anm. u. Nr. 53, mit Anm.

Die Geschichte der Stadt Heppenheim und der über ihren Dächern emporragenden Starkenburg vom Ursprung bis zum Ausgang einer ereignisreichen Epoche zu erforschen, bedeutet sie aus den zeitgenössischen Quellen zu erfahren und zu verstehen. Erst der unverstellte Blick auf die Zeugnisse jener Tage ermöglicht es, die historische Wirklichkeit aus ihren Einzelteilen heraus in einen Gesamtzusammenhang mit seinen komplexen Verknüpfungen, Entwicklungen und Folgeereignissen zu bringen. Für die Erfassung des Mittelalters spielt die Analyse der überlieferten Urkunden eine ganz besondere Rolle. Im Gegensatz zu narrativen Quellen liefern Urkunden einen weitaus objektiveren Einblick auf historische Abläufe. Besonders die „Nebeninformationen“, die ein Diplom – ohne Intention des Ausstellers – „mitüberliefert“, sind von höchstem Interesse.

Die vorliegende Regestenedition vereint bezogen auf Heppenheim und die Burg Starkenburg die primär den Beständen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt und Staatsarchivs Würzburg sowie bereits edierten Quellen- und Urkundenbüchern entnommenen urkundlichen Textzeugnisse, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Den meisten Urkunden ist ein kommentierter Teil beigelegt, der die bisherige Forschung aufgreift und weiterführt. Von der ersten Erwähnung Heppenheims im Jahr 755 (vgl. unten, Nr. 1) bis zur Verpfändung an die Kurpfalz 1461 (vgl. unten, Nr. 512) wird auf diese Weise ein Bild entworfen, das nicht nur einzelne Mosaikstücke enthält, sondern diese zu einer zusammenhängenden Gesamtdarstellung werden lässt, die so von der Forschung bisher noch nicht realisiert werden konnte. Thematischer Gegenstand dabei ist die mittelalterliche Geschichte der Stadt Heppenheim mit ihren sechs damaligen Filialdörfern (Kirschhausen, Unter- und Ober-Hambach, Sonderbach, Erbach und Wald-Erlenbach) zuzüglich der heute als Vororte zur

Kreisstadt gehörigen Ortschaften (Ober-Laudenbach, Mittershausen, Scheuerberg und Igelsbach) sowie diejenige der Burg Starkenburg. Gerade diese Zeitspanne, in der Heppenheim seine Stadtrechte (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 148, vom 9. August 1330, mit Anm.) und mit dem Amtshof einen Regierungssitz der Mainzer Erzbischöfe erhielt (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 367), und die Starkenburg zum Schauplatz von Macht, Kampf und Verrat (vgl. hierzu bes. unten, Nrn. 13–13a; Nr. 50 u. Nr. 53 sowie Anlage 2) aber auch von herrschaftlichem Glanz (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 28 u. Nr. 39, jeweils mit Anm.) wurde, war für Heppenheim und die Starkenburg so prägend. Nicht zuletzt die landwirtschaftliche Nutzung und Erschließung des Heppenheimer Raumes förderte dessen Entwicklung. Mehr und mehr steigerte sich auch hier das Bedürfnis, Geldfragen urkundlich abzusichern. So bilden diejenigen Urkunden, die aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus entstanden sind, besonders in spätmittelalterlicher Zeit das Gros der verzeichneten Quellen. Diese Textstücke geben ein Zeugnis darüber ab, wer von wem Geld unter welchen Voraussetzungen zu bekommen hatte, was gleichzeitig die lehensrechtlichen Bedingungen sowie die soziale Stellung und Einbindung der beteiligten Personen widerspiegelt.

Die vorliegende Internetveröffentlichung ist zunächst eine vorläufige Version. Die Seitenzahlen und Urkundenummern können daher bezogen auf die noch folgende Buchedition abweichen. Ich bitte dies zu beachten.

Die Erforschung Heppenheims und der Starkenburg im Mittelalter ist noch lange nicht an ihrem Endpunkt angelangt. Die „Regesten der Stadt Heppenheim und Burg Starkenburg bis zum Ende Kurmainzer Oberherrschaft (755 bis 1461)“ sollen einen neuen Impuls dafür liefern, sich mit den Ursprüngen der heutigen Kreisstadt und seiner Burg vertraut zu machen und den begonnenen Forschungsprozess weiterzudenken.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Harald E. Jost, Stadtarchivar der Kreisstadt Heppenheim, ohne dessen Initiative das Projekt zur Erforschung der Heppenheimer und Starkenburger Urkunden nicht zustande gekommen wäre und der mir jederzeit helfend zur Seite gestanden hat. Für ihre freundliche Hilfsbereitschaft möchte ich ebenfalls Herrn Dr. Hermann Schefers, Leiter des Museumszentrums Lorsch, und Herrn Prof. Dr. Karl Härter, Vorsitzender des Heppenheimer Geschichtsvereins, herzlich danken.

Heppenheim im Juni 2010



(Torsten Wondrejz)

Marcharius schenkt um der ewigen Seligkeit, der Liebe zu Jesus Christus und der Vergebung seiner Sünden willen auf ewig der Kirche des Heiligen Petrus, die in der *villa* (=Dorf) Heppenheim (*Hepphenheim*) errichtet ist, seinen Kleinhof im Dorf Weinheim, zu dem eine Hube mit 40 Joch Ackerland, eine Wiese, von der sieben Fuder Heu gewonnen werden können, Wälder, Weiden sowie stehende und fließende Gewässer gehören. Diese Hube hatte (einst) Wolfin inne.

Als Strafe für Zuwiderhandlungen wird eine Buße von zehn Pfund Gold und 55 Rohpfund Silber festgelegt, die an die Basilika (zu Heppenheim) zu entrichten ist.

Zeugen: Raffold, Gunzo, Harirad, Drutpert und Reginpert.

Handzeichen des Schenkers.

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 2, Nr. 429 (Reg. 1), S. 109.

*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 2, Nr. 429 (Reg. 1), S. 139.

RETTIG, *Erwähnungen*, S. 28–29.

Die Urkunde ist noch vor der Gründung des Klosters Lorsch entstanden, befand sich daher zunächst im Archiv der Heppenheimer Peterskirche, wurde mit der Übertragung Heppenheims an die Abtei Lorsch jedoch in das dortige Archiv transferiert. Vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 2, S. 139.

Die Schenkung des Marcharius ist zugleich die erste quellengestützte Erwähnung Heppenheims und seiner Peterskirche. Über den exakten Erbauungszeitpunkt der Basilika, die Mitte des Jahres 755 bereits errichtet gewesen war, sowie über die genauen Gründungsumstände der *villa* Heppenheim lassen sich lediglich Vermutungen anstellen. In seinen Anfängen muss das Dorf Heppenheim nach fränkischer Prägung gestaltet gewesen sein. Demnach bestand es aus einer befestigten Anlage, einem Adelshof, der mit einer Kirche, der Peterskirche, verbunden war. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 13. Gerade die Petersbasilika nahm im Bild der Siedlung eine exponierte Stellung ein, sie bildete das Zentrum der *villa* Heppenheim. Vgl. BÜTTNER, *Heppenheim*, S. 31. Als Baumaterial für das Heppenheimer Gotteshaus verwendeten die Zeitgenossen des 8. Jahrhunderts nicht – wie häufig angenommen wurde – Stein, vielmehr stand dort, wo auch heute noch die Kirche Sankt Peter steht, damals ein schlichter Holzbau, der in seiner Größe bei weitem nicht an den heutigen Gebäudekomplex heranreichte. Vgl. KUHN, *Schenkungsurkunde*, S. 103.

Christianisierung und herrschaftlich-wirtschaftliche Durchdringung noch unerschlossener Gebiete an der Bergstraße und im Odenwald gingen Hand in Hand. Vgl. hierzu, HÄRTER, *Entwicklung*, S. 13. Die Ersterwähnung Heppenheims fällt in eine Phase des politischen Umbruchs im Frankenreich. Mit der Absetzung des letzten Königs aus der Dynastie der Merowinger (Childerich III.) durch den fränkischen Hausmeier Pippin den Jüngeren im Jahre 751 begann die Herrschaft der Karolinger, deren berühmtester Vertreter, Karl der Große, am Weihnachtstag 800 von Papst Leo III. auf den Kaiserthron erhoben wurde.

Die Hauptgründe, welche die Karolinger antrieben, die Siedlung Heppenheim zu stärken, dürften in verkehrstechnischen, handelspolitischen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten zu suchen sein. Schon die Römer legten am Übergang zwischen Odenwald und Ried eine befestigte Straße, die Bergstraße, an. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 12. Durch die *villa* Heppenheim verfügte die noch junge Herrscherdynastie über einen wichtigen und zentralen Stützpunkt, der nicht nur an der Bergstraße lag, sondern neben Weinheim als zusätzlicher Ausgangspunkt zur Erschließung des vorderen Odenwaldes diente. In jedem Fall konnte Heppenheim an der günstigen Verkehrsanbindung partizipieren.

Zum Dorf Heppenheim gehörte die Waldmark Heppenheim, die im Jahr 773 zusammen mit der *villa* Heppenheim an das Kloster Lorsch übergang. Vgl. unten, Nr. 3. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Verwaltungsorganisation der Mark von Heppenheim aus betrieben, was dieser Siedlung im Vergleich zu allen anderen Ortschaften im näheren Umkreis eine herausgehobene Wertschätzung einbrachte. Vgl. METZENDORF, *Steinurkunde*, S. 53. Diese hervorragende Rolle, die Heppenheim für die Franken

spielte, wird in besonderem Maße evident, wurde hier doch mit der Petersbasilika die erste Kirche an der Bergstraße gegründet. Anders lässt sich die Tatsache nicht deuten, dass der aus Weinheim stammende Marcharius seine Güter zur Bewahrung seines Seelenheils der Kirche von Heppenheim vermachte (vgl., HÄRTER, Entwicklung, S. 13), zumal Weinheim damals einen von Heppenheim unabhängigen Kirchenbezirk darstellte. Vgl. hierzu unten, Nr. 6.

Zur *villa* Heppenheim, die etwa um 1320 die Stadtrechte verliehen bekam (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 148, vom 9. August 1330), zählten im Mittelalter sechs Filialdörfer, die auch heute noch Heppenheimer Stadtteile sind. Deren bäuerliche Hufengüter verfügten über ausreichend Ackerland, Wald und Wasser, um unabhängig wirtschaften zu können. Zu den sechs Ortschaften zählten Kirschhausen, Unter- und Ober-Hambach, Sonderbach, Erbach und Wald-Erlenbach. Sie waren durch eine enge Bindung mit ihrer Mutterstadt verknüpft. Gemeinsam mit der Kernsiedlung Heppenheim bildeten sie eine Markgenossenschaft und waren an der Nutzung von Gemeindegütern wie Wald, Allmende und Grundstücken beteiligt. Die Dorfbewohner gehörten zur Peterskirche in Heppenheim. Die übrigen modernen Stadtteile Ober-Laudenbach, Mittershausen, Scheuerberg und Igelsbach, die ebenfalls bereits im Mittelalter existierten, waren Heppenheim damals jedoch nicht zugeordnet. Vgl. hierzu HÄRTER, Entwicklung, S. 14–16. Über die heutigen Stadtteile im Mittelalter, vgl. bes. unten, Nr. 17 (Kirschhausen); Nr. 21 (Hambach); Nr. 25 (Sonderbach); Nr. 26 (Erbach); Nr. 27 (Ober-Laudenbach); Nr. 159 (Mittershausen); Nr. 262 (Scheuerberg); Nr. 293 (Igelsbach) u. Nr. 313 (Wald-Erlenbach).

Das Dorf Heppenheim lag seit Anbeginn im Rheingau, der in der Literatur meist als Oberrheingau erscheint, um Verwechslungen mit dem heutigen Rheingau vorzubeugen. Die kirchliche Organisation in dieser Region ging von Mainz aus, obwohl das Bistum Worms angrenzte. So stand auch die Heppenheimer Peterskirche seit ihrer Gründung im 8. Jahrhundert unter Mainzer Zuständigkeit. Das Beispiel der Kirche Heppenheims zeigt, dass die kirchenpolitische Verwaltung der nach und nach entlang der Bergstraße entstandenen Landkirchen nicht erst der Gründung des Klosters Lorsch im Jahre 764 zu verdanken ist. Vgl. RÖDEL, Land, S. 85–86.

## 764 12. Juli, Lorsch

2

Williswinda und ihr Sohn Graf Cancor schenken um das Heil ihrer Seelen willen auf ewig der Kirche des Heiligen Petrus, die in dem Ort Lorsch (*Lauresham*) im *pagus* Oberrheingau (*Rhenensis*) am Fluss Weschnitz (*Wisgoz*) errichtet ist, das Landgut im *pagus* Wormsgau (*Wormaciensis*), in dem Ort, der Hahnheim (*Hagenheim*) genannt wird und am Fluss Selz (*Salusia*) liegt.

Die Lorschener Kirche (das Kloster Lorsch), der Erzbischof und Abt Chrodegang (von Metz) vorsteht, haben sie (die Familie der Williswinda) neu erbaut.

Das geschenkte Landgut entstammt dem Eigentum (der Williswinda), teils aus Erbschaft ihres Vaters Adelhelm, teils aus eigener Erwerbung. Die Übergabe erfolgt mit allen Rechten und allem Zubehör, mit Feldern, Wohnhäusern und weiteren Gebäuden, mit Äckern, Wiesen und Weingärten, stehenden Gewässern, Wasserläufen und Mühlen, mit Dienstleuten, Freigelassenen, Halbfreien und Leibeigenen, mit beweglichem und unbeweglichem Gut sowie mit Vieh jeglicher Art und beiderlei Geschlechts, jeglicher Größe und jeglichen Alters. Als Strafe für Zuwiderhandlungen wird eine Buße von fünf Pfund Gold und zehn Mark Silber, die an die Lorschener Mönche und den Fiskus zu entrichten sind, festgelegt.

Handzeichen der Williswinda, des Grafen Cancor sowie des Heimerich, Sohn Cancors.

Zeugen: Die Bischöfe Automadus von Trier, Alberich von Utrecht und Johannes von Konstanz.

Abgedruckt in: *Chronicon Laureshamense* (MGH SS 21), S. 341.

GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 1, Nr. 1 (Reg. 2), S. 267–268.

Übersetzt in: *MINST, Lorschener Codex*, Bd. 1, Nr. 1 (Reg. 2), S. 50.

Der mittelalterliche Weschnitzverlauf bildete „Inseln“, so dass die Lorscher Mutterabtei Altenmünster auf einer Klosterinsel errichtet wurde. Erst in der Neuzeit ist der Flusslauf begradigt worden. Die baulichen Überreste auf der Kreuzwiese, von denen man annimmt, sie stammten von dem Lorscher Ursprungsklostergebäude, sind durch unverkennbare Eigenschaften einer römischen *villa rustica* gekennzeichnet. Vgl. MINST, Mutterkloster, S. 177 u. S. 180. Auch wenn archäologische Grabungen aus den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die noch heute zu bestaunenden Mauerreste zweifelsohne dem frühen Wirkungszeitraum der Lorscher Mönche zuweisen, setzt die moderne Forschung hinter diese Erkenntnisse heute ein großes Fragezeichen.

Schon sehr schnell reichte der Platz im Kloster Altenmünster nicht mehr aus, um den Brüdern der aufstrebenden Abtei ausreichend Raum für ihren monastischen Alltag zu bieten. Nur wenige Jahre nach der Klostergründung schickte sich Abt Gundeland an, sein Kloster zu verlegen. Vgl. SEMMLER, Geschichte, S. 79. Der Kloostervorsteher ordnete umgehend den Neubau auf der Düne westlich der Kreuzwiese an, die schon damals zum Klosterbesitz gezählt haben muss. Altenmünster dürfte auch nach dem Auszug der Kleriker weiter bestanden haben. Karl Josef MINST, Mutterkloster, S. 178, vermutet, dass das verwaiste Gebäude als Expositur oder Büberhaus diente und später womöglich für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wurde. Im Jahr 1071 strebte Abt Udalrich die Wiedererrichtung der Abtei Altenmünster an, vermutlich um von hieraus die Kultivierung und Urbanisierung des vorderen Odenwaldes voranzutreiben. Vgl. hierzu unten, Nr. 15, mit Anm.

Das Kloster Lorsch war keineswegs die erste Kirche im umliegenden Gebiet. Bereits für das Jahr 755 ist die Heppenheimer Peterskirche urkundlich bezeugt. Vgl. oben, Nr. 1. Während die exakte Entstehungszeit des Heppenheimer Gotteshauses aus den Zeugnissen nicht unvermittelt erkennbar wird, spiegeln die Quellen die Gründungsphase der Abtei Lorsch eingehend wider. Gegründet wurde sie als Eigenkloster der edlen Familie des Grafen Cancor und seiner Mutter Williswinda. Die Stifter entstammten einem der führenden Adelsgeschlechter des Frankenreiches, dem Haus der Rupertiner. Vgl. FELTEN, Kloster Lorsch, S. 16–17. Als Graf des Oberrheingaus verfügte Cancor innerhalb seines Verwaltungsbezirks über stattlichen Eigenbesitz. Daher verwundert es nicht, dass er sich für sein und seiner Familie Gedächtnis und Seelenheil in Lorsch ein Kloster erbauen ließ.

Vermutlich um den dauerhaften Erhalt und die Konsolidierung ihrer Stiftung zu gewährleisten, betrauten Cancor und Williswinda ihren Blutsverwandten (*consanguineus*), den Erzbischof Chrodegang von Metz, mit der Leitung, Einrichtung und Vollendung des familiären Eigenklosters. Auf diese Weise kamen 16 Mönche aus Gorze nach Lorsch, die unter dem ersten Abt Gundeland (765–778) den monastischen Auftakt in Lorsch bestimmten. Gundeland wurde von seinem Bruder Chrodegang als Kloostervorsteher eingesetzt. Vgl. SEMMLER, Geschichte, S. 76–79.

Wenige Monate vor seinem Tod brachte Chrodegang eine für Lorsch bedeutsame und überaus segensreiche Maßnahme zum Abschluss. Papst Paul I. übergab ihm auf seine Bitten hin die sterblichen Gebeine der Heiligen Gorgonius, Nabor und Nazarius. Zunächst mussten die Reliquien über die Alpen transportiert werden, um daraufhin in Gorze (Gorgonius), Saint-Avold (Nabor) und Lorsch (Nazarius) beigesetzt zu werden. Am 11. Juli 765 erreichte der Schrein mit den Nazarius-Reliquien das Kloster an der Weschnitz und wurde dort feierlich in Empfang genommen. EBD., S. 77.

Nach dem Tod des Klosterstifters Cancor im Jahr 771 kam es in der Frage der Besitzverhältnisse zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Cancors Sohn Heimerich und Abt Gundeland. Im Zusammenhang dieses Zerwürfnisses legte der Kloostervorsteher vor dem Hofgericht Karls des Großen eine Urkunde vor, welche die von Heimerich vorgetragene Erbansprüche insofern widerlegte, als sie den Hinweis darauf lieferte, dass Cancor und Williswinda einst das Kloster in die Verfügungsgewalt Chrodegangs übertragen hätten, von dem es rechtmäßig an ihn (Abt Gundeland) als seinem Bruder gekommen war. Da Heimerich seine Behauptungen nicht in gleicher Weise zu untermauern in der Lage war, ließ er seine Forderung fallen. Vgl. MINST, Lorscher Codex, Bd. 1, Nr. 3 (Reg. 742), S. 54. Der Wunsch, den Charakter des Familienklosters zu erhalten, dürfte für Heimerich die ausschlaggebende Motivation bedeutet haben, die Durchsetzung seiner erbrechtlichen Ansprüche anzustrengen. In kluger Voraussicht, dass sich später nach seinem Tod die Frage der Eigentumsverhältnisse aufs Neue entzünden werde, fasste Gundeland den Entschluss, Lorsch ein für alle Mal auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen. Er überantwortete das Kloster im Frühjahr 772 zusammen mit dem gesamten Abteibesitz in den Schutz des Königtums zu Händen Karls des Großen. EBD., Vermerk 4a, S. 55. Als Königskloster erhielt Lorsch die Privilegien der Immunität,



freien Abtwahl und des Königsschutzes. EBD., Nr. 4 (Reg. 743), S. 55–56 u. Nr. 5 (Reg. 761), S. 56–57.

Sehr schnell erreichte das Königskloster Lorsch unter den Karolingern seine erste Blüte. In der Regierungszeit Abt Richbods (784–804) avancierte die Abtei zu einem Zentrum der Aufbewahrung und Verbreitung des zusammengetragenen Wissens aus der Antike. Um 800 hatte Lorsch bereits eine massive Ausdehnung seines Grundbesitzes erfahren. Die Klosterbesitzungen erstreckten sich von der niederländischen Nordseeküste bis in das schweizerische Graubünden. Mitte des 12. Jahrhunderts lagen die Besitzorte über sechs heute europäische Länder (Niederlande, Belgien, Schweiz, Frankreich, Polen und Deutschland) verstreut. Über die Schenkungen an Lorsch bis zum Jahr 1232, vgl. SELZER, Grundbesitz, bes. S. 65–67. Bereits im frühen 9. Jahrhundert umfasste der monastische Konvent etwa 120–150 Personen, zu denen nicht nur die Geistlichen, sondern auch Pfründner, Handwerker und Bettler zählten. Hinzu kamen die Pilger und Reisenden, die innerhalb der Klostermauern Schutz und Herberge suchten, sollte Gästen doch laut Kapitel 53 der Benediktsregel wie Christus selbst bereitwillig Aufnahme gewährt werden. Vgl. FELTEN, Kloster Lorsch, S. 20–25.

Die Ideale des Heiligen Benedikt von Nursia müssen schon durch Chrodegang von Metz in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts Einzug in Lorsch gehalten haben. Vgl. hierzu SEMMLER, Geschichte, S. 76 u. S. 107. Die benediktinischen Regeln dürften den Lorsch Mönchen in der ersten Frühphase des Klosters zunächst als Richtlinien und Leitideen für ihr monastisches Leben und Wirken gedient haben, ohne jedoch zu jeder Zeit von jedermann uneingeschränkt umgesetzt zu werden. So hielten beispielsweise einige Mönche bei ihrem Klostereintritt persönlichen Besitz zurück, obwohl ihnen Kapitel 33 der Benediktsregel privates Vermögen untersagte. Wir entdecken Lorsch zunächst als Abtei in einem „Zeitalter der Mischregeln“. Vgl. hierzu, EBD., S. 107–110.

Wenige Jahre nachdem Ludwig der Fromme seinem Vater Karl dem Großen auf dem Reichsthron gefolgt war, versammelte der neue Frankenherrscher die Großen seines Reiches in Aachen auf zwei Synoden im Sommer 816 und 817, um die von ihm angestrebte Klosterreform verwirklichen zu lassen. Diese sah vor, das kanonische Leben reichsweit einheitlich nach den Regeln des Heiligen Benedikt von Nursia neu zu ordnen. Vgl. SEMMLER, Beschlüsse u. DERS., Benediktinische Reform. Mit der Einführung und Kontrolle der nunmehr verbindlichen Klosterregeln beauftragte der Kaiser seinen in monastischen Angelegenheiten engsten Vertrauten Benedikt von Aniane. Diesen stattete er mit königsgleichen Sonderrechten aus, so dass Benedikt seiner eigenen Auswahl entsprechend klösterliche Abgesandte, die *missi monastici*, bestimmen konnte, die in seinem Auftrag die Abteien des Reiches visitierten, um vor Ort die Einhaltung der Benediktsregel zu kontrollieren. Wie gespalten die Einstellungen der Mönche in Bezug auf Akzeptanz gegenüber den erlassenen Vorgaben sein konnten, dokumentieren beispielhaft die Verhältnisse in Saint Denis, mit denen sich die beiden Königsboten Benedikt von Aniane und Arnulf von Noirmoutier konfrontiert sahen. Während sich die Minderheit der dortigen Klostersgemeinschaft bereit zeigte, nach den benediktinischen Ideen zu leben, spaltete sich der größte Teil von ihnen ab und verneinte konsequent die kaiserlichen Bestimmungen. Vgl. OEXLE, Forschungen, S. 114. Ob die Benediktsregel in Lorsch seit den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts vorbehaltlose Geltung besaß, lässt sich aufgrund der Quellenarmut nicht entscheiden. Erst für das Jahr 951 ist zu konstatieren, dass Lorsch nun eine Benediktinerabtei war, nicht aber ohne Phasen zu vermuten, in denen die Mönche immer wieder die konsequente Einhaltung der neuen Regeln vermissen ließen.

In den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts hatte sich der Status der Lorsch Abtei gewandelt. Nicht mehr länger zeichnete der König persönlich verantwortlich für die Angelegenheiten seines Königsklosters. Vielmehr erleben wir, wie sich die Reichsaristokratie maßgeblich in die Belange des Reichskonvents einzumischen begann. Als Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen zum alleinigen Vertrauten des minderjährigen Königs Heinrich IV. avanciert war und von seinem Herrn ohne Zustimmung der Reichsgrößen das Kloster Lorsch überantwortet bekommen hatte, setzten diese auf dem Reichstag zu Trebur ihre Macht der königlichen entgegen. Vgl. hierzu unten, Nrn. 12–14, jeweils mit Anm. Bereits um die Jahrtausendwende lässt sich ein solches Eingreifen der Reichsoberen in die inneren Angelegenheiten des Klosters an der Bergstraße beobachten. Unter massivem Druck des noch recht jungen Kaisers Otto III. legte im Jahr 999 Abt Salemann sein Amt nieder und verzichtete auf die Lorsch Abtei. Der Liudolfinger sah nun den Zeitpunkt für gekommen, die Abtei in ein Bischofskloster umzugestalten, indem er sie dem damaligen Bischof Franko von Worms, seinem

engsten Vertrauten, unterstellte. Gegen diese Maßnahme regte sich nun der Widerstand von Seiten zweier geistlicher Würdenträger. In gemeinsamer Aktion mit Bischof Bernhar von Verden erreichte es der Mainzer Erzbischof, den Kaiser zum Einlenken zu bewegen. Papst Silvester II. annullierte in einem Schreiben die Unterwerfung Lorsch unter das Bistum Worms. Vgl. SEMMLER, Geschichte, S. 94–95. Nicht mehr länger war der Benediktinerkonvent an der Bergstraße eine Königsabtei, sondern ein Reichskloster.

Das Ende der Reichsabtei erfolgte im Jahr 1232, als der Mainzer Erzbischof Sigfrid III. Lorsch zusammen mit der *villa* und Mark Heppenheim von Kaiser Friedrich II. erhielt. Vgl. unten, Nr. 42, mit Anm. Mit diesem Schritt endete gleichzeitig die Ära der Benediktinermönche an der Bergstraße. Nach einem schief gelaufenen Zwischenspiel, Zisterziensermönche aus Eberbach in Lorsch anzusiedeln, wurde aus der ehemaligen Reichsabtei im Jahr 1248 eine Prämonstratenser-Propstei. Vgl. unten, Nr. 56, mit Anm. Das Lorsch Necrolog-Anniversar legt signifikant offen, dass die Propstei auch nach dem Jahr 1232 als religiös-geistliches Zentrum gerade für die Menschen der umliegenden Region weiterhin eine bestimmende Rolle spielte, die der Propstei zur Feier ihres Jahrgedächtnisses und um ihrer Seelen willen verschiedenste Schenkungen zukommen ließen. Zu diesen Stiftern zählten besonders auch niederadlige Familien, die nicht zuletzt aufgrund ihrer vasallitischen Stellung zum Mainzer Erzbischof und ihrer verwandtschaftlichen Verbindungen zu anderen Adelshäusern an Macht und Einfluss gewannen. Vgl. SCHEFERS, LNA, S. 9. Über die Stifter aus Heppenheim, vgl. unten, Anlage 1.

### 773 20. Januar, Longlier in Belgisch-Luxemburg

3

König Karl der Große schenkt dem Kloster Lorsch, wo der Leib des heiligen Märtyrers Nazarius beigesetzt ist, unter Abt Gundeland auf ewig die *villa* Heppenheim (*Hephenheim*), die im Oberrheingau gelegen ist, mit allem Einkommen und Vermögen und alledem, was zu diesem Dorf gehört, wie Ländereien, Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Bauern, Leibeigene, Weinberge, Wälder, Felder, Wiesen, Weiden, stehende und fließende Gewässer, bewegliche und unbewegliche Habe, mit allem anliegenden Zubehör, mit allen seinen Grenzzäunen und Marksteinen. Dazu gehörten ebenso die Kirche des Heiligen Petrus, die gänzlich dem Dorf (Heppenheim) zugeordnet ist, sowie der Besitz der Witwe Gertrudis.

Der Abt (des Klosters Lorsch) und seine Nachfolger sollen das Dorf Heppenheim unter dem Titel der Reichsunmittelbarkeit von diesem Tag an innehaben, und es soll zum Gedeihen der Abtei beitragen.

Monogramm Karls des Großen, der Notar Hither hat gegengezeichnet.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 346–347.*

*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 6 (Reg. 849), S. 277.*

*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 6 (Reg. 849), S. 57–58.*

*RETTIG, Erwähnungen, S. 33–35.*

*Als Regest in:* *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 39, S. 4.*

Heppenheim war im Jahre 773 bereits zu einem dauerhaften Gemeinwesen mit günstigen Siedlungsbedingungen gereift. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 13. Als Zubehör zur *villa* Heppenheim zählte die Mark Heppenheim, ein Grenzgebiet des Frankenreiches. Über die genaue Zusammensetzung der Mark, vgl. unten, Nr. 5 u. Nr. 5a.

Durch die Übertragung der *villa* Heppenheim waren von jetzt an die Geschicke des Dorfes, mit dem zugleich die Mark Heppenheim an die Lorsch Mönche fiel, mit denen des Klosters eng verzahnt. Heppenheim war nun Teil des Lorsch Besitzes. Alle Geschehnisse und Entwicklungen der Abtei übten nun – mal mehr, mal weniger – Einfluss auf die Belange und Geschichte Heppenheims und seiner Gebiete aus. Die Ortschaft Heppenheim bildete den weltlichen Mittelpunkt der Mark. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 17. Wie bedeutend und wichtig die Region um Heppenheim gerade in der Karolingerzeit für die Krone und das Reich war, unterstreicht die Vergabe der Mark Heppenheim an das nunmehr karolingische Königskloster Lorsch. Jetzt geboten die Mönche über ein weit in den

Odenwald und bis zum Neckar ausgreifendes geschlossenes Territorium. Vgl. unten, Nr. 5 u. 5a. Darüber hinaus verweisen die häufigen Klosterbesuche der Frankenherrscher, von denen die ostfränkischen Könige die Abtei sogar zu ihrer Grablege auserwählten, darauf, dass die Königsfamilie im Begriff war, ihre Hausmacht in und um Lorsch auszubauen. Vgl. WEHLT, Kaiser.

Auffällig ist, dass im Januar 773 die genauen Grenzen der Mark Heppenheim nicht näher benannt wurden. Scheinbar gab es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Bedarf, die Markgrenzen urkundlich und damit verbindlich zu fixieren. Gerade dies aber führte offensichtlich in der Folge zu Besitzstreitigkeiten, die eine gerichtliche Festlegung des genauen Umfangs der Mark notwendig werden ließen. Vgl. LIZALEK, Heppenheim, S. 17. Als verantwortliche Amtsperson hierfür beauftragte Karl der Große im Jahr 795 seinen königlichen *missus* Warin, der nun herangehen sollte, die vorhandenen Spannungen zu beheben. Vgl. hierzu unten, Nr. 5a.

Die 795 ausgefertigte Urkunde ermöglicht den Einblick auf die Geschichte der Mark vor der Schenkung an Lorsch. Dort heißt es, dass das Gebiet zuvor den Grafen Wegelenzo, seinem Sohn Warin (dem späteren Königsboten) und schließlich Bougolf als Lehensträger unterstanden hatte. Diese Grafen waren nur Inhaber der Mark, die zum Königsgut zählte und vom Herrscher als Entgelt für geleistete Dienste an Adlige vergeben wurde. Vgl. LIZALEK, Heppenheim, S. 17. Warin lässt sich als Graf des Lobdengaus identifizieren, während Bougolf als Graf im Speyergau nachweisbar ist. Vgl. HANNIG, Kontrolle, S. 33–34 mit Anm. 140.

Als regionaler Herrschaftsbezirk diente die Mark der Organisation und Verwaltung der Grundherrschaft, Besiedlung, Waldnutzung sowie des Pfarrsprengels innerhalb der Grenzregionen des fränkischen Territoriums. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 14. Die Besiedlung innerhalb dieses Raumes war Ende des 8. Jahrhunderts noch sehr überschaubar. Für die Zukunft galt es, die weitgehend unerschlossenen Waldgebiete urbar zu machen. Dieses Ziel musste zu gleichen Teilen im Interesse der Ordensbrüder wie des fränkischen Herrschers liegen. Wohl unmittelbar im Anschluss an die königliche Übertragung Heppenheims begannen angeregt durch die Lorsch Mönche und getragen von Privatleuten die ersten Rodungen innerhalb der Markgrenzen. Vgl. BÜTTNER, Gedenken, S. 30. Vgl. auch WEHLT, 1200 Jahre, S. 50–51. Gerade die Lorsch Geistlichen widmeten aus ihrem benediktinischen Geist heraus dem landwirtschaftlichen Anbau große Aufmerksamkeit. Vgl. BÜTTNER, Heppenheim, S. 34. Einen deutlichen Schub erlebten die Kultivierungsarbeiten im 11. Jahrhundert, nachdem König Heinrich II. Lorsch den Wildbann im Odenwald verliehen hatte. Vgl. hierzu unten, Nr. 9, mit Anm. Neben der Mark Heppenheim fiel im Jahre 819 zusätzlich die Mark Michelstadt im Odenwald aus dem Besitz Einhards, des Biographen Karls des Großen, in den verwaltungsmäßigen Zuständigkeitsbereich der Lorsch Abtei. Vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 20 (Reg. 3151), S. 79–80.

Karl der Große hatte der Lorsch Kirche im Frühjahr 772 das Recht zur freien Abtwahl sowie Immunität verliehen. Vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 4 (Reg. 743), S. 55–56 u. Nr. 5 (Reg. 761), S. 56–57. Auf diese Weise erhielt das Königskloster den Status der Reichsunmittelbarkeit. Folglich erlebten die auf den Lorsch Gütern – wozu auch Heppenheim zählte – lebenden Leibeigenen und Leibfreien eine beträchtliche Verbesserung ihrer rechtlichen Position. Ab sofort war es ihnen gestattet, Reibereien untereinander – meistens Besitzstreitigkeiten – vor ihrem heimisch-klösterlichen Gericht auszufechten. Dennoch war das Leben der unfreien Bauern (*servi*) gekennzeichnet durch harte, körperliche und kräftezehrende Arbeit, Mangelernährung und schlechte medizinische Versorgung. Der Lebenshorizont eines Bauern erstreckte sich über sein zu bewirtschaftendes Gehöft, das er in der Regel sein ganzes Leben hindurch nicht verlassen hat. Über mittelalterliche Grundherrschaft, vgl. auch unten, Nr. 7, Anm.

#### **773–774      9. Oktober (773)–8. Oktober (774)**

**4**

Massa schenkt zusammen mit ihren Söhnen Stahal, Giselhelm und Riphwin dem Kloster Lorsch auf ewig im *pagus* Oberrheingau, in der Bensheimer Mark (*Basinsheimmer marca*), ein Neuland mit allem Zubehör, das im Osten begrenzt ist vom Wasserlauf der Suarzaha (heute Meerbach, rechter Zufluss zur Weschnitz), im Süden von der Heppenheimer Mark (*Hepphenheimmere marca*), im Norden von vier Dornendickichten, welche dem Kloster

gegenüberliegen, im Westen von jenem See, von welchem beginnend Uodo bis an die Weschnitz (*Wisscoz*) gerodet hat.  
Handzeichen der vier Schenker.

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 2, Nr.245 (Reg. 1096), S. 38.  
*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 2, Nr. 245, S. 50.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S, 78.

795 (?)

5

Das ist die Beschreibung der (Wald)-Mark Heppenheim, so wie sie seit alter Zeit zu diesem Dorf gehörte, bis sie Kaiser Karl der Große dem Kloster Lorsch übergab (vgl. oben, Nr. 3, vom Jahr 773).

Grenzverlauf: Die Abgrenzung beginnt an dem Ort, Steinfurtau (*Steinvortowa*; Au mit der steinig Furt über die Lauer = Winkelbach), wo die Gernsheimer Mark die Heppenheimer Mark berührt,

zieht weiter nach Langwaden (*Langwata*),

von da zum Ginneswald (*Ginnesloch*; bei Hähnlein),

von da zum Woladam (ein Erd- oder Knüppeldamm über die Sumpffläche westlich von Zwingenberg)

und dann nach Alsbach (*Aldolvesbach*).

Von hier zieht die Grenze zum Felsberg (*Felisberk*),

von hier nach Reonga (auf dem Höhenrücken Felsberg-Neunkirchner Höhe als Wasserscheide Lauter-Modau),

von da zum Wintercasten (nicht das heutige Dorf Winterkasten, sondern die *Windherrenhöhe* = der Berg des Windgottes, die heutige Neunkirchner Höhe; der Name *Winterkasten* ging später auf das südlich gelegene Dorf über).

Von da führt die Grenze zur mittleren der Arezgrefte (Erzgruben zwischen Erzberg und Erzbach)

und von da nach dem Welinehouc (heutiger Kahlberg bei Weschnitz, auf dem die Walpurgiskapelle steht),

dann auf die Anhöhe über dem Hildgersbrunnen (*Hildegerebrunno*; Quelle des Hiltersklinger Baches, wahrscheinlich der heutige Streitbach nahe der Wegscheide und Lärmfeuer),

von da zum Burgunthart (Wald auf der linksseitigen Höhe des Hiltersklinger Baches),

vom Burgunthart zum Eichenwald (*Eicheshart*; am linken Ufer des Hiltersklinger Baches),

wo der Königsbote (*domni regis missus*) Rado an der Grenze der Waldmark Michelstadt einen Steinhaufen aufwerfen ließ.

Von jenem Grenzhügel geht es weiter zum Vlisbrunnen (Quelle eines sich südlich von Untermossau in den Mossaubach ergießendes Rinnsal)

und dann zum Mooswald (*Mosehart*; am Mosbach im Mossauer Wald und auf der Mossauer Höhe), wo ein weiterer Grenzhügel errichtet ist,

dann zum Lindelbrunnen (*Lintbrunnen*; zwischen Hiltersklingen und Hüttental), wo der dritte Grenzhügel ist.

Von dort nun zur Albwinessneida (vermutlich im oberen Haintal oder ein Höhenweg zwischen Sensbach und Schöllnbach) bis zum Moresberk (heute Breithaupt).

Von hier zieht die Grenzlinie zum Fluss Neckar an die Stelle, wo das Bächlein Itterbach (*Jutra*) in den Neckar (bei Eberbach) einmündet.

Dann bildet der Neckar (bis Hirschhorn) die Grenze bis zur Mündung des Flusses Ulfenbach (*Ulvena*).

Weiter verläuft die Grenze im Ulfenbach bis zur Anhöhe bei Fränkeltal (*Franconodal*; bei Schönmatenweg), wo das Bächlein Steinbach (*Steinhaha*) seinen Anfang nimmt.

Von da zum Pendens Rocha

und zur Anhöhe (Waldsknopf) über dem Kunzenbach (*Gunnesbach*) und dann längs durch den ganzen Wald bis auf die Mitte des Katesberk (Goldknopf bei Oberkunzenbach).

Die Grenzlinie überquert nun die Bergstraße (*strata publica*), welche aus dem Ladengau kommt, gelangt durch die Weschnitz (*Wisgoz*) nach Lorsch und führt von da zurück zur Steinfurtau.

Abgedruckt in: *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 347.*

*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 6a (linke Spalte), S. 278–281.*

Übersetzt in: *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 6a, S. 58–59.*

*RETTIG, Erwähnungen, S. 36–38.*

Die Beschreibung der Waldmark Heppenheim ist im Lorsch Codex undatiert. Die Quellen Nr. 5 und Nr. 5a überliefern wesentliche Angaben, wie weit und über welche Siedlungen und Dörfer hinweg sich dieser Bezirk im Mittelalter erstreckte. Über die Ausdehnung der Mark Heppenheim, vgl. auch oben, Nr. 4. In der Forschung wird der Entstehungszeitpunkt vom Ende des 8. Jahrhunderts angezweifelt.

LACHMANN, Marken, S. 26–30, rückt ihn ins 11. Jahrhundert zurück.

Im Rahmen der vorliegenden Regestenedition ist die undatierte Grenzbeschreibung jener Urkunde, die definitiv Mitte August 795 entstanden ist (vgl. unten, Nr. 5a), vorangestellt, da die beiden Schriftstücke inhaltlich eine Einheit bilden und unabhängig vom jeweiligen Ausstellungszeitpunkt für die Erfassung und Erforschung der Heppenheimer Mark von unersetzlicher Bedeutung sind.

Der hier bezeugte Königsbote Rado stammte ebenso wie sein Amtskollege Warin, der auf dem Walinehoug, dem heutigen Kahlberg bei Weschnitz, eine Gerichtsversammlung abhielt, um die strittig gewordenen Grenzen der Waldmark Heppenheim in königlichem Auftrag zu bestimmen (vgl. unten, Nr. 5a), aus den vornehmsten Kreisen der Region, was nicht zuletzt seine Stellung als *missus dominicus* (= Königsbote) beweist. Vgl. hierzu HANNIG, *Pauperiores vassi*. Dennoch ist Rado nicht identisch mit dem gleichnamigen Abt von St. Vaast und Kanzler Karls des Großen. DERS., Kontrolle, S. 41, Anm. 179. Insgesamt drei Grenzsteine setzte der Königsbote, um die Heppenheimer Mark vom Michelstädter Königsgut zu trennen.

## 795 Mitte August

5a

König Karl der Große bestätigt die Grenzen der Mark Heppenheim, nachdem Warin, sein *missus dominicus* (Königsbote), auf seinen Befehl hin auf dem Walinehoug (heutiger Kahlberg bei Weschnitz, auf dem die Waldpurgiskapelle steht) eine Gerichtsverhandlung (*placitum*) abhielt. Nach ergangenem Urteil wurde eine neue Grenze gezogen, welche die Waldmark Heppenheim vom Maingauer Wald und den anderen anliegenden Marken durch eindeutig festgelegte Trennungslinien bestimmt:

Steinfurt, Ginneswald (*Ginnesloch*), Walodam, Alsbach (*Aldolfesbach*), Felsberg (*Felisberk*), Winterchasto, Gelicheberga, Arezgreffe (Erzgruben zwischen Erzberg und Erzbach), Walchinhoug (heutiger Kahlberg bei Weschnitz, auf dem die Waldpurgiskapelle steht), Hildgersbrunnen (*Hildigeresbrunno*), Burgunthart, Eichenwald (*Eicheneshart*), Mosahart, Lindelbrunnen (*Lintbrunno*), Krähberg (*Crawinberk*), Albwinessneita, Mauresberk (heutiger Breithaupt), Gammelbach (*Gamenesbach*), Igilesbuch (Weckbach?), Rennolfessol, Ulfenbach (*Ulvena*), welcher in den Neckar mündet.

Von Ulfenbach bis Frankonodal (bei Schönmatenweg), zum Markstein in Kasenowa (wohl Hüntenfeld), zum Markstein bei Hirslanden, Rosengarten (Loubwisa), Marclacha (in der Bürstädter Gemarkung), Musa, Aganrod (Flur Hanroth westlich der Försterei Jägersburg). Innerhalb dieser Grenzen liegen zunächst längs des Laufes des Flusses Weschnitz (*Wisgoz*), der aus zwei Quellbächen entsteht, zwei kleine Weiler, nämlich Manoldescella (verschwundene Siedlung an oder auf dem Kahlberg) und Richgisesbura und außerdem noch in diesen Gebieten:

Fürth (*Furte*), Rimbach (*Rintbach*), Mörlenbach (*Morlenbach*), Birkenau (*Birkenowa*), Weinheim (*Winenheim*), Hemsbach (*Hemmingisbach*), Laudенbach (*Lutenbach*), Heppenheim (*Hephenheim*), Bensheim (*Besinsheim*), Auerbach (*Urbach*), Lorsch (*Lauresham*) und Bürstadt (*Bisestat*).

Das Dorf Heppenheim samt Wald trug Wegelenzo, der Vater des oben genannten Warin, zu Lehen, und nach ihm hatte es Graf Warin, sein Sohn, als Amtsbezirk im Dienste des Königs inne. Nach ihm kam das Gebiet an Graf Bougolf, worauf es Karl der Große dem Kloster Lorsch übergab (vgl. oben, Nr. 3, vom Jahr 773).

Zeugen:

Vom Ladengau: Dietbrecht, Erpold, Engelbrecht, Leitrad, Isenbrecht, Reginbrecht, Hertrinc, Hadebrecht, Bubo, Erkenbrecht, Nanthoch und Helmbrecht.

Von der Wingarteiba: Adelbodo, Schnellhart, Waldrich, Bodololf, Albrich, Dragebodo, Gebehard und Moor.

Vom Maingau und Oberrheingau: Graf Rupert III., Gerhart, Wolfart, Rado, Lambodo, Tieto, Rigger, Wacher, Beining, Duodo, Herman, Hererat, Regenher, German, Wachmunt, Rudolf und Ugo.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 347–348.*

*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 6a (rechte Spalte), S. 278–282.*

*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 6a, S. 59–60.*

*RETTIG, Erwähnungen, S. 39–45.*

*Als Regest in:* *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 113, S. 10.*

Die Mark Heppenheim darf nicht im Sinne einer Ortsgemarkung verstanden werden, sondern bildete eine umfangreiche politische Raumeinheit, ein Grenzgebiet des Frankenreiches. Streitigkeiten und Spannungen, die sich um die Besitzrechte rankten, ließen eine gerichtliche Überprüfung der verschiedenen Ansprüche notwendig werden, in deren Anschluss die Grenzzuweisung schriftlich, d. h. in Urkundenform, festgehalten wurde. Mit dieser wichtigen Aufgabe betraute der König den ehemaligen Besitzer der *villa* Heppenheim, den Grafen Warin. Seine Funktion als Königsbote garantierte ihm die erforderliche Machtbefugnis für seine Entscheidungen, denn die Angelegenheit war nicht ohne Brisanz, berührte die Grenzeinteilung doch die Interessen vier verschiedener Gaue. Aus diesem Grund waren die jeweiligen Verwaltungspersonen aus den entsprechenden Bezirken zur Gerichtsstätte auf dem Walinehoug angereist. Sie traten dort als Zeugen auf. Unter ihnen befand sich auch der Main- und Oberrheingaugraf Rupert III. Er war der Graf jenes Bezirks, in welchem die Siedlung Heppenheim lag. Die Tatsache, dass gerade nicht der Oberrheingaugraf Rupert III. von Karl dem Großen als missatischer Entscheidungsträger bestimmt worden war, sondern ihm Warin, der einstige Inhaber der *villa* Heppenheim, vorgezogen wurde, weist den Königsboten Warin, der sich als Graf im Lobdengau identifizieren lässt, zusammen mit seiner Sippe in herausgehobener, königsnaher Stellung aus. Die vom König ausgehende Beauftragung seiner *missi dominici*, die – wie Warin – *ad hoc*, also nicht regelmäßig, sondern nur wenn auf regionaler Ebene die Notwendigkeit hierzu akut erschien, ausgesandt wurden, diente als Mittel zur inneren Differenzierung lokaler Adelsfamilien. Vgl. HANNIG, Kontrolle, S. 33–35.

Die (Wald-)Mark Heppenheim umfasste ein Gebiet von rund 900 km<sup>2</sup>, das weit über die Siedlung Heppenheim hinausreichte. Durch ihre außerordentliche Ausdehnung stach sie gegenüber den übrigen Marken im Ried und Odenwald deutlich hervor. In nord-südlicher Richtung erstreckte sie sich von Zwingenberg bis Weinheim und von Westen nach Osten von Bürstadt bis Beerfelden. Dabei stieß die Heppenheimer Mark im Bereich des hinteren Odenwaldes an Waldgebiete, deren Erschließung dem Kloster Amorbach seit den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts anvertraut war. Im Mümlingtal schloss sich die Mark Michelstadt an den Heppenheim zugeordneten Bereich an. Vgl. BÜTTNER, Heppenheim, S. 35. Die *villa* Heppenheim fungierte als Kern der Mark und als Tor zur Mark. In der Folgezeit wurde diese von Heppenheim aus nach und nach erschlossen und besiedelt. Zunächst in ihren drei Seitentälern entlang der West-Ost-Verbindung Worms-Würzburg. Vgl. hierzu, HÄRTER,

Entwicklung, S. 14–16. Über die Urbanisierung der Waldmark Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 9, mit Anm.

805

6

Kaiser Karl der Große legt für die Kirche des Heiligen Petrus in Heppenheim die zur Kirche gehörigen Grenzen fest:

Ausgehend von der Gatterheck bei Lorsch (*Gadero*), dem Wald des Ruodhard (*Ruodhardesloch*), der Haselbüsche des Anzo (*Anzenhasal*) und der Hainbuche (*Hagenbuocha*) über den Hemsberg (*Emminesberc*; südlich von Bensheim) zur Torsäule des Cileward (*Cilewardesdorsul*; wohl bei Zell), zum Kesselberg (*Kecelberc*= Heiligenberg), zu den Rohrsumpfstellen (*Rorensolun*) und zur Ahornhecke (*Ahurnenecga*) bis zum Seidenbach (*Sihenbach*), von dort an der Einfriedung/Einzäunung des Razan (*Razenhagan*) vorbei bis Lauten-Weschnitz (*Ludenwisscoz*), bis nach Mitlechtern (*Mitdelecdrun*) und zum Reichmannstein (*Reichmannnesten*) bis zum Albersbach (*Albenesbach*), (wo) der eine Albersbach(-Arm) hierher, der andere dorthin (zieht), weiter zur *Fronerut* (Rodung des Herrn?), dem Steinrössel (*Stennenros*) bis zum Schelmental (*Scelmenedal*), zur Rodung des Megizo (*Megezenrut*) und zur Sulzbach (*Sulzbac*) bis zur Mitte des Sees „Wogendes Rohr“ (*Wagendenror*), schließt die Seeböhl (*Bluenesbuohel* = Blühender Bühl) ebenso ein wie den Bach des Hadilo (*Hadellenbac*), den Brunnen oder die Rinne des Herding (*Herdengesrunno*) und den Schnellengießbach (*Snellengiezo*) und verläuft bis zur Mitte der Weschnitz (*Wisgoz*) und von dort zurück zur Gatterheck (*Gaderen*).

*Steintafel (12. Jh.):* *Eingemauert im Nordturm von Sankt Peter in Heppenheim.*

*Abgedruckt in:* *METZENDORF, Steinurkunde, S. 29–30.*

*SCHOLZ, Inschriften, Nr. 13, S. 15.*

*Übersetzt in:* *KUHN, Schenkungsurkunde, S. 104.*

*METZENDORF, Steinurkunde, S. 34 (weitere Angaben zur Textüberlieferung, EBD., S. 60).*

*Abbildung in:* *KUHN, Schenkungsurkunde, S. 104.*

*METZENDORF, Steinurkunde, S. 35.*

*Als Regest in:* *BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesta imperii I, Nr. 414a, S. 187.*

*SCRIBA, Regesten, I. Abt., Nr. 133, S. 12.*

Die Grenzbestimmungen des Heppenheimer Kirchspiels liegen uns heute nicht mehr in Form einer handgeschriebenen Urkunde vor, sondern befinden sich in Stein gehauen im Untergeschoss des Nordturms von Sankt Peter in Heppenheim. Allerdings handelt es sich bei der Steintafel um eine Nachbildung, die etwa im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Die Tafel ist 2,01 m breit und 0,8 m hoch und gibt in ca. 3,5 cm hohen Buchstaben auf Althochdeutsch insgesamt 26 Grenzpunkte wieder. Vgl. METZENDORF, Steinurkunde, S. 27 u. S. 29–32. Vgl. auch SCHOLZ, Inschriften, Nr. 13, S. 15–16. Die Gesamtlänge des Grenzverlaufs beträgt ungefähr 40 km, der Abstand zwischen den einzelnen Grenzpunkten liegt meist zwischen 1,2 und 1,5 km. Vgl. METZENDORF, Steinurkunde, S. 36.

Dass die Heppenheimer Kirchspielanordnungen im 9. Jahrhundert in der kaiserlich-karolingischen Kanzlei dennoch einst in Form einer Urkunde schriftlich festgehalten worden sind, ist mehr als wahrscheinlich, denn eine Monumentalausfertigung aus der Karolingerzeit als Vorbild für die spätere Nachbildung wird in der Forschung nahezu ausgeschlossen. EBD., S. 31. Dennoch wird diese Annahme in der Forschung immer wieder in Zweifel gezogen. SCHOLZ, Inschriften, Nr. 13, S. 16, weist darauf hin, dass es sich bei der im 12. Jahrhundert entstandenen Steintafel auch um eine „Fälschung“ handeln könnte. Die Lorscher Mönche hätten diese in Auftrag geben, um ihren in Gefahr geratenen Rechts- und Besitzstand dadurch abzusichern, indem sie ihn auf eine der prominentesten Persönlichkeiten des Mittelalters, auf Karl den Großen, zurückgeführt hätten.

Sollte die Steintafel jedoch einer schriftlichen Vorlage entsprungen sein, so hätte diese formale Bestandteile einer Urkunde erfüllen müssen, welche ihr erst die notwendige Rechtswirksamkeit

verliehen hätten. Das Rekognitionszeichen des Kanzlers sowie das Herrschermonogramm mit dem Vollziehungsstrich Karls des Großen beglaubigten die karolingischen Urkunden und machten diese vor Fälschungen sicher.

Wann genau die Abgrenzung des 805 beschriebenen Kirchspiels vorgenommen wurde, bleibt nebulös. Sie dürfte zwischen 766 und 805 erfolgt sein. Vgl. METZENDORF, Steinurkunde, S. 59. Die Heppenheimer Gemarkung in den Grenzen des Kirchspiels blieb bis etwa 1200 stabil. Anscheinend lag das daran, dass die Kirchspielgrenze nicht nach Ad-hoc-Gesichtspunkten in einem größtenteils unbekanntem Raum festgesetzt wurde, sondern in sehr exakter Kenntnis der topographischen Eigenschaften und anhand deren zweckdienlicher Ausnutzung. So ist zu erklären, dass bevorzugt natürliche Begrenzungen wie Berge, Täler und Bachläufe zur Umfangsbeschreibung und Markierung dienten. EBD., S. 52.

Der Begriff *Kirchspiel* meint den geographischen Einzugsbereich einer Kirche, also den Bezirk, der in die Zugehörigkeit der jeweiligen Kirche und des zuständigen Kirchenvorstehers fällt. Der Heppenheimer Pfarrsprengel grenzte westlich an Lorsch, nördlich an Bensheim und östlich an Fürth und verlief dann südwestlich von Mörtenbach, Birkenau und Weinheim parallel zur Weschnitz zu seinem Ausgangspunkt zurück. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 14. Eingeschlossen waren somit die heute badischen Orte Laudenschbach, Hemsbach und Sulzbach (vgl. KUHN, Schenkungsurkunde, S. 104) genauso wie der heute zur Kreisstadt Heppenheim gehörige Stadtteil Ober-Laudenschbach (über Ober-Laudenschbach, vgl. bes. unten, Nr. 27, mit Anm.). In großen Teilen haben sich die Heppenheimer Mark und die Gebiete innerhalb des Kirchspiels überschritten. Vgl. oben, Nr. 5 u. 5a.

Über die Gründe, warum gerade um 805 die Kirchspielgrenzen festgelegt wurden, kann nur spekuliert werden. Jedoch dürften wirtschaftspolitische Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt haben. Vielleicht deuteten sich bereits um 800 Entwicklungen an, von denen sich die Heppenheimer Kirche in ihrer Gebietszusammensetzung bedroht sah. Einfluss auf Bereiche zu verlieren, die dann in die Zuständigkeit sich neu formierender Kirchspiele geraten wären, hätte nicht nur die Reduzierung der Glaubensgemeinde, sondern besonders auch den Verlust an Zehnteinnahmen und schlussendlich den Weg in die Bedeutungslosigkeit mit sich gebracht. Vgl. METZENDORF, Steinurkunde, S. 57–58. Schon leichter fällt es, eine Begründung für die Nachbildung im 12. Jahrhundert geltend zu machen. Die Forschung sieht diese im Erstarken der Vogtgewalten rund um Heppenheim. Im Süden etablierten sich die Pfalzgrafen vom Rhein, während die Schenken von Erbach im Osten ihr Herrschaftszentrum vergrößerten. Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich die regionalen Mächte von der Heppenheimer Kirche lösten, um ihren herrschaftspolitischen Einfluss auf die Grundlage einer eigenen Kirchenorganisation zu stellen, berief man sich – wie oben bereits angesprochen – auf Karl den Großen als eine der höchsten Autoritäten des Mittelalters. Auch im 12. Jahrhundert hatte die urkundliche Verankerung von Recht, bestätigt vom großen Karl, absolutes und unantastbares Gewicht. EBD., S. 58.

Der Text der Steinurkunde überliefert uns nicht nur geographisch-topographische Details, die den Einblick auf die kirchlichen Zuständigkeiten gewähren, sondern nennt darüber hinaus Personen des frühen 9. Jahrhunderts mit ihren Besitzungen. Zwar verrät die Quelle nichts über die Stellung und Funktion der erwähnten Männer, doch fallen besonders Megizo, der eine Waldrodung vorgenommen hat, und Ruodhard, der Besitzer eines Waldstücks, auf. Von beiden ist anzunehmen, dass sie als wohlhabende Männer dem adligen Kreis zuzuordnen sind und Herren über das eigene Haus und den eigenen Hof gewesen waren. Das dürfte zumindest für Megizo zutreffend sein, der nur aus einem Grund das noch unzugängliche Waldgebiet urbar machen ließ, zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung. Über Grundherrschaft in Heppenheim, vgl. unten, Nr. 7.



Auszug aus der klösterlichen Hubenliste (von Lorsch) für den Oberrheingau und die Mark Michelstadt:

In Heppenheim (*Hepphenheim/Heppheim*) sind drei Herrenhuben (*hubę dominicales*) und 28 Unfreienhuben (*serviles*), welche jeweils ein Schwein und einen (gewöhnlichen) Hemdenstoff (*camisile unum*) als Zins an das Kloster abführen.

In Bensheim sind drei Herrenhuben (*hubę dominicales*) und 30 Unfreienhuben (*serviles*), von denen jede ein Schwein und eine Unze zinst.

In Michelstadt (*Michlenstat*) sind acht Herren- und 46 Knechtshuben, von denen jede ein zweijähriges Schwein und Hemdenstoff (*camisile*) im Wert von einer Unze zinst.

In Mörlenbach (*Morlebach*) sind sechs Herren- und 28 Unfreienhuben, die jeweils ein zweijähriges Schwein und Hemdenstoff (*camisile*) im Wert von einer Unze zinsen.

Abgedruckt in: GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 3, Nr. 3663, S. 170.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 81–82.

Übersetzt in: MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 5, Nr. 3663, S. 247.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 93.

Die Lorsch Mönche haben in der Zeit des Mittelalters ihre Besitzungen und die dazugehörigen Abgabeneinkünfte in Güterlisten festgehalten. In diese Quellensammlung ist das Diplom des Heppenheimer Güterbesitzes eingereiht.

Die mittelalterliche Grundherrschaft ist in ihren Anfängen um 600 zunächst im Gebiet des ehemaligen Galliens (heutiges Nordfrankreich) fassbar und in Merowingischen Urkunden dokumentiert. Grundherrschaft meint die gleichzeitige Herrschaft über Land und Leute. Das mittelalterliche Herren- oder Salland (*sal* = frei) bestand aus dem Herrenhof, der *curtis*, sowie aus Hufenland, dem Leiheland. Unfreie Bauern bzw. Leibeigene (*servi*) bestellten das Hufenland, auf dem sich ihre kleinen Höfe befanden, zusammen mit dem gesamten Herrenland. Dafür, dass sie auf dem Hufenland leben durften, leisteten die Bauern ihrem Herrn Abgaben. Leibeigen zu sein, bedeutete demnach nicht nur durch körperliche, landwirtschaftliche Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, sondern vielmehr auch für die Lebensgrundlage der Herrschaften zu sorgen. Einem Grundherrn unterstanden in der Regel mehrere solcher *servi*, die zusammen mit ihren Familien auf ihrer zu bewirtschaftenden Landparzelle lebten. In der Regel haben die Bauern ihren eingeschränkten Lebensraum zeitlebens nicht verlassen. Die Lorsch Hubenliste nennt acht Herren- und 46 Unfreienhuben innerhalb der Mark Michelstadt. Diese Angaben beziehen sich nicht auf die Siedlung Michelstadt allein, sondern auf den gesamten Markumfang. Demzufolge könnte mit der Nennung Heppenheims durchaus die Mark Heppenheim gemeint sein, in der die *villa* Heppenheim als wichtiges Zentrum lag. Die drei für Heppenheim verzeichneten Herrenhöfe mit ihren zugehörigen 28 Sklavenhöfen dürften um 900 folglich auf die gesamte Mark Heppenheim verteilt existiert haben. Wie viele Hofstätten sich damals in der Kernsiedlung Heppenheim befanden, bleibt undurchsichtig. Da die Mark Heppenheim als Besitz rechtmäßig den Lorsch Mönchen unterstand (vgl. hierzu oben, Nr. 3), waren die innerhalb dieser Grenzregion bewirtschafteten Höfe dem Kloster gegenüber abgabepflichtig. Den Zins galt es in Natural- und Sachleistungen zu erbringen, in Form von Schweinen und Hemdenstoffen.

In der Zeit um 900 zeichnete sich mehr und mehr ein Nachlassen bei der Befolgung der strengen Klosterzucht ab. In diesem Zusammenhang wichtig wurde die Tatsache, dass Kaiser Arnulf im Jahr 895 seinem Kloster Lorsch das Privileg der freien Abtwahl, das 772 Karl der Große verfügt hatte (vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Nr. 4 (Reg. 743), S. 55–56), untersagte und einen ihm genehmen Kandidaten (Bischof Adalbero von Augsburg) als Kommendatarabt einsetzte. Vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Vermerk 52, S. 111. Der neue Abt Adalbero hatte nun das Königskloster als Lehen inne, um es für seinen kaiserlichen (Lehens)-Herrn wieder zu vollem Nutzen zu bringen. Nach Adalberos Tod folgten bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts noch drei weitere Kommendataräbte (EBD., Vermerk 66, S. 124–125, hier S. 125 u. Vermerk 69, S. 127), bis Abt Brun (Erzbischof von Köln) im Jahr 951

die freie Abtwahl wieder in die Hände der Lorscher Benediktinerbrüder überantwortete (EBD., Vermerk 70, S. 128).

Seit 900/901 bis 913 übernahm der Mainzer Erzbischof Hatto I. das klösterliche Steuerruder. Der Stern der Lorscher Königsabtei durfte nicht sinken, zu groß war ihre Bedeutung als Familiengrablege des ostfränkischen Herrschergeschlechts. Vgl. WEHLT, Kaiser.

Mit dem Mainzer Metropolit, der seit Herbst 891 auf dem erzbischöflichen Stuhl saß (vgl. BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 1, Nr. 1, S. 84–85) und im Mai 896 von Papst Formosus das Pallium erhalten hatte (EBD., Nr. 18, S. 87), stand der Erzkanzler des ostfränkischen Reiches den Lorscher Ordensbrüdern als Abt vor. Hattos I. herausgehobene Stellung unter den Reichsoberen sollte sich noch steigern, als König Arnulf um die Jahrhundertwende starb und ihm sein fünfjähriger Sohn Ludwig das Kind auf dem Herrscherthron folgte. Aus dem Jahr 900 ist uns ein Brief Hattos an den Papst in Rom überliefert. Aus diesem geht zum einen hervor, dass der neue Herrscher im Rahmen einer Königskrönung erhoben worden war – die Krönung Ludwigs des Kindes ist die erste nachweisbare Königskrönung im ostfränkisch-deutschen Reich – und lässt zum anderen den Schluss zu, dass Hatto I. selbst diese Krönung vollzogen hatte. Vgl. BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 1, Nr. 31, S. 88–89. Nicht zuletzt diesem Umstand verdankte der Mainzer Erzbischof seine Machtposition. Als engster Berater und Vertrauter des eigentlich noch minderjährigen Königs, der nach seiner Krönung aber als nomineller Herrscher amtierte, fiel Hatto als Erzkanzler des Reiches die Leitung der Reichspolitik zu. Häufig ist er in Königsnähe zu Ludwig dem Kind nachweisbar. EBD., Nr. 32, S. 89; Nr. 38–39, S. 89–90; Nr. 49, S. 91; Nr. 59, S. 93 u. Nr. 62, S. 93. In seiner Funktion als Abt des Klosters Lorsch war er auffallend geschäftstüchtig. Er nutzte geschickt die Besitzungen und materiellen Güter der Königsabtei, um sie für eigene politische Vorhaben, die den Raum des ganzen ostfränkischen Reiches betrafen, einzusetzen. Für Lorsch bedeutete dies, dass sich die Abtei als Mittel zum Zweck in die Gesamtpolitik des Reiches einbezogen sah. Vgl. BÜTTNER, Gedenken, S. 31. So tauschte Hatto beispielsweise Lorscher Güter im Glemisgau nahe Stuttgart ein, um einen Herrenhof mit allen dazugehörigen Leibeigenen und Wäldern in Viernheim im Lobdengau zu gewinnen. Vgl. MINST, Lorscher Codex, Bd. 1, Nr. 56 (Reg. 3553), S. 117–118 u. Nr. 57 (Reg. 3556), S. 118. Auch im Rheingau, innerhalb der Region, in welcher auch Heppenheim lag, vermehrte der Erzbischof den Besitz seiner Abtei. Im November 908 erhielt er im Tauschhandel mit Graf Lütfried eine Kirche in Gernsheim. Vgl. BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 1, Nr. 62, S. 93.

Als Kommendatarabt band das mittelalterliche Lehenswesen Hatto direkt an seinen Herrn, den karolingischen König. Hattos Pläne und Entscheidungen mussten daher (eigentlich) im Einklang mit den Vorstellungen Ludwigs des Kindes stehen. Allerdings ist kaum vorstellbar, dass der minderjährige Herrscher in der Lage gewesen war, den eigenständigen Bestrebungen der bedeutendsten Persönlichkeit der Zeit, dem Reichskanzlers Hatto I., entgegenzuwirken.

Erst die genaue Kenntnis darüber, welche Güterwerte und Besitzungen dem Lorscher Kloster und damit Hatto selbst zur Verfügung standen, gestatteten es dem Mainzer Metropolit, seine ambitionierten politischen Pläne umzusetzen. Die Auflistung der Heppenheimer Güter hätte ihm genau diese bessere Einsicht geliefert. Nach der Sedisvakanz (893–895) kamen insgesamt fünf Kommendataräbte „von außen“ in den Besitz der Lorscher Abtwürde. Deren Ziel musste es sein, die ihnen unterstehenden Güterwerte (neu) zu registrieren. Die Tatsache, dass besonders Hatto I. von Mainz die ihm als Abt an der Bergstraße und im Odenwald zur Verfügung gestandenen Besitzstände für seine Politik zu gebrauchen verstand, lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Hubenliste, welche die Abgaben aus Heppenheim, Bensheim, Michelstadt und Mörlenbach verzeichnet, unter der Egide Hattos angefertigt wurde. Folglich ist die Entstehungszeit der Quelle näher eingrenzbar und zwar auf den Zeitraum zwischen 900 bis 913, die Regierungszeit Hattos I.

Den Hintergrund der außerordentlichen Bedeutung des Lorscher Klosters im frühen 9. Jahrhundert beachtend, die während und aufgrund der Amtszeit Hattos als Kloostervorsteher noch gesteigert wurde, wird ersichtlich, dass auch die *villa* Heppenheim, die nicht nur in den Lorscher Zuständigkeitsbereich fiel, sondern in direkter Nachbarschaft zur Abtei lag, von den Entwicklungen unter der Oberherrschaft Hattos I. von Mainz profitieren musste.

König Heinrich II. verleiht auf Intervention des Erzbischofs Willigis von Mainz, des Bischofs Heinrich von Würzburg und auf Bitten des Herzogs Otto von Kärnten dem Bischof Burchard von Worms für dessen treue Dienste den Wildbann über den Forst Forehahi, der teils im Rheingau in der Grafschaft des Grafen Gerung und teils im Lobdengau in der Grafschaft des Grafen Megingoz liegt.

Die Grenze des Wildbanns verläuft u. a. der Bergstraße (*montana platea*) entlang von Eberstadt (*Heberstat*) nach Bensheim (*Basinesheim*), weiter nach Weinheim (*Winenheim*) und nach Schriesheim (*Scriezeshim*) bis nach Elmeresbah.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg), Nr. 63/1–2.

*Abgedruckt in:* MGH DD 3, Nr. 1, S. 1–2.

Das Herrscherdiplom vom 10. Juni 1002 gehört zu den ersten Urkunden, die der am 7. Juni 1002 in Mainz gewählte und von Erzbischof Willigis gekrönte König Heinrich II. in seiner Kanzlei ausfertigen ließ. Mit diesem Zeugnis ist der Landschaftsbegriff *Bergstraße* (*montana platea*) zum ersten Mal in einer Schriftquelle belegt. Zukünftig begegnet der Terminus über viele Jahrhunderte wieder, so dass die Forschung der Bergstraße des Mittelalters den Rang einer kleinräumigen Geschichtslandschaft zuerkennt. Doch war sie, seit sich im 13. Jahrhundert die Landesherrschaften zu formieren begannen, freilich nie ein Territorium, noch nicht einmal in ihrer Gesamtheit Teil eines solchen. Vgl. RÖDEL, Land, S. 83–84. Schon die Antike kannte die Bergstraße, jedoch zunächst ausschließlich als Verkehrsweg. 795 wird sie unter dem Begriff *strata publica* und damit noch nicht mit dem Akzent, der später auf ihren landschaftlichen Charakter gerichtet ist, erwähnt. Vgl. oben, Nr. 5.

König Heinrich II. verleiht auf Bitten dem Lorscher Abt Bobbo den Forst- und Wildbann innerhalb der Mark Michelstadt und Mark Heppenheim auf ewig.

Die Bestimmungen haben Gültigkeit innerhalb des Waldes, der nördlich nach Bad König (*Cunthichun*) reicht,

von dort längs der Anhöhe in östlicher Richtung mitten durch den Bergwald von Nobbenhausen (*Nobbenhuson*),

läuft von dort zum Branbach (Oberlauf des Ohrenbaches unterhalb des Bremhofes; linker Nebenfluss der Mümling, Bach an dem Langenbrombach liegt),

dann bis zur Grenzbuche (*Lachbuocha*; östlich von Erbach im Odenwald gelegen)

und wieder in südlicher Richtung nach Itterbach/Euterbach (*Jutra*),

von dort zum Neckar hinunter,

dann bis zum Dorf Neuenheim (*Niwenheim*; bei Heidelberg),

weiter hinab zum Dorf Bickenbach (*Bickinbach*),

von dort nach Reichenbach (*Richinbach*)

und wieder zurück nach Bad König.

Monogramm Heinrichs II., gegengezeichnet vom Kanzler Gunther im Auftrag des Erzkaplans Erchambald.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense* (MGH SS 21), S. 404.

DAHL, *Urkundenbuch*, 1. Heft, Nr. 2, S. 35 (zusammen mit dem Teil, der unten als Nr. 9a aufgenommen ist).

GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 1, Nr. 92, S. 374.

MGH DD 3, Nr. 244, S. 281.

*Chronicon Laureshamense* (MGH SS 21), S. 404.

*Übersetzt in:* *MINST, Lorscher Codex*, Bd. 1, Nr. 92 (Reg. 3599), S. 149–150.

Der königlichen Schenkungsurkunde ist eine genaue Beschreibung der Forstgrenzen angehängt, die belegt, dass sich der Forst- und Wildbann des Klosters Lorsch im Wesentlichen über die Marken Heppenheim und Michelstadt erstreckte. Vgl. unten, Nr. 9a. Die herrscherliche Vergabe der Banngewalt folgte dem Ziel, den Ausbau des Landes in den Waldgebieten, der in den Aufgabenbereich der Lorschener Ordensbrüder fiel, zukünftig zu ordnen und zu garantieren. Dieses Anrecht umfasste die Holznutzung, Rodung und Jagd wilder Tiere, das Recht der Kohlen- und Aschbrennerei, den Fischfang und Mühlenbetrieb, schließlich das Recht zur Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen innerhalb der Bann Grenzen. Vgl. WEHLT, 1200 Jahre, S. 49. Zuvor stellte der Odenwald, den man sich im Frühmittelalter als wild gewachsenen und zunächst noch kaum kultivierten (Ur-)Wald vorstellen muss, geradezu einen Sperrriegel zwischen der bereits dichter besiedelten Rheinebene mit ihren Wasserstraßen und den Dörfern Erbach und Michelstadt sowie dem Kloster Amorbach dar. Im Laufe des 11. Jahrhunderts erlebte die Urbanisierung des vorderen Odenwaldes nun einen enormen Schub. Die Organisation der Kultivierungsarbeiten ging vermutlich von dem 1071 reaktivierten Lorschener Mutterkloster Altenmünster aus. Vgl. hierzu unten, Nr. 15, Anm. Im Zuge dieser Rodungsmaßnahmen dürften zumindest die meisten der sechs Heppenheimer Filiationdörfer Kirschhausen, Sonderbach, Unter- und Ober-Hambach, Erbach sowie Wald-Erlenbach entstanden sein. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 15. Erstmals urkundlich bezeugt sind diese Siedlungen im 12. bis 15. Jahrhundert. Vgl. unten, Nr. 17 (Kirschhausen); Nr. 21 (Hambach); Nr. 25 (Sonderbach); Nr. 26 (Erbach) u. Nr. 313 (Wald-Erlenbach). Dem im 11. Jahrhundert ganzheitlich fassbaren Bevölkerungsanstieg konnte und musste auf diese Weise Rechnung getragen werden. Da aber das Bistum Worms seinerseits um den Ausbau der Waldlandschaften des Odenwaldes bemüht war, hatte Heinrich II. dem Bistum im Mai 1011 die Grafschaft im Lobdengau mit allem Zubehör verliehen Vgl. MGH DD 3, Nr. 227, S. 263. Dadurch ist es zu Spannungen zwischen Lorschener und Wormser Hörigen gekommen. Vgl. unten, Nr. 10, mit Anm.

1012 (?)

9a

Nennung der genauen Grenzen des Lorschener Wildbanns:

Der Bann beginnt im Ort Gezwinge (*Getwinc*) und erstreckt sich von dort bis zum Melibocus (*Malscus*),  
dann zum Felsberg (*Velisberg*, nordöstlich von Bensheim),  
nach Beedenkirchen (*Betenkiricha*),  
an die Lauter (*Luddera*),  
dann zur Neunkirchner Höhe (*Wintercasto*, nicht aber das heutige Dorf ist gemeint),  
nach Laudenu (*Lutenhaha*),  
Eberbach (bei Reichelsheim),  
Ober- und Unter-Gersprenz (*Gaspenza*),  
Abtsbach (*Abbatisbach*; nordöstlich von Reichelsheim),  
Ober- und Nieder-Kainsbach (*Cuningesbach*),  
Birkert (*Birkunhart*),  
Ober-, Mittel- und Nieder-Kinzig (*Kincicha*),  
dann über den Fluss Minimingaha (Mümling, gemeint ist deren linker Nebenfluss Marbach)  
zum Weilbach (*Widelabach*; Nebenfluss der Mümling),  
dann zum Oberlauf des Ohrenbachs (*Branbach*),  
nach Ohrenbach (*Aranbach*),  
ins Wallbrunnental (*Wallendenbrunno*; oberhalb des Dorfes Ohrenbach),  
dann zur *Großen Eiche*,  
bachabwärts durch die *Bramaha*, bachaufwärts *Vullonobach* und durch die Ruine  
Vullonoburg,  
von da in den Fluss Euteraha und dem Flusslauf folgend in den Neckar,  
dann den Neckar abwärts bis Neuenheim (*Nuinheim*, Heidelberg-Neuenheim),  
an die Bergstraße (*platea montium*) und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt Zwingenberg.

Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Wildbannbestimmungen werden mit der Bannbelegung bestraft.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 404.*  
*DAHL, Urkundenbuch, 1. Heft, Nr. 2, S. 35 (zusammen mit dem Teil, der oben als Nr. 9 aufgenommen ist).*  
*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 93, S. 375.*  
*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 93 (Reg. 3601), S. 150.*

Die Grenznennungen liegen innerhalb der Marken Heppenheim und Michelstadt. Die Urkunde dient als Ergänzung zu den kaiserlichen Bestimmungen vom 12. Mai 1012 über den Lorsch Forst- und Wildbann. Vgl. oben, Nr. 9.

## 1012 18. August, Nierstein

10

König Heinrich II. bestätigt dem Bistum Worms auf Bitten des Bischofs Burckhard von Worms die von König Dagobert geschenkte und später mehrfach von dessen Nachfolgern bestätigte Burg Ladenburg mit allem Zubehör zuzüglich der Nutzungsrechte im Odenwald, um sowohl den Streit zwischen Worms und der Abtei Lorsch um die Nutzungsrechte im Lobdengau als auch die Streitigkeiten wegen des dem Bischof (von Worms) durch den Abt (von Lorsch) verweigerten Waldzinses im Odenwald beizulegen. Zur Befestigung dessen bestimmt Graf Poppo (vom Lobdengau) mit Hilfe Sigibods von Worms und Werners von Lorsch sowie zehn genannter Schöffen des Lobdengaus gerichtlich die Grenze zwischen der Ladenburger und Heppenheimer Mark (*Ephenheim*).

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg), Nr. 176/2.*  
*Abgedruckt in:* *DAHL, Urkundenbuch, 1. Heft, Nr. 4, S. 36–37.*  
*MGH DD 3, Nr. 247, S. 284–285.*  
*Als Regest in:* *DIESTELKAMP, Urkundenregesten, Nr. 68, S. 42.*

Heinrich II. wollte den schon seit langem schwelenden Streit um Nutzungsrechte im Lobdengau zwischen dem Bistum Worms und dem Kloster Lorsch beilegen. Zwischen den Bevölkerungsgruppen, die vor Ort die Neulandbebauungs- und Kultivierungsarbeiten durchführten, war es zu erheblichen Spannungen gekommen. Es waren die Lorsch und Wormser Ministerialen und Hintersassen, die nun gerichtlich zur Ordnung angehalten werden mussten. Die Bestätigungsurkunde für Worms vom August 1012 folgte im direkten Zusammenhang der königlichen Schenkungsurkunde an die Abtei Lorsch (vgl. oben, Nr. 9, vom 12. Mai 1012), deren Festlegungen dem Kloster an der Bergstraße die Forst- und Bannherrschaft im Odenwald bewilligte. Beide Gesetzestexte legen ein für alle Mal die Befugnisrechte der beiden geistlichen Territorien fest, um die so lange gerungen wurde. Es zeigt sich jedoch, dass nur die strittige Grenze eine Regelung erfuhr, denn im Westen, wo es anscheinend keine Überschneidungspunkte zwischen Lorsch und Worms gab, fehlen die Grenzangaben. Vgl. LACHMANN, Marken, S. 27–28. Da Gebiete im Lobdengau betroffen waren, zeichnete der dortige Graf Poppo für die gerichtlichen Bestimmungen verantwortlich. Niemand sonst hätte vom König treffender für diese Aufgabe eingesetzt werden können. Für die Mark Heppenheim bedeutete der Rechtsakt die Bestätigung ihrer Grenzen zur Ladenburger Mark. Allerdings wollte noch immer keine Ruhe einkehren, und so standen die Auseinandersetzungen ein Jahrzehnt später erneut auf der Tagesordnung Heinrichs II. Harte Strafandrohungen sollten das Problem abschließend regeln. Vgl. unten, Nr. 11. Erst dann konnte das Vordringen in noch unerschlossene Waldgebiete wahre Früchte tragen.

Kaiser Heinrich II. trifft Bestimmungen zur Regelung der Streitfälle und Gewalttaten, die sich zwischen den Leuten der bischöflichen Kirche von Worms und denen des Klosters Lorsch im Verlauf der nicht enden wollenden Streitfällen zwischen dem Wormser Bischof und Abt von Lorsch ereignet haben.

Die noch ungesühnt gebliebenen Rechtsbrüche sind in Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten von den Vögten beider Parteien zu richten und zu beseitigen, die auch neuerliche Streitigkeiten gemeinsam schnellstmöglich entscheiden sollen.

Zur Bestrafung der Gewalttaten wird die Strafe an Haut und Haaren bestimmt. Räubern und Mördern soll die Kopfhaut und -haare abgezogen werden. Die Anführer räuberischer Banden sind zudem an den Wangen zu brandmarken.

Das Sühneverfahren, das in Anwesenheit von Vertrauensleuten des Bischofs und des Abtes durchzuführen ist, obliegt jenem Vogt, in dessen Vogteibezirk die Gewalttat begangen wurde. Bereits rechtsgültig erledigte Streitsachen dürfen nicht wieder aufgenommen werden.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 405–406.*  
*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 95, S. 376–377.*  
*MGH DD 3, Nr. 501, S. 639–641.*

*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 95 (Reg. 3603), S. 151–153.*

*Als Regest in:* *DIESTELKAMP, Urkundenregesten, Nr. 77, S. 48.*

Die vom Herrscher sanktionierten Streitfälle zwischen „Lorschern“ und „Wormsern“ waren Wettstreitigkeiten um Rodung, Besiedlung, wirtschaftliche Nutzung und Erschließung des Odenwaldes im Grenzraum der Heppenheimer, Michelstädter und Ladenburger Mark. Das Diplom Heinrichs II. legt davon Zeugnis ab, mit welcher Härte und Brutalität aber auch mit welcher Leidenschaft und Lebhaftigkeit diese von den Lorsch und Wormser Ministerialen, Rittern und Vasallen geführt wurden. Die Strafenanordnung des Kaisers ist als nunmehr unumgänglich gewordene Reaktion auf den scharf geführten wirtschaftlichen Kampf innerhalb dieses Gebiets zu verstehen. Vgl. BÜTTNER, Gedenken, S. 33–34.

## 1065 Herbst

König Heinrich IV. setzt den widerspenstigen Abt Udalrich von Lorsch ab und befiehlt ihm, unverzüglich die Abtei zu verlassen.

*Abgedruckt in:* *GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 124, S. 394.*

*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 124 (Reg. 3613), S. 171.*  
*RETTIG, Erwähnungen, S. 60.*

Nachdem König Heinrich IV. den Abt Udalrich von seinen Würden entbunden hatte, löste er die Lorsch Ordensbrüder von ihrer Gehorsamspflicht, die sie ihrem Vorsteher einst geleistet hatten. Vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 125 (Reg. 3614), S. 172. Vgl. auch ERDMANN, Briefe Heinrichs IV., Nr. 4, S. 7–8. Um Udalrich abzusetzen, griff der König eigenwillig unter Umgehung der 772/773 von Karl dem Großen an Lorsch verliehenen Privilegien (Immunität, freie Abtwahl und Königsschutz, vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 4–5, S. 55–57) direkt in die rechtlichen Statuten der Reichsabtei ein. Vgl. unten, Nr. 13.

Was aber war passiert, das den gerade erst mündig gewordenen König zu solch einem einschneidenden Schritt veranlasste?

Udalrich von Lorsch stand als Abt seinem Konvent bereits seit 1056 vor. Vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Vermerk 123a, S. 167–168. Im Jahr seines Amtsantritts starb Kaiser Heinrich III., der seinen unmündigen Sohn Heinrich IV. noch zu Lebzeiten 1053 zum Mitkönig krönen ließ. Nicht von zu unterschätzender Tragweite für die Entwicklungen in Lorsch und Heppenheim sollte die Tatsache

werden, dass Heinrich IV. beim Tod seines Vaters noch minderjährig (6 Jahre alt) war. Heinrichs IV. Mutter Agnes übernahm die Regentschaft im Reich. Sie stand damit vor der reichspolitischen Herausforderung, einen möglichst großen Kreis von kompetenten Beratern um sich zu sammeln, der die relevanten politischen Kräfte und Interessensgruppen repräsentierte. Anfang der 60er Jahre kippte jedoch die Stimmung. Die schwache Regentschaft der Kaiserin nutzten einige Reichsgrößen, um ihrerseits die Führung der Reichsgeschäfte in die eigenen Hände zu bekommen. Aus dem „Staatsstreich“ von Kaiserwerth, in dessen Zusammenhang der junge König entführt wurde, ging Erzbischof Anno II. von Köln mit Unterstützung seiner Helfer als neuer Reichsregent hervor. Die erhoffte Ruhe und die erwarteten stabilen Verhältnisse traten dennoch nicht ein. Das Gegenteil war der Fall, denn es folgte eine Phase, die geprägt war durch eine Fülle an Konflikten, die in der neuen Vormundschaftsführung wurzelten. Vgl. ALTHOFF, Heinrich IV., S. 44 u. S. 47–52.

Für die Geschichte Heppenheims und des Burgbergs Burcheldon, auf dem alsbald eine Verteidigungsanlage errichtet werden sollte, die den Ursprung für die spätere Starkenburg bedeutete (vgl. unten, Nr. 13), waren die reichspolitischen Spannungen der frühen 60er Jahre von höchster Relevanz. Denn spurlos dürften die Machtdifferenzen der Fürsten an dem noch minderjährigen Königssprossling nicht vorbeigegangen sein. Weiterhin traten prominente Rivalen auf, die um den Einfluss bei Heinrich IV. wetteiferten. Dabei stach Adalbert, der Erzbischof von Hamburg-Bremen, besonders hervor. Adalbert, der schon als Subdiakon überheblich in Blick und Haltung aufgetreten sei und durch hochmütige Reden unheimlich gewirkt habe (vgl. Adam von Bremen, Gesta, 2,68, S. 310, Z. 1–3), nutzte die Gelegenheit, die sich ihm bot, geschickt aus, um Reichsgüter anzuhäufen und so die territoriale Basis seiner Macht auch über die Grenzen seines Bistums hinaus zu festigen und auszubauen. In kindlicher Bereitwilligkeit habe der König alldem zugestimmt. Vgl. Lampert von Hersfeld, Annales, a. 1063, S. 88–90. Jedenfalls avancierte Adalbert zum engsten Vertrauten Heinrichs IV.

Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, bis der ambitionierte Adalbert seine Fühler nach der äußerst verlockenden Reichsabtei Lorsch ausstrecken würde. Er war bestrebt ein Patriarchat mit zahlreichen Klöstern und Bistümern auf Reichsebene zu errichten. Da übte das Kloster an der Bergstraße mit seinen ertragreichen Besitzungen und zahlreichen Vasallen auf ihn einen großen Reiz aus, zumal die Lorschener Territorien im Kerngebiet der königlichen Hausmacht der Salier, die um Worms und Speyer begütert waren, lagen. Vgl. Adam von Bremen, Gesta, 3,33, S. 368 u. 3,45, S. 384, Z. 5–7, mit Anm. 189. Der Lorschener Besitzumfang hätte Adalbert von Hamburg-Bremen in unmittelbare Herrschernähe rücken lassen.

Im Frühjahr 1065 begleitete der nordische Kirchenfürst seinen König auf dessen Reise nach Worms, um mit ihm dort gemeinsam das Osterfest zu feiern. Ihr Weg führte sie am Palmsonntag nach Lorsch, wo ihnen Udalrich einen feierlichen Empfang bereitete. Der Aufenthalt verschaffte Adalbert die Plattform, seine territorialpolitischen Pläne weiter zu forcieren. Hierfür buhlte er um die königliche Gunst. Im Herbst 1065 erreichte der Metropolit entgegen der Wünsche des Lorschener Kloostervorstehers schließlich sein Ziel. Heinrich IV., der erst wenige Monate zuvor die Reichsgeschäfte im zarten Alter von fünfzehn Jahren übernommen hatte, übertrug Adalbert von Hamburg-Bremen unter Missachtung der Beratung und Zustimmung seiner fürstlichen Ratgeber die Reichsabtei Lorsch. Vgl. MINST, Lorschener Codex, Bd. 1, Vermerk 123b, S. 168–170, hier S. 169–170. Vgl. auch Lampert von Hersfeld, Annales, a. 1063, S. 90, Z. 11–13.

Der ausgetobene Udalrich wurde nun vom König auf Allerheiligen 1065 an den Königshof nach Goslar berufen. In einem Brief mahnt ihn Heinrich IV., seine Raserei gegen die herrscherliche Entscheidung sein zu lassen und zum gebotenen Gehorsam zurückzukehren. Vgl. MINST, Lorschener Codex, Bd. 1, Nr. 123 (Reg. 3612), S. 170–171. Vgl. auch ERDMANN, Briefe Heinrichs IV., Nr. 2, S. 6–7. In einem weiteren Schreiben vom Ende des gleichen Jahres fordert der König seinen Mönch Udalrich zur Herausgabe der Lorschener Abtei und zur Übergabe des Abtsstabes an einen königlichen Boten auf. EBD., Nr. 3, S. 7.

Dass Heinrich in der problematischen Phase seiner Unmündigkeit offenbar demjenigen seiner Ratgeber am meisten vertraute, dessen Zielvorstellungen am wenigsten konsensfähig waren – nämlich Adalbert von Hamburg-Bremen –, lässt sich seiner jugendlichen Unerfahrenheit zuschreiben, vermittelt aber gleichzeitig einen Eindruck seiner Persönlichkeit. Vgl. ALTHOFF, Heinrich IV., S. 66.

Solche Fehlentscheidungen belasteten seine weitere Herrschaft mit einer schweren Hypothek. Eine Gegenreaktion aus den Reihen der Reichsgroßen ließ nicht lange auf sich warten. Diese waren nicht gewillt, die eigene Zurücksetzung tatenlos hinzunehmen. Um die Jahreswende 1065/1066 erhob sich die fürstliche Opposition, deren Mitglieder all ihre Kräfte gebündelt gegen die eigene Benachteiligung einsetzten. So haben sich bereits am Vorabend des so genannten Investiturstreits, bei dem nicht nur der Gegensatz zwischen König und Papst eskalierte, sondern vielmehr das Zerwürfnis des Herrschers zu Klerikern, der Reformkirche und weltlichen Großen offenkundig hervortrat, diese konfliktreichen Spannungen entladen, ausgetragen in unmittelbarer Nähe zu Heppenheim, am Hang des heutigen Schlossberges (damaliger Burcheldon). Vgl. hierzu unten, Nr. 13 u. Nr. 13a.

## 1065–1066 Herbst (1065)–Januar (1066)

13

Durch den königlichen Befehl (zu ihm auf Allerheiligen (1. November) 1065 nach Goslar zu kommen, um dort dem Aufruhr wegen seiner Absetzung als Abt von Lorsch abzuschwören, vgl. oben, Nr. 12) eingeschüchtert begab sich der Abt Udalrich von Lorsch gegen den Rat seiner Ordensbrüder und Ritter auf den Weg. Durch Krankheit geschwächt sank er schon bald danieder und musste von seinen Kriegersleuten und Dienstmännern zurück ins Kloster gebracht werden. Diese jedoch beschlossen ihrerseits die drohende Gefahr mit dem Schwert in der Hand unter Einsatz ihres Lebens abzuwehren. Sie besetzten daher den unweit des Klosters sich erhebenden *Burcheldon* (=Burgfels, der heutige Schlossberg) genannten Berg, erbauten eine Befestigungsanlage, errichteten Türme, umgaben die Wehrbauten mit einem Wall, verstärkten diesen mit Vorwerken, stellten Wachen auf und legten eine Besatzung in die Burg (die spätere Starkenburg). König Heinrich IV., durch Späher des Bischofs (Adalbert von Hamburg-Bremen) hierüber benachrichtigt, befahl dem Abt (Udalrich) brieflich, die neue Feste zu schleifen und erklärte ihn als abgesetzt (vgl. oben, Nr. 12).

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis, Bd. 1, Kapitel 124, S. 393.*

*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex, Bd. 1, Vermerk 124, S. 171.*

RETTIG, *Erwähnungen, S. 57–59.*

*Die Besetzung des Burcheldon berichtet auch Lampert von Hersfeld, Annales, a. 1063, S. 90, Z. 11–30.*

Quelle Nr. 13 und die mit ihr eng verbundene Quelle Nr. 13a sind keine Urkunden, sondern narrative Zeugnisse. Dass sie in diesem Rahmen dennoch aufgenommen sind, ist ihrem für das Thema *Starkenburg* so elementaren Charakter geschuldet. Über die Ursprünge der zukünftig so robusten Schutzburg des Klosters Lorsch berichten urkundliche Quellen nichts. Aus ihnen gehen zwar die Hintergründe hervor, die ihre Schaffung dringend erforderlich machten (vgl. oben, Nr. 12 u. unten, Nrn. 14–15), die Vorgänge bei ihrer ersten Errichtung und Belagerung durch den Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen sind dagegen ausschließlich von zeitgenössischen Chronisten überliefert. Der Lorscher Codex reiht die vorliegende Textpassage vor die Absetzungserklärung Heinrichs IV. gegen Abt Udalrich (Vgl. oben, Nr. 12) ein. Dem entgegen ist Quelle Nr. 13 hier bewusst nach unten verrückt, da zwar der Baubeginn auf dem Burcheldon vor, die Fertigstellung der Verteidigungsanlage jedoch nach Allerheiligen 1065, und damit erst nach der Absetzungserklärung vollständig realisiert war.

Der Lorscher Chronist erweckt den Anschein, als sei der Plan, sich dem Zugriff des norddeutschen Erzbischofs kriegerisch zu entziehen, ohne Wissen und Wollen des Lorscher Abts alleinig von seinen Mannen in die Tat umgesetzt worden. Udalrich habe, wie ihm vom König befohlen, die Reise nach Goslar an den Herrscherhof demütig angetreten, sei dann aber von einer schweren Krankheit an ihrer Erfüllung wie auch an irgendwelchen Maßnahmen zur Abwehr der erzbischöflichen Belagerung gehindert worden. In diesem Augenblick, als er handlungsunfähig gewesen sei, hätten seine Vasallen auf eigene Faust mit dem Bau der Verteidigungsanlage auf dem Burcheldon begonnen.



Dass Udalrich den Bau der Starkenburg nicht selbst in Auftrag gab, also nicht als klug agierender Strategie, sondern im Willen zum Handeln ermattet und somit als vollkommen demütiger Kirchenmann in Erscheinung trat, ist wenig glaubwürdig.

Über die Geschehnisse jener Tage berichtet zudem Lampert von Hersfeld, der im Gegensatz zum Verfasser des Lorscher Codexes ein Zeitgenosse der Ereignisse war. Nachdem Udalrich von erzbischöflichen Boten darüber informiert worden sei, dass Adalbert von Hamburg-Bremen nun der neue Herr des Klosters sei, habe sich dieser dagegen zur Wehr gesetzt. Um den königlichen Forderungen den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, habe Heinrich IV. schließlich zum wiederholten Male Abgesandte nach Lorsch geschickt. Diesen sei der Abt äußerst raffiniert begegnet, indem er sie zunächst freundlich empfangen habe, um daraufhin die Unterredung zu vertagen. Diesen Spielraum habe er durchdacht dazu genutzt, alle Kirchenschätze in Sicherheit zu bringen und selbst zu verschwinden, so dass die Boten ihre Anordnungen nicht hätten übermitteln können. Vgl. Lampert von Hersfeld, *Annales*, a. 1063, S. 90, Z. 11–30. Zwar schildert auch Lampert, dass die Arbeiten auf dem Burcheldon primär von den Lehensleute des Abtes vorangetrieben worden seien, dass Udalrich diese aber nicht persönlich in Auftrag gegeben hat, um sich hilf- und tatenlos in sein Schicksal zu fügen, ist anhand der Berichterstattung des Hersfelder Chronisten rundweg auszuschließen.

Der Lorscher Codex ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden, in einer Zeit als das Kloster dem von verschiedener Seite aus betriebenen Zugriff preisgegeben war. Der Lorscher Abt Sigehard (1167–1199/1200) versuchte seine Position dadurch zu sichern, indem er von Papst Alexander III. ein umfangreiches Schutzprivileg für seine Abtei erwirkte. Vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Nr. 164 (Reg. 3653), S. 237–239. Diese Urkunde sollte ihm helfen, sich vor der pfalzgräflichen Expansionspolitik zu schützen. Auch dem Kaiser gegenüber wollte man seine Unabhängigkeit bewahren. Vgl. WEINFURTER, *Untergang*, S. 43–44.

Es ist daher sehr gut möglich, dass der Lorscher Chronist darum bemüht war, eine generell ablehnende Haltung der Lorscher Äbte gegen das Herrscherhaus zu verneinen. Indem er Udalrich als frommen und dem König gegenüber unterwürfigen Kirchenmann stilisiert, betont er dessen Herrschernähe, die im 12. Jahrhundert essentiell wurde, um die rettende Unterstützung gegen die Pfalzgrafen zu erhalten. Nicht gegen Heinrich IV. habe sich Udalrich aufgelehnt, dessen Befehlen er zügig und widerstandslos Folge geleistet habe, und an deren Erfüllung er nur durch höhere Gewalt, aufgrund seiner schweren Erkrankung, gehindert worden sei, sondern ausschließlich gegen den erzbischöflichen Aggressor, gegen Adalbert von Hamburg-Bremen, habe sich der Abt erhoben. Das ist die Botschaft, die der Lorscher Historiograph entwirft. Ohne das gescheite Vorgehen und strategische Geschick des Lorscher Kloostervorstehers, der es verstand, sich direkt im Anschluss an seinen Sieg auf der Starkenburg alle Rechte und Freiheiten für seine Abtei vom König bestätigen zu lassen (vgl. unten, Nr. 14), wäre ein solches Verteidigungsunternehmen, wie es sich auf dem heutigen Schlossberg in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts ereignete, wohl nicht denkbar gewesen.

Der Bau der Starkenburg, die 1065/1066 freilich noch nicht so genannt wurde, und seine Begleitumstände heben die Rolle Heppenheims als weltlichen Zentralort der Abtei Lorsch evident hervor. Nicht zuletzt die geographisch bestens geeigneten Bedingungen des Heppenheimer Umlands beeinflussten ausschlaggebend dessen Weiterentwicklung. Der nördlich der *villa* Heppenheim gelegene kegelförmige Kuppelberg (Burcheldon) war wie geschaffen für die Errichtung einer Schutzanlage und wurde wohl schon in früheren Zeiten für militärische Zwecke eingesetzt. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 17. Äußerst tatkräftig gingen die Arbeiten an der Verteidigungsanlage voran, denn die äußeren Umstände waren schlecht. Man musste mit den widrigen Witterungsbedingungen im Herbst zurechtkommen. Zudem blieb nur wenig Zeit, denn bereits Anfang des Jahres 1066 belagerte Adalbert von Hamburg-Bremen die provisorische Burg. Vgl. unten, Nr. 13a. Ferdinand KOOB, *Starkenbourg*, S. 36, ist daher Recht zu geben, der in der Schutzanlage auf dem Burcheldon um 1065/1066 keine stark ausgebaute Festung erkennt, sondern eine behelfsmäßige Befestigungsanlage, die versehen war mit einem Wall, Schutzwehr und mehreren (Holz-)Türmen. Vgl. hierzu zuletzt auch HÄRTER, *Entwicklung*, S. 17.

Mit dem Bau der Starkenburg entstand die erste Höhenburg im Bergsträßer-Odenwälder Raum, die als eines der ersten Beispiele einer sich wandelnden Festungstechnik gilt. Vgl. KOOB, *Starkenbourg*, S. 36. Ihre erstaunliche Stärke, die sie im Laufe des Mittelalters noch mehrfach unter Beweis stellen sollte,

demonstrierte die Burganlage über Heppenheim gleich zu Anfang ihrer Geschichte. Vgl. unten, Nr. 13a.

## 1066 13. Januar–2. Februar

13a

In der Zeit als König Heinrich IV. die Großen auf dem Reichstag in Trebur (13. Januar 1066) versammelte, begann Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen seine Belagerung der Starkenburg, um den Lorscher Abt Udalrich zur Aufgabe zu zwingen. Auf der Seite Udalrichs kämpften dessen zwölf Hauptlehensträger, darunter Graf Adalbert von Calw, der Lorscher Schutzbvogt. Jedes Hauptlehen umfasste hundert Afterlehen, verfügte also über je hundert bewaffnete Ritter. Zum Verdruss Adalberts hielt die Feste (später Starkenburg genannt) seinen Angriffen stand. Nur durch Flucht konnte er sich retten. Nach der Flucht des gemeinsamen Feindes (des Erzbischofs von Hamburg-Bremen) wurden durch die Erzbischöfe Sigfrid I. von Mainz und Anno II. von Köln sowie die Herzöge Rudolf von Schwaben (Rudolf von Rheinfelden) und Gottfried von Lothringen, viele Fehler, die unter dem jugendlichen König vorgekommen waren, wieder gutgemacht. Udalrich von Lorsch wurde nach Trebur eingeladen, um vor König und Reich zu erscheinen. Udalrich wurde dort, begünstigt durch das Wohlwollen aller Fürsten, vom König in Gnaden wieder aufgenommen und huldvoll empfangen. Alle zum Nachteil des Abtes vom (Erz-)Bischof (Adalbert von Hamburg-Bremen) erlassenen Verfügungen wurden aufgehoben. Unter höchsten Ehren kehrte Udalrich am 2. Februar 1066 nach Lorsch zurück.

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis, Bd. 1, Kapitel 126, S. 394–395.*

*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex, Bd. 1, Vermerk 126, S. 172.*

RETTIG, *Erwähnungen, S. 62–65.*

*Über die Belagerung der Starkenburg durch den Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen berichtet auch Adam von Bremen, Gesta, 3,47–49, S. 386–390.*

Bei dem vorliegenden Textauszug handelt es sich wie auch bei Quelle Nr. 13 nicht um eine Urkunde, sondern um eine historiographische Passage aus dem Lorscher Codex. Über die Gründe, warum sie dennoch in diesem Rahmen aufgenommen ist, vgl. oben, Nr. 13, Anm.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die eher provisorisch wirkende Verteidigungsbefestigung auf dem Burcheldon (heutiger Schlossberg) der erzbischöflichen Belagerung Stand halten konnte. Nur wenig Zeit unter schlechten Wetterbedingungen blieb den Lorscher Vasallen für ihre Behelfskonstruktion. Und dennoch hatten sie Erfolg. Worin sind die Gründe dafür zu suchen? Nach den Angaben des Lorscher Chronisten umfasste der Heerbann (auch Heerschild genannt; meint das auf Lehensbindungen begründete Aufgebot kriegerischer Macht, das der Lorscher Abt aufbringen konnte) 1.200 bewaffnete Kämpfer. Mit dieser Mannschaft kam Udalrich von Lorsch nach Trebur zum Reichstag, um König Heinrich IV. seine Machtfülle, die sich auf diese eindrucksvolle Truppenstärke stützte, zu demonstrieren. Auch für den Bau und die Verteidigung der Starkenburg bediente sich der Kloostervorsteher aus diesem gewaltigen Kontingent an Dienstmännern, was die in Windeseile erreichte Effektivität der Schutzanlage erklärt. Udalrichs schlagkräftige Armee, die auf der Starkenburg den Angriffen Adalberts von Hamburg-Bremen trotzte, muss den Angreifern zahlenmäßig (mindestens) ebenbürtig gewesen sein. Die Lehenstreue der Lorscher Vasallen funktionierte. Die erhöhte Lage der Verteidigungsanlage auf dem relativ steilen, nördlich von Heppenheim gelegenen Kuppelberg (vgl. hierzu, HÄRTER, *Entwicklung, S. 16–17 mit Abb. „Die Starkenburg“*) tat ihr Übriges, so dass die Burganlage der energisch vorgetragenen militärischen Offensive des nordischen Kirchenoberhauptes bis zuletzt standhielt.

Maßgeblich für die Koordinierung und Leitung des Verteidigungskampfes war der Lorscher Schutzbvogt, Graf Adalbert von Calw, verantwortlich. Das Instrument der Vogtei verhalf seinen Inhabern ihren Einfluss und ihre Herrschaft zu stabilisieren und auszubauen. Der Familie von Calw, die in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis zu Papst Leo IX. stand (vgl. HILS, *Grafen, S. 67*),

sicherte sich im Jahre 1113, namentlich durch Gottfried von Calw, den Enkel Adalberts, das Amt des Pfalzgrafen bei Rhein. Vgl. ZOTZ, *Itinerare*, S. 175.

Aber nicht nur die Kampfhandlungen vor Ort entschieden letztendlich über Sieg und Niederlage. Etwa 30–40 Kilometer Luftlinie von Heppenheim entfernt, auf dem Hoftag zu Trebur, wurde das Schicksal Adalberts von Hamburg-Bremen besiegelt. Über den Erzbischof, der einer hochadligen Familie entstammte, berichten die Zeitgenossen, er sei gegenüber den Großen des Reiches in seiner Eitelkeit stets selbstbewusst aufgetreten, so dass ihm seine Unbeugsamkeit bei den Reichsfürsten Missgunst eingebracht habe. Vgl. Adam von Bremen, *Gesta*, 3,2, S. 328, Z. 29–S. 330, Z. 3, mit Anm. 6, S. 328. Die Wurzel diesen Übels ist in der Tatsache zu finden, dass Heinrich IV. in den Jahren 1065/1066 nicht nur nichts gegen die Vormachtsstellung des norddeutschen Kirchenfürsten unternahm, sondern ihn als seinen alleinigen Berater bevorzugte. Damit mussten alle traditionellen Mechanismen des frühmittelalterlichen Konflikt- und Krisenmanagements versagen, denn die ausschließliche Bevorzugung eines Fürsten als Berater bedeutete gleichzeitig die Zurücksetzung der übrigen Reichsgroßen, die jetzt nicht mehr länger als gleichberechtigte Ratgeber fungieren konnten. Die Fundamente einer konsensualen Herrschaft waren zutiefst verletzt. Vgl. ALTHOFF, *Konflikt*, S. 35. Im 11. Jahrhundert hatte sich die Rolle der Reichsaristokratie als unumgängliche Entscheidungsinstanz in Reichsfragen derart gefestigt und etabliert, dass der Salierkönig Heinrich IV. die Belange des Reichsklosters Lorsch, das Karl dem Großen einst (772) als Königsabtei übertragen worden war (vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Vermerk 4a, S. 55), nicht mehr länger auf eigene Faust regeln konnte, ohne dass er damit den Protest seiner Reichsfürsten provoziert hätte. Der folgerichtige Widerstand gegen die eigene Herabwürdigung entlud sich im Januar 1066 auf dem Reichstag zu Trebur, als die fürstliche Opposition gegen die vom König eigenmächtig bestimmte Übertragung der Reichsabtei Lorsch an Adalbert von Hamburg-Bremen einschritt. Vgl. hierzu auch oben, Nr. 12, Anm. Die Reichsgroßen setzten in Trebur der „angemaßten Alleinherrschaft“ ein Ultimatum entgegen, das entweder die Verweisung Adalberts vom Hof oder die Abdankung des Königs forderte. Vgl. Lampert von Hersfeld, *Annales*, a. 1066, S. 106, Z. 9–S. 108, Z. 31. Zähneknirschend musste sich Heinrich IV. dem Willen seiner Reichsfürsten fügen und Adalbert entmachten.

Bis zu jenen richtungweisenden Ereignissen auf dem Winterreichtags vom Jahr 1066 hielt die Burg bei Heppenheim der erzbischöflichen Belagerung stand. Ihre Stärke und Widerstandsfähigkeit trug ihr im Laufe der Zeit den 1206 erstmals bezeugten Namen *Starkenburg* (*Starkimberg*) ein. Vgl. unten, Nr. 28.

## 1066/1067    Wiehe

14

König Heinrich IV. bestätigt dem Abt Udalrich und seinem Kloster Lorsch, das zu Ehren der seligen Apostel Petrus und Paulus errichtet ist, in dem der Leib des Heiligen Nazarius ruht und das im Oberrheingau am Fluss Weschnitz gelegen ist, die Freiheit und Unabhängigkeit, die der Abtei einst Kaiser Konrad II. verliehen hatte.

*Abgedruckt in:*            *Chronicon Laureshamense* (MGH SS 21), S. 415–416.

*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 126, S. 395.*

*Übersetzt in:*            *MINST, Lorscher Codex, Bd. 1, Nr. 126 (Reg. 3615), S. 173.*

*RETTIG, Erwähnungen, S. 66–68.*

Die königliche Bestätigung der Lorscher Immunität und Vorrechte kann als Konsequenz Heinrichs IV. auf die erste innenpolitische Krise verstanden werden, die der noch junge Herrscher zu bestehen hatte. Das Kloster Lorsch, dem Heinrich darüber hinaus das Marktrecht für Weinheim und Wiesloch erneuerte und das Münzrecht für Lorsch gewährte (vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Nrn. 128–130, S. 175–176), hatte sich seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt und dem erzbischöflichen Zugriff Adalberts von Hamburg-Bremen erfolgreich entzogen. Abt Udalrich sicherte die Stellung Lorschs dennoch weiter ab, indem er an den päpstlichen Hof nach Rom reiste, um sich dort von Papst Alexander II. ein Schutzprivileg ausfertigen zu lassen, welches ihm die Eigenständigkeit seiner Abtei zusagte. Vgl. MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Nr. 127 (Reg. 3618), S. 173–174. Maßgeblichen Anteil an diesen für Lorsch so erfolgreichen Entwicklungen hatte die im Kriegszustand 1065/1066 wehrfähig gebliebene Starkenburg bei Heppenheim. Vgl. oben, Nrn. 13–13a. Der Burg zu

Ehren fand ihr Andenken Einzug in die Gründonnerstagsliturgie des Lorsch Konvents. Die Starkenburg, deren Namen erstmals 1206 bezeugt ist (vgl. unten, Nr. 28), blieb auch zukünftig im Besitz der Lorsch Mönche als Mittelpunkt klösterlicher Verteidigung und als Sicherung ihrer Eigenständigkeit.

1071

15

König Heinrich IV. gestattet dem Abt Udalrich von Lorsch das nahe der Abtei Lorsch gelegene Inselkloster Altenmünster wieder herzustellen und bestätigt den Mönchen, die dort nach den Regeln des Heiligen Benedikt von Nursia leben, die zum Kloster gehörigen Ortschaften mit ihrem Zubehör, nämlich Beedenkirchen, Biengarten, Löhrbach, Trösel, Sachsenheim (Kleinsachsen), Coppenrod, Eschelbach, Rumpenheim, Handschuhsheim, Michelfeld, Östringen, Walheim, Biblis, Groß-Rohrheim, Gernsheim, Dienheim, Sulzheim und Wickenrodt sowie in Bensheim (*Basinesheim*), Heppenheim (*Hephenheim*) und Sulzbach jeweils mehrere Weinberge sowie in Weinheim eine Mühle und Wiesen.

Strengstens ist untersagt, dass ein nachfolgender Abt jenem Kloster von den vorgenannten Örtlichkeiten etwas wegnehme und für seinen eigenen Bedarf verbrauche oder irgendeinem ritterbürtigen Vasallen als Lehen vergebe. Sollte dies dennoch geschehen, so wird eine Buße von 100 Pfund reinstem Gold fällig, die an die königliche Kammer zu bezahlen ist.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 14, Nr. 11.*  
*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 419.*  
*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 132, S. 400.*  
*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 132 (Reg. 3620), S. 177–179.*  
*RETTIG, Erwähnungen, S. 69–73.*  
*Als Regest in:* *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 244, S. 24.*

Das Bestätigungsdiplom König Heinrichs IV. ist in einer Phase der Ruhe und Erholung für Lorsch ausgestellt worden. Nach den turbulenten Begebenheiten der vergangenen Jahre, die Abt Udalrich bei der Behauptung seiner Stellung gegen Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen zu bewerkstelligen hatte, machte sich der Kloostervorsteher jetzt daran, das religiöse Leben in seinem Konvent neu zu formieren, indem er das ehemalige Inselkloster Altenmünster wieder aufbauen ließ. Im Jahre 1071 lag die Gründung des Klosters an der Weschnitz bereits über 300 Jahre zurück. Über die Gründung der Abtei als Eigenkloster, vgl. oben, Nr. 2, mit Anm.

Das 1071 ausgefertigte Diplom Heinrichs IV., das Udalrich und seinem Kloster Altenmünster den Besitzstand bestätigte, reiht sich ein in die Bemühungen des Abtes, die Reichsunmittelbarkeit seiner Kirche zu erhalten. Vgl. hierzu auch oben, Nr. 14. Die Abtei Lorsch erreichte nach erfolgreicher Verteidigung der eigenen Rechte und ihres Besitzes (vgl. oben, Nrn. 13–13a) die Stabilisierung ihrer kirchen- und verwaltungspolitischen Stellung. Die zum Besitzstand der Abtei gehörigen Bauern, die zusammen mit ihren Familien die klösterlichen Hufen bewirtschafteten, waren den Mönchen als ihren Grundherren zu Abgaben verpflichtet. Der Lorsch Besitz Heppenheimer Weinberge trug dazu bei, den Mönchen ihre Existenzgrundlage zu sichern. Darüber hinaus belegt er den kontinuierlichen Weinanbau an der Bergstraße im frühen Mittelalter. Bereits im Zusammenhang der Ersterwähnung Heppenheims ist der Weinbau in der heutigen Kreisstadt nachgewiesen. Vgl. oben, Nr. 1. Der gesamte Lorsch Besitzumfang bis zum Jahr 1232 beinhaltete über 3.800 Schenkungen und erstreckte sich über zahlreiche Gaue und Gebiete, die weit über Lorsch hinausreichten. Vgl. hierzu, SELZER, Grundbesitz, S. 65–67.

Einen Hauptgrund für die Reaktivierung des Lorsch Mutterklosters Altenmünster dürfte die Dringlichkeit zur Kultivierung und Erschließung des vorderen Odenwaldes dargestellt haben. Bereits 1012 erhielten die Lorsch Mönche von König Heinrich II. die dortigen Forst- und Wildbannrechte. Vgl. oben, Nr. 9. Im Verlaufe des 11. Jahrhunderts stieg die Gesamtbevölkerung im Reich – und somit auch im Verfügungsbereich des Klosters – merklich an, so dass die Schaffung neuer Lebensräume

unentbehrlich geworden war. Neue Bewirtschaftungsflächen bedeuteten zugleich neue Einnahmequellen für die Lorscher Benediktiner.

### 1113 20. März, Worms

16

Kaiser Heinrich V. bestätigt Abt Benno von Lorsch und seiner Abtei alle zur Celle Michelstadt gehörigen Güter zu Marbach (*Marbac*), Bullau (*Bullaa*), Ernsbach (*Eringesbuc*), Mengelsbach (*Mingesbahe*), Weidengesess (*Widengesehes*), Erdbuch (*Ertbuc*), Erbach (*Ertbac*; im Odenwald), Stockheim (*Stocheim*), Ameslabrunna, Rehbach (*Rebac*), Windeck (*Guinteca*), Zell (*Cella*), Winendal, Neustadt (*Nuenstat*), Mimling (*Minimings*), Pfungstadt (*Fungestat*), Bürstadt (*Bisenstat*), Bensheim, Weinheim (*Wineheim*) sowie einen Hof mit Weinbergen, Gütern und Äckern in Heppenheim (*Heppeneheim*).

Abgedruckt in: *Chronicon Laureshamense* (MGH SS 21), S. 434.  
*SIMON*, *Urkundenbuch*, Nr. 1, S. 3–4.

Als Regest in: *SCRIBA*, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 248, S. 24, hier irrtümlich auf den 19. März datiert.

### 1130

17

Abt Diemo von Lorsch lässt seine von Brandschäden (entstanden im Jahr 1090) erneuerte Kirche im Jahre 1130 durch die fünf Bischöfe Adalbert, Erzbischof von Mainz, Buggo von Worms, Bruno von Straßburg, Udalrich von Konstanz und Konrad von Chur feierlich einweihen.

Zum Schutz des Klosters (Lorsch) ließ er die Burg Windeck bei Weinheim wieder aufbauen, und weil Grund und Boden, auf dem sie stand, Eigentum der Michelstädter Ordensbrüder war, entschädigte er diese mit dem Weiler Mumbach (*Munnenbach*) und kaufte die Huben in Kirschhausen (*Kirsehusen*) zurück.

Abgedruckt in: *GLÖCKNER*, *Codex Laureshamensis*, Bd. 1, Kapitel 143a–143b, S. 423–425, mit der dazugehörigen Vorgeschichte.

Übersetzt in: *MINST*, *Lorscher Codex*, Bd. 1, Vermerk 143a, S. 203–204.  
*RETTIG*, *Erwähnungen*, S. 74.

Der Quellenauszug entstammt nicht einer mittelalterlichen Urkunde, sondern ist der Historiographie, der Geschichtsschreibung, zuzurechnen. Dennoch wurde der Eintrag des Lorscher Chronisten über den Gütertausch zwischen den Klöstern Lorsch und Michelstadt in diesen Rahmen aufgenommen, weil er die erste Erwähnung des Heppenheimer Filialdorfs Kirschhausen enthält. Die Ortschaft gehörte wie die übrigen fünf Dörfer Sonderbach, Unter- und Ober-Hambach, Erbach und Wald-Erlenbach zur Heppenheimer Kirche des Heiligen Petrus. Mit dem Gütertransfer des Jahres 1130 kamen die Kirschhäuser Hofgüter in den Besitz der Ordensbrüder der Abtei Steinbach bei Michelstadt. Urkundlich wird das Dorf Kirschhausen erst wieder im Jahr 1362 genannt, als Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz an zwei seiner Starkenburger Burgmannen als Dank für deren finanzielle Hilfe beim Rückkauf der verpfändeten Starkenburg verschiedene Gülden, darunter einen Anteil an der Bede (Steuer) zu Kirschhausen, aushändigte. Vgl. unten, Nr. 233. Aus dem Schriftstück von 1362 geht zudem hervor, dass Kirschhausen als der Stadt Heppenheimer zugeordnetes Filialdorf zum Besitzstand des Mainzer Erzbistums gehörte und damit nicht von der Zugehörigkeit zu Heppenheim gelöst war.

Über den Entstehungszeitpunkt des Dorfes herrscht in der Forschung Uneinigkeit. Die ältere Forschung lässt die Besiedlung Kirschhausens bereits zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert beginnen. Ferdinand KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 276–278, setzt die Entstehungszeit der sechs Heppenheim zugewandten Dörfer zwischen 900 und 1000 an. Wilhelm METZENDORF, *Kirschhausen*, geht hingegen davon aus, dass Kirschhausen den frühen *Hausen*-Siedlungen (ab 750 entstanden) zuzurechnen sei, und aufgrund seiner günstigen Lage in einem leicht

zugänglichen und geschützten Tal nahe Heppenheim bereits zusammen mit seiner Mutterstadt im 8. Jahrhundert bestanden habe. Ähnlich auch BÜTTNER, Heppenheim, S. 38 und BÄHR, Streiflichter, S. 15–16.

Die neuere Forschung spricht sich dagegen in Anlehnung an Ferdinand KOOB für eine spätere Datierung aus. Die Vermutung von HÄRTER, Entwicklung, S. 15, der das 11. Jahrhundert als Entstehungszeitraum annimmt, lässt sich durch stichhaltige Argumente untermauern. 1012 erfolgte die königliche Vergabe des Forst- und Wildbanns im Odenwald an das Kloster Lorsch. Vgl. oben, Nr. 9. König Heinrich II. wollte mit diesem Schritt die Urbanisierung im Raum der Heppenheimer Mark vorantreiben. Wohl zu diesem Zweck ließ Udalrich von Lorsch 1071 das ehemalige Mutterkloster Altenmünster an der Weschnitz reaktivieren, um nun die Rodungen im Odenwald koordinierter in die Tat umsetzen zu können. Vgl. hierzu oben, Nr. 15, mit Anm. Korrespondierend mit der um 1100 im gesamten Reichsgebiet sprunghaft angestiegenen Bevölkerung steigerte sich jetzt die Besiedlung der zuvor noch unwegsamen Waldgebiete beträchtlich.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als wahrscheinlich, dass die sechs Filialdörfer Heppenheims, die innerhalb des Lorschers Bannbereichs lagen, im Verlauf des 11. Jahrhunderts, spätestens Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sind. Ferdinand KOOB, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim, S. 276, hat zudem darauf hingewiesen, dass Fürth zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Mittelpunkt eines Lorschers Meierhofs mit 64 Huben erscheint, die auf mehrere Dörfer um Fürth verteilt waren. Bei diesen Dörfern könnte es sich durchaus u. a. um die Filialdörfer Heppenheims gehandelt haben.

Zunächst jedoch dürften die jeweiligen Ortschaften nur vereinzelte Herren- und Knechthöfe mit Weide- und Ackerland sowie Weinbergen gezählt haben. Erst für das Jahr 1566 sind uns genauere Angaben überliefert. Für die sechs Dörfer werden nun 116 Herdstätten greifbar. Etwa ebenso viele Familien lebten dort Mitte des 16. Jahrhunderts verteilt auf die sechs Siedlungen Kirschhausen, Sonderbach, Unter- und Ober-Hambach, Erbach und Wald-Erlenbach. EBD., S. 277.

Eine weitere Urkunde aus den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts bezeugt erstmals einen niederadligen Vertreter, der *von Kirschhausen* genannt wurde, namentlich Herrmann von Kirshusen. Vgl. unten, Nr. 238 (vom 25. Mai 1364). Sein Rang lässt sich erschließen, weil er als Bürge einer Bensheimer Angelegenheit in einer Reihe mit verschiedenen Personen erscheint, die ihrerseits der niederadligen Sozialschicht angehörten. Über die detaillierte Besprechung der Urkunde im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bürgerliste, vgl. unten, Nr. 25, mit Anm.

Noch zwei weitere Einwohner des Dörfchens geben die Quellen preis. So war ein Peter Muller zu Kirßhusen vor 1455 dem Henne Werberg abgabenpflichtig. Er musste seinem Herrn vier Unzen Heller bezahlen. Vgl. unten, Nr. 486. Im Lorschers Totenbuch ist zum 4. Juni ein Heylmann Kiershuser eingetragen, der eine Hube in Kirschhausen besaß. Vgl. unten, Anlage 1, vom 4. Juni. Auch die Bensheimer Seelbücher überliefern einen Mann, der dort gelebt haben muss, mit Namen Henchin Kirßhuser. Vgl. DÖRR, Seelbücher, S. 163.

Zu weiteren Nennungen Kirschhausens, vgl. unten, Nr. 326; Nr. 402; Nr. 430; u. Nr. 490.

Aus dem vorliegenden Quellenauszug erfahren wir nicht nur Details über die Siedlung Kirschhausen, sondern auch über die hochmittelalterlichen Verhältnisse des Klosters Lorsch. Die Reichsabtei musste stets darum bemüht sein, ihr Gebiet vor Überfällen und Anfeindungen zu sichern. Um das Jahr 1100 ging Lorsch an der Ostgrenze des Heppenheimer Kirchspiels die so wichtige Burg Lindenfels an den Klostersvogt Berthold verloren. Abt Benno (1107–1119) unternahm nun den Versuch, die Vogtfamilie der Bertholde, die immer näher an die unmittelbare Umgebung von Lorsch und Heppenheim herandrängte, auf Distanz zu halten. Im Verlauf der sich hieraus entwickelnden Fehde wurde zwischen 1114/1116 die Lorschers Burg Windeck über Weinheim zerstört, die erst wenige Jahre zuvor (um 1100) errichtet worden war. Die Starkenburg wurde dagegen offenbar nicht in Mitleidenschaft gezogen, sondern erwies sich wieder einmal als starker Rückhalt der Abtei.

Im Jahr 1130 ordnete Diemo von Lorsch schließlich die Wiederherstellung der 1090 im Brand zerstörten Klosterkirche an, und das obwohl ihn die unter König Lothar III. zunehmende Verpflichtung zum Königsdienst zeitlich sehr vereinnahmte. Im selben Jahr erfolgte auch die Wiedererrichtung der Burg Windeck über Weinheim, die neben der Starkenburg den zweiten Eckpfeiler des Lorschers Befestigungssystems an der Bergstraße bedeutete. Vgl. BÜTTNER, Heppenheim, S. 43–45.

Papst Eugen III. ermahnt alle Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Sprengel Güter des Klosters Lorsch liegen, diese in ihren Schutz zu nehmen, um damit dem Lorschener Abt zu helfen, sein Eigentum zu bewahren.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 441–442.*  
*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 152, S. 434.*  
*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 152 (Reg. 3643), S. 215.*  
*Als Regest in:* *BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 1, Nr. 95, S. 338.*

Die *villa* und die Mark Heppenheim waren als Besitzungen der Reichsabtei Lorsch von der päpstlichen Anordnung direkt betroffen. Heppenheim stand Mitte des 12. Jahrhunderts unter päpstlichem Schutz.

Abt Folknand von Lorsch übergibt seinen Mönchen Neu- und Pflanzland auf dem in der Gemarkung Bensheim (nördlich von Heppenheim) gelegenen Hemsberg zu Eigentum, damit sie ihn roden, mit Bauern besiedeln und Weinberge und Äcker auf ihm anlegen können. Ebenso sollen sie den Zehnten zu Laudenbach (*Ludenbach*) bekommen, den das Kloster Lorsch von Graf Bobbo für vierzig Pfund Silber zurückgekauft hat.

Zeugen:

Von den Edlen: Bobbo von Henneberg, Graf und Kloostervogt, sein Bruder Berthold, Konrad Sporo, Konrad von Hohenhart, Gerhard von Schauenburg, Konrad von Hirschberg, Billung und Magenes von Lindenfels.

Von den Dienstmannen: Konrad, Berthold, Gernod, Burkhard, Hildebert, Berewelf, Rumhart, Ingram, Diederich, Craft, Emicho, Engilfrid, Gebhard, Winmar sowie viele vom Gesinde.

*Abgedruckt in:* *Chronicon Laureshamense (MGH SS 21), S. 442.*  
*GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Nr. 153, S. 434–435.*  
*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 153 (Reg. 3641), S. 215–216.*  
*RETTIG, Erwähnungen, S. 75–77.*

Adalbert, Mönch der Reichsabtei Lorsch, hat das Kloster Heiligtum, das wegen seines veralteten Zustands seiner Würde nicht entsprach, durch zahlreiche Wohltaten erneuert, erweitert und verschönert, indem er u. a. für den Unterhalt seiner Mitmönche zwei Huben mit einer Hofstätte in Weinheim (*Winenheim*) zu einem hohen Preis von den Erben abkaufte und diese zusammen mit einem Hof mit Weinbergen in Heppenheim (*Heppenheim*) ihnen (den Lorschener Mönchen) zur freien Verfügung überantwortete.

Damit der Zehnte in Weinheim mit der herrschaftlichen Mühle und der Zehnte in Handschuhsheim nicht als Lehen vergeben werden musste, rettete er ihn aus ärgster Bedrängnis durch Geldablösung und kaufte ihn zurück.

*Abgedruckt in:* *GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, Bd. 1, Kapitel 154 (2. Teil), S. 435.*  
*Übersetzt in:* *MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Vermerk 154a, S. 217.*  
*RETTIG, Erwähnungen, S. 77.*

Eine Urkunde über den Ankauf der aufgelisteten Güter und deren Übertragung an das Kloster Lorsch ist im Original nicht mehr erhalten. Informiert werden wir über diesen Sachverhalt durch den erläuternden Eintrag des Lorschener Chronisten im Lorsch Codex.

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) bestätigt dem Zisterzienserkloster Bronnbach (*Burnebach*) seine Besitzungen und nimmt die Abtei und alle dazugehörigen Besitzungen in seinen Schutz: Aus der Schenkung Billungs von Lindenfels, Siegebods von Zimmern und Beringers von Gamburg die Burg Bronnbach mit ihrem Zubehör sowie die Dörfer Meisenheim und Dietenhausen.

Aus der Schenkung Erzbischof Arnolds von Mainz Alten-Bronnbach.

Aus der Schenkung des Grafen Wolfram von Wertheim einen Teil des Dorfes Lengfeld, Vielbrunn und Griesheim mit der Kirche daselbst sowie zwei Joch Weinberge in Mosbach.

Aus der Schenkung ihrer Schwester Adela ein Pfund jedes Jahr im Dorf Schlierbach.

Schließlich alles, was den (Ordens-)Brüdern von Bronnbach geschenkt wurde oder sie mit eigenem Geld gekauft haben im Hof Altenbiblos, der in Hartdorf gelegen ist, in Heppenheim (*Hephinheim*), Zell sowie in Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim).

Ebenso alles, was sie als Geschenk erhalten oder gekauft haben im Hof Lengfeld, in Bargaen, Uissigheim und Königheim sowie alle ihre Hörigen.

|                       |   |
|-----------------------|---|
| <i>Abgedruckt in:</i> | <i>800 Jahre Hambach.</i><br><i>MGH DD F I., Nr. 485, S. 403–405.</i> |
| <i>Übersetzt in:</i>  | <i>800 Jahre Hambach.</i>   |
| <i>Abbildung in:</i>  | <i>EBD.</i>   |
| <i>Als Regest in:</i> | <i>SCRIBA, Regesten, 4. Abt., I. Heft, Nr. 2606, S. 2.</i>            |

Nach der urkundlichen Ersterwähnung der Siedlung Kirschhausen im Jahr 1130 (vgl. oben, Nr. 17) geben die Quellen mit der erstmaligen Nennung Hambachs, das schon im Mittelalter aus Unter- und Ober-Hambach bestand, zwei weitere Ortschaften der sechs Heppenheim zugewandten Filialdörfer preis. Aus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. geht nicht weiter hervor, welche Ausdehnung und Beschaffenheit Hambach Mitte des 12. Jahrhunderts besaß. Dort verfügten zu dieser Zeit die Zisterziensermönche von Bronnbach anteilig über Besitzrechte. Die 1165 noch recht junge Abtei, die im heutigen Main-Tauber-Kreis liegt, wird 1153 erstmals urkundlich erwähnt und dürfte auch nicht viel älter sein. Die Herren Billung von Lindenfels, Siegbod von Zimmern und Geringer von Gamburg waren nicht nur die Stifter des Zisterzienserklosters, sie sicherten der Abtei durch ihre Schenkungen aus privatem Besitz gleichzeitig ihre Existenzgrundlage. Über das Kloster Bronnbach, vgl. MÜLLER, Kloster Bronnbach und WISSMANN, Kloster Bronnbach.

Die Besitzverhältnisse Hambachs beschränkten sich um 1200 jedoch nicht ausschließlich auf die Zugehörigkeit zur Abtei Bronnbach. Auch damals schon waren dort Privatpersonen sowie Ministeriale im Besitz von Landgütern und Einkünften. Helewich von Heppenheim gebot als Herr über ein Joch Ackerland am Herdweg (vgl. unten, Nr. 26), und der Lorscher Dienstmann Dietrich schenkte seinem Kloster einen nicht näher zu bestimmenden Güteranteil in Hambach (vgl. unten, Nr. 25).

Gewisse Einkünfte aus Hambach, Heppenheim, Erbach, Kirschhausen und dem Bensheimer Raum bezog in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts zunächst die Sippe des Henne von Werberg (vgl. unten, Nr. 326), die aus Zwingenberg stammte und im 14. Jahrhundert nachweislich mit dem Burggrafen Georg von Starkenburg verwandt war. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 122, Anm. Dieses Anrecht auf den Erhalt von Abgaben aus Hambach hatten vor ihnen die Gauwer von Heppenheim inne. 1430 fiel es schließlich in die Hände der Familie von Helmstatt (vgl. unten, Nr. 402), die es in den Jahren 1459/1460 noch immer besaßen (vgl. unten, Nr. 490).

Etwa zeitgleich mit Henne von Zwingenberg empfing Hartmann Beyer von Boppard als Starkenburger Burgmann seine Mainzer Lehen (vgl. unten, Nr. 360, vom Jahr 1420), die mehrere landwirtschaftlich nutzbare Flächen bei Hambach umfassten. Zudem zählte der burggräfliche Amtmann des Bezirks Starkenburg, Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, zu den erzstiftischen Lehensempfängern, die um 1420 Abgabenleistungen aus Hambach erhielten. Vgl. unten, Nr. 344; Nr. 366 u. Nr. 434. Der Wormser Herr verfügte über Einkünfte, die vor ihm Johann von Hattenheim bezogen hatte. Nach Johanns Tod waren die Lehen an das Erzstift Mainz zurückgefallen, das sie



daraufhin an Diether IV. weitervergeben hat. Diese Lehen setzten sich neben dem kleinen Zehnten zu Hambach und drei freien Gütern daselbst u. a. noch aus dem kleinen und großen Zehnten zu Wald-Erlenbach, dem Zoll zu Heppenheim und dem kleinen Zehnten zu Sonderbach zusammen. Des Weiteren waren ein Kinnebecken von Heppenheim (vgl. unten, Anlage 1, vom 30. November), womöglich der Ritter Arnold von Stockheim (EBD., vom 15. November) sowie der Lorscher Prior Kuno (EBD., vom 29. März) in Hambach begütert.

Die mittelalterlichen Zeugnisse offenbaren außerdem einige Hambacher Bürger bzw. Personen, die aus diesem Dorf stammten. Für die meisten von ihnen stellte das Kloster Lorsch ihren geistlich-religiösen Mittelpunkt dar. Für ihr Seelenheil und um der Gnade willen übertrugen sie „ihrem“ Konvent eigene Wirtschaftsgüter, Besitzungen und Ländereien. So gab ein Albertus von Heymbach, der wahrscheinlich Hambach bei Heppenheim zuzuordnen ist, zehn Münzen von seinem Hof in Heppenheim, damit Lebensmittel an Bedürftige verteilt werden konnten. Vgl. unten, Anlage 1, vom 8. Juli. Von Werner Jakob und seiner Frau kam das Kloster an ein Pfund jährlicher Gülte guter und genehmer Währung (vgl. unten, Nr. 482), und von den Eheleuten Cleseln und Elsa Nollt von Heymbach, die mit großer Wahrscheinlichkeit aus Hambach stammten, an jährlich zu zahlende zwei Pfund Heller (vgl. unten, Nr. 472). Das Lorscher Necrolog-Anniversar nennt einen Hartmann von Haymbach, der als *familiaris noster* dem Kreis der Lorscher Hörigen entstammte. Vgl. unten, Anlage 1, vom 7. Oktober.

Am 13. November 1430 fungierte ein Heylen von Hambach (*Heimbach*) als Zentschöffe auf dem Heppenheimer Landberg. Vgl. unten, Nr. 401. Darüber hinaus geben die Quellen noch zwei weitere Hambacher Bewohner preis. Werner Zimmermann und Peter Krumbächer von Unter-Hambach traten im Zusammenhang eines Rechtsstreits zwischen dem Katzenelnbogenschen Auerbach und dem mainzischen Bensheim am 27. Februar 1422 als Zeugen auf, als die rechtlich einwandfreie Verfügungsgewalt über die Bensheimer Gemarkung zur Debatte stand. Beide Männer gehörten dem Grafenhaus Katzenelnbogen an, waren aber zugleich Untertanen des Mainzer Erzbistums. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3098, S. 870–873, hier S. 872.

## 1179 18. Februar, Weißenburg

22

Kaiser Friedrich I. erneuert auf Bitten der Fürsten und Edlen Rheinfrankens den von Kaiser Karl errichteten Landfrieden und grenzt ihn u. a. im Süden und Südosten folgendermaßen ab: Jenseits des Rheins, dort wo die Grafschaft (*comitatus*) der Grafen Berthold I. von Katzenelnbogen und Heinrich von Grötzingen (bei Durlach) endet, und von dort die gesamte Bergstraße entlang (*per totam montanam stratam, que berstrate nominatur*). Im Nordosten gehört außer der Grafschaft Graf Heinrichs von Diez und Graf Ruprechts von Nassau auch der ganze Einrich hinzu.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 43, S. 76.

Arnold (*Arnolt*), ein Höriger aus der *villa* Bensheim, tritt in Begleitung mehrerer Geistlicher vor Abt Sigehard von Lorsch und den dortigen Kämmerer, um sich, seine drei Schwestern Agatha, Adelheit und Osilia sowie seine Tante Osilia aus der Unfreiheit zu lösen.

Als Freikaufpreis (der das bestehende Abhängigkeitsverhältnis auflöst) hat er einen Weinberg an das Kloster und in die Verwaltung des dortigen Klosterkämmerers zu übergeben.

Zeugen:

Von den Mönchen: Cunrat (Dekan), Gerhart, Erinfrit, Sifrit, Arnolt, Symon, Dithmar, Berdold, Diepolt, Cunrat und Friderich.

Von den Ministerialen: Craft (von Handschuhsheim), Arnold (von Bensheim), Nantoho, Heinrich von Heppenheim (*Hephenheim*) und Heinrich von Isenbach.

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 3, Nr. 3833, S. 269.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 89–90.

*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 5, Nr. 3833, S. 323–324.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 98–99.

Die Lorscher Ministerialen, zu denen auch Heinrich von Heppenheim zählte, hatten gegen Ende des 12. Jahrhunderts ihre Schwerpunkte vor allem in Weinheim, Heppenheim, Bensheim, Wallstadt, Handschuhsheim, Leutershausen und Schar. Fast alle diese Orte waren Zentren der Lorscher Grundherrschaft oder Villikationen. Weinheim, Heppenheim und Bensheim waren überdies Lorscher Märkte, die unter der Aufsicht der Lorscher Ministerialen standen. In diesen Orten ist fast die gesamte spätere städtische Oberschicht aus der Lorscher Ministerialität hervorgegangen. Während im späten 12. Jahrhundert in Weinheim die Pfalzgrafen vom Rhein sich das Münzrecht sichern konnten, gelang ihnen dies in Heppenheim und Bensheim, wo sich weiterhin der Lorscher Abt behaupten konnte, nicht. Vgl. WEINFURTER, *Untergang*, S. 40.

Der Lorscher Dienstmann Heinrich von Heppenheim tritt am 19. März 1197 erneut als Zeuge in Erscheinung. Vgl. unten, Nr. 24.

## 1197 19. März

24

Bischof Liopold von Worms macht bekannt, dass Heinrich, Kustos von St. Paul in Worms, seiner Kirche das Patronatsrecht der Kirche des Heiligen Ruprecht in Worms geschenkt habe.

Zeugen: u. a. (unter den Laien an erster Stelle) Sigfrid I. Frietak (*Sifrido Vrietak*) und Heinrich von Heppenheim (an 12. Stelle).

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 2, Nr. 20, S. 33–34.  
BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 101, S. 81.

Im Jahr 1241 wird ein Vertreter der Familie, welcher Sifrido Vrietak angehörte, von *Starkenburg* genannt, vgl. unten, Nr. 49, mit. Anm. Über Heinrich von Heppenheim, vgl. auch oben, Nr. 23.

## Um 1200

25

Auflistung der Gaben an das Kloster Lorsch von den Gläubigen in Heppenheim:

Ein Weinberg über Banebach (Bombach?) zinst zwei Pfennige.

Eine Wiese in Staffele bezahlt einen Pfennig.

Der Mundschenk Giselher (von der *Starkenburg*?) hat einen Weinberg über dem Flüsschen Banebach und eine Quadratrute Land in Sulza (Sülzenäcker am Sülzenberg nördlich von Laudenbach), wofür er zwei Pfennige und einen Batzen entrichtet.

Wernher hat einen Weinberg-Anteil in Loch, wofür er einen Pfennig zinst.

Berenger besitzt ebendort einen Anteil an einem Weinberg, wofür er einen Pfennig zinst. Gerhart in Erbach (im Odenwald) hat einen Weinberg in Gerhartesgrunde, wofür er zwei Pfennige bezahlt.

Ein Weinberg auf dem Vederichberge zinst dem Nibelung zwei Pfennige.

Ein Morgen Land am Eckweg (*Ecgenwege*) bezahlt zwei Pfennige.

Ein Morgen auf dem Ofenberg (*Ovenberge*; westlich von Unter-Hambach bei Heppenheim) zinst zwei Pfennige.

Ein Viertel Weinberg hinter dem Burchelden (Burgberg der Starkenburg), beim Valledor, zinst dem Gerung Cuchen einen Batzen.

Ein Morgen auf dem Ofenberg (*Ovenberge*), am Graben, zinst zwei Pfennige dem Heinrich von Ertal.

Ein Morgen auf dem Wederichberge zinst zwei Pfennige dem Ditrich.

Ein halber Morgen bei der Mühle vor dem Burchelden bezahlt einen Pfennig dem Konrad, Sohn des Adelrat.

Konrad der Ältere hat einen halben Morgen Land als Pacht, liefert dafür (dem Kloster Lorsch) die Hälfte des Weinertrages ab und zinst einen Pfennig. Nach seinem Tod wird das Grundstück in den Besitz der Mönche heimfallen.

Adelrat schenkte (dem Kloster) einen halben Morgen Land. Er zinst trotz lebenslanger Nutznießung nichts.

Vom Weinberg im Wicigerestal im Umfang von drei Morgen wird den Mönchen ein Malter Käse entrichtet.

Ein halber Morgen im Raburgergrunde bezahlt einen Pfennig.

Konrad Wildruc hat in Herendal eineinhalb Morgen inne und bezahlt dafür zwei Pfennige. Nach seinem Tod geht das Gut in den Besitz des Klosters über.

Anselm und Friderun schenkten (der Lorsch Abtei) ihren Weinberg-Anteil diesseits des Eckwegs (*Ecgenwege*). Dafür sind solange sie leben, jährlich zwei Krüge Wein zu liefern. Nach ihrem Tod wird der Anteil (dem Kloster) heimfallen.

Hartmut, der Gerber, gab (dem Kloster) ein Viertel Weinberg bei Sulzen und liefert jährlich als Pacht zwei Krüge Wein ab. Nach seinem Tod fällt das Grundstück an die Abtei.

Adelburc schenkt den Lorsch Mönchen einen halben Morgen auf dem Wederichberg, wofür sie einen Krug Wein abgibt. Nach ihrem Tod fällt der Besitz an (das Kloster).

Erenfrit und Adeldrut zinsen einen Krug Wein (über Adeldrut, vgl. auch unten, Anlage 1, vom 4. Juni).

Wobbo und Mechthild schenkten (dem Kloster) einen Weinberg-Anteil am Eckweg (*Ecgenwede*). Als Pachtzins zahlen sie zwei Krüge Wein und einen Pfennig. Nach ihrem Tod geht der Anteil in den Besitzstand (der Ordensbrüder von Lorsch) über.

Godefrit, der Sohn des Wobbo, schenkte einen halben Morgen Land über dem Banebach. Den Wein teilt er mit den Mönchen (von Lorsch) und bezahlt einen Pfennig. Nach seinem Tod ist das Gut ein für das Kloster erledigtes (freigewordenes) Lehen.

Friderich houbet (Haupt) gab einen Weinberg in Erbach (*Erpbach*; wohl bei Heppenheim).

Helewich und seine Gemahlin Gerhilt schenkten dem Heiligen Nazarius einen Hof mit einer halben Hube mit Zubehör. Von diesem Gut gewährte Abt Sigehart (von Lorsch) (seinen Mönchen) den Zehnten und die ihm selbst zustehende Gerechtsame.

Giselher, der Bruder des Godebert von der Owe, gab einen Weinberg, von dem seine Schwester, die Gattin des Meiers mit Namen Minne zu Bensheim, an Allerheiligen 30 Pfennige zinst. Nach seinem Tod erfolgt der Heimfall an die (Ordens-)Brüder.

Der (Lorsch) Ministeriale Dietrich (*Diethrich*) übergab (dem Kloster Lorsch) die Zehnten im Heppenheimer Ried vom mittleren Weg bis zur Berolfsmühle sowie (wohl einen Anteil) von den Neugütern in Hambach (*Heimbach*; Ober- und Unter-Hambach bei Heppenheim).

Harlib und seine Ehefrau Elisabeth schenkten einen ihnen gehörigen Weinberg auf dem Ofenberg (*Ovenberc*) in Heppenheim, von dem kein Zins zu bezahlen ist. Die genannten

Eheleute gaben ebenso einen Weinberg-Anteil zu Gunsten der Schreibstube. Aus dem Ertrag wird (den Ordensbrüdern) am Fest des Heiligen Gallus (16. Oktober) ein Eimer Wein geliefert.

Hedewich gab einen Weinberg. Ebenso kaufte sie zwei andere einzelne Weinberge und übergab sie dem Heiligen Nazarius zum Unterhalt der Kirchenbeleuchtung mit der Bedingung, dass zu ihrem, ihres Ehemanns Reginbert und ihrer beiden Söhne Erkenbert und Reginbert Gedächtnis der Kustos der Kirche den Brüdern (von Lorsch) am 3. Oktober eine Unze abgebe, die dem Ertrag jener Weinberge entnommen sein soll.

Uodalrich, der Priester und Mönch, gab einen Weinberg, aus dessen Ertrag den Brüdern (von Lorsch) jährlich vom Kustos der Kirche am Tag nach Himmelfahrt Brot, Wein und Salm serviert werden.

Berthold schenkte einen Weinberg in Sonderbach (*Sunderenbach*; bei Heppenheim) (an das Kloster Lorsch), für welchen (den Weinberg) Konrad von Sonderbach (*Cunrat von Sundrenbach*) den (Ordens-)Brüdern als Zins einen *solidus* bezahlt. Wenn er die Zahlung unterlassen sollte, so fällt das Recht der Verpachtung an die Mönche zurück.

Abgedruckt in:           GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 3, Nr. 3813, S. 261–262.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 83–86.

Übersetzt in:           MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 5, Nr. 3813, S. 308–309.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 94–96.

Die Lorschener Güterliste ist als Quelle für die Erforschung der sozial-, gesellschafts- und wirtschaftsgeschichtlichen Verhältnisse Heppenheims und seiner Filialdörfer von beachtenswerter Relevanz. Aus dem Zins- und Schenkungsverzeichnis der Laien sowie geistlichen Würdenträger Heppenheims gehen viele Informationen hervor, die ein Bild entstehen lassen, an und auf welchen Gebieten und Bereichen rund um die *villa* Heppenheim gewirtschaftet wurde. So hören wir von einem Morgen Land sowie einem Weinberg-Anteil am Eckweg und einem Wingert diesseits des Eckwegs genauso wie von einem Morgen Land auf dem Ofenberg westlich von Hambach, wo die Eheleute Harlib und Elisabeth einen Weinberg besaßen. Aber auch die Existenz einer Mühle auf dem Burcheldon, dem Burgberg der Starkenburg, der gleichfalls für den Weinanbau genutzt wurde, ist bezeugt. Darüber hinaus werden zahlreiche Namen von Personen genannt, die vermutlich aus Heppenheim stammten, zumindest aber dort begütert waren. Von diesen Heppenheimer Hubendörfern werden Hambach, Sonderbach sowie Erbach (zu Erbach, vgl. auch unten, Nr. 26, mit Anm.) angeführt.

Für die Siedlung Sonderbach stellt das vorliegende Quellenzeugnis ihre Ersterwähnung dar. Entstanden sein dürfte das Dorf aber schon im 11. Jahrhundert während der energisch vorangetriebenen Erschließung und Besiedlung der drei Heppenheimer Seitentäler. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 17. Den entscheidenden Anstoß für die Urbanisierung des vorderen Odenwaldes bildete die Verleihung des dortigen Wildbanns an das Kloster Lorsch durch König Heinrich II. im Jahr 1012. Vgl. oben, Nr. 9 u. Nr. 9a. Angeleitet von den Lorschener Mönchen stemmten besonders Privatleute die dringend erforderlichen Kultivierungsarbeiten. Notwendig wurden sie, weil im 11. Jahrhundert die Gesamtbevölkerungsanzahl in Deutschland und Europa sprunghaft angestiegen ist, und daher auch im Gebiet um Heppenheim der Bedarf an neuem Lebensraum deutlich zugenommen haben muss.

Sonderbach gehörte als Filialdorf zu Heppenheim und damit zum Lorschener Klosterbesitz. Allerdings gab es in Sonderbach auch familiären Eigenbesitz, über den die jeweiligen Inhaber frei verfügen konnten. So hatte Berthold von Sonderbach festgelegt, dass sein Weinberg in Sonderbach nach seinem Tod an die Lorschener Ordensbrüder übergehen soll. Dass die Schenkung des Berthold tatsächlich erst nach dessen Ableben wirksam wurde, geht aus dem Lorschener Necrolog-Anniversar hervor. Das Totenbuch verzeichnet – ebenso wie der Lorschener Codex – diese Besitzübertragung, datiert auf den 22. Mai (ohne Jahresangabe). Vgl. unten, Anlage 1, vom 22. Mai. Vgl. auch SCHMATZ, *Untersuchung*, S. 32–41. Nachdem der Sonderbacher Wingert an die Abtei gefallen war, verpachteten ihn die Mönche an Konrad von Sonderbach weiter, der als Ortsansässiger für dessen Bewirtschaftung bestens geeignet war. Als Pachtkosten fiel der Zins von einem *solidus* an. Hierbei handelt es sich um eine Geldmünze,

die dem Schilling ähnelt und das Zwölfwache einer Pfennigmünze wert war. Das Recht der Weiterverpachtung gaben die Lorscher Benediktiner allerdings nicht aus den Händen. Sollte Konrad zahlungsunfähig werden, so konnten sie das mittlerweile ihrem Besitzstand zugehörige Gut an eine andere Person als Pachtland weitervergeben.

Bis zum ausgehenden Mittelalter begegnen noch weitere Personen aus Sonderbach in den urkundlichen Überlieferungen. Am 25. Mai 1364 fungierte u. a. ein Klaus von Sonderbach als Mainzer Bürge für ein Rechtsgeschäft, das auf Geheiß des Mainzer Erzbischofs zwischen den Bürgern von Bensheim und Reinhard Reuten von Pforzheim abgewickelt wurde. Vgl. unten, Nr. 238. In der Bürgen- und Geiselliste erscheint Klaus in einer Reihe mit den niederadligen Edelknechten Hartmann von Bensheim sowie Konrad und Werner Gauwer von Heppenheim. Als weitere Bürgen werden Mitglieder der Familie von Werberg aufgezählt, die mit dem 1335 zum Burggrafen der Starkenburg bestellten Georg verwandt waren. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 122, mit Anm. Klaus von Sonderbach, der wohl Lehensmann des Mainzer Erzbischofs war, muss einen vergleichbaren (niederadligen) Rang besessen haben.

Das Lorscher Totenbuch weist für den 3. Dezember einen Nycolaus de Sundernbach mit seiner Gemahlin Elisabeth aus. Vgl. unten, Anlage 1, vom 3. Dezember. Mit größter Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei dieser Person um Klaus von Sonderbach oder um einen direkten Verwandten von ihm, denn sein Besitzstand beinhaltete Güter in Bensheim, in eben der Stadt, für die Klaus im Jahr 1364 bürgte.

Noch einen weiteren Mann aus Sonderbach überliefern die Quellen. Im Frühjahr 1412 besiegelte ein Folcke (oder Folkrad) von Sonderbach den Güterverkauf des Hans von Fechenbach, der seine Besitzungen in Heppenheim an den Mainzer Erzbischof Johann II. von Dhaun veräußerte. Dieser Vertrag wurde vor dem Heppenheimer Stadtgericht verhandelt, bei dem Folcke von Sonderbach als Gerichtsschöffe tätig war. Vgl. unten, Nr. 315. Bürgern aus den sechs Heppenheimer Filialdörfern stand das Recht zu, ein Drittel der Schöffen zu stellen, die dann in entscheidungsträchtiger Funktion den Verhandlungen des 1327 erstmals erwähnten Heppenheimer Stadtgerichts (vgl. unten, Nr. 138, vom 15. Oktober 1327) beiwohnten. Vgl. KOOB, Gerichte, S. 244.

Als zu Heppenheim angehöriges und damit mainzisches Dorf ist Sonderbach bis ins 15. Jahrhundert hinein belegt. Eine Urkundenfolge, bestehend aus drei Diplomen zwischen dem 15. Juli 1420 und 20. Mai 1435, enthüllt seine Besitzverhältnisse. Aus den drei Quellen geht dezidiert hervor, dass Sonderbach zum Besitzstand der Mainzer Erzbischöfe zählte, die hierüber verfügen konnten. Unter der Egide Johanns II. (von Dhaun) von Mainz (1397–1419) kam vornehmlich Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf der Starkenburg, in den Lehensbesitz des kleinen Zehnten zu Sonderbach, den zuvor Johann von Hattenheim zu Lehen trug und von diesem an das Mainzer Bistum heimgefallen war. Dieser Besitz wurde dem Wormser Herrn von Johanns Nachfolger, Erzbischof Konrad III. von Mainz, in zwei Urkunden von 1420 und 1421 bestätigt. Im Jahr 1435 beurkundete Diether IV. Kämmerer persönlich seine Mainzer Mannlehen. Welcher Umfang an Einnahmen genau mit dem kleinen Zehnten verbunden war, wird nicht exakt deutlich. Es wird sich um eine Abgabe gehandelt haben, die ein Höriger aus Sonderbach für die Bewirtschaftung eines Ackers, Weinbergs oder etwas Vergleichbares an die Familie Dalberg zu zahlen hatte. Das Dorf als solches blieb bis zum Ausgang des Mittelalters mainzisch.

Warum aber trug dieses Dörfchen den Namen *Sunderenbach/Sundrenbach*?

Ausgehend von der mittelhochdeutschen Bedeutung der Wörter *sunder* und *sundern* soll versucht werden, sich der ursprünglichen Bedeutung des heutigen Sonderbachs zu nähern:

Der mittelhochdeutsche Begriff *sunder* kann verschiedentlich übersetzt werden. Als Adverb kommt ihm zum einen die Bedeutung *abseits*; *für sich* aber auch *ausgezeichnet* sowie *vorzüglich* zu. Zum anderen besitzt *sunder* bzw. *sundern* als Adverb die Bedeutung *nach/von Süden*; *südlich*. Adjektivisch ergeben sich die Übersetzungen *abgesondert*; *allein stehend*; *einsam* aber auch *ausgezeichnet* sowie *südlich*. Vgl. LEXER, Taschenwörterbuch, S. 257.

Die exakte Ursprungsbedeutung lässt sich allein auf philologischem Wege nur schwer rekonstruieren, und doch liefern die mittelalterlichen Wortbedeutungen wesentliche Hinweise, die mit der geographisch-topographischen Realität Sonderbachs in Einklang gebracht werden müssen. Das Präfix

*sunder(e)n* bezieht sich auf das Suffix *-bach* und gibt eine nähere Bestimmung des eigentlichen Substantivs *bach* (im Mittelhochdeutschen werden Substantive nicht groß geschrieben) an. Um den Sonderbach als ausgezeichnetes Gewässer zu beurteilen, der beispielsweise herausgehobene Siedlungs- und Anbauvorzüge mit sich brachte, fehlen sowohl mittelalterliche Quellenhinweise sowie heutige Belege. Damit reduziert sich die Auswahl auf die beiden Begriffe *abgesondert* und *südlich*. Geht man von der Lage des Dorfes Sonderbach aus, treffen im Prinzip beide Termini zu. Da sich das Präfix *sunder(e)n* als nähere Bestimmung auf den Bach und nicht auf die gleichnamige Ortschaft bezieht, bleibt nur die Variante offen, *Sunderenbach/Sundrenbach* mit *südlicher Bach* bzw. *Bach, der von Süden kommt* zu übersetzen.

**Um 1200**

**26**

Auflistung der Besitzungen des Helewich in Heppenheim:

In Scharbach (*Scartbach*) sind vier Joch Ackerland, die für zwei Talente an Helmbert verpfändet sind.

In der Nähe liegen zwei Joch Acker und zwei Wiesen, daneben ein halbes Joch Acker und bei Hambach (*Heimbach*; Ober- und Unter-Hambach bei Heppenheim) am Herdweg (*Hertwec*; nahe Hambach) ein Joch (Acker).

Hinter Hambach liegt ein halbes Joch und ebenda auch eine Quadratrute Ackerland. Am gleichen Ort sind fünf Joch für neun Talente an die Vögtin verpfändet.

Gegenüber von Hambach liegt ein Joch Ackerland, auf dem eine Quelle entspringt.

Hinter dem Burgfels der Starkenburg (*Burkelden*) liegen über zehn Joch, am Langenacker (südwestlich von Heppenheim) zwei Joch, am Oberacker (südwestlich von Heppenheim) ein Joch, gegen Erbach (*Ertbach*; heutiger Ortsteil von Heppenheim) hin 20 Joch und in Richtung auf Laudенbach (*Ludenbach*), jenseits des Bombachs (*Bantbach*), acht Joch.

Über den Weinbergen am Bombach liegt ein Joch Ackerland, das wir (die Lorscher Mönche) von ihm (Helewich) nach seinem Tod geerbt haben, im Gartengelände eine Geviertrute Weinberg, ebendort auch ein halber Morgen, den die Söhne des Golstein für zwei Talente innehaben.

Der Altenwingart hat vier Morgen.

Gegen Bensheim (*Besinsheim*) liegen Weinberge mit einem Ertrag von drei Ohm Wein, welche die Söhne des Golstein für drei Talente innehaben.

*Abgedruckt in:* GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 3, Nr. 3814, S. 262.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 87–88.

*Übersetzt in:* MINST, *Lorscher Codex*, Bd. 5, Nr. 3814, S. 310–311.  
RETTIG, *Erwähnungen*, S. 97.

Anhand der Güterauflistung, welche die Besitzverhältnisse des Helewich in Heppenheim widerspiegelt, wird erkennbar, dass es sich bei seiner Person um einen reich begüterten Mann gehandelt hat. Bei Erbach nahe Laudенbach verfügte er über 20 Joch Ackerland. Neben dieser Nennung, die auf etwa 1200 datiert werden kann, bedeutete die etwa zeitgleich erfolgte Anführung des Dorfes bei der Auflistung aller Gaben der Heppenheimer Gläubigen an das Kloster Lorsch (vgl. oben, Nr. 25) die erste urkundliche Erwähnung dieser Ortschaft. Erbach bildete im Mittelalter eines der sechs Filialdörfer Heppenheims. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 14–15.

Die Analyse der Siedlung Erbach im Mittelalter bereitet einige Schwierigkeiten insofern, als das Dorf bei Heppenheim konsequent von Erbach im Odenwald unterschieden werden muss. Nicht immer lässt sich diese Trennung zweifelsfrei vornehmen. Zudem taucht in den Quellen wiederholt der Begriff *Dorf-Erbach* auf. Nicht mit letzter Sicherheit kann diese Ortsangabe als Erbach bei Heppenheim identifiziert werden. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 473, mit Anm.

Zu Erbach (bei Heppenheim) und Dorf-Erbach, vgl. auch unten, Nr. 124; Nr. 299; Nr. 324; Nrn. 326–328; Nr. 352; Nr. 360; Nr. 390; Nr. 392; Nr. 395; Nr. 402; Nr. 430; Nrn. 445–446; Nr. 458; Nr. 460; Nr. 473; Nr. 479; Nr. 490; Nr. 496 u. Nr. 504.

Auflistung der Schenkungen an das Kloster Lorsch von den Gläubigen in Laudenbach:

Mechthild (*Mechthilt*) gab einen Weinberg auf dem Sonnenberg (*Sonnenberge*; südöstlich von Laudenbach), welcher der Meierei zwei Pfennige zinst.

Eine Hofstätte der Laudenbacher Kirche ging im Tauschhandel für einen halben Morgen auf dem Hungerberg (*Ungerberge*) an (die Lorschener Ordensbrüder).

In Ober-Laudenbach (*superior Ludenbach*) liegen acht Joch Ackerland auf der Eichenhalde (*Eichenhelden*), von denen der Dorfmeierei zwei Pfennige zukommen.

Hiltrud (*Hiltruth*) schenkte (dem Kloster) einen Weinberg im Sconenvurst. Für ihr lebenslanges Nutzungsrecht zinst sie einen Pfennig an die Verwaltung und einen Krug Wein an die Mönche. Nach ihrem Tod geht der Weinberg in die freie Verfügungsgewalt der (Ordens-)Brüder über.

Libicho gab einen halben Morgen auf dem Ernberg (*Irinberg*; nordöstlich von Laudenbach) und zinst an die Dorfverwaltung einen Pfennig. Eineinhalb Morgen Herrengut zinst dem Erben des Schenkers zwei Pfennige.

Arnold gab (den Mönchen in Lorsch) einen Morgen Land in der Gegend Crumbacker (die *Krummen Morgen* zwischen Laudenbach und Heppenheim?), von welchem zwei Pfennige an die Erben des Arnold zu zinsen sind. Ein anderer Morgen in der gleichen Flur entrichtet zwei Pfennige an den Erben.

Ein halber Morgen auf dem Geyersberg (*Girsberg*; südöstlich von Laudenbach) zinst einen Pfennig an den Erben.

Der genannte Arnold gab ferner einen anderen Weinberg, den seine Schwester auf Lebenszeit innehat.

Abgedruckt in: GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, Bd. 3, Nr. 3815, S. 262.

Übersetzt in: MINST, *Lorschener Codex*, Bd. 5, Nr. 3815, S. 311–312.

Schenkungslisten spiegeln in treffender Form die grundherrschaftliche Realität des Mittelalters wider. Die verschenkten Ländereien wurden mitsamt der darauf lebenden und arbeitenden Menschen übergeben, die dort als freie oder unfreie „Pächter“ wirtschafteten und dafür einen entsprechenden Zins zu zahlen hatten. Für die Kontrolle und Kassierung der Abgaben zeichnete der Meier, ein Verwaltungsbeamter, wie man ihn heute nennen würde, verantwortlich. Das Amt des Meiers begegnet bereits in den Anfängen des Mittelalters, als das Geschlecht der Merowinger zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert über die Franken herrschte. Als Verwalter des königlichen Hofes fungierten unter den Merowingerkönigen die Hausmeier, die aus der Familie der Karolinger hervorgingen.

Die Güterliste, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Schenkungen aus der Zeit um 1200 verzeichnet, bezeugt erstmals urkundlich das Dorf Ober-Laudenbach als eine von Laudenbach getrennte Siedlung. Durch den spezifischen Ortsnamenzusatz *superior* (= Ober-)Laudenbach wird dieser separate Charakter des heutigen Heppenheimer Stadtteils deutlich. Im Mittelalter allerdings zählte Ober-Laudenbach nicht zu einem der sechs Heppenheim zugehörigen Filialdörfer.

Mit größter Wahrscheinlichkeit war das Territorium, das im Hochmittelalter als Ober-Laudenbach in den Quellen begegnet, bereits zur Zeit der Ersterwähnung Laudenbachs in der Grenzverlaufsbeschreibung der Mark Heppenheim aus dem Jahr 795 (vgl. oben, Nr. 5a) besiedelt. In der Forschung wird nicht daran gezweifelt, dass die Ortschaft Laudenbach auch im Seitental Ober-Laudenbach bewohnt gewesen war und besonders mit Mühlen bewirtschaftet wurde. Folglich muss eine einheitliche wenn auch ausgedehnte Siedlung bestanden haben, von der sich spätestens im 12. Jahrhundert Ober-Laudenbach abgelöst hat. Vgl. BORGENHEIMER, Erwähnungen, S. 8.

Die regionale Forschung bezweifelt dagegen, dass bereits im Lorschener Codex zwischen Ober- und Nieder-Laudenbach, wie es in einer Urkunde vom August 1282 der Fall ist (vgl. unten, Nr. 79), getrennt wurde. Vgl. BORGENHEIMER, Erwähnungen, S. 8. Demgegenüber finden wir im Lorschener Necrolog-Anniversar einen stichhaltigen Hinweis, der diese Vermutung in Frage stellt und zugleich

darauf hindeutet, dass die Lorschener Mönche sehr wohl spätestens Mitte des 12. Jahrhunderts zwischen Laudenschbach und Ober-Laudenschbach unterschieden haben. Zum 26. Januar ist im Lorschener Totenbuch ein Gernold laicus eingetragen, der seiner Abtei acht Morgen Ackerland in *Ludenschbach superiori* übergeben hat. Vgl. unten, Anlage 1, vom 26. Januar. Im Lorschener Codex erscheint zwischen 1130 bis 1160 mehrfach ein Lorschener Ministeriale des gleichen Namens. Vgl. MINST, Lorschener Codex, Bd. 1, Nr. 143 (Reg. 3632), S. 204–205, hier S. 205; Nr. 153 (Reg. 3641), S. 215–217, hier S. 216 u. Nr. 163 (Reg. 3646), S. 230–231, hier, S. 231. Auch wenn sich eine durchgängige Personengleichheit nicht völlig zweifelsfrei rekonstruieren lässt, ist der Wahrscheinlichkeitsgrad, in Gernold laicus den Mitte des 12. Jahrhunderts lebenden und wirkenden Lorschener Dienstmann zu erkennen, hoch. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 226–227, Nr. 129. Zwar erfolgte der Eintrag in das Totenbuch wohl erst im 14. Jahrhundert (EBD., S. 30–31), doch kann der Schenkungsort nur dann *Ober-Laudenschbach* genannt worden sein, wenn er schon damals, d. h. nicht erst zum Zeitpunkt, als der Gedenkeintrag verzeichnet wurde, sondern bereits zur Zeit der Güterübertragung, genau so, als *Ludenschbach superiori*, bezeichnet worden ist.

Somit ist die Annahme von Rudolf KUNZ, Gang (Ober-Laudenschbach), S. 5, mehr als wahrscheinlich, nach der Ober-Laudenschbach als ein von Laudenschbach gelöster Teil um 1150 an das Grafenhaus der Erbacher Schenkenfamilie kam. Dort verblieb das Dorf bis zum Jahr 1561. Die Herren von Erbach hatten jedoch nur das Untergericht, mit der Zent gehörte Ober-Laudenschbach nach Schriesheim. EBD., S. 5. Anhand einer überlieferten Urkundenfolge kann die Zugehörigkeit des Dorfes zum Erbacher Schenkenhaus bis zum Ausgang des Mittelalters nachvollzogen werden. Die jeweiligen Einkünfte aus Ober-Laudenschbach, die an die Schenken flossen, verteilten sich zu unterschiedlichen Teilen auf die drei Hauptlinie Erbach, Michelstadt und Reichenberg (Fürstenau). Vgl. hierzu unten, Nr. 270; Nr. 295; Nrn. 298–299; Nr. 324; Nrn. 444–446; Nrn. 457–458; Nr. 460 u. Nrn. 479–480.

Für die Zeit um 1200 sind im Lorschener Codex noch weitere Schenkungsurkunden eingetragen, die Besitzverhältnisse in Heppenheim und seinen Filialdörfern wiedergeben. Vgl. oben, Nr. 25 u. Nr. 26.

**1206**

**28**

Liopold, Erwählter Bischof von Worms, bekundet, dass sich das Kloster Schönau mit den Brüdern Heinrich und Konrad von Kirchheim über den Zehnten zu Grensheim verglichen haben.

Zeugen:

An Geistlichen: Wicram, Dekan de Domo, Cunrad, Propst von Mosbach, Constantin, Capellanus.

An Laien: Cunrad von Hirzberch, Wernher Krich, Marquard von Lautemburch, Adelbert Pincerna und sein Bruder Heinrich, Godefrid de Domo, Beringer, Meingot von Weinheim, Herbord, Bertold Paleis und sein Bruder Kifil, Gernod Swende, Arnold, Hugo I. von Starckenburg (*de Starckimberg*), Sigfrid I. Frietak (*Sifridus Fridach*) sowie Swicger von Handschuhsheim und sein Bruder Suiger.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 26, S. 67–70.

Im Jahr 1065 machten sich Lorschener Ministeriale unter Abt Udalrich daran, auf dem Burcheldon, dem heutigen Schlossberg, eine zunächst provisorische Verteidigungsanlage zu errichten, die sie vor den Angriffen des Erzbischofs Adalbert von Hamburg-Bremen schützen sollte. Die Wehranlage hielt der Belagerung stand, die Feinde mussten sich zurückziehen. Gleich zu Anfang bewies die Burg oberhalb Heppenheims ihre zähe Widerstandsfähigkeit und Stärke. Vgl. oben, Nrn. 13–13a. Fortan diente sie der Abtei Lorsch als Schutzfeste zur Verteidigung ihrer reichen Besitzungen und Territorien. Keine andere Burg wäre dieser Anforderung besser gewachsen gewesen, denn sie machte ihrem Namen wiederholt alle Ehre. Vgl. unten, Nr. 44. Die Bischofsurkunde aus dem Jahr 1206 gibt den Namen *Starckenburg* erstmals preis. Gleichzeitig ist zu erfahren, dass Anfang des 13. Jahrhunderts ein Adelsgeschlecht auf der Starckenburg ansässig war, das sich nach ihr benannte. Hugo I. von Starckenburg war als Lorschener Ministeriale Burgmann auf der Klosterschutzburg und mit seiner Familie für die Sicherheit der Abtei verantwortlich.



Im kollektiven Gedächtnis der mittelalterlichen Zeitgenossen hatte sich der großartige Erfolg der Lorschener Mannschaft im Abwehrkampf gegen den norddeutschen Kirchenfürsten verfestigt. Die Stärke, welche die Verteidigungsanlage hierbei bewiesen hatte, führte in der Folge dazu, dass der Burgberg und damit zugleich die Burg nach eben dieser Stärke benannt wurden. Nicht zuletzt die günstige Lage auf dem recht steilen Kuppelberg erschwerte die feindliche Inbesitznahme erheblich. Die Namensgebung basiert auf der mittelalterlichen Vorstellung, dass sich Namen und Sache deckungsgleich entsprechen müssen. Vgl. hierzu HÜBINGER, Fund, S. 61. Das mittelhochdeutsche Adjektiv *starc* bedeutet neben *stark*; *gewaltig* und *kräftig* zudem auch *schwer zu ertragen*; *unlieblich* und *schwierig*. Vgl. LEXER, Taschenwörterbuch, S. 245. So dürfte gerade die Erinnerung an die so schmerzliche Niederlage Adalberts von Hamburg-Bremen, die einherging mit überragender und stolzer Dominanz der Lorschener Klosterbesatzung, den Namen *Starckimberg* geprägt haben. Auch die Stellung Heppenheims als Verwaltungsmittelpunkt verfestigte sich durch die unmittelbare Nähe zur wichtigsten Schutzburg der Herrschaft: Burg und Stadt bildeten zukünftig unangefochten das weltliche Herrschaftszentrum des Lorschener Reichsklosters. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 17.

Ein anschauliches Bild über Erscheinung und Glanz der Starckenburg entwirft das Gedicht von Heinrich von Avranches, das um die Jahreswende 1228/1229 (vgl. WEINFURTER, Untergang, S. 48) entstanden ist. Das Gedicht ist vollständig unten als Anlage 2 abgedruckt:

Hoch erhaben steht die Zierde und unbezwingbar die Burg,  
auf deutsch „der Starckenberg“ genannt, der Sache entsprechend  
den Namen tragend, Verteidiger und Wächter einst unseres  
Friedens und auch gewohnt, feindlichen Stürmen zu trotzen.  
(V. 1–4)

Wann genau die Starckenburg erstmals dauerhaft bewohnbar wurde, lässt sich nicht mehr exakt feststellen. Auch wenn 1206 mit Hugo I. erstmals ein Burgmann überliefert ist, der dort mit seiner Familie und dem Burggesinde residierte, dürften auf der Starckenburg wohl spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Lorschener Ministeriale ansässig gewesen sein. Unter der Abherrschaft Sigehards von Lorsch (1167–1199/1200) intensivierten sich die Bemühungen des Pfalzgrafen wie auch des Kaisers die ertragreiche Reichsabtei unter die eigene Kontrolle zu bekommen. Dagegen setzte sich der Kloostervorsteher händeringend zur Wehr, indem er bei Papst Alexander III. ein umfangreiches Schutzprivileg für seinen Konvent erwirkte. Vgl. WEINFURTER, Untergang, S. 43. Aber allein auf der Grundlage des päpstlichen Schutzes wird er seine Gebiete nicht zu schützen versucht haben. Direkt vor Ort musste er die Lorschener Territorien militärisch abschirmen, was ihm mit Hilfe der Starckenburg gelang.

Der erforderliche Schutz war jedoch nur gewährleistet, wenn die Männer, die ihn garantierten, ihrem Herrn loyal zur Seite standen. Insgesamt lassen sich zwei Adelsgeschlechter aus den Quellenzeugnissen herauskristallisieren, die ihren Namen von der Starckenburg abgeleitet haben. Noch eine dritte Familie wird im Jahr 1241 mit Sigfrid Frietak *de Starkinberc* genannt. Jedoch handelte es sich bei Sigfrid lediglich um einen Burgmann, der um das Jahr 1241 als solcher auf der Starckenburg tätig war. Vorher und nachher ist das Geschlecht der Frietaks nicht mit der Starckenburg in Verbindung zu bringen, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass diese Sippe sich keineswegs über Generationen hinweg *von Starckenburg* genannt hat. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 49, mit Anm.

Wie aber war der Familienverband gekennzeichnet, dem Hugo I. von Starckenburg entstammte? Ist seine Adelsfamilie auf der Starckenburg dauerhaft ansässig gewesen, oder blieb auch seine Tätigkeit als Burgmann dort Episode? Über wie viele Generationen hinweg lässt sich seine Genealogie nachzeichnen?

Hugos I. Verwandtschaft dürfte dem niederadligen Bereich zuzuordnen sein, der sich aus der Ministerialität über das Rittertum hinweg entwickelt hat. Ein direkter Nachfahre von ihm ist noch Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt. Auch dieser Hugo III. wird von Starckenburg genannt. Vgl. unten, Nr. 78 (vom Jahr 1278) u. Nr. 98 (vom 17. Januar 1300). Als Lorschener Dienstmann war Hugo I. zumindest zeitweilig auf der Starckenburg ansässig. Darüber hinaus offenbaren die Quellen in den 20er Jahren weitere Personen, die als *von Starckenburg* bezeichnet werden. 1222 traten Heinrich und sein Bruder Peter als Zeugen in Heppenheim auf, zusammen mit Godefrid dem Stammler, der ebenfalls als Burgmann auf der Starckenburg tätig war. Ein Jahr später fungierten Heinrich und Godefrid erneut

zusammen als Zeugen Abt Konrads von Lorsch. Vgl. unten, Nrn. 31–32. Wahrscheinlich gehörten die drei Männer der Familie Hugos I. an, auch wenn sich das nicht mit letzter Sicherheit beweisen lässt. Als Lorsch Ministerialen dürften auch sie auf der Starkenburg ansässig gewesen sein. Die Burg diente als ihr Wohn- und Arbeitssitz, von dem aus sie als Burgmannen die Verteidigung des Klosters Lorsch sicherzustellen hatten.

Diese Aufgabe verrichteten sie um 1220 jedoch nicht mehr an der Seite Hugos I., der aller Wahrscheinlichkeit nach bereits um 1217 verstorben war. Aus diesem Jahr ist eine Urkunde Abt Daniels von Schönau überliefert, aus der hervorgeht, dass Hugo, der einst Dienstmann auf der Starkenburg war, für sein Seelenheil dem Kloster (Schönau) alles das vermacht hat, was er in der *villa* Handschuhsheim einst besessen hatte. Vgl. unten, Nr. 30. Seine – zumindest temporäre – Anwesenheit auf der Burg über den Dächern Heppenheims ist damit bewiesen. Ein weiteres urkundliches Schriftstück von 1215 belegt ihn daneben als Schultheiß von Nierstein. Vgl. unten, Nr. 29. Bereits aus diesen beiden Urkunden wird ersichtlich, dass die Familie Hugos I. von Starkenburg über verstreuten Besitz verfügte. Und dieses Bild verdichtet sich noch durch ein Diplom, das vor 1253, wahrscheinlich um 1225, ausgestellt wurde. Hugo II. von Starkenburg übertrug für das Seelenheil seiner Frau Helechen und seiner Vorfahren das Patronatsrecht der Kirche in Mosbach dem Johanniterorden. Vgl. unten, Nr. 61. Weitere Quellen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts legen offen, dass auch Güter um Worms und Ladenburg zum Familienstreubesitz zählten. Vgl. unten, Nrn. 72–74; Nr. 78 u. Nr. 98.

Lassen sich alle Mitglieder aus dem Hause Hugos I. kontinuierlich bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert auf der Starkenburg nachweisen? Entstammten alle Burgleute dort seiner Familie, oder sind noch weitere Personen auf der Starkenburg bezeugt?

Die letzte Frage ist anfangs bereits teilweise beantwortet worden, indem Sigfrid Frietak 1241 als Starkenburger Burgmann vorgestellt wurde. Wie aber konnte es dazu kommen? Bis Ende der 20er Jahre hört man nichts über weitere Burginsassen auf Starkenburg. Die Feste sollte aber gerade in dieser Zeit zum Schauplatz von Verrat und Kampf werden. Dass wir über die turbulenten Entwicklungen jener Jahre informiert sind, verdanken wir zum einen der Dichtung Heinrichs von Avranches und zum anderen der zeitgenössischen Urkundenüberlieferung. Den Hintergrund bildete der Niedergang der einst so strahlenden aber immer noch reichbegüterten Reichsabtei Lorsch. Von mehreren Seiten aus stritten die verschiedenen Konkurrenten, darunter Pfalzgraf Otto II. und Erzbischof Sigfrid II. von Mainz, um das Lorsch Erbe. Zwangsläufig wurde auch die Starkenburg als klösterliche Schutzfeste in den brodelnden Konflikt involviert.

Entscheidend sollten nun die mit Nachdruck verfolgten Ansprüche des Mainzers und seines Nachfolgers, Sigfrids III., werden. 1228 übertrug König Heinrich VII. das königliche Recht an der Reichsabtei an Erzbischof Sigfrid II. von Mainz. Vgl. unten, Nr. 35. Gegen diese erzbischöfliche Offensive stemmte sich die Starkenburger Burgmannschaft mit allen Mitteln. Jedoch handelten sie nicht im Sinne ihres Abtes Konrad von Lorsch, sondern wirtschafteten auf eigene Faust. Schon im Winter 1226/1227 sind sie von Sigfrid II. von Mainz dazu gebracht worden, dem machtlosen Kloostervorsteher zu dessen Verdruss seine Schutzburg oberhalb Heppenheims zu entreißen. Vgl. WEINFURTER, Untergang, S. 51. Aus den Quellen geht nun weiter hervor, dass der Mainzer Erzbischof die Starkenburg aus eigenen finanziellen Mitteln aus der Verfügungsgewalt der aufständischen Burgmannen zurück erwerben musste. Spätestens im Frühjahr 1229 war Sigfrid endlich uneingeschränkt Herr über die Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 38. Vgl. hierzu auch unten, Nr. 34, mit Anm.

Im unmittelbaren Anschluss an die Rebellion der Starkenburger Burgmannschaft gegen Abt Konrad von Lorsch war die Schutzburg nicht nur dessen Kontrolle entzogen, sondern auch dem direkten Zugriff des Mainzer Erzbischofs entrückt. Allem Anschein nach haben sich die aufrührerischen Mainzer Vasallen, die sich der Starkenburg ursprünglich auf Anweisung Sigfrids II. von Mainz bemächtigt hatten, nun auch gegen ihren Herrn und Auftraggeber gewendet. Zur Durchsetzung seiner territorialpolitischen Ansprüche – die den Erhalt der mit Lorsch neu gewonnenen Besitzungen und Ländereien zum Ziel hatten – musste für Sigfrid II. die Verteidigung seiner bedingungslosen Verfügungsgewalt über die Starkenburg oberste Priorität besitzen. Andernfalls wären die Lorsch Erwerbungen nicht zu halten gewesen. Unter diesem Druck blieb dem Mainzer Erzbischof nichts anderes übrig, als die Burg aus eigenen Vermögenswerten heraus von den ihm gegenüber treuebrüchig

gewordenen und daher dem Kirchenbann verfallenen Vasallen zurückzukaufen. Womöglich sind die Starkenburger Burgleute bei ihrer Revolte gegen den Erzbischof der Beeinflussung durch die Pfalzgrafen Ludwig I. und Otto II. gefolgt, die nachweislich ein Auge auf die Burg geworfen hatten. Vgl. Anlage 2. Beweisen lässt sich diese Vermutung aus Mangel an Quellenbelegen freilich nicht.

Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, in den treulosen Ministerialen die Familienmitglieder der Hugonischen Sippe zu erkennen. Heinrich, Peter und Godefrid von Starkenburg werden maßgeblich an diesem Verrat beteiligt gewesen sein; mit ihnen wohl auch Hugo II. Bis 1229 müssen sie alle auf der Starkenburg residiert haben. Dass sie schlussendlich die Burg an den Mainzer Erzbischof abtraten, bedeutete für diesen, einen großen Schritt in die richtige Richtung getan zu haben, um sein Hauptziel zu verwirklichen, die Reichsabtei Lorsch unter die eigene Kontrolle zu bringen. Im Jahr 1232 war es dann soweit. Kaiser Friedrich II. übertrug Sigfrid III., der 1230 seinem Onkel auf dem erzbischöflichen Stuhl gefolgt war, das Kloster mit allen Rechten und allem Zugehör. Vgl. unten, Nr. 42.

Der Treuebruch der Starkenburger Burginsassen sollte nicht ohne Konsequenzen für diese bleiben. Bereits 1230 taucht ein Eberhard Ruckelin von Starkenburg als Burgmann des Mainzer Erzbischofs auf. Vgl. unten, Nr. 39. Diese Tatsache ist nur so erklärlich, dass der Metropolit die illoyalen Mitglieder der Starkenburgfamilie gegen treu ergebene Personen ausgewechselt hat. Vgl. hierzu auch WEINFURTER, Untergang, S. 52, der erstmals die Vermutung des Austausches geäußert hat. Unter der Egide Sigfrids III. lassen sich dann auch keine weiteren Mitglieder aus dem Hugonischen Geschlecht auf der Starkenburg nachweisen. Ganz im Gegenteil finden wir 1243 den geistlichen Werner I. von Starkenburg, der nachweislich aus dieser Linie stammte, in Opposition zu Mainz, Lorsch und folglich auch der Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 52. Anhand seiner Person lässt sich beweisen, dass die männlichen Familienmitglieder der Hugonischen Sippe als Burgmannen ausgetauscht worden sind und dorthin auch nicht mehr zurückgefunden haben.

Sigfrid III. von Mainz war maßgeblich in den tobenden Machtkampf zwischen Stauferhaus und Papst verstrickt. Als einen seiner engsten Vertrauten ernannte ihn Kaiser Friedrich II. zum Reichsverweser, bevor er sich für immer nach Italien zurückzog. Der Erzbischof versuchte nun seine territorialpolitischen Ziele zu verwirklichen, was bedeutete, dass er mit Vehemenz und um jeden Preis seine mit der Übertragung der Abtei Lorsch hinzugewonnenen Gebiete und Besitzungen halten wollte. Seine Ambitionen gingen soweit, dass er letztlich sogar bereits war, zur Durchsetzung der eigenen Interessen, diejenigen des Reiches zu opfern. 1241 wandte er sich schließlich von den Staufern, die näher mit dem Pfalzgrafen, seinem Erzfeind, zusammengerückt waren, ab und griff von nun an gegen die kaisertreuen Truppen zu den Waffen. In den folgenden Jahren wurde die Stadt Worms zusammen mit der Wormser Bürgerschaft immer wieder zur Zielscheibe seiner Angriffe. 1243 belagerte König Konrad IV. im Verbund mit den Wormsern die Starkenburg und verwüstete die Umgebung Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 105–127. Vgl. auch unten, Nr. 53, mit Anm.

Genau in dem Jahr, als die Spannungen zwischen dem stauferfreundlichen Worms und dem kaiserfeindlichen Mainzer Erzbischof auf ihrem Höhepunkt angelangt waren, erscheint der geistliche Werner I. von Starkenburg als Zeuge einer Wormser Gerichtsverhandlung über die in Worms gelegene Magnuskirche. Vgl. unten, Nr. 52.

Zu diesem Zeitpunkt, als die Stadtbevölkerung von Worms zu den größten Widersachern Sigfrids III. von Mainz zählte, kann Werner I. als Zugehöriger der Wormser Kirche unmöglich zeitgleich dem kirchlichen Bereich des Mainzer Erzbistums unterstanden und als Vertrauter Sigfrids III. gewirkt haben. Demzufolge gilt auch für seine weltlichen Familienmitglieder aus der Hugonischen Linie, dass von ihnen um das Jahr 1243 mit Sicherheit niemand dem Mainzer Vasallenkreis angehörte, geschweige denn Burgmannen auf der Starkenburg war. Sigfrid III. hatte sie ausgetauscht. Jetzt standen ihm treu ergebene Krieger zur Seite, von denen wir aus der Familie des Eberhard I. Ruckelin von Starkenburg noch C. Rukilin von Starkenburg (vgl. unten, Nr. 50) und aus der Familie Frietak den Sifridus Fridach (vgl. unten, Nr. 49) kennen.

Wenn das Geschlecht von Starkenburg 1230 aus den Burgmauern für immer vertrieben worden war, weshalb haben sich seine Mitglieder auch später noch *von Starkenburg* genannt?

Bis zu dem Moment, als sie aufgrund ihres Verrats an Sigfrid II. von Mainz von ihrem Posten als Burgmannen der Starkenburg entfernt wurden, sind Familienmitglieder, namentlich Hugo I. und Hugo II., über mehrere Generationen dort nachweisbar. Sie waren auf der Burg oberhalb Heppenheims mindestens über zwei Jahrzehnte hinweg ansässig und tätig, wahrscheinlich auch schon vor 1206. Aufgrund dieser langen und beständigen Anwesenheit auf der Starkenburg nahmen sie deren Namen auf, um ihre Dynastie danach zu benennen. Als Ministerialengeschlecht des 12. und 13. Jahrhunderts strebten sie dem sozialen und gesellschaftlichen Aufstieg entgegen. Die Bezeichnung nach einer der bedeutendsten Burgen an der Bergstraße und des Rhein-Main-Gebiets verhalf ihnen dabei, sich innerhalb dieser aufsteigenden Gruppe zu positionieren. 1230 hatte sich der Name bereits aus der Tradition heraus soweit verfestigt, dass auch ihre Abwesenheit von der Starkenburg daran nichts mehr änderte.

Allem Anschein nach haben die späteren Familienmitglieder der Hugonischen Linie nach 1230 ihren Wohn- und Wirkungsbereich von der Starkenburg weg in den Wormser Raum hinein verlagert. Bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts sind direkte Nachfahren Hugos I. nachweisbar. Neben dem bereits erwähnten Werner I. begegnen seit den 60er Jahren die Brüder Werner II. und Hugo III. von Starkenburg – vornehmlich im Wormser Umfeld. Während Werner II. die geistliche Laufbahn eingeschlagen hat, gehörte Hugo III. wie seine früheren Namensvettern Hugo I. und Hugo II. dem weltlichen Niederadel an. Über die beiden Brüder, vgl. unten, Nr. 69; Nrn. 72–74; Nr. 78 u. Nr. 98.

## 1215 19. Mai, Frankfurt

29

König Friedrich II. befiehlt Ph. von Boinlandin, Hugo I. von Starkenburg (*de Starkinberc*), Schulheiß in Nierstein, sowie den Reichsministerialen und dem Volk in Ingelheim, Gernsheim und Nierstein, dem Stiftskapitel die Nona der kaiserlichen Einkünfte der genannten Orte verabfolgen zu lassen.

Abgedruckt in: BÖHMER-LAU, *Frankfurter Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 40, S. 19.

## 1217

30

Abt Daniel von Schönau macht bekannt, dass der Ritter Hugo I. von Starkenburg (*Starckenberg*), zum Wohle und ewigen Angedenken seiner Gemahlin dem Kloster Schönau alles das gegeben hat, was er in der *villa* Handschuhsheim an Weingärten und Äckern besessen hat sowie einen Hof.

Auf der Burg Starkenburg (*Starckenberg*) gab es einen gewissen jungen Mann mit dem Beinamen *Dimstmannus*, der, solange er lebte (*dum adhuc viveret*), der Abtei Schönau für sein Seelenheil seine bei dem oben genannten Dorf Handschuhsheim gelegenen Güter überlassen hat, die Hälfte des Pfluges (*dimidium aratri*), vier Weingärten und zwei Morgen an Weingärten in *Nivvelende*.

Heinrich von Eppingen hat dem Kloster Schönau diejenigen Güter, welche der *Dimstmannus* von dem Sohn seiner Tante (dem Neffen) erhalten hat, überlassen. Der genannte Heinrich hat dem Konvent 40 Morgen Äcker und einen Morgen Wingert sowie Eigenbesitz, angrenzend an die *curie ab Hugone de Starckenberg*, geschenkt. Alles das, was der genannte Heinrich der Abtei überlassen hat, ist die Hälfte von dem, was der *Dimstmannus* (wohl von seinem Neffen) übertragen bekommen hat.

Zum Dank für diese Übergabe hat das Kloster Schönau dem Heinrich *carnes unius bovis* (Hunde und den einzigen Ochsen?), ein Schwein, drei Pelzmäntel sowie 30 Malter Roggen gegeben.

Weil aber die Güter des Heinrich verpfändet sind für acht Talent Heller an Konrad von Steinahen, und dieser sie wiederum weiter verpfändet hat für acht Talent Heller an Ludwig von Heidelberg, hat der Abt von Schönau diese Güter für die gleiche Bezahlung von Ludwig freigekauft.

Heinrich ist nach Handschuhsheim gekommen und hat dort die (jetzt gelösten) Güter, die er dem Kloster Schönau überlassen hat, Godefrid, dem Vorsteher von St. Laurentius, übergeben. Der Abt (von Schönau) bestätigt dem genannten Vorsteher den rechtmäßigen Besitz der Güter auf ewig, dafür sind künftig jährlich fünf *solidi* zu zahlen, die jeweils zur Hälfte am Georgentag sowie an Martini fällig werden.

Zeugen: Beringer, Propst vom (Heiligen-)Berg St. Michael, Wicram, Priester (*sacerdos*), Swigger Pungo, Friedrich Pungo, Wernher und Apho, Cunrad Suabenheim, Heinrich Epingere und sein Sohn Heinrich, Heinrich von Everbach, Cunrad Crucernan, Hermann, Philipp, Gerwart und sein Bruder Gerbod und Sifrid, Sohn des Manegold.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 42, S. 101–103.

## 1222 auf dem Kirchhof in Heppenheim

31

Abt Konrad und der Konvent der Abtei Lorsch befreien Abt Konrad und die Brüder des Klosters Schönau wegen der Schäden, die ihnen Lorscher Eigenleute zugefügt haben, von gewissen Abgaben in Viernheim sowie den Zehntdingen und Zehntwetten.

Zeugen:

Diether IV. von Katzenelnbogen, Gerhard von Scowenburc, Gotfrid von Bickenbach, Konrad, Vorsteher von Spirea, Konrad, Vorsteher von St. Widone, Konrad, *plebanus* von Lorsch. An Lorscher Geistlichen: Dimarus, Dekan, Adelhelm, Vorsteher in Steinbach, Crafto, Simon, Marquard, Konrad, Heinrich, Beringer, Otto, *magister hospitalis*, Heinrich, Heinrich (*conversus* = Novize; Laienbruder), Hebestreit, Vorsteher von St. Michaelis (auf dem Heiligenberg), Konrad, Vogt von Hirzberc, Konrad, genannt von Stralenberg, Rupert von Escelbruken.

An Lorscher Ministerialen: Marquard von Hirzberc, sein Bruder Volcoldus, Heinrich von Weinheim, Walbrun, Walther, Godefrid der Stammler (*Gotefridus Stemelere*), Heinrich von Starkenburg (*Starckemberg*), sein Bruder Peter (von Starkenburg), die Brüder Sigfrid II. und Heinrich Frietak (*Sifridus et Heinricus Vritak*), Gernot Snovke und Fridericus.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 13, S. 14–15.

GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 51, S. 123–126.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 75, S. 82.

Über die Familie der Brüder Frietak, vgl. bes. unten, Nr. 49, mit Anm. Über das Geschlecht von Starkenburg, dem vermutlich sowohl Heinrich und sein Bruder Peter als auch Godefrid der Stammler angehörten, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm. Über das Land- und Zentgericht in Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 401, mit Anm.

## 1223

32

Abt Konrad von Lorsch beurkundet einen Gütertausch zwischen den Klöstern Schönau und Michaelsberg.

Zeugen: u. a. Sigfrid II. Frietak (*Sifridus Fridach*) von Worms, Godefrid der Stammler von Starkenburg (*de Starckenberg*) und Heinrich (von Starkenburg) als Lorscher Dienstmannen (für das Kloster St. Michael).

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 53, S. 129–130.

Über die Familie Frietak, vgl. bes. unten, Nr. 49, mit Anm. Über das Geschlecht von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm.

Abt Konrad von Lorsch bestätigt, dass Otilie, die Witwe des Hermann Rukhelin (von Bensheim), ihre gesamten Güter in der Pfarrei Scharhof (*Scharra*; nahe Mannheim) mit Zustimmung ihres Erben dem Kloster Schönau und dessen Abt Konrad übergeben hat, und ihr ältester Sohn Hermann anlässlich des Landgerichts (*placitum generale*) auf dem Landberg bei Heppenheim (*Lindesberg*) in seinem, seiner Mutter und aller Erben Namen auf diese Güter in die Hände (*per manus*) Graf Diethers IV. von Katzenelnbogen und dieser wiederum in die Hände des Abtes Verzicht geleistet hat.

Hermann gelobte dem Kloster Währschaftsleistung (gerichtliche Garantie bei der Grundstücksübergabe) und stellte dafür als Bürgen Graf Diether IV. von Katzenelnbogen, Rucker, Heinrich, Konrad Kalb, Rudolf und Otto, Brüder von Crumbach, Konrad von Weiterstadt, Hertwig von Hirzbach und sich selbst.

Diesen dem Grafen geleisteten Verzicht wiederholte Hermann in die Hände des Bischofs Heinrich von Worms in Gegenwart mehrerer namentlich genannter Wormser Kanoniker und Bürger (*civis*).

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 60, S. 138–141.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 79, S. 83.

Über die Familie Ruckelin von Starkenburg, vgl. bes. unten, Nr. 39, mit Anm. Zum weiteren Verlauf des Gütertransfers der Otilie von Bensheim, vgl. auch unten, Nr. 36 (vom 2. Mai 1228). Über das Land- und Zentgericht in Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 401, mit Anm.

Heinrich aus der Bruderreihe der Sippe von Crumbach war königlicher Vogt des Klosters Höchst im Odenwald. Über die Herren von Crumbach/Rodenstein, vgl. BECHER, *Urkunde*, S. 71–86, bes. S. 77.

## 1228/1229 11. Januar, auf der Starkenburg

34

Erzbischof Sigfrid II. (von Eppstein) von Mainz bestätigt dem Kloster Neuburg das Patronatsrecht auf die Kirche in Weinheim.

*Als Regest in:* SILLIB, *Stift Neuburg*, S. 6, hier auf den 11. Januar 1228 datiert. Dagegen datiert WEINFURTER, *Untergang*, S. 51–52, die erzbischöfliche Urkunde auf den 11. Januar 1229.

Während SILLIB, *Stift Neuburg*, S. 6, die erzbischöfliche Urkunde auf den 11. Januar 1228 festsetzt, gibt WEINFURTER, *Untergang*, S. 51–52, die Anwesenheit des Mainzers auf der Starkenburg mit dem 11. Januar 1229 an. Um die Jahre 1226/1227 enteigneten die auf der Feste oberhalb Heppenheims ansässigen Burgleute dem Lorsch Abt Konrad auf erzbischöfliche Anweisung hin die Starkenburg. EBD., S. 51. Vgl. auch unten, Anlage 2. Der Mainzer Erzbischof erhoffte sich durch diese rigorose Aktion, die für den Schutz der Lorsch Besitzungen ausschlaggebende Feste unter die eigene Kontrolle zu bringen. Es war 1226/1227 nur noch eine Frage der Zeit, bis Sigfrid II. von Mainz das Kloster Lorsch – und damit alle dazugehörigen Gebiete und Besitzungen – vom staufischen Herrscherhaus übertragen bekommen würde. Im April 1228 verlieh ihm Heinrich VII. das königliche Recht an der Reichsabtei. Vgl. unten, Nr. 35. Alle Anzeichen zum Erreichen seiner Lorsch Ziele standen für den Mainzer Erzbischof scheinbar auf grün. Doch seine Ambitionen sollten zunächst durchkreuzt werden, denn die Burgmannen auf der Starkenburg händigten ihm nicht – wie ursprünglich vorgesehen – die Burg umgehend und ohne Forderungen zu stellen aus, sondern lehnten sich nun auch gegen ihren erzbischöflichen Auftraggeber und vermeintlichen Verbündeten auf. Nur unter erheblichen Aufwendungen finanzieller Art, die er aus eigenen Mitteln bestreiten musste, gelang es Sigfrid II. schlussendlich, die Starkenburg zu erhalten. Vgl. hierzu oben, Nr. 28, mit Anm. Gelingen war ihm das spätestens im Mai 1229. Vgl. unten, Nr. 38.

Sollte Sigfrid II. tatsächlich im Januar 1228 auf der Starkenburg geurkundet haben, müsste er zu diesem Zeitpunkt der uneingeschränkte Herr über die Burg gewesen sein. Demnach hätte der Verrat seiner Burgleute an ihm entweder noch folgen oder schon wieder beendet sein müssen. Sehr wahrscheinlich ist, dass die Starkenburger Rebellen die Feste nach ihrer Auflehnung gegen Konrad von Lorsch 1226/1227 bis zum erzbischöflichen Freikauf nicht mehr aus der eigenen Verfügung freigegeben haben. Das Zerwürfnis mit Sigfrid II. dürfte sich demnach unmittelbar im Anschluss hieran eingestellt haben.

Während die frühere Datierung nicht recht zu überzeugen vermag, lässt sich dagegen für die spätere (11. Januar 1229) ein stichhaltiges Argument anführen. Kurz vor dem 20. Januar 1229, also wenige Tage nach der vermutlichen Urkundenausfertigung auf der Starkenburg, ist Sigfrid II. in Heppenheim und damit im direkten Burgumfeld nachgewiesen. Vgl. unten, Nr. 37. Für das Jahr 1228 fehlt hingegen ein solcher Hinweis.

## **1228 April, Nürnberg**

**35**

König Heinrich VII. überträgt Erzbischof Sigfrid II. (von Eppstein) von Mainz wegen seiner Verdienste das königliche Recht am Kloster Lorsch auf die Kirche von Mainz.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V,1/2, Nr. 4106, 744.

## **1228 2. Mai**

**36**

Bischof Beringar von Speyer bestätigt den Verkauf der Güter in der Pfarrei Scharra (Schaarhof nahe Mannheim) durch Otilie, die Tochter Hartmanns von Bensheim und Witwe des Hermann Ruchelini, mit Zustimmung ihrer Söhne Hermann, Eberhard I., Hartmann, Mogenes und ihrer Tochter, der Witwe Volknands von Hochhausen (*Hochhusen*), an das Kloster Schönau und die gemeinsame Verzichtleistung durch Hermann im Landgericht auf dem Landberg bei Heppenheim (*generale placitum Lindesberch*) in die Hände (*per manus*) Graf Diethers IV. von Lichtenberg (von Katzenelnbogen).

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 67, S. 154–157.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 85, S. 84.

Über die Familie Ruckelin von Starkenburg, vgl. bes. unten, Nr. 39, mit Anm. Zur Vorgeschichte des Güterverkaufs der Otilie von Bensheim, vgl. oben, Nr. 33 (vom 14. Februar 1224). Über das Land- und Zentgericht in Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 401, mit Anm.

## **1229 vor dem 20. Januar, Heppenheim**

**37**

Pfalzgraf Ludwig I. bei Rhein, Herzog von Bayern, und sein Sohn Otto II. verpfänden dem Erzbischof Sigfrid II. (von Eppstein) von Mainz und dessen Kirche ihre Stadt Wallhausen (*Walehusen*) im Odenwald für 400 Mark sowie ihre Vogtei Bensheim für 150 Mark.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V,1/2, Nr. 4179, S.757, hier auf das Jahr 1231 datiert, was aber eher abzulehnen ist.

DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 86, S. 84.

SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 23, S. 3.

Der verpfändete Besitz muss den Pfalzgrafen als Vögte des Klosters Lorsch gehört haben. Diesen Hintergrund beachtend kann es sich bei *Walehusen* entweder um Großhausen bei Bensheim oder um Wallhausen ebendort handeln, da deren Lorschener Zugehörigkeit eindeutig feststeht. Vgl. DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 86, S. 84, Anm. 1.

Papst Gregor IX. schreibt an Erzbischof Sigfrid II. (von Eppstein) von Mainz, dass er vom Dekan und dem Kloster Lorsch vernommen habe, dass der Abt von Wernersweiler und dessen Kollegen als päpstliche Visitatoren dieses Klosters den Abt abgesetzt und die Verwaltung des in geistlichen und weltlichen Dingen tief herabgekommenen Klosters ihm, dem Erzbischof, übergeben haben, welcher (der Erzbischof) bereits eine dem Kloster entfremdete Burg (Starkenburg) mit eigenem Geld wieder zurück gebracht habe. Der Papst ermahnt den Erzbischof, auch weiterhin so vorbildlich zu verwalten.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 432.  
*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 580, S. 201.  
 SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 330, S. 32.

Zu den Geschehnissen und Hintergründen rund um die Übertragung der ehemaligen Königs- und Reichsabtei Lorsch an den Erzbischof von Mainz, vgl. bes. unten, Nr. 42, mit Anm.

Pfalzgraf Otto II. spricht nach eingeholter Kundschaft die Au, auf welche die Dörfer Scharra (Schaarhof nahe Mannheim) und Geroltsheim Anspruch erhoben haben, dem Kloster Schönau zu.

Zeugen: Eberhard I. Ruckelin von Starckenburg (*Ruckelin de Starckenberg*), Bertold von Dirmenstein, Heinrich, *consanguineus eius* (wohl der Blutsverwandte von Berthold von Dirmenstein), Fridericus, Notarius, Siboto Advocatus (Vogt), Sigeward Leo, Adelrad und Heinrich von Sunthoven, Ortlieb, Scultetus von Sickenheim, Bertold, Scultetus: Bertold Phenninch und Sibernus von Viernheim, Marquard, Villicus: Gernod und Hartlieb von Keverndal, Sifrid Cellerarius, Bertold monachus, Fr. Heinrich von Scharra, Heinrich von Nova grangia, Eberwin? Von Nitensheim, Eberhard von Opphauwe, Cunrad, Undermeister: und Engelward, Phluchmeister in Scharra.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, Sylloge, Bd. 1, Nr. 75, S. 172–174.  
*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 340, S. 18.

Das Kloster Schönau konnte sich in der Phase, als die Reichsabtei Lorsch am Ende war und endgültig in die Hände des Mainzer Erzbischofs überzugehen drohte, ein beträchtliches Stück des Lorscher Besitzes sichern: So die Scharra, Neuenheim, Marbach und den Muckensturm. Vgl. SCHAAB, Zisterzienserabtei Schönau, S. 46. Als Zeuge dieses Gütertransfers trat Eberhard I. Ruckelin von Starckenburg in Erscheinung, ein Ministeriale des Mainzer Erzbischofs. Dass Eberhard besonders unter Sigfrid III. von Mainz als Dienstmann mit wichtigen Aufgaben betraut war, wird aus zwei weiteren Urkunden ersichtlich. 1237/1238 entschied er als vermittelnder Schiedsrichter an der Seite seines Mainzer Herrn eine Streitsache zwischen Johann von Heppenheim und dem Kloster Schönau. Vgl. unten, Nr. 43. Zehn Jahre später wurde er vom Mainzer Erzbischof als Kundschafter beauftragt, um die rechtmäßige Zugehörigkeit eines Wingerts bei Laudenbach zum Lorscher Klosterbesitz festzustellen. Vgl. unten, Nr. 55.

Warum ab 1230 ein Vertreter der Ruckelin von Bensheim plötzlich als Mainzer Dienstmann begegnet und *von Starckenburg* genannt wird, obwohl die Familie zuvor nicht in Zusammenhang mit der Burg zu bringen ist (vgl. oben, Nr. 33 u. Nr. 36), mag zunächst verwundern, wird aber durch den Blick auf die zeitgenössischen Quellen verständlich. Dem Hinweis der Zeugenliste folgend, lässt sich Eberhard Ruckelin als Starckenburger Burgmann entlarven. Auch zukünftig war er als solcher tätig. Und Eberhard sollte aus seiner Familie nicht der Einzige bleiben. Ein Verwandter von ihm, C. Rukilin, schmiedete zwischen 1241–1244 als Dienst- und Burgmann des Mainzer Erzbischofs Sigfrid III. auf der Starckenburg heimliche Pläne für einen vom Rhein aus auf die Stadt Worms geführten Überfall.



Vgl. unten, Nr. 50, mit Anm. Erst die vergleichende Analyse mit jener Adelsfamilie, die vor 1230 die Burgmannschaft der Starkenburg stellte, liefert eine Antwort auf die Frage, warum die Ruckelins nicht schon zuvor, sondern gerade erst ab 1230 zur Besetzung der wichtigsten Lorsch Schutzburg über den Dächern Heppenheims gehörten.

Mit der ersten Erwähnung des Namens *Starkenburg* ist zugleich eine Adelsfamilie überliefert, deren Stammvater Hugo I. von Starkenburg war. Vor ihm ist das Geschlecht in den Quellen nicht bezeugt. Vgl. oben, Nr. 28 (vom Jahr 1206). Neben Hugo I. und Hugo II. (vgl. unten, Nr. 61) sind bis 1223 noch drei weitere (vermutliche) Mitglieder dieser Sippe quellenmäßig gesichert. Vgl. oben, Nr. 31 (vom Jahr 1222) u. Nr. 32 (vom Jahr 1223). Sie waren als Starkenburger Burgmannen dort tätig und ansässig. Um 1230 verschwinden sie abrupt von der Burg. Was war passiert?

Angestiftet durch Sigfrid II. von Mainz übten sie Verrat an ihrem Herrn, dem Abt Konrad von Lorsch, indem sie die Starkenburg, die als Lorsch Schutzfeste für das Kloster unentbehrlich geworden war, in ihre Gewalt brachten. Wie bitter der Verlust für Konrad von Lorsch schmerzte, offenbart das Gedicht Heinrichs von Avranches über die Starkenburg. Vgl. unten, Anlage 2. Anstatt aber die Burg wie vereinbart ihrem erzbischöflichen Auftraggeber auszuhändigen, behaupteten die Burgmannen zunächst ihre Stellung und zwangen Sigfrid II. dazu, ihnen die Starkenburg auf eigene Kosten abzukaufen. Für Sigfrid II. und seinen Nachfolger Sigfrid III., die im Begriff waren, sich die reiche Abtei Lorsch vom Kaiser übertragen zu lassen, besaß die Sicherung der dazugehörigen Territorien höchste Priorität, waren sie doch durch die beharrlich vorgetragenen Ansprüche der Pfalzgrafen hochgradig bedroht. Nur unter bester Besetzung konnte die Starkenburg ihrem Namen alle Ehre machen und den benötigten Schutz liefern. Daher war es nur logisch und konsequent, dass der Erzbischof das aus seiner Sicht schändliche Verhalten der ehemaligen Burginsassen nicht zu dulden bereit war und sie ihres Postens verwies. Mit Eberhard I. und seiner Familie setzte er Personen seines Vertrauens an deren Statt. Dieser Wechsel war spätestens im Frühjahr 1229 vollzogen. Über die näheren Umstände, die zu dieser Veränderung führten, sowie über die Familiengeschichte der Hugonischen Adelslinie, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm. Vgl. auch WEINFURTER, Untergang, S. 52, der erstmals die These des Burgmannenaustauschs formulierte.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, sich der Frage nach der Herkunft sowie dem Besitzschwerpunkt und Rang der Familie Ruckelin von Starkenburg zu nähern.

Bereits in den Jahren 1224 und 1228 hören wir von einer Familie Rukhelin/Ruchelini von Bensheim, der Otilie, ihr um 1224 bereits verstorbener Ehemann Hermann, ihre Söhne Hermann (ältester Sohn), Eberhard, Hartmann, Mogenes und ihre Tochter, die Witwe Volknands von Hochhausen, sowie ihr Vater Hartmann – der folglich als Stammvater der Ruckel von Bensheim angesehen werden kann – angehörten. Vgl. oben, Nr. 33 u. Nr. 36. SCHRÖDER, Bensheim, S. 87, ordnet die Ruckel von Bensheim den edelfreien Familien der Region um Heppenheim und Bensheim zu, da Hermann (der älteste Sohn der Otilie) seinen Verwandten Rucker in einer Reihe mit Graf Diether IV. von Katzenelnbogen als Bürgen stellte.

Als sich im Jahr 1228 abzuzeichnen begann, dass der Erzbischof von Mainz im Begriff war, neuer Herr über die ehemalige Reichsabtei Lorsch zu werden (vgl. oben, Nr. 35), rückte zugleich der Adel von Bensheim in den Lehenskreis des Mainzer Erzbistums hinein. Als praktisch zeitgleich die Mitglieder der Hugonischen Sippe von Starkenburg ihren Verrat an Sigfrid II. begingen, stand der Mainzer Kirchenfürst in der Pflicht, neue Vasallen als Burgmannen der Starkenburg einzusetzen. Dem Nachfolger Sigfrids II. mag nichts passender erschienen sein, als ein aufstrebendes, regional ansässiges Adelsgeschlecht mit dieser wichtigen Position zu betrauen. Begütert war die Familie Ruckelin in Schwanheim, Rodau, Zwingenberg und Biebesheim. Vgl. unten, Nr. 76; Nr. 84 u. Nr. 87. Wir gehen daher sicher nicht fehl in der Annahme, in Eberhard, dem Sohn der Otilie von Bensheim-Ruckelin, den Starkenburger Burgmann Eberhard I. von Starkenburg zu erblicken.

Vermutlich aber kamen Eberhards Brüder nicht mit ihm zusammen als Mainzer Dienstmannen auf die Burg, was zumindest für seinen ältesten Bruder Hermann gegolten haben dürfte. 1287 war ein Herrmann Ruckel, der aufgrund der Namensdeckung ein Nachfahre des 1224 und 1228 genannten Hermann gewesen sein muss, Burgmann in Auerbach, das der Grafschaft Katzenelnbogen und nicht dem Erzbistum Mainz angehörte. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 298, S. 137–138. Vgl. auch SCHRÖDER, Bensheim, S. 90, der zwei verschiedene Linien der Familie Ruckelin annimmt.

Abgebrochen ist die Linie der Ruckelin von Starkenburg dennoch nicht. Als im Jahr 1256 vier Burgmann der Starkenburg, namentlich Rugelin, Hartmann, Sigelo und Craft mit dem Kloster Lorsch um Zehnteinkünfte bei Rohrheim stritten, erhalten wir den Beweis dafür, dass auch 26 Jahre nachdem Eberhard I. als Burgmann bestellt worden war, noch immer Angehörige seiner Familie auf der Starkenburg tätig und wohl auch ansässig waren. Ein Jahr zuvor ist zudem Berthold von Waldau als solcher dort bestätigt. Vgl. unten, Nr. 63. Noch immer ist der Name Eberhard innerhalb des Starkenburger Adelshauses nachgewiesen, denn die Urkunde von 1256 gibt weiter preis, dass, nachdem ein Geschworenengericht die umstrittenen Zehnteinkünfte der Propstei Lorsch zugesprochen hatte, Eberhard II., der Sohn des Rugelin, abermals Anspruch auf diese Abgaben geltend gemacht hat. Vgl. unten, Nr. 64. Im Jahr 1275 ist die Tochter des Eberhard II. (?) Ruckelin von Starkenburg bezeugt, die ihre Güter in Rodau und Schwanheim mit Bewilligung ihres Sohnes Berthold dem Kloster Lorsch vermachte. Vgl. unten, Nr. 76.

Anhand des Names kann lediglich der Burgmann Craft der Familie Ruckelin von Starkenburg nicht eindeutig zugeordnet werden. Hartmann war nach dem Stammvater der Ruckel von Bensheim benannt und auch Sigelo I. muss der Sippe Eberhards I. zugerechnet werden. In den Bensheimer Seelbüchern begegnet unten den *dicti Rucclin* ein Sigilo Armiger, dessen Verwandtschaft zu Sigelo I. und damit zu der Linie Ruckelin von Starkenburg sehr wahrscheinlich ist, da der Vorname äußerst selten vorkommt. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 90. Im Jahr 1340 ist ein Herrmann Ruggelin belegt, der aufgrund seines Namens dem Familienzweig der Otilie von Bensheim-Starkenbourg entsprungen sein muss. Er ist als Lehensherr eines Gerlach Haelsteins ausgewiesen, der einen Bruder namens Rucker hatte. Konrad DAHL erkennt in Herrmann Ruggelin einen Starkenburger Burgmann, der sein Mainzer Lehen an Gerlach als Afterlehen weiter vergeben hat. Vgl. unten, Nr. 167, mit Anm.

Der Burgmann Sigelo I. von Starkenburg ist als Stammvater der Familie von Zwingenberg genannt von Bensheim identifizierbar. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 88. Im Jahr 1292 beurkundete sein Sohn Stephan, dass das Hauptrecht an unbestimmten Gütern seines Vaters der Propstei Lorsch zugehören soll. Vgl. unten, Nr. 87. Am 1. März 1307 taucht in den Quellen ein Wiselo (wohl Sigelo) von Starkenburg auf (vgl. unten, Nr. 106, mit Anm.), der höchstwahrscheinlich ein weiterer Sohn Sigelos I. von Starkenburg-Zwingenberg war. Am 25. September 1277 kaufte der Ritter Konrad genannt Wiphrid von Starkenburg zusammen mit Johannes von Meinboldesheim den Erbacher Schenkenbrüdern Johannes I., Eberhard IV. und Konrad III. Lehensgüter in Pfungstadt ab, die er daraufhin als Mainzer Lehen empfing. Vgl. unten, Nr. 77. Konrad, der vor 1314 gestorben ist, war der Vater der beiden Brüder Georg und Konrad von Zwingenberg-Werberg. Vgl. unten, Nr. 122. Er muss mit Sigelo I. in direkter Verwandtschaft gestanden haben, war vielleicht sogar ein dritter Sohn des Stammvaters.

Konrads Sohn Georg von Werberg wirkte 1330 als Burgmann der Starkenburg (vgl. unten, Nr. 146), bis er fünf Jahre später von Baldwin, dem Pfleger des Erzstifts Mainz, zum Burgrafen ebendort bestellt wurde. Vgl. unten, Nr. 153. Sein Bruder Konrad amtierte als Vogt in Weinheim. Vgl. unten, Nr. 146. Über Margarethe, die Schwester der beiden Männer, begründete die Adelslinie von Starkenburg-Werberg Verwandtschaft mit dem Reichsrittergeschlecht von Kronberg im Taunus. Hartmut V. von Kronberg, dem sein Schwager Georg als burggräflicher Amtmann zu Starkenburg folgte, war in erster Ehe mit Margarethe verheiratet. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 298, Nr. 1017. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist ein Wifrid von Bensheim noch mehrfach belegt. Vgl. unten, Nr. 186; Nr. 189 u. 238. Mitte der 60er Jahre begegnen darüber hinaus ein Eberhard und Peter Rugkel, die in Fehlheim begütert waren und mit Wifrid und der Sippe Ruckelin von Bensheim-Starkenbourg verwandt gewesen sein müssen. Vgl. unten, Nr. 255, Anm.

Dem Bild zur Folge, dass die Quellen entwerfen, setzte Sigfrid III. von Mainz mit der Auswechslung seiner Starkenburger Burgmannschaft im Jahr 1230 nicht nur den Grundstein für seine erfolgreiche Behauptung des Lorsch Erbes, sondern brachte gleichzeitig eine Adelstradition in Gang, indem er männliche Vertreter der aus Bensheim stammenden Familie Ruckelin auf seiner über den Dächern Heppenheims gelegenen Erzbischofsburg als burgmannische Vasallen annahm, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts – was anzunehmen ist – ununterbrochen von Generation zu Generation auf der Starkenburg ihre Wohn- und Residenzstätte fanden, die folgerichtig ihren Adelsnamen *von Starkenburg* prägte.

Papst Gregor IX. überträgt Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz auf dessen Wunsch hin die heruntergekommene Abtei Lorsch zur Verwaltung, wie sie bereits seinem Vorgänger übertragen worden war, besonders auch deshalb, damit die zu Lorsch gehörige Burg Starkenburg nicht in die Hände weltlicher Großer falle.

Zugleich trägt der Papst dem Bischof von Hildesheim auf, dass er sich über die Lorsch Verhältnisse unterrichten möge und ihm der Wahrheit gemäß Rapport zu leisten habe.

*Als Regest in:* *BÖHMER-FICKER, Regesta imperii, V, 2/3, Nr. 6864, S. 1197.*  
*BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 24, S. 214.*  
*SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 446, S. 42, hier ist die Urkunde irrtümlich auf das Jahr 1261 datiert.*

Die Gefahr, dass die Starkenburg in „falsche Hände“ geriet, war nicht erst Ende der 30er und während der 40er Jahren akut (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 53, mit Anm.), sondern bereits in den letzten Jahren, als sie noch der Reichsabtei Lorsch unterstand. 1228/1229 erwarb Sigfrid II. von Mainz die Starkenburg mit eigenen finanziellen Mitteln aus den Händen unbotmäßiger Vasallen zurück. Vgl. oben, Nr. 38. Vgl. hierzu auch oben, Nr. 34, mit Anm. Die wirkliche Gefahr ging allerdings nicht von renitenten Burgmannen aus, sondern von den Pfalzgrafen, vor deren Zugriff Gregor IX. die Starkenburg behütet wissen wollte. Nicht zuletzt aus diesem Grund sprach sich der Papst für die Übertragung Lorsch an Sigfrid III. von Mainz aus.

Papst Gregor IX. schreibt an Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz, dass er ihm aus Veranlassung eines Berichts des Bischofs von Hildesheim den Auftrag erteilt habe, in das sehr heruntergekommene Benediktinerkloster Lorsch den Zisterzienserorden einzusetzen. Würden einige der vorhandenen Mönche zu den Zisterziensern übertreten, so sollten diese im Kloster verbleiben, außerdem sollten sie in den Benediktinerklöstern der Mainzer Diözese verteilt werden. Um diesen Auftrag ausführen zu können, habe der Erzbischof die Zisterzienseräbte von Eberbach, Maulbronn, Schönau und Brombach, außerdem noch Predigermönche, Minoriten und andere tüchtige Männer aus der Mainzer und Wormser Diözese zu einer Versammlung berufen, in welcher der an ihn ergangene päpstliche Auftrag verlesen worden sei.

Die Lorsch Mönche hätten der an sie ergangenen oben genannten Aufforderung nicht Folge geleistet und seien mit geringen Ausnahmen als Rebellen gegen die päpstliche Autorität exkommuniziert nach verschiedenen Richtungen auseinander gelaufen.

Hierauf habe der Erzbischof die genannten Äbte angegangen, die Mittel zur Errichtung eines Zisterzienserkonvents zu beschaffen, allein diese hätten die Ansicht ausgesprochen, dass das im Kloster Vorhandene zur Herstellung eines Konvents genüge, und dass die ganze Sache durch das Generalkapitel des Zisterzienserordens entschieden werden müsse.

Weil aber der Erzbischof befürchtet, dass hierdurch eine Verzögerung der Angelegenheit herbeigeführt werde und unterdessen das Kloster einen unverbesserlichen Schaden erleiden könnte, richtete er an den päpstlichen Stuhl die Bitte, diese drohende Gefahr abzuwenden.

*Als Regest in:* *BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 84, S. 224, hier irrtümlich auf den 24. Februar 1233 datiert (vgl. WEINFURTER, Untergang, S. 54, mit Anm. 95).*

Das Kloster Schönau erhielt die Anordnung, die Neubesetzung des Lorsch Konvents mit Zisterziensern aus den eigenen Reihen durchzuführen. Dieses Recht jedoch trat das Kloster Schönau 1233 an sein Mutterkloster Eberbach ab. Der Hintergrund für den Rückzug lag in der spannungsgeladenen politischen Konstellation im Streit um das Lorsch Erbe begründet. Die

Verantwortung für die Neuorganisation der ehemaligen Reichsabtei führte das Mainzer Erzbistum, das die Pfalzgrafen als größten Konkurrenten um die Lorscher Abteigüter auf Distanz zu halten, bemüht war. Schönau als pfälzisches Hauskloster konnte es sich nicht erlauben, gegen den eigenen Schutzherrn in Lorsch zu wirken. Aber auch für Eberbach wurde die monastische Mission rasch zur Schleuderpartie. Schon 1236, nur wenige Tage nach Überführung der Mönche, vertrieb der Marschall des Pfalzgrafen, Zurno von Alzey, mit Hilfe der Benediktiner den neuen Konvent auf brutalste Art und Weise aus den gerade erst frisch bezogenen Mauern. Vgl. SCHAAB, Zisterzienserabtei Schönau, S. 46–47. Bis zum Jahr 1245 hatte die Zisterzienser aus Eberbach dieses Schicksal zum wiederholten Male getroffen. Vgl. unten, Nr. 54. Pfalzgraf Otto II. zeigte sich in dieser Phase äußerst benediktinerfreundlich, was ihm nicht zuletzt für seinen Machtkampf gegen den Mainzer Erzbischof im Lorscher und Heppenheimer Raum zu Gute kam. Das lange Ringen um die tatsächliche Besetzung des Lorscher Klosters, das erst allmählich durch die 1248 ergangene Entscheidung, Prämonstratenser hier anzusiedeln, entschieden werden konnte, war die Folge. Denn die ihrerseits verjagten Benediktinermönche flüchteten zwischen 1238 und 1253 auf die Starkenburg, die Schutzfeste „ihrer“ Lorscher Abtei. Vgl. unten, Nr. 44; Nr. 56 u. Nr. 62.

## 1232 20. April

42

Kaiser Friedrich II. bestätigt mit Beistand seines Sohnes, König Heinrich, und mit Rat der Fürsten die Schenkung des herabgekommenen Klosters Lorsch mit allen dazugehörigen Rechten, Gütern und Personen an den Mainzer Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) und seinen erzbischöflichen Stuhl, weil Lorsch wegen seines moralischen und wirtschaftlichen Verfalls Rang und Titel eines Fürstentums verwirkt habe, so dass von Seiten des Mainzer Erzstifts wieder der gebührende Reichsdienst geleistet werden kann.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii V,1/1, Nr. 1957, S. 389.*  
BÖHMER-WILL, *Regesten, Bd. 2, Nr. 44, S. 217.*  
SCRIBA, *Regesten, 1. Abt., Nr. 332, S. 32.*

Bereits um 1200 waren erste Anzeichen eines Auflösungsprozesses des Reichsklosters Lorsch zu spüren. Seit 1165 hatten die Pfalzgrafen vom Rhein, in Person Konrads von Staufen, die Hochvogtei über die Lorscher Güter – und damit auch über Heppenheim – in den Händen. Vgl. GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 8, S. 19–21, hier S. 20. Konrad löste die Vorgänger Boppo und Berthold aus dem Hause Henneberg ab. Daneben war er auch Hochvogt in Worms. Nun konnte der Pfalzherr seinen Plan in die Tat umsetzen, die pfalzgräfliche Herrschaft basierend auf den Wormser und Lorscher Gütern auszubauen. Diese Machtpolitik musste schwerwiegende Folgen für die Lorscher Alleinherrschaft haben. Und dennoch war das Klostersystem noch immer intakt, der Besitzreichtum immens und das Selbstbewusstsein der Mönche ungebrochen. Vgl. WEINFURTER, *Untergang*, S. 39–44. Für den Niedergang der Reichsabtei müssen demnach weitere Faktoren eine Rolle gespielt haben. Die ältere Forschung hat diese in den Bestimmungen des IV. Laterankonzils von 1215 geltend gemacht. Vgl. KNÖPP, *Jahrhundert*.

Zweifellos haben die Beschlüsse dieses Konzils dem Benediktinerkloster Lorsch eine schwere Bürde auferlegt, trugen aber dennoch nicht die alleinige Schuld am Untergang der Reichsabtei, was Stefan WEINFURTER, *Untergang*, S. 46–55, überzeugend nachgewiesen hat. Zwar schrieb der Kanon 12 eine monastische Reform nach den Regeln der Zisterzienser vor, welche die Freiheit des Lorscher Benediktinerkonvents in erheblichem Maße bedrohte; und doch waren Entwicklungen ganz anderer Natur bestimmend. Eine 1973 im Britischen Museum in London entdeckte und damit der älteren Forschung verborgene Quelle wirft neues Licht auf die Endzeit des alten Lorsch. Bei besagtem Zeugnis handelt es sich um das Gedicht Heinrichs von Avranches über die Starkenburg. Der Text entstand um die Jahreswende 1228/1229 und wurde von Abt Konrad, dem Lorscher Kloostervorsteher, in Auftrag gegeben. Über die Laufbahn Heinrichs von Avranches, vgl. HÜBINGER, *Fund*, S. 57–60.

Der Erzähler – der mit Abt Konrad gleichzusetzen ist – berichtet davon, dass seine eigenen Ministerialen auf seiner Burg, der Starkenburg, um die ihn sogar Herzöge und Erzbischöfe beneiden würden, einen Anschlag auf ihn verübt hätten, welchem er nur knapp entkommen sei. Die

Verschwörer, so wird weiter erzählt, hätten nicht auf eigenen Antrieb hin gehandelt, vielmehr seien sie von einer höheren Macht beauftragt worden und von hochrangigen Männern, namentlich dem Erzbischof von Mainz (Sigfrid II.), unterstützt worden. Erst auf päpstliche Weisung hin sei dieser schließlich gezwungen gewesen, den Kirchenbann über die Schurken zu verhängen. Daraufhin habe ihnen der Mainzer Metropolit die Burg abgekauft, obwohl diese Leute gar keine Rechte an der Feste gehabt hätten (dieser Rückkauf ist zudem in einer Urkunde vom 4. Mai 1229 bezeugt, vgl. oben, Nr. 38). Nun sitze also mit dem Mainzer Erzbischof ein Mann auf der Starkenburg, der noch erbarmungsloser und räuberischer sei als alle übrigen Verschwörer zusammen.

Im Jahr 1226 startete der Mainzer Erzbischof Sigfrid II. von Eppstein eine neue, energisch vorgetragene machtpolitische Offensive, um in enger Abstimmung mit König Heinrich VII. den Raum um Mainz seiner Herrschaft zu unterwerfen. Damit war der Wendepunkt markiert, an dem der Untergang des ehemaligen Königs- und Reichsklosters Lorsch nicht mehr aufzuhalten war. Die Mainzer Politik richtete sich zum einen gegen die aus erzbischöflicher Sicht äußerst gefährlichen Autonomiebewegungen der Städte. Zum anderen aber – und das war weit wichtiger – sollte die Macht der Pfalzgrafen, die im Umkreis von Mainz mehr und mehr zunahm, gestürzt werden. Im Juli 1228 übertrug König Heinrich VII. daher dem Mainzer Erzbischof die Nutzung der Königsrechte in Lorsch. Vgl. oben, Nr. 35. Der Text dieser Urkunde blieb recht vage und ließ daher Zweifel daran offen, was genau mit diesen Rechten gemeint war. Dennoch ermöglichte das Königsdiplom dem Mainzer, seine Ansprüche an der Bergstraße und im südlichen Odenwald – und damit auch in Heppenheim – gegenüber dem Pfalzgrafen geltend zu machen. Diesem konnte er jetzt die Vogteigewalt absprechen und als Lorschener Schutzherr die Burg des Klosters, die Starkenburg, einfordern. Damit traf er die Machtstellung der Pfalzgrafen im Mark und leitete die Auflösung der pfalzgräflichen Machtbasis ein. Im Ringen um die Vormachtsstellung bedeutete die strategisch sehr günstig gelegene Burg oberhalb Heppenheims zu besitzen, die weitgehende Kontrolle über die Lorschener Abteiherrschaft in Händen zu halten. In diesem Sinne ist der Ausschnitt des Gedichtes zu verstehen, wo es heißt, dass so mancher Herzog den Abt um den Besitz der Starkenburg beneidet habe. Pfalzgraf Ludwig I. bei Rhein, der in der Pfalz gemeinsam mit seinem Sohn Otto II. die Regierungsgeschäfte führte, war gleichzeitig Herzog von Bayern. Zum Fürstentum Lorsch gehörten die Vogteien Heppenheim, Bensheim, Fürth und Lorsch, weiterhin die Ämter Gernsheim und Hirschhorn sowie die Lehenshoheit über die Schauenburg und über Bickenbach. Vgl. RÖDEL, Land, S. 89.

Nun wissen wir, dass Sigfrid II. von Mainz die Starkenburg von den dort ansässigen Burgleuten, von denen uns zumindest vier bekannt sind (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 28, mit Anm.), käuflich erworben hatte. Die Inbesitznahme der Schutzburg verlief allerdings nicht so reibungslos, wie Sigfrid sich dies sicher gewünscht hatte. Denn nicht nur gegen ihren Lorschener Abt, sondern auch gegen den Mainzer Erzbischof haben die Starkenburger Burgmannen aufbegehrt. Anstatt ihrem Mainzer Auftraggeber die 1226/1227 eroberte Burg sogleich auszuantworten, verhinderten sie den erzbischöflichen Zugriff über einen geraumen Zeitraum hinweg. Der Besitzwechsel vollzog sich vermutlich erst um die Jahreswende 1228/1229, denn (allem Anschein nach) am 11. Januar 1229 urkundete der Mainzer Erzbischof in offizieller Funktion auf der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 34, mit Anm. Als neuer Burgherr wechselte der Mainzer prompt die treulos gewordenen Ministerialen auf der Starkenburg aus und ersetzte sie mit Männern seines Vertrauens. Vielleicht erfolgte die Auflehnung der Starkenburger Burgmannen gegen Sigfrid II. beeinflusst durch die strategisch operierenden Pfalzgrafen, die mit deren Hilfe die unmittelbare Inbesitznahme der Lorschener Ländereien durch den Mainzer hätten boykottieren können. Nur der Erhalt der Starkenburg schuf für denjenigen, der über die Lorschener Schutzfestung gebot, die Voraussetzung, das Kloster an der Bergstraße der eigenen Kontrolle zu unterstellen. Erst nachdem die Burginsassen dem Kirchenbann verfallen waren, gaben sie die besetzte Klosterburg dem Erzbischof frei. Ob bzw. inwiefern Ludwig I. und Otto II. Einfluss auf die Geschehnisse jener Jahre nahmen, muss aufgrund mangelnder Belege jedoch Spekulation bleiben. Vgl. hierzu bes. auch oben, Nr. 28, mit Anm.

Im September 1230 folgte Sigfrid III. von Eppstein seinem Onkel auf den erzbischöflichen Stuhl. Unter dem neuen Erzbischof verbesserte sich die Situation des Klosters Lorsch keineswegs. Die Beschlüsse des Laterankonzils geschickt ausnutzend erreichte Sigfrid III. am 6. August 1231 bei Papst Gregor IX., dass dieser ihm und seinem Erzbischof die volle Administration der Abtei unterstellte,

damit es reformiert werden könne und die dazugehörige Starkenburg nicht in die Hände weltlicher Großer falle. Vgl. oben, Nr. 40. Nachdem nun Bischof Konrad II. von Hildesheim aus dem Haus der Schenken von Erbach den Auftrag erhalten und durchgeführt hatte, das Kloster zu visitieren, gab es endgültig keine Rettung mehr für das alte Lorsch. Sein Visitationsbericht sprach ein vernichtendes Urteil. Die Abtei sei nur noch durch die Neubesiedlung mit Zisterziensern zu retten. Für die Familie der Erbacher bedeutete die Möglichkeit, an der Zerschlagung des Lorsch Konvents mitzuwirken, gleichzeitig zum Schlag gegen den Pfalzgrafen auszuholen, unter dem das so ambitionierte Geschlecht zu leiden hatte. Über Lorsch, das nun endgültig zwischen allen Fronten zerrieben wurde, war die Entscheidung gefallen. Mit dem 24. Februar 1232 fiel die ehemals so mächtige Reichsabtei unter die Oberherrschaft des Erzbistums Mainz. Vgl. oben, Nr. 41. Am 20. April folgte die kaiserliche Bestätigung, die nicht nur die enge Bindung zwischen Friedrich II. und Siegfried III. von Mainz dokumentierte, sondern dem Erzbistum ganz in der Nähe seines Sitzes zugleich einen bemerkenswerten Landgewinn einbrachte, der für Mainz umso notwendiger erscheinen musste, als der unmittelbare Besitz des Erzstifts um Mainz herum eher gering ausfiel. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 107. Vgl. auch RÖDEL, Land, S. 89. Die Heppenheimer Kirche des Heiligen Petri kam mit der kaiserlichen Übertragung der Abtei Lorsch an den Mainzer Erzbischof. 1266 schenkte Erzbischof Werner von Mainz die Heppenheimer Pfarrkirche, deren Verleihungsrecht ihm wegen des Klosters Lorsch zukam, seinem Domkapitel. Vgl. unten, Nrn. 67–68.

### 1237/1238 17. Juli, auf (*apud*) Starkenburg

43

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz entscheidet gemeinsam mit dem als Schiedsrichter und Vermittler anwesenden Eberhard I. Ruckelin von Starkenburg (*Ruchelino de Starkimberg*) die Streitigkeiten zwischen dem Zisterzienserkloster Schönau und Johann von Heppenheim über vier Mansen in Viernheim, indem das Kloster dem genannten Johann vier Pfund Heller bezahlt und dieser seinerseits von allen seinen Ansprüchen auf die strittigen Mansen Abstand nimmt.

Anwesende: Heinrich von Meldingen; Hartmann, Krafto und Sifrid *fratribus*; Godefrid genannt der Stammler, Walther von Heppenheim sowie Hertwin und Clebsades von Gernsheim.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 85, S. 190–191, hier auf den 17. Juli 1237 datiert.

WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 3, Nr. 8, S. XXXVII, hier auf den 17. Juli 1238 datiert.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 261, S. 247.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 346, S. 34, hier irrtümlich auf den 17. August datiert.

Prozesse um Burglehen wurden nicht in den normalen Mannengerichten, sondern von besonderen Gerichten, die vor oder auf der Burg bei geöffnetem Burgtor tagten, verhandelt. Als strafbare Vergehen wurden im Bereich des Burglehenrechts Untreue gegen den Herrn, Vernachlässigung der Dienstbereitschaft, Nichteinhaltung der Residenzpflicht, Verletzung der Burghutpflicht sowie – wie im Falle der Verhandlung auf der Starkenburg – Schädigungen des Burglebens angesehen. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 486.

Bei den vier Mansen, wegen denen Johann von Heppenheim vor Gericht zog, handelte es sich vermutlich um diejenigen Güter, die 1231 Vogt Sibodo von Heidelberg zugesichert bekommen hatte. Johann dürfte Besitzrechte hieraus geltend gemacht haben, für die er mit einem Zins von vier Pfund Heller abgefunden wurde. Vgl. SCHAAB, Zisterzienserabtei Schönau, S. 184.

Walther von Heppenheim, der als Zeuge Johanns auf die Starkenburg gekommen war, muss mit ihm verwandt gewesen sein, auch wenn sich der Verwandtschaftsgrad nicht ermitteln lässt. Aus dem Jahr 1314 ist eine Urkunde erhalten, die den Priester Johann von Heppenheim überliefert. Vgl. unten, Nr. 113. Bei ihm wird es sich um einen späteren Verwandten jenes Mannes gehandelt haben, der 1237/1238 gerichtlich für seine Besitzrechte zu Viernheim eingetreten ist.

Eberhard I. Ruckelin von Starckenburg fungierte anlässlich der Gerichtsverhandlung auf der Starckenburg als vermittelnder Schiedsrichter des Mainzer Erzbischofs. Demzufolge muss er unter Sigfrid III. von Mainz eine hohe Stellung eingenommen und ein hohes Ansehen genossen haben. Über die Familie der Ruckelin von Starckenburg, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

## 1238 24. März

44

Papst Gregor IX. schreibt an Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz und wirft ihm den persönlichen Missbrauch des ihm zur Reformation und gründlichen Umwandlung (Ersetzung der Benediktiner durch Zisterzienser) anvertrauten Klosters Lorsch vor. Stattdessen habe er (Sigfrid III.) die Starckenburg, eine äußerst stark befestigte Burg, die für die Verteidigung des Klosterbesitzes bestens geeignet sei (*munitissimum castrum, quo fere omnia bona monasterii contra malignorum incursum poterant defensari*), und auf der die von ihm vertriebenen Benediktinermönche aus Lorsch Zuflucht gesucht hätten, ebenso wie Propsteien, Kirchen und andere Besitzungen des Klosters für sich in Gebrauch genommen. Daher fordere er (der Papst) ihn (den Erzbischof) auf, diese Güter zurückzugeben. Die Äbte von Thierhaupten und Mallersdorf sowie der Prior von Mallersdorf seien dazu angehalten, ihn (Sigfrid III.) im Falle der Weigerung zur Rückgabe zu zwingen.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd.3, Nr. 1520, S. 587–588.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii*, V, 2/3, Nr. 7195, S. 1234.

BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 283, S. 249.

KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 432, S. 23.

Anhand der mit Vehemenz vorgetragenen päpstlichen Forderung an den Mainzer Kirchenoberen, die Starckenburg herauszugeben, wird deutlich ablesbar, dass die Feste eine zentrale Machtstellung für Mainz inmitten der Lorsch Besitzungen bedeutete. Der Papst bezeichnet sie gar als eine *äußerst stark befestigte Burg, die für die Verteidigung des (Lorsch) Klosterbesitzes bestens geeignet sei*. Die monastische Reform des Lorsch Konvents führte Sigfrid III. von Mainz Hand in Hand mit seinen territorialpolitischen Interessen durch. Der reiche Klosterbesitz trug ihm und seinem Erzstuhl einen beachtlichen Gewinn ein, den der Mainzer eisern gegen die Ansprüche der Pfalzgrafen verteidigte. Otto II. von der Pfalz (gleichzeitig Herzog von Bayern) war ein Sympathisant Papst Gregors IX., der seinerseits mit Kaiser Friedrich II. im Kräftemessen um den Vorrang im *regnum* begriffen war. Sigfrid III. stellte als Reichsverweser bis zu seinem Verrat 1241 für den weltlichen Herrscher eine seiner wichtigsten Stützen in Deutschland dar. Den Mainzer Erzbischof entscheidend zu schwächen, musste daher im Interesse der kaiserfeindlichen Partei liegen. Vor diesem Hintergrund ist der päpstliche Versuch zu verstehen, Sigfrid III. die Starckenburg streitig zu machen, mit deren Hilfe das Mainzer Kirchenoberhaupt seine neu gewonnen Besitzungen zu schützen bestens in der Lage war. Um Sigfrid in dieser bedeutsamen militärischen Schlagkraft spürbar zu beeinträchtigen, schreckte der Papst noch nicht einmal vor dem Mittel der Exkommunikation zurück. Vgl. hierzu unten, Nr. 45. Über den Verlauf des staufischen Endkampfes und die Rolle der Starckenburg in diesem Kontext, vgl. bes. unten, Nr. 50, mit Anm. u. Nr. 53, mit Anm.

Die geflohenen Benediktinerbrüder aus Lorsch trafen auf der Starckenburg Burgherren an, die erst wenige Jahre zuvor von ihrem neuen Mainzer Lehensherrn eingesetzt worden und diesem deshalb treu ergeben waren. Bis in die 50er Jahre hinein überliefern die Quellen ehemalige Lorsch Benediktinermönche auf der Starckenburg. Vgl. unten Nr. 62. Vgl. hierzu auch oben, Nr. 41, mit Anm.

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz wird von den Äbten von Mallersdorf und Thierhaupten exkommuniziert, weil er die Starkenburg nicht herausgeben wollte.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 313, S. 252.

Die Exkommunikation, die von den beiden Äbten von Mallersdorf und Thierhaupten ausgesprochen worden ist, hatte Papst Gregor IX. veranlasst. Den Hintergrund für dieses päpstliche Vorgehen bildete der auf Reichsebene ausgetragene Kampf zwischen dem geistlichen Oberhaupt und Kaiser Friedrich II. um die Macht im Reich. Das Rhein-Main-Gebiet wie auch die Bergstraße wurden zu Schauplätzen dieses Krieges. Vgl. DEMANDT, *Endkampf*. Vgl. auch unten, Nr. 53, mit Anm. Zudem spielte die regionale (Macht)-Konstellation eine gewichtige Rolle, weil die Pfalzgrafen, die sich mit den Mainzer Erzbischöfen um die zu Lorsch gehörigen Gebiete stritten, zum Kreis der päpstlichen Verbündeten gehörten und daher mit päpstlicher Hilfe rechnen konnten. Sigfrid III. war zwei Jahre zuvor (1237) von Friedrich II., als dieser sich für immer aus Deutschland nach Italien zurückzog, zum Reichsverweser eingesetzt worden. Der Mainzer Erzbischof avancierte damit zu einer der mächtigsten Persönlichkeiten auf deutschem Boden. An der Bergstraße und dem vorderen Odenwald garantierte ihm seine äußerst wehrhafte Feste, die Starkenburg über Heppenheim, die erforderliche starke Stellung, die es für die kaiserlichen Feinde nicht zuletzt schon wegen der Durchsetzung der eigenen territorialen Interessen zu brechen galt.

Gegen Sigfrid III., den Reichsprokurator, setzte der Papst seine mächtigste geistliche Waffe ein, den Bann. Die Herausgabe der Starkenburg sollte auf diese Weise erzwungen werden. Jedoch rückte Sigfrid nun nur noch enger auf die Seite des Kaisers, verhartete im Widerstand und war auch dann nicht bereit, seine Position aufzugeben, als Gregor IX. im März 1239 Friedrich II. zum zweiten Mal nach 1227 exkommunizierte. Vgl. DEMANDT, *Endkampf*, S. 109. Vgl. auch STÜRNER, *Friedrich II.*, S. 468.

Dass der Mainzer Metropolit zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht auf die päpstliche Seite überschwenkte, hing vornehmlich mit seinen Interessen an der Bergstraße zusammen. Otto II. von der Pfalz hatte sich im März 1238 in Passau mit dem König von Böhmen und dem Herzog von Österreich zu einer fürstlichen Opposition gegen den Kaiser verbündet. In dieser Zusammensetzung trafen sich die Reichsfeinde im Sommer 1239 in Elnbogen (vgl. unten, Nr. 47), während zeitgleich die Kaisergetreuen in Eger zusammentraten (vgl. unten, Nr. 46). Die nunmehr gesteigerte Machtfülle, die das Bündnis Otto II. einräumte, gestaltete es Sigfrid III. unmöglich, seine Kaiserstreue zu schmälern, wollte er seine Ansprüche auf die Lorsch Besitztungen nicht verlieren. Warum er es 1241 dennoch tat, vgl. unten, Nr. 53, mit Anm.

Am 7. Juni 1239 änderte Gregor IX. zunächst seine Haltung in der Lorsch Streitfrage und kassierte die über Sigfrid III. von Mainz verhängte Exkommunikation Vgl. unten, Nr. 48. Gregor muss klar geworden sein, dass der Mainzer seine feindliche Einstellung gegenüber Otto II. von der Pfalz nicht ändern und seine territorialen Interessen mit aller Macht durchsetzen werde. Vgl. DEMANDT, *Endkampf*, S. 110. Vielleicht spekulierte er darauf, mit Rücknahme der Bannung eine ausschlaggebende Voraussetzung dafür zu schaffen, dass Sigfrid seinen Kampf um die Lorsch Ländereien, in deren Zentrum Heppenheim und die Starkenburg lagen, schlussendlich nicht mehr gegen das Papsttum, sondern in Zukunft deckungsgleich mit den päpstlichen Interessen, also als Feind des Kaisers und König Konrads IV., weiterführen würde.

Tatsächlich sollte es im Herbst 1241, nach dem Tod Gregors IX, im Ergebnis dazu kommen. Aber die Motivation für Sigfrids III. Seitenwechsel erwuchs allein aus seinen territorialen Erwägungen und Eigeninteressen heraus, die er zusammen mit seinem neuen Verbündeten, dem Kölner Erzbischof Konrad, gegen Kaiser und König bestmöglichst zu verwirklichen sah. Vgl. DEMANDT, *Endkampf*, S. 113. Im Sommer 1240 befand sich Sigfrid III. zusammen mit den übrigen rheinischen Erzbischöfen abermals im päpstlichen Bann. Vgl. BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V, 2/4, Nr. 11273, S. 1668 u. V, 2/3, Nr. 7311, S. 1250. Die drei Kirchenfürsten wurden auf diese Weise praktisch zum Handeln gezwungen, da sich „eine immer dunkler und drohender aufsteigende, mächtige Gewitterwolke ballte



[...] über Deutschland, und es konnte nur noch eine Frage der Zeit sein, wann sich das Unwetter in kriegerischen Aktionen entladen würde.“ Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 112.

### **1239 1. Juni, Eger**

**46**

Auf der Fürstenversammlung in Eger verkündet Kaiser Friedrich II., dass ihn der Papst Gregor IX. mit dem Bann belegt hat.

Die anwesenden Fürsten, darunter König Konrad IV., Sohn des Kaisers, sowie der Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz, die jeweils mit 1.000 Bewaffneten angereist sind, bemühen sich um einen Ausgleich.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii*, V, 1/2, Nr. 4401 a., S. 800–801.

Die Fürstenversammlung von Eger fällt in eine Periode, die von der Forschung als *Endkampf des staufischen Kaiserhauses* (vgl. DEMANDT, Endkampf) bezeichnet wird, den Friedrich II. gegen Papst Gregor IX. und dessen Nachfolger Innozenz IV. führte. Parallel zur kaiserlichen Versammlung trafen sich seine Gegner in Elnbogen. Vgl. unten, Nr. 47. In diese reichspolitische Auseinandersetzung, die das römisch-deutsche Kaisertum in seinem Anschluss in eine tiefe Krise (Interregnum) stürzen sollte, wurden die Burgmannen der Starkenburg sowie die Feste selbst mit hineingezogen. In Eger stand Sigfrid III. von Mainz noch immer treu auf der Seite des staufischen Kaiserhauses. Noch offenbaren die Quellen den Mainzer als päpstlich Exkommunizierten, der zum Unmut des Papstes die Starkenburg über Heppenheim für die Sicherung seiner Macht in Händen hielt. Vgl. oben, Nr. 44 u. unten, Nr. 48.

Während Friedrich II. hauptsächlich in Italien weilte, um seine Macht in Sizilien zu festigen, sollte Konrad die Reichsgeschäfte in Deutschland führen. Dass der Kaiser die deutschen Gefilde seines *regnum* vernachlässigte, war alles andere als förderlich für seine Initiative gegen die Machtentfaltung des Papstes. Als sich der Mainzer Metropolit 1241 im Verrat schließlich gegen ihn wandte und die Seiten wechselte, schwächte dies die kaiserlich-königliche Position besonders im Rhein-Main-Gebiet beträchtlich. Die logische Konsequenz folgte: König Konrad IV. unternahm den Versuch, einen der wichtigsten militärischen Stützpfiler des Mainzers unter seine Kontrolle zu bringen. Die Starkenburg war bereits im März 1238 von Gregor IX. als eine zur Verteidigung des Lorscher Klosterbesitzes am besten geeignete Burgfeste bezeichnet worden. Vgl. oben, Nr. 44. Da verwundert es nicht, dass gerade sie zum Zielobjekt des Königs wurde. Über den Verlauf des staufischen Endkampfes und die Belagerung der Starkenburg, vgl. bes. unten, Nr. 50, mit Anm. u. Nr. 53, mit Anm.

### **1239 1. Juni, Elnbogen**

**47**

Während Kaiser Friedrich II. seine Getreuen in Eger versammelt hat, kommen in Elnbogen u. a. Herzog Otto II. von Bayern (Pfalzgraf) und der König von Böhmen zusammen.

Als Reaktion darauf, dass der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Meißen für den Kaiser gewonnen werden konnten, kündigen sowohl der Böhmerkönig als auch der Bayernherzog dem König Konrad IV. den Waffenstillstand. Aus dem Lager des Böhmerkönigs und des Bayernherzogs wird der Wunsch nach einem Gegenkönig laut. Sie wollen den jungen König von Dänemark zum römisch-deutschen König wählen lassen. Darüber hinaus lässt Otto II. von Bayern (und der Pfalz) den Papst bitten, einen Legaten nach Deutschland zu entsenden, um den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen und dessen Bruder zu exkommunizieren sowie die wegen Lorsch vom Abt Mallersdorf über den Erzbischof von Mainz (Sigfrid III.) und dessen Anhänger verhängte Exkommunikation zu bestätigen.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 440, S. 24.

Papst Gregor IX. schreibt an den Abt von Weisenburg, dass die Äbte von Mallersdorf und Thierhaupten und der Prior von Mallersdorf, die von ihm den Auftrag erhalten hatten, den Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz zur Herausgabe der Burg Starkenburg an das Kloster Lorsch zu bewegen, den Erzbischof ohne gehörige Beachtung des Rechts und der Rechtsformen exkommuniziert hätten, weshalb ihnen nun befohlen werde, dieses innerhalb von acht Tagen nach Empfang dieses Briefes zurückzunehmen.

Wenn diese es versäumen sollten, den päpstlichen Befehl auszuführen, dann solle der Abt (von Weisenburg) den Erzbischof (von Mainz) von der Exkommunikation befreien.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V, 2/3, Nr. 7242, S. 1240.  
 BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 325, S. 254.  
 KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 442, S. 24.  
 SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 350, S. 34.

Bischof Landolf von Worms, das Wormser Kapitel sowie die Räte und Bürger von Worms beurkunden, dass Sigfrid II. (oder III.?) Frietak (*Sifridus Fridach*) genannt von Starkenburg (*dictus de Starkinberc*) zusammen mit seiner Frau Petirsa dem Kloster Kirschgarten in Worms verschiedene Güter in Pffligheim verkauft hat.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 21, S. 19–20.  
 BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 201, S. 141.

Die Erforschung der niederadligen Familie Frietak ist bisher noch sehr unbefriedigend geblieben. Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 91–92, führt drei Adelshäuser an, die ihren Namen von der Starkenburg abgeleitet hätten. Darunter nennt er auch das Geschlecht der Frietak. Tatsächlich ist im Jahr 1241 ein Vertreter dieses Hauses bezeugt, der *von Starkenburg* genannt wird. Wenn dieser Adelstitel als fester Bestandteil des Familiennamens wirksam geworden ist, dann müssten sich Familienmitglieder über mehrere Generationen hinweg in direkter Amts- oder Burgmannentätigkeit auf der Starkenburg erkennen lassen.

Inwiefern aber ist ein solcher Bezug der Frietaks zur Lorsch Schutzburg oberhalb Heppenheims nachweisbar? Diente die Starkenburg der Familie tatsächlich als Herrensitz, wie es die Untersuchung von KOOB vermuten lässt? Oder blieb die Stellung des Sifridus Fridach *dictus de Starkinberc* als Burgmann in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts Episode?

Mit Sifrido Vrietak taucht im Frühjahr 1197 der erste männliche Vertreter der Frietaks in den Quellen auf. Vgl. oben, Nr. 24. Er war Ministerialer des Wormser Bistums. In dieser Funktion ist er in den nächsten Jahren mehrfach nachweisbar. Zwischen 1197 bis 1206 stößt man in den Zeugenlisten bischöflicher Urkunden Lupolds von Worms noch fünf weitere Male auf einen Sigfrid Frietak, der mit größter Wahrscheinlichkeit personengleich mit Sifrido Vrietak war. Vgl. BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nrn. 102–103 (von 1197/1198), S. 82–83 u. Nr. 105 (von 1199), S. 84. Vgl. auch BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 2, Nr. 22 (von 1202), S. 35–36. Vgl. auch oben, Nr. 28 (von 1206). Gestorben ist er vor dem 27. Mai 1208, denn zu diesem Zeitpunkt war seine Frau Gisela bereits Witwe. Über sie erfahren wir, dass auch sie in Worms ansässig war und zwar als Nonne der Andreaskirche. Ihrer Kirche erneuerte sie die Schenkung des in Worms gelegenen Hofes Rebstock, den sie einst dem Stift zusammen mit ihrem Mann bereits übertragen hatte. Als Zeuge dieses Gütertransfers erscheint erneut ein Sigfrid, namentlich Sifridus Friedag. Vgl. BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 109 (von 1208), S. 86. Sicher ist, dass er dem Geschlecht der Frietaks angehörte. Ob er der Sohn, Neffe, Bruder oder ein weitläufiger Verwandter des gleichnamigen Verstorbenen war, muss mit einem Fragezeichen versehen bleiben. Klar ist nur, dass auch er als Dienstmann dem Wormser Bischof unterstand. Der Urkunde von 1208 zur Folge, war die Sippe der Frietaks nicht nur in Worms tätig, sondern – wie anhand ihrer

Stellung als Wormser Ministerialen bereits zu vermuten gewesen wäre – auch begütert. Aus der Quelle von 1241 wird zudem deutlich, dass zu ihrem Besitzschwerpunkt auch Familiengüter in Pfiffligheim zählten.

Auch noch im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erscheint das Geschlecht in unmittelbarer Nähe zu Bischof Lupold von Worms. 1213 ist zum wiederholten Male ein Wormser Ministerialer mit dem Namen Siffridus Friedag als bischöflicher Zeuge erwähnt, als Lupold den Brüdern seines Wormser Domkapitels eine Schenkung zukommen ließ. EBD., Nr. 118, S. 91–92. Auch wenn nicht mit letzter Sicherheit erkennbar wird, ob er mit dem 1208 bezeugten Sifridus Friedag identisch war, spricht doch vieles dafür, nicht zuletzt seine Stellung als Wormser Dienstmann.

Inwiefern aber lässt sich eine Verbindung der Frietaks zu Lorsch und der zur Reichsabtei gehörigen Starkenburg nachzeichnen?

Anfang der 20er Jahre treffen wir die Lorsch Ministerialen Sigfrid und seinen Bruder Heinrich Frietak in Heppenheim auf dem Kirchhof als Zeugen eines Rechtsgeschäfts an. Abt Konrad von Lorsch befreite den Konvent Schönau von Abgabenleistungen in Viernheim. Vgl. oben, Nr. 31 (vom Jahr 1222). Dass die Brüder Frietak jetzt erstmals als Dienstmannen der Abtei Lorsch begegnen, ist nicht verwunderlich. Um 1200 bis 1214 stand Bischof Lupold von Worms, der Herr der Frietaks, als Abt dem Benediktinerkonvent Lorsch vor. Mit der Wahl des stauferfreundlichen Abtes versuchten sich die Lorsch Ordensbrüder gegen den Zugriff der Pfalzgrafen abzusichern. Und ihr Plan sollte aufgehen, da mit Lupold, der sich im Jahr 1200 zudem die erzbischöfliche Würde von Mainz sicherte, ein Mann das Ruder übernahm, der es verstand, tatkräftig für Stabilität zu sorgen. Vgl. WEINFURTER, Untergang, S. 44–46. 1212 erreichte er von Kaiser Friedrich II. ein Privileg, in dem dieser zu Gunsten von Lorsch und Worms auf alle Rechte und Ansprüche verzichtete, welche die staufischen Vorfahren an den beiden Kirchen besessen hatten. Vgl. BOOS, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 115, S. 90. Ein letzter geradezu bemerkenswerter Erfolg für Lorsch, angesichts der problematischen Situation, in der sich die Reichsabtei befand. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 42, mit Anm.

Lorsch und Worms stützten sich gegenseitig, denn beide Kirchen waren durch Lupold von Worms aufs Engste miteinander verzahnt. Dass Mitglieder des Hauses Frietak als Ministerialen für das Bistum Worms tätig waren und parallel dazu für das Kloster Lorsch, steht nicht im Widerspruch zueinander. Und dennoch liefern die Quellen keinen Beweis dafür, dass die Familie Frietak bis dato als Amt- oder Burgmannen auf der Starkenburg tätig und/oder ansässig gewesen wären. Der Zusammenhang mit der Starkenburg bleibt ausgespart. Bis zu diesem Zeitpunkt wird nicht ein überliefertes Familienmitglied der Frietaks *von Starkenburg* genannt. Das änderte sich auch 1223 nicht, als erneut Sifridus Friedach als Lorsch Zeuge in Erscheinung trat. Vgl. oben, Nr. 32. Allem Anschein nach fiel die Starkenburg noch nicht unter die Zuständigkeit des Lorsch-Wormser Ministerialengeschlechts.

Wenn die Frietaks bis in die 20er Jahre hinein nicht als Burgmannen auf der in einer Urkunde von 1206 erstmals Starkenburg genannten Verteidigungsfeste aktiv wurden, dann müssten sich dort andere Personen nachweisen lassen, die dem Kloster Lorsch den in jenen Jahren so wichtigen Schutz gewährleisteten.

Das Diplom vom Jahr 1206 belegt einen Gütervergleich zwischen dem Kloster Schönau und den Brüdern Heinrich und Konrad von Kirchheim, den der Wormser Bischof Lupold beurkundet. Als Zeuge fungierte u. a. Hugo I. de Starckimberg, der in der Zeugenliste neben weiteren weltlichen Dienstmannen des Bischofs von Worms und Abts von Lorsch erscheint, darunter Sigfrid I. Frietak. Vgl. oben, Nr. 28, mit Anm. Vergleichbar verhält es sich im Jahr 1223, als Sigfrid II. Frietak (von Worms) zusammen mit Godefrid dem Stammler von Starkenburg und Heinrich von Starkenburg als Zeuge eines Tauschhandels auftaucht. Vgl. oben, Nr. 32. Sigfrid II. wird 1223 ebenso wie Sigfrid I. 1206 gerade nicht *von Starkenburg* genannt, während Hugo, Heinrich und Godefrid explizit als Burgmannen der Starkenburg demaskiert werden. Wären die beiden Sigfrids (oder wenigstens einer von ihnen) auf der Starkenburg Burgmann(en) gewesen, wären auch sie als *von Starkenburg* benannt. Genau das jedoch ist nicht der Fall.

Vielmehr geben die Quellen ein anderes Adelsgeschlecht preis, das sich seit 1206 nach der Starkenburg benannte und dem Hugo (sicher) sowie Godefrid und Heinrich (vermutlich) angehörten. Die Quellen bezeugen noch einen weiteren Mann, namentlich Peter von Starkenburg, der (höchstwahrscheinlich) der Hugonischen Linie von Starkenburg zuzurechnen ist. Er war zusammen

mit seinem Bruder Heinrich und Godefrid dem Stammler 1222 in Heppenheim auf dem Kirchhof anwesend, wo auch Sigfrid II. Frietak als Zeuge auftrat. Zwar ist Sigfrid II. 1222 innerhalb der Zeugenliste in einer Reihe mit mehreren Personen aus der Adelslinie von Starkenburg aufgelistet, ohne jedoch mit diesen verwandtschaftlich in Verbindung gebracht zu werden. Vgl. oben, Nr. 31.

Wenn die Familie Frietak bis in die 20er Jahre hinein zwar als Ministerialen von Lorsch, nicht aber als Amts- oder Burgmannen auf der dazugehörigen Starkenburg gewirkt haben, wie ist es dann zu erklären, dass Sigfrid Frietak 1241 dennoch als *Sifridus Fridach dictus des Starkinberc* erscheint? Der um 1212 von Lupold für seine Abtei Lorsch erzielte Erfolg verblasste schließlich unter Abt Konrad endgültig. Der Untergang der einstmalig so strahlenden Reichsabtei war nicht mehr aufzuhalten. Entscheidend sollte nun der Zugriff von erzbischöflicher Seite auf das Kloster Lorsch werden. Zwangsläufig musste auch die Starkenburg als Schutzburg der reichen Lorsch-Territorien von diesem Sog erfasst werden. 1228 übertrug König Heinrich VII. das königliche Recht an der Reichsabtei an Sigfrid II. von Mainz. Vgl. oben, Nr. 35. Der Erzbischof konnte auf diese Weise seinen Ansprüchen spürbar Nachdruck verleihen, aber nicht ohne damit eine drastische Reaktion der Starkenburger Burgmannschaft zu provozieren. Aus einem Gedicht Heinrichs von Avranches (vgl. unten, Anlage 2) erfahren wir, dass sich die Burgvasallen zum Verdruss des Lorsch-Abtes Konrad der Burgfeste über Heppenheim ermächtigt hatten und sie nun auch dem Zugriff ihres Auftraggebers, Sigfrids II. von Mainz, sperrten. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 28, mit Anm. Dieser war nun gezwungen, die Starkenburg aus den Händen der aufsässigen Ministerialen durch Kauf zu lösen, was ihm spätestens im Frühjahr 1229 gelungen war. Vgl. oben, Nr. 38 u. Nr. 34, mit Anm.

Als Konsequenz dieses Treuebruchs bannte Sigfrid die abtrünnig gewordenen Burgmannen (vgl. unten, Anlage 2), entfernte sie von der Burg und ersetzte sie durch loyal ergebene Personen. Dieser Wechsel der Starkenburger Dienstmanschaft ist anhand der zeitgenössischen Urkunden rekonstruierbar. Seit Anfang 1230 bis zum Tod Sigfrids III. von Mainz im Jahr 1249 begegnen nun Eberhard I. Ruckelin von Starkenburg und weitere Mitglieder seiner Familie als Burgmannen der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 39 (von 1230); Nr. 43 (von 1237/1238); Nr. 50 (von 1241–1244) u. Nr. 55 (von 1247). Die vorherigen Burginsassen aus der Familie von Starkenburg, zu welcher Hugo I. († im Jahr 1217), Hugo II. (vgl. unten, Nr. 61) und vermutlich auch Heinrich, Peter und Godefrid gehörten, waren dort nun nicht mehr länger ansässig. Bis 1256 tauchen in den Quellenzeugnissen lediglich noch einmal Godefrid der Stammler sowie der geistliche Werner I. von Starkenburg auf. Godefrid war zwar 1237/1238 Zeuge als Sigfrid III. von Mainz zusammen mit seinem Ministerialen Eberhard I. Ruckelin von Starkenburg eine Streitsache zwischen dem Kloster Schönau und Johann von Heppenheim regelte, wird bezeichnenderweise aber nur mit seiner Eigenschaft als Stammler und nicht als *von Starkenburg* bezeichnet. Vgl. oben, Nr. 43. Als Burgmann der Starkenburg scheidet er aus.

Warum auch Werner I. von Starkenburg, der 1243 erstmals bezeugt ist (vgl. unten, Nr. 52), nicht dem Mainzer Kirchenbereich zuzuordnen ist, soll im Folgenden gezeigt werden: 1232 übergab der Stauferkaiser Friedrich II. dem Mainzer Erzbischof Sigfrid III. endgültig das Kloster Lorsch. Vgl. oben, Nr. 42. Diese Übertragung kann durchaus als Zeichen der engen Verbundenheit zwischen Königtum und Mainzer Erzstuhl gewertet werden. In der Folgezeit konzentrierte sich Sigfrid III. von Mainz vordringlich darauf, die neu gewonnenen Gebiete der Abtei gegen die Ansprüche des Pfalzgrafen Otto II. abzuschirmen. Nur mit Hilfe der Starkenburg war dieses Primärziel zu erreichen.

Den reichspolitischen Hintergrund in dieser Zeit bildete der zwischen Kaiser und Papst ausgetragene Kampf um die Vormachtstellung im Reich. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 53, mit Anm. Dieser konflikträchtige Gegensatz spaltete im Besonderen das Rhein-Main-Gebiet in zwei Lager. Sigfrid III. von Mainz wurde 1237 von Kaiser Friedrich II. zum Reichsverweser bestellt, bevor dieser sich für alle Zeiten nach Italien verabschiedete. Sein noch unmündiger Sohn Konrad IV. sollte später die Reichsgeschäfte in Deutschland führen. Ebenfalls auf staufischer Seite standen die Wormser Bürger, die immer wieder für Kaiser und König in den Krieg zogen.

Für das Jahr 1241 ist ein einschneidender Bruch zu konstatieren. Sigfrid III. befürchtete, seine territorialpolitischen Bestrebungen nicht mehr an der Seite, sondern nur noch in Opposition zu Friedrich II. und Konrad IV. verwirklichen zu können, die näher mit dem Pfalzgrafen zusammengedrückt waren. Somit wurde die einst mit Lorsch so vertraute Stadt Worms zum Feind des

Mainzers und damit zugleich zum Widersacher des Klosters und der dazugehörigen Starkenburg. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 105–127.

Im Herbst 1243 kulminierte diese Feindschaft mit dem Überfall auf die Starkenburg, den König Konrad IV. zusammen mit seinen Wormser Verbündeten verübte. Vgl. unten, Nr. 53. Just in diesem Jahr ist Werner I. von Starkenburg in Worms als Zeuge tätig, als Wormser Richter Regelungen für die dortige Magnuskirche festlegten. Zu diesem Zeitpunkt kann Werner I., der dem Hugonischen Adelshaus entstammte, als der Wormser Kirche zugehöriger Kleriker unmöglich zeitgleich der Mainzer Diözese unterstanden haben. Damit scheiden gleichzeitig seine weltlichen Verwandten als mainzisch-vasallitische Burgmannen der Starkenburg aus, von denen in den 60er und 70er Jahren zumindest Hugo III. fassbar wird. Vgl. unten, Nrn. 72–74 u. Nr. 78. Dass Werner I. dennoch nach der Starkenburg benannt ist, lässt sich nur so erklären, dass er aus der Familie Hugos I. von Starkenburg stammte, die ihr niederadliges Geschlecht aufgrund ihrer (mindestens) über zwei Jahrzehnte (1206–1230) hinweg andauernden Burgmannentätigkeit nach eben diesem Herrnsitz benannten, auf dem sie währenddessen residierten. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 28, mit Anm.

1230 hatte der Mainzer Erzbischof die untreu gewordene Burgmannschaft ausgewechselt. Für die kommenden Aufgaben, d. h. auch für den Kampf gegen die Wormser Bürger, benötigte er treu ergebene Krieger. Genau einen solchen fand er in Sifridus Fridach, dem 1241 bezeugten Mitglied der Familie Frietak. Er war als Lorscher Ministeriale 1232 zusammen mit dem Kloster an Mainz gekommen. Als die Besetzung der Starkenburg in Folge des burgmannischen Verrats an Sigfrid II. von Mainz vakant geworden war, entdeckte der Erzbischof in ihm, ähnlich wie in Eberhard I. Ruckelin, einen geeigneten Nachfolger. So wird Sigfrid II. (oder III.?) Frietak zwischen 1230 und 1241 Burgmann auf der Starkenburg geworden sein. Wahrscheinlich beteiligte er sich als solcher zusammen mit C. Rukilin von Starkenburg an dessen heimlich geplantem Überfall auf die Stadt Worms. Vgl. unten, Nr. 50.

Dennoch scheint die Stellung der Frietaks als Burgmannen der Starkenburg nur Episode geblieben zu sein. Nach 1241 begegnet in den Quellen kein Siegfried Fritack mehr. Erst um die Mitte des nachfolgenden Jahrhunderts hören wir von einer Familie Freitag zu Oppenheim. Die beiden Brüder Johann und Gerhart werden jeweils im Sommer 1350 und 1351 in zwei erzbischöflichen Urkunden erwähnt. Vgl. OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5852, S. 612–613, hier, S. 612 u. Nr. 5911, S. 624–625, hier S. 625. Am 2. Juni 1359 ist Johann Freitag als Bürgermeister in Oppenheim am Rhein bezeugt. Vgl. VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1171, S. 261. Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wird noch einmal ein Johann Freitag bei einem Rechtsgeschäft im Worms-Alzeyer Raum genannt. Vgl. BOOS, Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 948, S. 621. Schon aufgrund seines Namens kann er den Freitag von Oppenheim zugeordnet werden. Ein Bezug zur Sippe des Sifridus Fridach genannt von Starkenburg lässt sich bei ihnen nicht erkennen, genauso wenig wie eine Verbindung mit bzw. zur Lorscher Schutzbürg über Heppenheim.

Am 25. Mai 1364 wurde der Heppenheimer Schöffe Götz Fridagg als erzstiftischer Bürge eingesetzt. Vgl. unten, Nr. 238. Als solcher steht er in einer Reihe mit zahlreichen niederadligen Personen aus dem Raum Bensheim und Heppenheim, darunter die Brüder Konrad und Werner Gauwer von Heppenheim sowie Hartmann und Heinrich von Bensheim und Georg von Werberg. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass auch er aus der Region um Heppenheim stammte und daher nicht der Familie Freitag aus Oppenheim zuzurechnen ist, zumal sein Name zu diesem Geschlecht nicht passt. Zwar kann anhand seines Namens auch kein rechter Bezug zu den Sigfrid Fritaks des 13. Jahrhunderts hergestellt werden, seine Herkunft lässt jedoch die Vermutung zu, dass er ein später Nachfahre des Starkenburger Burgmannen Sifridus Fridach war. Da auch bei Götz Fridagg der Zusatz *von Starkenburg* fehlt, ist die Annahme, die Familie Frietak hätte ihren Namen von der lediglich über einen kurzen Zeitraum währenden burgmannischen Tätigkeit des Sifridus Fridach hergeleitet und den zeitweiligen Residenzort, die Starkenburg, zu ihrer Familienbezeichnung bestimmt, abzulehnen.

C. Rukilin von Starkenburg bittet zusammen mit seinen Burgmannen den P. von Straßburg, heimlich Schiffe aus dem Neckar in den Rhein zu bringen, in welchem (bzw. von dem aus) sie das linke Rheinufer überfallen und berauben können.

*Abgedruckt in:* MONE, Briefe, Nr. 4, S. 61–62, hier zwischen 1234 bis 1249 datiert.  
*Als Regest in:* SCRIBA, Regesten, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 3042, S. 31, der das Jahr 1230 als Ausfertigungsdatum der undatierten Urkunde annimmt.

Seit 1230 begegnet Eberhard I. Ruckelin von Starkenburg als Ministerialer des Mainzer Erzbischofs Sigfrid III. Mit C. Rukilin ist ein weiterer Dienstmann des Mainzers auf der Starkenburg bezeugt. Seinen Brief an einen unbekanntenen P. von Straßburg machte erstmals Franz-Joseph MONE Mitte des 19. Jahrhunderts der Forschung zugänglich, indem er den handschriftlichen Text gebündelt mit weiteren unzusammenhängenden Briefen aus der Stadtbibliothek Trier in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* veröffentlichte. Vollkommen zu Recht ordnet MONE das Schriftstück der Fehde am Oberrhein zu, die in den Jahren 1234 bis 1249 zwischen Papst und Kaiser um die Führungsrolle im römisch-deutschen Reich tobte und die Beteiligten immer wieder aus Neue in aufreibende Gefechte verstrickte. Die Quellen demaskieren insbesondere Sigfrid III. von Mainz als maßgeblich beteiligte Persönlichkeit in Mitten dieses Krieges. Anhand seiner Person und Machtinteressen sowie seiner Stellung zu Kaiser Friedrich II. einerseits und Papst Gregor IX. und dessen Nachfolger Innozenz IV. andererseits soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die Quelle zeitlich und Kontext bezogen einzuordnen:

Aus dem Brief Rukilins von Starkenburg erfahren wir, dass die Starkenburger Burgmannen einen Überfall auf das linke Rheinufer vorhatten. Das genaue Ziel des geplanten Angriffs bleibt zwar ungenannt, es fällt aber nicht schwer, darin die Stadt Worms zu entdecken. Denn MONE, Briefe, Nr. 5, S. 62, überliefert eine weitere Textquelle, aus der hervorgeht, dass ein Schultheiß die Bürger von Worms vor einem geplanten Überfall warnte. Diese Warnung muss sich auf den geplanten Übergriff bezogen haben, den die Starkenburger Burgleute mit Hilfe der angeforderten Schiffe aus Straßburg begehen wollten. Es wird sich noch zeigen, dass nur die Region um Worms als Angriffsziel in Frage kommt.

Inwiefern lassen sich gerade anhand der Person Sigfrids III. von Mainz die briefliche Ausfertigung des von Rukilin von Starkenburg nach Straßburg versandten Schriftstücks und die darin vorbereitete Aktion zeitlich näher bestimmen?

Die Burgmannen unterstanden als lehensrechtlich gebundene Vasallen ihrem (Lehns-)Herrn, dem Mainzer Erzbischof Sigfrid III. Dass Rukilin ein kriegerisches Vorgehen geplant und durchgeführt hätte ohne das Wissen Sigfrids III. ist nicht eben wahrscheinlich. Vielmehr haben die Burgleute der Starkenburg im Auftrag ihres Herrn gehandelt. Welche Absicht aber verfolgte Sigfrid III. von Mainz, als er den Befehl für den Gewaltstreich an den Wormser Bürgern befahl? Sicher ist, dass er sich zu diesem Zeitpunkt in Opposition zu Worms befunden hat. Anders wäre seine Aktion nicht zu verstehen. In den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts tritt der Mainzer Erzbischof als Getreuer des Kaisers, also stauferfreundlich, in Erscheinung. Dieses vertraute Verhältnis zwischen Friedrich II. und Sigfrid III. wird durch nichts deutlicher unterstrichen, als durch die Tatsache, dass der Herrscher den Mainzer Kirchenfürst im Jahr 1237 zum Prokurator in Deutschland bestellte, als sich Friedrich II. endgültig und ein für alle Mal nach Reichsitalien zurückzog. König Konrad IV., der Sohn des Kaisers, war noch zu jung, um eigenständig die Geschäfte auf deutschem Boden zu führen. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 106. Jedoch sollte das zunächst so stabil scheinende Machtgerüst des Stauferkaisers Anfang der 40er Jahre massiv ins Wanken geraten. Aus territorialpolitischen Erwägungen heraus war der Erzbischof bereit, Verrat an seinem Kaiser zu üben. Sigfrid III. setzte alle Hebel in Bewegung, seine 1232 erworbenen Lorscher Ländereien (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 42, mit Anm.) zu verteidigen, auf die der Pfalzgraf Otto II. ebenfalls mit Nachdruck Anspruch erhob. In dem Augenblick, als Sigfrid bewusst wurde, dass sich Otto den Staufern annäherte, trat er die Flucht nach vorne an. Der sich abzeichnende Macht- und Einflusszuwachs der Pfalzgrafen gefährdete in höchstem Maße die erzbischöflichen Ziele.

Um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern, wechselte Sigfrid III. von Mainz nach dem Tod Papst Gregors IX. im Herbst 1241 die Fronten und richtete seine Konzentration fortan gegen das Zentrum des staufischen Widerstands, indem er bereits im Mai 1242 mit einem großen Heer in den Gau Worms eindrang. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 113 u. S. 121.

Mit der Wormser Bürgerschaft wussten Kaiser Friedrich II. und sein Sohn König Konrad IV. treue Verbündete auf ihrer Seite. Die stauferfreundliche Haltung der Wormser wandelte sich im Gegensatz zu derjenigen Sigfrids III. auch dann nicht, als die Opposition gegen Friedrich II. mehr und mehr an Schlagkraft gewann. Vgl. BOOS, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 204, S. 143; Nrn. 206–208, S. 144–146 u. Nr. 212, S. 147.

Bis zu seinem „Seitenwechsel“ im Jahr 1241 hätte der Mainzer Erzbischof demnach keinen Grund gehabt, Worms anzugreifen. Als Reichsverweser einen Überfall auf eine kaisertreue Stadt wie Worms in Auftrag zu geben, wäre geradezu absurd gewesen. Vor Ende des Jahres 1241 kann somit das Schriftstück des C. Rukilin von Starkenburg an den P. von Straßburg nicht entstanden sein.

Bereits im Frühjahr des folgenden Jahres sammelte Sigfrid III. all seine Kräfte, um mit seinem kriegerischen Trupp das Herzstück der staufischen Macht zu treffen und zugleich seine persönlichen Gegner im Ringen um den Lorscher Besitzstand – den Pfalzgrafen und die Stadt Worms – zu lähmen. Im Mai überfiel er mit einem großen Heer den Wormser Gau. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 121. An diesem Kriegszug müssen die Starkenburger Burgmannen beteiligt gewesen sein. Letzte Planungen für den Übergriff dürften sogar auf der Starkenburg selbst geschmiedet worden sein, denn am 11. Mai 1242 ist Sigfrid III. ebendort urkundlich bezeugt. Vgl. unten, Nr. 51. Von der Feste über Heppenheim aus führte er seine Truppen direkt nach Worms. Der Erzbischof beabsichtigte ein groß angelegtes Kriegsunternehmen in die Tat umzusetzen, das vorsah, alle Dörfer zwischen Mainz und Straßburg niederzubrennen, die sich von ihm nicht loskaufen wollten. Vgl. BÖHMER-FICKER, Regesta imperii V, 2/4, Nr. 11384, S. 1683–1684. Deutliche Verluste hatte besonders die Wormser Bürgerschaft zu beklagen. Durch die Kampfhandlungen erlitten viele von ihnen schwere Schäden, zumal einige sogar in Gefangenschaft gerieten und dabei so übel zugerichtet wurden, dass sie starben. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 121, Anm. 97.

König Konrads IV. Verbündete, namentlich Philipp von Hohenfels und Friedrich von Leiningen, gelang es, den Angriff des Mainzer Erzbischofs abzuwehren. Vgl. BÖHMER-FICKER, Regesta imperii V, 2/4, Nr. 11384, S. 1683–1684. Im Juli belohnte der König die Einwohner von Worms für ihre unerschütterliche Hilfe, indem er sie vom Rheinzoll zu Oppenheim befreite. Vgl. BOOS, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 204, S. 143. Zugleich ermutigte er sie auf diesem Weg, ihn bei seinem Vergeltungszug in den mainzischen Rheingau zu unterstützen. Abermals rüsteten die Wormser ihre trefflich ausgestattete Kriegsflotte und folgten ihrem König mit weiteren 200 Bewaffneten sechs Wochen lang, währenddessen der Rheingau erobert wurde. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 122.

Zwischen Herbst 1241 und Herbst 1242 lassen sich also bereits mehrere Ereignisse erblicken, denen das Hilfesuch C. Rukilins von Starkenburg um Kriegsschiffe vorausgegangen sein könnte. Denkbar wäre, dass die mainzischen Truppen im Mai 1242 mit Hilfe der Kriegsschiffe aus Straßburg über den Rhein in den Wormser Gau eingefallen sind. In diesem Falle wäre an einen zu Wasser und zu Land geführten Angriff zu denken.

Die Tatasche beachtend, dass gerade der auf der Starkenburg ansässige C. Rukilin damit beauftragt war, einen Überfall auf das linke Rheinufer zu organisieren und wohl auch durchzuführen, rückt dagegen den Zeitraum nach Juli 1242 in den Blickpunkt des Interesses, als der Mainzer Erzbischof im Rheingau gebunden war. Dort musste er sich gegen die königliche Schlagkraft stemmen, deren Stärke nicht zuletzt durch das Heer der Wormser Bürger gespeist wurde. In Abwesenheit ihrer Armee hätte die Stadt Worms ein optimales Ziel für einen heimlichen Überfall geboten. Die Starkenburger Mannen hätten mit wenig Widerstand zu rechnen gehabt. Dass die Entstehung des Briefes in genau diesem Zusammenhang entstanden ist, dafür spricht auch der heimliche Charakter des über Briefkorrespondenz verabredeten Vorgehens, das in aller Stille und eher im Kleinen, nicht aber als groß angelegter Kriegszug, durchgeführt werden sollte.

Freilich erfahren wir nichts darüber, ob der Überfall auf Worms für die Mainzer Seite „erfolgreich“ verlaufen ist oder nicht. Die Quellen liefern jedenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Wormser der

Gefahr sehr wohl bewusst waren, die von der Starkenburg ausging. Im August 1243 überfielen sie unter dem Kommando König Konrads IV. die Burg über Heppenheim. Vgl. hierzu unten, Nr. 53, mit Anm. Ob ihre Beteiligung daran als Racheakt wegen des von C. Rukilin und seinen Männern durchgeführten Anschlags zu verstehen ist, wäre denkbar, sollte dieser im Vorfeld stattgefunden haben. Mit Sicherheit aber beteiligten sich die Wormser aus Schutzgründen an der Belagerung der Starkenburg. Wieder überhäuften die Staufer im Vorfeld ihres Angriffs ihre Wormser Verbündeten mit Privilegien. Allein im August 1243 sind drei diesbezügliche Kaiserurkunden ausgestellt worden. Vgl. BOOS, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 206–208, S. 144–146.

Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass der umgekehrte Fall zum tragen kam, dass die mainzischen Vasallen der Starkenburg ihrerseits mit dem heimlich vollzogenen Übergriff auf die Stadt Worms einen Vergeltungsschlag für die ihnen im Herbst 1243 zugefügten Schäden führen wollten bzw. sollten. Und diese Schäden müssen enorm gewesen sein, denn mehrere Tage lang verwüsteten die Wormser die Gegend rund um die Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 53, mit Anm. Nicht zuletzt die Fülle an Begünstigungen, welche die Wormser vom Kaiser erhielten und diese noch enger an die Staufer banden, musste die Mainzer Alarmglocken anschrillen lassen. Sollte der Brief C. Rukilins also tatsächlich im Anschluss an die Belagerung der Starkenburg entstanden sein, dann muss er spätestens 1244 verfasst worden sein. Nur ein schneller Gegenschlag hätte die ebenfalls durch ihre Kriegsbeteiligung geschwächte Stadt Worms ernsthaft in Bedrängnis bringen können.

Auch wenn die Auseinandersetzungen zwischen Sigfrid III. von Mainz und Worms nach 1243 noch nicht zum Erliegen kamen (vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 125–126), hören wir nun nichts mehr von einer Beteiligung der Starkenburger Burginsassen. Somit lässt sich der Zeitraum, in welchen die Entstehung des Schreibens fällt, zwischen 1241 bis 1244 eingrenzen. Auch wenn nicht abschließend geklärt werden kann, wann genau er geschrieben wurde und welcher Aktion der vorbereitete Überfall auf Worms vorausgehen oder folgen sollte, ist dennoch deutlich geworden, dass die Motivation Rukilins, sein Hilfesuch an P. von Straßburg zu richten, unmittelbar mit dem Kampf des Mainzer Erzbischofs um seine Lorscher Territorien zusammenfiel. In Mitten dieser Gebiete lag Heppenheim und die über seinen Dächern emporragende Starkenburg. Mit ihrer Hilfe gelang es dem Mainzer schließlich, seine Machtstellung an der Bergstraße zu festigen. Daher verwundert es nicht, dass sich Sigfrid III. dabei maßgeblich auf die tatkräftige Hilfeleistung seiner Lehensmannen eben dieser Burg stützte. Zu dieser Mannschaft dürften vermutlich auch Sigfrid Fritak II. (oder III.?, vgl. oben, Nr. 49, mit Anm.) sowie Eberhard I. Ruckelin (vgl. oben, Nr. 39, mit Anm.) gezählt haben.

## 1242 11. Mai, auf der Starkenburg

51

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz bezeugt dem Dekan und Kapitel von St. Maria im Feld, dass sie das Recht haben, ihren Propst zu wählen.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 419, S. 269.

Die Urkunde Sigfrids III. von Mainz beweist seine Anwesenheit auf der Starkenburg und damit seinen persönlichen Kontakt zu den dortigen Burgleuten. Der Mainzer Kirchenfürst kam im Mai 1242 sicher nicht ohne triftigen Grund auf die Starkenburg. Wahrscheinlich organisierte er von hieraus seinen wohl kurz darauf erfolgten Angriff auf das linke Rheinufer. Über die Kämpfe zwischen der Wormser Bürgerschaft und der Starkenburger Vasallentruppe mit Überlegungen zur zeitlichen Einordnung des heimlich geplanten Überfalls auf die Stadt Worms, vgl. oben, Nr. 50, mit Anm.

## 1243 August

52

Die Wormser Richter bekennen, dass Gerhard, Leutpriester zu St. Magnus in Worms, keine Exkommunikation gegen seine Pfarrkinder ohne Zustimmung der Geschworenen seines Sprengels erlassen könne.

Zeugen: *Prepositus de Wilburg* (*prepositus* = Propst; Vorsteher; kann auch mit *Vogt* übersetzt werden, was hier jedoch wohl nicht zutreffend wäre) C. von Wolfskehlen (*Wolveskelen*) und Werner I. von Starkenburg (*de Starkenberc*), R von Rutelingen, F. von Stocheim, *canonici*



*maioris ecclesie wormatiensis, Alkindus vicarius* von Worms, Ber. Von Dirmestein, C. *magister, Zeizolfus, cononici* der Wormser Andreaskirche, und C. von Stockheim *canonicus nove domus*.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 2 (Urkunden der ehemaligen Provinz Rheinhessen), Nr. 255/57.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 2, Nr. 88, S. 91–92.  
BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 205, S. 143–144.

Über die Familie von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm. u. unten, Nr. 69, mit Anm.

## 1243 August bis Herbst

53

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz befindet sich zum zweiten Mal im Krieg mit König Konrad IV., der mit Hilfe der Wormser (Bürger) die Starkenburg angreift und die Gegend acht Tage lang verwüstet (und sie wohl auch eingenommen hat, vgl. BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 454, S. 275, während bei BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V, 1/2, Nr. 4473 c, S. 814, von einer Besetzung und Einnahme der Starkenburg nicht die Rede ist). Danach besetzt er (König Konrad IV.) die Burg Kastel (bei Mainz) mit Gewalt und zieht in den Rheingau gegen Rüdesheim, wohin er die Wormser ruft, die auf Kriegsschiffen kommen und drei Wochen lang die Gegend verwüsten und brandschatzen.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V, 1/2, Nr. 4473 c, S. 814 u. Nr. 4473 e, S. 815.  
BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 454, S. 275.

In den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts sollte die Starkenburg oberhalb Heppenheims, die Schutzfeste des nunmehr mainzischen Klosters Lorsch, mehrfach zur Zielscheibe kalkulierter Angriffe und Eroberungszüge werden. 1249 errungen die Brüder Heinrich und Emich von Leiningen die Burg und behielten sie einige Jahre in ihren Händen. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 57, mit Anm. 1243 aber wurde die militärisch so starke Feste in die turbulenten Geschehnisse hineingezogen, die im Zusammenhang standen mit dem Endkampf des staufischen Kaiserhauses, den Friedrich II. mit der höchsten geistlichen Autorität, dem Papst, um die Vormachtstellung im Reich führte und der nun endgültig über diese Frage entscheiden sollte.

In dieser reichspolitisch hoch brisanten Situation mussten sich die Burgleute der Starkenburg gegen den von König Konrad IV. zerstörerisch vorgetragene Angriff erwehren. Und das kam nicht von ungefähr, denn gerade der Kampf im Rhein-Main-Gebiet, den König Konrad IV., der Sohn Friedrichs II., auf deutschem Boden in Stellvertretung des Vaters führte, war in diesem Zusammenhang „von schwerwiegender Bedeutung“. Vgl. DEMANDT, *Endkampf*, S. 103.

Geprägt waren die militärischen Aktionen im Rhein-Main-Gebiet dadurch, dass gerade in dem Moment, als die staufischen Kernlandschaften in ihren Existenzkampf verstrickt waren, diese vom Kaiser zu einem Nebenschauplatz abgewürdigt und seinem knabenhaften Sohn überlassen wurden. Der Kaiser konzentrierte sich persönlich auf Italien, obwohl der an zwei Fronten geführte Krieg solange nicht gewonnen werden konnte, wie der Brandherd Deutschland noch schwelte. Mit gerade einmal 15 Jahren erblicken wir den im April 1228 geborenen König Konrad IV. als Belagerer der Starkenburg. Bereits mit neun Jahren ließ Friedrich II. seinen Sohn in Wien zum deutschen König wählen und an Pfingsten 1237 zu Speyer von den wichtigsten Reichsfürsten als solchen bestätigen. An der Wiener Königswahl wie auch in Speyer war u. a. Erzbischof Sigfrid III., damals noch als engster Vertrauensmann des staufischen Kaiserhauses, anwesend. Vgl. BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii* V, 1/1, Nrn. 2252a–2253, S. 450. Als Friedrich II. im September 1237 aufbrach, um für immer nach Italien zurückzukehren, bestellte er Sigfrid III. von Mainz zum Reichsverweser. Damit hatte der Kaiser einen der bedeutendsten Persönlichkeiten des damaligen Deutschland ebendort zum mächtigsten Mann ernannt. Ein Vertrauensbeweis, der zu diesem Zeitpunkt wenig überraschte, war

Sigfrid seinem Kaiser doch durch die 1232 erfolgte Übertragung der ehemaligen Reichsabtei Lorsch verbunden und durch diesen realen Pfand verpflichtet. Vgl. oben, Nr. 42. Der übergangene Pfalzgraf Otto II. wollte sich allerdings nicht mit dem Status Quo zufrieden geben, was für Sigfrid III. spätestens ab dem Jahr 1238 gefährliche Formen annahm. Vgl. oben, Nrn. 44–45 u. Nr. 47. Der Mainzer Erzbischof musste vor diesem für seine Stellung an der Bergstraße äußerst bedrohlichen Hintergrund auf die Unterstützung des Kaisers bauen, ohne dessen Hilfe die Behauptung der eng mit den Lorsch Besitzungen zusammenhängende Position in dieser Region unmöglich gewesen wäre. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 106–107.

Diese scheinbar unerschütterliche Verbundenheit zwischen Kaiser/König und Mainzer Erzstuhl sollte dennoch fragile Züge erhalten und schlussendlich auseinander brechen. Anders wäre nicht zu erklären, warum Konrad IV. 1243 die mainzische Starkenburg attackierte. Und dass die Starkenburg ins Fadenkreuz des königlich-staufischen Militärinteresses geriet kann kaum verwundern, markierte die Feste für den Mainzer Erzstuhl doch einen dominierenden Kampf- und Verteidigungsstützpunkt an der Bergstraße und für den vorderen Odenwald.

In der Stellung als Reichsprokurator blieb es Sigfrid III. nicht erspart, einige für seine Machtfülle äußerst hinderliche Einschränkungen hinnehmen zu müssen, darunter die kaiserliche Anordnung, den engen Rat König Konrads in sämtliche Entscheidungen, die kaiserliche Interessen tangierten, mit einzubeziehen. Vgl. BÖHMER-FICKER, Regesta imperii V, 1/1, Nr. 2337, S. 469. In dieser für das Mittelalter eigentlich üblichen Anweisung, Entscheidungen erst auf der Grundlage *consilium et auxilium* (nach Rat und Tat der Reichsgrößen) zu treffen, verbarg sich dennoch eine empfindliche Machteinschränkung, die der Mainzer Erzbischof zu akzeptieren nicht bereit war. Die Herrschaft in Deutschland ruhte auf zwei Pfeilern, neben den Reichsverweser trat der unabhängige königliche Rat. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 108. Längerfristig musste diese Konstellation zu massiven Spannungen führen. Die Frage war nur, wann diese eskalieren würden.

Für eine letzte Phase engster Verbundenheit zwischen König und Mainzer Erzstuhl sorgte ausgerechnet Papst Gregor IX., der eindeutig den Pfalzgrafen gewogen war und ihnen offensichtliche Gunstbeweise erbrachte. Vgl. KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 439, S. 24. Seine über Sigfrid III. verhängte Exkommunizierung trieb diesen geradewegs in den Verbund mit Konrad IV. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 109–110. Am 22. August 1241 starb Papst Gregor IX. Friedrich II. hoffte nun, dass sich seine Lage entscheidend verbessern würde. Rasch musste er jedoch erkennen, dass das Gegenteil der Fall war. Die meisten deutschen Fürsten wandten sich vom gebannten Kaiser ab. An der Spitze der damaligen Abfallbewegung standen die beiden rheinischen Erzbischöfe, Konrad von Köln und Sigfried III. von Mainz. Am 10. September 1241 gelobten sie einander durch Eid, unabhängig davon, wer neuer Papst werden würde, zukünftig gemeinsam vorzugehen, und zwar, wie sich schnell zeigen sollte, gegen den Kaiser. Die Hauptmotivation für diesen folgenschweren Entschluss erwuchs aus ihrer Auffassung heraus, dass es vorteilhafter sei, die eigenen territorialpolitischen Ziele auf Kosten des staufischen Reichsregiments zu verfolgen und nicht mehr wie zuvor an dessen Seite. Sigfrid III. ging es vor allem um die Sicherung seiner Lorsch Besitzungen, zu denen im Zentrum die Starkenburg zählte. Er muss große Zweifel daran gehegt haben, dass ihm Konrad IV. bei seinem ambitionierten Kampf gegen Otto II. von der Pfalz die Hilfe hätte leisten können, die unbedingt erforderlich geworden war. Bei seinem Verrat am Kaiser spielte sicherlich noch die Enttäuschung über Friedrichs II. mangelndes Verständnis für seine Interessen an dem wertvollen Reichsland der Wetterau eine gewichtige Rolle. Vgl. STÜRNER, Friedrich II., S. 513–514.

Am Ringen um das so hochgeschätzte Lorsch Erbe, um das sich Mainz und die Pfalz unerbittlich stritten, wird signifikant deutlich, wie territorialpolitische Interessen anfangen, reichspolitische zu überflügeln und folglich Entwicklungen der Reichspolitik maßgeblich bestimmten. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 107 u. S. 113. Der ehemalige Reichsverweser hatte sich gegen den Kaiser gestellt, weil er befürchten musste, seine territorialen Ansprüche an den Pfalzgrafen zu verlieren. Allem Anschein nach befürchtete er eine Annäherung Ottos II. an den Kaiser. Das reichte ihm aus, die Sache des Reiches seinen territorialpolitischen Ansprüchen aufzuopfern. EBD., S. 115.

Ende Juni 1243 beendete die Wahl Papst Innozenz' IV. die beinahe zwei Jahre andauernde Sedisvakanz. Aber auch die Neubesetzung des Heiligen Stuhls in Rom brachte für den in Italien

verharrenden Kaiser keine Verbesserung seiner Lage. Von Anfang an bestand kein Zweifel daran, dass Innozenz den Kurs seines Vorgängers beibehalten und den Kampf gegen Friedrich II. mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiterführen würde. Der päpstliche Fokus war sogleich auf Deutschland gerichtet, dessen Verteidigung der Kaiser auch jetzt noch seinem fünfzehnjährigen Sohn Konrad anvertraute. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 124–125.

Eifrig schritt dieser zur Tat, obwohl der Kampf ohne kaiserliche Hilfe seine jugendlichen Kräfte übersteigen musste. Wohl im August 1243 erfolgte der von König Konrad IV. mit einsatzfreudiger Hilfe der Wormser Bürgerschaft unterstützte Angriff auf die mainzische Starkenburg. Wieder einmal scheint die Feste ihrem Namen alle Ehre gemacht zu haben, denn im Handumdrehen einzunehmen vermochten die Aggressoren die Burg nicht. Wenigstens acht Tage dauerte die Belagerung an. Umgehend sahen sich die Bewohner der Siedlung Heppenheim in die tobenden Kriegswirren verstrickt, denn während des Belagerungszustandes verwüsteten die Wormser Angreifer die Gegend ringsum den Burgberg der Starkenburg. Bei ihrer Zerstörungswut werden die Aggressoren auch vor dem Mittel der Brandschatzung nicht halt gemacht haben, das sie wenige Wochen später im Rheingau zur Anwendung brachten. Vor den verheerenden Flammen und gewalttätigen Attacken bewahrte die Heppenheimer Bevölkerung lediglich ein erster Mauerring, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtet worden war. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 17. Vgl. auch BÜTTNER, Heppenheim, S. 45. Ihre landwirtschaftlichen Güter und Besitzungen allerdings, die außerhalb der schützenden Mauern lagen und jetzt zur Erntezeit reife Früchte trugen, waren dem direkten Zugriff preisgegeben. So mussten die Gutsbesitzer aus Heppenheim hilflos zusehen, wie ihre kostbaren Felder, Wiesen, Äcker und Weinberge den wütenden Königstruppen zum Opfer fielen. Von zwei Güteraufstellungen aus dem Lorscher Codex wissen wir, dass sich gerade um den Burcheldon, den Burgberg der Starkenburg, und bei dem daneben liegenden Dorf Hambach sämtliche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie eine Mühle befunden haben, die im Besitz von Heppenheimer Personen waren. Vgl. oben, Nrn. 25–26. Heppenheim und seine Umgebung zu schänden, bedeutete die gleichzeitige Schwächung der Starkenburger Burgmannschaft. Ohne das Getreide der Felder und ohne die Trauben der Weinreben war deren Versorgung mit Nachschublieferungen nicht mehr garantiert und die Burginsassen zur Aufgabe gezwungen. Auch wenn schlussendlich die gewaltsame Einnahme der Burg geglückt zu sein scheint, schlug das Ziel, Sigfrid III. seinen strategisch so wichtigen Stützpunkt an der Bergstraße ein für alle Mal zu entreißen, dennoch fehl. Wir erfahren aus den Quellen nichts über eine längerfristig andauernde Übernahme. Vielmehr zog Konrad zusammen mit den Wormser Helfern wieder ab, um seine kriegerischen Bemühungen gegen die Mainzer Burg Kastel und den Rheingau zu richten. Über die Motivation der Wormser Bürger, sich an der Belagerung der Starkenburg zu beteiligen, vgl. oben, Nr. 50, mit Anm.

Der Kampf der Staufer zog sich noch weitere Jahre hin und konnte weder von Friedrich II. († 13. Dezember 1250) noch von Konrad IV. († 21. Mai 1254) vor ihrem Tod in königlich-kaiserlichem Sinne entschieden werden. Vielmehr traten ihnen von der Opposition bestimmte Gegenkönige entgegen. Im Sommer 1245 erklärte das von Papst Innozenz IV. einberaumte Konzil von Lyon, den Kaiser für abgesetzt. Vgl. STÜRNER, Friedrich II., S. 533–539. Zehn Monate später, am 22. Mai 1246, erhob eine kleine Gruppe von Reichsfürsten den ehemaligen Reichsverweser Heinrich Raspe, den Landgrafen von Thüringen, – nach Sigfrid III. von Mainz der zweite Verrat eines Reichsprokurators an Kaiser und Reich – in Veitshöchheim zum König. Der Mainzer Erzbischof war derjenige, welcher Heinrich Raspe in seiner Rolle als (Gegen-)König immer wieder motivierte und zu entsprechenden Handlungen anstachelte. Über die Erhebung und ihr Zustandekommen, vgl. REULING, Lyon. Auch nach dem Tod Heinrichs im Februar 1247 gelang es den Kaiserfeinden, mit Wilhelm von Holland einen neuen Gegenkönig zu erheben. Was nach dem Tod des staufischen Herrscherhauses folgte war die Phase des Interregnum, die das Reich in eine schwere Krise stürzte. Vgl. hierzu, KAUFHOLD, Deutsches Interregnum.

Die Starkenburg blieb von Seiten der königlich-kaiserlichen Partei im Zusammenhang des staufischen Endkampfes im Rhein-Main-Gebiet vor weiteren kriegerischen Aktionen verschont, ihre Stärke ungetrübt. Und dennoch waren die turbulenten Zeiten für die Burginsassen nicht zu Ende. Die Quellen berichten, dass sich die aus Lorsch vertriebenen Benediktiner Schutz suchend auf die Feste oberhalb Heppenheims geflüchtet hatten. Vgl. oben, Nr. 41, Anm. u. Nr. 44 u. unten, Nr. 56 u. Nr. 62. Dort

dürften ihnen die Burgmannen einige Zeit Unterschlupf gewährt haben, so dass die Mönche eine erneute Eroberung der Starkenburg miterlebten. Die Brüder Heinrich und Emich aus dem Grafenhaus Leiningen erhoben sich Ende der 40er Jahre als Herren über die Burg. Zu den Hintergründen und dem Verlauf dieser Burgbesetzung, vgl. unten, Nr. 57, mit Anm.

#### **1245 5. Mai**

**54**

Papst Innozenz IV. beauftragt den Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz, das Kloster Lorsch, in welchem er auf Anordnung Papst Gregors IX. (Vorgänger von Innozenz IV.) Zisterzienser versetzt hatte, die aber zweimal vertrieben wurden, entweder mit regulierten oder weltlichen Kanonikern zu besetzen.

*Als Regest in:* *BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 518, S. 283.*  
*SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 355, S. 34.*

#### **1247 4. September, Bingen**

**55**

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz vergleicht sich mit dem Pfalzgrafen Otto II. über verschiedene Güter und Rechte:

Das Vogteirecht über die Kirche von Lorsch wird dem Pfalzgrafen zugesprochen.

Dieser wiederum ersetzt dem Erzbischof den Schaden, den er bei Wallhausen erlitten hat und gibt ihm alle Güter zurück, deren Nutznießung dem Kloster Lorsch zustehen.

Wegen des Weinberges bei Ludenbach (Laudenbach oder Ober-Laudenbach?) sollen Ruckelin (von Starkenburg) für den Erzbischof und Hertwich von Hirczberg für den Pfalzgrafen Nachforschungen darüber anstellen.

*Abgedruckt in:* *BAUR, Hessische Urkunden, Bd. 3, Nr. 1525, S. 591–593, der die Urkunde, die auf die 2. Nonen des Septembers (4. September) datiert ist, irrtümlich mit dem 12. September angibt.*

*Als Regest in:* *BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 607, S. 295.*  
*KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 530, S. 29.*  
*SCRIBA-WÖRNER, Zweites Ergänzungsheft, Nr. 39, S. 4.*

Was im Herbst 1247 in Bingen erreicht wurde, war das vorläufige Ende des Ringens zwischen Mainz und der Pfalz um die Abtei Lorsch, das sich über mehrere Jahrzehnte hinweg erstreckt hatte. Die Oberherrschaft über Heppenheim und die Starkenburg verblieb beim Mainzer Erzstuhl. Das Vogtrecht über die Lorschener Kirchengebiete jedoch ging an die Pfalzgrafen über. Sigfrid III. erhielt von Otto II. für seine geleistete Sühne das hart umkämpfte Versprechen, dass die Pfalzgrafen den Erzbischof nicht mehr im Besitz der Klostergüter stören werden. Damit war Sigfrid an seinem Ziel angekommen. Heppenheim und die Starkenburg schieden endgültig als Kriegsschauplätze des staufischen Endkampfes aus. Über die Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst um die Vormacht im römisch-deutschen Reich und die in diesem Zusammenhang ausgefochtenen Kämpfe an der Bergstraße und im Rhein-Main-Gebiet, vgl. bes. oben, Nr. 50, mit Anm. u. Nr. 53, mit Anm. Sigfrid III. von Mainz konnte nun herangehen, die monastische Reform in Lorsch abschließend zu regeln. Vgl. hierzu unten, Nr. 56.

#### **1248 8. Januar**

**56**

Erzbischof Sigfrid III. (von Eppstein) von Mainz bringt das päpstliche Schreiben (vom 5. Mai 1245, vgl. oben, Nr. 54) zur allgemeinen Kenntnis:

Das Kloster sei durch die schwarzen Mönche so tief gesunken, dass es schwer gefallen sei, Ordensleute zu finden, die über den unglaublichen Zustand desselben hätten berichten können. Die durch die Zisterzienser versuchte Reformation sei an dem Mangel an

Unterstützung von Seiten der Vornehmen gescheitert, da die schwarzen Mönche durch ihr verabscheuungswürdiges Leben nicht nur sich selbst, sondern überhaupt alle Religiösen bei der Nachbarschaft verhasst gemacht hätten.

An die Stelle der schwarzen Mönche sollen weiße treten. Wenn aus dem Allerheiligenkloster (im Schwarzwald) ein Konvent in das Kloster Lorsch eingeführt würde, so erteile er (der Papst) demselben den apostolischen Segen. Das Kloster solle einem Propst unterstellt werden, der von den Brüdern gewählt und dem Erzbischof von Mainz präsentiert werden solle. Dem neuen Inhaber des Klosters weise er (der Papst) alle Einkünfte desselben zu und gebe ihnen das Recht, verpfändete oder anderweitig veräußerte Güter zurück zu erwerben und zu eigenem Gebrauch zu verwenden.

Zur Bekräftigung dieser päpstlichen Instruktionen wird das gegenwärtige Privilegium mit dem Siegel des Mainzer Kapitels und des Klosterkonvents versehen.

*Als Regest in:*                    *BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 626, S. 298–299.*  
   *DAHL, Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 3 (2. Teil), S. 107.*

Nach dem Übergang der ehemaligen Reichsabtei Lorsch an den Mainzer Erzbischof Sigfrid III. im Jahr 1232 (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 42, mit Anm.) wurde dieser von Papst Gregor IX. beauftragt, eine monastische Reform durchzuführen. Das von den Benediktinermönchen heruntergewirtschaftete Kloster sollte nun mit Zisterzienserbrüdern aus Eberbach besetzt werden. Vgl. oben, Nr. 41, mit Anm. Die Klosterreform war mit dem Eintritt der Zisterziensermönche jedoch noch nicht an ihrem Endpunkt angelangt. Gegen die neuen Mönche setzten sich die Benediktiner mit Hilfe der Pfalzgrafen beharrlich zur Wehr. Vgl. hierzu oben, Nr. 41, Anm. u. Nr. 54. Päpstliche Unterstützung für Lorsch konnte Sigfrid III. von Mainz Ende der 30er Jahre nicht erwarten, war er doch im Januar 1339 von Gregor IX. exkommuniziert worden, als er im Amt des Reichsverwesers der päpstlichen Partei feindlich gegenüber stand. Vgl. oben, Nrn. 44–45, jeweils mit Anm.

Bevor eine abschließende monastische Lösung für Lorsch erfolgreich sein konnte, mussten sich die politischen Vorzeichen verändern. Die ausschlaggebende Trendwende resultierte aus dem Jahr 1241, als nicht nur Papst Gregor IX starb, sondern auch Sigfrid III. im Kampf zwischen Papst und Kaiser auf einen antistaufischen Kurs umschwenkte, um seine territorialen Interessen an der Bergstraße und im Rhein-Main-Gebiet durchzusetzen. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 113. Als der Mainzer Erzbischof im Herbst 1247 zudem einen friedlichen Ausgleich mit Otto II. von der Pfalz erreichte, der damit endgültig von seinen Ansprüchen auf die Abtei und die zu Lorsch gehörigen Güter zurücktrat (vgl. oben, Nr. 55), war der Weg frei, die Reform innerhalb der klösterlichen Mauern abzuschließen. Mit päpstlicher Unterstützung setzte der Mainzer nun Prämonstratenser aus dem Schwarzwald in Lorsch ein. Jetzt stand dem Konvent nicht mehr länger ein Abt, sondern ein Propst vor.

Benediktinerbrüder gab es im Kloster Lorsch nun nicht mehr. Aber völlig von der Bildfläche verschwunden waren diese nicht. Die schwarzen Mönche (Benediktiner) wollten sich nicht kampflos ihrem Schicksal fügen und suchten als Flüchtlinge Unterschlupf auf der nahe gelegenen Lorsch Schutzburg, der Starkenburg. Dort müssen sie über mehrere Jahre hinweg ein neues Zuhause gefunden haben. Vgl. unten, Nr. 62 (vom 13. Februar 1253). Im Zusammenhang der Burgbesetzung durch zwei Mitglieder aus dem Grafenhaus Leiningen sollte ihre Anwesenheit auf der Starkenburg noch eine wichtige Rolle spielen. Vgl. hierzu unten, Nr. 57, mit Anm.

Für Heppenheim und seine mittelalterlichen Bewohner stellte die Prämonstratenser-Propstei auch nach 1232 als wohlhabende Einrichtung und Grablege noch immer einen, wenn nicht gar den zentralen geistlichen Mittelpunkt und Kern seelsorgerischer Tätigkeit dar. Der Blick auf das Lorsch Totenbuch (auf Heppenheim bezogen, vgl. Anlage 1) offenbart das Kloster als „eine wirtschaftlich gut dastehende geistliche Einrichtung, die es noch immer schafft, den großen wie den kleinen Grundbesitzer auf dem Lande, in den Städten und auf den Burgen zu Schenkungen und Stiftungen zu motivieren.“ Vgl. SCHEFERS, LNA, hier S. 9, dem es zu verdanken ist, dass uns das Lorsch Necrolog-Anniversar in einer neuen, kritischen Edition vorliegt (von 2007).

Über die Lorsch Klosterherren seit 1248, vgl. den prosopographisch ausgearbeiteten Aufsatz von KUNZ-SCHNITZLER, Prämonstratenser-Pröpste.

Heinrich von Leiningen erobert zusammen mit seinem Bruder Emich IV. die mit dem Kloster Lorsch an das Erzbistum Mainz gefallene Starkenburg.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 46, S. 319, hier auf 1253 datiert.  
MALOTTKI, *Heinrich von Leiningen*, Nr. 51, S. 186.

Der genaue Zeitpunkt, an dem die beiden Leiningener Grafenbrüder die Starkenburg oberhalb Heppenheims in ihre Gewalt brachten, ist in den zeitgenössischen Quellen nicht exakt überliefert. Erschließen lässt er sich jedoch aus dem historischen Kontext. Diesen Weg hat in den 70er Jahren Heinrich MALOTTKI, *Heinrich von Leiningen*, S. 82–93, besprochen. Mit dem Übergang der ehemaligen Reichsabtei Lorsch im Jahr 1232 an den Mainzer Erzbischof (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 42, mit Anm.) ging zugleich die Starkenburg an den Mainzer Erzstuhl über. Papst Gregor IX. charakterisierte sie 1238 als eine außerordentlich stark befestigte Burg, die sich daher als Schutzburg bestens eigne. Wie wichtig musste diese Feste für den Mainzer Metropolit Sigfrid III. und dessen Nachfolger sein und wie schwer würde ihr Verlust schmerzen?

Eine Antwort hierauf liefern die Ereignisse, die sich im Fortgang der Neubesetzung des Mainzer Erzbistums im Jahre 1249 abgespielt haben. In Heinrich von Leiningen, dem noch ungeweihten Bischof von Speyer und Kanzler des Gegenkönigs Wilhelm von Holland, erblickte Papst Innozenz IV. den geradezu prädestinierten Nachfolger des verstorbenen Sigfrids III. von Mainz. Seine Entscheidung teilte Innozenz dem Straßburger Bischof mit, der den päpstlichen Prätendenten dem Mainzer Dekan und Kapitel zur Wahl vorschlagen sollte. Falls diese sich dem Ansinnen widersetzen sollten, wollte Innozenz IV. seinen Schützling kraft päpstlicher Vollmacht von der Speyerer Kirche lösen und auf den Mainzer Erzstuhl erheben.

Vor dem Hintergrund der reichspolitischen Situation dieser Monate erhält der Versuch des Papstes, auf die Besetzung des Mainzer Erzstuhls gezielt Einfluss zu nehmen, deutlichere Konturen. Da der Kampf zwischen den feindlichen Parteien um das Rheintal, die Straße nach Oberdeutschland, besonders in den mittelhessischen Gegenden in heftiger Weise entbrannt war, erhielt Mainz eine wichtige strategische Position. Ohne diesen kräftigen Rückhalt hätte der päpstliche Gegenkönig Wilhelm von Holland den Rheingau nicht betreten können. Noch immer hatte der Papst sein Primärziel nicht erreicht, das die Degradierung des staufischen Herrscherhauses vorsah, an deren Spitze noch immer Friedrich II. stand. Bevor die Macht der weltlichen Herrscherdynastie nicht endgültig zum Einsturz gebracht worden war, konnte sich die Position des Papstes nicht zur absoluten und reichsumfassenden Vormachtsstellung ausweiten. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 53, mit Anm.

Und doch oder gerade deshalb sollte alles anders kommen. Das Mainzer Erzkapitel weigerte sich vehement, der päpstlichen Anordnung Folge zu leisten, und so einigte man sich nach zähem Ringen – gegen Heinrich von Leiningen – auf den seitherigen Dompropst Christian von Weisenau. Am 29. Juni 1249 bestätigte der Kölner Metropolit als päpstlicher Legat die Wahl, und König Wilhelm erteilte dem Gewählten noch am selben Tag die Investitur. Wenig später empfing Christian die bischöfliche Weihe. Nicht nur Papst Innozenz musste sich mit der eingetretenen Situation arrangieren. Heinrich von Leiningen war dazu verdammt worden, hinter einem Mann zurückzustehen, dem selbst nicht besonders viel an seinen neuen Würden lag, und der sie zwei Jahre später teils freiwillig, teils gezwungen wieder zur Verfügung stellte.

Wie aber konnte ausgerechnet die Starkenburg zur Zielscheibe der Mainzer Wirrungen, die mit reichspolitischen Machtkämpfen garniert waren, werden? Die Burg oberhalb Heppenheims bildete seit längerem schon den Zankapfel zwischen Pfalz und Mainz. Am Ende der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts spitzten sich die Auseinandersetzungen rapide zu. Eine nicht zu verachtende Rolle dabei spielten die monastischen Querelen in Lorsch. Sigfrid III. von Mainz hatte sich seit der Übernahme des Klosters darum bemüht, die dort seit alters her nach benediktinischen Regeln lebenden Mönche durch Zisterzienser zu ersetzen. Vgl. oben, Nr. 41, mit Anm. Dass diese Bestrebungen nur mäßigen Erfolg zeigten und ganz im Gegenteil auf heftigsten Widerstand bei den Lorschener Benediktinerbrüdern stießen, davon zeugen mehrere Quellentexte. Vgl. oben, Nr. 54 u. Nr. 56. Erst

Anfang des Jahres 1248 erging schließlich der Beschluss, Prämonstratenser-Chorherren aus dem Schwarzwald nach Lorsch zu überführen.

Hilfesuchend wandten sich die Benediktiner, die sich auf die Starkenburg geflüchtet hatten, mit Unterstützung des beim Papst sehr angesehenen Pfalzgrafen Otto II. im Jahr 1238 an Gregor IX. Vgl. oben, Nr. 44. Dieser forderte Sigfrid III. unter Androhungen auf, die Starkenburg herauszugeben, was der Erzbischof jedoch nicht zu tun bereit war. Als Strafe für seine Starrköpfigkeit ließ ihn Gregor IX. von den Äbten von Thierhaupten und Mallersdorf exkommunizieren. Vgl. oben, Nr.45 u. Nr. 47. Wenige Jahre später, im Sommer oder Herbst 1243, hören wir erneut von Spannungen auf der Starkenburg. Mit Hilfe der Wormser Einwohnerschaft wagte der junge Stauferkönig Konrad IV. den Angriff auf die Feste. Vgl. oben, Nr. 53. Nicht zuletzt die zur Mitte des 13. Jahrhunderts sich häufenden Anstrengungen, die Starkenburg dem Mainzer Erzstift zu entreißen, deuten die ausschlaggebende Funktion dieser Mainzer Erzbischöfsburg als essentieller Schutz- und Stützpunkt an.

Genau diese herausstechende Bedeutung der Starkenburg bildete den Ausgangspunkt dafür, dass sich die Burginsassen im Anschluss an die Besetzung des Mainzer erzbischöflichen Stuhls im Jahr 1249 zum wiederholten Male einem Eroberungszug ausgesetzt sahen. Dieses Mal entstammten die Eindringlinge nicht dem staufischen Lager, sondern kamen aus dem Grafenhaus Leiningen. Bezeichnenderweise wird bei diesen Vorgängen der staufferfreundliche – und damit dem Mainzer Erzbischof feindlich gesinnte – Friedrich von Leiningen ausdrücklich nicht erwähnt. Es handelte sich ausschließlich um eine Fehde, die innerhalb der päpstlichen Partei ausgetragen wurde. Die Besetzer waren Heinrich und Emich IV. von Leiningen, die auch nach 1249 als Verbündete des Gegenkönigs Wilhelm von Holland erscheinen und damit an der Seite der rheinischen Erzbischöfe gegen die Stauer agierten. Vgl. DEMANDT, Endkampf, S. 153.

Als Grund für den Angriff auf die mainzische Starkenburg kommt demnach nur ein persönlicher Racheakt Heinrichs von Leiningen wegen seiner Nichtberücksichtigung bei der Vergabe des Mainzer Erzstuhls in Betracht. Vgl. MALOTTKI, Heinrich von Leiningen. Der verschmähte Prätendent Heinrich und sein Bruder Emich müssen ihren Überfall so geplant haben, dass die Bewohner der Starkenburg davon gänzlich überrascht wurden. Sicher ist jedenfalls, dass die beiden Brüder zumindest noch Ende 1251, wohl aber sogar bis Anfang des Jahres 1253, die Starkenburg unter ihrer Kontrolle hatten. Vgl. unten, Nrn 58–59 u. Nr. 62. Dort trafen die beiden Leiningener Grafen auf die aus Lorsch geflohenen Benediktinermönche. Ob die Ordensbrüder, wie MALOTTKI vermutet, dem Grafenduo seinen Zugang zur Starkenburg erleichtert haben, indem sie auf die dortige Burgmannschaft Einfluss nahmen, um eine konfliktfreie Übergabe der Festung zu veranlassen, kann aus Mangel an eindeutigen Textbelegen nur aus dem Zusammenhang heraus gedeutet werden. Sollte dem so gewesen sein, hätten sich die Benediktiner mit den Feinden ihres Feindes – gegen den Mainzer Erzbischof – verbündet. MALOTTKI führt als Argument für dieses Zusammengehen noch einen weiteren Umstand an. Das Mainzer Domkapitel konnte die Herausgabe der Starkenburg durch Heinrich und Emich IV. nur erreichen, indem es sich bereit erklärte, zu deren Gunsten auf die Pfarrkirchen von Bensheim und Handschuhsheim zu verzichten. Vgl. unten, Nr. 62. Diese beiden Kirchen waren mit der Übertragung der Lorschener Abtei 1232 an Mainz übergegangen und von Sigfrid III. seinem Domkapitel geschenkt worden. Da die beiden rechtsrheinischen Pfarrkirchen nicht im Interessengebiet der Leiningener Grafen lagen, das sich auf das Gebiet links des Rheins erstreckte, bleibt zu vermuten, dass die Forderung nach Herausgabe der besagten Kirchen eigentlich dem Wunsch der Benediktiner entsprach, und gleichzeitig als Satisfaktionsleistung Heinrichs und Emichs an die Geistlichen für deren Hilfsbereitschaft anzusehen ist.

Allerdings entpuppte sich die Bereitwilligkeit der Mainzer Domherren zu diesem Tauschhandel als ein im Mittelalter häufig angewendeter Trick. Nur zum Schein gingen die Mainzer auf das vermeintliche Geschäft ein und traten, nachdem die Starkenburg wieder in Mainzer Hand war, mit der Begründung davon zurück, dass diese Abmachung nur von einem geringen Teil des Kapitels vereinbart worden sei. Somit endete die Episode der Leiningener Herrschaft auf der Starkenburg ohne nennenswerten Gewinn für das pfälzische Grafenhaus. Auch die Benediktiner gingen leer aus und sind spätestens 1253 endgültig aus Lorsch und von der Starkenburg verschwunden. Vgl. unten, Nr. 62.

**1251 vor dem 23. Dezember****58**

Papst Innozenz IV. schreibt an Heinrich und seinen Bruder von Leiningen und fordert sie auf, die von ihnen besetzt gehaltene Starkenburg an das Erzstift Mainz herauszugeben.

*Als Regest in:* MALOTTKI, *Heinrich von Leiningen*, Nr. 92, S. 199.

**1251 23. Dezember, Perugia****59**

Papst Innozenz IV. weist den Bischof Heinrich III., den Domdekan Berthold und den Propst Nikolaus von St. Thomas in Straßburg an, die beiden Brüder, den Bischof Heinrich von Speyer und Emich IV. von Leiningen, unter Androhung von Interdikt und Exkommunikation aufzufordern, die Feste Starkenburg (*castrum, quod starchenberg dicitur*), die direkt auf die Lorscher Kirche in der Diözese Mainz hinüberblickt und mit ihr kraft apostolischer Autorität vereinigt wurde, mit allen Gerechtsamen und bisher daraus gezogenen Einkünften an das Erzstift Mainz herauszugeben. Trotz bereits erhaltener päpstlicher Aufforderung zur Rückgabe hielten die beiden Brüder die Burg noch immer besetzt.

*Als Regest in:* BÖHMER-FICKER, *Regesta imperii V*, 2/1, Nr. 8443, S. 1366.  
DAHL, *Urkundenbuch*, 3. Heft, G, S. 70–71.  
MALOTTKI, *Heinrich von Leiningen*, Nr. 93, S. 199.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 381, S. 36.

**1252 23. August, Heppenheim****60**

Gottfried von Eppstein bekennt dem Pfalzgrafen Otto II. bei Rhein als Lehensmann verpflichtet zu sein, weil dieser ihm und seinen Söhnen die Grafschaft Wied zu Lehen gegeben hat.

*Abgedruckt in:* SAUER, *Codex diplomaticus*, Bd. 1,1, Nr. 579, S. 361.

**Vor 1253****61**

Hugo II. von Starkenburg (*Starkenburck*) überträgt mit Einwilligung Bischof Luopolds von Worms und Friedrichs von Schenfeldt für das Seelenheil seiner Frau Helechen sowie für das Heil seiner Vorfahren den Brüdern des Johanniterordens das Patronatsrecht der Kirche in Mosbach.

**Zeugen:**

An Geistlichen (*sacerdotes* = Priester): u. a. Konrad und Heinrich sowie der Mönch Fridericus.

An Laien (*laici*): Albert, Vogt (*advocatus*) von Heppenheim (wohl bei Worms), Peter und Heinrich, (der Aussteller) Hugo II. (von Starkenburg) selbst, Hartmannus Logus, Kuno von Gernsheim mit seinem Sohn Konrad, Fridericus, Ritter und *balistarius*, sowie Heinrich von Mosbach und Wigand von Selbalt sowie der Mönch Fridericus.

*Abgedruckt in:* STEINER, *Bachgau*, *Erster Theil*, Ziffer 7, S. 332, undatiert aber vor 1253.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 322, S. 31, hier auf 1225 datiert.

STEINMETZ, *Anmerkungen*, S. 77, und KOOB, *Starkenburg*, S. 91, folgen der zeitlichen Einordnung von SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 322, S. 31, und nehmen das Jahr 1225 als Datum der Schenkungsurkunde an. In jedem Fall ist der Ausstellungszeitpunkt nach 1217, dem Todesdatum



Hugos I. von Starkenburg (vgl. oben, Nr. 30), anzusetzen. Vorher hören wir nichts von Hugo II. Über die Familie von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm.

**1253 13. Februar**

**62**

Erzbischof Gerhard I. (von Dhaun) von Mainz bekennt, dass, da die durch Verrat der Burgmannen den Grafen von Leiningen überlieferte Burg Starkenburg (*Starckenberg*) nicht anders habe wieder erlangt werden können, als durch Auslieferung des Schenkungsbriefs Erzbischof Sigfrids wegen der Pfarreien Bensheim und Handschuhsheim und eines weiteren Verzichtsbriefs des Domkapitels (über die Pfarreien).

Die Abtretung der Pfarreien solle jedoch nur zum Schein erfolgen, so dass dem Domkapitel kein Schaden entstehe, weshalb er (der Erzbischof) demselben (dem Domkapitel) nicht nur sein altes Recht aufs Neue bestätigt, sondern auch verspricht, bei der gänzlichen Vertreibung der schwarzen Mönche (gemeint sind die aus dem Kloster Lorsch vertriebenen Benediktiner) ganz dem Rat des Kapitels zu folgen.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 4579.  
*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 4, Nr. 6, S. 15.  
*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 46, S. 319.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 387, S. 37.

Üblicherweise musste ein Lehensmann, der eine Fehde gegen den Mainzer Erzbischof angestrengt hatte, sein Burglehen zurückgeben. Tat er dies nicht, zog der Lehensherr das Burglehen ein. Vgl. GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 487.

Über die Besetzung der Starkenburg durch die Brüder Heinrich und Emich aus dem Grafenhaus Leiningen, vgl. bes. oben, Nr. 57, mit Anm.

**1255 21. Juli**

**63**

Der Domdekan von Mainz entscheidet den Streit zwischen dem Kloster Lorsch und Berthold von Waldau (Burgmann zu Starkenburg) über Güter in Heppenheim und Bensheim: Der von Waldau soll zehn Morgen Äcker zu Heppenheim dem Kloster zu Nutz und Eigentum auf ewig übergeben. Von den Gütern zu Bensheim sollen er und seine Erben jährlich fünf Malter Korn liefern, und falls sie dies unterlassen werden, sollen die Güter dem Kloster verfallen.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 11, S. 109.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 411, S. 39.

Die Burg Waldau, von welcher der Starckenburger Burgmann Berthold seinen Namen herleitete, befindet sich bei Wahlen am Oberlauf des Ulfenbachtals und gehörte zum Erbacher Einflussbereich. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fiel die Burg den Flammen zum Opfer, die vermutlich während eines feindlichen Angriffs entzündet worden waren. Vgl. BECHER, *Anmerkungen*, S. 94. Die Forschung vermutet hinter der Familie der Hirschberg-Strahlenberger die Erbauer der Burg Waldau. Damit ließe sich die Annahme untermauern, dass es sich bei Berthold von Waldau um einen Strahlenberger handelt. Vgl. STEINMETZ, *Anmerkungen*, S. 74–75.

**1256**

**64**

Arnold, der Erzpriester zu Gernsheim, entscheidet die Irrungen zwischen dem Kloster Lorsch und den Burgmannen zu Starkenburg, Ruckelin (*Rugelin*), Hartmann, Sigelo I. (von Zwingenberg genannt von Bensheim) und Craft, wegen des Zehnten von vier Bunden bei

Rohrheim, der dem Kloster Lorsch von den Geschworenen und der Gemeinde Gernsheim zugesprochen worden war.

In der Folge aber haben Eberhard II., der Sohn des Ruckelin (*Rugelin*), und Konrad von Gernsheim abermals Anspruch auf den genannten Zehnten erhoben, welcher ihnen abermals durch genannte Schiedsmänner ab- und dem Kloster Lorsch zugesprochen wurde, was der Erzpriester Arnold von Gernsheim bekannt macht.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 21, S. 111.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 420, S. 40.

Der Burgmann Sigelo von Starkenburg ist als Stammvater der Familie von Zwingenberg genannt von Bensheim identifizierbar. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 88. Im Jahr 1292 beurkundete sein Sohn Stephan, dass das Hauptrecht an unbestimmten Gütern seines Vaters der Propstei Lorsch zugehören soll. Vgl. unten, Nr. 87. Am 1. März 1307 begegnet ein Wiselo (wohl Sigelo) von Starkenburg in den Quellen (vgl. unten, Nr. 106, mit Anm.), der glaubhaft als ein weiterer Sohn Sigelos I. von Starkenburg-Zwingenberg angesehen werden darf. Über das niederadlige Geschlecht der Ruckelin von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

## 1265 15. Mai

65

Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz und die Herren der Wetterau zwischen Rhein, Lahn und Main sowie die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen schließen einen Landfrieden bis zum 24. Juni 1265 und von da an auf drei Jahre. Das Amt der Feste Starkenburg (*officium castris Starkenberg*) bildet hierbei die südliche Grenze des Wetterauer Landfriedens.

*Abgedruckt in:* BÖHMER-LAU, *Frankfurter Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 254, S. 121–124.  
REIMER, *Hessisches Urkundenbuch*, Bd. 2,1, Nr. 401, S. 294–298.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 128, S. 36–365.

Mit den lateinischen Begriffen *officium castris Starkenberg* ist das Amt Starkenburg gemeint. Der Terminus *officium* kann auch mit *Lehen* übersetzt werden. Das Amt Starkenburg wurde von einem Burggrafen verwaltet, der sein burggräfliches Amt als Vasall des Mainzer Erzbischofs und somit im Auftrag seines Lehensherrn führte. Das Amt des Burggrafen zu Starkenburg ist urkundlich das erste Mal am 9. Juli 1265 bezeugt. Vgl. unten, Nr. 66. Zwei Jahre später, im Mai 1267, ist mit Selris erstmals ein burggräflicher Amtsträger auf der Starkenburg namentlich ausgewiesen. Vgl. unten, Nr. 70.

## 1265 9. Juli, Mainz

66

Nachdem das Mainzer Domkapitel die Trockenlegung des Lorschers Sumpfes erfolgreich durchgeführt hat, überlässt Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz das Drittel des hierdurch zu gewinnenden Landes sowie ein Drittel der Zehnten und Einkünfte, die dadurch gewonnen werden, seinem Domkapitel.

Zugleich befiehlt er, dass die Bauern, die von der Trockenlegung profitieren, nach Anweisung des Burggrafen zu Starkenburg Frondienste leisten sollen.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 132, S. 365.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 461, S. 44.

Die Besitzrechte an dem trockenzulegenden Sumpfgelände nahe der Starkenburg werden den Mainzer Domherren in einer Folgeurkunde noch einmal bestätigt. Vgl. unten, Nr. 67.  
Über das Amt Starkenburg, vgl. auch oben, Nr. 65, mit Anm.

Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz erklärt, dass, egal ob die Austrocknung des Sumpfes bei Starkenburg gelinge oder nicht, nach Auslage von 150 Mark die Pfarrkirche Heppenheims in jedem Falle dem Mainzer Domkapitel zur Vermehrung seiner Pfründen dienen soll.

Von dem Teil des Sumpfes, der trockengelegt und bewirtschaftet werden kann, sollen ihm die Früchte zu zwei Dritteln und dem Mainzer Domkapitel zu einem Drittel gehören.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 133, S. 365.

Am 5. Februar 1266 verließ der Mainzer Erzbischof die Pfarrei Heppenheim an sein Domkapitel. Vgl. unten, Nr. 68. Über die Rolle des Burggrafen der Starkenburg bei der Trockenlegung des Sumpfgeländes nahe der Burg, vgl. oben, Nr. 66.

**1266 5. Februar**

Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz verleiht dem Mainzer Domkapitel die Pfarrei Heppenheim, deren Pfarrsatz aufgrund der Zugehörigkeit zum Kloster Lorsch seither den Erzbischöfen von Mainz zustand.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 14*, Nr. 4576.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 4, Nr. 25, S. 37.

*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 146, S. 366–367.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 469, S. 44.

Über die erzbischöfliche Vergabe der Pfarrkirche von Heppenheim, vgl. auch oben, Nr. 67.

**1267 20. Januar**

Ritter Godelmann von Metz schenkt zusammen mit seiner Frau Gerdrudis dem Kloster Kirschgarten bei Worms verschiedene Güter auf dem Bürgerfeld.

Zeugen: u. a. Werner II., *parrochiani de Starkenberg* (*parochus* = Pfarrer, Priester; *parochianus* = Pfarrkind), Johann de Meti (*vicedomini*), und Hugo III. von Starkenburg (Werners II. Bruder).

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 60, S. 50.

BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 338, S. 221.

Die Brüder Werner II. und Hugo III. von Starkenburg gehörten dem Adelshaus an, das mit Hugo I. im Jahr 1206 erstmals erwähnt wird und aus welchem bis zum Ende der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts vornehmlich die Burgmannen der Starkenburg entstammten. Vgl. oben, Nr. 28, mit Anm. Allem Anschein nach hatte sich der Besitz- und Wohnort der Hugonischen Linie danach von der Starkenburg weg nach Worms hin verlagert. Seit den 60er Jahren begegnen der geistliche Werner II. und sein weltlicher Bruder Hugo III. ausschließlich im Wormser Umfeld. Vgl. hierzu auch unten, Nrn. 72–74; Nr. 78 u. Nr. 98.

Bereits vom Jahr 1243 ist eine Wormser Urkunde erhalten, die einen Werner von Starkenburg bezeugt, der als Kleriker dem Bistum Worms angehörte. Vgl. oben, Nr. 52. Dass es sich bei dem im Jahr 1243 genannten Werner und bei Hugos III. Bruder (Werner II.) um ein und dieselbe Person handelte, ist nicht zuletzt aufgrund der recht lange Zeitspanne von über 23 Jahren, die zwischen beiden urkundlichen Erwähnungen liegt, unwahrscheinlich, zumal die Brüder Hugo und Werner noch im Jahr 1275 zusammen lebend bezeugt sind. Vgl. unten, Nr. 74. Hinzu kommt, dass Werner II. – der mittels

seiner Reihungszahl von Werner I. (1243) unterschieden wird – bis zum Jahr 1275 als *parochianus* ausgewiesen wird (vgl. unten, Nrn. 72–74), während diese Spezifizierung bei Werner I. fehlt.

Die Familienmitglieder des Ritters Godelmann von Metz waren niederadlige Leute. Das ist aus Godelmanns Zugehörigkeit zum Ritterstand zu entnehmen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörte die Blütezeit des Rittertums, die zwischen 1150 bis maximal 1250 anzusetzen ist, bereits der Vergangenheit an. Die Zeiten als sich Vertreter des Hochadels bis hin zum König als *Ritter* (= *miles*) stilisierten, waren längst vorüber. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts entwickelte sich ein niederadliger Geburtsstand, von dem sich die edelfreien Herren und Fürsten deutlich zu distanzieren begannen. Damit verlor die Ritterwürde ihre Brückenfunktion zwischen Hoch- und Niederadel, die sie auf ihrem Höhepunkt besessen hatte. Einen guten Einblick auf die Lebenswelt der Ritter vermittelt EHLERS, Ritter.

## 1267 Mai

70

Gerhard, Dekan von Mainz, bezeugt einen auf Ratschlag von Selris, Burggraf zu Starkenburg (*Starckinberc*), Sibold, Vitztum in Aschaffenburg, und Burckard, Vogt (*advocatus*), zustande gekommenen gütlichen Vergleich zwischen dem Mainzer Petersstift und dem Kloster Seligenstadt über den Buteil des ersten Hörigen zu Grosskrotzenburg.

Abgedruckt in: REIMER, *Hessisches Urkundenbuch*, Bd. 2,1, Nr. 425, S. 317–318.

Seit dem Jahr 1267 ist mit Selris der erste Burggraf der Starkenburg namentlich bezeugt. Spätestens seit 1265 fungierten dort burggräfliche Amtspersonen, die von nun an den Amtsbezirk Starkenburg dauerhaft verwalteten. Vgl. oben, Nr. 65, mit Anm. Der Burggraf erfüllte im Rahmen seiner Lehensbindung an den Mainzer Erzbischof neben Verwaltungs- auch Wirtschafts- und Militäraufgaben.

## 1267 24. August

71

Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz befiehlt seinem Burggrafen und dessen Nachfolgern zu Starkenburg, nachdem er sich die Freiheitsprivilegien des Klosters Schönau hatte vorlegen lassen, von den Gütern (Viehzehnten), die der Abtei Schönau in Viernheim gehören, nichts zu verlangen, da diese zehntfrei seien.

Abgedruckt in: GUDENUS, *Sylloge*, Bd. 1, Nr. 136, S. 254.

Als Regest in: BÖHMER-WILL, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 187, S. 371.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 486, S. 46.

SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 49, S. 5.

Im Jahr 1404 bestätigte der Pfalzgraf Ruprecht III. seinem Kloster Schönau die am 24. August 1267 dem Konvent von Erzbischof Werner von Mainz verliehenen Rechte erneut. Vgl. unten, Nr. 304.

## 1269 8. Juli

72

Bischof Eberhard von Worms macht bekannt, dass Werner II. von Starkenburg (*Starkenberc*), *parochiano* (*parochus* = Pfarrer; *parochianus* = Pfarrkind), Kanoniker (*canonicus*) von St. Johannis in Worms, und sein Bruder Hugo III. (*laicus*) für ihr Seelenheil den Brüdern und dem Konvent von St. Marie, Zisterzienserorden bei Worms, einige Schenkungen geleistet haben.

Abgedruckt in: BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 63, S. 53.

Bischof Eberhard von Worms verleiht in Anwesenheit der Brüder Hugo III. und Werner II. von Starkenburg (*Hugo, frater Wernheri, parochiani de Starkenberg*) zu gleichen Teilen dem Eberhard von Eremburg, seinem Sohn Konrad und Hugo III. von Starkenburg alles das, was Hugo zu Lehen hatte, aber zurückgegeben hat, nämlich ein Pfund auf das Schultheißenamt in Worms, 30 Wormser *solidi*, fällig Mitte August (an Marienitag), sowie drei Pfund Heller auf das Amt des Schultheißen und den Zoll in Ladenburg, jährlich fallend auf Martini.

*Abgedruckt in:*           BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 79, S. 67.  
                                  BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 369, S. 236.

Über die Familie von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm.

Die Kirche von Worms erhält den Zehnten in der *villa Wattenheim* mit allen Rechten, den zuvor Werner II., *parochianus* und *canonicus* (Kanoniker) der Wormser Kirche, zusammen mit seinem Bruder Hugo III., der genannt wird *von Starkenburg (Starkenber)*, besessen hat.

*Abgedruckt in:*           BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 79, S. 49.

Über die genealogische Herkunft der Brüder Werner II. und Hugo III. von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm.

Mehrere Schiedsleute entscheiden in Anwesenheit Philipps (Truchsess) von Alzey, Burggraf zu Starkenburg, die Streitsache zwischen dem Kloster Lorsch und Junker Jakob vom Stein um etliche Güter zu Bürstadt und Borheim.

*Als Regest in:*           DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 28, S. 112. (Vgl. auch EBD., Nrn. 29–30, S. 112–113).

Im Jahr 1276 wurde Philipp Truchsess von Alzey, der zu diesem Zeitpunkt wohl noch Burggraf der Starkenburg war (vgl. KOOB, Starkenburg, S. 69), gerichtlich aufgefordert, strittige Güter zu Scharra der Abtei Lorsch zu restituieren. Vgl. DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 34, S. 113–114. Mitte der 80er Jahre ist er zusammen mit seinen drei Söhnen Philip, Gerhard und Werner bezeugt. EBD., Nr. 35, S. 114 (von 1286).

Adelheid, die Tochter des Eberhard II.(?) Ruckelin von Starkenburg, vermacht ihre Güter in Schwanheim und Rodau, die sie von Simon von Schauenburg zu Lehen hat, mit Bewilligung ihres Sohnes dem Kloster Lorsch.

Sollte einer ihrer Erben diese Güter wieder zurückfordern, so muss dieser dem Kloster zehn Pfund Heller bezahlen.

Es hängt u. a. das Siegel ihres (Adelheids) Sohnes Berthold an.

*Als Regest in:*           DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 53, S. 118.

Über die Adelsfamilie der Ruckelin von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

Nachdem die Brüder Johannes I., Eberhard IV. und Konrad III., Schenken von Erbach, ihre Lehensgüter in Pfungstadt und Bensheim den Rittern Konrad genannt Wifrid (*Wiphrid*) von Starckenburg (*Starckenberg*) und Johannes, dem Sohn des Wernher von Meinboldesheim (Ritter), verkauft haben, bewilligt Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz denselben und ihren Erben die genannten Güter als Lehen der Mainzer Kirche. Die Schenken dagegen werden mit dem Dorf Mossau belehnt, auf das sie als ihr Eigen zu Gunsten des Erzbischofs verzichtet haben.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 218.  
*Als Regest in:* BÖHMER-WILL, Regesten, Bd. 2, Nr. 438, S. 401.  
SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 564, S. 53.

Der Ritter Konrad von Starckenburg starb vor 1314 und war der Vater von Georg von Starckenburg und Margarethe, der ersten Ehefrau Hartmuts V. von Kronberg, Burggraf zu Starckenburg (1322–1334). Vgl. unten, Nr. 122. Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 298, Nr. 1017. Über die Familie von Starckenburg, vgl. bes. auch oben, Nr. 39, mit Anm.

**1278 8. April**

Der Ritter Hugo III. von Starckenburg tauscht seinen Hof in Worms gegen einen anderen des Klosters Otterberg.

*Als Regest in:* BOOS, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 385, S. 248.

Die Wormser Urkunde gibt wesentliche Informationen über die Besitzverhältnisse der Herren von Starckenburg preis. Ihre Begüterung in Worms ist zudem durch ein Diplom vom 17. Januar 1300 gesichert. Damals stellten die Wormser Dekane Johann und Philipp den rechtmäßigen Besitz ihrer Wormser Kirche an gewissen Zehnteinkünften fest, die zuvor Hugo III. von Starckenburg besessen hatte. Vgl. unten, Nr. 98. Über die Adelsfamilie Hugos III., vgl. bes. oben, Nr. 28, mit Anm. u. Nr. 69, mit Anm.

**1282 9./10. August**

Abt Werner von Schönau sichert seinem Kloster eine Rente aus den Weinbergen zu Marbach (*Marpach*; bei Großsachsen, Landkreis Mannheim) und von den Gütern aus Ober- und Nieder-Laudenbach (*superiori et inferiori lutenbach*), die einst einem Hildebrand gehört haben, zu, sowie zwei *karrat* Wein, die das Kloster nach dem Ableben des Gundelmann von Bensheim, *archipresbyter*, erhalten wird, die der genannte Gundelmann für sein Seelenheil und Jahresgedächtnis der Abtei Schönau verliehen hat.

*Abgedruckt in:* ROSSEL, Urkundebuch, Bd. 2,1, Nr. 485, S. 285–286.

Anhand des klösterlichen Diploms Abt Werners von Schönau wird erstmals urkundlich die Unterscheidung zwischen Nieder- und Ober-Laudenbach fassbar. Gezogen wurde sie mit großer Sicherheit bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Vgl. hierzu oben, Nr. 25, Anm. Mit *Nieder-Laudenbach* ist die heute im badisch-hessischen Grenzgebiet liegende Gemeinde Laudenbach gemeint, die bereits 795 in den Quellen auftaucht. Vgl. oben, Nr. 5a. Schon für die damalige Zeit kann angenommen werden, dass sich das Dorf Laudenbach auch auf den Raum erstreckte, der später explizit als *Ober-Laudenbach* ausgewiesen wird. Bei der geringfügigen Besiedlung in der Karolingerzeit war eine vergleichbare Differenzierung noch nicht notwendig. Erst mit dem Zuwachs an Bewohnern, der sich für ganz Europa an der Schwelle zum Hochmittelalter um 1100

flächendeckend nachweisen lässt, wurde eine Trennung der beiden Ortschaften überhaupt erforderlich, weil nun der Bedarf an weitflächig nutzbaren Bereichen merklich anstieg. Vgl. BORGENHEIMER, Erwähnungen, S. 8–9.

Waren 1282 noch die lateinischen Bezeichnungen *superiori et inferiori* gebräuchlich, so erscheint das Dorf etwa ein Jahrhundert später in der deutschen Volkssprache als *obern-Ludenbach* bzw. als *Obernludenbach* und davon Laudenbach klar getrennt als *Ludenbach*. Vgl. unten, Nr. 270 (vom 2. Juli 1378); Nr. 293 (von 1398–1400); Nr. 295 (vom 26. Januar 1398) u. Nrn. 298–299 (vom 30. Juni 1399/11. Juli 1399).

## 1288 13. Februar

80

König Rudolf bestätigt dem Bischof Simon von Worms seine vor Gericht festgestellten rechtlichen Ansprüche auf den Wald Odenwald, auf die Wiesen, die Hundesangel genannt werden, und auf die halbe *fruchtcustodie* in der Mark Zwilvisheim und befiehlt dem Burggrafen zu Starkenburg, den Bischof wieder in seinen Besitz einzusetzen.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft, Nr. 1279, S. 105.* (Vgl. auch MÜLLER, *Ortsnamenbuch, S. 684*).

## 1290 6. Juli

81

Ludwig von Isenburg verschreibt nach Aufhebung aller gegenseitigen Bürgschaften an Gottfried von Eppstein 50 Mark Heller mit dem Recht, eventuell überall Pfänder zu nehmen. Zeugen: Heinrich von Weilnau, Kanoniker zu St. Stephan in Mainz, sowie die Ritter Kuno von Reiffenberg, Hiltwin und Hiltwin von Elkershausen, Lenzemann von Vilmar, Burggraf Dietrich von Starkenburg, Heinrich Vitztum von Aschaffenburg, Konrad von Mörlen (*Morla*), Eberhard von Nauheim (*Nuheim*), Burkhard genannt Brendelin, Dietrich von Erlenbach (nicht Wald-Erlenbach bei Heppenheim), sein Sohn Konrad, Ruzo Dugel und Heinrich genannt Fritz.

*Im Archiv:* HHStAW, *Abt. 331, Nr. U 36.*

Die Urkunde Ludwigs von Isenburg bietet die erste quellengestützte Erwähnung des Starkenburger Burggrafen Dietrich. Vgl. MÜLLER, *Ortsnamenbuch, S. 684*. In diesem Amt ist er über eineinhalb Jahrzehnte nachweisbar. Zum letzten Mal lebend und noch als burggräflicher Amtmann des Mainzer Erzbischofs ist er am 7. Februar 1305 überliefert, als er von Erzbischof Gerhard II. von Mainz als Bürge eingesetzt wurde. Vgl. unten, Nr. 102. Ferdinand KOOB, *Starkenburger, S. 69*, erkennt in Dietrich von Starkenburg den Ritter Theoderich genannt Zenichin von Bommersheim. Für diese Vermutung spricht nicht nur, dass im Mittelalter der Name *Theoderich* häufig in der Form als *Dietrich* erscheint, sondern auch, dass ihn eine (aber nur diese eine) Urkunde vom 8. Oktober 1303 *Th[eodericus]* nennt. Vgl. unten, Nr. 101. Als Sterbedatum gibt KOOB den 12. März 1304 an. Bei der Jahresangabe muss es sich um einen Schreib- oder Druckfehler handeln. Als korrektes Sterbejahr kommt nur das Jahr 1305 in Betracht, ist Dietrich doch im Februar 1305 noch lebend bezeugt. Auch die Monatsangabe kann nicht stimmen, denn sein Nachfolger Heilmann von Bommersheim war spätestens am 25. Februar 1305 Burggraf der Starkenburg. Vgl. hierzu unten, Nr. 102, Anm.

Über Dietrichs familiären Hintergrund erfährt man nicht eben viel. Am 20. April 1303 war er in Amöneburg anwesend, wo er als Zeuge für drei dort ausgestellte Urkunden herangezogen wurde. Mit ihm nach Amöneburg gekommen war sein Sohn Wolfram, der ebenfalls in der Zeugenreihe aufgelistet ist. Vgl. unten, Nr. 100, mit Anm.

Während seiner burggräflichen Amtsperiode wurde Dietrich von seinem Mainzer Herrn zweimal als Richter bestellt (vgl. unten, Nr. 83, vom 20. August 1291 u. Nr. 89, vom 9. Juli 1293), fungierte mehrfach als erzbischöflicher Zeuge (vgl. unten, Nr. 82, vom 18. Februar 1291; Nr. 88, vom 20. April

1293; Nr. 90, vom 10. März 1294; Nr. 91, vom 27. März 1294; Nr. 92, vom 29. August 1294 u. Nr. 94, vom 13. November 1294) und trat als Bürge in Erscheinung (vgl. unten, Nr. 86, vom 30. Juni 1292 u. Nr. 93, vom 16. Oktober 1294). Als Mainzer Dienstmann erhielt er am 10. März 1294 die Stadt Neustadt anteilig zu Mannlehen. Vgl. unten, Nr. 90. Zumindest für eine gewisse Zeit war er offenbar neben seiner Lehenszugehörigkeit zum Mainzer Erzstift Vasall des Pfalzgrafen Ludwig II. bei Rhein. Dieser setzte ihn am 19. Mai 1292 als Bürgen für ein Rechtsgeschäft ein, das er mit Heinrich von Frankfurt abzuwickeln hatte. Vgl. unten, Nr. 85.

#### **1291 18. Februar, Nieder-Eschbach**

**82**

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz erklärt als Schiedsrichter in der Streitsache zwischen dem Deutschorden und den Brüdern Philipp und Gottfried von Bickenbach, dass die Kirche Röllbach dem Orden zusteht.

Über die Jurisdiktion im Dorf Heubach, welche die beiden Brüder beanspruchen, sollen die Herren Herman, Mainzer Vitztum in Aschaffenburg, und Heinrich, erzbischöflicher Offiziat in Wildenberg, Nachforschungen anstellen und dann entscheiden.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starkenburg (*Starckemberg*).

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 193, S. 31–32.

Über Dietrich, Burggraf zu Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

#### **1291 20. August, Wied**

**83**

Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen und Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz legen ihre Streitigkeiten nieder:

Graf Eberhard behält den alten Königszoll sowie die Stadt Boppard, während der neue Zoll zwischen den beiden Parteien aufgeteilt wird.

Der Erzbischof wiederum behält die Stadt (Ober)Wesel und beide Dörfer Ingelheim, während die Einkünfte in Nierstein, Schwabsburg, Oppenheim und Odernheim, die über die Lehen der Burgmannen und Vasallen hinaus eingehen, geteilt werden. Hat der Erzbischof die Stadt Oppenheim im Besitz, wird er den Grafen für die ihm dort zustehenden Einkünfte entschädigen nach dem Spruch des Edlen Gerlach von Breuberg und der Ritter Werner, Schultheiß von Oppenheim, Ludwig, Vitztum im Rheingau, und Dietrich, Burggraf auf der Starkenburg, sowie des Humbert zum Widder und Heinrich von Mainz, Schultheiß, oder einer Mehrheit unter diesen.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 147, S. 129–130.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 329, S. 144.

VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 230, S. 38.

Unter ähnlicher Besetzung wurde Dietrich, Burggraf der Starkenburg, am 9. Juli 1293 erneut als Entscheidungsrichter eingesetzt, als er zusammen mit Gerlach von Breuberg, Ludwig vom Rheingau und Heinrich genannt Vrize über die Besteuerung der Mainzer Juden zu bestimmen hatte. Vgl. unten, Nr. 89. Über seine Person, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

#### **1291 12. November**

**84**

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz bekundet, dass mit seiner Zustimmung Herdenus und Sibodo, die Söhne des verstorbenen Ritters Herdenus von Winterenheim, sowie Rucker von Starkenburg (*Starkenber*) und Heinrich, Sohn von dessen (Ruckers) verstorbenem Bruder Heinrich (Ritter), genannt von Nordheim, den Zehnten, den sie von



ihrem Eigengut in der Gemarkung Biebesheim von Mainz zu Lehen hatten, an den Dekan und das Kapitel von Worms verkauft haben.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden, Bd. 1, Nr. 198, S. 142.*

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten, Bd. 1,1, Nr. 240, S. 40.*

Über die Adelslinie der Ruckelin von Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

## **1292 19. Mai**

**85**

Pfalzgraf Ludwig II. (der Strenge) bei Rhein verspricht, dem Schultheiß Heinrich von Frankfurt, nachdem ihm dieser sein Haus zu Sachsenhausen um 100 Pfund Heller verkauft und es ihm mit Vorbehalt des Bewohnungsrechts wieder zu Lehen gegeben hat, den Kaufpreis bis zum folgenden Georgentag (23. April 1293) zu bezahlen, wofür er seine Getreuen Dietrich, Burggraf zu Starkenburg (*Starchenberch*), Gutelmann und Hertwich, den Sohn des Dudo von Weinheim, als Bürgen (*fideiussores*) stellt.

*Abgedruckt in:* BÖHMER-LAU, *Frankfurter Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 609, S. 297–298.*

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten, Bd. 1, Nr. 1270, S. 75.*

Offensichtlich war Dietrich, der Burggraf zu Starkenburg, neben seiner Lehenszugehörigkeit zum Mainzer Erzstift zumindest für eine gewisse Zeit ebenfalls Vasall Ludwigs II. von der Pfalz. Dementsprechend war er am 19. Mai 1292 nicht in seiner Funktion als burggräflicher Amtmann zu Starkenburg tätig, sondern als Mann des Pfalzgrafen. Über seine Person, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

## **1292 30. Juni, Aachen**

**86**

Landgraf Heinrich, König Adolfs von Nassau Schwager Johann, Edelherr von Limburg, Ludwig, Vitztum im Rheingau, und Dietrich, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenberch*), bürgen für den Heiratsvertrag zwischen Ruprecht, dem Sohn König Adolfs, und Agnes, der Tochter König Wenzels von Böhmen.

*Als Regest in:* GROTEFEND, *Regesten, Bd. 1, Nr. 318, S. 116.*

Über Dietrich, Burggraf zu Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

## **1292**

**87**

Der Ritter Stephan von Zwingenberg, bekennt, dass das Hauptrecht, das sein Vater Sigelo I. von Starkenburg (*Starkenberch*), *umb Bertholden und Simon von Schwanenburg kauft*, dem Kloster Lorsch zugehören soll, und dass er dieses Recht nach dem Willen des Klosters empfangen möge, dass aber nach seinem Tod weder sein Sohn noch andere Erben ein Anrecht darauf haben sollen.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 1, S. 106.*

Am 1. März 1307 taucht in den Quellen ein Wiselo (bzw. Sigelo) von Starkenburg auf, bei dem es sich durchaus um einen zweiten Sohn Sigelos I. von Starkenburg gehandelt haben könnte. Vgl. unten, Nr. 106, mit Anm. Zur Identifikation Sigelos von Starkenburg, vgl. oben, Nr. 64, mit Anm.

König Adolf von Nassau bekundet, dass der erschienene Ritter Heinrich von Hammerstein als Bevollmächtigter des Erzbischofs Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz gegen zahlreich genannte Mainzer Bürger für seinen Herrn folgendes Urteil erreicht hat:

Die Bürger von Mainz würden den Erzbischof mit Unrecht im Besitz seiner Juden und seiner anderen Güter, mit dem er gefürstet ist und das er zu Reichslehen hat, hindern. Dadurch habe der Erzbischof bereits einen Schaden von ungefähr 10.000 Mark Silber erlitten.

Mit Recht kann der Erzbischof von den Juden 6.000 Mark fordern, die Erzbischof Heinrich von Mainz (1286–1288) von König Rudolf I. von Habsburg (1273–1291) erklagt hatte, sowie 4.000 Mark für den Verlust, den er durch den Nichtempfang der 6.000 Mark erlitten hat.

Auf Verlangen des Klägers (des Erzbischofs) wird König Adolf von Nassau die Reichsacht über die Stadt Mainz verhängen.

Zeugen: Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Ludwig von Oettingen, Graf Gerhard von Dietz, Gottfried von Brauneck, Johann von Limburg, Gerlach von Breuberg, Albrecht von Hohenlohe, Herdege von Grindela, Robin von Koven (*Cobern*) sowie Burggraf Dietrich von Starkenburg (*Starkenberg*).

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 310, S. 54.

Zum Streit des Mainzer Erzbischofs mit den Bürgern von Mainz, vgl. auch unten, Nr. 89. Über die Person Dietrich, Burggraf zu Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

König Adolf von Nassau gelobt dem Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz, seinem lieben Fürsten und Verwandten, eidlich, ihm stets seine Rechte zu verteidigen.

Der Gewinn, den der Erzbischof von seinen Mainzer Bürgern und Juden in dem jetzt beim König anhängigen Rechtsstreit erlangt, soll zwischen ihnen zu gleichen Teilen geteilt werden. Erst zwei Jahre nach Beendigung des Streites soll Gerhard II. wieder frei über die Juden verfügen.

Streit über deren Besteuerung soll während dieser Zeit von dem Edlen Gerlach von Breuberg und den Rittern Vitztum Ludwig vom Rheingau, Dietrich, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenberg*), und Heinrich genannt Vrize durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Abmachungen (mit den Mainzern) treffen beide Fürsten nur gemeinsam.

Nach Schlichtung des Konflikts mit den Mainzer Bürgern und Juden durch den König wird der Erzbischof auf alle weiteren Leistungen des Reiches verzichten, mit Ausnahme der Steuerschulden, die ihm die elsässischen und fränkischen Juden noch nicht gezahlt haben. Die Leistung dieser Zahlungen wird der König bis zum 29. September herbeiführen.

Kommt eine dem Erzbischof annehmbare Sühne nicht zustande, so bleiben seine Ansprüche gegen den König bestehen. Sie werden aber nicht geltend, solange Adolf ihn gegen Mainz unterstützt.

Bei Unternehmungen gegen diese Stadt trägt jeder Partner selbst seinen Schaden, Gewinne werden verteilt, Burgen werden zerstört oder in gemeinsamen Besitz genommen.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 317, S. 55–56.

In ähnlicher Konstellation wurde der Starkenburger Burggraf Dietrich am 20. August 1291 schon einmal als richterlicher Entscheidungsträger berufen. Vgl. oben, Nr. 83. Über seine Person, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm. Zum Streit des Mainzer Erzbischofs mit den Bürgern von Mainz, vgl. auch oben, Nr. 88.

Graf Engelbrecht von Ziegenhain, Sohn des verstorbenen Grafen Ludwig, verkauft dem Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz mit Willen seiner Mutter Sophie und seines Bruders Gottfried Burg und Stadt Neustadt, wie sie sein verstorbener Vater besessen hat, für bezahlte 2.200 Mark Kölner Pfennige.

Er übergibt Neustadt als Mannlehen den Dienstmannen des Erzstifts:

Dietrich von Starkenburg (*Starkenberg*), Schultheiß Johann von Lorche, Hermann Schelm, Kuno von Reifenberg, Friedrich dem Langen von Kaub, Burggraf Friedrich von Lahnstein und Emmerich von Ingelheim, dem Sohn Gyselbrechts, die ihre Dienste gegen ihn ledig sein sollen, sobald ein Erzbischof oder das Erzstift von den Lehensherren die Übertragung auf das Erzstift erlangt.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 340, S. 59–60.

Über die Person des Starkenburger Burggrafen, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz belehnt die Mainzer Ratsmänner Berthold und Jakob genannt zum Baumgarten als Vertreter der Bürgerschaft mit dem Dorf Filzbach, das der Ritter Philipp von Hohenfels zurückgegeben hat.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 345, S. 61.  
SCRIBA, *Regesten*, 3. Abt., Nr. 2111, S. 139.

Über die Person des Starkenburger Burggrafen, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

Graf Otto von Waldeck sichert Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz seine Hilfe mit all seinen Befestigungen gegen jeden Feind zu, nachdem er vom Erzbischof zum Erbburgmann in der Stadt Fritzlar angenommen worden ist.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 364, S. 64.

Über die Person des Starkenburger Burggrafen, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm. Über die militärische Hilfe des Grafen Otto von Waldeck für Gerhard II. von Mainz, vgl. unten, Nr. 100 (vom 20. April 1303), mit Anm.

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz verlängert für 300 Mark Silber, die ihm die Ratsmeister Rudolf von Nordhausen und Gottschalk von Schmidtstedt sowie die Bürger von Erfurt bezahlt haben, und die er zur Tilgung von Schulden des Erzstifts verwendet hat, die am 19. März 1291 für elf Jahre vollzogene Verpfändung der Münze, des Marktmeisteramtes, der Schultheißenämter und der Judengefälle auf drei weitere Jahre.

Bürgen (mit der Verpflichtung eventuell in Erfurt Einlager zu halten): Die Mainzer Kanoniker Berthold von Henneberg, Propst Otto von Heiligenstadt, Siegfried von Solms, Propst Lupold

von Nörten, Ludwig von Isenburg, Heinrich von Sponheim, Kuno von Reifenberg, Heinrich von Spangenberg der Ältere, Erwin genannt Kranich, Erwin Bibra, Dietrich, Burggraf zu Starkenburg, Guntram, Schenk von Schweinsberg, und Heinrich genannt Friz.

Der Erzbischof versichert, hierüber bis zum Martinstag (11. November) eine vom Domkapitel mitbesiegelte Urkunde mit der Klausel auszuhändigen, dass für diese drei Jahre die Erfurter Juden ihre alten Freiheiten behalten und zum Tragen ihrer Abzeichen nicht verpflichtet sein sollen, und dass er die Juden betreffenden Bestimmungen der Erfurter Statuten und des Aschaffener Konzils aufhebt.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 374, S. 65–66.

Über die Person des Starkenburger Burggrafen, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

### **1294 13. November**

**94**

Graf Heinrich von Gleichen genannt Gleichenstein erklärt, dass er mit Rat und Zustimmung seiner Verwandten dem Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz seine Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein sowie das ganze Eichsfeld für 1.100 Mark Silber und 500 Mark Freiburger Silbers, Erfurter Gewichts, verkauft hat, über deren Empfang er quittiert.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 380, S. 67.

Am selben Tag noch ließ Graf Heinrich von Gleichen eine zweite Urkunde ausfertigen, die ebenfalls der Starkenburger Burggraf Dietrich bezeugte. EBD., Nr. 381, S. 67. Über die Person des burggräflichen Amtmanns, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

### **1295 3. Dezember, Bingen**

**95**

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz bestätigt dem Nonnenkloster in Schmerlenbach auf seine Bitten hin den Ankauf eines Hofes in Unter-Bessenbach für 70 Pfund Heller von Johann, Gerhard und Heinrich, den Söhnen des verstorbenen Erkenbold (genannt von Starkenburg), die ihn vom Erzstift zu Lehen trugen.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 431, S. 75–76.

### **1298 22. März**

**96**

Der Weibischof Gerhard von Mainz bekundet, dass er die Gebrüder Gerhard und Johann Kämmerer von Worms genannt von Dalberg als Burgmannen der Starkenburg aufgenommen und ihnen als Burglehen eine Gülte von zehn Mark Kölner Pfennige verliehen hat.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14 Nr. 832.  
EBD., Best. B 15 (*Urkunden der Familie von Dalberg*).

**1298 29. Juni, Heppenheim (a. d. Bergstraße / a. d. Wiese?)****97**

König Adolf von Nassau trifft am Sonntag, den 29. Juni 1298, auf den Abt von Sankt Gallen (Wilhelm von Montfort), um ihm während des gemeinsamen Mahls das Versprechen zu leisten, das Gotteshaus (wohl das Kloster St. Gallen) mit 40.000 Mark zu mehren.

*Als Regest in:* BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii VI, 2, Nr. 994, S. 360–361.*

Das Treffen zwischen König Adolf von Nassau und dem Abt von Sankt Gallen, Wilhelm von Montfort, könnte in Heppenheim an der Bergstraße stattgefunden haben. Wahrscheinlich zog der König von Ladenburg nach Worms. EBD., Nr. 995, S. 361. Dieser Weg führte Adolf mit großer Sicherheit die Bergstraße entlang, so dass er durchaus in Heppenheim Station hätte machen können. EBD., Nr. 998, S. 362–363. Nur drei Tage nach seiner Unterredung mit Wilhelm von Montfort starb der König am 2. Juli 1298 (Mittwoch), während er bei Göllheim im heutigen Donnersbergkreis in gewalttätig ausgetragene Kampfhandlungen mit der fürstlichen Opposition verstrickt war. Kurz zuvor, am 23. Juni, wurde Adolf von Nassau vom Mainzer Erzbischof, dem Herzog von Sachsen und weiteren adligen Gegnern in einem Gerichtsverfahren wegen zahlreicher Verbrechen, wie dem Landfriedensbruch in Thüringen, angeklagt. Das oppositionelle Lager erklärte den König seines Amtes für unwürdig und als römisch-deutschen Herrscher für abgesetzt. Schlussendlich entschieden die Waffen auf dem Schlachtfeld den Machtkampf, den Adolf und viele seiner Verbündeten mit dem Leben bezahlten.

**1300 17. Januar****98**

Johann der Ältere und Philipp, Dekane der Wormser Kirche, stellen die Rechtmäßigkeit darüber fest, dass der Zehnt des verstorbenen Johannes von Methi, den zunächst Hugo III. von Starkenburg besessen hatte, der ihn dann aber der Kirche übertragen hat, im Besitz der Wormser Kirche ist.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden, Bd. 1, Nr. 313, S. 227.*

Am 8. April 1278 tauschte Hugo III. von Starkenburg einen Wormser Hof aus Eigenbesitz gegen eine andere Hofstätte des Klosters Otterberg ein. Vgl. oben, Nr. 78. Schon aus dieser Urkunde geht hervor, dass Hugo im Raum Worms begütert war, was das Diplom vom 17. Januar 1300 noch einmal unterstreicht. Hugo III. hatte vor dem Jahr 1300 seine Zehnteinkünfte in Worms der dortigen Kirche vermacht.

**1300 22. September, auf der Starkenburg****99**

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz weist den Dekan der Kirche zu Fritzlar an, die Brüder Simon und Konrad, Grafen von Dassel, sowie die Ritter Lupold von Rössing und Eckbert von Freden, vorzuladen und sie aufzufordern, binnen acht Tagen Ersatz für die Pferde, das Vieh und die weiteren Güter, die sie dem Nonnenkloster Lippoldsberg geraubt haben, zu leisten.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten, Bd. 1,1, Nr. 648, S. 114.*

**1303 20. April, Amöneburg****100**

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz verpfändet dem Grafen Otto von Waldeck und seinem Sohn Heinrich für deren treue Dienste im Krieg gegen den römischen König den erzbischöflichen Teil an der Burg Gieselwerder bis zur Zahlung von 1.000 Mark Kölner Pfennige.

Geht die Burg verloren, so sollen sie sich an das Dorf und die Gülte halten bis die Zahlung erfolgt.

Aufwendungen für Bauten werden ihnen bei der Lösung ersetzt.

Zeugen: u. a. Dietrich, Burggraf zu Starckenburg (*Starkinberg*), und sein Sohn Wolfram.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 765, S. 139.

In Amöneburg urkundete Gerhard II. von Mainz noch zwei weitere Male für den Grafen Otto von Waldeck, den er im Jahr 1294 zum Erbburgmann zu Fritzlar angenommen hatte (vgl. oben, Nr. 92, vom 29. August 1294), und ließ jeweils die gleichen Zeugen, darunter auch Dietrich und sein Sohn Wolfram, gegenzeichnen. Vgl. VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nrn. 766–767, S. 139–140. Über Dietrich von Starckenburg, vgl. bes. oben, Nr. 81, mit Anm.

### 1303 8. Oktober, Arnsburg

101

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz schuldet seinem Verwandten, dem Edlen Sigfrid von Eppstein, für den Schaden, den er in seinen und des Erzstifts Diensten erlitten, für die Ausgaben, die er gemacht, und die Dienste, die er geleistet hat, noch 2.000 Mark Kölner Denare (1 Denar = 3 Heller) und verspricht ihm, 300 Mark an Weihnachten (wohl 1303), 300 Mark an Ostern und 400 Mark an Pfingsten zu zahlen.

Für die anderen 1.000 Mark weist er ihm eine jährliche Rente von 100 Mark auf die erzbischöflichen Einkünfte von den Frankfurter Juden an, die er von Weihnachten 1304 ab bis zur Ablösung der Rente jährlich an Weihnachten erhalten soll.

Sollte Sigfrid in dem Empfang der Rente – wie auch immer – gehindert werden, wird Gerhard ihm die Rente auf andere Güter des Erzstifts anweisen.

Zeugen: u. a. Heinrich von Lissberg, Gerlach von Breuberg, Ulrich von Hanau und Th[eodericus] (Dietrich), Burggraf auf Starckenburg.

*Abgedruckt in:* BÖHMER-LAU, *Frankfurter Urkundenbuch*, Bd. 1, Nr. 829, S. 418.

SAUER, *Urkundenbuch*, Bd. 1,3, Nr. 1338, S. 54.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 3. Heft, Nr. 5356, S. 16.

VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 808, S. 147.

Über die Person des Starckenburger Burggrafen, vgl. bes. oben, Nr. 81.

### 1305 7. Februar

102

Erzbischof Gerhard II. (von Eppstein) von Mainz überträgt seinem Frankfurter Wirt Konrad Burneflecken und dessen Frau Hedwig für 300 Mark Kölner Pfennige (1 Pfennig = 3 Heller), die von der erzbischöflichen Schuld bei Konrad abgezogen werden sollen, die Hälfte des Ungeldes in Frankfurt für zwei Jahre von Pfingsten 1306 ab.

Werden sie im Empfang des Ungeldes behindert, wird er (der Erzbischof) ihnen vom Restbetrag vierteljährlich ein Achtel zahlen, widrigenfalls seine Bürgen u. a. Dietrich, Burggraf zu Starckenburg.

Ersatz für einen durch Tod ausscheidenden Bürgen stellt der Erzbischof binnen eines Monats. Er wird seine Bürgen lösen und setzt ihnen dafür das Ungeld zu Pfand.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 847, S. 155.

Die urkundliche Erwähnung des Starckenburger Burggrafen Dietrich vom 7. Februar 1305 ist zugleich die letzte, die ihn lebend bezeugt. Am 28. August 1305 wird bereits sein Nachfolger Heilmann von Bommersheim in diesem Mainzer Amt genannt. Vgl. unten, Nr. 104. Dietrich verwaltete als burggräflicher Herr seit Sommer 1290 ohne Unterbrechung bis zu seinem Tod im Februar 1305 den

Amtsbezirk Starkenburg. KOOB, Starkenburg, S. 69, nennt als Todesdatum den 12. März 1304. Jedoch kommt weder das Jahr 1304 – da er noch am 7. Februar 1305 als Bürge erscheint – noch der Monat März in Betracht. Sein Nachfolger Heilmann von Bommersheim muss bereits vor dem 25. Februar 1305 Burggraf der Starkenburg gewesen sein. Vgl. hierzu unten, Nr. 104, mit Anm. Über die Person des Burggrafen Dietrich, vgl. bes. oben, Nr. 81.

## 1305 2. Mai

103

Die Äbtissin und der Konvent zu Engelthal einerseits, Ritter Konrad Kolbendensel andererseits, bekunden, dass sie sich über ihre Streitigkeiten wegen eines Hofes zu Kriftel auf Vermittlung des Dekans Philipp und des Stiftsherrn Werner von Heppenheim zu (St. Bartholomeus in) Frankfurt in angegebener Weise verglichen haben.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 9 (Urkunden der Grafschaft Solms-Rodelheim).

Die Urkunde vom 2. Mai 1305 ist in die vorliegende Regestenedition wegen der Erwähnung Werners von Heppenheim aufgenommen worden. Allerdings besteht bei seiner Identifikation erheblicher Zweifel daran, ob er aus Heppenheim an der Bergstraße oder aus dem Worms-Alzeyer Raum stammte. Für beide Herkunftsorte lassen sich belegbare Vermutungen anstellen.

Seit dem Jahr 1327 erscheint in den Quellen die Familie Gauwer von Heppenheim (an der Bergstraße), deren Mitglieder nachweislich über mehrere Generationen hinweg den Namen *Werner* trugen. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 138 u. Nr. 165, mit Anm. Durchaus denkbar ist, dass es sich bei dem Frankfurter Stiftsherrn Werner um einen frühen Vertreter des Geschlechts der Gauwer von Heppenheim handelt. Einen abschließenden Beweis gibt es dafür jedoch nicht, denn auch bei einer Familiendynastie aus Heppenheim bei Worms, genannt *uff dem sale*, begegnen Anfang des 15. Jahrhunderts mehrere Werner. Vgl. hierzu OBERNDORFF, Regesten, Bd. 2, Nr. 5357, S. 400; Nr. 6266, S. 470 u. Nr. 6150, S. 460. Schon aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts existieren zumindest zwei Urkunden, die einen Werner von Heppenheim überliefern, der einmal als Pfründner der Andreaskirche in Worms und einmal als *vicarius* ebenda ausgewiesen ist. Vgl. BAUR, Hessische Urkunden, Bd. 2, Nr. 867, S. 864–865 u. DERS., Bd. 3, Nr. 1150, S. 217–218. Ob es sich um ein und dieselbe Person handelt ist ebenso fraglich wie seine bzw. deren exakte Herkunft.

Nicht zuletzt aber der Hinweis darauf, dass anhand des Urkundenvergleiches nicht in jedem Fall exakt analysiert werden kann, ob eine Person mit der Herkunftsbezeichnung *von* bzw. *in Heppenheim* wirklich aus Heppenheim an der Bergstraße stammte, lässt es dennoch sinnvoll erscheinen, ein Diplom mit in die *Regesten der Stadt Heppenheim* (an der Bergstraße) aufzunehmen, obwohl bzw. gerade weil dessen tatsächlicher Bezug hierzu nicht abschließend zu klären ist.

## 1305 28. August, Heidelberg

104

Heilmann (von Bommersheim), Burggraf zu Starkenburg (*Starkenberch*), (und) Amtmann des Erzstifts Mainz, sowie Gottfried der Pauler, Schreiber der Pfalzgrafen Rudolf I. und Ludwig IV., verpflichten sich für die Zeit, da sie Amtleute des Mainzer Erzbischofs bzw. der Pfalzgrafen sind, gegenseitig, die Bede in dem Land und auch in der Abtei Lorsch und die Gülte von den Leuten nur gemeinsam zu erheben und sich gegen Widersacher mit aller Macht beholfen zu sein.

Bei vorkommenden Streitigkeiten sollen die Ritter Guntelmann von Weinheim, Sygel von Bensheim, Wiprecht von Weinheim, Arnold Gruzer und Siegfried Pavai der Jüngere entscheiden.

Der Vertrag soll gelten *uf einen chunftigen bischof* oder bis zum (Amts-)Ausscheiden eines der Vertragschließenden.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten, Bd. 1, Nr. 1525, S. 90.*  
SCRIBA, *Regesten, 1. Abt., Nr. 731, S. 67.*  
VOGT, *Regesten, Bd. 1,1, Nr. 887, S. 166.*

Das Amt des Burggrafen der Starkenburg bekleidete Heilmann von Bommersheim bis zu seinem Tod. Gestorben ist er spätestens Anfang des Jahres 1318 (vgl. unten, Nr. 116), wahrscheinlich aber schon im Dezember 1317. Vgl. hierzu unten, Nr. 114 (vom 23. Dezember 1314), mit Anm. Sein Amtsnachfolger war der Ritter Peter von Bechtoldsheim. Vgl. unten, Nr. 119. Aus einer Gerichtsurkunde vom 12. Dezember 1308, als Peter (von Aspelt) von Mainz mit den Brüdern Ludwig und Heinrich von Kühnhausen um die Rechte an der Burg Scharfenstein im Streit lag, geht hervor, dass Heilmann als Graf der Starkenburg für den am 25. Februar 1305 verstorbenen Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein als Ratgeber tätig war. Vgl. unten, Nr. 108. Demnach muss Heilmann von Bommersheim Ende Februar 1305 bereits Burggraf der Starkenburg gewesen sein, allerdings erst seit wenigen Tagen. Noch am 7. Februar begegnet sein Verwandter Dietrich Zenichin von Bommersheim als burggräflicher Amtsträger im Bezirk Starkenburg. Dietrich muss direkt im Anschluss an seine letzte Amtsführung gestorben sein. Vgl. oben, Nr. 102, mit Anm. Demnach kommen als Zeitspanne für Heilmanns Amtsantritt die Tage nach dem 7. Februar und vor dem 25. Februar 1305 in Betracht.

Heilmanns Besitzungen reichten über seinen grafenschaftlichen Distrikt Starkenburg hinaus. Im April 1309 überließ er seinen Hof Eschborn mit sechs dazugehörigen Hufen in der Grafschaft Luxemburg dem römisch-deutschen König Heinrich VII. Vgl. unten, Nr. 109. Im Herbst des gleichen Jahres war er Zeuge bei einem Besitzverkauf der Schenken von Limburg. Vgl. VOGT, *Regesten, Bd. 1,1, Nr. 1288, S. 226.*

### **1305 17. September**

**105**

Das Mainzer Domkapitel verkauft dem Wormser Bürger Heilmann und seiner Frau Ella das Dorf Wattenheim mit der Vogtei, dem Gericht, der Fischerei, mit allem Wasser und der Weide, den Äckern und Wiesen, dem Back- und Weinbau sowie dem Zins und den Hühnern und besonders dem Burgberg.

Mit ihrem Besitz stehen die Käufer unter dem Schutz des Burggrafen und Amtmanns von Starkenburg (Heilmann von Bommersheim).

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten, Bd. 1,1, Nr. 888, S. 166.*

### **1307 1. März**

**106**

Der Färber Gotzo von Worms und Metza, seine Frau, verkaufen dem Paulusstift zu Worms einen Zins auf Haus und Garten in der Steinstraße vor dem Neuthor und auf zwei Häuser vor dem Neuthor.

Anwesende *discretis viris* = vornehme Männer: Emercho genannt Boc, Arnold genannt Wiselo (wohl Sigelo II.?) von Starkenburg (*Starkenber*) und Heinrich von Eichen, Pfründner der Pauluskirche (*prebendariis ecclesie beati Pauli*) und Heichrich Ufstozer *et aliis fidedignis*.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best A 2 (Urkunden der ehemaligen Provinz Rheinhessen), Nr. 255/272.*

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden, Bd. 2, Nr. 678, S. 677.*  
BOOS, *Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 43, S. 30.*



Bereits im Jahr 1256 begegnet ein Sigelo von Starckenburg, der als Stammvater der Familie von Zwingenberg genannt von Bensheim gilt. Vgl. hierzu oben, Nr. 64, mit Anm. Vgl. auch SCHRÖDER, Bensheim, S. 88. Eine Quelle aus dem Jahr 1292 überliefert Sigelos I. Sohn Stephan von Zwingenberg. Vgl. oben, Nr. 87. Bei Arnold genannt Wiselo – der wohl auch Sigelo genannt wurde – könnte es sich durchaus um einen weiteren Sohn des Sigelo I. von Starckenburg gehandelt haben. In jedem Fall muss eine direkte Verwandtschaft angenommen werden.

## 1308 8. November, Laudенbach

107

Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz einigt sich mit den Pfalzgrafen Rudolf I. und Ludwig IV. über die Güter der Abtei Lorsch (*Lorse*), über die langer Streit bestanden hatte. Nach Rat der Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen und Konrad von Weinsberg kommt man über folgende Bestimmungen überein:

Die Pfalzgrafen sollen die Güter der *obern abtei* Fürth (*Furte*) mit Leuten und Zubehör vom Erzstift zu Lehen haben, wie ihre anderen Mainzer Lehen.

Dagegen sollen die Güter und Leute der *nidern abtei* Mörlenbach (*Morlebach*) dem Erzstift gehören, ausgenommen werden dabei hier das Eigengut der Pfalzgrafen an Kirchsätzen, freien Leuten, Wäldern, Zehnten, Beunden und dort die freien Höfe des Erzstifts sowie sein Eigengut an Wäldern, Kirchsätzen, Zehnten, Beunden und freien Leuten; *und suln auch dehein vogtey haben auff den guten, die uns angevallen sint.*

Die Altstadt Weinheim und ihr Zubehör sowie der Bach dort, *als verre diu march get* mit dem Bach in der oberen Abtei, soll den Pfalzgrafen gehören, doch nicht das erzbischöfliche Eigengut: Der Mainzer Fronhof, die freien Dienstleute, der Wald *Eichelperch*, die Mainzer Beunden, Zehnten und Weingärten. Auch die Flussläufe außerhalb der Gemarkung sollen dem Erzstift gehören, ebenso das Dorf Viernheim mit Zubehör.

Die Leute, die zu dem Mainzer Fronhof in Weinheim und zu dem Fürther Hof (*Furtte*) gehören, werden den Pfalzgrafen zugesprochen, dagegen die Leute, welche zu den Höfen Mörlenbachs und Viernheims gehören, dem Erzbischof.

Der Zehnte in der oberen Abtei soll den Pfalzgrafen und ihren Amtleuten gehören, der Zehnte in der niederen dem Erzbischof und seinen Amtleuten.

Die beiderseitigen Burgleute bleiben im Besitz ihrer Lehen, nur wenn einer der Vertragschließenden einen Burgmann oder Mann auf Bede oder Schultheißenamt in dem der anderen Partei zufallenden Gebiete angewiesen hat, so soll er ihm sein Geld anderswo anweisen.

Auf die Genugtuung für Übergriffe der Pfälzer Vitztume oder ihres Lindenfelser Vogtes oder des Mainzer Burggrafen auf der Starckenburg (*Starchenberch*) wegen der Abtei wird verzichtet.

Der Erzbischof wird versuchen, das Domkapitel zu veranlassen, den Vertrag zu besiegeln, geschieht dies, so soll er ewige Dauer haben, geschieht das nicht, so soll er dennoch bis zum Tode des Erzbischofs Peter von Mainz in Geltung bleiben.

Tritt dessen Nachfolger nicht in den Vertrag ein, soll jede Partei in dem Recht verbleiben, das sie, bevor der Vertrag geschlossen wurde, besaß.

Abgedruckt in: DAHL, *Urkundenbuch*, 1. Heft, Nr. 7, S. 39–40.

Als Regest in: KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1592, S. 94–95.

VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1225, S. 214–215.

Die Urkunde dokumentiert zum einen, dass der von Kaiser und Papst sanktionierte Übergang des Lorsch Herrschaftsbereiches mit allen zugehörigen Besitzungen, Gütern und Ländereien an das Erzstift Mainz im Jahre 1232 (vgl. hierzu bes. Nr. 42, mit Anm.) gerade von den Pfalzgrafen, den Vögten der Abtei Lorsch, nicht ohne Widerspruch hingenommen wurde. Die Auseinandersetzungen verlangten nach einer endgültigen Lösung der so heftig umkämpften Besitzrechtsfragen.

Interessant ist die Aufteilung zwischen dem Herrschaftsträger von Lorsch, dem Mainzer Metropolit, und dem Inhaber der Lorschener Vogtei, den Pfalzgrafen bei Rhein, die hier zu Tage tritt. Peter von Mainz wollte auf dem Weg des Kompromisses unter Verzicht auf die obere Abtei mit Fürth wenigstens einen Teil des Lorschener Besitzes gegenüber den verfeindeten Pfalzgrafen behaupten, um so den Frieden zwischen den beiden Territorien zu retten. Das Ergebnis war die reale Verkleinerung der Zent auf dem Heppenheimer Landberg. Bis dahin umfasste sie neben dem Amt Starkenburg die Orte Laudenschbach, Hemsbach und Sulzbach, die vermutlich etwa 1364 an die Zent Schriesheim kamen. Im Norden reichte die Zentgrenze bis einschließlich Zwingenberg, was aus einer Urkunde vom 20. August 1424 hervorgeht. Vgl. unten, Nr. 384. Graf Johann IV. von Katzenelnbogen und Erzbischof Konrad III. von Mainz kamen damals überein, die Frevel, die außerhalb der Bannzäune zu Zwingenberg und Auerbach geschehen, auf dem Landberg in Heppenheim zu verhandeln. Insgesamt verlief die Zentgrenze über den Melibokus (*Malschen*) hin zum Felsberg und war damit identisch mit den Wildbanngrenzen nach 1012 (vgl. oben, Nrn. 9–9a). Vgl. KOOB, Gerichte, S. 181–183 u. S. 228.

### **1308 12. Dezember**

**108**

Der Ritter Hermann genannt Schelm, Vitztum von Aschaffenburg, entscheidet den Streit zwischen dem Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz und den Brüdern Ludwig und Heinrich von Kühnhausen (Ritter) über die Burg Scharfenstein, an welcher der Erzbischof volles Eigentum beansprucht, während die Brüder behaupten, von Erzbischof Gerhard II von Mainz (1288–25. Februar 1305) rechtmäßig damit belehnt worden zu sein, nach ordentlichem Verfahren mit Rat der Ritter Sigfrid von Eppstein, Erinbert, Vitztum des Rheingaus, Dietrich von Randeck, Heilmann (von Bommersheim), Burggraf zu Starkenburg, Konrad von Planig, Gerhard von Ravensburg, Arnold Rufus, Konrad von Rudesheim, Werner von Winterau, Gottfried von Wallau, Jakob von Appenheim, Siegfried von Lindau und Giso von Weilbach. Es ergeht der Beschluss, dass dem Mainzer Erzbischof die Burg Scharfenstein zusteht, und daher die Brüder die Burg auszuliefern haben und dass Heinrich, bis er die nötige Bürgschaft dafür bietet, in Gewahrsam zu nehmen ist.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1236, S. 217.

Über den Starkenburger Burggrafen Heilmann von Bommersheim, vgl. bes. oben, Nr. 104, mit Anm.

### **1309 19. April, Basel**

**109**

Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz bekundet auf Bitten seines Burggrafen Heilmann (von Bommersheim) von Starkenburg, dass in seiner Gegenwart Heilmann seinen Hof Eschborn mit sechs dazu gehörigen Hufen dem römischen König (Heinrich VII.) und seinen Nachfolgern in der Grafschaft Luxemburg zu Lehen aufgelassen hat.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1256, S. 220.

Über den Starkenburger Burggrafen Heilmann von Bommersheim, vgl. bes. oben, Nr. 104, mit Anm.

### **1311 13. September**

**110**

Der Wormser Bürger Johann Holderbaumer und seine Frau Metze von Hirschhorn vermehren das ihnen von Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz verliehene Burglehen auf Starkenburg (*Starkenberc*) um ein Fuder jährliches Weingeld zu Leutershausen (*Lutershusen*), das sie von Herrn Wilhelm Ulner von Dieburg gekauft haben und das ihnen die Brüder der Metze, Herr Konrad von Hirschberg und Merkeln, Heinrich und Bertold, aus der Bede zu Leutershausen entrichten.

Im Falle des Wiederkaufs, den sie sich für 50 Pfund Heller vorbehalten, ersetzen die Aussteller das Fuder durch gleichwertige liegende Güter unter Mitwirkung eines Burgmanns von Starkenburg.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1448, S. 255.

**1312 18. Februar**

**111**

Lehensrevers des Heilmann von Bommersheim, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*g), über den Hanauer Hof zu Ostheim mit seinem Zugehör.

*Abgedruckt in:* REIMER, *Hessisches Urkundenbuch*, Bd. 2,2, Nr. 112, S. 110.

Über den Starkenburger Burggrafen Heilmann von Bommersheim, vgl. bes. oben, Nr. 104, mit Anm.

**1313 21. Dezember**

**112**

Eberhard von dem Stein, Domsänger zu Mainz, Rheingraf Siegfried, Konrad von Rüdesheim, Heilmann (von Bommersheim), Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*g), Diener des Erzbischofs, Meister Arnold, oberster Schreiber des Pfalzgrafen Rudolf I., Friedrich von Trüdingen, Dietrich von Parsberg, Albrecht der Nothaft, Gottfried der Pauler, Diener des Pfalzgrafen, teilen dem Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz mit, dass sie am Tag zuvor in Bacharach mit den Pfalzgrafen Rudolf I. und Ludwig IV. folgende Vereinbarungen getroffen haben:

1. Beide Teile sollen sich stets gegenseitig befohlen sein, zunächst bei der Wahl des römischen Königs, die jetzt bevorsteht, und zwar soll der Erzbischof einen der beiden Pfalzgrafen wählen und ihn nach der Wahl unterstützen. Dagegen soll der Gewählte dem Mainzer Stift und Kapitel alle Rechte und Freiheiten bestätigen.
2. Außerdem sollen die Herzöge die Burg und Stadt und die alte Stadt Weinheim und die Burg Reichenstein dem Erzstift überantworten und falls der Erzbischof dies bricht, soll man vereinbaren, dass zwischen Bingen und Fürstenberg keine Burg mehr gebaut werden darf.
3. Wer von den Herzögen mit erzbischöflicher Hilfe König wird, soll ihm (dem Erzbischof) für seine Dienste 10.000 Mark Silber geben und dafür Reichsgut verpfänden oder, wenn der Erzbischof dies nicht will, Eigengut.
4. Den Tag von Rense soll man widerrufen, und dort soll weder der Pfalzgraf Rudolf I. noch ein Gesandter des Mainzer Erzbischofs erscheinen.

Sie (die Unterhändler) entsenden den Burggrafen von Starkenburg (Heilmann von Bommersheim) und Dietrich von Parsberg, die dem Erzbischof die Abmachung noch besser erklären und eine Begegnung Peters von Mainz mit Rudolf I. bereden sollen, auf der die Fürsten den Vertrag, wenn er ihnen gefällt, bekräftigen können (*baz festen und ubertragen*).

*Abgedruckt in:* MGH CONST. 5, Nr. 13, S. 10.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1625, S. 289–290.

Der Burggraf zu Starkenburg, Heilmann von Bommersheim, war als Amtmann und Gesandter des Mainzer Erzbischofs maßgeblich in die Vorbereitungen für die anstehende Königswahl des Jahres 1314 eingebunden, aus der Ludwig IV., Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, als neuer römisch-deutscher Herrscher hervorging. Bereits 1309 werden seine Beziehungen zu der Luxemburger Partei, aus deren Kreis Ludwig als Königskandidat antrat, deutlich. Heilmann überließ König Heinrich VII. seinen Hof Eschborn mit sechs Hufen. Vgl. oben, Nr. 109.

Als einer der sieben Kurfürsten übte der Erzbischof von Mainz ausschlaggebenden Einfluss auf die Königswahl aus. Obwohl erst die Goldene Bulle von 1356 die sieben Kurfürsten (die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier sowie der Markgraf von Brandenburg, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen und König von Böhmen) urkundlich als Wahlgremium festsetzte, fungierten bereits bei der Doppelwahl von 1257 nur noch diese sieben Großen. Die Königserhebungen der römisch-deutschen Könige waren auch davor niemals völlig festgelegten Formen unterworfen, sondern variierten von Zeit zu Zeit. So ließ beispielsweise die Anzahl der anwesenden Reichsfürsten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr nach, bis sich der Kreis der wählenden Personen, beeinflusst durch den Königswahlparagrafen des Sachsenspiegels, der die Exklusivität ausgewählter Erstkieser hervorhebt, auf genau die späteren sieben Kurfürsten eingrenzte. Waren bei der Doppelwahl von 1257 nur noch die im Sachsenspiegel genannten Erstwähler verantwortlich, so verfestigte sich das, was damals als Präzedenzfall geschah, bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 und wurde Tradition und Rechtsbrauch. Die Gründe dafür, dass die übrigen Reichsfürsten mitunter bereitwillig Abstand nahmen von ihrem Recht, den neuen König und Kaiser zu bestimmen, mag zum einen in der persönlichen Kosten-Nutzenrechnung zu suchen sein, die zum andern mit der für die Fürsten immer belangreicher werdenden Konzentration auf ihre eigenen Territorialfürstentümer zusammenhing. Die Dezentralisierung des römisch-deutschen Reiches dürfte der Hauptgrund dafür gewesen sein, dass der Wunsch nach persönlicher Beteiligung bei der Mitbestimmung des Kaisers spürbar den fürstlichen Bestrebungen nach Ausbau und Verteidigung ihrer Macht innerhalb des eigenen Herrschaftsbereiches weichen musste. Vgl. hierzu, ERKENS, Kurfürsten.

**1314 6. Juli**

**113**

Der von Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz bestellte Richter Trutwin verurteilt den Priester Johann von Heppenheim, weil dieser, wie es in der am 3. Januar (wohl 1314) eingebrachten Klage des Grafen Wilhelm I. von Katzenelnbogen heißt, die Zwingenberger Kapelle unrechtmäßig in Besitz genommen hatte, schließlich zur Zahlung des vom Grafen geforderten Schadenersatzes in Höhe von 150 Pfund Heller. Es siegelt der Aussteller.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 31.  
EBD., Best A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg).

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 547, S. 195.  
VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 1659, S. 299.

**1314 (?) 23. Dezember**

**114**

Der Dekan von Aschaffenburg teilt Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz den Tod des Burggrafen von Starkenburg (Heilmann von Bommersheim) mit und bittet ihn, Beauftragte zu senden, welche die erzbischöflichen Einkünfte an Getreide, Wein und Geld sichern.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 1725, S. 316.

VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 1725, S. 316, datiert die Quelle auf das Jahr 1314. An der Echtheit dieser Jahresangabe bestehen erhebliche Zweifel, denn GROTEFEND, Regesten, Bd. 1, Nr. 599, S. 215 – 216, überliefert Heilmann noch am 9. Mai 1316 lebend. Vgl. unten, Nr. 115. Erst am 14. Februar 1318 werden wir durch eine Urkunde Ermengards, der Witwe Heilmanns von Bommersheim, über den Tod des Burggrafen zu Starkenburg informiert. Vgl. unten, Nr. 116. Sollte die Tages- und Monatsangabe bei VOGT zutreffend sein, dann kommen als Sterbedaten der 23. Dezember 1316 sowie der 23. Dezember 1317 in Betracht, von denen der letztgenannte Zeitpunkt den höheren Wahrscheinlichkeitsgrad besitzt. Denn erst im Jahr 1318 (vor dem 10. Oktober, es bleibt offen wie lange davor) sprechen die Quellen davon, dass Heilmann – wohl erst kürzlich – verstorben ist. Vgl. unten, Nr. 118. Sein burggräflicher Nachfolger wurde Peter von Bechtoldsheim, der am 10. Oktober 1318 sein Amt antrat. Vgl. unten, Nr. 119.

**1316 9. Mai****115**

Ritter Wolfram Zenichin leistet Verzicht auf alle Ansprüche und Forderungen, die er seines und seines Vaters, Dietrich Zenichin, wegen gegen den Landgrafen Otto von Hessen u. a. gehabt habe.

Es siegeln Wolfram Zenichin, sein Bruder Heilmann (von Bommersheim), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinberg*), sowie der Burggraf und die Burgmannen von Friedberg.

*Als Regest in:* GROTEFEND, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 599, S. 215–216.

**1318 14. Februar****116**

Ermengard, Witwe Heilmanns von Bommersheim, einst Burggraf zu Starkenburg, bezeugt, dass Ulrich II. von Hanau Güter in Ostheim zurückgekauft hat.

*Abgedruckt in:* REIMER, *Hessisches Urkundenbuch*, Bd. 2,2, Nr. 189, S. 183–184.

**1318 Oktober bis November****117**

Konrad, Vitztum vom Rheingau, empfängt vom Zollschreiber Cullmann von dem Zoll den ihm zustehenden Anteil.

Ausgegeben hat Konrad an 20 in dem Amt Ingelheim aufgebotene Dienstmänner insgesamt 331 Pfund Heller fünf Schillinge.

Außer diesen Ausgaben glaubt Konrad, zurzeit noch etwa 44 Pfund Heller zu besitzen. Der Erzbischof blieb ihm bei der ersten Abrechnung, wie seine Briefe ausweisen, 18 Pfund Heller 25 Schillinge schuldig. In Alzey gab Konrad zehn Pfund Heller 40 Heller aus.

Die Summe der Einnahmen beträgt 4.380 Pfund Heller, einschließlich der 14 Groschen, die der Sohn des Cyno ihm gab, und der 20 Pfund Heller, die Johann von Bassenheim für sein Pferd erhielt. Von dieser Summe haben der Rheingraf 1.117 Pfund 20 Heller und der Burggraf in Starkenburg (*Starkinberg*) 229 Pfund Heller.

Der Vitztum bleibt dem Erzbischof fünf Pfund Groschen und 18 Groschen, ferner 16 Pfund und 16 Schillinge sowie von den Einkünften in Niederingelheim 25 Pfund Heller schuldig.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2056, S. 394–395.

**1318 vor dem 10. Oktober****118**

Dekan Heilmann von Aschaffenburg rät Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz, der gewiss über den Tod seines Burggrafen (Heilmann von Bommersheim) auf der Starkenburg (*Starckinberg*) sehr betrübt sei, zu Beginn des neuen Jahres den Domkantor Eberhard, den Domherrn Heinrich von Rodenstein und den Dekan Berthold von St. Peter zu Mainz zu beauftragen, sich auf die Starkenburg zu begeben und nachzusehen, was und wie viel von den früheren Ernten noch übrig sei, weil vielleicht die Freunde und Erben des Verstorbenen behaupten könnten, dass der Erzbischof ihnen noch eine große Geldsumme schulde.

Dabei sollten sie berücksichtigen, dass am 29. Juni 1313 (eine Urkunde hierzu ist nicht mehr vorhanden), als der Aussteller auf Befehl des Erzbischofs die Abrechnung des Burggrafen entgegennahm, dieser dem Erzbischof noch 166 Malter Weizen und 269 Malter Hafer, sowie elf Fuder Wein schuldig war.

Außerdem nahm er (der Burggraf), wie der Aussteller weiß, alle Beden der Bewohner Heppenheims (*Hephinheim*) und Bensheim entgegen, die sich seit jener Abrechnung auf 450 Heller belaufen.

Er (der Burggraf) hatte zudem das Recht über die Nutznießung der Schafe des Erzbischofs. Mit der Verpfändung und Neubesetzung des Burggrafenpostens kann der Erzbischof wohl noch bis zu seiner Rückkehr warten, doch sollte er unterdessen das Amt dem Vitztum oder einer anderen geeigneten Person nach dem Rate der Domherren übertragen, damit nicht der Wein und die Ernte inzwischen nutzlos verschwendet werden.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2053, S. 393–394.

Seit dem 10. Oktober 1318 amtierte Peter von Bechtoldsheim als Burggraf zu Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 119. Über seinen Vorgänger, vgl. bes. oben, Nr. 104, mit Anm. Als Mainzer Amtsperson war der Starkenburger Burggraf für die Bestellung der Felder, Viehhaltung und Gartenwirtschaft im Burgbereich verantwortlich. Bei dieser Tätigkeit wurde er meist von einem nachgeordneten Beamten unterstützt. Der Burggraf selbst nahm die Wirtschaftskraft seines Amtes so nachhaltig in Anspruch, dass seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der land- und weidewirtschaftlichen Organisation selbstverständlich war. Während er die praktische Durchführung der anstehenden Arbeiten Unterbeamten überlassen haben dürfte, musste er über die Einkünfte seines Amtes bestens unterrichtet sein. Denn für sich selbst durfte er nur einen geringen Anteil an Naturalerträge und Geldeinkünften beanspruchen. Den größten Teil des erwirtschafteten Guts verteilte er auf untergeordnete Stellen seines Amtsbereichs und lieferte sie der erzstiftischen Verwaltung ab. Vgl. GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 434.

Zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen gehörten für gewöhnlich auch die Burgwälder, in denen Vieh weiden und der Jagd nachgegangen werden konnte. EBD., S. 436. Generell waren die Amtleute, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, in gewissen Zeitabständen zur Abrechnung ihrer Amtstätigkeiten verpflichtet. Eine solche Abrechnung stellte der Starkenburger Burggraf Konrad Rüd in im Sommer 1350 zusammen. Vgl. unten, Nr. 207 (vom 18. Juni 1350).

Die persönlichen Einkünfte des Starkenburger Burggrafen waren anscheinend nicht gerade üppig. Nach dem Tod des Burggrafen Hartmut V. von Kronberg listete sein Nachfolger Johannes von Botzheim die verbliebenen Güter auf der Starkenburg auf, die aus dem persönlichen Vermögen Hartmuts hergerührt haben dürften, das er im Amt als Burggraf erwirtschaftet hatte. Vgl. hierzu unten, Nr. 151. Die burggräfliche Besoldung war ständigen Wandlungen unterworfen und daher für den Amtsinhaber schwer kalkulierbar. Vgl. GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 435–436. Der Ritter Georg von Starkenburg besaß 1335 Anspruch auf festgelegte Erlöse aus den Naturalerträgen. Vgl. unten, Nr. 153. Was die erzbischöfliche Kammer selbst benötigte, kaufte sie dem Burggrafen zu den vereinbarten Preisen ab. Alle sonstigen Einkünfte fielen dem Erzbischof zu. Davon ersetzte der Mainzer Herr seinem burggräflichen Amtmann alle Kosten, die dieser während seines Dienstes erlitten hatte. Vgl. GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 436.

## **1318 10. Oktober**

**119**

Der Ritter Peter von Bechtoldsheim erklärt, dass er über das Burggrafenamt in Starkenburg (*Starkenbergr*), das er vom Mainzer Erzbischof Peter (von Aspelt) erhalten hat, noch eine eigene Urkunde mit eigenem Siegel ausstellen werde.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2054, S. 394.  
SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 834, S. 77.

Aus einer Urkunde vom 7. November 1318 geht dezidiert hervor, welche Besoldung in welchem Umfang der neue Burggraf der Starkenburg vom Mainzer Erzstift bezogen hat. Vgl. unten, Nr. 120. Im Frühjahr 1319 wurde Peter von Bechtoldsheim von seinem Namensvetter Peter von Mainz als Bürge für den erzbischöflichen Erwerb der Burg Schauenburg, des Dorfes Dossenheim sowie des halben Dorfes Handschuhsheim eingesetzt. Vgl. unten, Nr. 123.

Ritter Wygand von Dienheim erklärt in seinem und des Ritters Johann von Riedern Namen, dass der Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz das Burggrafenamt in Starkenburg (*Starkenbergr*) dem Ritter Peter von Bechtoldsheim (*Beychtolfesheim*) übertragen hat, der es zum Nutzen des Erzbischofs in Treue verwalten will.

Der Burggraf wird vom Erzbischof 500 Malter Korn, 500 Malter Hafer und 20 Fuder Wein erhalten für dieses erste Jahr, die er bei sofortiger Aufgabe des Amtes ganz, bei Aufgabe des Amtes innerhalb des Jahres teilweise zurückerstatten muss.

In anderen Jahren muss er zufrieden sein mit den Einkünften des Amtes, von denen er außer den Einkünften in Gernsheim und Wattenheim, die dem Erzbischof selbst gehören, 100 Malter Korn, 200 Malter Hafer und zehn (oder wenn er weniger als 40 Fuder erntet, nur sechs) Fuder Wein an den Erzbischof abzuliefern hat.

Er darf keine Steuern einziehen, weder von den Bewohnern noch von den Juden seines Amtsbezirkes (*officium*). Er darf auch keine Abgaben von anderen Untertanen (*homines*) des Erzbischofs erheben, sondern muss sich mit den ordentlichen Einkünften des Burggrafenamtes begnügen.

Von den Bußen fallen diejenigen, die drei Pfund Heller oder weniger betragen, an ihn, die größeren fallen dem Erzbischof zu.

Mit 30 (bewaffneten) Männern, Rittern und Edelknechten, muss er den Erzbischof in seinem Krieg gegen die Herzöge von Österreich auf eigene Kosten und Gefahr unterstützen.

Wird erzbischöfliches Gut in Angelegenheiten des Ritters geschädigt, so haftet er dafür.

Alle Geschütze (*ballista*) und andere Ausrüstungen auf den Burgen Starkenburg, Weinheim und Fürstenua verbleiben dem Erzbischof, welchem Peter von Bechtoldsheim ein Verzeichnis davon geben muss. Der Burggraf soll die drei Burgen treulich bewahren.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2063, S. 396–397.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 835, Nr. 77.

Mitte des 13. Jahrhunderts investierte der Mainzer Erzbischof in die Bewahrung und Verteidigung seines Lorscher Erbes ein Höchstmaß an Konzentration und Einsatzbereitschaft. Auch im 14. Jahrhundert flaute die drohende Gefahr des pfalzgräflichen Zugriffs auf diese Territorien nicht ab. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 42. Die Starkenburg über Heppenheim nahm im Zusammenhang dieses zermürbenden Zerrens und Ringens eine sehr bedeutete Schutzfunktion ein. Daher verwundert es wenig, dass der Mainzer Kirchenfürst ihr in solchen Zeiten größtmögliche Aufmerksamkeit widmete. Nach dem Tod des Burggrafen Heilmann von Bommersheim, der im Februar 1318 bereits verstorben war (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 104, mit Anm. u. Nr. 116, vom 14. Februar 1318), zeigte sich das Mainzer Erzstift besonders bemüht, dessen Nachfolger zu stärken und gleichzeitig lehensrechtlich fest zu binden. Kurz nachdem das Burggrafenamt zu Starkenburg vakant geworden war, leitete Dekan Heilmann von Aschaffenburg eine Inventur auf der Burg ein, um festzustellen, welche wirtschaftlichen Erzeugnisse dort in welcher Menge und Anzahl noch lagerten und welche davon noch verwendbar waren. Zudem erfahren wir, dass Heilmann von Bommersheim alle Beden (Steuern) der Heppenheimer und Bensheimer eingezogen hatte, die dem Mainzer Bistum somit wohl längere Zeit vorenthalten geblieben waren. Vgl. oben, Nr. 118, mit Anm. Daher ordnete der Mainzer Erzbischof bei der Neubesetzung des Burggrafenpostens an, dass der Ritter Peter von Bechtoldsheim keine Steuern von den Bewohnern und Juden innerhalb seines grafenschaftlichen Gebietes kassieren darf. Auch einem seiner Nachfolger, Hartmut V. von Kronberg, blieb dies verwehrt. Vgl. unten, Nr. 126. Als jedoch der Erzbischof im Februar 1323 unter massiven finanziellen Druck geriet, und sein Starkenburger Burggraf ihm 400 Pfund Heller zur Tilgung seiner Schulden überantwortete, erlaubte ihm Mathias von Mainz, die Einkünfte aus der Judensteuer zu Bensheim einzuziehen. Vgl. unten, Nr. 128. Dass es sich hierbei um eine Sonderregelung gehandelt hatte, wird deutlich als der gleichnamige Sohn des mittlerweile verstorbenen Burggrafen Hartmuts V. von Kronberg diese Bewilligung für seinen Vater vor Gericht beweisen musste. Vgl. unten, Nr. 157 (vom 10. Dezember 1338).

Als Besoldung durfte Peter von Bechtoldsheim als neuer Burggraf der Starkenburg den landwirtschaftlichen Erträgen seines Amtes für das erste Jahr seiner Grafschaft an Naturalien 500 Malter Korn, 500 Malter Hafer und 20 Fuder Wein entnehmen. Allerdings konnte er diese Güter nicht für sich und seine Familie allein beanspruchen, sondern versorgte davon anscheinend die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Burgen bzw. Städte Weinheim und Fürstenau mit. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 434.

Auch seinem Mainzer Lehensherrn führte er einen Teil der Gelderträge, Gerichtsgelder und Naturalerträge wie Korn, Hafer und Wein ab. Vgl. hierzu auch unten, Nr. 126. Hinzu kam, dass er aus eigenen Mitteln die Bewachung und Befestigung seiner Burg sowie die Burglehen zu bestreiten hatte. Er rüstete eine ihm unterstehende, 30 Mann starke Rittertruppe auf eigene Kosten für den Kriegsdienst aus, wie es der Mainzer Erzbischof von ihm als seinem burggräflichen Amtmann verlangt hatte. Akut wurde diese erzbischöfliche Forderung, weil sich das Mainzer Kirchenoberhaupt in Feindschaft zu den Erzherzögen Friedrich und Leopold von Österreich befand. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 43.

### **1318 27. Dezember**

**121**

Der Ritter Gotzo von Dietesheim und seine Frau Trudela lassen auf ihren Gütern im Dorf und in der Gemarkung Hamm Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz jährlich fünf Kölner Mark auf, um sie als Erblehen auf Starkenburg (*Starkenber*) zu verdienen. Die Güter grenzen an (das Grundstück) des Ratsmeisters Siegfried, Wormser Domkanoniker, an.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2078, S. 399.

### **1319 16. April**

**122**

Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz verkauft (oder verpfändet?) mit Zustimmung des Domkapitels dem Ritter Georg (von Werberg), dem Sohn des verstorbenen Konrad von Starkenburg (*Starckinberg*), und seiner Frau Katarina das Dorf Wattenheim mit dem Gericht, Fischwasser, Korn- und Pfenniggeld und anderem Zubehör für 1.000 Heller.

Eine Rücklösung ist in jedem Jahr vor dem 22. Februar für dieselbe Summe möglich. Zahlungsorte können Worms, Mainz oder Oppenheim sein, wo immer Georg es wünscht. Nach der Zahlung muss der Ritter das Dorf persönlich zurückgeben. Eine Weiterveräußerung ist erlaubt, doch ist das Dorf dem Erzstift ein Vierteljahr zuvor zum Kauf anzubieten. Für den Gefallen, den Georg und seine Frau dem Erzstift bei dem Erwerb der Burg Schauenburg erwiesen haben, verspricht ihnen der Erzbischof, dass, wenn Wattenheim mehr wert sein sollte als 1.000 Heller, ihnen der Mehrertrag als erbliches, auch auf Töchter übertragbares Lehen bis zur Rücklösung des Dorfes zufallen soll. Das Erzstift soll wegen dieser Dinge keine weiteren Forderungen an Georg und seine Erben geltend machen.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2094, S. 406.

Aus einer Urkunde vom 6. November 1322 geht hervor, dass das Dorf Wattenheim von Erzbischof Mathias von Mainz an den Ritter Georg von Werberg verpfändet ist. Vgl. unten, Nr. 126. Sollte der Kirchenfürst das Dorf 1319 zunächst an Georg verkauft haben, müsste er es vor November 1322 wieder zurückgekauft und schließlich an den Ritter erneut vergeben haben, diesmal allerdings als Pfand. Vermutlich rührte die Pfandschaft aber schon vom April 1319 her.

Der 1319 bereits verstorbene Konrad von Starkenburg († vor 1314) lässt sich als Vater der beiden Brüder Konrad und Georg von Starkenburg (von Werberg), die seit Anfang der 20er Jahre in den Quellen mehrfach begegnen, identifizieren. Konrad ist 1321 als *Konrad von Werberg* und Angehöriger des Bensheimer Stadtrats überliefert. Vgl. DAHL, *Urkundenbuch*, 4. Heft, D, S. 84. Sein Bruder Georg, Burgmann der Starkenburg, wird zusammen mit seiner Ehefrau Katharina wieder im Sommer 1330 erwähnt. Vgl. unten, Nrn 146–147. Fünf Jahre später wurde er vom Mainzer Erzbischof zum



Burggrafen und Amtmann der Starkenburg ernannt und folgte damit seinem Schwager Hartmut V. von Kronberg in dieser Position. Vgl. unten, Nr. 153 (vom 6. Mai 1335).

**1319 18. April**

**123**

Die Ritter Hertwich von Steinklingen, Johann, Kämmerer von Worms genannt von Boppard, und Wilhelm von Friesenheim verkaufen die Burg Schauenburg, das Dorf Dossenheim und das halbe Dorf Handschuhshaus mit allen Rechten und allem Zugehör, wie sie dies alles von Johann genannt Holderbaumer und seiner Frau Metze von Hirtzberg, Wormser Bürger, denen die Burg (Schauenburg) übertragen war, empfangen haben, dem Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz für 6.500 Pfund Heller, von denen sie bereits 3.000 Pfund Heller erhalten haben. Den Rest sollen sie bis zum nächsten Pfingstfest erhalten.

Der Erzbischof setzt als Bürgen folgende Personen ein: Die Mainzer Domherren Eberhard vom Stein, Kantor, Heinrich von Rodenstein, Johann, Propst von Wischerad, Konrad von Rieperg, Johann von Reiffenberg, Johann von Friedberg und die Ritter Peter von Bechtoldsheim, Burggraf zu Starkenburg (*Starkinberg*), Wolfram, Vitztum in Aschaffenburg, Konrad genannt Rüdt (*Rude*) von Amorbach, Johann von Riedern, Heinrich genannt Schetzel, Vitztum im Rheingau, und Friedrich von Schönburg, Burggraf in Lahnstein.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2095, S. 406–407.

Über den Starkenburger Burggrafen Peter von Bechtoldsheim, vgl. bes. oben, Nr. 119, mit Anm. Über die Familie Rüdt, vgl. bes. unten, Nr. 172, mit Anm.

**1321 10. August**

**124**

Abt Heinrich von Fulda stiftet zu Omstad eine Sühne zwischen Eberhard von Bruberg (wohl Breuberg), Konrad IV., Schenk von Erbach-Erbach, Ulrich und Gottfried von Bickenbach (*Bykenbach*) und ihren Helfern auf der einen und Schenk Eberhard dem Älteren von Erbach (entweder Eberhard VI. genannt Rauch von Erbach-Reichenberg zu Fürstenau oder Eberhard VII. von Erbach-Michelstadt) und seinen Helfern auf der anderen Seite, wonach letzterer auf Burg und Stadt Erbach (*Erpach*), sowie auf die zwei Dörfer Rohrbach, ein Viertel von Osternuwe und den Zehnten zu Gumpen verzichtet und sich verpflichtet, zwei Jahre lang keinen burglichen Bau in Michelstadt zu errichten.

Die Streitigkeiten wegen der halben Zent zu Reichelsheim (*Rycholsheim*), des Hofes zu Vronhoue mit den Leuten daselbst, wegen Ober-Ostern (*Obern Osterna*), dem Dorf Celle, dem Dorf zu Erbach (*dorf zu Erpuch*; bei Heppenheim?) und dem Zehnten zu Dorf-Erbach (*dorfes zu Erpach*; bei Heppenheim?), worum Eberhard von Bruberg, Schenk Konrad IV. und Schenk Eberhard der Ältere Krieg geführt hatten, sollen von Ulrich und Gottfried von Bickenbach entschieden werden.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 21, S. 22–24.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 240, S. 19.

Ob sowohl mit *dorf zu Erpuch* als auch dem Zehnten zu *Dorf-Erbach* (*dorfes zu Erpach*) der heutige Heppenheimer Stadtteil Erbach gemeint ist, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit bestimmen. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 473, mit Anm.

Am 11. Juli 1399 wurde Schenk Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt von seinem Lehensherrn, dem Pfalzgrafen bei Rhein, mit eineinhalb Höfen zu Dorf-Erbach belehnt. Eberhard XI. ist der Enkel von Eberhard VII. von Erbach-Michelstadt, der 1321 als möglicher Streitpartner von Schenk Konrad IV. in Frage kommt. Diese Tatsache macht es zwar wahrscheinlich, dass mit dem am 10. August 1321 genannten Eberhard dem Älteren tatsächlich Eberhard VII. von Erbach-Michelstadt gemeint ist, gesichert ist diese Vermutung jedoch nicht.

Der Erwählte Mathias (von Mainz) und die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer und Oppenheim schließen einen Landfrieden von Palmsonntag an (4. April 1322) bis zum Georgentag (23. April) 1323 für das Gebiet von der Leberau oberhalb Straßburgs bis nach Bingen am Rhein und drei Meilen landeinwärts auf beiden Seiten, einschließlich Bingen, Böckelheim und Sobernheim.

Wird einer der Parteien des Landfriedens wegen geschädigt, hat er Anspruch auf Unterstützung.

Geschieht dem Erstift Unrecht innerhalb der zehn Meilen vom Rhein, so sollen ihm die Städte auf Verlangen helfen.

Wenn außerhalb der zehn Meilen ihm Unrecht geschieht, sollen die Burggrafen von Starkenburg (*Starckenberg*), der Vitztum vom Rhein und der Hauptmann, den er dazu eingesetzt hat, dem Rat in Mainz das Unrecht beweisen. Daraufhin soll Mainz selbst helfen und die dem Ort der Tat am nächsten liegende Stadt ebenfalls. Ist Mathias außer Landes, sollen seine Amtleute die dem Erstift obliegenden Pflichten erfüllen.

*Abgedruckt in:* BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 2, Nr. 175, S. 121–124.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2319, S. 458.

Erzbischof Mathias von Mainz übergibt das (Burggrafen-)Amt der Burgen (*officium castrorum*) Starkenburg (*Starkenber*), Weinheim und Fürstenau dem Ritter Hartmut V. von Kronberg zur Verwaltung.

Der neue Burggraf muss von seinen erwirtschafteten Einkünften 100 Malter Korn und 200 Malter Hafer des in Starkenburg üblichen Maßes und zehn Fuder Wein oder bei geringerer Ernte als 40 Fuder nur sechs Fuder dem Keller des Erzbischofs abführen.

Das Getreide ist zur Erntezeit und der Wein im Herbst zur einen Hälfte vom besseren und zur anderen vom gewöhnlichen Wachstum zu liefern.

Mit den übrigen Einkünften soll Hartmut die Bewachung und Befestigung der Burgen und die Burglehen bezahlen.

Die Gerichtsstrafen fallen an den Erzbischof.

Vom Buteil soll er die Hälfte an den Erzbischof abliefern und auch die Steuern von den Bürgern und Juden gehören dem Erstift.

Dagegen darf Hartmann die üblichen Prekarien von den erzbischöflichen Leuten außerhalb der Städte im Bezirk des Amtes erheben, doch ohne sie allzu sehr zu belasten.

Wird er von seiner Stellung entfernt, so behält er nach Landesgewohnheit den *phlugtail*.

Er darf die erzbischöflichen Güter in Wattenheim von dem Ritter Georg von Werberg (Schwager Hartmuts V. von Kronberg), dem sie für 1.000 Pfund Heller verpfändet sind, lösen und so lange behalten, bis er von den Einkünften dieser Güter, die in jedem Jahr am Martinstag abzuschätzen sind, oder durch Zahlung des Erstifts die 1.000 Pfund zurückerhalten hat. Erst nach Empfang dieser Summe kann ihn der Erzbischof von seinem Amt entfernen.

Stirbt Hartmut V. zuvor, so haben seine Witwe und Kinder Anspruch auf den noch nicht gezahlten Teil der 1.000 Pfund.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MU, Nr. 3675.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2383, S. 470–471.

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts haben sich grundlegende Neuerungen herausgebildet, die sich so auch bei modernen Staaten wieder finden. Freilich lag die Etablierung des Staatenwesens in Europa zur Zeit

der Urkundenausfertigung 1322 in noch sehr ferner Zukunft. Dennoch lässt sich schon jetzt die älteste für Heppenheim nachweisbare Trennung der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung von der Gerichtsverwaltung feststellen, die mit der Schaffung des Kelleramtes realisiert wurde. Erstmals innerhalb des Mainzer Territoriums ist ein Keller am 20. Juli 1310 in Amöneburg bezeugt. Vgl. FALK, Mainzer Behördenorganisation, S. 51. Der Keller, der meist aus bürgerlichem Hause oder aus dem geistlichen Bereich stammte, kümmerte sich für seinen Herrn um die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des Erzstuhls. Auf der Grundlage dieser feiner strukturierten Verwaltung, die mit der Schaffung der neuen Finanzbehörde zugleich einen neuen Schwerpunkt erhalten hatte, schufen sich die Mainzer Erzbischöfe einen erweiterten Freiraum, der es ihnen ermöglichte, ihre volle Energie gezielt zum Ausbau der eigenen Machtgrundlage zu nutzen. Kam der Keller in anderen Territorien bereits seit 1301 vor, folgten innerhalb der Mainzer Diözese 1322 die Keller von Aschaffenburg und Starkenburg, denen sich wiederum schon bald die von Dieburg (1326), Hofgeismar (1337), Heiligenstadt auf dem Eichsfeld (1358) und Duderstadt (1361) anschlossen. Vgl. KOOB, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Oberamtes Starkenburg, S. 141–142.

Das Quellenstück vom 6. November 1322 gibt aber nicht nur die älteste Nennung des Heppenheimer Kellers preis, sondern überliefert zugleich zentrale Informationen über die Besoldung des neuen Amtmannes. Ferdinand KOOB entdeckt in Martin von Michelstadt den ersten Heppenheimer Amtskeller. EBD., S. 151. Allerdings identifiziert KOOB die im Lorscher Totenbuch verzeichnete Elisabeth de Michelstat irrtümlich als Ehefrau des 1322 erstmals bezeugten Kellers von Heppenheim. Tatsächlich aber war Elisabeth die Gemahlin Martins von Obrigheim, der über ein Jahrhundert später, Mitte des 15. Jahrhunderts, in Heppenheim als erzstiftischer Amtskeller fungierte. Vgl. hierzu unten, Anlage 1, vom 16. Januar, mit Anm.

Seinen Sold erhielt der Keller vom neu eingesetzten Burggrafen der Starkenburg, Hartmut V. von Kronberg. Er war der Sohn Hartmuts IV. Vgl. RONNER, Stammtafel. Als Burggraf der Lorscher Schutzfeste ist Hartmut V. bis zu seinem Tod am 25. Oktober 1334 bezeugt. Vgl. unten, Anlage 1, vom 25. Oktober 1334. Seinem Vorgänger Peter von Bechtoldsheim vergleichbar, übertrug ihm der Mainzer Erzbischof das burggräfliche Amt zu Starkenburg, Weinheim und Fürstenau. Über Peter von Bechtoldsheim, vgl. oben, Nr. 120 (vom 7. November 1318), mit Anm. Nicht zuletzt sein persönliches wie familiäres Vermögen dürften bei der Besetzung dieses Amtes mit seiner Person eine wesentliche Rolle gespielt haben. Noch immer befand sich der Mainzer Kirchenfürst im Konflikt mit der Pfalz um die Herrschaft der zum Kloster Lorsch gehörigen Territorien und lag mit den Herzögen von Österreich im Streit. Noch immer herrschte akute Kriegsgefahr. Gerade die Verteidigungsstärke und -bereitschaft der Starkenburg rückte in diesen Jahren in den Fokus des erzbischöflichen Interesses. Auffallend penibel ließ der Mainzer Metropolit von seinen Amtsmännern Protokoll darüber führen, über welche militärischen Mittel in welchem Umfang auf der Starkenburg verfügt werden konnte. Vgl. oben, Nr. 120 u. unten, Nr. 151. Ohne die gesicherte Instandhaltung der Burganlage wäre ihre verlässliche Stärke ausgehöhlt worden. Nur ein reich begüterter Burggraf war finanziell in der Lage, solche Maßnahmen verlässlich zu ergreifen. Hartmuts V. verhältnismäßig lange Amtsperiode – der Kronberger amtierte fast genau zwölf Jahre auf der Starkenburg – bildete die Voraussetzung dafür, die strategische und militärische Rolle der Feste und die solide Verwaltung des zugehörigen Amtsbezirks in dieser Krisensituation zu gewährleisten.

Zu Hartmuts V. Besitz gehörten die Dörfer Rüsselsheim mit allem Zugehör (vgl. unten, Nr. 127) und Pfungstadt (vgl. unten, Nr. 136), Einkünfte und Güter zu Rossdorf (vgl. unten, Nr. 131) und Raunheim (vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 804, S. 262–266, hier Abschnitt 12, S. 264.), Anteile am Gericht zu Rödelheim (vgl. unten, Nr. 132), zahlreiche Besitzungen und Gülten im Raum Frankfurt (vgl. unten, Nr. 133) sowie 32 Mannsmat Wiesen in Heppenheim (vgl. unten, Nr. 148). In Anbetracht seines beachtlichen monetären Spielrahmens verwundert es nicht, dass Hartmut V. mehrfach als Bargeldgeber für seinen Mainzer Lehensherrn in Erscheinung trat. Vgl. u. a. unten, Nr. 133. Wie schon Peter von Bechtoldsheim war es Hartmut V. von Kronberg untersagt, die Steuern von Bewohnern und Juden innerhalb seines Starkenburger Verwaltungsbereiches einzuziehen. Als der Mainzer Erzbischof sich im Februar 1323 allerdings in einem finanziellen Engpass bewegte und sein Starkenburger Burggraf ihm 400 Pfund Heller überließ, gestattete ihm der Mainzer die Einkünfte aus der Bensheimer Judensteuer zu kassieren. Vgl. unten, Nr. 128. Diese außerordentliche Vereinbarung war am 10. Dezember 1338 Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Verhandlung, in der Hartmuts

gleichnamiger Sohn Hartmut VI. diese Rechte seines mittlerweile verstorbenen Vaters zu beweisen hatte. Vgl. unten, Nr. 157.

Neben Hartmuts V. finanzieller Situation dürften auch seine verwandtschaftlichen Verbindungen nicht eben hinderlich bei seiner Auswahl als Burggraf gewesen sein. Über seine erste Frau Margarethe von Heppenheim-Starkenbourg, der Witwe des Arnoldus dictus Gruezer, war er mit Georg und dessen Bruder Konrad von Werberg verwandt. Georg war bereits Anfang der 30er Jahre Burgmann auf der Starkenbourg (vgl. unten, Nrn. 146–147) und folgte seinem Schwager Hartmut V. von Kronberg 1335 als burggräflicher Amtmann ebendort (vgl. unten, Nr. 153). Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 298, Nr. 1017. Margarethe ist am 4. Juli 1333 gestorben. Vgl. unten, Anlage 1, vom 4. Juli (1333). Wenige Monate vor seinem Tod am 25. Oktober 1334 nahm Hartmut V. am 21. März 1334 Else, die Tochter Konrads V. von Weinsberg, zu seiner zweiten Frau, die vor 1368 gestorben ist. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 346, Nr. 1557. Vgl. auch KOOB, Starkenbourg, S. 69 u. RONNER, Stammtafel. Über Margarethe, vgl. unten, Nr. 131; Nr. 133; Nr. 136 u. Nr. 148 sowie DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 2457 (vom 22. Februar 1405), S. 682–684. Insgesamt hatte Hartmut V. fünf Kinder, von denen besonders sein Sohn Hartmut VI. in den Quellen häufig begegnet. Vgl. unten, Nr. 157; Nr. 165; Nr. 191; Nr. 216 u. Nr. 220 sowie OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 4708, S. 388–389. Seine Tochter Guda war mit Heinrich Beyer von Boppard verheiratet und folglich die Mutter Hartmanns I. Beyer von Boppard (vgl. unten, Nr. 258), der zwischen 1377 bis 1379 als Burggraf zu Starkenbourg amtierte (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 268).

### **1323 22. Januar**

**127**

Johann von Heusenstamm verkauft mit Zustimmung seiner Erben dem Ritter Hartmut V. von Kronberg (Burggraf zu Starkenbourg) und dessen rechtmäßigen Nachkommen das Dorf Rüsselsheim mit Gericht, Leuten, Wasser, Weide und allen Nutzungen, wie er es bisher besessen hat, und bittet Graf Wilhelm I. von Katzenelnbogen, Hartmut damit zu belehnen.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 638, S. 219.

Über Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenbourg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### **1323 13. Februar, Aschaffenburg**

**128**

Mathias, Erwählter von Mainz, hat von seinem Ritter Hartmut V. von Kronberg, Burggraf auf Starkenbourg, 400 Pfund Heller empfangen, die er zur Bezahlung seiner Schulden bei der römischen Kurie verwandt hat.

Er verspricht, die Summe dem Ritter bis zum 25. Januar zurückzuzahlen. Geschieht das nicht, so ist Hartmut zur Lösung der erzbischöflichen Güter in Wattenheim, die dem Ritter Georg von Werberg verpfändet sind (vgl. oben, Nr. 122 u. Nr. 126), nicht verpflichtet und darf alle Einkünfte des Erzbischofs in Bensheim an Judensteuern, anderen Prekarien oder Einkünften für sich verwenden, bis mit diesen Beträgen die Schuld getilgt ist. Er darf das auch, wenn er in der Zwischenzeit vom Burggrafenamt scheidet.

Löst er nach Zahlung der 400 Mark die Güter in Wattenheim ein, so behält er sie unter den früher vereinbarten Bedingungen, oder wenn er sein Burggrafenamt aufgibt, nimmt er sie zu Lehen, ohne Anrechnung der Zinsen auf das Kapitel, bis ihm die angewandte Summe vom Erzbischof zurückerstattet ist, woraufhin die Güter frei an das Erzstift zurückfallen.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2412, S. 476.

Der Burggraf Hartmut V. von Kronberg wird als erzbischöflicher Geldgeber noch ein weiteres Mal angeführt, als Mathias von Mainz ihm und seiner Frau Margarethe am 9. Januar 1326 verschiedene Güter und Einkünfte um Frankfurt verkaufte. Vgl. unten, Nr. 133. Zudem setzte ihn Mathias von Mainz als Bürgen ein, als er mit einer Schuld in Höhe von 400 Mark Silber bei einem unbekanntem

Gläubiger in der Kreide stand. Die Bürgschaft lässt sich nicht exakt datieren, sie muss aber zwischen den Jahren 1323 bis 1328 stattgefunden haben. Vgl. VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2958, 577. Über die Person Hartmuts V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

**1323 26. Juni**

**129**

Mathias, der Erwählte von Mainz, errichtet eine Sühne zwischen dem Grafen Walrabe von Nassau und seinen Helfern einerseits und den edlen Herren Philipp und Kuno II. von Falkenstein andererseits.

Er selbst wird mit den Schiedsrichtern Graf Gerlach von Nassau, den Herren Gottfried von Eppenstein und Gerlach von Limburg und den Rittern Erwin Löw von Steinfurt, Berthold Vogt von Oberursel und Hartmut V. von Kronberg (Burggraf der Starkenburg), bis zum nächsten Frauentag (15. August, Maria Himmelfahrt) entscheiden.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2442, S. 482.

Über Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

**1323 20. Juli**

**130**

König Ludwig IV., der Bayer, gibt den Beratern des Erwählten und Geweihten Mathias von Mainz, seines lieben Fürsten, 1.000 Pfund Heller und weist ihnen vier Schillinge Heller an seinem Anteil am Oppenheimer Zoll an, wo der Ritter Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg (*Starchenberch*), in ihrem Namen das Geld empfangen soll, bis sie die ganze Summe erhalten haben.

Wird der Zoll verlegt, ist die Zahlung von der neuen Zollstätte zu leisten.

*Abgedruckt in:* MGH CONST. 5, Nr. 762, S. 596–597.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2455, S. 485.

**1323 2. November**

**131**

Graf Poppo von Eberstein bekundet, dass er dem Ritter Hartmut V. von Kronberg (Burggraf zu Starkenburg) und seiner Frau Margarethe 17 Malter Korngülte, 20 Unzen Hellergülte und 17 Gültehühner zu Rossdorf sowie sieben Ohm Weingülte in Auerbach für 135 Pfund Heller verkauft hat.

Er gelobt, Hartmut und seiner Frau für das Gut Jahr und Tag Währschaft zu leisten und verpflichtet sich, zu diesem Verkauf auch die urkundliche Zustimmung seines Schwiegersohns Gottfried von Hohenlohe und dessen Frau Elisabeth, seiner (des Grafen von Eberstein) Tochter, und auch seiner jungen Tochter Kunigunde einzuholen, sobald sie mündig geworden ist.

Hierfür setzt er als Bürgen: Die Ritter Eberhard und Konrad Rüd (genannt die *Ruden*) und Reinhard von Hartheim. Diese müssen, wenn das Gut innerhalb des Währschaftsjahres beklagt wird und er die Klage nicht abstellt, ihr bestes Pferd stellen.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 3, Nr. 6312, S. 2311–2312.

Die Ritter Eberhard und Konrad Rüd waren vermutlich Brüder und demnach die Söhne des *Wipertus dictus de Bettenkeim*, der ihnen in seinem Testament vom Jahr 1306 die Familienschlösser Bödighheim (geht u. a. an Eberhard) und Collenberg (geht u. a. an Konrad) vermacht hatte. Vgl. ENDERS, Abtei Amorbach, S. 170–171. Der genannte Konrad Rüd könnte der Vater oder Oheim des gleichnamigen Burggrafen zu Starkenburg gewesen sein, der diese Grafschaft seit 1343 verwaltete.

Sollte der am 2. November 1323 neben seinem Verwandten Eberhard bezeugte Konrad Rüd't tatsächlich der Vater des späteren Mainzer Verwaltungsbeamten sein, dann ließe er sich als *officiatus noster* in Wildenberg identifizieren. Auch Konrad Rüd't von Collenberg, der spätere Graf des Amtes Starkenburg, amtierte nach seiner Beschäftigung auf der Lorscher Schutzburg in den Jahren 1357 bis 1377 als Burggraf zu Wildenberg. Vgl. ENDERS, Abtei Amorbach, S. 174–175. Über die Ursprünge der Familie des Wipertus und die „beruflichen“ und familiären Verhältnisse des Starkenburger Burggrafen Konrad Rüd't von Collenberg, vgl. bes. unten, Nr. 172, mit Anm. Über die Person Hartmuts V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1324 29. Oktober

132

Ritter Gerlach Schelm von Bommersheim bekundet, dass er den Rittern Wolfram von Bommersheim, Vitztum zu Aschaffenburg, und Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, für eine ungenannte Summe das Gericht zu Rödelheim verkauft hat.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 9 (Urkunden der Grafschaft Solms-Rödelheim), Nr. 29.

Über Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1326 9. Januar, Bingen

133

Erzbischof Mathias von Mainz verkauft mit Zustimmung des Propstes Bertolin, Dekans Johann, Kustos Gottfried, Kantors Eberhard und gesamten Domkapitels dem Ritter Hartmut V. von Kronberg, Mainzer Burggraf auf Starkenburg, sowie seinen und seiner Frau Margarethe (*Gerda*) männlichen Leibeserben 20 Pfund Heller jährlicher Einkünfte von dem Hof und Gut der Ermengardis, der Witwe des Ritters Heilmann (von Bommersheim), einstmaliger Burggraf auf Starkenburg, die in der Judenstraße bei der Brücke in Frankfurt gelegen sind,

ferner vier Hufen weniger zwei Joch Ackerland und 18 Joch Wiesen in der Gerichtsbarkeit des Dorfs Sossenheim,

vier Hufen Ackerland im Dorf Eschbach,

dreieinhalb Hufen Ackerland und sechs Joch Wiesen, die Riet heißen, bei dem Dorf Höchst mit allen Rechten und allem Zubehör, besonders einigen Hofstätten.

Dafür empfing der Erzbischof 1.000 Pfund Heller, die zur Lösung der Burg Neckarsteinach eingesetzt wurden.

Die genannten Güter soll Hartmut vom Mainzer Erzstift als erbliche Lehen tragen, er hat mit Zustimmung des Erzbischofs seiner Frau auf diese Güter die 1.000 Pfund als Mitgift auf Lebzeiten angewiesen. Wenn er ohne Söhne stirbt, sollen ihm seine Töchter oder andere Erben im Mainzer Lehen nachfolgen.

Der Erzbischof behält auf den Gütern das *ius hospitandi* (= Gastrecht, ging einher mit dem Recht gepflegt und beherbergt zu werden). Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens kann Hartmut gegen den Erzbischof, doch nicht gegen das Domkapitel erheben. Hartmut ist beim Verkauf jener Güter verpflichtet, dass er den Ertrag von einem Achtel Korn Frankfurter Maß für sechs Pfund Heller und den von einem Pfund Heller für zehn Pfund Heller verkaufen muss. Ansonsten hat er die Freiheit zu verkaufen, nur müssen sich die Käufer zu Demselben verpflichten wie er.

Schließlich wahren sich der Erzbischof und das Stift das Rückkaufrecht für alle diese Güter.

*Abgedruckt in:* BÖHMER-LAU, Frankfurter Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 289, S. 219.  
WÜRDTWEIN, Nova subsidia, Bd. 3, Nr. 56, S. 168–173.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2681, S. 530.

Der erzstiftische Rückerwerb der Burg Neckarsteinach aus den Händen Schenk Konrads IV. und seiner Frau Ida von Steinach erfolgte am 29. Dezember 1325. Als Zeuge wird Hartmut von Kronberg genannt. Nicht mit letzter Sicherheit ist festzustellen, ob der Burggraf Hartmut V. oder ein namensgleicher Verwandter von ihm dieses Rechtsgeschäft bezeugte. Vgl. VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2676, S. 529. Über Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126 (vom 6. November 1322), mit Anm.

### **1326 20. Januar, auf der Starkenburg**

**134**

Der Ritter Konrad von Helmstatt verspricht, die halbe Burg Neckarsteinach, auf die ihn der Mainzer Erzbischof Mathias als Amtmann gesetzt hat, diesem wieder zurückzugeben und die Burg nicht mit Schulden zu belasten.

*Als Regest in:* VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2682, S. 530.

### **1326 13. August**

**135**

Papst Johann XXII. schreibt an Erzbischof Mathias von Mainz, weil der Erzbischof über die Kosten und Lasten geklagt habe, die ihm die Unterhaltung der Besatzungen der zu Mainz gehörigen Burgen Starkenburg und Weinheim verursache, die (die Burgen) jedoch wichtig seien zum Schutz gegen den Herzog Ludwig IV. von Bayern (zugleich Pfalzgraf bei Rhein), an dessen Grenzen die Burgen liegen und der über die Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse durch den Erzbischof erzürnt sei. Die Kosten seien umso größer, weil das umliegende Gebiet arm sei und der Erzbischof sich weder selbst dahin begeben noch Truppen dahin entsenden könne, ohne große Aufwendungen für die Verpflegung anstellen zu müssen. Der Papst schenkt daher auf seine Bitte hin die in der Mainzer Diözese gelegene und einen Jahresertrag von nicht über 40 Mark Silber liefernde Pfarrei Gernsheim, deren Besetzung dem Erzbischof zusteht, auf ewig seiner Mensa.

*Als Regest in:* SCRIBA, Regesten, I. Abt., Nr. 889, S. 82.  
VOGT, Regesten, Bd. 1,1, Nr. 2733, S. 540.

Mehr und mehr bekam der Mainzer Erzbischof den Druck zu spüren, sich gegen die Zugriffe seiner pfalzgräflichen Gegner auf die mainzisch gewordenen Territorien an der Bergstraße und im Rhein-Main-Gebiet zu schützen. Die dazu notwendigen Verteidigungsmaßnahmen waren nicht nur aufwendig, sondern auch äußerst kostspielig. Immer mehr Burgmannen mussten im Belagerungszustand aufgeboten, mit Waffen ausgerüstet und mit Lebensmitteln versorgt werden. Mathias von Mainz ersuchte daher den Papst im Jahr 1326 um finanzielle Hilfe, weil er die Kosten für das Burgpersonal seiner Schutzfesten Starkenburg und Weinheim, die er gegen den Bayernherzog besonders bemannet hatte, alleine zu stemmen nicht mehr in der Lage war. Aus dem umliegenden Gebiet, so erklärt der Mainzer, sei keine Unterstützung zu erwarten, da es arm sei, und die erzbischöflichen Truppen daher gezwungen seien, die gesamte Verpflegung mühsam von außen herbeizuschaffen. Dass an dieser Schilderung etwas Wahres dran gewesen sein muss, zeigt die Tatsache, dass der Papst seinen finanziellen Beistand nicht verweigerte. Des Weiteren unterstützte Johannes XXII. den Mainzer Kirchenfürst bei der Bewaffnung und Bemannung der ebenfalls durch Herzog Ludwig bedrohten Burgen Kilsheim und (Tauber-)Bischofsheim. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 385, mit Anm. 462.

Es ist zu erkennen, dass der Erzbischof die Burgen an der Peripherie seiner Machtsphäre in Erwartung eines Angriffes in Verteidigungsbereitschaft versetzt hatte. Neun Jahre nach dem Hilfeersuchen an den Papst ist auf der Starkenburg ein Verzeichnis des Burginventars angefertigt worden. Die erzstiftischen Kontrolleure fanden neben Getreide, Wein, Fleisch, Salz, Käse, Hausrat und Lasttieren ebenso 15 Gürtelambrüste, fünf Armbrustgurte, 22 Köcher und Pfeile sowie zwei Armbrustspanner vor. Vgl. unten, Nr. 151.

Graf Eberhard (II. oder III.?) von Katzenelnbogen verpfändet das Dorf Pfungstadt mit Leuten, Gericht, Wasser und Weide, Holz und Feld sowie allen Nutzungen an Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, und dessen Frau Margarethe (*Grete*) für 200 Pfund Heller.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 680, S. 230.

Nicht nur den Grafen von Katzenelnbogen verhalf der Burggraf zu Starkenburg aus ihrem finanziellen Engpass, sondern auch seinem erzbischöflichen Lehensherrn. Vgl. hierzu oben, Nr. 128 (vom 13. Februar 1323) u. Nr. 133 (vom 9. Januar 1326). Hartmuts V. monetärer Spielrahmen, der es ihm gestattete, Bargelddarlehen an verschiedene Herren zu vergeben, weist ihn und seine Familie als reich begüterte Adlige aus. Sein Vermögen, zu dem zahlreicher Streubesitz zählte, stellte mit Sicherheit ein wesentliches Kriterium bei seiner Bestellung als Burggraf der Starkenburg dar. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1327 25. März, Aschaffenburg

137

Erzbischof Mathias von Mainz bekennt, dem Lupold von Hanstein u. a. 300 Mark Heiligenstädter Gewicht schuldig zu sein.

Als Bürgen setzt er die Ritter Ulrich und Gottfried von Bickenbach, seinen erzbischöflichen Burggrafen zu Starkenburg (*Starkenber*), Hartmut V. von Kronberg, Johann von Rockenberg, Heinrich Schetzel, erzbischöflicher Vitztum im Rheingau, Johann von Lorch, erzbischöflicher Marschall, Konrad von Elkerhausen, erzbischöflicher Amtmann zu Amöneburg, Eberhard Rüdte (*Rude*), erzbischöflicher Hofmeister, Eberhard Rosenberg, erzbischöflicher Vogt zu Walldürn, und Reinhard von Hartheim ein.

*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2808, S. 552.

Über Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1327 15. Oktober

138

Um das Heil ihrer Seelen willen vermachen der Edelknecht Rüdiger (*Rudeger*) von Schöllnbach (*Schillingbuch*), Burgmann auf der Starkenburg (*Starkenber*), und seine Gattin Hedwig vor dem Schultheiß und den Schöffen zu Heppenheim ihre Häuser und Höfe mit allem Zubehör in der Stadt und Mark Heppenheim dem Kloster Lorsch.

Es siegeln Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg (*Starkinber*), Ritter Konrad von Werberg, Werner I. Gauwer (von Heppenheim), Truchsess zu Starkenburg (*Starkinber*), sowie der Schultheiß und die Bürger Heppenheims (*Heppenheim*).

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 280, S. 256–257.  
HECKLER, *Beitrag*, S. 26–27, hier auszugsweise anzitiert, aber irrtümlich auf den 16. Oktober 1427 datiert. Hierbei muss es sich um einen Lese- oder Schreibfehler handeln.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 9, S. 108.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 899, S. 83, hier auf den 31. Dezember 1327 datiert.

Direkt nachdem die Prämonstratenser-Chorherren in Lorsch die Schenkung empfangen hatten, erhielt der Edelknecht Rüdiger von Schöllnbach die Güter als klösterliche Leihgabe wieder zurück. Vgl. unten, Nr. 139.



Die Stadt Heppenheim verfügte zusammen mit ihren sechs zugehörigen Dörfern über ein ordentlich gebanntes Gericht, das im Quartalsrhythmus zusammentrat. Es war mit 14 Ratspersonen besetzt, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Die sechs Filialdörfern stellten bis zu einem Drittel der Schöffen. Die Verpflichtung der Ratspersonen lag beim Schultheißen. Die Strafe, die der Rat aussprechen konnte, durfte nicht über zehn Pfund Heller liegen, was das Stadtgericht vom Zentgericht deutlich unterschied. Vgl. hierzu unten, Nr. 401. Die Urkunde vom 15. Oktober 1327 bezeugt erstmals das Heppenheimer Stadtgericht. Im Jahr 1412 wurde ein Kaufvertrag zwischen Hans von Fechenbach und dem Mainzer Erzbischof vor diesem Heppenheimer Gericht abgeschlossen. Vgl. KOOB, Gerichte, S. 244–245. Als Zeugen des 1412 vollzogenen Vertrags werden u. a. der Heppenheimer Bürgermeister Contzel Mandag, der Heppenheimer Schultheiß Contze Spiser sowie der Schöffe Folcke von Sonderbach genannt. Vgl. unten, Nr. 315.

Der Truchsess der Starkenburg, Werner I. Gauwer, gehörte einem niederadligen Geschlecht aus Heppenheim an, das im Laufe des 14. Jahrhunderts häufig in den Quellen begegnet. Am 2. Dezember 1343 siegelte ein Werner Gauwer von Heppenheim als *Wernheri Gawer de Starkinberg*. Vgl. unten, Nr. 177. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist dieser Werner nicht identisch mit dem Truchsess der Starkenburg, auch wenn er dessen Siegel noch immer führte. Vermutlich handelte es sich um einen nahen Verwandten, Sohn oder Neffen, der das Familiensiegel als Erbe übernommen hatte und weiterführte. Über ihn vgl. bes. unten, Nr. 165, mit Anm. Über Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1327 15. Oktober

139

Nikolaus, der Propst des Klosters Lorsch (Prämonstratenser-Konvent), verleiht Rüdiger von Schöllnbach (*Schillinbuch*), Burgmann zu Starkenburg (*Starckenberg*), und seiner Ehefrau Hedwig, ein Gut mit allen Rechten in der Heppenheimer Mark, wofür die beiden Eheleute jährlich zu Martini *zween cappen* (wahrscheinlich sind hier zwei Mäntel bzw. Gewänder für die Lorschener Geistlichen gemeint; möglicherweise aber auch zwei Masthähne, die im Lateinischen als *cappones* und im Frühneuhochdeutschen als *Kapaunen* erscheinen; bei BAUR, Hessische Urkunden, Bd. 5, Nr. 280, S. 256–257, hier S. 256 (vgl. auch oben, Nr. 138, hier nicht zitiert) werden *zven kappin* genannt) reichen und liefern.

Nach dem Tod der beiden Eheleute soll das Gut mit allen Rechten ihnen ledig werden und wieder an das Kloster zurückfallen.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg), Nr. 102/1.*  
*EBD., Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 82.*

Im Oktober 1327 hatten der Burggraf Rüdiger von Schöllnbach und seine Ehefrau Hedwig der Abtei Lorsch ihre Güter in der Stadt und Mark Heppenheim um ihrer Seelen willen übertragen. Vgl. oben, Nr. 138. Wahrscheinlich erhielten sie zumindest einen Teil dieser Besitzungen nun als klösterliches Lehen wieder zurück, wofür sie an den Propst und das Konvent jährlich zu Martini, also am Ende der Erntezeit, zwei *cappen* zu liefern hatten.

Erstmals taucht Rüdiger von Schöllnbach in einer Urkunde im Jahr 1307 auf. Neben seinen Gütern in Heppenheim zählten auch Bensheimer Besitzungen zu seinem Familienbesitz. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 93. Die Nähe, die der Burgmann Rüdiger zum Kloster Lorsch, in dem er beigesetzt wurde, pflegte, muss bis zu seinem Tod am 10. Februar 1335 bestanden haben. Seine Grabinschrift offenbart ihn als (Edel-)Knappen aus Heppenheim (*armiger in Heppenheim*). Die Grabplatte ist heute jedoch verloren. Vgl. SCHOLZ, Inschriften, Nr. 21, S. 23.

Die Urkunde des Propstes Nikolaus von Lorsch ist die einzige Quelle, die den Kloostervorsteher bezeugt. Vgl. hierzu, KUNZ-SCHNITZLER, Prämonstratenser-Pröpste, S. 337, Nr. 7.

Erzbischof Mathias von Mainz belehnt seinen Getreuen Konrad von Frankenstein mit dem Burglehen zu Starkenburg (*Starkenber*), das dem bisherigen Inhaber Jakob von Lörrach durch den Spruch der Burgmannen entzogen worden und dem Erzbischof heimgefallen war.

*Abgedruckt in:* BÖHMER-LAU, *Frankfurter Urkundenbuch*, Bd. 2, Nr. 330, S. 248–249.  
*Als Regest in:* VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 2924, S. 572.

Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, übergibt im Auftrag seines Herrn von Trier (Baldewin von Lützelburg) die Burg Schauenburg dem *erben manne* Schenk Konrad IV. von Erbach-Erbach (*Erpach*).

Der Herr von Trier soll dem Konrad jährlich 100 Pfund Heller und sechs Fuder Wein geben und den Wächter lohnen.

Außerdem bekommt Konrad *alle Frevel, Velle und Buze* und was andere Amtleute genommen haben, außer den hohen Bußen, *die uber lip und uber gut gent, und was er der ecker und der wiesen geniezen mag, daz sal er dun*.

Konrad soll gewappnet sein, und wenn er von der Burg reitet, sollen zwei *gewapende* dort bleiben.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3012, S. 23.

In erzbischöflichem Auftrag ist Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, wenige Tage später erneut tätig. Vgl. unten, Nr. 142. Über seine Person und familiären Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

Der Dechant des Domstiftes in Mainz und Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, erklären auf das Ersuchen der Städte Straßburg, Speyer, Worms und Oppenheim, dass sie vom Trierer Erzbischof, Pfleger des Stiftes Mainz, bevollmächtigt seien, die Zollerhebung zu Gernsheim und Kastel (Burg bei Mainz) zu erlassen. Für die Dauer des Landfriedens, den *si miteinander gesworen hant*, heben sie die Zölle auf.

*Abgedruckt in:* BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 2, Nr. 230, S. 160–162.  
*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3013, S. 23.  
 SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2706, S. 8–9.

Über Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*), Heinrich Rint und Konrad von Werberg sprechen in der Streitsache um Haus, Hof und Güter in Leeheim auf ihren Eid, dass sie von den Herren, Rittern, Knechten und anderen Leuten durch Kundschaft erfahren haben und zu dem Schluss gekommen sind, dass die Herren Burghard und Hertwig von Wolfskehlen keine *herburge, atzunge odir legir of dem vorg. haife sullin hain*.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 418, S. 296.

Am 24. Dezember 1329 fungierte ein Hartmut von Kronberg – vergleichbar wie am 5. November 1329 – als richterlicher Entscheidungsträger im Auftrag Gottfrieds von Eppstein. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 725, S. 242–243. Falls es sich bei dem Kronberger um Hartmut V. gehandelt haben sollte, dann war dieser an Weihnachten 1329 dennoch nicht als burggräflicher Amtmann in Mainzer Beauftragung tätig.

### 1329 22. November

144

Rennewart von Strahlenberg bekennt, dass er an Baldwin, Herrn und Beschirmer des Mainzer Erzstifts, seinen Teil an der zerstörten Burg und dem Berg zu Hirschberg für 150 Pfund Heller veräußert hat. Damit ist seine Dienstpflicht abgegolten.

Der Mainzer Erzbischof sowie seine Nachfolger dürfen die genannte Burg nicht wieder neu errichten, sonst fällt sie an Rennewart zurück. Dieser dient dem Stift gegen alle Feinde außer gegen seine Herren, die Herzöge von Bayern. Diesen jedoch darf er in Angelegenheiten gegen den Mainzer Erzbischof oder das Erzstift ebenfalls nicht unterstützen.

Der Vertrag bleibt so lange bestehen, *als uns heissent* der Schenk Konrad IV. von Erbach-Erbach und Ritter Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*).

*Abgedruckt in:* WÜRDWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 5, Nr. 28, S. 48–49.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3055, S. 36.

Über Hartmut V. von Kronberg und seine familiären Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1330/1331 Anfang April (1330) oder Ende März (1331)

145

Der Zollschreiber Johann von Bingen schreibt seinem Herrn Baldwin (Beschirmer des Mainzer Stifts), dass er mit dem Burggrafen in Starkenburg (*Stharkemberg*; Hartmut V. von Kronberg) am Montag nach Palmsonntag in Worms gewesen sei und alle Briefe zurückbekommen habe, die Nicolaus, genannt Vulder, von Baldwin und seinem Vorgänger gehabt habe.

Sie blieben dem Nicolaus 158 Pfund Heller schuldig, versprachen ihm aber, diese an Johann Baptist (24. Juni) zu bezahlen.

Die 300 Pfund, die dem *domicellus* Johann von Katzenelnbogen (Domherr zu Speyer) zu zahlen sind, kann der Schreiber nur aus Zolleinnahmen auszahlen.

Die 150 Pfund, die an Pfingsten dem von Bickenbach zu zahlen sind, wird er zugleich mit dem Gelde des Nicolaus Vulder flüssig machen.

Die Gebäude in Frauenstein und Scharfenstein wird er unverzüglich in Angriff nehmen.

Er hat alle erzbischöflichen Schultheißen und Burggrafen in seinem Bezirk aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Burgmannen (einschließlich derjenigen auf der Starkenburg) auf den Burgen wohnen, und auf die Burghut größere Sorgfalt als bisher verwenden.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3667, S. 181.

Aus dem Schriftstück des Zollschreibers von Bingen geht offenkundig hervor, dass die Burgmannen auf den erzstiftischen Burgen zur Residenz verpflichtet waren, d. h. auf der jeweiligen Burg bzw. in deren direkter Nähe Wohnung beziehen mussten. Im Wesentlichen leitete sich diese Anordnung aus deren Aufgaben ab, die Burg vor Schaden zu bewahren, sie zu pflegen und funktionsfähig sowie instand zu halten. Sie besaßen – nach mittelalterlicher Terminologie – die Burghutspflicht. Über die Rechte und Pflichten der Starkenburger Burgmannen, vgl. bes. unten, Nr. 290 (vom 10 Mai 1394), mit Anm.

Der Ritter Georg (von Werberg), Burgmann auf Starckenburg (*Starkinburg*), teilt Baldewin, dem Herrn und Beschirmer des Mainzer Stuhls, mit:

Wie Ritter Hartmut V. von Kronberg, Burggraf des Erzbischofs in Starckenburg (*Starkinburg*), für diesen und die anderen Erben des verstorbenen Holderbaumer (wohl der erste Mann der Margarethe von Heppenheim-Starckenburg, der Ehefrau Hartmuts V. von Kronberg und Schwester Georgs von Werberg) mit Baldewin vereinbarte, wird er 300 Pfund Heller Einkünfte, von denen 200 Pfund jährlich von der Stadt Heidelberg eingehen und 100 Pfund von dem Dorf Bergheim, samt den Urkunden des verstorbenen Herzogs Rudolf I. von Bayern und dessen Frau Mathilde und des damaligen Herzogs und jetzigen Kaisers Ludwig IV. (der Bayer) sowie der Stadt Heidelberg, die sie darüber wie auch über die Burg Schauenburg besitzen, der Mainzer Kirche verkaufen für 906 Pfund Heller Einkünfte, die an seinen Schwestersonn Mergelin und an ihn selbst als Burglehen auf Starckenburg entrichtet werden sollen samt einer Carrate Wein in Bensheim zu der Carrate, die er bereits im Dorf Hausen (wohl Einhausen) hat, so dass ihm von nun an zwei Carraten jährlich als Burglehen gegeben werden.

Baldewin soll die genannten Erben des Holderbaumer von dem Zoll in Ehrenfels oder Bacharach einen großen Turnosen einziehen lassen solange bis 900 Pfund Heller bezahlt sind. Von den oben genannten 300 Pfund Heller Einkünften hat der Aussteller Einkünfte von 900 Pfund Heller von dem verstorbenen Ritter Heinrich von Winterheim gekauft.

Die Urkunde des Herzogs und der Herzogin von Bayern, der Stadt Heidelberg und die über Burg Schauenburg wird er in die Hand seines Bruders, des Ritters Konrad von Werberg, erzbischöflicher Vogt in Weinheim, legen, bis ihm die Summe von 900 Pfund am Zoll gezahlt ist.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3086, S. 44–45.

Zu Hartmut V. von Kronberg und seinen familiären Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm. Über den Ritter Georg von Werberg, vgl. auch unten, Nr. 147 u. Nr. 153. Über die Familie Ruckelin von Starckenburg, die mit dem Hause Werberg verwandt war, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

Ritter Georg von Starckenburg (von Werberg) und seine Frau Katharina verkaufen Baldewin, dem Herrn und Beschirmer des Mainzer Stifts, und dessen Stift die Einkünfte von 200 Pfund Heller auf die Stadt Heidelberg, sowie von 100 Pfund zu Bergheim und ihre Briefe von den Herzögen von Bayern und der Stadt Heidelberg über diese Gülden und über die Burg Schauenburg mit allem, was darinnen steht, und allen Rechten, die sie und ihre Ganerben (Gemeinschaft der familiären Erben an ein und demselben Nachlassgegenstand) an alledem hatten, um 900 Pfund Heller, bis zu deren Zahlung, die zu Ehrenfels zu erfolgen hat, der Erzbischof ihnen an seinem Zoll zu Ehrenfels oder Bacherach einen großen Turnosen anweist. Mainz soll niemanden *empfangen* oder *enthalden*, der den Ritter zwingen will, die Schulden seines (verstorbenen) Schwagers Holderbaumer (wohl der erste Mann der Margarethe von Heppenheim-Starckenburg, der Ehefrau Hartmuts V. von Kronberg, Burggraf zu Starckenburg, und Schwester Georgs von Starckenburg-Werberg) zu bezahlen.

Die Urkunde soll Georg bis zur Zahlung beim Stift zu Aschaffenburg hinterlegen und bei versäumter Zahlung wieder an sich nehmen.

Gegebenenfalls haben der Mainzer Domdekan Johann, Hartmut V. von Kronberg, Heinrich, der Vitztum im Rheingau, und Johann, der Schreiber zu Bingen, in Oppenheim oder Bingen als Bürgen des Erzbischofs das Einlager zu halten.

Es siegeln der Ritter Georg und wegen Siegelkarenz der Katharina die Ritter Hartmut V. von Kronberg (Schwager des Ausstellers) und Konrad von Werberg (Bruder des Ausstellers).

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3097, S. 46–47.

Mit Katharina war Georg von Werberg (von Starckenburg) bereits im Jahr 1319 verheiratet. Vgl. oben, Nr. 122. Über ihn, vgl. auch oben, Nr. 146. Über Hartmut V. von Kronberg, Burggraf der Starckenburg, und seine familiären Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1330 9. August

148

Die Burgmannen, der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger der Stadt Heppenheim (*Heppenheim*) bekennen, dass sie 32 Mannsmat Wiesen ihrer Allmende an den Ritter Hartmut V. von Kronberg, seine Ehefrau Margarethe und ihre Erben für 80 Pfund Heller, die bereits bezahlt sind, auf ewig verkauft haben.

Das Siegel der Stadt Heppenheim hängt wohl erhalten an.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. R 21 G (Siegelnachweis)*.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 5, Nr. 285, S. 259–260.

Das Heppenheimer Stadtsiegel vom 9. August 1330 ist das älteste erhaltene Siegel der heutigen Kreisstadt. Spätestens zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung war Heppenheim im Besitz der Stadtrechte, die im Mittelalter vom König oder vom Landesherrn mit Erlaubnis des Königs verliehen worden sind. Vgl. KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 255, Anm. 11. Das Heppenheimer Stadtwappen zeigt auf getupftem Grund den Mainzer Erzbischof als den Stadtherrn mit Bischofsstab, Mitra und Pallium in der Rechten, in der Linken hält er ein geschlossenes Buch (das Evangelium) vor der Brust. Der Durchmesser des Wachssiegels beträgt etwa 48 mm und hängt an Pergamentstreifen an. Die Umschrift des Siegel lautet: S. (*sigillum*) CIVITATIS IN HEPPENHEIM (= Siegel der Stadt Heppenheim).

Bensheim erhielt im Jahr 1320 das Stadtrecht. Für die Nachbarsiedlung Heppenheim ist zu vermuten, dass die Verleihung ihres städtischen Rechts etwa zur gleichen Zeit erfolgte. Ferdinand KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 256, nimmt hierfür das Jahr 1318 an. In dieser Zeitspanne – um das Jahr 1320 – bemühte sich der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt, seine militärische Schlagkraft an der Bergstraße zu festigen, um sich gegen seine Feinde, die Erzherzöge Friedrich und Leopold von Österreich, optimal verteidigen zu können. Von seinem 1318 neu eingesetzten Burggrafen zu Starckenburg, Peter von Bechtoldsheim, verlangte er daher, dass dieser seine volle Aufmerksamkeit der militärischen Stärke seiner Burg und deren Besatzung widme. Jederzeit sollte der Burggraf in der Lage sein, 30 voll bewaffnete Ritter für den Kriegsdienst bereitzustellen. Vgl. oben, Nr. 120.

Durchaus denkbar ist, dass in diesem Zusammenhang die Stadtrechtsverleihung an Bensheim geschehen ist. Die Neubürger wurden mit dem stadtrechtlichen Privileg belohnt, weil sie für den Mainzer Erzbischof eine weitere Stütze an der Bergstraße bedeuteten und als solche noch fester an ihren neuen Stadtherren gebunden werden sollten. Demzufolge ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die Bensheim benachbarte *villa* Heppenheim etwa zeitgleich zur Stadt erhoben wurde. Vgl. KOOB, *Starckenburg*, S. 43. Dazu passt auch, dass Heppenheim in etwa diesem Zeitraum einen zweiten Mauerring erhielt. Ein dritter folgte dann um 1400. Vgl. HÄRTER, *Entwicklung*, S. 17. In den Jahren 1346 und 1360 schlossen sich zwei weitere Stadtprivilegien an, die der Heppenheimer Bürgergemeinde zum einen Schutz vor außerordentlichen Steuererhöhungen zusprachen und ihnen zum anderen die Erlaubnis erteilten, ihr Weinmaß nach eigenem Ermessen zu ändern. Zugleich liefern diese beiden Urkunden wesentliche Hinweise darauf, dass sich die mittelalterliche Stadt Heppenheim um die Mitte des 14. Jahrhunderts im beständigen Wandel und in steter Erweiterung befand. Vgl. unten, Nr. 195 (vom 28. Nov 1346) u. Nr. 229 (vom 15. Juni 1360).

Schon recht früh, wahrscheinlich bereits vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, erreichte Heppenheim mit der Marktrechtsverleihung eine wesentliche Etappe auf dem Weg zur späteren Stadtentwicklung. Die Lorscher Königsabtei verlieh auf der Basis herrscherlicher Privilegierung im Jahr 956 Bensheim an der Bergstraße und 965 Wiesloch im südlichen Lobdengau das Marktrecht. Bis 1008 folgten Zullenstein am Rhein, der Lorscher Hafen an der Weschnitzmündung, Weinheim und Oppenheim. Auffällig hierbei ist, dass in dieser Reihe die Nennung Heppenheims ausgespart bleibt. Tatsächlich ist die Marktrechtsverleihung an Heppenheim nicht durch mittelalterliche Zeugnisse verbürgt. Aus dem Fehlen textgestützter Belege jedoch zu schlussfolgern, dass ausgerechnet das dem Kloster Lorsch so nahe gelegene Heppenheim mit seiner verkehrsgünstigen Lage am Scheitelpunkt zwischen Bergstraße und vorderem Odenwald von diesen Rechten ausgeschlossen geblieben sein soll, wäre vorschnell gehandelt und vermag nicht zu überzeugen. Die Nichterwähnung lässt sich nur so deuten, dass Heppenheim als Zentrum der Mark Heppenheim und weltlicher Mittelpunkt der Abtei Lorsch im Jahre 956 bereits das Marktrecht besaß und daher in den nachträglich ausgestellten Urkunden, die Neuverleihungen verzeichnen, nicht auftaucht. Wahrscheinlich wurde der *villa* Heppenheim das Marktrecht als erster Siedlung innerhalb der Mark verliehen. Dass Heppenheim dieses Anrecht im Jahr 1008 noch immer nicht besessen haben soll, ist nahezu undenkbar. Vgl. BÜTTNER, Heppenheim, S. 39. Vgl. auch zuletzt HÄRTER, Entwicklung, S. 17.

Über Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, und seine familiären Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

### 1331 11. Dezember, Frankfurt

149

Die kaiserlichen Vermittler Graf Berthold von Henneberg, Wolfram von Nellenburg, Meister des Deutschordens, und Heinrich von Ciplingen sowie die erzbischöflichen Mediatoren Cuno von Dudenhofen, Johann von Braunshorn, Ritter, und Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, bringen eine Einigung zwischen Kaiser Ludwig IV. dem Bayern und Erzbischof Baldewin von Trier, Pfleger des Erzbistums Mainz, zustande:

Kaiser und Erzbischof sollen sich gegenseitig Hilfe geloben.

Keiner soll sich ohne den anderen mit dem Papst sühnen.

Will der Erzbischof eines seiner Bistümer aufgeben, soll er sich bemühen, dass es an eine für den Kaiser, das Reich, ihn selbst und das Stift, das er behält, nützliche Person komme.

Bei einer Erledigung des Erzbistums Köln wollen sich beide Seiten darum bemühen, dass es mit einer ihnen genehmen Person besetzt werde.

Wenn die Mainzer dem Erzbischof und seinen Stiften, dem Kapitel und der Pfaffenheit zu Mainz nicht zu Recht stehen wollen, soll der Kaiser dem Erzbischof unverzüglich behilflich sein.

Gewinn an fahrender Habe und den Juden im Erzstift Mainz wollen beide teilen, so dass die Juden in Zukunft zu gleichen Teilen dem Reich und dem Erzstift gehören.

Mit der Stadt soll keiner ohne den anderen Frieden schließen.

Für den Fall einer Missachtung der Vereinbarungen werden die fünf erstgenannten Vermittler als Ratsleute eingesetzt (Hartmut V. von Kronberg bleibt außen vor).

Mit ihnen schwören für den Kaiser:

Kanzler Hermann von Lichtenberg, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Bertold von Graispach und Berthold von Marstetten sowie Ritter Heinrich der Presinger.

Für den Erzbischof schwören:

Der Mainzer Domdechant Johann sowie die Ritter Heinrich Beyer von Boppard und Eberhard Brenner.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3175, S. 64–65.

Über Hartmut V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, der am 11. Dezember als erzbischöflicher Vermittler und Ratsherr anlässlich der Sühne zwischen dem Mainzer Kirchenoberhaupt und der Pfalz eingesetzt wurde, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

**1332 22. Juli**

**150**

Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer und Oppenheim erklären unter der Beteiligung Hartmuts V. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, ihre Zustimmung zu dem von Kaiser Ludwig IV. (dem Bayern) auf zwei Jahre errichteten Landfrieden.

*Abgedruckt in:* BOOS, *Urkundenbuch*, Bd. 2, Nr. 253, S. 176–180.

Die Urkunde vom 22. Juli 1332 bezeugt den Starkenburger Burggrafen Hartmut V. von Kronberg, der dieses Amt seit dem 6. November 1322 führte (vgl. oben, Nr. 126), das letzte Mal lebend. Zwei Jahre später, am 25. Oktober 1334, ist er gestorben. Vgl. unten, Anlage 1, vom 25. Oktober (1334). Über den Landfrieden, vgl. auch oben, Nr. 142.

**1334–1335 25. Oktober–6. Mai**

**151**

Johannes von Botzheim, der von Erzbischof Balduin von Mainz nach dem Tod des Burggrafen (zu Starkenburg) Hartmut V. von Kronberg zum Verwalter des Burggrafiats bestellte Schultheiß von Oppenheim, listet das Gesamtinventar der Burg Starkenburg auf:

1. Lebensmittel: 112,5 Malter Roggen, 10,5 Malter Weizen, 50 Malter Spelz, 55 Malter Hafer, 13 Fuder neuer Bedwein und 2 Fuder alter Wein, 2 Schinken, 27 Schweine, 6 Malter Salz sowie 35 Malter Käse.
2. Hausrat: 10 Betten, 2 Paar Leintücher, 1 Handtuch und ein kleines Handwaschbecken.
3. Küchenutensilien: 2 große und 5 kleine Töpfe, 2 Kessel, 5 Pfannen, 3 Tischtücher, 2 Servietten und 4 Kannen.
4. Lasttiere: 2 Maulesel und 2 Esel auf der Burg.
5. Militärische Ausrüstungsgegenstände: 15 Gürtelambrüste (*Ballisten*), 5 Armbrustgurte, 22 Köcher mit Pfeilen und 2 Schemel zum spannen der Armbrüste.
6. Ausstattung der Kapelle: 1 Kelch und 1 altes Messbuch.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3679, S. 188.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 2529, S. 233.

Johannes von Botzheim folgte dem am 25. Oktober 1334 verstorbenen Hartmut V. von Kronberg im Amt des Burggrafen der Starkenburg. Die exakte Datierung der Inventarisierung aller Güter auf der Starkenburg lässt sich nicht mehr feststellen.

Die Dinge, die sich nach dem Ableben Hartmuts V. von Kronberg noch auf der Starkenburg befunden haben, können als Eigenbesitz des Burggrafen, der von dessen persönlichen Einnahmen herrührte, angenommen werden. Vgl. hierzu, GRATHOFF, *Mainzer Erzbischöflichen Burgen*, S. 435. Diese Einkünfte, die dem Mainzer Amtmann nach den zu leistenden Abgaben und zu erbringenden Aufwendungen wie Befestigung und Bewaffnung der Burg verblieben sind, waren allem Anschein nach nicht besonders üppig. Diese Vermutung wird noch von einer Aussage des Lorscher Propstes untermauert, dem 40 Pfund Heller „sichere Einkünfte“ lieber waren als die Gefälle des Starkenburger Burggrafenamtes. Vgl. unten, Nr. 152. Diese stellten wahrscheinlich schon deshalb eine unsichere Einnahmensquelle dar, weil sie zwischen Burggraf und Lorscher Propstei geteilt wurden und dementsprechend so manchen Anlass für Differenzen provozierten. Vgl. unten, Nr. 153.

Volkard, Kellerer des Erzbischofs Baldwin von Trier, berichtet dem Erzbischof, dass er im Kloster Lorsch bei dem dortigen Propst gewesen sei und dieser ihm auf Gewissen und Eid erklärt habe, dass ihm 40 Pfund Heller sichere Einkünfte lieber wären als die Gefälle des Burggrafenamtes (Starkenburg). Doch schätze er (Volkard) den Anteil des Starkenburger Burggrafenamtes auf 50 Pfund Heller.

Die gemeinen Gefälle des Amtes und des Klosters sind *optimalia*, und was man *eynleyftuger lute* nennt und was Hugo erläutern wird; die anderen Gefälle stehen dem Herrn allein zu.

Die Gefälle des Amtes ohne das Kloster sind alle *emende frivole* und *homicidia*. Diese haben der Propst, der Schultheiß von Heppenheim u. a. im Durchschnitt auf 50 Pfund geschätzt.

Der Propst sagte auf Nachfrage wegen des Schenken (*dappifer*), er wolle alles dem Erzbischof anheim stellen. Volkhard will deshalb mit ihm zu weiteren Verhandlungen zum Erzbischof kommen.

Abgedruckt in: SCHUNK, *Codex Diplomaticus*, Nr. 86, S. 209.

Als Regest in: OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3643, S. 175.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 2528, S. 233, datiert die Urkunde auf das Jahr 1330.

### 1335 6. Mai

153

Ritter Georg von Starkenburg (*Starkinberg*; von Werberg) ist von Erzbischof Baldwin von Trier, dem Pfleger des Mainzer Stifts, mit dem Burggrafenamt und der Amtmannschaft zu Starkenburg (*Starkinberg*) an der Bergstraße samt der Burg betraut worden:

Er soll selbst gewappnet zusammen mit fünf weiteren bewaffneten und drei unbewaffneten Knechten sowie neun Pferden die Burg und das Land beschirmen und innerhalb der Burg 14 Personen (keine Ritter) und sechs Mauerwächter auf eigene Kosten unterhalten.

Er muss drei Fuder Wein zur Burghude nach Weinheim geben, drei zu Schadeck (Burg der Landschaden von Steinach bei Neckarsteinach) und zwei zu Fürstenau (Kreis Erbach).

Er erhält vom Erzbischof aus dessen Gülte im Amt auf der Starkenburg (*Starkinberg*) jedes Jahr in Quartalabfolge dem Anteil entsprechend 200 Malter Korn, 50 Malter Spelz, 400 Malter Hafer, die Hälfte des Heus, 26 Fuder Wein, Bergsträßer Maßes, ein Viertel vom *bestheubt* und anderen Gefällen, von denen der Propst von Lorsch die Hälfte hat und der Erzbischof ein Viertel behält, ferner Zweidrittel von Bußen und Freveln, nach Schöffennurteil und Weidegeld, indem der Erzbischof ein Drittel und die höheren Bußen behält.

Er (Georg von Starkenburg-Werberg) setzte die Schultheißen im Bezirk ein und ab und teilt mit dem Erzbischof zu gleichen Teilen den Weinkauf, doch nicht von dem des Schultheißen von Weinheim, davon soll man seinem Bruder, Herrn Konrad von Werberg, Amtmann zu Weinheim, zuvor sechs Pfund Heller geben für die vier Röcke, die er den Knechten jährlich geben soll.

Er (Georg von Starkenburg-Werberg) bekommt die Gänse, Hühner, Eier, den Käse und die Schweine, die zum Amt gehören, außer 200 großen Käsestücken, die der Erzbischof bekommt.

Man soll ihm jährlich für eine Gans einen Schilling Heller, ein Huhn sechs Heller, vier Eier einen Heller, einen großen Käse zwei Schilling Heller, einen kleinen Käse zwei Heller, ein Schwein soviel, als recht ist, bezahlen.

Was der Erzbischof braucht, wird ihm zu diesen Preisen abgegeben. Weitere Einkünfte fallen an den Erzbischof, der ihm (dem Burggrafen Georg) Kosten und Schaden in seinem Dienst ersetzt.

Im Gegenzug verpflichtet sich Georg dem Erzbischof und bei Vakanz dem Mainzer Domkapitel gehorsam zu sein und gerecht zu walten.



Zeugen: Der Aussteller, dessen Bruder Konrad von Werberg, Amtmann in Weinheim, sowie der Ritter Ehrenfried von Heppenheim.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 3811, S. 276.  
OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3424, S. 123–124.

Der Ritter Georg von Starkenburg war bereits im Frühsommer 1330 Burgmann der Starkenburg (vgl. oben, Nrn. 146–147), bis er am 6. Mai 1335 zum erzbischöflichen Burggrafen ernannt wurde. Die Quelle vom 6. Mai informiert recht ausführlich über die Verpflichtungen, Abgabenleistungen und Besoldung des burggräflichen Amtsträgers. Georg rückte in dieser Position seinem verstorbenen Schwager Hartmut V. von Kronberg, dem Ehemann seiner verstorbenen Schwester Margarethe, nach. Über die Adelsfamilie von Starkenburg, die zu der Linie von Werberg in verwandtschaftlicher Verbindung stand, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm. Über Ehrenfried von Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 162, mit Anm.

### **1337 21. Januar, auf der Starkenburg**

**154**

Der Ritter Engelhard I. von Hirschhorn (*Hirczes-*) wird von Erzbischof Baldewin, Pfleger des heiligen Stuhls in Mainz, als Burgmann auf der Starkenburg (*Starkenber*) für 150 Pfund Heller, zahlbar in einem Jahr oder als jährliche Abgabe von 15 Pfund, angenommen. Vor (oder nach?) der Zahlung wird Engelhard 20 Pfund Heller der jährlichen Einkünfte auf Mainzer Eigengüter, die dem Erzstift bequem liegen, als Burglehn verdienen. Dafür gelobt Engelhard gegenüber seinem Herrn und dessen Nachfolgern ewige Treue, wie er es vor den Heiligen geschworen habe, und erklärt sich bereit, seinem Herrn auf der Starkenburg zu Dienste zu sein, wie es Brauch ist bei Burglehen.

*Im Archiv::* HSTAD, *Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg)*, Nr.214/1.  
*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3590, S. 163.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 961, Nr. 28.

Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 70, weist Engelhard I. (seit dem Jahr 1337) wie auch seinen Bruder Johannes III. von Hirschhorn als Burggrafen zu Starkenburg aus. Während Johannes III. tatsächlich in den Jahren 1340 bis 1341 in diesem Amt nachweisbar ist (vgl. unten, Nrn. 164–165 u. Nr. 168, Anm.), war Engelhard I. nicht Burggraf, sondern Burgmann der Starkenburg und damit dort wohl auch für einen längeren Zeitraum anwesend. Am 18. Dezember 1342 empfing er von Erzbischof Heinrich III. von Mainz die Bestätigung seiner Starkenburger Burglehen. Vgl. unten, Nr. 171. Im Jahr 1356 verpfändete ihm Gerlach (von Nassau) von Mainz die Burg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim für eine beträchtliche Summe Bargelds, die der Erzbischof zur Tilgung seiner erzstiftischen Schulden dringend benötigte. Vgl. unten, Nr. 225, mit Anm.

### **1337 2. Juli**

**155**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz sühnt sich mit Propst Bertholin, Dekan Johannes und dem ganzen Mainzer Domkapitel und dessen Anhängern aus: Er verspricht, dafür zu sorgen, dass sie die Gnade des Papstes erlangen. Bis dahin sollen sie mehrere genannte Besitzungen haben, darunter die Burgen Starkenburg (*Starkinburg*) und Wildenberg sämtlich ohne Gefälle. Die Gülten, Gefälle und Zölle werden dem Kapitel zufallen, sobald der Erzbischof dem römischen Stuhl gegen diese befohlen ist. Alle Maßnahmen des Erzbischofs von Trier und des Kapitels wird Heinrich aufrecht erhalten, den Kanonikern ihre Benefizien zurückgeben oder ersetzen und alle Sentenzen gegen sie aufheben.

Wen der Erzbischof von Trier und das Kapitel entsetzt haben, darf er nur mit der Zustimmung des Kapitels wider einsetzen.

Der Erzbischof soll das Erzstift und seine Güter nicht verkaufen, verpfänden, schon Geschehenes aber rückgängig machen dürfen.

Die Amtleute sollen schwören, nur mit Wissen des Kapitels ihre Festen zu übergeben.

Die Briefe für Mainz, außer den vom Kapitel mitbesiegelten Freiheitsbriefen, wird er binnen dreier Monate vor Kaiser und Fürsten und Landherren nach Mahnung des Kapitels für ungültig erklären und dem Kapitel gegen die Stadt Beistand leisten. Die Amtleute müssen diesen Vertrag (auch vor dem Kapitel) beschwören.

Keiner darf abgesetzt werden, ohne dass ihm seine Ansprüche nach dem Rat des Kapitels vergolten sind, kein Neuer darf eingesetzt werden, der nicht schon jetzt Mann des Stiftes ist, er wäre denn ein Kanoniker.

Die unter Erzbischof Mathias und Baldwin gemachten Schulden wird er zurückbezahlen.

Kein Mannlehen über 40 Mark Pfennige (3 Heller = 1 Pfennig) darf er ohne die Zustimmung seines Kapitels vergeben.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4045, S. 259–260.

### 1337 2. Juli

156

Propst Bertholin, Dekan Johannes und das ganze Mainzer Domkapitel nehmen Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz als ihren Herrn und als Erzbischof von Mainz auf. Lahneck und Lahnstein, Ehrenfels, Bingen (Burg und Stadt), Oppenheim (Burg und Stadt und was zum Amt daselbst gehört) sowie die Burgen Starkenburg (*Starkenberg*) und Wildenberg darf das Domkapitel besetzt halten, bis der Erzbischof ihm die Gnade des Papstes und der römischen Kurie erwirkt hat, doch sollen dem Erzbischof an den genannten Plätzen die Zölle, Gülten und Gefälle gehören, bei deren Erhebung das Domkapitel ihm durch seine Amtleute gegen etwaige Widersacher hilft.

Aus den Städten, nicht aber aus den Burgen darf der Erzbischof im Falle der Not sich behelfen. Bedarf er *volge*, so sollen Amtleute, Burgmannen und Bürger in den Burgen und Städten ihm folgen. Ebenso, wenn er ein Schloss *besezze*. Die Amtleute müssen sich dazu eidlich verpflichten.

Zu den Pfaffen, die bei Heinrich geblieben sind und infolgedessen durch den Erzbischof oder von des Erzbischofs wegen durch das Kapitel ihrer Pfründe beraubt wurden, *sullen wir bescheidenheit keren*.

Der Erzbischof hat dem Kapitel einen Brief zurückgegeben, in dem er sich der Stadt Mainz gegenüber verpflichtet hatte, sich mit dem Domkapitel nur dann zu versöhnen, wenn dieses die der Stadt verliehenen Privilegien bestätigt habe. Das Domkapitel wird keine Sentenz der Kurie gegen den Erzbischof oder seine Freunde entgegennehmen oder in den genannten Schlössern verkündigen lassen. Der Erzbischof darf visitieren, er soll die Herren vom Kapitel mit der Visitation in keiner Weise *drenge*, *dann ein procuracion von uns nehmen, als wir sie von alter sinen vorvaren gegeben han*.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4046, S. 260–261.  
SCRIBA, *Regesten*, 3. Abt., Nr. 2743, S. 183.

### 1338 10. Dezember

157

Die Ratgeber von Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz sowie die Ratgeber des Ritters Hartmut VI. von Kronberg entscheiden über fünf Anklagepunkte des Erzbischofs gegen Hartmut von Kronberg:

1. Da der Erzbischof die Rückgabe der 50 Pfund Heller verlangt, die Hartmuts VI. verstorbener Vater Hartmut V. in den 14 Jahren seiner Burggrafschaft zu Starkenburg (*Starkenber*) jährlich von der *iudirscheit* des Amtes genommen hat, soll er nun beweisen, dass der Burggraf das Geld von der *iudirscheit* als ein *gesetzt geld* nahm und es nicht berechnet hat. Beweist aber der Beklagte verlässlich, dass die Juden seinem Vater das Geld nicht *alse ein gesetzit geld in mancherlei summen umbe sinen dinst und furdersal* geschenkt haben, ist die Klage abzuweisen.
2. Die Allmende, welche der Burggraf die Gemeinde von Heppenheim (*Heppenheim*) ihm zu verkaufen zwang (über den Verkauf von Allmende in Heppenheim an Hartmut V. von Kronberg, vgl. oben, Nr. 148, vom 9. August 1330), ohne Erlaubnis des Erzbischofs *der zu den ziiten was*, im Wert von 400 Pfund Heller, und deren Nutzen er zwölf Jahre hindurch einnahm, soll der Sohn dem Erzbischof zurückgeben.
3. Nach der Behauptung des Erzbischofs hätte der Burggraf das Dorf Wattenheim für 1.000 Pfund Heller von Herrn Georg (von Werberg) von Bensheim lösen sollen dafür, dass ihm Erzbischof Mathias von Mainz zum Burggrafen machte (vgl. oben, Nr. 126, vom 6. November 1322). Da er dies nicht tat, gingen die Einkünfte dem Stift verloren. Der Sohn wendet ein: Erzbischof Mathias habe seinem Vater 400 Pfund Heller geschuldet, der erst nach Erhalt dieses Geldes jenes Dorf hätte lösen sollen. Allerdings sei die Schuld nie beglichen worden (vgl. oben, Nr. 128, vom 13. Februar 1323). Die Schiedsrichter verlangen vom Beklagten, dass er seinen Einwand beweist.
4. Dem Beklagten wird zudem die Beweispflicht dafür auferlegt, dass der Garten und der Weiher bei Heppenheim, die dem Stift durch den Tod eines Pfaffen zugefallen waren, seinem Vater zur Besserung seines Burglehen zu Starkenburg (*Stharkenburg*) verliehen worden seien. Bleibt er den Beweis schuldig, muss er beide Güter zurückgeben.
5. Über die Behauptung des Erzbischofs, der Burggraf habe den Lorscher Wald über Gebühr verwüstet und habe insbesondere den Mönchen von Schönau Holz für ihren Hof Scharhof (*Scharra*, bei Mannheim) im Austausch gegen anderes Holz für seinen Bau zu Strahlenburg gegeben, so dass dem Erzbischof ein Schaden von 1.000 Pfund erwachsen sei, soll Kundschaft eingeholt werden. Gegebenenfalls muss der Sohn dem Erzbischof Entschädigung leisten.

Der Ritter soll seine Beweise mit zwei *biderben*, *ersamen* Mannen erbringen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4302, S. 310.

Noch im August 1341 befanden sich Hartmut VI. von Kronberg und der Mainzer Erzbischof im Streit. In diesem Zusammenhang setzte Hartmut als Bürgen den damals amtierenden Starkenburger Burggrafen Johannes III. von Hirschhorn, dessen Nachfolger Konrad Rüd (von Collenberg; ab 1343 Burggraf der Starkenburg, vgl. hierzu bes. unten, Nr. 172, mit Anm.) und Werner II. Gauwer aus Heppenheim ein. Vgl. hierzu unten, Nr. 168, Anm. Über Hartmuts VI. Vater, vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

**1338**

**158**

Johann Kämmerer genannt von Waldeck und Pastor Konrad von Roda vergleichen das Kloster Lorsch und Konrad von Rüdesheim, Burggraf zu Starkenburg, wegen des Zehnten zu Biblis dahingehend, dass Konrad von Rüdesheim und seine Erben den Zehnten auf den (entsprechenden) Gütern zur einen Hälfte und das Kloster die andere Hälfte haben sollen.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 24, S. 111.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 971, S. 89.

Konrad von Rüdeshcim folgte dem Ritter Georg von Starkenburg (von Werberg), der am 6. Mai 1335 als Burggraf zu Starkenburg bestellt worden war, in diesem Amt. Folglich führte es Georg von Starkenburg-Werberg Ende des Jahres 1338 nicht mehr. Vgl. oben, Nr. 153.

**1339 25. Mai**

**159**

Pfalzgraf Rudolf II. bei Rhein, Herzog von Bayern, bestätigt der Kunigunde von Brück (*von Brugge*), der Ehefrau des Schenken Konrad V. des Jüngeren von Erbach-Erbach (*Cunrad von Erpach*), ihr Wittum, das 2.000 Pfund Heller beträgt, nämlich den vierten Teil aller Einkünfte der Burg Schönberg (*Schönenberg*) sowie die jährlichen Einkünfte in den Dörfern Schönberg, Elmshausen (*Elmshusen*), Wilmshausen (*Wilmelshusen*), Reichenbach (*Richenbach*), Hohenstein, Mitlechtern (*Mittlechter*), Mittershausen (*Mittershusen*), Gronau (*Grünowe*) und Zell (*Zelle*) sowie die Wiesen in Auerbach (*Urbach*), Raidelbach (*Reilenbach*) und in dem *Brühe* (?) sowie zwei Malter Käse unterhalb von *Lindenucker* (?)

Dagegen ausgenommen sind der Zehnte in Elmshausen sowie vier Morgen Weinbergfläche in *Nüwensatze* (?)

*Abgedruckt in:* 650 Jahre Mittershausen-Scheuerberg, S. 10.  
KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 10.  
SIMON, Urkundenbuch, Nr. 31, S. 32–33, hier auf den 5. September 1339 datiert.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, Zweites Ergänzungsheft, Nr.346, S. 27.

Anhand der pfalzgräflichen Urkunde, durch die Rudolf II. von der Pfalz der Kunigunde von Brück ihre Morgengabe (Wittum) sicherte, wird gleichzeitig die erste quellengestützte Erwähnung des Dorfes Mittershausen fassbar, das als Stadtteil erst im Jahr 1971 zu Heppenheim gekommen ist. Zu den sechs Filialdörfern, die im Mittelalter der Siedlung und späteren Stadt Heppenheim zugewandt waren, zählte die Ortschaft nicht. Schon ihre Erstnennung verweist auf diese Begebenheit, lässt die Schriftquelle Mittershausen doch als pfalzgräflichen Besitz erkennen. Heppenheim hingegen war durch seine Zugehörigkeit zum Kloster Lorsch mit diesem im Jahr 1232 an das Mainzer Bistum gefallen. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 42, mit Anm. Die Besitzverhältnisse Mittershausens und Heppenheims sollten sich auch bis zum Ausgang des Mittelalters nicht mehr angleichen. Erst im Jahr 1461 standen beide Orte unter gemeinsamer Oberherrschaft der Kurpfalz (vgl. unten, Nr. 512), die ihre Rechte und Anteile an Mittershausen als Lehen an die Erbacher Schenkenfamilie weitergab und diese darüber verfügen ließ.

Rudolf KUNZ, Huben, S. 51, vermutet, dass Mittershausen bereits um 750–800 als bäuerliche Siedlung existiert habe und dort schon damals acht Hufen bewirtschaftet worden seien, die aber erst im 16. Jahrhundert in den Quellen bezeugt sind. Seine Überlegungen resultieren aus der Tatsache heraus, dass seit der Grenzfestlegung der Heppenheimer Mark 795 (vgl. oben, Nrn. 5–5a), spätestens aber seit 805 (vgl. oben, Nr. 6) zahlreiche Ortschaften – wie Fürth, Rimbach, Mitlechtern und Lauten-Weschnitz – rund um das Gebiet von Mittershausen schon besiedelt waren und demnach auch Mittershausen um 800 zu den kultivierten Regionen gezählt haben könnte. Vgl. DERS., Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 13. Ebenfalls ins 8. Jahrhundert datiert METZENDORF, Flurnamen, S. 175, die Entstehungszeit des Dorfes. Er erkennt in *Mittershausen* eines der frühen *hausen/husen*-Dörfer, die um 800 entstanden sind.

Ob die Ursprünge Mittershausens tatsächlich auf die Gründungsphase jener Ortschaften zurückzuführen ist, oder ob das Dorf, vergleichbar mit Kirschhausen und Sonderbach (vgl. oben, Nr. 17 u. Nr. 25, jeweils mit Anm.), erst im Anschluss an die Verleihung des Forst- und Wildbanns an das Kloster Lorsch 1012 erfolgte (vgl. oben, Nr. 9), bleibt fraglich. Die Angabe über die Anzahl der frühen Höfe ist in jedem Fall zu revidieren. Für Heppenheim sind im Lorsch Codex um 900 gerade erst drei Herrenhufen mit mehreren Unfreienhufen belegt. Vgl. oben, Nr. 7. Mit großer Wahrscheinlichkeit beziehen sich diese Quellenaussagen auf die gesamte Mark Heppenheim. Diese Tatsache spricht eindeutig dagegen, dass es in Mittershausen um 800 – wenn das Dorf zu diesem frühen Zeitpunkt überhaupt schon existierte – bereits acht Herrenhöfe gab.

Seit ungefähr 1200 kontrollierten die Schenken von Erbach in allen drei Linien (Erbach, Fürstenau, Michelstadt) als Herren das Gebiet von Rimbach über Mittershausen bis Bensheim-Schönberg, welches sie von den Pfalzgrafen zu Lehen trugen. Auf Schloss Schönberg befand sich die Zentrale, von der aus sie ihren vor den Toren Bensheims und Heppenheims liegenden Besitz verwalteten. Adelsfamilien wie auch Hufenbauern verfolgten die gängige Praxis, schon bei der Verheiratung ihrer Töchter Vorsorge für spätere Zeiten zu treffen. Für den Fall, dass die meist sehr junge Braut eines Tages in den Witwenstand kommen könnte, wurde ihr eine standesgemäße Versorgung zugesprochen, die ihren Lebensunterhalt auch über den möglichen Tod des Ehemannes hinaus sicherte. Sie erhielt eine Morgengabe, das so genannte Wittum. Dieser ihr urkundlich garantierte Besitz blieb bis zum Tod in ihrer Verfügungsgewalt. Erst dann fiel er an die Familie zurück. Vgl. KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 9 u. S. 14–15. Nachdem die pfalzgräflichen Lehensherren Kunigundes von Brück Wittumszuweisung die offizielle Einwilligung erteilt hatten, folgte die Bestätigung aus den Reihen der Erbacher Schenkenfamilie, mit der Kunigunde durch ihre Heirat anverwandt war. Vgl. hierzu und zum weiteren Gang der Geschichte Mittershausens unten, Nr. 161.

### 1339 7. Juni, Geisenheim

160

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bekundet, dass sein Kellerer Konrad in Starkenburg (*Starkinberg*) über Einnahmen und Ausgaben seines Amtes in der Zeit vom 23. April 1338 bis zum 23. April 1339 Rechnung abgelegt hat, und dass er (der Erzbischof) unter Verrechnung des letzten Abschlusses seinem Kellerer (Konrad) Folgendes schuldet:

An Geld: 148 Pfund 10 Schilling 3 Heller.

An Spelt: 74 ½ Malter.

An Wein: Vom vergangenen und vom laufenden Jahr 4 Fuder 7 quartalia.

Dagegen schulde Konrad ihm (dem Erzbischof):

An Weizen: 177 Malter 3 Simmer.

An Roggen: 555 Malter.

An Hafer: 461½ Malter 3 Simmer.

Zeugen: Johannes, Mainzer Domdekan, Johannes, Propst, Konrad, Dekan der Kirche zu Aschaffenburg, Gotfried Stal von Biegen, Philipp, Vitztum im Rheingau, Konrad (von Rüdesheim), Burggraf der Starkenburg (*Starkinberg*), Hermann, Scholaster von St. Aposteln, Johannes von Siegburg, Kanoniker von St. Andreas in Köln, Otto von Nassau und Gerlach, Kleriker des Erzbischofs, sowie Johannes, Notar des Domdekans.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4372, S. 322.

### 1339 12. Juni

161

Schenk Eberhard VI. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) genannt Rauch stimmt der urkundlich vorliegenden Morgengabe an Kunigunde von Brück (*Bruck*), der Ehefrau des noch jungen Konrad V. von Erbach-Erbach, zu, nach der ihr der vierte Teil der Burg Schönberg (*Schönenberg*) bis zu ihrem Tode zusteht.

*Abgedruckt in:* KUNZ, *Gang (Mittershausen-Scheuerberg)*, S. 10.

Das Diplom Eberhards VI. steht in einer chronologischen Reihe mit der Wittumsverschreibung an Kunigunde von Brück, die am 25. Mai 1339 von Pfalzgraf Rudolf II., dem Lehensherrn der Schenken von Erbach, bestätigt wurde. Vgl. oben, Nr. 159. Am 12. Juni erfolgt die innerfamiliäre Bewilligung dieses Gütertransfers, der Kunigunde im Falle einer Wittenschaft absichern sollte. Im Umfang dieser Morgengabe waren neben Wiesen und diversen Einkünften aus verschiedenen Ortschaften auch Abgabenleistungen aus Mittershausen inbegriffen.

Wie die Geschichte Mittershausens ab der Mitte des 14. Jahrhunderts weiter verlaufen ist, kann aus einer Quelle von 1371 erschlossen werden. Vgl. unten Nr. 262. Damals verkaufte Albrecht Starkerad genannt Duborn die Einkünfte aus Mittershausen, die Ende der 30er Jahre der Kunigunde zugesprochen worden waren. Folglich müssen sie nach ihrem Tod im Jahr 1357 an die Familie der Schenken von Erbach zurückgekommen sein, so dass diese sie wiederum weiterverlehnen konnten. Da Konrad V. von Erbach-Erbach seine Ehegattin um knapp 23 Jahre überlebte, gab er nach ihrem Tod die ehemaligen Wittumsrechte an seinen Lehensmann Starkerad Duborn, Vogt auf Breuberg, weiter. Albrecht Starkerad, dessen Sohn, verkaufte sie 1371 nun für 90 Pfund Heller mit Einwilligung seines Herrn Konrad V. aus der Linie Erbach zu zwei Teilen an Schenk Konrad VI. von Erbach-Reichenberg (Fürstenu) und Schenk Heinrich II. aus der Linie Michelstadt. Vgl. auch, KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11, der die Mitglieder der Schenkenfamilie jedoch mit veralteten Reihenummern versieht. Die neuste Forschung über die Herren und Schenken von Erbach bietet STEIGER, Schenken, mit Stammtafeln der drei Hauptlinien, hier S. 328–332.

### 1339 1. Juli

162

In der Streitsache des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. (von Virneburg) und den Herren Craft von Hohenlohe und Ulrich von Hanau um die Lehen des verstorbenen Grafen Lodewig von Rieneck ist Herr Ulrich von Bickenbach als Schiedsrichter ernannt worden.

Zeugen: u. a. die Grafen Georie von Veldenczin, Ruprecht von Virneburg, Johan von Nassowe, Johannes III. und Engelhard I. von Hirschhorn und Ehrenfried (*Ernfrid*) von Heppenheim.

*Abgedruckt in:* REIMER, *Hessisches Urkundenbuch*, Bd. 2,2, Nr. 528, S. 507–513, bes. S. 512.  
*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4386, S. 326.

Ehrenfried von Heppenheim gehörte dem Vasallenkreis des Mainzer Erzstifts an. Von seinem Mainzer Lehensherrn wurde er im November 1340 zur Streitschlichtung zwischen den Städten Bensheim und Heppenheim herangezogen, die um landwirtschaftliche Nutzungsrechte fochten. Vgl. unten, Nr. 165. Bereits fünf Jahre zuvor, am 6. Mai 1335, bezeugte er die Einsetzung des Ritters Georg von Werberg als Burggraf und Amtmann zu Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 153. Am 17. November 1349 erhielt er von Kuno II. von Falkenstein, dem Vormund des Mainzer Stifts, einen finanziellen Ausgleich für seine Verluste, die er während seines treuen Dienstes erlitten hatte. Vgl. unten, Nr. 205. Anlässlich der Verhandlung zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz mit Craft von Hohenlohe und Ulrich von Hanau war Ehrenfried ebenfalls als erzbischöflicher Lehensmann anwesend und bezeugte als solcher die hierüber ausgestellte Urkunde. Als Ritter gehörte er dem Heppenheimer Niederadel an. Das Datum seines Todes muss kurz vor dem 27. Juli 1355 gelegen haben. Damals wurden seinem Bruder Hartmund von Schönberg als seinem Erben die ihm nun zugefallenen Einkünfte zu Mörlenbach bestätigt, die Ehrenfried zu Lebzeiten zugestanden hatten. Vgl. unten, Nr. 222.

Bereits um 1200 sind im Lorscher Codex unter den Gläubigen aus Heppenheim die Eheleute Erenfrit und Adeldrut verzeichnet. Vgl. oben, Nr. 25. Möglicherweise handelte es sich bei dem Ehepaar um zwei (frühe) Vorfahren Ehrenfrieds von Heppenheim.

### 1339 7. Oktober, Eberbach

163

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz benachrichtigt den Dekan von St. Andreas innerhalb, Johannes Certamen, Kanoniker von St. Cyriacus außerhalb der Mauern von Worms, den Archipresbyter daselbst, Simon, Notar des Burggrafen in Starkenburg (*Starckenburg*; wohl noch Konrad von Rüdesheim, der seit 1338 dieses burggräfliche Amt führte, vgl. oben, Nr. 158, und es noch am 7. Juni 1339 innehatte, vgl. oben, Nr. 160; am 6. April 1340 wird Johannes III. von Hirschhorn als Burggraf der Starkenburg genannt, vgl. unten, Nr. 164), und alle übrigen Kleriker in Stadt und Diözese Worms, dass er bei der letzten Visitation der Wormser Kirche entdeckt habe, dass Theoderich von Meckenheim, Dekan der

Wormser Kirche, obwohl er in schwere Bannsprüche verwickelt sei, dennoch verwegen viel Unerlaubtes zum Nachteil seiner Kirche und des apostolischen Stuhls getan, sich ihm bei der erwähnten Visitation widersetzt und sich widerrechtlich in die Verwaltung der Wormser Kirche eingemischt habe.

Er (der Erzbischof) gebietet ihnen daher, die bereits seit Langem über Theoderich verhängten Bannsprüche und außerdem die Exkommunikation, die er hiermit gegen ihn wegen seines Ungehorsams und seiner Widersetzlichkeit ausspreche, in aller Form zu verkünden und die Ratsmänner der Stadt Worms in seinem Namen zu veranlassen, den Theoderich aus ihrem Rate, zu dem er als Vertreter des Bischofs schon vor der Visitation zugelassen worden sei, innerhalb von sechs Tagen, vom Tage dieser Urkunde an, auszuschließen.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 5, Nr. 80, S. 176–178.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4429, S. 336.

SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 3. Heft, Nr. 5484, S. 23.

### 1340 6. April

164

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz erklärt, dass er dem Berthold zu dem Druckinde, seinem Wirt, dem Hermann genannt Kelberdoth, dem Henelin Kolben und Peter Stegen von Dürkheim und ihren Erben 2.482 Mark 6 Schilling Heller für Wein schuldet, den er von ihnen gekauft hat:

Er wird davon dem Berthold 1.153 Pfund, wovon dessen Schwiegersohn Hermann Holtmunde 200 Pfund erhalten soll,

dem Hermann Kelberdode 537 Pfund,

dem Henelin 452 Pfund 6 Schilling

und dem Peter 340 Pfund bis Weihnachten bezahlen.

Er weist ihnen dafür am Zoll zu Ehrenfels drei Turnosen an von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft; ihren Knecht, den sie dazu entsenden, wird er verköstigen.

Als Bürgen setzt er ein: Den Domdekan Johannes, Schenk Konrad von Erbach, Herrn Konrad von Rüdesheim (ehemaliger Burggraf der Starkenburg, vgl. oben, Nr. 158; Nr. 160 u. Nr. 163), Herrn Johann von Waldeck (Marschall von Lorch), Herrn Johann vom Stein, Herrn Johannes III. von Hirschhorn, Burggraf zu Starkenburg (*Starkinberg*), sowie Herrn Peter zu der Ecken und Johann, Schultheiß von Weinheim, die auf Mahnung einen Knecht mit einem Pferd nach Worms in das Haus eines der *scholtmar* senden sollen.

Es siegeln der Erzbischof und die Bürgen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4506, S. 349.

Johannes III. von Hirschhorn ist als Burggraf der Starkenburg noch zwei weitere Male, am 2. November 1340 (vgl. unten, Nr. 165) und um den 6. August 1341 (vgl. unten, Nr. 168, Anm.), bezeugt. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5727, S. 587, weist ihn zudem in einer Urkunde vom 19. Februar 1349 als Starkenburger Burggrafen aus. Dass Johannes III. von Hirschhorn jedoch zu diesem Zeitpunkt als burggräflicher Amtmann im Bezirk Starkenburg tätig war, ist ausgeschlossen, denn in der Zeit von 1343 bis in die 50er Jahre hinein führte Konrad Rüdts von Collenberg dieses erzbischöfliche Amt. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 172, mit Anm.

### 1340 2. November, Dieburg

165

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz, Erzkanzler des Reiches, schlichtet die Entzweiung zwischen den Gemeinden von Bensheim und Heppenheim und dem Propst von Lorsch (wohl Wycholas) wegen der Allmende, die zwischen der Weschnitz und dem alten Weg, und zwischen den Bensheimer *Erlin* und der rechten Lorschener Straße liegen, die dem

Erzbischof und dem Mainzer Stift gewesen ist und die der Erzbischof mit Recht in seinen und des Stifts Besitz gebracht hat.

Als Schlichtungskompromiss wird entschieden, dass die beiden Parteien je die Hälfte der erzbischöflichen und erzstiftischen Gnaden brauchen und nützen dürfen.

Der Erzbischof befiehlt seinem Amtmann (Burggraf zu Starkenburg) Johannes III. von Hirschhorn (*Hirczshorn*) als *gemeinem man*, Georg und Hartmut VI. (*Hartmann*) von Kronberg (als Beauftragte) für die von Bensheim, und den Rittern Ehrenfried (*Ernfrid*; von Heppenheim) und Werner II. Gauwer (von Heppenheim) (als Beauftragte) für den Propst von Lorsch und die von Heppenheim, dass sie sich zusammen alsbald auf die Allmende begeben, sie teilen und mit Steinen abgrenzen, so dass kein Zwist mehr darüber entstehen kann.

*Als Regest in:*                    *DAHL, Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 10, S. 108–109.*  
   *OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 4606, S. 368.*  
   *SCRIBA, Regesten, 1. Abt, Nr. 992, S. 91, hier irrtümlich auf den 13. November datiert.*

Die Herren von Hirschhorn waren unter Engelhard I. und Johannes III. im familiären Aufstieg begriffen. Vgl. hierzu, IRSCHLINGER, Geschichte, S. 7–9. Engelhard verfügte über ein gewaltiges Vermögen, das er anteilig seinem schwer verschuldeten Lehensherrn, dem Mainzer Erzbischof Gerlach, in Bar zur Verfügung stellte und dafür die Starkenburg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim als Pfandschaft erhielt. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 225 (vom 19. April 1356). Schon 1337 war er Burgmann auf der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 154. Als solcher ist er noch im Dezember 1342 nachweisbar. Vgl. unten, Nr. 171.

Johannes III. von Hirschhorn amtierte spätestens seit April 1340 als Burggraf zu Starkenburg (vgl. oben, Nr. 164, mit Anm.) und hatte diese Stellung noch im August 1341 inne (vgl. unten, Nr. 168, Anm.).

Als Beauftragter des Mainzer Erzbischofs fungierte am 2. November 1340 u. a. Werner II. Gauwer von Heppenheim. Bereits am 15. Oktober 1327 taucht ein Mann gleichen Namens in den Quellen auf. Vgl. oben, Nr. 138. Eine Personenüberschneidung ist jedoch auszuschließen. Der frühe Werner Gauwer, der Truchsess der Starkenburg war, dürfte der Vater oder Oheim des ab 1340 mehrfach bezeugten Werner II. gewesen sein, der am 2. Dezember 1343 mit der Wappenunterschrift *Wernheri Gawer de Starkinberg* siegelte. Vgl. unten, Nr. 177. Das Siegelwappen muss er von Werner I., dem Truchsess zu Starkenburg, übernommen und weitergeführt haben.

Allein in den 40er Jahren entdeckt man Werner II. Gauwer in neun weiteren Urkunden. Vgl. unten Nrn. 168–169; Nr. 175; Nr. 183; Nr. 186; Nrn. 188–190 u. Nr. 204.

Anhand dieser Zeugnisse lässt sich die Familie Gauwer als Heppenheimer Niederadelsgeschlecht erkennen. Auffallend ist, dass die Dynastie der Gauwer von Heppenheim nicht nur Vasallen eines Herrn waren, sondern gleich mehrere Lehen von unterschiedlichen Herrschaften trugen. Solche Überschneidungen und Anhäufungen verschiedener Lehensträger bzw. Lehensherrn stellte im Spätmittelalter keine Seltenheit dar. Ganz im Gegenteil gehörte diese Rechtspraxis zum gewöhnlichen Bild des spätmittelalterlichen Lehenswesens. Vgl. hierzu, MARTINI, Lehnshof, bes. S. 12–42.

So erscheint Werner II. zwischen 1340 bis 1349 zum einen als Mann des Mainzer Erzbischofs, zum anderen als Vasall der Grafen von Katzenelnbogen. Sein gleichnamiger Sohn und sein gleichnamiger Enkel sind außerdem als Lehensträger der Erbacher Schenkenfamilie ausgewiesen. Vgl. unten, Nr. 323. Möglicherweise zählte um 1400 ferner der Pfalzgraf Ruprecht III. zu den Herren der Gauwer von Heppenheim. Vgl. hierzu unten, Nr. 292, mit Anm.

Vermutlich war Werner II. Gauwer mit Grete von Heppenheim verheiratet, die später als Ehefrau Friedrichs von Schönberg erscheint. Vgl. unten, Nr. 264, mit Anm. Am 29. September 1357 ist Werner II. das letzte Mal lebend bezeugt. Er siegelte für eine Urkunde seines gleichnamigen Sohnes. Vgl. unten, Nr. 226. Dieser Werner III. war 1357 bereits mit Agnes Vetzer liiert. Noch ein zweiter Sohn des Werner II. Gauwer ist bekannt. Am 27. Oktober 1363 und 25. Mai 1364 begegnet Konrad Gauwer an der Seite seines Bruders Werner III. (vgl. unten, Nr. 235 u. Nr. 238), am 23. März 1366 ist



er nochmals einzeln belegt (vgl. unten, Nr. 256). Eine Quelle vom Jahr 1378 demaskiert die beiden Brüder als Neffen des Starkenburger Burggrafen Hartmann I. Beyer von Boppard. Vgl. unten, Nr. 271. Die Familie Gauwer hatte ihren Besitzschwerpunkt im Raum Heppenheim (über einen Heppenheimer Wingert der Familie Gauwer, vgl. unten, Anlage 1, vom 25. Februar), empfing Zehntabgaben aus den zugehörigen Filialdörfern Hambach, Erbach und Kirschhausen (vgl. unten, Nr. 326 u. Nr. 490) und verfügte über Besitzungen in der Nähe von Darmstadt bei Reinheim, Roßdorf und Griesheim sowie in Ladenburg.

Zumindest einer der beiden Gauwer-Brüder hatte einen Sohn mit Namen Werner IV. Aufgrund seines Namens ist zu vermuten, dass er nicht der Sohn Konrads, sondern der Sprössling von dessen Bruder Werner III. war, der 1378 noch ein letztes Mal lebend bezeugt ist. Vgl. unten, Nr. 271. 1384 war Werner IV. Gauwer Burgmann der Starkenburg. Vgl. hierzu SCHRÖDER, Bensheim, S. 109, der in dem 1378 überlieferten Werner III. den Vater des 1384 genannten Burgmanns erkennt. Womöglich trug Werner IV. etwa 14 Jahre später ein pfalzgräfliches Lehen. Vgl. hierzu unten, Nr. 292, mit Anm. Fast alle fassbaren Mitglieder der Familie Gauwer von Heppenheim sind als Laienadlige bezeugt. Zumindest aber ein Werner aus dem niederadligen Geschlecht schlug die geistliche Laufbahn ein. Dieser ist als Prior von Lorsch im dortigen Totenbuch für den 10. August verzeichnet. Vgl. unten, Anlage 1, vom 10. August. Über seine Zugehörigkeit zu den Gauwer von Heppenheim, vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 312, Nr. 1176.

Über den erzbischöflichen Beauftragten Ehrenfried von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 162, mit Anm. Auch Hartmut VI. von Kronberg war wie sein Vater Hartmut V., ehemaliger Burggraf der Starkenburg (1322–1334), Vasall des Mainzer Erzbischofs. Über Hartmut V., vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm.

#### **1340 23. November, Heppenheim**

**166**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz, benennt mehrere Schiedsrichter, um die Streitsache zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht I., dem Mainzer Domdekan Johann und dem erzbischöflichen Marschall lösen zu lassen.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2476, S. 150.  
OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4615, S. 370.

Nach dem großen Heppenheimer Stadtbrand im Jahr 1369 (zu den Bränden in Heppenheim bis 1970, vgl. SCHNABEL, Brände) errichteten die Mainzer Erzbischöfe den Heppenheimer Amtshof als erzbischöfliche Residenzstätte. Einen Amtssitz für offizielle Anlässe, den von Zeit zu Zeit die Mainzer Stadtherren aufsuchten, um Urkunden auszufertigen und ihren Verwaltungsaufgaben nachzukommen, muss es in Heppenheim auch vorher schon gegeben haben. Neben Heinrich III. von Mainz urkundete dort in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts der Mainzer Stiftsvormund Konrad von Kinkel. Vgl. unten, Nr. 199. Wenige Tage nachdem sich Gerlach von Nassau am 3. Januar 1344 mit dem Mainzer Stiftsvormund Kuno II. von Falkenstein gesöhnt hatte (vgl. unten, Nr. 212), um den erzbischöflichen Stuhl besteigen zu können, sicherte er diesem und der Mainzer Bürgergemeinde in Heppenheim Zollprivilegien zu Ehrenfels zu. Vgl. unten, Nrn. 214–215 (vom 17. Januar 1354). Kurze Zeit später verpfändete Gerlach von Mainz seine Stadt Heppenheim zusammen mit der Starkenburg an die Herren von Hirschhorn. Ein Jahr nachdem der Erzbischof diese Pfandschaft wieder vollständig gelöst hatte (vgl. hierzu bes. unten, Nr. 236, mit Anm.), urkundete er im September 1365 gleich zweimal in Heppenheim. Vgl. unten, Nrn. 252–253. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnet der Mainzer Erzbischof innerhalb der Heppenheimer Mauern in amtlicher Funktion. Vgl. oben, Nr. 37.

#### **1340**

**167**

Gerlach Haelstein, Edelknecht, übergibt mit gutem Willen und Vorwissen seines Lehensherrn, Herrmann Ruggelin (von Starkenburg), dem Kloster auf dem Heiligenberg seinen Teil des

Zehnten zu Jugenheim (Korn und Wein) sowie alles was in der Pfarr gelegen ist auf ewig zu rechtem Eigentum.

Es siegeln Gerlach und Hermann Ruggelin.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 60 b, S. 120, mit Anm. \*\*.

Konrad DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 60 b, S. 120, Anm. \*\*, erkennt in den Zehnteinkünften zu Jugenheim, die Gerlach Haelstein von seinem Lehensherrn Herrmann Ruggelin trug, ein Mainzer Lehen, das Herrmann zunächst von seinem Herrn, dem Erzbischof von Mainz, empfangen hatte, bevor er es an Gerlach als Afterlehen weiter vergeben hat.

Der Edelknecht Gerlach Haelstein ist im Jahre 1322 zusammen mit seinem Bruder Rucker in einer Verzichtsurkunde über den Zehnten zu Jugenheim bezeugt. EBD., Nr. 63, S. 121. Über die Familie Ruckelin von Starkenburg, der Herrmann Ruggelin angehört haben muss, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

### 1341 6. August, Seligenstadt

168

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bekennt, dass er wegen seiner Streitigkeiten mit dem Ritter Hartmut VI. von Kronberg als Schiedsrichter seinerseits die Ritter Wigand von Buches und Wilderich von Vilmar, seinen Vitztum zu Aschaffenburg, Hartmut (von Kronberg) aber Friedrich von Karben und den Ritter Thyedrich von Erlenbach (*Erlebach*; nicht Wald-Erlenbach bei Heppenheim) (als Schiedsrichter) eingesetzt habe, so dass sie beide (der Erzbischof und Hartmut) den Ritter Philipp von Bellersheim zum gemeinen Obmann bestellt haben und sich der Entscheidung der Fünf, die bis zu Mariä Geburt (8. September) fallen soll, unterwerfen wollen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4708, S. 388–389.  
SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 3. Heft, Nr. 5497, S. 24.

Im Gegenbrief Hartmuts von Kronberg benennt der Ritter dem Erzbischof seine Bürgen. Darunter sind Johannes III. von Hirschhorn, Burggraf zu Starkenburg, Werner II. Gauwer (von Heppenheim) und Konrad Rüdts von Collenberg (*Rude*; ab 1343 Burggraf der Starkenburg). Vgl. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4708, S. 388–389, hier S. 389.

Bereits seit Dezember 1338 herrschte Zwietracht zwischen Hartmut VI. und Heinrich III. von Mainz. Vgl. oben, Nr. 157.

Zu Werner II. Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm. Über Konrad Rüdts von Collenberg, vgl. bes. unten, Nr. 172, mit Anm. Über den Burggrafen Johannes III von Hirschhorn, vgl. bes. oben, Nr. 164, mit Anm.

### 1342 24. Februar

169

Graf Wilhelm II. von Katzenelnbogen schwört vor dem Schultheiß und den Schöffen von Gerau, dass er an dem Krieg (als der Trierer Bischof Mainz angriff) nicht beteiligt war und dementsprechend den Mainzern keinen Schaden zugefügt hat.

Dagegen wies er vor den Schöffen die Schäden nach, die ihm durch die Mainzer an seinem Dorf Kleingerau zugefügt worden sind. Als Zeugen werden zahlreiche namentlich genannte Personen aus Büttelborn und Worfelden aufgeführt.

Der Graf wies ebenso die Schäden nach, die ihm die Mainzer im Dorf Gerau zugefügt haben. Als Zeugen werden zahlreich genannte Personen aufgelistet.

Der Schultheiß und die Schöffen fällen das Urteil, dass die Mainzer, falls sie dem Grafen den nachgewiesenen Schaden nicht ersetzen, mit verpflichtet sind, dem Grafen die Kosten und Schäden, die ihm deshalb noch erwachsen, zu erstatten.

Da der Schultheiß und die Schöffen zu Gerau kein eigenes Siegel haben, bitten sie ihren Pfarrer Jakob und die Ritter Heinrich Stumpf, Wilhelm von Bensheim und Werner II. Gauwer (von Heppenheim), für sie zu siegeln.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 911, S. 290–291.

Werner II. Gauwer von Heppenheim siegelte am 2. Dezember 1343 mit der Wappenunterschrift *Wernheri Gawer de Starkinberg*. Vgl. unten, Nr. 177. Zu seiner Person, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

### **1342 3. September, Bensheim** **170**

Der Ritter Eberhard von Rosenberg, Vogt in Dürn, weist den Keller Jakob zu Starckenburg (*Starckenberg*) an, die Kosten zu bezahlen, die bei der Zusammenkunft mit den bayerischen Gesandten des Pfalzgrafen Ruprecht I. in Bensheim angefallen sind.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4871, S. 420.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1001, S. 92.

Der erzbischöfliche Keller Jakob zu Starckenburg ist noch fünf weitere Male in den urkundlichen Quellen bezeugt. Vgl. unten, Nr. 171; Nrn. 178–179 u. Nr. 181–182. Zu Eberhard von Rosenberg, vgl. oben, Nr. 137 u. unten, Nr. 172; Nr. 176; Nr. 178, Nr. 194; Nr. 198, Nr. 202; Nr. 207 u. Nr. 218.

### **1342 18. Dezember, Miltenberg** **171**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bestätigt das Burglehen, welches Erzbischof Baldewin von Trier als Vormund des Erzstifts Mainz dem Ritter Engelhard I. von Hirschhorn auf seine Burg Starckenburg (*Starckenberg*) in Höhe von 15 Pfund Heller auf die Bede zu Bensheim gegeben hatte (fällig jährlich auf Martini), die er vom erzbischöflichen Kellner zu Starckenburg (Jakob) erhalten soll, bis zur Zahlung von 150 Pfund Heller oder (150) kleiner Gulden.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4930, S. 432.  
SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 364, S. 29.

Engelhard I. von Hirschhorn war bereits seit 1337 Burgmann der Starckenburg. Vgl. oben, Nr. 154. Am 19. April 1356 verpfändete ihm der Mainzer Erzbischof Gerlach die Burg über Heppenheim zusammen mit der Stadt. Vgl. unten, Nr. 225, mit Anm. Über den Kellerer Jakob vgl. bes. oben, Nr. 170, mit Anm.

### **1343 17. Februar, Aschaffenburg** **172**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz beurkundet, dass sein Kellner Konrad (*Cunrad*) in Dürn über Einnahmen und Ausgaben seines Amtes für die Zeit vom 22. Februar 1342 bis zum 17. Februar 1343 abgerechnet habe.

Zeugen: Neben zahlreich genannten Geistlichen an Laien die Offiziate Eberhard von Rosenberg in Dürn und Konrad Rüdts (*Cunrad Ruden*; von Collenberg) in Starckenburg, der Kellner in Aschaffenburg Conrad Spiegel und die erzbischöflichen Notare Gerlach von Butzbach, Heinrich Bavarus und Johannes von Loch.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4948, S. 435.

Konrad Rüd't wird als *Offiziar* des Mainzer Erzbischofs und damit als dessen Amtmann innerhalb seines zuständigen Amtsbezirks *Starkenburger* ausgewiesen. Am 15. November 1343 ist Konrad erstmals in einer erzbischöflichen Urkunde als Burggraf ebendort bezeugt (vgl. unten, Nr. 176), der er wohl auch schon im Februar 1343 war. Heinrich III. von Mainz ließ am 17. Februar 1343 noch ein zweites Diplom ausfertigen, das ebenfalls Konrads Anwesenheit in Aschaffenburg nachweist. Vgl. OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 4949, S. 435–436, hier S. 435.

Der früheste überlieferte Vertreter der Familie Rüd't (*Rude, Rudde, Royde, Rudo*, im Plural *Rudii, Ruden* oder *Rüden*), aus der Konrad von Collenberg entstammte, ist *Wipertus de Amorbach miles*. Belegt ist er zwischen 1222 bis vor 1255. Er schenkte der Johanniterkommende Obermossau, die seine spätere Grablage werden sollte, wahrscheinlich in Gönz gelegene Güter. Ende des 13. Jahrhunderts vereinigte Weiprecht Rüd't die Burgen Collenberg und Bödighheim unter seinem Besitz. Seit 1306 führte die Familie Rüd't das Familienwappen, das einen einzelnen Rüd'enkopf zeigt.

Unter Weiprecht (vermutlich der Großvater oder Großonkel des Burggrafen zu Starkenburg) gelang es der Familie Rüd't im ausgehenden 13. Jahrhundert ihre Machtstellung zu etablieren und auszubauen. Sie waren in stetigem Aufstieg begriffen und konnten anscheinend ihren Aktionsradius beständig ausdehnen. Durch genealogische Verknüpfungen zu angrenzenden Herrschaftsfamilien haben die Rüd't offensichtlich versucht, sich von Mainz zu lösen. Auch eine frühe Verbindung mit den Pfalzgrafen ist nicht auszuschließen.

Den ausschlaggebenden Impuls für weitreichende Veränderungen innerhalb des Adelshauses schuf der so genannte Familienteilungsvertrag, der mit dem Testament des am 24. Oktober 1306 verstorbenen Weiprecht Rüd't zusammenhing. Seine Söhne Weiprecht der Jüngere und Eberhard erhielten Bödighheim mit weiteren Gütern, Collenberg mit seinen zugehörigen Besitzungen fiel an Konrad (vermutlich der Vater des gleichnamigen Starkenburger Burggrafen) und Heinrich.

Nun war die Familie in zwei Linien unterteilt. Der Zweig Collenberg, dem der spätere Burggraf Konrad entstammte, näherte sich nicht zuletzt aufgrund seiner nördlich gelegenen Besitzungen wieder den Mainzern an, während die Bödighheimer mit ihren südlichen Familiengütern eine Verbindung mit Würzburg und den Pfalzgrafen favorisierten. Nur so war es Konrad 1343 möglich, als Mainzer Amtmann den Burggrafenposten auf der Starkenburg zu erhalten. Über die genealogische Entwicklung der niederadligen Familie Rüd't in Zusammenhang mit dem Kloster Amorbach, vgl. ENDERS, Abtei Amorbach.

Konrad Rüd't von Collenberg ist über ein Jahrzehnt stetig als Burggraf zu Starkenburg nachweisbar. Noch im Sommer 1355 bezeugt ihn eine erzbischöfliche Urkunde in diesem Amt. Vgl. hierzu unten, Nr. 221. Damit hat er einer der essentiellsten Herausforderungen seiner Zeit erfolgreich die Stirn geboten, indem er der todbringenden Pestwelle trotzte, die Mitte des 14. Jahrhunderts in ganz Europa vernichtend gewütet hatte. Weiterhin markant ist, dass er aufgrund seiner beständigen burggräflichen Amtsperiode unter den Mainzer Burggrafen der Starkenburg hervorsticht. Nur wenige burggräflich Bevollmächtigte des Mittelalters sind über einen vergleichbar langandauernden Zeitraum als Verwalter des Bezirks Starkenburg belegbar.

Die Gründe für Konrads lange Amtszeit dürften einmal in seiner Loyalität als Mainzer Vasall zu suchen sein. Noch während seiner Funktion auf der Erzbischofsburg übertrug ihm Gerlach von Mainz pfandweise das Amt Wildenberg (vgl. unten, Nr. 218), das er nachweislich zwischen 1357 (vgl. VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 711, S. 166) bis zu seinem Tod am 27. Dezember 1377 (vgl. KOOB, Starkenburg, S. 70, vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 314, Nr. 1211) als Burggraf verwaltete. Am 6. Dezember 1355 ist er als Vogt zu Walldürn bestätigt. Vgl. unten, Nr. 224. In der Folge verblieb das Amt Wildenberg auch weiterhin in den Händen der Familie Rüd't von Collenberg.

Auch in anderen Ämtern des Mainzer Erzstifts lässt sich eine ähnliche Tendenz erkennen. In den Jahren 1379 bis 1381 begegnen Mitglieder der Familie Rüd't als Amtleute in Buchen und Walldürn. Wie nachhaltig die Mainzer Herren bei der Besetzung ihrer zu verwaltenden Bereiche, zu denen auch das *officium castrum Starkenburg* zählte, auf den Collenberger-Zweig der Rüd't zurückgegriffen hat, verdeutlichen die zahlreichen Positionen, welche die unterschiedlichen Vertreter dieser niederadligen Dynastie im Mainzer Auftrag innehatten. Vgl. hierzu, ENDERS, Abtei Amorbach, S. 175.

Ein weiteres Motiv dafür, dass Konrad Rüd't bei seinen Mainzer Herren so hoch im Kurs stand, muss seine finanzielle Eignung zur Instandsetzung und zum Ausbau der Starkenburg gewesen sein. Aus dem Jahr 1360 ist eine erzbischöfliche Urkunde erhalten, aus der hervorgeht, dass beabsichtigte

Ausbesserungs- und Erweiterungsarbeiten an und in der Stadt Heppenheim unentbehrlich geworden waren. Vgl. unten, Nr. 229. Anzunehmen ist, dass solche baulichen Maßnahmen auch auf der Starkenburg umgesetzt werden sollten. Da Konrad Rüdert über ein stattliches Vermögen verfügte, war er wie geschaffen für diese Aufgabe. Mehrfach sprang er als Bargeldgeber für seinen Lehensherrn in die Bresche. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 200 (vom 20. März 1348), mit Anm.

Konrads Beziehung zum mainzischen Prämonstratenser-Kloster Lorsch ist über seine Aufnahme ins Lorschertotenbuch nachgewiesen. Über mögliche Zuwendungen, die er den dortigen Kanonikern hatte zukommen lassen, erfährt man zwar nichts, dafür gibt der Eintrag seine Ehefrau Ude, die Tochter Friedrichs von Sachsenheim, zu erkennen. Vgl. unten, Anlage 1, vom 18. August. Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 314, Nr. 1211. Ob Konrad Rüdert in Lorsch auch seine Grabstätte gefunden hat, bleibt unbekannt. Traditionell bildete das Kloster Amorbach im Odenwald die Grablege der Familie Rüdert. Vgl. hierzu, ENDERS, Abtei Amorbach.

### **1343 15. April, Eberbach**

**173**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bessert dem Ritter Johann Kämmerer von Worms genannt von Dalberg zum Dank für geleistete Dienste das Burglehen von neun Pfund Heller, das er auf der Burg Starkenburg (*Starkinberg*) hat, mit 30 Mark *Prabandischer* (ein Pfennig = drei Heller) und überweist ihm dafür sechs Pfund Heller, die von dem Bannweine zu Bürstadt jährlich zu Ostern, Pfingsten und am Martinstag eingehen, an den genannten Tagen zu erheben, bis ihm der Erzbischof die 30 Mark bezahlt hat.

Ist das geschehen, soll Johann dem Erzbischof 30 Mark auf sein Eigengut bei Starkenburg anweisen, auflassen und zusammen mit den anderen Lehen als erbliches Burglehen wieder empfangen.

Auch soll er die 20 Mark derselben Währung, die ihm der verstorbene Erzbischof Peter (von Aspelt) von Mainz gegeben hat, dem Erzbischof auf sein Eigengut anweisen, auflassen und zu erblichem Burglehen wieder empfangen.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 834.

EBD., Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg).

*Als Regest in:* OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 4976, S. 440.

### **1343 3. Mai, Eltville**

**174**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz nimmt den Knecht Helfrich genannt Jude (vom Stein) als erblichen Burgmann auf der Starkenburg (*Starkenbergr*) um neun Pfund Heller, jährlich zu Martini von der Bede an der Bergstraße zu erheben, was bereits sein Vater, der Ritter Peter genannt Jude (vom Stein) als Burglehen gehabt hatte, an.

*Als Regest in:* OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 4981, S. 441.

Das Starkenburger Burglehen, das Helfrich Jude vom Stein am 3. Mai 1343 von Erzbischof Heinrich III. von Mainz empfangen hat, trug seine Familie noch im Jahr 1420, als es Wilhelm Jude von Erzbischof Konrad III. erneut verliehen wurde, kurz nachdem der Kirchenfürst den erzbischöflichen Stuhl in Mainz bestiegen hatte. Vgl. unten, Nr. 356. Schon Konrads III. Vorgänger, Johann II. (von Nassau) von Mainz, hatte über die erzbischöfliche Lehensvergabe an die Familie Jude vom Stein am 27. Februar 1407 eine entsprechende Urkunde ausfertigen lassen. Vgl. unten, Nr. 309. Über Wilhelm den Älteren Jude vom Stein, vgl. unten, Nr. 307, mit Anm.

Am 25. Mai 1364 wird ein Helfrich Jude als erzbischöflicher Bürge genannt, der gemeinsam von den Bensheimer Stadtoberen und dem Mainzer Erzstift dafür eingesetzt wurde, die reibungslose Auszahlung eines jährlichen Zinses in Höhe von 40 Pfund Heller auf die Stadt Bensheim an Reinhard Reuten von Pforzheim zu gewährleisten. Der Geldempfänger hatte dafür 400 Pfund Heller

bereitgestellt, die für die Pfandschaftslösung der Städte Heppenheim und Bensheim zusammen mit der Starkenburg verwendet wurden. Vgl. unten, Nr. 238. Ob Mitte der 60er Jahre jener Helfrich bezeugt ist, der am 3. Mai 1343 sein Burglehen entgegennahm, oder ein direkter Nachfahre von ihm, lässt sich nicht abschließend klären.

### 1343 8. Mai

175

Konrad von Frankenstein bekundet, sein Haus Frankenstein niemandem gegen Graf Johann II. von Katzenelnbogen und dessen (Groß-)Neffen, den Junker Eberhard IV. von Katzenelnbogen, zur Verfügung zu stellen und niemandem zu gestatten, sie von dort aus zu schädigen. Ausnahme stellen nur Kaiser und Reich dar.

Es siegeln der Aussteller zusammen mit den Schenken Konrad von Erbach-Erbach, Schenk Eberhard VI. genannt Rauch von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) sowie dem Ritter Herbord Bing, Schultheiß zu Oppenheim, und Werner II. Gauwer von Heppenheim.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3, Nr. 58 (Ausfertigung Frankenstein).

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 928, S. 293–294.

Werner II. Gauwer von Heppenheim siegelte am 2. Dezember 1343 mit der Wappenunterschrift *Wernheri Gawer de Starkinberg*. Vgl. unten, Nr. 177. Womöglich tat er das auch am 8. Mai 1343. Zu seiner Person, vgl. bes. oben, Nr. 165 (vom 2. November 1340), mit Anm.

### 1343 15. November, Aschaffenburg

176

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bekundet, dass sein Kellerer und Kaplan Heinrich in Scheuerberg (*Schurberg*; nicht bei Heppenheim) über alle Einnahmen und Ausgaben seines Amtes von Donnerstag nach Allerheiligen 1341 bis zum 15. November (Samstag nach Martini) 1343, sowie über die Burghut und die Ausgaben der Offiziate, Freunde, Diener (*familiares*) und Wächter für die Hut der Stadt (Neckar-)Sulm Rechnung abgelegt hat.

Zeugen: Die Ritter Gotfrid Stail, Eberhard von Rosenberg, Wildrich, Vitztum zu Aschaffenburg, Konrad Rüdert (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinburg*), und die Kleriker und Sekretäre des Erzbischofs, Konrad Spiegel und Johannes von Siegburg.

*Als Regest in:* OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5052, S. 454.

### 1343 2. Dezember

177

Die Ritter Schenk Konrad von Erbach-Erbach (wahrscheinlich Konrad IV., der Mainzer Lehen trug, vgl. hierzu unten, Nr. 184), Ulrich von Lindenfels und Werner II. Gauwer von Heppenheim (*Heppenheym*; Siegel: *Wernheri Gawer de Starkinberg*) entscheiden als erwählte Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz und dem Pfalzgrafen Ruprecht I. dem Älteren sowie Ruprecht dem Jüngeren. Die drei Schiedsrichter siegeln.

*Als Regest in:* OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5063, S. 456.

Werner Gauwer von Heppenheim dürfte der Sohn oder Neffe des Starkenburger Truchsess' gewesen sein, der am 15. Oktober 1327 in einer Urkunde Rüdigers von Schöllnbach überliefert ist. Vgl. oben, Nr. 138. Von ihm hatte Werner II. wohl das Siegelwappen und die Siegelunterschrift übernommen, um beides weiterhin zu führen. Über seine Person und familiären Bindungen, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

Dekan Johannes von Mainz bekundet, dass er sich zusammen mit den Rittern Schenk Konrad von Erbach-Erbach (wahrscheinlich Konrad IV., der Mainzer Lehen trug, vgl. hierzu unten, Nr. 184), Eberhard von Rosenberg, Gotfrid genannt Stahel, Marschall Johannes von Waldeck, Konrad Rüdt (*Rude*), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinburg*), sowie anderen Freunden des Mainzer Erzbischofs (Heinrich III. von Virneburg) vom 1. Dezember abends bis zum 4. Dezember nach dem Frühstück in Bensheim für den Erzbischof mit den Freunden der Herzöge von Bayern (zugleich Pfalzgrafen bei Rhein) aufgehalten und dabei an Geld 20 Pfund 17 Heller ausgegeben und *in pane* 9 Malter Roggen, *in vino franco* 4 *amas*, *in hunico* 25 *quartalia*, *in pabulo* 21 Malter *cum* 3 *sum. avene* verbraucht habe.

Der erzbischöfliche Kellner Jakob in Starkenburg (*Starkinburg*) hat von Amts wegen dies alles geliefert und erhält darüber diese Urkunde.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5064, S. 456–457.

Über den Burggrafen Konrad Rüdt, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm. Über den Keller Jakob, vgl. bes. oben, Nr. 170, mit Anm.

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz befiehlt seinem Kellner Jakob in Heppenheim, dem erzbischöflichen *familiaris* Conrad Grasloc (*Grayslock*) von Kronberg das ihm zustehende Fuder Wein zu übergeben.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5110, S. 466.

Über den Keller Jakob, vgl. bes. oben, Nr. 170, mit Anm.

Die Pfalzgrafen Ruprecht I. der Ältere und Ruprecht der Jüngere erheben Klage gegen Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz u. a. weil der Erzbischof und das Mainzer Domkapitel den Pfalzgrafen die Vogtei über das Kloster Lorsch zu Unrecht entrissen hätten, wofür sie Schadensersatz fordern.

Darüber hinaus fordert die pfalzgräfliche Partei ihre vogtbaren Güter Starkenburg, Heppenheim und Bensheim zurück, deren Vögte und Herren die Pfalzgrafen seien, die ihnen und ihren Vorfahren der Erzbischof, das Kapitel und ihre Gewalt *ane recht entweret* hätten. Dagegen erwidert die Mainzer Seite: Das Fürstentum Lorsch gehöre seit über 100 und mehr Jahren ohne Widerspruch zum Erzstift und damit alles, was zu Lorsch gehört, ebenso.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5126, S. 471–472.

Über den Verlauf und die Hintergründe der Gerichtsverhandlung, vgl. auch unten, Nr. 185, mit Anm.

**1344 4. April, Eltville****181**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz befiehlt seinem Kellerer Jakob zu Starkenburg (*Starckenberg*), ihm 20 Fuder alten Wein, die der erzbischöfliche Diener Hermann unter den Weinen des Erzbischofs aussucht, sobald wie möglich nach Aschaffenburg zu schicken.

*Abgedruckt in:* SCHUNK, *Codex diplomaticus*, Nr. 118, S. 260.  
*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5114, S. 467.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1010, S. 92–93.

Über den Keller Jakob, vgl. bes. oben, Nr. 170, mit Anm.

**1344 24. April****182**

Prior Ensfrid von Eberbach quittiert dem Mainzer Erzbischof Heinrich III. von Virneburg über den Empfang von 105,5 Malter Roggen, 39 Malter Weizen und 151 Malter Spelt, die er durch den Kellner Jakob (*Jacob*) in Starkenburg (*Starkinberg*) erhalten hat.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5119, S. 468.

Über den Keller Jakob, vgl. bes. oben, Nr. 170, mit Anm.

**1344 27. April, Eltville****183**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz belehnt den Ritter Werner II. Gauwer von Heppenheim (*Heppenheym*) mit den Lehen, die vorher der Ritter Ulrich von Lindenfels zu Mannlehen hatte:

Dazu gehören 13 Malter Hafer zu Schorrebach,  
20 Unzen Heller und zwei Kappen,  
ein *buschlen* von etwa zehn Morgen  
sowie in Weinheim neun Eimer Wein auf einen Zehnten und drei Malter Korn.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5120, S. 468.

Über die Familie des Werner II. Gauwer und seine Vasallenschaft, vgl. bes. oben, Nr. 165 (vom 2. Nov. 1340), mit Anm.

**1344 4. Mai, Rüdesheim****184**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz verleiht Schenk Konrad IV. von Erbach-Erbach für geleistete Dienste den Hof zu Fürth (*Furte*), der durch den Tod des Ritters Ulrich von Lindenfels (nach dem 2. Dezember 1343) heimgefallen ist, als Lehen zur Besserung seines Burglehens zu Starkenburg.

Setzt Konrad einen dem Stift angehörigen *armen man* auf das Lehen, so soll dieser dem Stift in gleicher Weise dienen wie zuvor.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 41, S. 43.  
*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5131, S. 473.  
SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 371, S. 29.



Die erzbischöfliche Lehensurkunde an den Erbacher Schenken Konrad legt offen, dass dieser bereits zum Zeitpunkt seiner Lehensaufstockung (4. Mai 1344) ein Starkenburger Burglehen trug. Man erfährt allerdings keine Details darüber, welche Grundstücke in welchem Umfang das Lehen umfasste. KOOB, Starkenburg, S. 80, geht davon aus, dass 18 Gulden Geld, ein Haus in Bensheim sowie verschiedene Grundstücke in Heppenheim zu diesen Besitzungen zählten.

#### 1344 29. Mai

185

Zahlreich genannte Schiedsrichter, darunter Graf Ruprecht von Virneburg, sprechen dem Mainzer Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) und seinem Stift u. a. die Herrschaft über das Fürstentum Lorsch (*Lorse*) zu.

Dementsprechend weisen sie die Klage der Pfalzgrafen, um die Vogtei Trechtingshausen und Heimbach (nicht Hambach bei Heppenheim) ebenso ab wie diejenige um die Vogteiherrschaft zu Lorsch, Starkenburg (*Starkenber*), Heppenheim (*Heppinheym*) und Bensheim.

Zur Erfüllung des gesamten Urteils bleiben beiden Parteien sechs Wochen und drei Tage Zeit.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 581, S. 394–395.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2510, S. 152.

OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5144, S. 476–477.

SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 372, S. 29.

Bereits im April tagte das Gericht, um die Frage zu entscheiden, wem das Vogteirecht über den Lorsch Klosterbesitz zusteht. Vgl. oben, Nr. 180. Vgl. in diesem Zusammenhang auch zwei Folgeurkunden unten, Nrn. 186–187. Die Pfalzgrafen hatten es im Jahr 1247 per Gerichtsbeschluss in Bingen zugesprochen bekommen. Vgl. oben, Nr. 55. Die Aberkennung dieses Vorrechts akzeptieren zu müssen, bedeutete für die Pfalzherren im Ringen mit dem Mainzer Erzbischof um die Lorsch Territorien, zu denen auch Heppenheim zählte, eine empfindliche Niederlage verkraften zu müssen. Im September 1344 auf dem Tag zu Bacharach verbündete sich Ruprecht I. von der Pfalz daher mit König Johann von Böhmen und dessen Sohn Karl (Karl IV.).

Den Hintergrund für diese pfalzgräflich-königliche Vereinigung bildete der schwelende Konflikt zwischen Johann und Karl von Böhmen mit Kaiser Ludwig dem Bayern. Seinen Höhepunkt erreichte der erbitterte Gegensatz mit der Gegenkönigerhebung Karls IV. zum römisch-deutschen Herrscher. Ruprechts I. Motive, warum er sich gegen den Kaiser wandte und sich mit dessen Feinden einließ, sind ohne Zweifel in der Haltung Ludwigs des Bayern zu suchen, der sich bei dem Zank an der Bergstraße zwischen Pfalz und Mainz auf die Seite des rheinischen Kirchenoberhauptes schlug. Vgl. hierzu, KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2526, S. 153.

#### 1344 13. Juli

186

Der Ritter Konrad Rüdte (*Rude*; von Collenberg), Burggraf der Starkenburg (*Starkinberg*), und Heinrich genannt Beiger, Schreiber des Erzbischofs Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz, fordern im Namen des Erzbischofs von Pfalzgraf Ruprecht I. dem Älteren die Erfüllung dessen, was fünf von den neun Schiedsleuten geurteilt haben (vgl. Nr. 185), nachdem der Erzbischof selbst seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Daher verlangen sie:

1. Alles, was zu Fürth (*Furten*) gehört, das noch nicht an Mainz übergeben ist, alles, was der Pfalzgraf in der oberen Abtei Lorsch innehat sowie die Einkünfte, die der Pfalzgraf seit Jahr und Tag nach seines Vaters Tod dort bezogen hat.
2. Da mit dem heutigen Tage die Frist von sechs Wochen und drei Tagen abläuft, soll der Pfalzgraf den in dem Urteil vorgesehenen Eid schwören und *bi dem selben eyd ervaren*.
3. Sofortige Rückgabe oder Zerstörung der Burg Reichenstein. Der Pfalzgraf antwortet: „*Wir han getan alles, daz wir tun sollten, und um das hus Richenstein ist es gut, so habes yme gut, wie es ste, wir nehmen es yme nit*“.

4. Forderung der Bevollmächtigten nach der Burg und Stadt Lindenfels (*Lyndenfels*). Darauf antwortet der Pfalzgraf dem Schreiber: „*mir wer liber, daz ir und iuwer herre zu Colen wert. Ich han getan alles, daz ich tun solt, und ist mir daz nit geschehen, dan es mag mir noch wol widervaren, es ist noch hoch tage; widervert mir des nit, so muz ich min brieve anderswa lazen lesen dan zu Lyndenvels uff dem berge und nehmen nit alles, daz der bischof hat, daz wir unreht teten, want wir bede die vinger ufgereket han*“.

Zeugen: Werner II. Gauwer (von Heppenheim), Hanman Masunge, der Ritter Raban von Helmstat, Enfrit von Schonenburg, Wifrit von Bensheim, Heinrich Walt u. a.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 37 u. Nr. 144.  
*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 2515, S. 152–153.  
OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5161, S. 480.

Das Urteil im Streit zwischen dem Mainzer Erzbischof und Pfalzgraf Ruprecht I. fiel bereits am 29. Mai. Die verantwortlichen Schiedsleute sprachen den Pfalzgrafen das Vogteirecht über das Lorscher Kloster und die dazugehörige Stadt Heppenheim ein für alle Mal ab. Vgl. oben, Nr. 185.

Über Werner II. Gauwer von Heppenheim und seine Familie, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm. Über die Familie Starkenburg-Werberg, aus der Wifrit von Bensheim abstammte, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm. Wifrit ist urkundlich noch am 19. Oktober 1345 (vgl. unten, Nr. 189) und am 25. Mai 1364 belegt (vgl. unten, Nr. 238).

#### **1344 13. Juli, Lindenfels**

**187**

Anselm, Sohn des verstorbenen Anselm von Hachenberg, Kanoniker von St. Wido in Speyer, kaiserlicher Notar, bekundet, dass Ritter Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf Erzbischof Heinrichs von Mainz zu Starkenburg, für diesen und Ritter Hennelin von Erligheim, Vitztum der Pfalzgrafen Ruprecht I. des Älteren und Ruprecht des Jüngeren, für diese über das Dorf Fürth (*Fort*) und andere dabei liegende Dörfer, die, wie Konrad (Rüdt) bekundet, der Pfalzgraf eingenommen habe, obwohl sie dem Erzstift gehören, verhandelt haben.

Die Pfalz wolle dem Erzbischof gute und sichere Pfenniggülte in ihren Festen und Dörfern anweisen, immer für je 100 Pfund Heller zehn Pfund jährlich bis zur Tilgung der Schuld. Verlange Mainz mehr, so sollten die anwesenden Ritter entscheiden.

Konrad (Rüdt) erwidert, er habe nur Weisung, die Güter oder ihren Wert in Geld entgegenezunehmen oder ein entsprechendes Pfand zu holen.

Nennung zahlreicher Zeugen.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 2515, S. 152–153.  
OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5162, S. 480–481.

Über das vorausgegangene Schiedsgerichtsurteil, vgl. bes. oben, Nr. 185 (vom 29. Mai 1344). Über die Herkunft und Beauftragung des Konrad Rüdt als Burggraf der Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

#### **1345 25. April, bei Gronau**

**188**

Die Grafen Johann II. und Eberhard von Katzenelnbogen bekunden, dass sie auf Rat ihrer Freunde mit ihrem Neffen, dem Grafen Wilhelm II. von Katzenelnbogen, einen Burgfrieden zu Dornberg geschlossen haben. Er beginnt an den Mühlen in Berkau, geht *uf Gerauwer felt, den bruchrein herin*, zur Büttelborner Straße bis auf die Brücke und den Weg weiter bis *uf*

den Loyswech, dann bis hinter die Nalis wissen bis uf Berker wasen und schließlich wieder zu den Mühlen zurück.

Diesen Burgfrieden haben beide Seiten durch folgende Bestimmungen gesichert:

1. Keiner soll des anderen Leib oder Gut innerhalb dieses Burgfriedensgebietes angreifen, auch wenn unter ihnen Krieg herrscht. Sie sollen sich vielmehr gegenseitig beschützen.
2. Keiner darf jemanden in Dornberg aufnehmen, wenn die anderen nicht zugestimmt haben.
3. Keiner soll dem anderen inner- oder außerhalb des Hauses Schaden zufügen, egal ob zwischen ihnen (den beiden Vertragspartnern) Krieg herrsche oder nicht.
4. Ihre Eigenleute, die in diesen Bezirk fliehen, haben darin Frieden.
5. Ihre Burgmannen dürfen sich aus dem Hause behelfen, soweit ihnen die Grafen es zugestehen.
6. Bricht einer von ihrem Gesinde oder aus ihrer Dienerschaft den Burgfrieden, dann soll der Täter von den Grafen oder ihren Amtleuten festgenommen werden. Die Grafen Johann II. und Eberhard wählen den Ritter Werner II. Gauwer von Heppenheim, und Graf Wilhelm II. wählt seinerseits den Edelknecht Diemar von Rohrbach für den Auftrag aus, den Schuldigen und sein Vergehen festzustellen und binnen Monatsfrist zu richten. Kann der Burgfriedensbrecher entfliehen, darf er auf keiner gräflichen Burg mehr aufgenommen werden, bis er sein Vergehen gemäß der Erkenntnis der beiden Gekorenen gesühnt hat. Können sie sich über eine Sache nicht einigen, sind sie befugt, einen Dritten zu wählen, der beiden Seiten unparteiisch ist. Will dieser diese Rolle jedoch nicht annehmen, sollen ihn die Grafen darum bitten. Seine Entscheidung gilt als rechtsverbindlich. Fällt einer der beiden Gekorenen durch Tod oder aus einem anderen Grund aus, soll die betroffene Seite innerhalb eines Monats einen anderen stellen. Geschieht das nicht, kann der übrig gebliebene Ratsmann selbst den Zweiten wählen.
7. Gerät einer der Grafen in Krieg und ermahnt deshalb die anderen Grafen, ihr Haus zu Dornberg zu bestellen, dann sollen die Grafen Johann II., Eberhard und Wilhelm II. von Katzenelnbogen jeweils sechs bewaffnete Schützen auf eigene Kosten solange der Krieg dauert auf die Burg schicken.

Es siegeln die Grafen Johann und Eberhard von Katzenelnbogen, der Ritter Hartmut von Bensheim, Werner II Gauwer von Heppenheim, Reibold von Rhens sowie Richwin von Hohenstein.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 956, S. 299–300.

An der Person des Werner II. Gauwer von Heppenheim, der am 27. April 1344 (vgl. oben, Nr. 183) und am 13. Juli 1344 (vgl. oben, Nr. 186) als Vasall des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg in Erscheinung trat, fällt auf, dass er gleichzeitig als Lehensmann der Grafen von Katzenelnbogen zu deren Diensten stand. Dass ein Vasall verschiedene Lehensherren hatte, war im Spätmittelalter durchaus üblich. Vgl. hierzu, MARTINI, *Lehnshof*, bes. S. 12–42. Werner II. von Heppenheim ist allem Anschein nach besonders Johann II. von Katzenelnbogen verpflichtet gewesen. Mit ihm als seinem Herrn reiste er am 6. März nach Weinheim, um im Haus des dortigen Schultheißen die Bekundigungen des Pfalzgrafen Ruprecht I. zu bezeugen. Vgl. unten, Nr. 216. Über Werners II. Herkunft und Familie, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

**1345 19. Oktober**

**189**

Margarethe (*Grete*) von Kronberg, gesessen zu Heppenheim, kauft von Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz die Burg Schauenburg für 3.000 Pfund Heller, von

denen sie 2.700 bezahlt hat und 300 in die Burg verbaut werden sollen, sowie die Dörfer Handschuhshausheim und Dossenheim.

Diese Besitzungen darf sie, wenn sie sich verheiratet, ihrem Ehemann vermachen, aber nur unter der Bedingung, dass es sich bei ihrem Gatten nicht um einen Grafen, Fürsten oder Städter handelt. Sollte sie unverheiratet bleiben, darf sie die Besitzungen an einen von ihr bestimmten Erben vermachen, der aber ebenfalls weder Graf noch Fürst sein darf.

Die erworbenen Dörfer und die Burg nimmt der Erzbischof in seinen Schutz und behält sich das Recht auf den Rückkauf vor, der 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgentag zu erfolgen hat.

Stirbt Grete, so sollen die Ritter Werner II. Gauwer (von Heppenheim) und Dyderich von Hattenheim sowie der Edelknecht Wyfrid von Werberg (von Bensheim) das Erbe der Grete dem entsprechenden Erben erst dann gewähren, wenn dieser die Verträge mit dem Erzbischof erneuert hat.

*Als Regest in: OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5369, S. 515–516.*

Die erzbischöfliche Anordnung, dass Margarethe von Heppenheim die erworbenen Besitzungen nicht an Grafen oder Fürsten weitergeben darf, stellte eine Vorsichtsmaßnahme dar, die verhindern sollte, dass erzstiftische Güter in die Verfügungsgewalt derjenigen Reichsgrößen gelangten, die vom Mainzer Erzstift unabhängig waren. Wäre diese Situation eingetreten, musste der Erzbischof befürchten, mit Hilfe seiner eigenen aus der Hand gegebenen Machtmittel bedroht zu werden. Eine solche „Fürstenklausel“ legte Gerlach von Mainz im Jahr 1357 ebenfalls seinem Getreuen Engelhard I. von Hirschhorn auf, als dieser die Starckenburg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim als Pfand erhielt. Vgl. unten, Nr. 225 u. Nr. 227.

Bei Margarethe von Kronberg, die Besitzungen in Heppenheim hatte, könnte es sich um die Tochter Hartmuts V. von Kronberg gehandelt haben, die häufig als Guda benannt wird. Vgl. RONNER, Stammtafel. Hartmut V. besaß nachweislich Eigengut in Heppenheim, das er der städtischen Bürgerschaft abgekauft hatte. Vgl. oben, Nr. 148 (vom 9. August 1330). Guda war die Mutter Hartmanns I. Beyer von Bopprad, der spätestens 1377 bis zu seinem Tod im Jahr 1379 als Burggraf zu Starckenburg amtierte. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 268, mit Anm.

Über die Familie Starckenburg-Werberg, aus der Wyfrid von Bensheim abstammte und mit der auch Hartmut V. von Kronberg über seine erste Frau Margarete anverwandt war, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm. Wyfrid ist urkundlich noch am 13. Juli 1344 (vgl. oben, Nr. 186) und am 25. Mai 1364 belegt (vgl. unten, Nr. 238).

Über Werner II. Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

### **1346 29. März, Aschaffenburg**

**190**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz, Erzkanzler des Reiches, quittiert dem Pfalzgrafen Ruprecht I., Herzog in Bayern, über den Empfang von 1.876 Pfund 5 Schilling 6 Heller, wofür dieser ihm zehn Geiseln gesetzt hatte, die *furgenante summe gelts zu bezahlen zuschen hie und sant Georgen tag schierst komt, uf kuntschaft und erfahrung, als wir* (der Erzbischof) *und er* (der Pfalzgraf) zu den Rittern Werner II. Gauwer (von Heppenheim), Heinrich von Erligheim und Konrad Rüdts (*Rude*; von Collenberg), seinem Burggrafen zu Starckenburg, gegangen waren, die auch die genannte Summe erfahren haben *an aller der stat da sie ez erfahren solten*, ausgenommen zehn Pfund Heller Geldes jährlicher Gülte, die der Herzog als Burglehen gereicht hat, von denen die genannten Drei noch nicht erfahren haben, ob er sie von der Hand gereicht habe oder nicht. Sie sollen dies noch erfahren zwischen dem vorgenannten St. Georgentag und *hie*.

Hat er sie von der Hand gereicht, oder seine Amtleute, so sollen die genannten zehn Geiseln dem Erzbischof *behaftt sin* für soviel, als die genannten Drei *darumb besagent*. Andernfalls sind die Geiseln ledig und los und der Erzbischof verzichtet auf sie und sagt den Herzog von der genannten Geldsumme *quit, ledig und los*.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2561, S. 156.  
OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5424, S. 527–528.

Über die Familie der Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm. Über den Starkenburger Burggrafen Konrad Rüd't von Collenberg, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### 1346 3. April, Eltville

191

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz kauft mit Zustimmung des Mainzer Domkapitels dem Ritter Hartmut VI. von Kronberg und seiner Frau Wilburg (von Isenburg) für 12.500 Pfund Heller, von denen Hartmut bereits 5.000 erhalten hat, ihre Burg Strahlenburg sowie die Stadt Schriesheim mit allem Zugehör an Burgmannen, Leuten und Gütern ab. Für die restlichen 7.500 Pfund Heller versetzen der Erzbischof und das Mainzer Kapitel dem Ritter Hartmut die Burg Raneburg mit Gericht und Rechten, ausgenommen die *rechten gulden* und die 750 Pfund Heller jährlicher Gülte auf das Ungeld sowie die Judenbede zu Frankfurt.

Werden diese Einkünfte dem Erzbischof vom Kaiser oder von jemandem sonst gelöst oder auf andere Weise entfremdet, werden dem Ritter alle Einkünfte des Erzbischofs an der Bergstraße ohne Unterschied auf alle seinen Gütern, die zu Starkenburg (*Starckenberg*) gehören und die zu Strahlenburg und Schriesheim eingehen, verpfändet.

Der Burggraf von Starkenburg (*Starckenberg*; Konrad Rüd't von Collenberg) muss eine darauf bezügliche Verpflichtung eingehen.

Nach Zahlung der 7.500 Pfund soll Raneburg an Mainz zurückgegeben werden.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5429, S. 528–529.

Am 2. Februar 1343 bezeugte der Weinheimer Schultheiß Johans eidlich, dass sich der edle Herr Rennewart von Strahlenberg darum bemüht habe, die Burg Strahlenberg und die Stadt Schriesheim an das Mainzer Stift zu bringen, jedoch bei seinen Anstrengungen durch den Ritter Hartmut VI. von Kronberg, den Sohn des am 25. Oktober 1334 verstorbenen Hartmut V. von Kronberg, gehindert worden sei. Vgl. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4943, S. 434. Über die Adelsfamilie des ehemaligen Starkenburger Burggrafen Hartmut V. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 126 (vom 6. November 1322), mit Anm.

### 1346 27. April

192

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bekundet, dass er sich auf Rat der Grafen Ruprecht von Virneburg und Rudolf von Wertheim sowie des Schenken Konrad von Erbach-Erbach (wahrscheinlich Konrad IV., der Mainzer Lehen trug, vgl. hierzu oben, Nr. 184), Konrads von Bickenbach, Konrads genannt Rüd't (von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg, und Wilderichs, Vitztum zu Aschaffenburg, mit Konrad von Trimberg über die gefangenen Mannen, die dieser bei Thamsbrück als Amtmann des Erzbischofs zu Salza im Krieg gegen den Markgrafen von Meißen gemacht hat, in angegebener Weise verglichen hat.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 11 (*Urkunden der Grafschaft Stolberg-Königstein*).

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz erklärt, dass das Mainzer Stift dem Wormser Ritter Gerhart Kämmerer insgesamt jährlich 30 Pfund Heller schuldet.

Darunter fallen u. a. vier Mark für das Burglehen zu Starkenburg, das Mainz mit 40 Mark *Brabantsch* lösen kann.

Der Erzbischof weist ihm die 30 Pfund Heller auf die Bede zu Heppenheim (*Hepinheim*) an. Ist dies geschehen, soll Gerhart auf seine Eigengüter bei Starkenburg (*Starkinberg*) vier Mark Brabanter Geldes auflassen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5471, S. 537.

Die Vormünder Kuno II. von Falkenstein, Schulmeister, und Nicolas vom Steine, Domherr zu Mainz, sowie die Ritter Eberhard von Rosenberg, Johan von Randeck und Johan von Beldersheim verkaufen dem Johann genannt Schultheiß zu Weinheim für empfangene 1.200 Pfund Heller auf Wiederkauf folgende Güter:

Das Dorf Viernheim mit allen Rechten und Einkünften, ausgenommen der *Kesegulde*, die Abt und Konvent von Schönau alljährlich dem Stift oder einem Burggrafen von Starkenburg von des Stiftes wegen von ihrem Hof in der Viernheimer Mark zu entrichten haben, sowie einen Wagen aus demselben Hof, wenn diesen ein Burggraf zu St(arkenburg?) von des Stiftes wegen zur Reise *heischt*.

Rüchlösung ist jedes Jahr möglich von 14 Tagen vor bis 14 Tage nach St. Georgentag. Zwingt die Not den Johann oder seine Erben, das Dorf weiter zu versetzen, so darf er das nur an solche Leute, *dy in ir mage sin*.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 4 fol. 126.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5512, S. 545.

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz verleiht den Städten Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim (*Hepinheim*), Bensheim, Amorbach, Buchen, Dürn, Kilsheim und (Tauber-)Bischofsheim folgende Privilegien:

1. Freies Abzugsrecht für alle Bürger.
2. Der Erzbischof soll keinen Bürger *sunderlichen schetzin*, es sei denn, dass er ihm verfiele *mit rechtem urteil* der Schöffen seines Stadtgerichts, *oder wanne bidirbe, unbesprochen lute dar besaget und beretten vor dem gerichte*.
3. Der Erzbischof soll von den Bürgern keine außerordentliche Bede oder Steuer (*sture*) *heischen*, falls nicht *ehafte und kuntliche not* ihn dazu zwingt, worüber das Domkapitel zu entscheiden hat.
4. Die Bürger von Aschaffenburg sollen 70, die von Seligenstadt 56, die von Dieburg 100, die von Miltenberg 45, die von Kilsheim 26, die von (Tauber-)Bischofsheim 66, die von Amorbach 24, die von Dürn 20 und die von Buchen 30 Pfund Heller *guder und genger werunge* als Ungeld jährlich entrichten. Davon soll jede Stadt alljährlich an Martini die Hälfte an den Erzbischof und das Stift ohne Hindernisse abführen, die andere Hälfte mit Wissen und Willen des Erzbischofs, seiner Nachfolger, seines Stiftes oder des obersten Amtmannes einer jeden Stadt an der Stadt verbauen.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 1236, hier wie auch in den Mainzer *Ingrossaturbüchern* auf den 26. November 1336 datiert.

*Als Regest in:* KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 256 (in Auszügen abgedruckt), hier irrtümlich auf das Jahr 1348 datiert, wobei es sich vermutlich um einen Lese- oder Schreibfehler handelt. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5517, S. 546–547, bezieht sich auf das Original aus dem Staatsarchiv München und datiert daher die erzbischöfliche Urkunde auf den 28. November 1346. SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1025, S. 94, gibt ebenfalls das Jahr 1346 als Ausstellungsdatum an. DERS., *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2740, S. 10, hier jedoch auf den 1. November datiert.

Die städtischen Privilegien bedeuteten für die Bürger Heppenheims und Einwohner der übrigen Mainzer Städte hauptsächlich Schutz vor willkürlicher Steuerbelastung. Punkt 4 weist auf den kontinuierlichen Ausbau der mittelalterlichen Städte hin, der Mitte des 14. Jahrhunderts auch für Heppenheim angenommen werden darf und durch eine Urkunde vom 15. Juni 1360 bezeugt ist. Vgl. unten, Nr. 229.

Kurz nach dem Tod Heinrichs III. wiederholte dessen Nachfolger Gerlach von Mainz im März 1354 die Vergabe der bereits gewährten Stadtrechte. Vgl. unten, Nr. 217. Ebenso verfuhr am 1. Mai 1373 Adolf I. von Speyer, Administrator des Mainzer Erzstifts. Vgl. unten, Nr. 266.

### 1347–1350

196

Gerlach Sledorn bittet den Mainzer Erzbischof [...] um Ersatz seines Schadens: Er verlor ein Pferd in der Leistung, das er für 20 Mark *gelden musste*, und *musste zu aczunge* 24 Mark geben, die ihn Vitztum Wernher von Rockenberg zahlen ließ. Dafür ließ Gerlach 100 Pfund *varen*, die er im Gefängnis zu Romrode in Hessen *verdan* hatte. Außerdem bittet Gerlach, ihm die zwei Pferde zu ersetzen, die ihm die von Orb genommen haben, deren Ersatz der Erzbischof schon einmal befohlen hat. Anwesende: u. a. der Burggraf von Starkenburg (*Starkenberch*; Konrad Rüdt von Collenberg).

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 6084, S. 656.

Über den Burggrafen Konrad Rüdt von Collenberg, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### 1347 28. Mai

197

Graf Gerhard von Rieneck und seine Frau Mene bekunden, dass sie mit ihrer Schwägerin und Schwester Agnes, Gräfin von Katzenelnbogen, eine Teilung ihrer Festen Bickenbach und Habitzheim mit den zugehörigen Gütern vorgenommen haben und Agnes für sich und ihre Söhne und Töchter zahlreiche genannte Besitzungen und Güter erhalten hat, darunter u. a. zu Rohrheim an Hufenkorn von Frau Gretes Gut von Heppenheim zwei Malter.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1015, S. 312–315, hier bes. S. 314.

Die Urkunde ist stark verkürzt wiedergegeben, nur mit dem Bezug auf Heppenheim. Über die verschiedenen Identifikationsmöglichkeiten der Grete von Heppenheim, vgl. bes. unten, Anlage 1, vom 3. August, Anm. u. vom 24. Dezember, Anm.

### 1347 4. Juni, Mainz

198

Schulmeister Kuno II. von Falkenstein, der Kanoniker Nyclas vom Stein, die Ritter Eberhard von Rosenberg, Johan von Randeck und Johan von Bellersheim, Vormünder des Erzstifts,

verkaufen mit dem Willen des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg, des Küsters Heinrich und des Domkapitels die Dörfer Trösel und Löhrbach an Anselm von Heimbach um bezahlte 842 Pfund 6 Schilling 8 Heller.

Der Käufer soll die Dörfer wieder einlösen lassen, was acht Tage vor oder acht Tage nach Georgentag geschehen soll, sie in ihren Rechten und Freiheiten erhalten und von der Gülte alljährlich sechs Pfund Heller dem Hennelin Swenden, des Langin Gernodis Sohn, und sieben Pfund Heller der Witwe Hugos genannt Kelrehals, als Burglehen in Starkenburg (*Starkinburg*) ausbezahlen.

Es siegeln der Erzbischof, das Domkapitel und die Vormundschaft.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 5, Nr. 123, S. 261–263.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5586, S. 559.

Am 27. Juli 1355 bestätigt Erzbischof Gerlach von Mainz, dass Anselm von Heimbach die Dörfer Trösel und Löhrbach mit allem Zubehör für die hier genannte Summe Geldes verkauft worden ist. Darüber hinaus gehören Nieder- und Ober-Liebersbach zu seinen Besitzungen. Vgl. VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 364, S. 93–94. Über Anselm von Heimbach, vgl. bes. unten, Nr. 233, mit Anm.

### **1348 7. Januar, Heppenheim**

**199**

Konrad von Kirkel, Vormund des Mainzer Stifts, gewinnt mit Zustimmung des Erzbischofs Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz die Grafen Johann II. und Eberhard IV. von Katzenelnbogen für den Erzbischof und denjenigen Teil des Kapitels, der bei ihm geblieben ist, zum Dienst gegen König Karl von Böhmen, Gerlach, den Sohn Graf Gerlachs von Nassau, der sich Bischof von Mainz nennt, und alle ihre Feinde.

Die beiden Grafen sollen für 7.000 Pfund Heller dem Mainzer Erzbischof und dem Mainzer Stift drei Jahre lang mit 40 bewaffneten und gepanzerten Kriegen gegen die Mainzer Feinde ihren Dienst leisten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1034, S. 319.

Über Heppenheim als Residenzstätte der Mainzer Stadtherren, vgl. auch oben, Nr. 166, mit Anm.

### **1348 20. März**

**200**

Kuno II. von Falkenstein, Vormund des Mainzer Stifts, schlägt mit Willen des Erzbischofs Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz die von Schultheiß Johann von Weinheim zur Bezahlung des Hennilin von Erligheim, Vitztum zu Heidelberg, und dem Burggrafen Konrad Rüdt (*Rudde*; von Collenberg) zu Starkenburg entliehenen 200 Pfund Heller auf das ihm schon früher verpfändete Dorf Viernheim.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5651, S. 573.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1036, S. 95.

Konrad Rüdt von Collenberg, der Mainzer Burggraf auf der Starkenburg, ist im Laufe seiner burggräflichen Amtszeit mehrfach als Geldgeber für den schwer verschuldeten Erzbischof von Mainz nachweisbar. Am 24. September 1349 erwarb er den Zehnten zu Fürth als Pfand für verliehene 1.400 Pfund Heller, die er Heinrich III. von Mainz in Bar zur Verfügung gestellt hatte. Vgl. unten, Nr. 203. Während der erzstiftischen Vormundschaftsregierung Kunos II. von Falkenstein hatte sich ein erheblicher Schuldenberg angehäuft, der nun wieder abgetragen werden musste. Vgl. unten, Nr. 202. Um die benötigten Geldmittel aufzubringen, bedienten sich die Mainzer Erzbischöfe speziell im 14. Jahrhundert sehr ausgiebig einer beliebten Geldbeschaffungsmaßnahme, der Verpfändung. Für die Vergabe einer Pfandschaft kassierten sie eine vereinbarte Bargeldsumme, die ihnen die Möglichkeit



eröffnete, den Betrag zur Lösung einer anderen Pfandschaft weiter zu verwenden. So setzte Gerlach von Mainz im Jahre 1355 seine 2.000 kleinen Gulden, die er von Konrad Rüdert bezogen hatte, ein, um die verpfändete Stadt Bensheim zu lösen. Vgl. unten, Nr. 224.

In Konrad Rüdert von Collenberg hatte Gerlach von Mainz einen verlässlichen Vasallen an seiner Seite, wenn es um Geldgeschäfte ging. Gerade in der für Gerlach eminent wichtigen Phase, als für ihn mit dem Tod Heinrichs III. von Mainz im Dezember 1353 – und damit nach Beendigung des erzbischöflichen Schismas – der Weg geebnet war, sich zum alleinigen Erzbischof von Mainz zu erheben, stellte ihm Konrad Rüdert bereitwillig liquide Bargeldmittel zur Verfügung. Für seine Hilfe verpfändete ihm der Erzbischof am 7. November 1354 das Haus und Amt Wildenberg. Vgl. unten, Nr. 218. Im Jahr 1364 ist Konrad ebendort als Burggraf nachweisbar. Vgl. unten, Nr. 240. Im Juni 1355 erhielt der Starkenburger Burggraf von seinem Mainzer Herrn für geliehene 3.000 Gulden des Weiteren die Stadt und Burg Walldürn sowie das Amt und die Stadt Buchen als Pfand. Vgl. unten, Nr. 221.

### **1349–1353    Februar/März, Aschaffenburg 201**

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Stifts, weist mit Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg dem Knappen Rudolf von Böckingen dem Jüngeren, Mainzer Truchsess zu Starkenburg (*Strakinberg*), 14 Malter Weizen auf den Hubweizen zu Bürstadt an für 70 Pfund Heller, die ihm das Mainzer Stift schuldet für Hengste und Pferde.

Die Weiterverpfändung an Mannen oder Burgmannen des Stifts ist gestattet.

*Als Regest in:*                    OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 6097, S. 658.

### **1349    2. September, Ehrenfels 202**

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz bekundet, dass er mit Zustimmung der anwesenden genannten Domkanoniker die Rechnungsablage des Dompropstes Kuno II. von Falkenstein für die Zeit vom 22. Februar 1348, da er vom Erzbischof und dessen Anhängern im Domkapitel zum alleinigen Vormund gewählt wurde, bis zum 2. September 1349 entgegengenommen hat. Danach bleibe das Erzstift dem Kuno 34.238 Pfund 10 Schilling Heller schuldig.

Bis zum Empfang dieser Summe soll Kuno die Vormundschaft behalten. Ist die Summe getilgt und sind die vereinbarten vier Jahre vorüber, so soll Kuno dem Erzbischof das Erzstift wieder überantworten mit allen unverpfändeten Gütern gemäß den Briefen des Erzbischofs und Kapitels, des Kanonikers Nicolaus vom Stein und der Ritter Eberhard von Rosenberg, Johan von Randeck und Johan von Bellersheim.

Mit genannter Summe soll Kuno alle aufgenommenen Schulden bezahlen. Nicht enthalten ist in ihr:

1. Die Summe, die Kuno dem Erzbischof von dessen *iargulde* noch schuldet.
2. Die Schuld an den Burggrafen von Starkenburg u. a. dafür, dass er die dem Erzstift gewonnenen Diener bezahlt hat.
3. Die Abrechnung des Burggrafen von Erfurt, der Kellner von Amöneburg, Starkenburg (*Starkenber*), Aschaffenburg, Dieburg und Amorbach, deren Abrechnungen noch nicht vorliegen.
4. Die Schulden an Diener zu Thüringen, Hessen u. a., die er gewonnen hat, für Dienste und Verluste.
5. Die Rechnung über Schlösser und Renten, die er im Namen des Stifts verpfändet hat, und die Schulden an die Anhänger Heinrichs im Kapitel und Klerus.
6. Der Bau zu Fürsteneck oder Lorch.
7. Die Schuld zu Friedberg.

8. Die 500 Pfund zu Mainz, auf die man leistet.
9. 29.283 kleine Gulden zehn Schilling Heller, welche die Vormünder dem Erzbischof und Kapitel schon früher berechnet haben.

Zeugen: u. a. Konrad Rüdts (von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinberg*).

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5784, S. 597–598.  
 SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 3. Heft, Nr. 5560, S. 28, hier datiert auf den 17. April 1348.

Über Konrad Rüdts von Collenberg, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### 1349 24. September

203

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Stifts, verpfändet mit Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg dem Ritter Konrad Rüdts (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg, den Zehnten des Mainzer Stifts zu Fürth (*Furte*) im Odenwald mit den zugehörigen *uzczenten* für 1.400 Pfund Heller mit dem Recht, ihn an Seinesgleichen weiter zu verpfänden.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 603, S. 410, hier auf den 26. Februar datiert.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5795, S. 600.  
 SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1044, S. 96.

Im September drückte das Mainzer Erzstift eine Schuldenlast von über 34.000 Pfund Heller, die an Kuno II. von Falkenstein, den Vormund des Mainzer Stifts, zu zahlen waren. Die Verpfändung des Zehnten zu Fürth an den Starkenburger Burggrafen diente dazu, dieses finanzielle Loch zu stopfen. Vgl. hierzu oben, Nr. 202. Über Konrad Rüdts finanzielle Hilfestellungen an Mainz, vgl. bes. oben, Nr. 200, Anm. Noch im Sommer 1350 konnte Konrad Rüdts von Collenberg die Zehntabgaben aus Fürth für sich beanspruchen, da das Mainzer Erzstift ihm die geliehenen 1.400 Pfund Heller noch nicht zurückerstattet hatte. Vgl. unten, Nr. 207.

### 1349 2. November, Sprendlingen

204

Die Grafen Johann II. und Eberhard IV. von Katzenelnbogen verkaufen mit Rat ihrer Freunde dem Grafen Walram von Sponheim für bereits bezahlte 3.000 Pfund Heller die Hälfte ihrer Burg Stackeden mit Berg, Dorf, Leuten, Gericht, Teichen, Mühlen, Gewässern, Fischereien, Wäldern, Wiesen, Äckern, Weingärten, Gülten und Zinsen.

Die andere Hälfte soll keinem anderen als Walram und seinen Erben verkauft, verpfändet oder veräußert werden, was umgekehrt auch für Walrams Hälfte gilt. Auch diese Hälfte soll 3.000 Gulden kosten, die Baukosten sollen die Mannen, Amtleute, Bürger und Freunde nennen.

Will einer der beiden Aussteller seinen Teil verkaufen, ist eine entsprechende Summe zu zahlen.

Es siegeln Graf Johann und seine Frau Elisabeth, Graf Eberhard und seine Mutter Agnes sowie die Ritter Werner II. Gauwer von Heppenheim, und Friedrich von Rheinberg.

*Als Regest in:* DEMANDT-ECKHARDT, *Katzenelnbogener Urkunden*, Nr. 18, S. 48.

Über die Familie der Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Erzstifts, bekennt, dass das Mainzer Erzstift dem Ritter H. Ehrenfried (*Ernfryde*) von Heppenheim für Verluste im Dienst des Stifts 330 Pfund Heller schuldet und überweist ihm dafür 33 Pfund auf die Bede zu Mörlenbach (*Morlebach*).

Er ist bis zur Zahlung der Summe Mann des Stifts.

Im Notfall darf er die Gülte verkaufen, aber nur so, dass sie dem Stift nicht entfremdet wird.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5803, S. 601.

Der niederadlige Ehrenfried von Heppenheim, der bereits in den Jahren 1339/1340 als Mainzer Lehensmann nachgewiesen ist (vgl. hierzu bes. oben, Nr. 162, mit Anm.), hatte einen Bruder, namentlich Hartmund von Schönberg, der im Sommer 1355, nach Ehrenfrieds Tod, dessen Einkünfte aus Mörlenbach erbt und Erzbischof Gerlach von Mainz bei der Lösung der Stadt Bensheim finanziell unterstützte, indem er dem Mainzer Kirchenoberhaupt 128 Gulden auf Leihbasis überließ. Vgl. unten, Nr. 222.

Erzbischof Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz nimmt mit Wissen und Willen seines Vormunds Kuno II. von Falkenstein, Dompropst, den Ritter Konrad Rüdte (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkenberc*), zum Erbburgmann an und überweist ihm dafür zehn Mark Geldes Frankfurter Währung (1 Mark = 36 Schillinge) auf des Stifts Güter und Einkünfte zu Weilbach bei Amorbach, jährlich an Martini vom dortigen Kellner zu erheben.

Nach Zahlung der 100 Mark soll der Ritter dem Stift zehn Mark jährlich auf seine Eigengüter bei Miltenberg anweisen und als Erbburglehen zurück empfangen.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 1 fol. 49.

*Abgedruckt in:* WÜRDWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 6, Nr. 85, S. 320.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5810, S. 603.

Über Konrad Rüdte, der bereits seit dem Jahr 1343 Burggraf der Starkenburg war, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm. Seinen burggräflichen Posten bekleidete er noch bis ins Jahr 1355 hinein. Vgl. unten, Nr. 221, mit Anm.

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Stifts, bekennt, dass das Erzstift dem Ritter Konrad Rüdte (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinburg*), nach der Abrechnung, die Kuno II. mit ihm vorgenommen hat, für Verluste, die er im Dienste des Erzbischofs von Mainz, Heinrich III. von Virneburg, Kunos und seiner Mitvormünder erlitten hat, 1.400 Pfund Heller Frankfurter Währung schuldet.

Er versetzt ihm dafür mit Zustimmung des Erzbischofs die Stadt Amorbach und die Dörfer Schneeberg, Buchen, Weilbach, Reuental, Buch, Kirchzell, Ottorfzell, Watterbach und Dörnbach ohne die Fischerei, die Eberhard von Rosenberg von Amtes wegen innehat. Amorbach bleibt Mainz offen.

Den Schaden seiner Diener hat Konrad noch nicht mitgerechnet, außer 50 Pfund für einen Hengst des Konrad von Neideck sowie 35 Pfund für einen Hengst von Rudolf von Böckingen dem Älteren.

Geht Amorbach in einem Krieg des Erzbischofs verloren, so erhält Konrad (Rüdt) sein Geld ein Vierteljahr darauf.

Geht Amorbach in eigener (Konrads) Sache verloren, hat er sein Geld (das er dem Erzstift geliehen hat) und die Stadt verloren.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5849, S. 611.

Die Mainzer Amtmannen waren generell dazu verpflichtet, in gewissen Zeitabständen eine Abrechnung über ihre Amtsführung vorzulegen. Solche Abrechnungen, wie sie der Burggraf Konrad Rüdt vornahm, sind beispielsweise noch von Rusteberg (vgl. VOGT, *Regesten*, Bd. 1,1, Nr. 1995, S. 378–382 u. Nr. 2592, S. 512), Böckelheim (EBD., Nr. 2851, S. 560) und Schauenburg (vgl. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 4438, S. 338 u. Nr. 4736, S. 395) bekannt.

Die 1.400 Pfund Heller Frankfurter Währung, mit denen das Mainzer Erzstift bei Konrad Rüdt in der Kreide stand, hatte der Collenberger seinem Mainzer Herrn ein Jahr zuvor geliehen und dafür als Pfand den Zehnten zu Fürth erhalten. Vgl. oben, Nr. 203 (vom 24. September 1349). Über die Herkunft und den Werdegang Konrads, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### **1350 14. Dezember**

**208**

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Stifts, verspricht dem Fritzlarer Bürger Johann von Waldeck 200 Pfund Frankfurter Währung, die ihm das Stift schuldet, am Sonntag nach Mittefasten, den man *Letare* nennt, zu zahlen, und setzt dafür u. a. Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg, und H. Dyle von Falkenberg als Bürgen ein, von denen bei Nichtzahlung u. a. Konrad Rüdt mit je einem Knecht und einem Pferd in Frankfurt, Dyle zu Fritzlar, in offener Herberge (Einlager) leisten (bzw. halten) sollen.

Scheidet ein Bürge aus, haften die übrigen auch für dessen Anteil.

Es siegeln Kuno II. und die Bürgen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5873, S. 617.

Über den Starkenburger Burggrafen Konrad Rüdt, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### **1352 13. März**

**209**

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Erzstifts, versöhnt Wolfram von Nellenburg, Deutschordensmeister, mit seinem Oheim Gocze von Hohenlohe, Herr zu Brauneck, und dessen Sohn H. Gotze.

Zeugen: Graf Rudolf von Wertheim, Graf Johann II. von Katzenelnbogen, Konrad von Bickenbach, Konrad zu Trimberg, die Ritter Konrad Schenk von Erbach, Johann von Randeck und Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*).

Es siegeln der Aussteller, Wolfram sowie der Konvent zu Mergentheim.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5947, S. 632–633.

Über den Starkenburger Burggrafen Konrad Rüdt, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### **1352 11. Mai, Worms**

**210**

Pfalzgraf Ruprecht I. der Ältere erklärt u. a., mit Graf Walrabe von Sponheim gesöhnt zu sein. Über den Friedensbruch, den Ruprecht nach der Klage des Grafen an ihm und seinen Bürgern von Ladenburg und anderswo verübt hat, sollen die Ritter Reynhart von Sickingen, Wynant

Kemmerer und Konrad Rüd̄t (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starckenburg (*Starckenberg*), bis Pfingsten entscheiden.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2707, S. 164.  
OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5952, S. 633–634.

Über den Starckenburger Burggrafen Konrad Rüd̄t, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### 1353 22. Juni, (Bad) Orb

211

Kuno II. von Falkenstein, Dompropst und Vormund des Mainzer Stifts, rechnet mit Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg mit Ritter Konrad von Bimbach (*Beymbach*) über seine Forderungen an das Erzstift ab und verspricht ihm und seiner Frau Jutta, von den geschuldeten 940 Pfund Heller Frankfurter Währung zu Weihnachten dieses und des kommenden Jahres je die Hälfte zu bezahlen.

Bürgen (die Kuno II. hierfür setzt): Die Ritter Konrad Rüd̄t (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starckenburg (*Starckenberg*), und Heinrich Geyling, Forstmeister zu Aschaffenburg, ferner Rycholf von Elma, Tieczel Fulhaver, Nyclas von der Wasen und Sybold Wyler.

Die Bürgen müssen gegebenenfalls einen Knecht mit einem Pferd in Frankfurt Einlager halten lassen.

Nach erfolgter Zahlung erhält Mainz die Empfangsbescheinigung.

Es siegeln Kuno II. und die Bürgen.

*Als Regest in:* OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 5990, S. 640–641.

Über den Starckenburger Burggrafen Konrad Rüd̄t, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### 1354 3. Januar, Mainz

212

König Karl IV. vermittelt die Sühne zwischen Kuno II. von Falkenstein, Domkanoniker und Vormund des Mainzer Erzstifts, sowie den übrigen Vormündern des Stifts einerseits und Gerlach (von Nassau) von Mainz andererseits dahingehend, dass Kuno dem Erzbischof (Gerlach) das Erzstift überlässt. Dafür muss Gerlach Kuno gegenüber folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Erzbischof soll dem Kuno zur Erledigung (*entlegung*) der Vormundschaft 40.000 Gulden Frankfurter Währung (1 Gulden = 1 Pfund Heller) geben, und für diese Summe sollen dem Kuno die Burgen Klopp, Ehrenfels, Reichenstein, Fürsteneck, Heimburg sowie die Stadt Bingen (als Pfand) versetzt sein.
2. Der Erzbischof soll seine Burg Ehrenfels ganz und seine Hälfte des ganzen Zolls daselbst und was zu der Burg gehört in Mark oder Burgfrieden dem Kuno für die Dienste, die er in der Vormundschaft dem Erzstift geleistet hat, auf Lebzeiten verschreiben.
3. Die Propstei zu St. Viktor bei Mainz soll dem dortigen Propst Nikolaus, dem sie der Papst gegeben hat, verbleiben.
4. Der Erzbischof soll dafür Sorge tragen, dass Kuno II. und alle Personen auf Verlangen unverzüglich absolviert werden, und alle Sentenzen, Strafen und Irregularitätserklärungen aufgehoben werden, denen Kuno und alle, die bei Heinrich III. von Virneburg, ehemals Erzbischof, und Kuno verblieben, wegen des Krieges seit der Providierung Gerlachs und auch wegen der Dompropstei verfallen sind.
5. Kuno soll Wein, Frucht und Geschütze, die er in den dem Erzbischof auszuliefernden Schlössern und Dörfern von dem Erzbistum wegen hat, dem Erzbischof ausantworten

und ebenso alle Briefe, Register und Kopien, die dem Erzbischof anrühren. Dagegen behält Kuno die fahrende Habe (Wein, Korn oder andere Früchte und Hausrat) in den ihm versetzten Schlössern (Burgen) und Dörfern und auch das, was von der Dompropstei gekommen ist. Die fahrende Habe des Burggrafen von Starkenburg (Starkenberg) soll diesem verbleiben, da Kuno dort nichts hat. Dasselbe gilt für den Kellner zu Amöneburg.

6. Kuno soll sorgen, dass Inful, Stab, Paramente und Reliquien, die die Erzbischöfe bisher hatten, dem Erzbischof übergeben werden, soweit sie ohne Geld oder Gewalt zu haben sind.
7. Der Erzbischof soll Kuno in den Pfandgütern schirmen und die dortigen Leute, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Bürger beschützen.
8. Der Erzbischof soll allen Leuten und Landen (auch denjenigen, die zu den Pfandgütern gehören) die hergebrachten Freiheiten und Privilegien bestätigen.
9. Der Erzbischof soll das Erzstift nicht entgliedern.
10. Der Erzbischof soll Kuno II. und dessen vier Mitvormündern urkundlich die Begleichung der ihnen während ihrer Vormundschaft angefallenen Schulden zusichern.
11. Der Erzbischof soll dem Konrad von Kirkel geben, was diesem die Vormünder von Rechts wegen schulden.
12. Der Erzbischof und alle geistlichen Einrichtungen von Mainz sollen gegen Kuno und seine sowie Heinrichs Anhänger keine Ansprüche erheben für die Schäden seit Beginn des Krieges um das Erzbistum, die Dompropstei und andere Gottesgaben in dem Bistum.
13. Der Erzbischof soll den Frieden mit dem Landgrafen von Hessen, die Sühne mit dem Markgrafen von Meißen und die mit der Stadt Mainz halten.
14. Erhebt jemand von dem Kriege her Ansprüche an Kuno oder sein Gut, soll der Erzbischof den Kuno verantworten und ihm helfen, nur nicht wider Eid und Ehre.
15. Die beiderseitigen Gefangenen sollen gegen Urfehde frei sei.
16. Der Erzbischof und das Kapitel, Gerlach, der Vater, und Adolf und Johann, die Brüder des Erzstifts, Grafen von Nassau, für sich, ihre Helfer und Diener und Kuno II. von Falkenstein für sich, seine und Heinrichs von Virneburg Helfer, Diener und Anhänger sollen ihre Briefe über diese Sühne besiegeln und halten, wie sie es bereits beschworen haben.
17. Wenn diese Sühne besiegelt und beschworen und Kuno in seine Pfandschaft gesetzt ist, sollen er und seine Mitvormünder alle Festen, Schlösser, Land und Leute dem Erzbischof geben und, wenn nötig, den Amtleuten Gehorsam gegen den Erzbischof befehlen. Die Leute in den Pfandgütern Kunos, sollen dem Erzbischof als ihrem rechten Herrn, dem Kuno als dem Pfandträger huldigen, doch erst nach Lösung der Pfandschaft dem Erzbischof gehorsam sein.
18. Der Erzbischof, sein Vater Gerlach, seine Brüder Adolf und Johann für ihre Partei, Kuno für seine haben vor dem König alles, was zwischen beiden Teilen geschehen ist, verziehen. Der Erzbischof hat geschworen, und das Domkapitel hat gelobt, nichts von neuem zu beanspruchen.

*Als Regest in:*                    *SCRIBA, Regesten, 3. Abt., Nr. 3015, S. 202.*  
    *VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 7, S. 3–5.*

Obwohl Punkt 5 der Sühne vom 3. Januar 1354 dem Kuno II. von Falkenstein die fahrende Habe auf seinen Burgen und Dörfern zusprach, verzichtete dieser am 15. September 1358 auf sein Recht und versicherte, die ihm zustehenden Güter auf den entsprechenden Burgen zu belassen. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 224, Anm. 135.

Über die Verpfändung der Stadt Heppenheim und Burg Starkenburg, die vor dem Hintergrund der erzbischöflichen Schuldenlast zustande kam, die aus der drückenden Zahlungsverpflichtung Gerlachs an Kuno II. erwuchs, vgl. bes. unten, Nr. 225, mit Anm.

**1354 8. Januar**

**213**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass in der Sühne, die König Karl IV. zwischen ihm und Kuno II. von Falkenstein gemacht hat, u. a. bestimmt wurde, dass er (der Erzbischof) Konrad, Propst zu St. Mauricien in Mainz, die Ritter Konrad Rüd (Rude; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Strakenberg*), Johann von Randeck, Johann von Waldeck, (seinen) Marschall, Antilman von Grasewege, Burggraf zu Böckelheim, und den Herbord von Hechtsheim, seine lieben Getreuen, bei einem großen Turnosen (= Geldmünze) an seinem Zoll zu Lahnstein behalten soll, der ihnen von König Karl IV. zur Erhebung einer Summe Geldes gegeben worden ist.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 35, S. 10.

Über die Bestimmungen der königlichen Sühnevermittlung, vgl. oben, Nr. 212.

**1354 17. Januar, Heppenheim**

**214**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bestätigt Kuno II. von Falkenstein, Mainzer Dompropst, zwei Turnosen (= Geldmünzen) auf Lebzeiten, die er an den erzbischöflichen Zöllen in Ehrenfels und Lahnstein hat.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 57, S. 15.

Am 17. Januar 1354 urkundete der Mainzer Erzbischof Gerlach noch ein zweites Mal in Heppenheim. Vgl. unten, Nr. 215. Diese beiden Diplome belegen seine Anwesenheit in Heppenheim. Über die Stadt Heppenheim als Mainzer Residenzort vor dem Bau des Amtshofs, der nach dem großen Stadtbrand von 1369 errichtet wurde, vgl. bes. oben, Nr. 166, mit Anm.

**1354 17. Januar, Heppenheim**

**215**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz erlaubt den Bürgermeistern, dem Rat sowie den Bürgern von Mainz, auf seinem Zoll zu Ehrenfels einen großen Turnosen (= Geldmünze) zu erheben, den ihnen König Karl IV. kürzlich für 1.000 Heller gegeben hat, bis sie die 1.000 Heller davon eingenommen haben.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 58, S. 15.

Am 17. Januar ließ Gerlach von Mainz in Heppenheim insgesamt zwei Urkunden ausfertigen. Vgl. oben, Nr. 214, mit Anm. Seine Anwesenheit an diesem Standort ist damit nachgewiesen.

**1354 6. März, Weinheim**

**216**

Graf Johann II. von Katzenelnbogen, Konrad IV. der Ältere und sein Sohn Konrad V. der Jüngere von Erbach-Erbach, Konrad genannt Rauch von Erbach-Reichenberg (Fürstenau), Engelhard I. von Hirschhorn, Reinhard von Sickingen, Konrad Rüd (von Collenberg), Burggraf der Starkenburg, Hartmut VI. von Kronberg, Werner II. Gauwer von Heppenheim und zehn weitere genannte Mannen bezeugen im Haus des Schultheißen Hans von Weinheim

eine Reihe von Bekundungen des Pfalzgrafen Ruprecht I. des Älteren hinsichtlich der zwischen ihm und Pfalzgraf Ruprecht dem Jüngeren geschlossenen Teilung.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1121, S. 338–339.  
KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 2795, S. 169–170.

Werner II. Gauwer von Heppenheim ist bereits in den 40er Jahren als Mann des Grafen Johann II. von Katzenelnbogen nachweisbar. Vgl. hierzu oben, Nr. 204 (vom 2. November 1349) u. Nr. 188 (vom 25. April 1345). In Weinheim war er wohl als Begleitperson für seinen gräflichen Herrn anwesend. Über die Familie der Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165 (vom 2. November 1340), mit Anm. Am 29. September 1357 ist Werner II. Gauwer das letzte Mal lebend bezeugt. Es siegelte für eine Urkunde seines gleichnamigen Sohnes. Vgl. unten, Nr. 226.

### **1354 7. März, Mainz**

**217**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bestätigt den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern sowie dem Schultheißen seiner Stadt Fritzlar alle Gnade(n) und Freiheit(en), die ihnen die früheren Mainzer Erzbischöfe getan und verliehen haben.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 87, S. 23.

Eine Würzburger Kopie der Urkunde belegt darüber hinaus die Verleihung der hier genannten erzbischöflichen Privilegien an die Städte Hofgeismar, Naumburg, Orb, Heppenheim und Miltenberg. Dieser Zusatz fehlt in allen übrigen Abschriftenüberlieferungen. Vgl. VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 87, S. 23, Anm. 1. Den Heppenheimer Bürgern wurden demnach die ihnen von Erzbischof Heinrich III. von Mainz im November 1346 bereits übertragenen Rechte jetzt, nach Heinrichs Tod, von Gerlach von Mainz erneut bestätigt. Noch ein weiteres Urkundenschriftstück ist erhalten, das der Heppenheimer Bürgerschaft ihre Rechte, Freiheiten und Gnaden zusicherte. Vgl. unten, Nr. 266 (vom 1. Mai 1373).

### **1354 7. November**

**218**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz übergibt Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*), das Haus und Amt zu Wildenberg, bis er (Konrad) die 700 Gulden empfangen haben wird, um welche er die vom Mainzer Stift an Eberhard von Rosenberg verpfändeten Leute und Güter auf dem Odenwald gelöst hat.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1072, S. 99.  
VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 217, S. 54–55.

Über Konrad Rüdt als Geldgeber für seinen Mainzer Herrn, vgl. bes. oben, Nr. 200, mit Anm.

### **1355 27. Februar, Wiesbaden**

**219**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er und Pfalzgraf Ruprecht I. der Ältere, sein lieber Oheim, sich zum Nutzen und Frieden des Landes u. a. darauf geeinigt haben, dass im Streitfall zwischen ihren Mannen, Burgmannen und Untertanen jenseits des Mains an der Bergstraße (*berstrazen*), im Odenwald oder in der Nähe, dort, wo ihre Lande zusammen liegen, die von ihnen gemeinsam bestimmten Ratsleute entscheiden sollen: Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Starkenburg, Heinrich von Erligheim, Vitztum zu Heidelberg, und Conrad Grasloc (*Groschlag*) von Kronberg.

Diese drei sollen innerhalb von acht Tagen in die mainzische Stadt Heppenheim reiten, wenn der Erzbischof mahnt, und in die pfälzische Stadt Weinheim, wenn der Pfalzgraf mahnt.



Binnen 14 Tagen sollen sie dann über die Streitfälle entscheiden.  
Untertanen, die einen solchen Rechtsspruch nicht akzeptieren wollen, sollen sie gemeinsam dazu zwingen.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 4 fol. 142 (unvollständig: 8 fol. 21).  
*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 2849, S. 172.  
VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 295, S. 76.

Zum Bündnis zwischen Mainz und Pfalz, vgl. auch unten, Nr. 257. Über den Burggrafen Konrad Rüdt, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### **1355 26. Mai, Eltville**

**220**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz gewährt Hartmut VI. von Kronberg dem Ältesten, seinem lieben Getreuen, auf drei Jahre das gesamte Gut, das Hartmut in seinen Gerichten zu Heppenheim sowie in anderen Gerichten an der Bergstraße oder im Odenwald liegen hat.

Der Erzbischof verbietet allen Schultheißen und Schöffen bei Verlust ihrer Huld in den genannten Gerichten, über diese Güter zu urteilen oder zu richten.

*Als Regest in:* VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 334, S. 86.

Die Heppenheimer Besitzungen des Hartmut VI. von Kronberg gingen mit großer Wahrscheinlichkeit auf seinen Vater zurück, der nachweislich Eigengüter in Heppenheim erworben hatte. Vgl. oben, Nr. 148 (vom 9. August 1330).

### **1355 4. Juni, Eltville**

**221**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekennt, dass ihm und seinem Stift der Ritter Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf der Starkenburg, 3.000 Gulden Frankfurter Währung geliehen hat. Damit hat der Erzbischof seine Burg Walldürn (*Dorn*) und Buchen (*Buchheim*) gelöst, was er anders nicht vermocht hätte.

Er versetzt dem Konrad für die 3.000 Gulden Walldürn, Stadt und Burg, und was dazugehört, und übergibt ihm als seinem Amtmann Stadt und Amt Buchen. Alle Gülten und Gefälle zu Waldürn und Buchen, ausgenommen diejenigen, die der Stiftsamtmann bisher gehabt hat, soll Konrad einnehmen.

Was die Gülte wert ist, wird dann von den 3.000 Gulden abgeschlagen.

Nach Tilgung der Schuld fallen beide Schlösser wieder dem Erzbischof zu.

*Im Archiv:* STAWÜ, MU, Nr. 1183/84.  
*Als Regest in:* VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 334, S. 88–89.

Konrad Rüdt von Collenberg ist am 4. Juni 1355 letztmalig urkundlich als Burggraf der Starkenburg überliefert. Er unterstützte seinen Lehensherrn, den Mainzer Erzbischof, bei der Lösung der mainzischen Burgen Dürn und Buchen finanziell. Die beiden Festen galt es für Gerlach von Mainz mittels 8.200 kleiner Gulden aus der Verpfändung an Else von Lissberg zu entheben. Für Konrads diesbezügliche „Finanzspritze“ stellte ihm der Erzbischof die Burg und das Amt Buchen als Pfand. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 259.

Der Gräfin Else von Lissberg verpfändete Gerlach von Mainz knapp zwei Jahre später anteilig die Starkenburg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim, um seine Geldschulden abzutragen, die er bei Kuno II. von Falkenstein zu begleichen hatte, und um die Stadt Bingen aus Kunos Pfandnahme zu lösen. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 225 (vom 19. April 1356), mit Anm.

Die Pfandinhabung Konrad Rüdts ist für mittelalterliche Verhältnisse ungewöhnlich charakteristisch. In der Regel billigte der Pfandvertrag dem Pfandinhaber zu, die von seinem Pfand abfallenden Einkünfte einzuziehen zu dürfen, ohne dass diese die Pfandsumme reduziert hätten. Vgl. hierzu GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 202 u. S. 223. Im vorliegenden Fall allerdings dienten die Gülten und Gefälle, die der Burggraf Konrad Rüd in Walldürn und Buchen zu beanspruchen berechtigt war, dazu, die Tilgungssumme von 3.000 Gulden nach und nach entsprechend zu verringern.

Über Konrad Rüdts Bargeldzuwendungen an den Mainzer Erzbischof, vgl. bes. auch oben, Nr. 200, mit Anm.

### **1355 27. Juli**

**222**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass Kuno II. von Falkenstein dem verstorbenen Ritter Ehrenfried (*Ernfrid*) von Heppenheim für 330 Pfund Heller, die diesem für seine Dienste vom Mainzer Erzstift zugestanden haben, eine jährliche Gülte von 33 Pfund auf die Bede zu Mörlenbach (*Merlebach*) angewiesen hatte, wie die Urkunde Kunos (vom 17. November 1349, vgl. oben, Nr. 205) belegt.

Nun hat Hartmund von Schönberg (*Schonenberg*), Ehrenfrieds Bruder und Erbe, für die Lösung der mainzischen Stadt Bensheim – die Kuno II. von Falkenstein den Grafen Johann II. und Eberhard IV. von Katzenelnbogen um 7.000 Gulden und eine jährlich hinzuzurechnende Gülte von 100 Pfund als Sold für deren Hilfe für den Erzbischof und das Mainzer Erzstift veräußert hatte – dem Erzbischof 128 Gulden bar geliehen.

Gerlach schlägt dem Hartmund diese 128 Gulden auf die Mörlenbacher Gülte, an der er ihn also nicht hindern darf, ohne die 128 Gulden bezahlt zu haben.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 366, S. 94.

Die Verpfändung der Stadt Bensheim durch den Mainzer Dompropst Kuno II. von Falkenstein an das Grafenhaus Katzenelnbogen erfolgte bereits in den Jahren 1349/1350. Vgl. DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1050, S. 323 u. Nr. 1072, S. 327. Nicht nur Hartmund von Schönberg, der Bruder des verstorbenen Ehrenfried von Heppenheim, trat, nachdem ihm Gerlach von Mainz sein Erbe bestätigt hatte, als Geldleihgeber für den Erzbischof auf. Im Dezember 1355 verließ Konrad Rüd von Collenberg 2.000 Gulden an den Mainzer, von denen der Kirchenfürst 950 zur Lösung seiner Stadt Bensheim verwendete. Vgl. unten, Nr. 224.

Über die Herkunft und den Werdegang des Starkenburger Burggrafen Konrad Rüd, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

### **1355 19. August**

**223**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz verleiht das Burglehen auf seiner Burg Starkenburg, das der Edelknecht Weiland Gernod genannt Swende innehatte, dem Ritter Klein-Heinrich von Erligheim (*Erlekeim*).

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 376, S. 96.

### **1355 6. Dezember**

**224**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekennt, dass ihm der Ritter Konrad Rüd (*Rude*; von Collenberg), Vogt zu Walldürn, 2.000 kleine Gulden in Bar geliehen hat, und dass er 950 (kleine Gulden) davon für die Lösung von Bensheim verwendet hat.

Der Erzbischof verspricht dem Konrad Rüd bis Ostern 1356 eine Gülte von 200 Gulden in dem Amt Walldürn anzuweisen, die Konrad von da an jährlich zu Martini erhalten soll, bis ihm die 2.000 Gulden zurückbezahlt sind.

Als Pfand setzt er (Gerlach von Mainz) die Burg Wildenberg, die Stadt Buchen, Burg und Stadt Walldürn sowie die Ämter daselbst ein.

Bevor die Schuld nicht getilgt ist, sollen Konrad oder seine Erben von Burg und Stadt Walldürn sowie dem Amte daselbst nicht abgelöst werden.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 435, S. 110.

Graf Johann II. von Katzenelnbogen bestätigte am 14. Dezember 1355 den Erhalt der restlichen 950 Gulden aus der Hand Erzbischof Gerlachs von Mainz, mit denen der Mainzer seine Stadt Bensheim endgültig aus der Verpfändung löste. Daraufhin befreite Johann II. die Stadt und Bürger von Bensheim von ihrem eidlichen Gelübde, das sie ihm als ihrem Pfandherrn für die Zeit der Pfandschaft geleistet hatten. Vgl. VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 440, S. 111. Vgl. auch DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1156.

Um den Freikauf Bensheims zu realisieren, war der Mainzer Erzbischof auf monetäre Zuwendungen verschiedener Geldleiher angewiesen. Neben Konrad Rüd, dem ehemaligen Starkenburger Burggrafen, überließ auch Hartmund von Schönberg, der Bruder des verstorbenen Ritters Ehrenfried von Heppenheim, seinem Herrn 128 Gulden. Vgl. oben, Nr. 222. Nur wenige Monate nachdem die Stadt Bensheim aus der Pfandschaft gelöst worden war, sollte sie erneut, jetzt zusammen mit Heppenheim und der Starkenburg, in die Verfügungsgewalt zweier Pfandnehmer geraten; dieses Mal allerdings nicht in die der Grafen von Katzenelnbogen, sondern in die der Geschwister Engelhard I. von Hirschhorn und Else von Lissberg. Vgl. unten, Nr. 225 (vom 19. April 1356), mit Anm.

Der Ritter Konrad Rüd ist noch am 4. Juni 1355 als Burggraf der Starkenburg bezeugt. Vgl. oben, Nr. 221. Wahrscheinlich wurde er spätestens im Dezember 1355 von seinem burggräflichen Posten abberufen, nachdem er mit dem Vogtamt zu Walldürn betraut worden war. Nach 1355 weist KOOB, *Starkenburger*, S. 70, den Ritter Wilhelm von Pritz als Burggrafen des Verwaltungsbezirks Starkenburg aus. Zu Wilhelm Pritz, vgl. auch unten, Anlage 1, vom 3. Oktober. Als erzstiftische Amtsperson kehrte Konrad Rüd nicht mehr in die Region um Heppenheim zurück, ohne jedoch als Burggraf des Mainzer Erzbistums auszuscheiden. Am 4. Juni 1364 ist er als burggräflich Bevollmächtigter zu Wildenberg belegt. Vgl. unten, Nr. 240.

## **1356 19. April**

**225**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz versetzt der Frau Else von Lissberg, der Witwe Hermanns von Lissberg (zu seiner Person, vgl. OTTO, *Regesten*, Bd. 1,2, Nr. 3468, S. 134), und seinem lieben Getreuen Engelhard I. von Hirschhorn für die 18.000 Gulden, die sie ihm geliehen haben – für die er Burg und Stadt Bingen löste (verpfändet seit dem 3. Januar 1354, vgl. oben, Nr. 212) sowie alle Pfandschaften, die Kuno II. von Falkenstein von ihm für die Summe von 41.000 Gulden hatte – die Burg Starkenburg, die Städte Heppenheim und Bensheim mit allen dazugehörigen Dörfern, soweit er sie jetzt innehat, die Vogtei über das Kloster Lorsch und den Lorsch Wald sowie andere Wälder und alle zugehörigen Zölle, Vogteien, Zenten und Gerichte mit allen Gefällen und Rechten, auch alle Burgmannen, Burglehen und Kirchsätze.

Bei der Rücklösung muss er die, denen sie (die Geschwister Engelhard I. von Hirschhorn und Else von Lissberg) Burglehen und Kirchsätze übertragen haben, in ihrem Besitz bestätigen. Die früher vom Erzstift versetzten Dörfer, Gülten und Güter von Starkenburg, Bensheim und Heppenheim darf Engelhard I. einlösen, die Lösungssumme ist auf die Pfandschaft zu schlagen.

Der Erzbischof will sie (die beiden Pfandnehmer) in dem Pfandbesitz schützen. Sollte er aber so übel tun, dass sie durch ihn in dem Besitz geschädigt werden – es sei mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder mit Gewalt –, so können sie ihre Verluste gleichfalls zu der Pfandsumme schlagen.

Die Lösung steht ihm (dem Erzbischof) in jedem Jahr zwischen dem 10. April und 7. Mai zu (14 Tage vor oder nach dem Georgstage), nach dieser Zeit bei einmonatiger Kündigungsfrist. Else und Engelhard I. bekennen, dass sie sich zur Gewährung der Lösung eidlich verpflichtet haben.

Sie dürfen die Pfandschaft weiter versetzen. Der neue Pfandträger hat sich in gleicher Weise zu binden wie sie.

Sie sollen die erzbischöflichen Burgmannen in ihren Freiheiten belassen.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 4 fol. 196v.

*Als Regest in:* VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 579, S. 138.

Die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde maßgeblich durch das so genannte Abendländische Schisma geprägt, das mit Urban VI. und Clemens VII. gleichzeitig zwei Päpste, den einen in Rom, den anderen in Avignon, hervorbrachte und das gesamte Papsttum in eine tiefe Krise stürzte. Aber nicht nur die Kurie erlebte in dieser bewegten und für das Mittelalter charakteristischen Phase eine solch folgenschwere Entzweigung, auch der Mainzer Erzstuhl wurde in den Jahren 1346 bis 1353 durch ein bischöfliches Schisma erschüttert. Die Erzbischöfe Heinrich III. von Virneburg und der von Kaiser Karl IV. protegierte Gerlach von Nassau wetteiferten erbittert um die alleinige Machtstellung. Als Heinrich III. am 11. Oktober mit Unterstützung des Kölner Erzbischofs von Papst Johann XXII., der sich von seinem Favoriten eine mächtige Stütze gegen Kaiser Ludwig den Bayern und dessen Partei erhoffte, auf den Mainzer Erzstuhl erhoben wurde (vgl. hierzu, OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nrn 3802–3809, S. 209–211), standen die Zeichen für seine anstehende Regierungszeit nicht eben günstig. Nur ein Tag nach Heinrichs Erhebung trat das Mainzer Domkapitel an Balduin von Trier heran, um ihn zum Administrator des Mainzer Erzstifts zu ernennen. Vgl. OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 2970, S. 8–11. Doch Heinrich III. hatte mit Papst Johann XXII. den einflussreicheren Verbündeten auf seiner Seite. So konnte er sich gegen Balduin behaupten, der Ende des Jahres 1336 dem päpstlichen Druck schließlich nachgab und seine Administration niederlegte. EBD., Nr. 3575, S. 159 u. Nr. 4029, S. 254. Erst jetzt gelang es Heinrich III. von Virneburg, sich endgültig in den vollen Besitz des Erzstifts zu bringen, nicht aber ohne dafür erhebliche finanzielle Aufwendungen in Kauf nehmen zu müssen. Seine Akzeptanz beim Mainzer Domkapitel zu erreichen, sollte für das neue Kirchenoberhaupt zu einer außerordentlich kostspieligen Angelegenheit werden. Am 2. Juli 1337 – nicht, wie Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 43, irrtümlich angibt, bereits im Jahr 1328 – überließ er seinem Kapitel die Burgen Starkenburg und Wildenberg, jedoch ohne Gülten und Gefälle. Vgl. oben, Nr. 156.

In den folgenden Jahren kühlte das für Heinrich III. in der Vergangenheit so dienliche Verhältnis zum Papst, seinem ehemaligen Förderer und Unterstützer, merklich ab, was die weitere Regierungszeit des Mainzers richtungsweisend beeinflussen sollte. Gegen die Absichten Papst Clemens' VI. sühte sich Heinrich mit Kaiser Ludwig dem Bayern aus und blieb seither auf dessen Seite. Die päpstliche Reaktion auf diese Machtverschiebung ließ nicht lange auf sich warten. Clemens VI., der die (Gegen-)Königserhebung Karls IV. energisch vorantrieb, erklärte Heinrich III. von Mainz am 7. April 1346 für abgesetzt. Vgl. OTTO, Regesten, Bd. 1,2, Nr. 5433, S. 529–530. Noch am selben Tag ernannte der Papst Gerlach von Nassau zum neuen Mainzer Erzbischof (EBD., Nr. 6118, S. 666–667), der ihm keine drei Wochen später in Avignon den Treueid leistete (EBD., Nr. 6126, S. 667). Bis zu Heinrichs Tod durch Schlaganfall im Dezember 1353 diktierte das erzbischöfliche Schisma in Mainz das Geschehen. Gerlach vermochte es zunächst nicht, sich gegen Heinrich III. und dessen Fürsprecher definitiv durchzusetzen. In dieser Phase wurde der Mainzer Dompropst Kuno II. von Falkenstein zum Vormund des Mainzer Erzstifts (1346–1354) bestellt. Mit ihm hatte Heinrich von Virneburg eine mächtige und angesehene Persönlichkeit als Anführer seiner Partei auf seiner Seite. Ohne finanzielle Gunsterweisungen allerdings wäre Kunos II. Unterstützung für Heinrich III. nur von kurzer Dauer beschieden gewesen, was eine Urkunde vom 2. September 1349 enthüllt. Vgl. oben, Nr. 202.

Für Heinrichs erzbischöflichen Gegenspieler Gerlach, gegen dessen Akzeptanz sich Kuno II. von Falkenstein lange Zeit erfolgreich zur Wehr setzte, galt es ebenfalls, wollte er sich als Erzbischof behaupten, das Domkapitel und besonders die hierzu nötige Schlüsselfigur, Kuno II., von seinen

Vorzügen zu überzeugen und ihn somit auf seine Seite zu ziehen. Auch der Tod Heinrichs III. Ende des Jahres 1353 brachte Gerlach nicht automatisch die Gunst des Mainzer Kapitels ein. Wenige Wochen nach dessen Ableben vermittelte König Karl IV. am 3. Januar 1354 in Mainz die Sühne zwischen Gerlach von Nassau und Kuno II. von Falkenstein. Gerlach musste für alle Kosten aufkommen, die während der Vormundschaftsregierung angefallen waren. Summa summarum belief sich die Abfindung für die Erledigung der Stiftsvormundschaft auf 40.000 Gulden Frankfurter Währung. Da der Erzbischof eine solch hohe Summe nicht sofort zu begleichen imstande war, erhielt Kuno II. zahlreiche Burgen und Dörfer sowie die Stadt Bingen als Pfand. Vgl. oben, Nr. 212. Dennoch sollte Kuno ein schwieriger und unlenksamer Untergebener Gerlachs von Mainzer bleiben. Über Kuno II. von Falkenstein, vgl. MORAW, Konrad (Kuno) II. von Falkenstein, bes. S. 530.

Eine Bedingung seiner Sühneleistung bereitete Gerlach erhebliches Unbehagen, denn die Erträge aus den Verpfändungen trugen nicht zur Tilgung der Schuldenlast bei. Daher musste das erzbischöfliche Ziel lauten, diese Pfänder schnellstmöglich wieder zurückzulösen. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 223.

Im April 1356 war die von Gerlach an Kuno II. von Falkenstein zu erbringende Summe anscheinend auf 41.000 Gulden angestiegen. Einen solch enormen Betrag konnte auch das Mainzer Kirchenoberhaupt nicht mal eben aus der Portokasse begleichen. Um das nötige Geld aufzubringen, sah er sich gezwungen, zahlungswillige Geldleiher zu finden. Ohne entsprechenden Gegenwert aber wären diese nicht bereit gewesen, für seine Schulden einzustehen.

Einen Teilbetrag in Höhe von 10.000 Goldgulden liehen ihm Erzbischof Wilhelm von Köln und mehrere Kölner Bürger. Den Geldgebern verpfändete Gerlach dafür die Burg Lahneck und die Stadt Lahnstein, deren Einkünfte von der Schuldensumme abgezogen wurden. Vgl. VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 232, S. 57–58. Es waren aber noch weitere Aufwendungen nötig, um die Schuldenlast nach und nach zu tilgen. Vor diesem Hintergrund ist die Verpfändung der Starkenburg zusammen mit den Städten Bensheim und Heppenheim an Engelhard I. von Hirschhorn und Else von Lissberg zu sehen. Die 18.000 Gulden, die der Mainzer von den Geschwistern als Gegenwert kassierte, setzte er vorrangig zur Lösung der seit Anfang des Jahres 1354 verpfändeten Stadt und Burg Bingen ein. Die Stadt Bensheim wurde erst wenige Monate zuvor aus dem Pfandbesitz der Grafen von Katzenelnbogen entlassen. Vgl. oben, Nr. 224 (vom 6. Dezember 1355).

Bei Pfandschaften unterscheidet die Forschung (vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 202) grundsätzlich vier Verpfändungsarten:

1. **Herrschaftsverpfändung:** Die Herrschaft über das gesamte Pfandobjekt liegt in der Verfügungsgewalt des Pfandnehmers, der sämtliche Einkünfte und Nutzungen aus dem Pfandobjekt einziehen kann, ohne dem Pfandgeber darüber Rechenschaft ablegen zu müssen.
2. **Rentenpfandverträge:** Dem Gläubiger wird lediglich der Anspruch auf 10% der verliehenen Summe in Form einer jährlichen Geldzuweisung (jährliche Gülte) zugesichert.
3. **Pfandanwartschaft:** Die Verpfändung stellt lediglich die Sicherheit für eine etwaige Geldschuld oder andere Verpflichtung dar. Nur wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will, kommt der Pfandvertrag zum Tragen.
4. **Pfandversprechen:** Der Schuldner verspricht, ein zurzeit nicht greifbares Pfand zu beschaffen. Kann er jedoch dieses Versprechen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht einhalten, ist er dazu verpflichtet, den Ausfall in anderer Weise zu bereinigen.

Der Text der Pfandurkunde vom 19. April 1356 legt offen, dass die pfandweise Vergabe der Starkenburg zusammen mit den beiden Nachbarstädten Heppenheim und Bensheim als Herrschaftsverpfändung einzustufen ist, da diese Mainzer Besitzungen bis zu ihrer vollständigen Rücklösung den Pfandnehmern mit allen Einkünften und Bewohnern überantwortet waren. Für die Bürger Heppenheims und Bensheims bedeutete das genauso wie für die Burgmannschaft der Starkenburg, zu der auch die nichtadligen Wächter, Pfortner und Handwerker zählten, dass sie für die Laufzeit des Pfandvertrags mehreren Herrschaften verpflichtet waren. Neben dem obersten Stadt- und

Lehensherrn, dem Mainzer Erzbischof, waren Engelhard I. von Hirschhorn und Else von Lissberg als Pfandnehmer getreten. Die mitverpfändeten Personen waren dazu verpflichtet, unverzüglich die doppelte Eidesleistung zu erbringen. Vgl. hierzu oben, Nr. 212/17. Sie huldigten zum einen den Pfandinhabern und zum anderen Gerlach von Mainz. Erst die Huldigung schuf die rechtliche Basis für den reibungslosen Herrschaftsübergang vom Eigentümer auf den Pfandnehmer. Das erzbischöfliche Eigentumsrecht blieb über sein Recht, das Pfand wieder einlösen zu dürfen, erhalten und lebte nach vollzogener Lösung vollends wieder auf. Für Gewöhnlich wurde die Zeitspanne im Laufe eines Jahres, in der eine Rücklösung erfolgen konnte, urkundlich fixiert. Das Jahr der Rücklösung bestimmte der Mainzer Erzbischof nach Bedarf oder Dringlichkeit. Abschließend realisiert war sie erst nach Erstattung der kompletten Schuldensumme. Ungeachtet des verbleibenden erzstiftischen Eigentumsrechts schaltete und waltete der Pfandnehmer auf der ihm verpfändeten Burg als Befehlshaber, ohne dass die Feste jedoch mit der Übergabe landesherrlich wurde. Sie blieb auch während der Pfandschaft mainzisch. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 217–219.

Der Verantwortung und Schutzgarantie des Erzbischofs für sein verpfändetes Eigentum als Lehensherr entsprach die Verpflichtung des Pfandnehmers zur Sicherung und zum Erhalt der Pfandmasse. Seine pfandrechtliche Verfügungsgewalt war keineswegs uneingeschränkt. So musste der Pfandinhaber die Burghut gewährleisten, was bedeutete, dass er auch zur aktiven militärischen Verteidigung seiner Pfandgüter verpflichtet war. Erzbischöflichen Feinden in der verpfändeten Burg Unterschlupf zu gewähren, war ihm strengstens untersagt. Auch weiterhin stand es dem Mainzer Erzbischof zu, die Pfandburgen selbst militärisch und logistisch zu nutzen. Demnach hatte die Verpfändung der Starkenburg für Gerlach von Mainz nicht den Kontrollverlust über seine Lorschener Territorien zur Folge.

Der Pfandnehmer durfte die Rechtsstellung der Burg und die der Burginsassen nicht schmälern und die Pfandschaft nicht über Gebühr beanspruchen. Konkret legte Gerlach fest, dass Engelhard I. und Else von Lissberg die Starkenburger Burgmannen in ihren Freiheiten zu belassen haben. Da in den Quellen solche Verbote häufig explizit formuliert werden, ist zu vermuten, dass gerade Übergriffe auf die Bevölkerung und Burgbesatzung während der Pfandschaftsphase an der Tagesordnung waren. Die entsprechenden Rechtspassagen der Pfandurkunden sollten die Bewohner vor steuerlichen Repressionen und mutwilliger wirtschaftlicher Schlechterstellung schützen. Auch der zur Burg und Stadt gehörige Wald durfte nicht durch Raubbau und Rodung geschädigt werden. Keinesfalls lag es im erzbischöflichen Interesse, dass der Pfandnehmer eigennützig seine individuellen Rechtsauffassungen durchsetzte. Ganz im Gegenteil erreichte der Mainzer Erzbischof mit Hilfe der von ihm systematisch und in regelmäßig wiederkehrender Abfolge angewendeten Verpfändungspraxis die doppelte Bindung seiner Vasallen – die gleichzeitig Pfandinhaber waren – an seine Person. Durch die extensive Vergabe von Pfandschaften schuf sich der Erzbischof ein Netz, bestehend aus erzstiftischen Getreuen, die der Status als erzbischöfliche Pfandträger noch fester an ihren obersten Lehensherrn band. Als Pfandnehmer kamen demnach ausschließlich Mainzer Vasallen in Frage. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 230–232 u. S. 235–242. Vgl. auch LOHMANN, Herrschaft, S. 117–118.

Herrschaftsrechtliche Bestimmungen, welche die Bürger und Schöffen Heppenheim sowie die Burgmannen der Starkenburg betrafen, blieben allem Anschein nach Sache des Mainzer Kirchenoberhaupts. So ist es auch zu erklären, dass dieser am 15. Juni, zur Zeit der Pfandschaft, eben diesem Personenkreis städtische Privilegien zusprach. Gerlach gestattete seinen Heppenheimer Bewohnern, das Weinmaß nach eigenem Ermessen anzusetzen und Ungeld erheben zu dürfen. Allerdings beinhalteten diese Zugeständnisse die Einschränkung, dass Ungeld und Gefälle ausschließlich zur Befestigung und Ausbesserung der Stadt Heppenheim verbaut werden müssen. Vgl. unten, Nr. 229. Da Pfandschaften generell dazu dienten, die Verteidigung einer Stadt bzw. Burg zu stärken, und dem Pfandnehmer die Verpflichtung zukam, für den Erhalt der Pfandmasse Sorge zu tragen, standen diese erzbischöflichen Anordnungen nicht im Widerspruch zu den Anliegen der Pfandnehmer. Schon aus der Tatsache der doppelten Eidesleistung heraus ist zu erkennen, dass es dem Mainzer Erzbischof auch während der Pfandschaftsphase nicht unmöglich war, Herrschaftsrechte über „seine“ städtischen Bewohner und Burgmannen auszuüben.

Die Verpfändung der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim wirkte sich insofern auf die jeweiligen Bewohner aus, als sie nun ihrem Pfandherrn, Engelhard I. von Hirschhorn, und ihrer

Pfandherrin, Else von Lissberg, die für gewöhnlich dem Erzbischof zu erbringenden Abgabenleistungen zu liefern hatten. Den Pfandinhabern standen sämtliche Ernteerträge und die Gülten aus ihren Pfänder zu. Vgl. unten, Nr. 231 (vom 4. Juni 1362).

Die Hirschhorner Dynastie befand sich Mitte des 14. Jahrhunderts gerade im Aufstieg. 1337 hatte es Engelhard I. erreicht, Burgmann der Starkenburg zu werden. Vgl. oben, Nr. 154. Drei Jahre später finden wir Johannes III. von Hirschhorn als Burggrafen ebendort. Vgl. oben, Nr. 164 (vom 6. April 1340). Das Mainzer Erzstift richtete sein primäres Augenmerk darauf, dass gerade die Starkenburg als stabiler Rückhalt zum Schutz des mainzisch gewordenen Lorscher Klosterbesitzes nicht beeinträchtigt wurde. Noch immer ging von den Pfalzgrafen eine latente Bedrohung aus, die auch weiterhin auf diese klösterlichen Gebiete schielten. Zwar hatte Mainz in der Auseinandersetzung mit den Pfalzherren im Jahr 1344 einen wichtigen Etappensieg erreicht, als die Vogteirechte über Lorsch, Heppenheim und Bensheim Ruprecht I. von der Pfalz schiedsgerichtlich aberkannt worden waren (vgl. oben, Nr. 185), doch tat Gerlach gut daran, Heppenheim, Bensheim und die Starkenburg in die Hände Mainzer Stiftsleute zu überantworten. Im Dezember 1357 ließ er sich von Engelhard I. von Hirschhorn urkundlich zusichern, dass dieser seine erzstiftischen Pfandgüter in keinem Fall an von Mainz unabhängige Fürsten oder Grafen weiterversetzt. Vgl. unten, Nr. 227. Die Gefahr, auf diese Weise die unmittelbare Kontrolle über diese so eminent wichtigen Besitzungen zu verlieren, war zu groß. Wie bedeutungsvoll die Starkenburg und die Städte Heppenheim und Bensheim für Gerlach von Mainz waren, zeigt sich daran, dass er sie alsbald aus der Pfandschaft der Witwe Else von Lissberg löste, als diese sich mit dem Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein wiederverheirat hatte. Vgl. unten, Nr. 231 (vom 4. Juni 1362).

In den 60er Jahren machte sich der Erzbischof schließlich daran, die Starkenburg samt den Städten Heppenheim und Bensheim endgültig wieder zu lösen, was ihm offensichtlich spätestens bis April 1364 gelungen war. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 236, mit Anm.

Die Geschehnisse um die Verpfändung der Starkenburg und Stadt Heppenheim geben zu erkennen, dass Entwicklungen von reichspolitisch höchster Brisanz, wie die Doppelbesetzung des Mainzer Erzstifts und die Auseinandersetzungen um die Königswahl des Jahres 1346, bis in den regionalen Bereich hineinwirkten. So bekamen die Bürger Heppenheims und die Burgleute der Starkenburg die Auswirkungen hautnah zu spüren, als sie im Zuge der erzbischöflichen Refinanzierungsmaßnahmen der Schuldenlast, die während der Vormundschaft Kunos II. von Falkenstein aufgelaufen war, einem Pfandherren und einer -herrin abgabepflichtig wurden.

## **1357 29. September, Heppenheim im Loch**

**226**

Werner III. Gauwer der Jüngere, Edelknecht zu Heppenheim, und seine Ehefrau Agnes (Vetzer) bekunden, dass sie ihrer Schwester Metze Horneck von Erligheim (*Erlekeym*) eine Gülte von zwei Malter Korn auf ihrem Gut zu Ladenburg (*Laudenborg*) verkauft haben. Es siegelt Werner II. Gauwer der Ältere (Vater des gleichnamigen Ausstellers).

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 2 (Urkunden der ehemaligen Provinz Rheinhessen), Nr. 86/3.*

Werner III. Gauwer der Jüngere wird am 27. Oktober 1363 erneut zusammen mit seinem Bruder Konrad und den jeweiligen Ehefrauen genannt. Vgl. unten, Nr. 235. Dagegen ist deren Vater, Werner II. Gauwer der Ältere, der zwischen 1340 bis 1357 insgesamt 13 Mal bezeugt ist (über seine Person und die dazugehörigen Nennungen, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.), am 29. September 1357 das letzte Mal leben erwähnt.

Anhand der Urkunde vom September 1357 lässt sich die Vermutung von SCHMATZ, Untersuchung, S. 242–243, Nr. 295 u. S. 312, Nr. 1176, widerlegen, nach der Werner II. noch im Jahr 1363 zusammen mit seinem Bruder Konrad überliefert sei. Bei Konrad Gauwer handelt es sich nicht um seinen Bruder, sondern um seinen zweiten Sohn. Das beweist der Urkundenvergleich der Diplome vom 29.

September 1357 und 27. Oktober 1363. In beiden Zeugnissen ist Werner III. (der Jüngere) an der Seite seiner Gattin Agnes Vetzer belegt. Folglich kann Werner II. Gauwer der Ältere nicht gemeint sein. Er war um 1363 höchstwahrscheinlich bereits tot.

Werner III. Gauwer der Jüngere ist hingegen bis 1378 nachgewiesen. Vgl. unten, Nr. 271. Vgl. hierzu auch SCHRÖDER, Bensheim, S. 109. Gemeinsam mit seinem Bruder Konrad fungierte er am 25. Mai 1364 als erzstiftischer Bürge. Vgl. unten, Nr. 238. Konrad ist als Bürge des Mainzer Erzbischofs noch einmal am 23. März 1366 überliefert. Vgl. unten, Nr. 256.

Im Jahr 1384 wurde ein Werner Gauwer von seinem Mainzer Herrn zum Burgmann der Starkenburg angenommen. Vermutlich handelte es sich bei diesem Mann um den Sohn Werners III., also um Werner IV. Gauwer von Heppenheim. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 109.

### **1357 19. Dezember**

**227**

Der Ritter Engelhard I. von Hirschhorn (*Hirszhorne*) verkündet, dass er für sich und seine Erben dem Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz versprochen hat, die Burg Starkenburg (*Starkenber*) sowie die Städte Heppenheim (*Heppfenheim*) und Bensheim mit allem Zugehör sowie 1.100 *gelcz* auf dem Zoll zu Aschaffenburg nur an Mannen oder Burgmannen des Erzstifts, Fürsten und Grafen ausgenommen, zu versetzen.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten, 1. Abt., Nr. 1112, S. 103.*  
VIGENER, *Regesten, Bd. 2,1, Nr. 939, S. 212.*

Die Pfandschaft der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim erhielt Engelhard I. von Hirschhorn zusammen mit seiner Schwester Else von Lissberg am 19. April 1356 von Erzbischof Gerlach von Mainz für die Summe von 18.000 Gulden. Vgl. oben, Nr. 225, mit Anm. Den Pfandnehmern war es ausdrücklich gestattet, die Pfandmasse wiederum als Pfand weiter zu vergeben. Die urkundlich festgeschriebene „Fürstenklausel“ sicherte dabei den Erhalt der zwar verpfändeten sich aber noch immer in erzbischöflichem Besitz befindlichen Güter, Gebiete und Burgen. Vgl. hierzu, GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 217–221. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass die Pfandgüter an Personen fielen, die keine erzstiftischen Personen, Mannen oder Vasallen waren. Wären die verpfändeten Besitzungen in die Hände von Reichsgrößen gelangt, die von Mainz unabhängig waren, hätten diese sie gegen den Erzbischof zu dessen Schaden ins Feld führen können.

Grundsätzlich löste der Mainzer Erzbischof seine Pfandschaften nach einer gewissen Zeit wieder aus, da diese nicht dazu dienten, Güter und Besitzungen auf Dauer loszuwerden. Vielmehr versetzten die Verpfändungen den Erzbischof kurzfristig in die Lage, bereits länger anstehende Schulden zu begleichen, da ihm die jeweiligen Pfandnehmer als Gegenwert eine festgelegte Geldsumme überantworteten. Städte, Burgen und Gebiete wurden so als Pfand in Bargeld umgemünzt, und eröffneten dem Mainzer Kirchenoberhaupt auf diese Weise einen erweiterten finanziellen Spielrahmen. Die Bestandssicherung hierbei war von höchster Relevanz. Vgl. hierzu unten, Nr. 231. Zur Lösung der Starkenburg und Stadt Heppenheim, vgl. bes. unten, Nr. 236, mit Anm.

### **1360 25. April**

**228**

Gernott von Reichenbach (*Richenbach*) zu Weinheim (*Winheim*) wechselt mit dem Propst des Klosters Lorsch drei Cappen ewigen Zinses, *so sie im jars geben vor 1½ Morgen wingart, so Grunauers gewesen*, gelegen in der Heppenheimer Gemarkung an den alten *Wingarten*, und eineinhalb Morgen Acker in der Nähe der Burg Sassenheim.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. C 1 A (Urkundensammlungen und Kopiare), Nr. 17 fol. 377'.*



Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz erlaubt den Burgmannen, Schöffen und Bürgern seiner Stadt Heppenheim, ihr Weinmaß zu ändern (*wandiln*) sowie Ungeld davon zu erheben. Sie dürfen Ungeld und Gefälle aber nur zur Befestigung und Ausbesserung der Stadt verwenden.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1299, S. 288–289.*

Ferdinand KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 257, ist bei der Datumswiedergabe dieser Privilegienzuschreibung ein Schreib- oder Lesefehler unterlaufen. Er datiert die Urkunde, die den beständigen Ausbau und die konstante Entfaltung der mittelalterlichen Stadt Heppenheim nachweist, irrtümlich auf den 5. anstatt auf den 15. Juni 1360.

Die erzbischöfliche Vergabe der städtischen Privilegien an die Bürgerschaft Heppenheims erfolgte in der Phase, als die Stadt zusammen mit der Starkenburg und Bensheim an die Herren von Hirschhorn und Else von Lissberg verpfändet war. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 225, mit Anm.

Aus der Zusatzbestimmung, dass das Ungeld und die Gefälle ausschließlich zur Befestigung und Ausbesserung der Stadt verwendet werden dürfen, wird deutlich, dass sich um das Jahr 1360 ein wachsender Bedarf an Veränderung und Erweiterung evident abgezeichnet hat. Die städtischen Vorrechte versicherte Adolf I. von Speyer, Administrator des Mainzer Stifts, den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern Heppenheims im Frühjahr 1373 erneut. Vgl. unten, Nr. 266. Die Instandhaltung und wahrscheinlich auch der Ausbau der Stadt Heppenheim sollten gewährleistet sein, denn beide Aspekte lagen im Interesse der Mainzer Stadtherren. Nicht ohne Grund verpfändete Gerlach von Mainz seine Burg Starkenburg zusammen mit der umliegenden Stadt Heppenheim an die Herren von Hirschhorn, ein Adelsgeschlecht, das gerade unter Engelhard I. im Aufstreben begriffen war und über beachtlichen Eigenbesitz und damit über ausreichende Finanzmittel verfügte. Vgl. hierzu, IRSCHLINGER, *Geschichte*, S. 7–9.

Da die Mainzer Erzbischöfe an der Befestigung und Ausbesserung der Stadt Heppenheim, die unterhalb der Starkenburg liegt, größtes Interesse hatten, kann angenommen werden, dass ihnen besonders auch an der Instandhaltung der Lorscher Schutzburg gelegen war. Und so lässt sich gerade für das 14. Jahrhundert offenkundig nachweisen, dass mit Vorliebe burggräfliche Amtmänner mit dem Posten auf der Starkenburg betraut worden sind, die nicht nur ihre unerschütterliche Loyalität gegenüber ihren Mainzer Herren, sondern auch ihre Abstammung aus aufstrebenden und reich begüterten Adelsfamilien für dieses Amt qualifizierte. Ihre finanziellen Ressourcen bildeten die Garantie dafür, dass, sollte die von ihnen verwaltete Burg Schaden erlitten haben, dieser schnellstmöglich wieder zu bereinigen war. Desto weit verzweigter deren familiär-verwandtschaftliches Netz gesponnen war, auf umso mehr Vasallen und Verbündete konnten die Burggrafen im Ernstfall zur Verteidigung des ihnen unterstellten Bezirkes zurückgreifen. So finden wir seit 1343 Konrad aus der Familie der Rüdts von Collenberg als Burggraf der Starkenburg. Vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm. Seine Familie zählte im 14. Jahrhundert zu den herausgehobenen niederadligen Vasallen der Mainzer Erzbischöfe und verfügte über ein weit verzweigtes Besitzkontingent. Vgl. hierzu, ENDERS, *Abtei Amorbach*. Ein vergleichbares Bild lässt sich über Hartmut V. von Kronberg nachzeichnen, der seit den frühen 20er Jahren burggräflicher Amtmann im Bezirk Starkenburg war. Vgl. bes. oben, Nr. 126, mit Anm. Noch ein weiteres Beispiel soll zur Verdeutlichung genügen. Hartmann I. Beyer von Boppard, der zwischen 1377 bis 1339 die oberste Verwaltungsposition zu Starkenburg bekleidete, zeichnete sich besonders durch seine engen verwandtschaftlichen Bindungen an die Familien von Kronberg, von Schönburg, Kämmerer von Worms und Gauwer von Heppenheim aus. Vgl. bes. unten, Nr. 264, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz schlägt mit Willen des Dekans Rudolf und des Domkapitels die 4.000 Gulden, die ihm der Ritter Engelhard I. von Hirschhorn (*vome Hirczhorn*), sein lieber Getreuer, für die Lösung der Burg Scheuerberg und Stadt Neckarsulm geliehen hat, auf seine Burg Starkenburg (*Starkenber*), Heppenheim und Bensheim, die Städte, und das Zugehörige nach Maßgabe der Briefe, worin diese Besitzungen der Frau Else von Lissberg und dem Engelhard I. von Hirschhorn versetzt sind.

Er verschreibt ihm für die 4.000 Gulden eine Gülte von 325 Gulden vom Zoll in Aschaffenburg. Sie ist zusammen mit der Gülte, die dort den beiden schon früher von der Pfandschaft zu Starkenburg angewiesen wurde, jährlich in den vier Tagen nach dem Christtag zu bezahlen. Sooft die Zahlung unterbleibt, soll Engelhard gemäß den Pfandbriefen die 325 Gulden auf die Pfandschaft schlagen.

Der Erzbischof soll die Pfandschaft nicht einlösen, ohne die 4.000 Gulden und etwaig rückständige Gülte zu bezahlen.

*Als Regest in:*                    *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1129, S. 104.*  
    *VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1305, S. 290.*

Engelhard I. von Hirschhorn, der am 19. April 1356 zusammen mit seiner Schwester Else von Lissberg bereits die Starkenburg, Heppenheim und Bensheim als Pfand für 18.000 Gulden Bargeld versetzt bekommen hatte, die er Gerlach von Mainz zur Tilgung seiner Schulden und zur Lösung der Stadt und Burg Bingen überantwortet hatte (vgl. oben, Nr. 225), trat im Sommer 1360 zum wiederholten Male als erzbischöflicher Geldgeber auf. Die weiteren 4.000 Gulden, die auf die Pfandsumme des Jahres 1356 geschlagen wurden, ermöglichten es dem rheinischen Kirchenoberhaupt, die Verpfändung der Burg Scheuerberg und Stadt Neckarsulm zu beenden.

Gerlach hat mit seinem Getreuen Engelhard von Hirschhorn am 2. Juli 1360 einen – in der Forschung so genannten – Rentenpfandvertrag geschlossen. Vgl. hierzu, GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 202, vgl. auch oben, Nr. 225, Anm.

Um die Starkenburg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim lösen zu können, benötigte der Mainzer Erzbischof nun insgesamt 22.000 Gulden. Im Jahr 1362 unternahm er die ersten Anstrengungen, um seine Verpfändungen zunächst aus der Verfügungsgewalt der Else von Lissberg zu bringen. Die Witwe hatte wieder geheiratet. Ihr neuer Ehemann war Graf Salentin von Sayn-Wittgenstein. Durch die Ehe der beiden fiel die Pfandschaft zwangsläufig in die Hände eines von Mainz unabhängigen Grafen, was Gerlach tunlichst zu verhindern suchte. Vgl. oben, Nr. 227. Folgerichtig handelte der Mainzer umgehend, indem er zügig Bargeld generierte, um seine so wichtige Burg an der Bergstraße nicht aus der Verfügungsgewalt zu verlieren. Vgl. hierzu unten, Nr. 231.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass der Graf Salentin von Sayn-Wittgenstein und dessen Frau Else (ehemals von Lissberg), Gräfin von Wittgenstein, die erzbischöfliche Burg Starkenburg (*Starkinberg*) sowie die Städte Heppenheim (*Heppinheim*) und Bensheim mit dem zugehörigen Land ihm gegen die Summe Geldes, wofür Gerlach Else diesen Besitz versetzt hatte, wiedergegeben haben.

Er will wegen dieser Pfandschaft keine Forderung oder Ansprüche gegen sie erheben, es sei denn, er erfahre binnen Jahresfrist, dass sie von den zugehörigen Gülden oder Gütern etwas verkauft, versetzt oder vergeben haben. Sollte dem so sein, müssen sie das, was sie davon verkauft, versetzt oder vergeben haben auf Mahnung des Erzbischofs oder seiner Freunde binnen Monatsfrist zurückerstatten.

*Als Regest in:*                    *VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1507, S.337.*

Bei der Verpfändung der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim im Jahr 1356 an die Mainzer Stiftsleute Engelhard I. von Hirschhorn und Else von Lissberg (vgl. hierzu oben, Nr. 225) hatte Gerlach von Mainz penibel darauf geachtet, dass die gesamte Pfandmasse nicht an Grafen oder Fürsten weiter versetzt wurde. Der Erzbischof erreichte dies mittels einer „Fürstenklausel“, die er seinen Pfandnehmern auferlegte. Vgl. oben, Nr. 227. Durch die Eheschließung der Else von Lissberg mit Graf Salentin von Sayn-Wittgenstein war nun genau die Situation eingetreten, vor der sich Gerlach fürchtete. Zwangsläufig fielen die verpfändeten Güter nun in die Verfügungsgewalt eines hochrangigen Adligen, von dem die Gefahr ausging, dass er die Starkenburg dem Erzstift entfremden und sie im kriegerischen Ernstfall militärisch gegen das Erzstift einsetzen würde.

Einem etwaigen Missbrauch aber kam der misstrauische Erzbischof zuvor, indem er am 4. Juni 1363 den Pfandanteil der Else an der Starkenburg und den Städten Heppenheim und Bensheim gegen Zahlung der von ihr bereitgestellten Pfandsumme löste. Nur wenige Tage später schloss er mit dem verbliebenen Pfandträger, Engelhard II. von Hirschhorn, der nach dem Tod seines Vaters am 16. Juni 1361 die Pfandschaft als Erbe erhalten hatte, einen Burgfrieden. Vgl. unten, Nr. 232 (vom 22. Juni 1362). Aus dieser Urkunde geht zudem die Bargeldsumme hervor, für die Else von Lissberg ihre Besitzungen als Pfand besessen hatte. Anfänglich belief sich die Gesamtsumme auf 18.000 Gulden. Vgl. oben, Nr. 225. Am 2. Juli 1360 wurde sie von Engelhard I. von Hirschhorn um weitere 4.000 Gulden auf 22.000 Gulden aufgestockt. Vgl. oben, Nr. 230. Aus dem urkundlichen Schriftstück vom 22. Juni 1362 erfährt man, dass Gerlach 8.000 Gulden dafür aufwenden musste, um Else und ihren Ehemann, den Grafen von Sayn-Wittgenstein, als Pfandinhaber ledig zu sagen. Den Restbetrag blieb der Erzbischof zunächst dem Engelhard II. schuldig.

Woher aber hatte Gerlach von Mainz plötzlich soviel Bargeld?

Er bediente sich dessen, was im Laufe des 14. Jahrhunderts praktisch inflationär Verwendung fand. Er erwarb das Geld mittels einer weiteren Verpfändung, namentlich durch eine Pfandanwartschaft. Zur Definition, vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 202 u. oben, Nr. 225, Anm. Am 6. Dezember 1362 wies er den Rittern Anselm von Heimbach und Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg (?) für erhaltene 4.000 Gulden, die zur Hälfte für die Lösung der Starkenburg und Heppenheims aus der Hand der Else Lissberg verwendet wurden, eine jährliche Gülte von 400 Gulden an. Als Sicherheit stellte der Erzbischof seinen Teil des Amtes Starkenburg als Unterpfand. Vgl. unten, Nr. 233. Wahrscheinlich hatte der Amtsbezirk Starkenburg bereits 1356 zur gesamten Pfandmasse gezahlt. Nachdem Gerlach einen Teil dieser Pfandschaft, nämlich jenen der Else Lissberg, gelöst hatte, setzte er diesen wiederum als Unterpfand für seine Geldschuld bei Anselm und Hartmann/Hartmund ein. Diesen Schritt unternahm er allerdings nicht, ohne sich dem Erhalt und Schutz der Starkenburg rückversichert zu haben, indem er von den beiden Rittern verlangte, das Pfandgut nicht an Grafen oder Fürsten weiter zu vergeben.

Um das Geldrechenspiel zu komplettieren bleibt noch festzuhalten, dass sich die Herren von Hirschhorn am 19. April 1356 mit ihrer Zahlung von 10.000 Gulden an der Lösung der Stadt Bingen beteiligt haben, wofür sie prozentual die Starkenburg und die Städte Heppenheim und Bensheim als Pfand verschrieben bekamen. Vgl. oben, Nr. 225. Da Engelhard I. diese Summe am 2. Juni 1360 noch um 4.000 Gulden aufgestockt hatte, stand Gerlach von Mainz im Juni 1362 mit einer Gesamtschuldenlast von 14.000 Gulden gegenüber den Herren von Hirschhorn in der Kreide. Abgesehen von diesem nicht geringen Schuldenberg, der zur Lösung einer der wichtigsten militärischen Schutzburgen an der Bergstraße abgetragen werden musste (nicht zu vergessen die weiteren 4.000 Gulden, die an die Ritter Anselm und Hartmann/Hartmund zu zahlen waren), hatte der taktisch klug agierende Mainzer Erzbischof im Juni 1362 sein maßgebliches Anliegen realisiert, die Entfremdung der Starkenburg zu verhindern.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass Pfalzgraf Ruprecht I. der Ältere, zwischen ihm und dem Erzstift einerseits und Engelhard II. von Hirschhorn andererseits Folgendes festgelegt hat:

Beide Teile sollen einen Burgfrieden halten, welcher die Starkenburg (*Starkenberg*), Bensheim und Heppenheim betrifft mit den Gerichten, Gütern und allem Zubehör, wie es Engelhards verstorbener Vater, Engelhard I. († 16. Juni 1361, vgl. SCHOLZ, Inschriften, Nr. 30, S. 27–28), vom Erzstift als Pfand innehatte.

Der Burgfriede soll währen bis der Erzbischof diese Pfänder und Güter von Engelhard löst gemäß den Briefen darüber, jedoch unter Abzug der 8.000 Gulden, mit denen der Erzbischof den Teil gelöst hat, den Else von Lissberg (*Liebsperg*) und ihr Ehemann Salentin von Sayn-Wittgenstein besaßen (vgl. oben, Nr. 231).

Wie der Erzbischof und Engelhard, so sollen auch ihre Amtleute auf den drei Schlössern den Burgfrieden beschwören. Der Erzbischof kann die Pfandschaft mit vierwöchiger Kündigungsfrist jederzeit lösen.

*Als Regest in:* OBERNDORFF, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 6478, S. 492.  
VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1513, S. 338.

Die Verbindlichkeit, den Burgfrieden zu schwören, diente dazu, die gesamte Burgmannschaft bestehend aus Turmknechten, Pförtnern, Wächtern, Burgmannen und Burggrafen gegenüber allen Anteilseignern an der Burg hinsichtlich der Burgbestandswahrung und ihrer anhängenden Rechte zu verpflichten. Vgl. GRATHOFF, *Mainzer Erzbischofsburgen*, S. 369. Im April 1356 waren die Herren von Hirschhorn, namentlich durch Engelhard I., in den Pfandbesitz der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim gelangt. Vgl. oben, Nr.225. Nach Engelhards I. Tod ging die Pfandmasse als Erbe an seinen gleichnamigen Sohn Engelhard II. von Hirschhorn über. Erst im Frühjahr 1364 löste der Mainzer Erzbischof seine verpfändeten Güter endgültig aus der Verfügungsgewalt der Hirschhorner Dynastie. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 236, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er mit Einwilligung des Dekans Rudolf sowie des gesamten Domkapitels den Rittern Anselm von Heimbach (*Heimspach*), Burggraf zu Starkenburg (?) und Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg (*Schonenberg*) seinen lieben Getreuen und ihren Erben, für die 4.000 Goldgulden, die sie ihm zur Lösung der Hälfte seiner Burg Starkenburg (*Starkenberg*) und der Städte Bensheim und Heppenheim aus der Hand der Else von Lissberg geliehen haben, eine jährliche Gülte von 400 Gulden anweist:

Davon erhalten sie 53 Gulden von seiner Pfenniggülte, und zwar zu Mörlenbach (*Morlebach*) von der Bede und den Zinsen seines Teils,  
ebenso zu Fürth (*Furte*) von der Bede und Schafweide,  
zu Kirschhausen (*Kershusen*) von der Bede,  
zu Bensheim von der Schafweide und der Bede.

An Korn-, Spelz- und Hafergülte erhalten sie 196 Gulden und 15 Schilling Heller, ferner 7 Fuder Weingülte in Bensheim und 4,5 Fuder Weingülte in Heppenheim, die zusammen 103,5 Gulden ausmachen,

sowie in Dieburg jährlich zu Weihnachten 47 Gulden, für die auf sein und des Domkapitels Geheiß die Bürgermeister, Schöffen und der Rat von Dieburg gebürgt haben.

Wenn infolge von Missernte, Hagel oder aus anderen Gründen die Gülte nicht ganz einkommt, so muss er in demselben oder dem nächsten Jahr den Ausfall decken.

Dem Hartmann/Hartmund soll er für Burghut seiner Burg Starkenburg jährlich 150 Heller Frankfurter Währung geben und dazu die Hälfte der zu Starkenburg gehörigen Hühner und des nicht versetzten Heus, ferner die zu dem Amt gehörigen Käse, außer den für die Burgmannen bestimmten und den 50, die Hartmann/Hartmund jährlich der erzbischöflichen Kammer zu liefern hat.

Auch darf Hartmann/Hartmund in dem Amte die Besthäupter und Bußen nehmen, außer der höchsten Buße, die sich der Erzbischof vorbehält.

Als Sicherheit für die Gülte von 400 Gulden gibt der Erzbischof ihnen seinen Teil des Amtes Starkenburg als Unterpfand.

Den Wein und die Frucht kann er in jedem Jahr, bevor die vier Weihnachtstage vorüber sind, mit dem Geld, wofür sie verschrieben sind, kaufen.

Die Pfandschaft kann er zwischen dem 9. April und 7. Mai einlösen gegen Zahlung der 4.000 Gulden und dessen, was von den Gülten oder der Burghut noch aussteht.

Die Pfandträger können den Besitz an einen oder zwei erzbischöfliche Mannen versetzen, die nicht Fürsten, Grafen oder Herren sind.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 649, S. 444–445.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1155, S. 107.

SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 1305, S. 108.

VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1568, S. 348.

Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 70, weist Anselm von Heimbach als Burggrafen der Starkenburg aus, ohne jedoch den entsprechenden Quellenbeleg dafür anzuführen. Die Urkunde, die bei BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 649, S. 444–445, im Abdruck vorliegt, überliefert ihn nicht explizit in diesem Amt. Dennoch sprechen einige Tatsachen für die von KOOB formulierte Vermutung:

Gemeinsam mit Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg überantwortete Anselm seinem erzbischöflichen Herrn 4.000 Gulden, auf die Gerlach von Mainz zur Lösung der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim aus den Händen Elses von Lissberg dringend angewiesen war. Vgl. hierzu oben, Nr. 231 (vom 4. Juni 1362). Für ihre Bargeldleistung kassierten die beiden Ritter eine jährliche Gülte von 400 Gulden. Als Unterpfand setzte der Erzbischof seinen Anteil des Amtes Starkenburg ein.

Eine Pfandschaft diene generell der Stärkung und Intensivierung bestehender lehensrechtlicher Bindungen. Vgl. LOHMANN, *Herrschaft*, S. 117–118. Die Verpfändung einer Burg an den entsprechenden burggräflichen Amtsinhaber hätte den Mainzer (Lehens-)Herrn und den erzstiftischen Vasallen doppelt miteinander verbunden und damit noch enger aneinander gebunden. Anselm von Heimbach hätte als Burggraf demnach nicht nur seinen Starkenburger Amtsbezirk als Lehen, sondern zusätzlich anteilig als Pfand besessen.

Jedoch gilt es zu bedenken, dass Anselm von Heimbach am 9. Mai 1363 von Gerlach von Mainz zum Burgmann der Starkenburg angenommen wurde. Wenn er also 1362 tatsächlich dortiger Burggraf gewesen war, dann hätte er ein Jahr später als solcher dort nicht mehr gewirkt. Am 25. Mai 1364 ist Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg erstmals in dieser Position bezeugt. Vgl. unten, Nrn. 238–239. Ende desselben Jahres (1364) wurde Anselm zum Starkenburger Burgmann auf Lebenszeit ernannt. Vgl. unten, Nr. 247 (vom 30. Dezember 1364).

Nicht nur die Ämterkonstellation der beiden Mainzer Vasallen und Pfandinhaber ist unsicher, auch über ihre Herkunft streitet sich die Forschung. Der Ritter Anselm erscheint in der bei BAUR abgedruckten Urkunde als *von Heimspach*. VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1568, S. 348, weist ihn als *Anselm von Hemsbach* aus, was auch von KOOB, Starkenburg, S. 70, übernommen wurde. SCHRÖDER, *Bensheim* (1990), S. 102, hält den Herkunftsort Hemsbach – m. E. völlig zu Recht – angesichts der pfälzischen Ministerialität der Familie Hemsbach-Laudenbach für abwegig. Dagegen waren die Ritter von Heimbach seit Anfang des 14. Jahrhunderts Mainzer Amtleute und lassen sich daher einleuchtender als Starkenburger Burgmannen der Mainzer Erzbischöfe begreifen. Dass Gerlach von Mainz, der in den 60er Jahren akribisch darum bemüht war, zu verhindern, dass mainzische Pfandgüter in die Hände fremder Grafen und Fürsten gelangten (vgl. auch oben, Nr. 231, vom 4. Juni

1362), einem treuen Vasallen der Pfalzgrafen vom Rhein sein Amt Starkenburg als Grafschaft und Pfand überlassen hätte, ist nicht einzusehen. Noch immer erblickte der Mainzer Erzbischof in den Herren der Pfalz seine härtesten Konkurrenten um das Lorscher Erbe an der Bergstraße, das von der Starkenburg aus verwaltet wurde.

Ebenfalls besteht Unsicherheit darüber, welcher Herkunft Hartmann/Hartmund war. VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1568, S. 348, weist ihn als *Hartmann von Schonenberg* aus. SCHRÖDER, Bensheim, S. 101, erkennt in ihm ein Mitglied der Familie von Schönburg, die aus Oberwesel stammte und bereits 1268 im katzenelnbogenschen Lehensumfeld nachzuweisen ist. SCHRÖDER vermutet, dass Friedrich von Schönburg, der zwischen 1372 bis 1388 in den Quellen auftaucht und mit Margarethe, der Witwe Hartmann I. Beyers von Boppard verheiratet war (vgl. unten, Nr. 264 u. Nr. 285), ein Sohn oder Neffe von Hartmann von Schönburg gewesen sein könnte.

Dagegen halte ich es für denkbar, in Hartmann von Schonenberg, der in den 60er Jahren mit seinem Geld dem Mainzer Erzbischof bei der Lösung der Starkenburg behilflich war, jenen regional ansässigen Geldgeber zu erblicken, der bereits in den 50er Jahren an der Lösung der verpfändeten Stadt Bensheim beteiligt war: Hartmund von Schönberg, den Bruder des 1355 verstorbenen Ehrenfrieds von Heppenheim. Vgl. oben, Nr. 222 (vom 27. Juli 1355). Er erscheint in der erzbischöflichen Urkunde vom 27. Juli 1355 zweimal als *Hartmund von Schonenberg* und einmal als *Hartmann*. Nichts Ungewöhnliches, bedenkt man, dass die Namensformen Hartmund und Hartmann in mittelalterlichen Zeugnissen häufig für ein und dieselbe Person verwendet wurden.

Da sich für mich in diesem Rahmen aber die exakte Identität Hartmanns/Hartmunds nicht zweifelsfrei klären lässt, ist sein Herkunftsort im Folgenden mit einem Fragezeichen versehen. Vgl. unten, Nrn. 238–239.

Ungeachtet der prosopographischen Schwierigkeiten werden die Hintergründe für die Verpfändung des Amtes Starkenburg anhand zuvor ausgefertigter Erzbischofsurkunden zweifelsfrei erkennbar. Am 19. April 1356 verpfändete Gerlach von Mainz die Burg Starkenburg zusammen mit den Städten Heppenheim und Bensheim an Engelhard I. von Hirschhorn und seine Schwester Else von Lissberg. Vgl. oben, Nr. 225. Als die Witwe Else im Frühjahr 1362 den Grafen von Sayn-Wittgenstein ehelichte, musste der Mainzer Erzbischof befürchten, dass der Graf ihm seine Besitzungen entfremden würde, die als Pfand nicht aber als Eigentum in der Verfügungsgewalt der Grafengattin – und damit jetzt auch in der des Grafen von Sayn-Wittgenstein – lagen. Gerade aber diese Entwicklung zu vermeiden, stellte für Gerlach eines seiner vordringlichsten Anliegen dar. Nicht umsonst verlangte er von Anselm und Hartmann/Hartmund, die ihnen verpfändeten Güter ausschließlich an erzbischöfliche Mannen, in keinem Fall aber an Grafen oder Fürsten, weiter zu versetzen. Eine solche „Fürstenklausel“ legte der Erzbischof auch Engelhard I. von Hirschhorn auf. Vgl. oben, Nr. 227. Als sich die Heirat zwischen Else von Lissberg und Salentin von Sayn-Wittgenstein abzeichnete, war Gerlach zum Handeln gezwungen. Ihm blieb nur die Möglichkeit, Else von ihrem Anteil an der Pfandschaft zu lösen. Dafür aber benötigte er rasch eine große Menge an Bargeld. Dass der Bedarf bei 8.000 Gulden lag, geht aus einer Urkunde vom 22. Juni 1362 hervor. Vgl. oben, Nr. 232. Mit den 4.000 Gulden seiner getreuen Ritter Anselm und Hartmann/Hartmund war die Hälfte der benötigten Summe realisiert. So verwirklichte Gerlach am 4. Juni 1362 sein Ziel, als er Else von Lissberg, die mittlerweile Else von Sayn-Wittgenstein hieß, ausbezahlte und ihren Pfandanteil entgegennahm.

Die eine Sorge ledig, stürzte dies den Mainzer Erzbischof noch tiefer in die Schuldenkrise. Daher war er umso mehr darauf bedacht, die verpfändete Starkenburg, seine wichtige Lorscher Schutzburg, während der Pfandschaft vor Schaden zu behüten. Dafür zeigte sich Gerlach sogar bereit, dem Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg einen außerordentlichen Betrag in Höhe von jährlichen 150 Hellern sowie Hühner und Käse anzuweisen, die für die Burghut bestimmt waren. Generell entsprach der erzbischöflichen Verantwortung für das verpfändete Eigentum die Verpflichtung des Pfandnehmers zum Schutz und Erhalt der Pfandmasse. Die Rechtsstellung der Burg sollte bewahrt bleiben und die Pfandsache sorgsam und pfleglich behandelt werden, damit sie jederzeit für militärische Einsätze herangezogen werden konnte. Ferner durfte die Rechtsstellung der Burginsassen nicht verändert und die Pfandschaft finanziell nicht über Gebühr beansprucht werden. Vg. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 230.

Im April 1364 hatte das Mainzer Kirchenoberhaupt allem Anschein nach die Starkenburg samt der umliegenden Städte Heppenheim und Bensheim endgültig von ihrem Pfandstatus gelöst. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 236, mit Anm.

### 1363 9. Mai, Gernsheim

234

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er den Ritter Anselm von Heimbach (*Heimspach*; - *bach*) zum Burgmann auf seiner Burg Starkenburg gewonnen hat. Er weist ihm dafür eine jährliche am 11. November (Martinstag) fällige Gülte von zehn Pfund Heller an seinem Zoll zu Gernsheim an und befiehlt seinen Schreibern an dem Zolle, diese zehn Pfund (Heller) zu bezahlen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1635, S. 368.

Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 70, vermutet, dass Anselm von Heimbach 1362 als Burggraf die Verwaltungsgeschäfte zu Starkenburg geführt hat. Vgl. hierzu auch oben, Nr. 233 (vom 6. Dezember 1362), mit Anm. Ob er zunächst burggräflicher Amtsträger war und dann wenige Monate später als solcher abgelöst wurde, um „nur noch“ Burgmann zu sein, muss spekulativ bleiben. Wesentlich aber ist der Hinweis, dass die Aufnahme Anselms als Burgmann der Starkenburg in einer Phase geschah, als er zusammen mit Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg Pfandinhaber des Amtes Starkenburg war. Es sei dahin gestellt, ob Anselm im Dezember 1362 diese Pfandschaft als Burggraf erhielt oder nicht. Klar ist, dass der Mainzer Erzbischof alle Register zog, um eben diese Pfandnehmer eng an sich zu binden. Die Vorteile für beide Seiten liegen auf der Hand. Gerlach durfte zu Recht darauf hoffen, dass sein verpfändetes Eigentum treulich bewahrt und sicher verwaltet wurde. Zudem saß auf der Starkenburg, seinem so wichtigen Verteidigungs- und Verwaltungsstützpunkt, ein Vasall, der nicht nur lehensrechtlich, sondern auch als Pfandinhaber an Gerlach gebunden war. Anselm konnte seinerseits, sollte diese doppelte Verbindung reife Früchte tragen, darauf spekulieren, noch lange in der Verfügung seines Pfandgutes zu verbleiben, was für sein persönliches wie familiäres Renommee äußerst förderlich gewesen wäre. Am 30. Dezember 1364 nahm ihn Gerlach von Mainz zum Burgmann (der Starkenburg) auf Lebenszeit an. Vgl. unten, Nr. 247. Möglicherweise bestand auch zu diesem Zeitpunkt seine Pfandschaft noch, auch wenn sich Gerlach im Jahr 1364 bemüht zeigte, die Burg Starkenburg sowie die Städte Heppenheim und Bensheim der Verpfändung zu entheben. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 236, mit Anm.

### 1363 27. Oktober

235

Die Brüder Werner III. (der Jüngere) und Konrad Gauwer von Heppenheim, Edelknechte, bekunden, dass sie mit Zustimmung des Grafen Diether VIII. von Katzenelnbogen die ihnen vom Grafen verpfändete Krongülte ihren beiden Frauen Agnes Vetzter und Agnes Schwende, die Tochter der Mechthild (Metzen), als Wittum gegeben haben. Die Gülte beträgt 44 Malter Weizen(?) zu Griesheim, 24 Malter zu Rossdorf und 28 Malter zu Reinheim, von denen der erste Posten je Malter mit sechs Pfund und die beiden letzteren je Malter mit fünf Pfund jederzeit jährlich vor dem 22. Februar von dem Grafen oder seinen Erben abgelöst werden können. Solange diese Gülte nicht eingelöst ist, sollen die genannten Brüder Mannen des Grafen sein, nach der Ablösung erlischt die Mannschaft.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1303, S. 383.

Die beiden Brüder Werner III. und Konrad Gauwer waren Vasallen des Grafen Diether VIII. von Katzenelnbogen, sind aber zugleich als Mannen des Mainzer Erzbischofs nachweisbar. Vgl. hierzu unten, Nr. 238 u. Nr. 256. Dass ein Adliger mehrere Lehensherren hatte, war im Spätmittelalter durchaus üblich. Vgl. hierzu, MARTINI, *Lehnshof*, bes. S. 12–42. Werner III. Gauwer der Jüngere ist 1378 als Neffe des Starkenburger Burggrafen Hartmann I. Beyer von Boppard bezeugt. Vgl. unten,

Nr. 271. Vgl. hierzu auch, SCHRÖDER, Bensheim, S. 109. Zur Unterscheidung zwischen Werner III. dem Jüngeren und seinem Vater Werner II., vgl. oben, Nr. 226, mit Anm. Über die Person des Werner II. Gauwer des Älteren, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

Eine Agnes Gauwer ist in den Bensheimer Seelbüchern als Stifterin verzeichnet, ebenso wie Metze Gauwer, die möglicherweise die Tochter der Agnes war. Vgl. DÖRR, Seelbücher, S. 114, S. 134 u. S. 138. Vgl. auch SCHRÖDER, Bensheim, S. 109. Zum Wittumsumfang, den Agnes Vetzer und Agnes Schwende von ihren Ehemännern erhielten, gehörte allem Anschein nach auch Güterbesitz in Heppenheim und innerhalb der Heppenheimer Mark. Vgl. hierzu unten, Nr. 323.

## 1364 9. April

236

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass sein Vorgänger, Erzbischof Heinrich III., und das Erzstift noch vor seiner eigenen Amtszeit die Burg Schauenburg sowie die Dörfer Handschuhsheim und Dossenheim mit allem Zubehör den Brüdern Dietrich, Heinrich und Wilhelm von Handschuhsheim für 9.000 Pfund Heller Frankfurter Währung verkauft haben, wovon 800 an der Burg verbaut werden sollten.

Er (der Erzbischof) hat nun mit Einwilligung des Kustos Reinhard, des Schulmeisters Otto sowie des gesamten Domkapitels die Kaufsumme um 3.000 Pfund Heller erhöht, die ihm Else, die Witwe des Ritters Dietrich von Handschuhsheim, die man die Hofmeisterin nennt, zugleich für ihre Kinder (den Ritter Heinrich und die Edelknechte Diether und Hartmann sowie ihre Tochter Christine) bezahlt hat.

Diese Summe, von der sie 600 Pfund Heller an dem Schloss Schauenburg verbauen soll, hat er (der Erzbischof) zur Lösung der Burg Starkenburg (*Starkinberg*) sowie von Bensheim und Heppenheim verwendet.

Also sind ihnen jetzt die Burg und die zwei Dörfer für 12.000 Pfund Heller auf Wiederverkauf verkauft. Von der Burg aus kann er jederzeit Krieg führen, sie soll ihm innen und außen geöffnet sein, so oft er es verlangt. Legt er Gesinde auf die Burg, soll das die Inhaber an der Burg und den Dörfern nicht schädigen. Geht die Burg in seinen Sachen verloren, so soll er ihnen ihr Geld wiedergeben oder anderswo anweisen. Verlieren sie die Burg, so behält er seinen Anspruch auf die Burg denen gegenüber, die sie innehaben, sie aber haben keinen Anspruch mehr auf ihr Geld.

Burglehen und andere Lehen, die zu Schauenburg gehören, verleiht, wie bisher, der Erzbischof.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1754, S. 396–397.

Am 19. April 1356 verpfändete Gerlach von Mainz für die Summe von 18.000 Gulden seine Burg Starkenburg mit den Städten Heppenheim und Bensheim an Engelhard I. von Hirschhorn und seine Schwester Else von Lissberg. Vgl. oben, Nr. 225. Im Juli 1360 wurde diese Summe noch einmal um 4.000 Gulden, die Engelhard seinem Herrn überließ, aufgestockt. Vgl. oben, Nr. 230. Als die Witwe Else von Lissberg im Jahr 1362 heiratete, löste Gerlach ihren Anteil an den Pfandgütern für 8.000 Gulden aus. Vgl. oben, Nr. 231. Die Hälfte dieses Lösungsbetrags (also 4.000 Gulden) stellten die Ritter Anselm von Heimbach und Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg bereit, wofür ihnen der Erzbischof eine jährliche Gülte in Höhe von 400 Gulden zusicherte, die sich aus verschiedenen Einkünften zu Mörlenbach, Fürth, Kirschhausen, Bensheim und Dieburg zusammensetzte. Als Unterpfand diente der erzbischöfliche Anteil am Amt Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 233.

Um die Burg gemeinsam mit den Nachbarstädten Heppenheim und Bensheim endgültig lösen zu können, benötigte Gerlach demzufolge noch 18.000 Gulden, von denen 14.000 an die Herren von Hirschhorn und 4.000 an Anselm und Hartmann/Hartmund zu zahlen waren.

Allem Anschein nach hatte der Mainzer Erzbischof die Lösung seiner Eigentümer bis spätestens zum April 1364 realisiert. Dafür jedoch bedurfte es einer gewaltigen Bargeldsumme (18.000 Gulden). Um



die nötigen finanziellen Aufwendungen zu stemmen, bediente sich Gerlach der bereitwilligen Hilfe zahlungskräftiger Geldgeber. Die Quellen überliefern diese in großer Zahl:

- **3.000 Gulden** flossen von den Brüdern Dietrich, Heinrich und Wilhelm von Handschuhsheim in die erzstiftische Kasse.
- **2.000 Gulden** steuerten der Bürgermeister wie auch die Schöffen und Bürger Bensheims zu, die somit an der Lösung ihrer eigenen Stadt beteiligt waren. Vgl. unten, Nr. 237 (vom 23. Mai 1364).
- **400 Pfund Heller** (zwischen 1356 bis 1370 entsprach 1 Pfund Heller einem Gulden) brachten u. a. Hermann Lutfrid und Heinz von Gernsheim auf. Vgl. unten, Nr. 238 (vom 25. Mai 1364).
- **5.555 Gulden** überantworteten die Mainzer Bürger Johann zur Aben sowie Ortlieb und Pedirmann zur Jungen Aben. Vgl. unten, Nr. 240 (vom 4. Juni 1364).
- **Eine unbestimmte Summe** zog Gerlach von den Bürgern Miltenbergs ein. Vgl. unten, Nr. 243 (vom 29. Juni 1364).
- **2.000 Gulden** gaben der Ritter Antilman von Graseweg, Burggraf zu Böckelheim, und seine Frau Katharine von Homburg. Vgl. unten, Nr. 244 (vom 1. August 1364).
- **1.000 Gulden** kamen von Johann von Weinheim. Vgl. unten, Nr. 249 (vom Jahr 1364).
- **1.000 Gulden** umfasste die Summe, mit der sich die Bürgerschaft Bingens an der Lösung derjenigen Pfandgüter beteiligte, die im April 1356 dazu dienten, Burg und Stadt Bingen aus der Pfandschaft Kunos II. von Falkenstein zu lösen. Vgl. unten, Nr. 250 (vom 17. Januar 1365). Zur Lösung Bingens, vgl. oben, Nr. 225 (vom 19. April 1356), mit Anm.

Mit der Gesamtsumme von mindestens 14.955 Gulden, die aus den sprudelnden Geldquellen der einzelnen Geldgeber in die erzbischöfliche Kasse gespült wurde, setzte Gerlach von Mainz die Lösung der restlichen Anteile an der Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim, den die Herren von Hirschhorn besaßen, in die Tat um. Mit dem Überschuss, der nach der Tilgung der 14.000 Gulden noch übrig blieb, dürften etwaig angelaufene Zusatzkosten gedeckt worden sein.

Nun galt es noch, den Starkenburger Burggrafen Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg und den dortigen Burgmann Anselm von Heimbach auszubezahlen. Am 25. Mai 1364 stellen die beiden Ritter erneut 4.000 Gulden zur Lösung der Starkenburg zur Verfügung. Vgl. unten, Nr. 239. Dafür erhielten sie als Starkenburger Burginsassen verschiedene Einkünfte, die sie dort einzogen. Auch weiterhin verblieben sie in der Verfügungsgewalt über den Amtsbezirk Starkenburg. Offensichtlich hatte es Gerlach nicht so eilig, seinen Burggrafen und seinen Burgmann aus der intakten Bindung zu entlassen. Möglicherweise ist der Vertrag zwischen Lehensherr und Vasallen so zu verstehen, dass die einst gültige Pfandschaft in ein ertragreiches Starkenburger Burglehen, das in der Form einer Pfandschaft erscheint, umgemünzt wurde, um die Garantie der doppelten Bindung (Lehensherr-Vasall = Lehensherr-Pfandnehmer) auch zukünftig abzusichern.

Fakt ist, dass mit den 14.955 Gulden zuzüglich der 4.000 Gulden von Anselm und Hartmann/Hartmund sowohl die beiden Ritter als auch die Hirschhorner Herren hätten ausbezahlt werden können. Dass Gerlach aber die 4.000 Gulden seiner Starkenburger Burgleute dafür eingesetzt haben soll, Engelhard II. von Hirschhorn auszubezahlen, um nur wenige Tage nach dem 25. Mai (Datum des Vertragsabschlusses zwischen Gerlach und Anselm sowie Hartmann/Hartmund über die Zuwendung der 4.000 Gulden) herangegangen sein sollte, mit den Geldern des Ritters Antilman von Graseweg, des Johann von Weinheim und der Bürger Bingens die Pfandschaft Anselms und Hartmanns/Hartmunds zu lösen, halte ich für mehr als fraglich.

## 1364 23. Mai

237

Die Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde der Stadt Bensheim verkaufen der Metze von Bönningheim, der Witwe Emichos, und ihrem Sohn Emicho eine jährliche Gülte von 200 Goldgulden Frankfurter Währung für 2.000 Gulden, welche die Stadt für die Lösung von Starkenburg (*Starkinberg*), Bensheim und Heppenheim verwendet hat, was ihr sowie dem Erzbischof und seinem Domkapitel zu Gute kommt.

Die Gülte ist jährlich innerhalb der vier Weihnachtstage wahlweise den Heppenheimer Gläubigern oder denjenigen in Bensheim zu bezahlen. Geschieht dies jedoch nicht, so sollen,

wenn die Gläubiger einen oder zwei Bürger mahnen, acht von den Schöffen und acht aus der Gemeinde nach Wahl der Gläubiger, in Heppenheim in einer oder zwei Herbergen, die ihnen bestimmt werden, Einlager halten.

Die Gläubiger können die Gülte weiter verkaufen.

Der Rückkauf kann zwischen dem 10. April und 5. Mai erfolgen. Das Geld müssen die Bensheimer wahlweise in Frankfurt oder Mainz erstatten.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1775, S. 402.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.

### **1364 25. Mai, Aschaffenburg**

**238**

Zahlreich genannte Bürgermeister, Schöffen und Richter sowie Hermann Lutfrid und Heinz von Gernsheim (Bürgermeister) verkaufen zusammen mit den gesamten Bürgern der Stadt Bensheim auf Veranlassung des Mainzer Erzbischofs Gerlach, des Domdekans Otto und des Domkapitels dem Reinhard Reuten von Pforzheim einen jährlichen Zins von 40 Pfund Heller Speyerer Währung auf die Stadt Bensheim für 400 Pfund Heller, die der Erzbischof und seine Amtleute verwendet haben, um die Burgen Starkenburg (*Starkinberg*), Bensheim und Heppenheim (*Heppenheim*) von dem Ritter Engelhard II. von Hirschhorn zu lösen. Sie wollen die Gülte jährlich am Martinstag frei nach Speyer liefern.

Als Bürgen und Geiseln setzten sie:

Die Ritter Anselm von Heimbach, Dietrich von Hattenheim, Heinrich von Erligheim den Jungen, Helfrich Juden und Wiffrid von Werberg, die Edelknechte Hartmann von Bensheim und Heinrich, seinen Bruder, Georg von Werberg, Boumung, seinen Bruder, Heinz Wald, die Brüder Konrad und Werner III. Gauwer (von Heppenheim), *die bescheiden lute* Conczel Kuleman und Arnold Kremer, die Bürgermeister, Walter Heckebecher, Henne Loseln, Herbord Bune, Arnold Nuscheffen, Hiltmannen, Hannel Kolsame, Werner Lorzze, Götz Fridagg, Klaus Molnir, Herrmann von Kirschhausen (*Kirshusen*), Klaus von Sonderbach (*Sundernbach*), Heylo Syber und Hennichen Hut, Schöffen der Stadt Heppenheim.

Haben sie 14 Tage nach dem Ziel noch nicht gezahlt, müssen sie, nach Recht und Gewohnheit der Stadt Speyer, zur Strafe den doppelten Zins zahlen. Wenn sie ihn binnen weiterer 14 Tage nicht bezahlt haben, müssen auf Mahnung die Bürgermeister und Schöffen von Bensheim und die Bürger und Geiseln, und zwar die Bürgermeister und Schöffen beider Städte persönlich und für jeden der Ritter und Edelknechte je ein Knecht und ein Pferd binnen acht Tagen in Bensheim und Heppenheim Einlager halten. Wenn sie das dort 14 Tage lang getan haben, müssen sie es in gleicher Weise in Speyer tun in zwei von den Gläubigern zu bestimmenden Wirtshäusern. Ersatzbürgen oder Eratzpferde sind binnen 14 Tagen zu stellen.

Sollten die Aussteller oder Bürgen ihre Verpflichtungen nicht einhalten, können die Gläubiger sie pfänden und von den Richtern des Heiligen Stuhls in Mainz bannen lassen.

Der Ritter Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg (?), Burggraf zu Starkenburg (*Starkinberg*), haftet für die Zahlung des Zinses von 40 Pfund Heller mit allem, was zu seinem Burggrafenamt gehört. Wird der Zins oder der doppelte Zins nicht bezahlt, soll der Burggraf ihn erstatten. Solange diese Gülte aussteht, ist er nicht gehalten, dem Erzbischof oder dem Domkapitel ihre Gülte zu entrichten. Wie Hartmann/Hartmund, so sollen sich auch seine Nachfolger dazu eidlich verpflichten. Wird ein Burggraf eingesetzt, der dies verweigert, müssen die Bürger Einlager halten.

Der Rückkauf kann jährlich vor dem Georgsstag erfolgen, die 400 Pfund Heller sind in Speyerer Währung in Speyer zu bezahlen.

Die Gemeinden von Bensheim und Heppenheim verzichten auf die Berufung ihrer Privilegien und auf alle Rechtsmittel gegen den Vertrag.

Erzbischof Gerlach bestätigt alles unter seinem Siegel und gebietet seinem Burggrafen Hartmann/Hartmund und seinen Städten Bensheim und Heppenheim alles zu halten. Insbesondere soll kein neuer Burggraf zu Starkenburg eingesetzt werden, ehe er nicht das geschworen hat, was Hartmann/Hartmund geschworen hat. Das Domkapitel bekundet seine Einwilligung zu dem Vertrag und siegelt mit. Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg verpflichtet sich und siegelt. Die Ritter und Edelknechte siegeln, die Bürgermeister und Schöffen von Heppenheim und Bensheim hängen ihr Stadtsiegel an. Zudem siegeln die geistlichen Richter des heiligen Mainzer Stuhls sowie die Stadt Speyer.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. A 14, Nr. 43.

*Als Regest in:* VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1778, S. 402–403.

Über die Schwierigkeiten bei der exakten Identifikation des Burggrafen Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg, vgl. oben, Nr. 233, Anm.

Über die Brüder Werner III. und Konrad Gauwer, vgl. bes. oben, Nr. 226, mit Anm. Über die Familie Jude vom Stein, vgl. bes. oben, Nr. 174 u. unten, Nr. 307. Zu der Familie Ruckelin von Starkenburg-Werberg, der Wiffrid und Georg von Werberg entstammten, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm. Wiffrid begegnet in den Quellen zuvor am 13. Juli 1344 (vgl. oben, Nr. 186) und am 19. Oktober 1345 (vgl. oben, Nr. 189). Georg von Werberg könnte der Sohn des gleichnamigen Burggrafen zu Starkenburg, der Mitte der 30er Jahre sein burggräfliches Amt führte (vgl. oben, Nr. 153), gewesen sein.

#### **1364 25. Mai**

**239**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz verkauft mit Einwilligung des Dekans Otto und des ganzen Domkapitels den Rittern Anselm von Heimbach und Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg (?) (*Schonenburg*, Burggraf zu Starkenburg), seinen lieben Getreuen, eine jährlich zu Weihnachten fällige Gülte von 400 Goldgulden Frankfurter Währung um 4.000 Gulden, die er für die Lösung der Starkenburg verwendet hat. Er weist ihnen dafür an: 19 Fuder Weingülte, 250 Malter Korngülte und 416 Malter Hafergülte, die auf Burg Starkenburg fällig sind.

Jedes Fuder Wein ist auf neun Gulden angeschlagen, je zwei Malter Korn auf einen Gulden, je vier Malter Hafer auf einen Gulden, so dass sich zusammen 400 Gulden ergeben. Der Rückkauf steht ihm in jedem Jahr zwischen dem 9. April und 7. Mai zu, die 4.000 Gulden hat er ihnen in Frankfurt oder Heppenheim, wo sie wollen, zu bezahlen.

Solange die 4.000 Gulden nicht bezahlt sind, sollen sie und ihre Erben von dem Amt zu Starkenburg nicht abgesetzt werden.

*Als Regest in:* SCRIBA, Regesten, I. Abt., Nr. 1162, S. 107–108.

VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1790, S. 404.

Über die möglichen Hintergründe dieses Vertrages zwischen Gerlach von Mainz und den Rittern Anselm von Heimbach und Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg, vgl. oben, Nr. 236, Anm. Über die Problematik bei der Herkunftsbestimmung des Burggrafen Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg, vgl. oben, Nr. 233, Anm.

#### **1364 4. Juni, Aschaffenburg**

**240**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass seine lieben Getreuen und besonderen Freunde Johann zur Aben, Ortlieb und Pedirmann zur Jungen Aben, Brüder, Bürger zu Mainz, ihm für die Lösung von Starkenburg und dessen, was außerdem dem Engelhard von Hirschhorn versetzt war (seit dem 19. April 1356 an Engelhard I. von Hirschhorn verpfändet, vgl. oben, Nr. 225; nach Engelhards I. Tod am 16. Juni 1361 wurde die Pfandschaft an dessen Sohn Engelhard II. weitervererbt), 5.555 Gulden in Mainz von den

Juden gegen Zins verschafft haben. Davon gelobt er (der Erzbischof) sie ohne Verlust zu entheben binnen zwei Monaten nach der Mahnung.

Als Bürgen und Geiseln setzt er (der Erzbischof) folgende Personen:

Nikolaus, Propst zu St. Viktor außerhalb von Mainz, Konrad Rüdt (*Rude*; von Collenberg), Burggraf zu Wildenberg, und Ulrich von Kornberg, Vitztum im Rheingau.

Stirbt einer von diesen, so hat der Erzbischof auf Mahnung binnen 14 Tagen einen Neuen zu ernennen, sonst müssen die übrigen Einlager halten. Die drei geloben, auf Mahnung binnen 14 Tagen in Mainz Einlager zu halten, bis die Gläubiger Hauptgeld und Zins erhalten haben. Der Erzbischof gelobt die Bürgen schadlos zu halten. Sie siegeln mit.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1792, S. 405.

Im Mittelalter war den Christen das Verleihen von Geld gegen einen Zins durch das Kanonische Zinsverbot strengstens untersagt. Die Juden hingegen berührte dieses Verbot nicht. Sie wiederum durften weder Land besitzen noch verkaufen und blieben von den Handwerkszünften ausgeschlossen. Somit waren sie zwangsläufig, vor allem in den Städten, auf das für sie ertragreiche Geldverleihgeschäft gleichermaßen beschränkt wie angewiesen.

Konrad Rüdt von Collenberg, Der ehemalige Graf des Amtes Starkenburg, amtierte in den Jahren 1357 bis 1377 als Burggraf zu Wildenberg. In dieser Funktion ist er im Jahr 1364 noch ein weiteres Mal genannt. Vgl. unten, Nr. 246. Über seine Bestellung als Burggraf der Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und der Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.

#### **1364 24. Juni, Aschaffenburg**

**241**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz wendet sich an die Bürgermeister, Schöffen und den Rat seiner Stadt Bensheim:

Sie sollen auf alle nicht gefreiten Güter in der Bensheimer Gemarkung Bede setzen. Die bedepflichtigen Güter bleiben bedepflichtig, auch wenn sie an Klöster, Weltgeistliche oder Laien verkauft werden. Alles Gut, das nicht von ihm gefreit ist, bleibt ihm zu Dienst und Bede verpflichtet. Sie sollen dabei niemanden übersehen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1804, S. 408.

Der Mainzer Erzbischof richtete einen entsprechenden Befehl auch an seine Stadt Heppenheim. Vgl. unten, Nr. 242.

#### **1364 24. Juni, Aschaffenburg**

**242**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz gibt seiner Stadt Heppenheim entsprechenden Befehl.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1805, S. 408.

Der erzbischöfliche Befehl bezieht sich auf die Festlegungen Gerlachs über die Bede in der Bensheimer Mark. Vgl. oben, Nr. 241.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz gelobt den Bürgermeistern, Schöffen, dem Rat und den Bürgern von Miltenberg, seinen lieben Getreuen, für ihre Dienste bei der Lösung von Starkenburg (*Starkinberg*) und dem Kauf von Neudenu, während der nächsten fünf Jahre von ihnen nicht mehr als die gewöhnliche Steuer und Bede, die er versetzt hat, zu fordern und sie nicht als Pfand, Selbstschuldner oder Bürgen zu versetzen.  
Er erlaubt ihnen, für das Geld, das sie ihm gaben, Gülte zu Lasten der Stadt zu verkaufen, doch müssen sie sie binnen der fünf Jahre wieder einlösen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1808, S. 408.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz verkauft mit Einwilligung des Schulmeisters Otto und des gesamten Domkapitels dem Ritter Antilman vom Graseweg, seinem Burggrafen zu Böckelheim, und dessen Frau Katharine von Homburg, eine Gülte von 133 *floreni* (Goldgulden) zu Bingen um 2.000 Gulden, die für die Lösung der Starkenburg und von Bensheim und Heppenheim verwendet worden sind.  
Katharine soll die Gülte nach Antilmans Tod, wenn dieser sie nicht vorher einem anderen angewiesen hat, zeitlebens innehaben und kann sie für ihr beider Seelengedächtnis und für das ihrer Vorfahren bestimmen. Tut sie das nicht, fällt die Gülte nach ihrem Tod nicht ihren, sondern Antilmans Erben zu.  
Vor dem 8. September kann der Erzbischof die Gülte lösen. Die 2.000 Gulden muss er auf einmal bezahlen, entweder in Sobernheim oder Martinstein, dort wo die Gläubiger es wünschen. Diese Urkunde ist dann ungültig und soll ihm zurückgegeben werden.  
Der Schultheiß, die Schöffen, der Rat und die Bürger der Stadt Bingen geloben, alles zu halten und hängen das Stadtsiegel an. Das Domkapitel siegelt mit.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1821, S. 411–412.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht I. vereinbaren einen Burgfrieden zu Zwingenberg:  
Sollte der Burgfriede durch die erzbischöflichen Burggrafen oder Diener verletzt werden, so müssen zwei Räte des Erzbischofs auf Mahnung des Pfalzgrafen binnen 14 Tagen Einlager in der Stadt Weinheim halten. Dort müssen sie so lange verweilen, bis die Sache beigelegt ist.  
Wird der Burgfriede aber von pfälzischer Seite gebrochen, müssen zwei pfälzische Leute in gleicher Weise in die erzbischöfliche Stadt Heppenheim (*Heppinheim*) kommen.  
Im Kriegsfall zwischen beiden Teilen darf von der Burg aus niemand den anderen schädigen

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1865, S. 420–421.

Für den Fall, dass im Rahmen des Burgfriedens Streitigkeiten aufkamen, wurde ein Schiedsgericht einberufen, das paritätisch mit Getreuen beider Seiten besetzt war. Die Schiedsleute ritten dann in die

jeweils für sie vorgesehene Stadt ein – im Fall des Burgfriedens zu Zwingenberg nach Weinheim und Heppenheim –, um dort Einlager zu halten, was bedeutete, dass sie sich solange wie ihnen aufgetragen war an Ort und Stelle aufhielten, um zu einem Urteil zu gelangen. Erst nach der Urteilsfindung durften sie ihren Lagerort verlassen. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 371, mit Anm. 377.

## 1364 6. Oktober

246

Engelhard II. von Hirschhorn bekundet, dass in der Klagesache des Erzbischofs Gerlach (von Nassau) von Mainz gegen ihn der Deutschmeister Philipp von Bickenbach als Vermittler u. a. folgende gütliche Entscheidungen gefällt hat:

1. Engelhard soll den Finger des Heiligen Georg dem Erzbischof und Erzstift von Mainz wiedergeben. Sollte er ihn nicht haben, so soll er auf seinen Eid preisgeben, was er darüber weiß.
2. Zwischen dem Abt des Klosters Schöntal und Engelhard soll eine Sühne sein, und ihre Streitigkeiten sollen sie durch drei oder fünf Leute entscheiden lassen. Können sie sich jedoch über einen Obmann nicht einigen, wird der Erzbischof ihn ernennen. Diese Entscheidung soll bis Weihnachten erfolgen.
3. Engelhard soll zur Tagleistung nach Mosbach oder Möckmühl kommen, wenn der Tag durch den Erzbischof oder dessen Amtleute angesetzt und ihnen acht Tage zuvor verkündet wird.
4. Den Bürger von Heppenheim (bleibt ungenannt) soll Engelhard unverzüglich frei lassen und ihn nicht schätzen. Dieser soll ihm dann Rechnung ablegen.
5. Die Diener Engelhards, die im Geleit des Erzbischofs auf der Straße in Möckmühl geraubt haben, soll man ihm nennen. Diejenigen, die schwören, den Raub nicht begangen zu haben, sollen frei sein, die anderen sollen Ersatz leisten. Wenn die Klage des Erzbischofs bewiesen wird, dass seinen armen Leuten von Möckmühl Pferde und Kühe genommen worden sind, soll Engelhard den Schaden ersetzen.
6. Die zwei armen Mannen des Erzbischofs, die in Möckmühl gefangen sind, sollen sofort frei gelassen werden.
7. Wegen der Worte, die zwischen ihm (Engelhard II.) und den Burgmannen zu Starkenburg gefallen sind, sollen beide Parteien vor Pfalzgraf Ruprecht I. den Älteren reiten, der sie richten wird.

Das alles soll bis Weihnachten erledigt sein, ausgenommen die Vereinbarung über den Finger des Heiligen Georg, die so gehandhabt wird, wie oben angegeben.

Von dem Geld, das Engelhard I. von Hirschhorn, sein verstorbener Vater, zu Scheuerberg (*Schurberg*; nicht bei Heppenheim), Neckarsulm und Neckarsteinach verbaut haben sollte, soll nun Engelhard (als Sohn) dem Erzbischof 600 Goldgulden geben und sie bis Weihnachten an Konrad Rüdts (*Ruden*; von Collenberg), Burggraf zu Wildenberg, ausantworten.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 1 fol. 93.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 7, Nr. 116, S. 345–348.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1868, S. 421–422.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1167, S. 108.

KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 3515, S. 209–210.

Die Punkte 4 und 7 regelten Verwicklungen und Probleme, die während der Verpfändungszeit der Burg Starkenburg und Stadt Heppenheim an die Herren von Hirschhorn entstanden waren. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 225, mit Anm.

Über Konrad Rüdts, der zwischen 1343 bis 1355 als Burggraf der Starkenburg amtierte, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er den Ritter Anselm von Heimbach, seinen lieben Getreuen, auf Lebzeiten zum Burgmann auf seiner Burg Starkenburg (*Starkenber*) angenommen hat.

Er weist ihm dafür eine Gülte von zehn Pfund Heller Frankfurter Währung auf die Bede in seiner Stadt Bensheim an und befiehlt seinem Schultheiß und seinen Bürgern, die zehn Pfund (Heller) jährlich zu Martini auszuzahlen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1890, S. 428.

Am 9. Mai 1363 ernannte der Mainzer Erzbischof seinen Getreuen, den Ritter Anselm von Heimbach, zum Burgmann der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 234. Dass er ihm diesen Posten auf Lebenszeit gewährte, hing höchstwahrscheinlich mit Anselms geleisteter finanzieller Hilfe für seinen Herrn zusammen. Das Geld, das Anselm gemeinschaftlich mit dem Starkenburger Burggrafen Hartmann/Hartmund von Schönburg/Schönberg für Gerlach von Mainz aufgewendet hatte, setzte dieser zur Lösung seiner Burg Starkenburg und der Städte Heppenheim und Bensheim ein. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 233, mit Anm. u. Nrn. 238–239.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass in den Pfandbriefen, die er und das Domkapitel der Witwe Else für ihre Kinder Heinrich, Diether, Hartmann und Christine gegeben haben, über das erzbischöfliche Schloss Schauenburg und die Dörfer Handschuhshheim sowie Dossenheim, ein Artikel steht, der besagt, dass, falls die Pfalzgrafen oder deren Amtleute Güter, die zu Schauenburg oder den zwei Dörfern gehören, an sich nehmen, die Pfandträger den Erzbischof darüber informieren müssen und ihn in der Abwehr nach Möglichkeit unterstützen sollen. Jedoch haben ihn seine Freunde unterwiesen, dass die Pfandträger das nicht tun könnten, ohne durch die Pfalzgrafen und deren Amtleute schwer geschädigt zu werden, und haben zwischen ihm und ihnen vereinbart, dass sie die Güter schützen sollen wie ihr Eigengut.

Sie sollen ihn unterrichten, wenn die Güter beschwert werden.

Seine Amtleute zu Starkenburg (*Starkinberg*), die er hingeschickt hatte, haben ihm mitgeteilt, dass die Pfandträger die 800 Pfund Heller, die sie in Schauenburg verbauen sollten, völlig verbaut haben. Der Erzbischof sagt sie hiermit dieser Baupflicht ledig.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1896, S. 429.

Über Else von Handschuhshheim, vgl. auch oben, Nr. 236.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz verkauft mit Einwilligung des Domkapitels, dem Schultheiß Johann genannt zu Weinheim und dessen Erben eine jährliche Gülte von 100 Goldgulden für 1.000 Gulden, die er für die Lösung von Starkenburg (*Starkinberg*) verwandt hat. Für diese 100 Gulden überweist er ihm:

Zwölf Malter Korngülte zu Weinheim von den Beunden, die Johann selbst bestellt,

14 Malter Korngülte von den Beunden zu Lützel-Sachsen,

42 Malter Hafergülte von den Dörfern Ober- und Unter-Abtsteinach, zweieinhalb Malter Korngülte und 32 Pfund Geld von zwei Mühlen daselbst.

Wird dem Johann die Gülte nicht rechtzeitig bezahlt, darf er für die ausstehende Gülte auf den genannten Gütern pfänden. Erleidet er bei der Pfändung Schaden, soll er sich dafür an die zwei Dörfer Absteinach halten.

Zudem soll Johann von den genannten 100 Gulden 60 Pfund Heller jährlicher Gülte von der Stadt Heppenheim erhalten, jeweils zu Martini, spätestens aber bis Weihnachten. Für diese 60 Pfund Heller setzt der Erzbischof ihm vier von den Schöffen und vier aus der Gemeinde Heppenheim als Geiseln. Auf Mahnung müssen sie in Worms als Geiseln einreiten. Stirbt einer der Bürgen oder Geiseln, muss ein von Johann gewünschter Ersatzbürge binnen Monatsfrist gestellt werden.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1897, S. 429–430.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und der Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.

### **1365 17. Januar**

**250**

Der Schultheiß, die Schöffen, der Rat und die Gemeinde der Stadt Bingen bekunden, dass sie mit Einwilligung des Mainzer Erzbischofs Gerlach, des Kustos Reinhard, des Schulmeisters Otto sowie des gesamten Domkapitels dem Ritter Gerhard vom Stein und dessen Frau Hebele für 1.000 *floreni* (Goldgulden), die sie vor Ausstellung dieser Urkunde erhalten und für die Lösung der Starkenburg (*Starkinberg*) sowie von Bensheim und Heppenheim (*Heppenheim*) gegeben haben, eine ewige Gülte von 100 *floreni* (Goldgulden) auf der Stadt Bingen verkaufen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1906, S. 432.

Die finanzielle Unterstützung der Bürger Bingens, mit deren Hilfe die Burg Starkenburg und die Städte Heppenheim und Bensheim aus der Pfandschaft Engelhards II. von Hirschhorn gelöst werden konnten, verlangte der verschuldete Erzbischof Gerlach von seinen Binger Untertanen als Gegenleistung dafür, weil er im April 1356 eben diese Pfandgüter eingesetzt hatte, um die Stadt Bingen ihrerseits aus der Pfandschaft zu entheben. Vgl. oben, Nr. 225, mit Anm. Über den Verkauf der jährlichen Gülte von 100 Goldgulden, vgl. auch unten, Nr. 251. Zur Lösung der Starkenburg, vgl. bes. oben, Nr. 236, mit Anm.

### **1365 nach dem 17. Januar**

**251**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bestätigt, dass in der Urkunde, worin der Schultheiß, die Schöffen, der Rat sowie die Bürger seiner Stadt Bingen dem Ritter Gerhard vom Stein und dessen Frau Hebele eine Gülte von 100 Gulden auf Wiederverkauf für 1.000 Gulden verkauft haben, steht, dass diese 1.000 Gulden an die Stadt Bingen gekommen seien. Der Erzbischof erklärt nun, dass sie vielmehr zum Nutzen des Erzstifts, nämlich für die Lösung von Starkenburg, Bensheim und Heppenheim verwendet worden sind. Die Bürger sollen die 100 Gulden jährlich vom erzbischöflichen Teil des Ungeldes zu Bingen nehmen. Er (der Erzbischof) kann die Gülte mit 1.000 Gulden wieder lösen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1907, S. 432.

Über den Verkauf der jährlichen Gülte von 100 Goldgulden, vgl. auch oben, Nr. 250.

Zur Verpfändung und Lösung der Starkenburg und der Stadt Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 225, mit Anm. u. Nr. 236, mit Anm.



Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass Ulrich II. (der Rote) von Kronberg für sich und seinen Sohn dem Dekan, dem Kapitel und den Personen des Stifts St. Viktor vor den Mauern von Mainz Sicherheit hinsichtlich der Wahl seines Sohnes auf die Propstei dieses Stiftes gegeben und ihnen den großen Turnosen verschrieben hat, den er auf Lebenszeit und für seine Erben bis zur Erhebung von 3.000 Gulden vom Erzbischof erhalten hat.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1983, S. 450.

Nachdem Gerlach von Mainz im Jahr 1364 endgültig seine Stadt Heppenheim aus der Verpfändung an die Herren von Hirschhorn lösen konnte, residierte er dort Mitte September 1365 persönlich, um zeitweilig seine Geschäfte von Heppenheim aus abzuwickeln. Vgl. hierzu auch unten, Nr. 253. Über Heppenheim als Mainzer Residenzstadt vor dem Bau des Amtshofs im Jahr 1369, vgl. bes. oben, Nr. 166, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass Kaiser Karl IV. seinem Neffen Philipp von Isenburg, dem Herrn zu Grenzau, erlaubt hat, zwischen Mainz und Köln einen Rheinzoll von zwei alten Turnosen zu erheben, jeden bis zur Einnahme von 6.000 kleinen Gulden. Einen dieser Turnosen (= Geldmünze) hat Philipp auf dem erzbischöflichen Zoll zu Lahnstein bis zu jener Summe (6.000 kleine Gulden) erhoben. Danach hat der Kaiser weiter dem Philipp gestattet, einen alten Turnosen auf dem erzbischöflichen Zoll zu Lahnstein zu erheben, bis die Verleihung widerrufen werde.

Der Erzbischof gestattet nun dem Philipp, dessen Sohn Eberhard und ihren Erben die Erhebung dieses Turnosen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1984, S. 450.

Über Heppenheim als Mainzer Residenzstadt vor dem Bau des Amtshofs im Jahr 1369, vgl. bes. oben, Nr. 166, mit Anm.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) bekennt, dass er dem Ritter Konrad Rüdt (*Ruden*; von Collenberg), der ihm seit langem treu gedient hat, sein Burglehen auf dem Schloss Starkenburg (*Starkenber*) von sechs Pfund Heller jährlich auf 15 Pfund jährlicher Gülte und zwei Käse, die der erzbischöfliche Kellner von Heppenheim oder Bensheim jährlich am 11. November von der zu Bensheim fälligen Bede geben soll, verbessert hat.

Wenn der Erzbischof dem Konrad 150 Pfund Heller Frankfurter Währung zahlt, muss dieser Eigengut zunächst bei Starkenburg im Wert von 150 Pfund dem Erzbischof anweisen und von ihm als Burglehen zu Starkenburg empfangen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1988, S. 451.

Konrad Rüdt war zwischen 1343 bis 1355 Burggraf der Starkenburg. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 172, mit Anm. Im Anschluss an dieses Amt ernannte ihn der Mainzer Erzbischof zum Vogt in Walldürn. Vgl. oben, Nr. 224. In den 60er Jahren ist er als Burggraf zu Wildenberg nachweisbar. Vgl. oben, Nr. 240 u. Nr. 246. Bereits am 17. Dezember 1349 hatte ihn Heinrich III. (von Virneburg) von Mainz zum Erbburgmann der Starkenburg angenommen. Vgl. oben, Nr. 206.

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz überlässt seinem Schultheißen zu Heppenheim, Konrad (*Conczchen*) von Otzberg, und dessen Erben den Zehnten in der Gemarkung Fehlheim bei Bensheim gegen Zahlung von 60 Pfund Heller Frankfurter Währung.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1999, S. 453.

Den Fehlheimer Zehnt, den Gerlach von Mainz an seinen Getreuen Konrad von Otzberg übertrug, hatte der Erzbischof am 19. Oktober 1365 von zwei Bensheimer Edelknechten, Eberhard und Peter Rugkel, für eben 60 Pfund Heller erworben. Vgl. VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 1998, S. 453. Der Heppenheimer Schultheiß Konrad von Otzberg wurde am 23. März 1366 von Gerlach von Mainz als Bürge eingesetzt. Vgl. unten, Nr. 256. Im Februar 1368 bestellte ihn der Mainzer Erzbischof zum burggräflichen Amtmann im Bezirk Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 259. Über die Familie Ruckelin von Starkenburg, der Eberhard und Peter Rugkel angehört haben müssen, vgl. bes. oben, Nr. 39, mit Anm.

## 1366 23. März

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz versichert, die 363 *floreni* (Goldgulden), die er von dem Wormser Bürger Tile vom goldenen Ring und dessen Erben geliehen hat, bis zur kommenden Fastnacht (2. März 1367) zurückzuzahlen.

Seine Bürgen sind:

Ritter Dietrich von Hattenheim, Heinrich von Hattigensteyn, Heinz Schultheiß aus Bensheim (*Bensheym*), der Edelknecht Konrad Gauwer, der Bensheimer Schultheiß Konrad von der Linden, der Bensheimer Schöffe Richard, Konrad (von Otzberg), der Schultheiß von Heppenheim und erzbischöflicher Kellner zu Starkenburg (*Starkinberg*), sowie Walther, Schöffe aus Heppenheim.

Wenn der Erzbischof nicht bezahlt, müssen die Bürgen auf Mahnung des Gläubigers mit jeweils einem Knecht und einem Pferd in Worms in einer öffentlichen Herberge Einlager halten. Gegebenenfalls muss der Erzbischof binnen Monatsfrist Ersatzbürgen stellen, sonst müssen die übrigen Bürgen ungemahnt Einlager halten.

Die Bürgen siegeln mit, ausgenommen Konrad von der Linden, Richard und Walther, an deren Stelle die Übrigen siegeln.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB, 5 fol. 600.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2079, S. 469–470.

Über Konrad Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 226, mit Anm. Über den Heppenheimer Schultheißen Konrad von Otzberg, vgl. bes. oben, Nr. 255, mit Anm.

## 1367 23. April, Brensbach

Pfalzgraf Ruprecht I. der Ältere und Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekunden: In ihren früheren Bündnisbriefen (vom 27. Februar 1355, vgl. oben, Nr. 219) hatten sie für Streitigkeiten zwischen ihnen, ihren Mannen, Burgmannen und Untertanen jenseits des Mains, an der Bergstraße oder im Odenwald u. a. den Konrad Rüdts (*Ruden*; von Collenberg), (damaliger) Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*), oder dessen Nachfolger in Starkenburg zu Ratsleuten gekoren, und für Streitigkeiten auf der Rheinseite, wo Mainz und Kastel liegt, Ulrich II. (den Roten) von Kronberg, Vitztum im Rheingau oder dessen Nachfolger, Werner Knebel, Burggraf zu Stahlberg, oder dessen Nachfolger, und den verstorbenen Heinrich Schetzeln.

Da nun von diesen Ratsleuten einige gestorben, die anderen verhindert sind, widerrufen sie die frühere Ernennung und bestellen für das zuerst genannte Gebiet Dietrich von Hattenheim und Klein (*Cleyn*) Heinrich von Erligheim als Ratsleute, den Ritter Frank von Kronberg als Obermann, für das andere Gebiet Johann Hertwyne von Lorch und Gerhard vom Stein als Ratsleute und den Ritter Heinrich Sure von Katzenelnbogen als Obermann.

Sie treten in die Rechte der früheren Ratsleute ein, wie sie in den Bündnisbriefen enthalten sind, die, von der Änderung der Ratsleute abgesehen, in Kraft bleiben.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 1, Nr. 659, S. 451.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 3701, S. 220.

VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2244, S. 510.

### 1367 1. Oktober, Gernsheim

258

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz erlaubt dem Ritter Konrad von Rüdesheim, seinem Getreuen, sein Mainzer Burglehen zu Starkenburg (*Starkenber*) der Frau Guda (*Gude*) von Kronberg, der Witwe des Ritters Heinrich Beyer, und ihren Erben für 200 *floreni* zu versetzen.

Der Erzbischof kann das Lehen nach dem Tod Konrads jederzeit von Gude mit 200 Gulden lösen. Alle seine Rechte an dem Burglehen sind vorbehalten.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 5 fol. 659.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2302, S. 522.

Im Jahr 1338 war ein Konrad von Rüdesheim Burggraf zu Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 158, mit Anm. Ob es sich bei dem Ritter, der am 1. Oktober 1367 der Guda von Kronberg sein Starkenburger Burglehen versetzte, um den Sohn, Neffen, Bruder oder Enkel des ehemaligen Burggrafen handelt, bleibt nebulös. Mit Sicherheit aber war er ein direkter Nachfahre bzw. Verwandter des vormaligen Mainzer Amtmanns. Denn dass dieser knapp 30 Jahre nach seiner Verwaltungstätigkeit im Bezirk Starkenburg noch lebte, ist mehr als unwahrscheinlich. Am 29. August 1379 war Konrad von Rüdesheim in Tannenberg anwesend, als dort ein verbesserter Burgfriede geschlossen wurde. Vgl. unten, Nr. 273.

Guda von Kronberg war die Tochter Hartmuts V., der zwischen 1322 bis 1334 als Burggraf zu Starkenburg amtierte. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 126, mit Anm. Ihr Sohn Hartmann I. Beyer von Boppard verwaltete ebenfalls diese Grafschaft. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 268, mit Anm.

### 1368 27. Februar, Aschaffenburg

259

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz überträgt Konrad von Otzberg (*Etis*), seinem Getreuen, Burg und Amt Starkenburg (*Starkinber*) zur Verwaltung (*zu behuden* und *zu bewaren*). Dafür sollen ihm von den Gülten, Renten und Gefällen des Amtes jährlich zufallen: 100 Malter Korn, 200 Malter Hafer, sechs Fuder Wein, die Gerichtsgefälle und alle Bußen, außer denen, die Leib und Gut betreffen, alle Besthäupter in den Gerichten, die Hälfte der zu Starkenburg gehörigen Hühner und die Schafweide daselbst.

Er muss Turmhüter, Pförtner und Wächter verköstigen und entlohnen sowie die Burg in den hergebrachten Ehren und Freiheiten halten.

Was über das Genannte hinaus einkommt, soll er dem Erzbischof geben und jährlich darüber abrechnen.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2377, S. 540.

Über Konrad von Otzberg, vgl. bes. oben, Nr. 255, mit Anm. u. unten, Nr. 260.

### **1368 17. April**

**260**

Erzbischof Gerlach (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er Werner Knebil, Werner zum Stalle, Peter Gebure, Götz zum Jungen, Günther Heselbecher und Wolf von Heidesheim, die Konrad (von Otzberg), erzbischöflicher Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*g), kürzlich bei dem Unternehmen vor Bensheim (*Bensheym*) gefangen genommen hatte, in die Hände der Neun gestellt hat, die über den Landfrieden gesetzt sind, vorbehaltlich seiner Freiheiten sowie seines Gerichts. Er entlässt sie deshalb aus der Gefangenschaft.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 5 fol. 678.

*Als Regest in:* VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2409, S. 546.

Über den am 2. Februar 1368 geschlossenen Landfrieden, vgl., VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,1, Nr. 2369, S. 537–538. Über Konrad von Otzberg, vgl. bes. oben, Nr. 255, mit Anm.

### **1371 24. März, Ostheim**

**261**

Eberhard von Fechenbach, Vitztum zu Aschaffenburg, teilt dem Kustos Erwin, dem Scholaster Otto und dem gesamten Domkapitel in Mainz mit, dass er, um die in Bensheim mit ihren Gütern festliegenden Kaufleute nach Frankfurt geleiten zu können, den Burgmannen auf der Starkenburg befohlen habe, mit 20 Lanzenträgern (*glefen*) das Geleit der Kaufleute zu übernehmen, und dazu selbst in Ostheim mit 30 Lanzenträgern eingeritten sei.

Die Burgmannen hätten jedoch erwidert, dass ihnen Graf Wilhelm II. von Katzenelnbogen persönlich erklärt habe, dass er und sein Vetter, Graf Diether VIII. von Katzenelnbogen, mit Hilfe ihrer Amtleute jeden Versuch, Güter durch ihre Lande zu geleiten, gewaltsam verhindern würden. Erzbischof Gerlach habe ihnen lange genug Unrecht zugefügt und ihnen ihr Geleitrecht genommen, das sie jetzt wieder zu behaupten versuchen würden.

Da die Grafen etwa 30 Lanzenträger und 1.000 Bauern aufgeboden hätten, könne er die Kaufleute nicht mit 50 Lanzenträgern geleiten und bitte das Domkapitel daher um Anweisungen, wie er sich verhalten solle.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1445, S. 419–420.

VIGENER, *Regesten*, Bd. 2,2, Nr. 2819, S. 4.

Zur Verpflichtung der Starkenburger Burgmannschaft, den Geleitenschutz für Bensheimer Kaufleute zu gewähren, vgl. unten, Nr. 289.

### **1371 8. Juli**

**262**

Edelknecht Albrecht Starkerad von Breuberg genannt Duborn verkauft unter Einverständnis seines Lehensherrn Konrad V. von Erbach-Erbach und mit Bewilligung seines Bruders Johannes (*Johans*) alle seine Güter in Mittershausen (*Mütterßhausen/Mutterhausen*) und Scheuerberg (*Scheuerberger/Scheurburg*) mit ihrem Zugehör (darunter auch Mühlen in

Mittershausen) für 90 Pfund Heller an die Schenken Konrad VI. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) und Heinrich II. von Erbach-Michelstadt.

Zeugen: Johannes, Bruder des Albrecht, und Schenk Konrad V. von Erbach-Erbach.

*Im Archiv (Kopie):* HSTAD, Best. F 21 A' (vom Ende des 16. Jahrhunderts).

*Abgedruckt in:* KUNZ, Mühlen, S. 73, Anlage 1.

Rolf REUTTER ist es zu verdanken, dass dieses lange im Schönberger Archiv verborgene Quellenstück der Forschung zugänglich gemacht wurde. Vgl. KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11. Über die hier bezeugten Einkünfte und Güter in Mittershausen konnte Kunigunde von Brück, die Ehefrau Konrads V. von Erbach-Erbach, bis zu ihrem Tode im Jahr 1357 frei verfügen, da sie zu ihrem Wittum zählten. Vgl. oben, Nr. 159 (vom 25. Mai 1339). Nach ihrem Ableben fiel der Besitz wieder zurück an die Schenkenfamilie von Erbach. Vgl. oben, Nr. 161 (vom 12. Juni 1339). Die Urkunde vom 8. Juli 1371 lässt den Schluss zu, dass Konrad V. – wohl direkt im Anschluss an den Tod seiner Frau – die Besitzrechte an Mittershausen und wohl schon damals auch die Rechte an Scheuerberg einem seiner getreuen Lehensleute, dem Vater des Albrecht Starkerad von Duborn verliehen hatte. Vgl. KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11. Erst 1371 als Albrecht, der die Einkünfte in zweiter Generation besaß, diese an die Herren Konrad VI. von Erbach-Reichenberg und Heinrich II. aus der Michelstädter Linie verkaufte, taucht das Dorf Scheuerberg erstmals in den Quellen auf.

Da sich der Verlauf der lehensrechtlichen Besitzverhältnisse an den Einkünften, die aus Mittershausen und Scheuerberg zu entrichten waren, reibungslos rückverfolgen lässt, ist gleichzeitig auch die Existenz Scheuerbergs verlässlich rekonstruierbar. Das Dorf muss spätestens zu dem Zeitpunkt bestanden haben, als die vormals als Wittum verschriebenen Abgabeneinkünfte an Albrechts Vater gefallen waren, was mit großer Sicherheit noch im Todesjahr (1357) der Kunigunde von Brück geschah. Mit Rudolf KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11–12, ist zu vermuten, dass Scheuerberg auch schon zum Wittum der Kunigunde gezählt hatte, das diese 1339 zugesichert bekam. Ähnlich verhielt es sich im Jahr 1381, als Schenk Johannes II. aus der Linie Fürstenau seiner Gemahlin Raugfin Schonette von Altenbeymburg als Morgengabe Einkünfte in Höchst, Traisa, Fürstenau, Stockheim, Bickenbach und Mittershausen überließ. Vgl. unten, Nr. 325, mit Angaben zu weiteren Nennungen der Dörfer Mittershausen und Scheuerberg.

Ursprünglich wurde den Erbacher Schenken ihr Anrecht auf Einkünfte aus den Ortschaften Mittershausen und Scheuerberg als Lehen ihrer Pfalzherren übertragen. Da sie diese Lehen ihrerseits an Albrecht Starkerad weitervergeben haben, unterstanden die Angehörigen der Familie Duborn den Pfalzgrafen als Aftervasallen.

**1371**

**263**

Ritter Heinrich Hornbach von Erligheim (Burgmann zu Starckenburg) und Ruprecht sein Sohn versetzen und verpfänden ihre Atzung und Fauthie, die sie auf des Klosters Hof zu Lützelsachsen haben, um 100 Gulden, die sie empfangen haben.

Sie können die Pfandschaft für eben diese 100 Gulden acht Tage vor oder nach Georgentag wieder ablösen.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 36, S. 114.

**1372 18. Juni, Mainz**

**264**

Ritter Friedrich von Schönburg verkauft das ihm von seiner Frau Grete (von Heppenheim) eingebrachte Gut zu Heppenheim, welches das Rüdesheimer Gut genannt wird, und 28,5 Pfund 20 Heller jährlicher Gülte, die er nach Ausweis der Urkunde von Graf Diether VIII. von Katzenelnbogen besitzt, an den Bruder seiner Frau, Ritter Hartmann I. Beyer von

Boppard, für 500 Gulden, welche er für Grete als Heiratsgut auf seinen eigenen Gütern sicherstellen soll.

Stirbt Hartmann ohne Leibeserben, fallen diese Güter an dessen Frau Grete (Kämmerer von Worms) auf Lebenszeit, nach deren Tod jedoch an den nächsten Erben von Hartmanns Stamm.

Als Regest in: *DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr.1486, S. 432.*

Der Ritter Hartmann I. Beyer von Boppard war seit dem Jahr 1377 Burggraf der Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 268, mit Anm. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Tod vor dem 29. August 1379. Vgl. unten, Nr. 273. Als Nachfolger ist im Sommer 1382 sein gleichnamiger Sohn Hartmann II. Beyer von Boppard genannt (vgl. unten, Nr. 275), der bis 1384 als Burggraf zu Starkenburg amtierte. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 70.

Mit seiner Frau Grete Kämmerer von Worms hatte Hartmann I. insgesamt vier Kinder, die in einem Lorscher Totenbucheintrag fassbar werden. Neben Hartmann II. sind dort noch Heinricus (wohl Heinrich III. Beyer von Boppard, der als Mainzer Domherr zwischen 1379–1398 erwähnt ist und am 14. Dezember 1398 verstarb), Guda und Greda (Margarete), die in erster Ehe mit Ruprecht von Randeck und in zweiter Ehe mit Hans von Wolfskehlen verheiratet war (vgl. hierzu SCHMATZ, Untersuchung, S. 341, Nr. 1509), verzeichnet. Vgl. unten, Anlage 1, vom 15. Oktober. Die Eheleute Hartmann I. und Grete Kämmerer pflegten ihre enge Verbundenheit zu den Prämonstratenser-Chorherren in Lorsch, indem sie der Propstei jeweils verschiedene Geschenke zukommen ließen. EBD., vom 8. Juli (SCHEFERS, LNA, Nrn. 1033–1034).

Hartmanns I. Schwester, Grete von Heppenheim, die Ehefrau Friedrichs von Schönberg, war vermutlich zuvor mit Werner II. Gauwer von Heppenheim liiert, der am 29. September 1357 das letzte Mal lebend bezeugt ist. Vgl. oben, Nr. 226. Sie selbst ist zusammen mit Friedrich von Schönburg noch im Jahr 1388 nachweisbar. Vgl. unten, Nr. 285.

Mit Werner II. Gauwer hatte Grete von Heppenheim zwei Söhne, Werner III. den Jüngeren und Konrad. Die beiden Brüder werden in einer Urkunde aus dem Jahr 1378 als Neffen des Hartmann I. Beyer von Boppard aufgeführt. Vgl. unten, Nr. 271.

Über seine Mutter Guda, die Tochter Hartmuts V. von Kronberg, war Hartmann I. mit der Familie von Kronberg aus dem Taunus verwandt. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 108–109. Sein Vater war Heinrich Beyer, der am 1. Oktober 1367 bereits nicht mehr lebte. Vgl. oben, Nr. 258.

In den Bensheimer Seelbüchern ist unter den Anniversarstiftungen von Adligen eine Greda von Heppenheim verzeichnet, deren exakte Identifikation offen bleiben muss. Vgl. DÖRR, Seelbücher, S. 134.

### **1373 1. Mai, Mainz**

**265**

Die Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Heppenheim huldigen dem Bischof Adolf I. von Speyer als dem Administrator des Erzstifts Mainz und geloben ihm und dem Mainzer Domkapitel ihren Gehorsam.

Als Regest in: *VIGENER, Regesten, Bd. 2,2, Nr. 3080, S. 61.*

In gleicher Weise wie die Heppenheimer Bürgerschaft huldigten am 1. Mai 1373 in Mainz die Stadtoberen und Bürger der Städte Bensheim und Gernsheim ihrem neuen Herrn. EBD., Nrn. 3078–3079, S. 60–61. Wohl im Anschluss an ihre Gehorsams- und Treuebekundung bestätigte Adolf I. von Speyer der Heppenheimer Bürgergemeinde ihre Freiheiten, Rechte und Gnaden, die sie bereits seit Ende November 1346 besaßen (vgl. oben, Nr. 195). Vgl. unten, Nr. 266.

Adolf I. von Speyer, Administrator des Erzstifts Mainz, bestätigt den Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern Heppenheims aufgrund ihrer vergangenen und zukünftigen Treue zum Mainzer Stift alle ihre bisherigen Privilegien (*privilegia*), Freiheiten (*freyheit*), Gnaden (*genadt*) und Gewohnheiten (*gute gewohnheit*) und beabsichtigt, die Steuern wie es das Recht vorschreibt, anzusetzen, zu schirmen und unter Vorbehalt so wie sie sind zu belassen. Sollte die Bewerbung Adolfs um den Stuhl des Erzbistums Mainz erfolgreich sein, werden diese Bestimmungen erneuert werden.

*Abgedruckt in:* KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 257.

Den Bestand des wechselseitigen (Lehens-)Verhältnisses zwischen Stadt und erzbischöflichem Landesherrn garantierte der von den Stadtbewohnern ihrem Herrn zu leistende Huldigungseid. Der Wortlaut dieses Eides ist in einer Urkunde vom 20. Juli 1459 bezeugt, die zugleich den Beleg dafür liefert, dass der Bürgermeister, die Schöffen und Bürger immer wieder aufs Neue ihrem neuen Herrn zu huldigen hatten. Vgl. unten, Nr. 492.

Bei jeder Neubesetzung des Mainzer Erzstuhls erfolgte desgleichen die vom Erzbischof vorgenommene Wiederholung der städtischen Privilegien. Für die Entwicklung einer Stadt, namentlich für Heppenheim, bedeutete die urkundliche und damit fest verankerte Anerkennung der eigenen Stadtrechte durch den neu gewählten Landesherrn die unentbehrliche Bekräftigung der eigenen Stellung innerhalb des mainzischen Hoheitsgebietes. Es bestand immer die Gefahr, dass eigentlich gewährte und gültige Rechte, wurden sie nicht ständig erneuert und schriftlich fixiert, in Vergessenheit gerieten und somit ihre Gültigkeit verloren. Vgl. KOOB, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim*, S. 257.

Am 1. Mai 1373 bestätigte Adolf I. von Speyer die Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche die Stadt Heppenheim bereits Ende des Jahres 1346 von Heinrich III. von Mainz empfangen hatte (vgl. oben, Nr. 195) und die ihr 1354 von Gerlach von Mainz wiederum zugesichert worden waren (vgl. oben, Nr. 217). Sicher geht man nicht fehl in der Annahme, in den Bestimmungen vom 1. Mai 1373 ebenfalls die Verlängerung der erzbischöflichen Erlaubnis für seine Stadt Heppenheim zu erkennen, die den dortigen Burgmannen, Schöffen und Bürgern gestattete, ihr Weinmaß selbst zu verändern und Ungeld davon zu erheben. Vgl. oben, Nr. 229 (vom 15. Juni 1360).

Das Mainzer Domkapitel erlaubt Bischof Adolf von Speyer, dass er die Rente, Gülte und das Gefälle der Schlösser des Stiftes verpfänden und versetzen darf bis zu einer Summe von 20.000 Gulden.

Nicht versetzen und verpfänden soll er u. a. die Burg Starkenburg (*Starkinberg*) sowie die Städte Bensheim und Heppenheim. Steht ihm jedoch dort Rente und Gülte zu, kann er diese verpfänden und versetzen.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 9, Nr. 131, S. 216–218.  
*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2780, S. 13.

Erst im Jahr 1364 hatte der Mainzer Erzbischof die Starkenburg und die Stadt Heppenheim aus der Verpfändung gelöst. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 236, mit Anm.

Ulrich von Hanau und seine Frau Else bekunden, dass Graf Wilhelm II. von Katzenelnbogen zu seiner Frau, Ulrichs Schwester Else, von ihrem verstorbenen Vater Ulrich von Hanau ein Sechstel an der Burg und Herrschaft Tannenberg erhalten hat. Da Graf Wilhelm II. bereits die Hälfte des sechsten Teils an Ulrich von Hanau zurückgegeben hat, verkaufen sie die andere Hälfte des Sechstels an ihn (an Graf Wilhelm II.) für 300 Gulden.

Es siegeln die Aussteller, Else von Katzenelnbogen, der Ritter Gottfried von Stockheim der Ältere und Hartmann I. Beyer von Boppard, Burggraf zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 1573.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 1573, S. 455.

Ferdinand KOOB, Starkenburg, S. 70, weist den Starkenburger Burggrafen Hartmann I. Beyer von Boppard bis zum Jahr 1382 in diesem Amt aus. Zudem gibt KOOB das Jahr 1373 als Datum der ersten Quellenerwähnung Hartmanns I. an. Allerdings ist er bereits in einer Urkunde vom 18. Juni 1372 bezeugt. Vgl. oben, Nr. 264, mit Anm. über seine familiären Beziehungen. SCHMATZ, Untersuchung, S. 299–300, Nr. 1033 u. S. 341, Nr. 1509, hat zudem richtig erkannt, dass Hartmann I. Beyer von Boppard am 29. August 1379 nicht mehr lebte. An diesem Tag war seine Frau Grete Kämmerer von Worms als Witwe bei der Beschlussfassung über einen verbesserten Burgfrieden zu Tannenberg beteiligt. Vgl. unten, Nr. 273. Im Sommer 1382 ist erneut ein Hartmann Beyer von Boppard als Burggraf zu Starkenburg belegt. Vgl. unten, Nr. 275. Doch handelt es sich bei ihm nicht um Hartmann I., sondern um dessen Sohn Hartmann II. Dieser hatte sein burggräfliches Amt maximal zwei Jahre (bis 1384) inne. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 70.

Hartmann I. Beyer war mit großer Wahrscheinlichkeit erst im Jahr 1377 an das Burggrafenamnt zu Starkenburg gekommen, denn wenige Wochen nachdem er am 31. März das erste Mal als Inhaber dieses Postens überliefert ist, versicherte er gegenüber dem Mainzer Erzbischof, seinem Amtsvorgänger in nichts nachzustehen. Vgl. unten, Nr. 269. Neben seiner Tätigkeit als erzbischöflicher Burggraf trug Hartmann I. aus der Hand Wilhelms II. von Katzenelnbogen ein Tannenberger Burglehen (vgl. unten, Nrn. 271–272), das nach seinem Tod an seinen Sohn Hartmann II. Beyer von Boppard überging (vgl. unten, Nr. 274, vom 30. November 1379). Noch ein weiteres Mal ist Hartmann I. bezeugt, als er sich Ende Oktober 1374 vor dem pfalzgräflichen Gericht wegen diverser Anschuldigungen zu verantworten hatte. Vgl. KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 6529, S. 496.

## 1377 27. April

269

Der Ritter Hartmann I. Beyer von Boppard, Burggraf zu Starkenburg (*Starkenber*g), gelobt als Nachfolger des verstorbenen Burggrafen dasselbe wie dieser.

*Als Anmerkung in:* VIGENER, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 1789, Anm., S. 404.

Über Hartmann I. Beyer von Boppard, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm. u. Nr. 268, mit Anm.

## 1378 2. Juli

270

Der Ritter Heinrich Wamboldt und seine Gemahlin Agnes übergeben dem Schenken Eberhard IX. von Erbach-Erbach ihre 15 Viertel Weingülden in Ober-Laudenbach (*obern-Ludenbach*), die ihnen (dem Ritter und seiner Frau) jährlich zur Verfügung standen.

*Abgedruckt in:* SIMON, Urkundenbuch, Nr. 98, S. 98–99.

Die Schenkungsurkunde des Ritters Heinrich Wamboldt überliefert das Dorf Ober-Laudenbach erstmals in der deutschen Volkssprache und belegt zugleich dessen Zugehörigkeit zum



Verwaltungsbereich der Schenken von Erbach. Die regionale Forschung geht davon aus, dass die Oberherrschaft des Erbacher Grafenhauses bereits aus dem Jahre 1150 herrührte. Zuvor hatte die Ortschaft den Lorscher Äbten unterstanden. Bis zum Jahr 1561 verblieb das Dorf Ober-Laudenbach im Besitz der Erbacher Schenkenfamilie. Diese besaß jedoch nur das Untergericht, mit der Zent gehörte Ober-Laudenbach nach Schriesheim. Vgl. KUNZ, Gang (Ober-Laudenbach), S. 5.

Anhand einer ganzen Lehensurkundenreihe lassen sich die Besitzverhältnisse der Erbacher Schenken an der mittelalterlichen Siedlung Ober-Laudenbach sehr präzise nachzeichnen. Die entsprechenden Zeugnisse weisen die Herren von Erbach als Lehensmannen der Pfalzgrafen bei Rhein aus. Der Schenkenfamilie gebührte das Recht, nach Erhalt ihrer pfalzgräflichen Lehen, diese ihrerseits weiter zu versetzen. Dieses Phänomen tritt uns bei der Lehensvergabe des Heinrich Wamboldt entgegen. Nachdem die Weingülten aus Ober-Laudenbach an die Erbacher Herren zurückgefallen waren, verlehnten diese sie an die Familie Echter weiter. Am 29. September 1450 bestätigte Konrad Echter den Besitz seiner Erbacher Lehen. Vgl. unten, Nr. 467. Zu den weiteren Besitzverhältnissen Ober-Laudenbachs, vgl. auch unten, Nr. 295; Nrn. 298–299; Nr. 324; Nrn. 444–446; Nrn. 457–458; Nr. 460 u. Nrn. 479–480.

**1378**

**271**

Ritter Hartmann I. Beyer von Boppard, Burggraf zu Starkenburg, wird für 200 Gulden Burgmann Graf Wilhelms II. von Katzenelnbogen und Ulrichs von Hanau auf Tannenberg. Diese 200 Gulden muss er innerhalb von drei Jahren an der Hofstatt, die er dort von Heinrich Stumpf von Zwingenberg gekauft hat, verbauen, und soll dann davon und von dem zugehörigen, darunter liegenden Garten Burgmann zu Tannenberg sein. Es siegeln der Aussteller mit dem Ritter Emicho von Bürresheim und Hartmanns I. Neffe Werner III. Gauwer (*Gauwir*).

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1618, S. 467.

Hartmann I. Beyer von Boppard wurde am 29. Januar von Wilhelm II. von Katzenelnbogen mit der Hofstatt zu Tannenberg belehnt. Vgl. unten, Nr. 272. Nur wenige Monate später ging das Burglehen nach Hartmanns Tod an dessen gleichnamigen Sohn über. Vgl. unten, Nr. 274 (vom 30. November 1379). In der Zeit von 1377 bis 1379 verwaltete Hartmann I. als Burggraf der Starkenburg den dazugehörigen Amtsbezirk. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 268, mit Anm. Über seine verwandtschaftlichen Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm.

**1379 29. Januar, Zwingenberg**

**272**

Graf Wilhelm II. von Katzenelnbogen belehnt den Ritter Hartmann I. Beyer von Boppard, Burggraf zu Starkenburg, mit der Hofstatt zu Tannenberg, die Hartmann von Heinrich Stumpf von Zwingenberg gekauft hat, sowie mit dem in den Kauf eingeschlossenen, unterhalb der Hofstätte gelegenen Garten zu Burglehen, das vom Grafen und seinem Schwager Ulrich von Hanau herrührt, wofür Hartmann Burgmann zu Tannenberg sein soll. Beide haben Hartmann zudem jeweils 100 Gulden gezahlt, welche er fristgerecht auf der Hofstatt verbauen soll.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1620, S. 468.

Über Hartmanns I. Tannenberger Burglehen, vgl. oben Nr. 271, mit Anm. Über seine verwandtschaftlichen Verbindungen, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm.

Graf Wilhelm II. von Katzenelnbogen, Ulrich, Herr zu Hanau, Johannes Schenk von Erbach-Reichenberg (Fürstenau), Domherr zu Mainz, Schenk Konrad VI. der Ältere von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) genannt Rauch, Schenk Eberhard IX. von Erbach-Erbach, Konrad von Büches, Gottfried von Stockheim, Konrad von Rüdesheim (wohl ein direkter Nachkomme des 1338 bezeugten gleichnamigen Burggrafen zu Starkenburg, vgl. oben, Nr. 158 u. Nr. 258, mit Anm.), Johann von Frankenstein, Friedrich von Schönburg, Wilhelm Löw von Steinfurt, Gilbrecht Löw von Steinfurt, Johann Krieg von Fetzberg, Ritter, Iligen von Tann, Grete Kämmerer von Worms, Witwe des Hartmann I. Beyer von Boppard, Guda von Fetzberg, Witwe Kuno Herdans, Diether Kämmerer von Worms und Werner Kalb von Reinheim, Edelknechte, schließen einen verbesserten Burgfrieden über ihre Burg Tannenberg, worin sie u. a. bestimmen, dass keiner dort jemanden gegen die übrigen Gemeiner von Tannenberg, das Reich oder die freien Städte aufnehmen darf. Streitigkeiten unter ihnen sollen durch den ältesten Löw von Steinfurt, einen Schenk von Erbach und einen von Frankenstein geschlichtet werden. Keiner von ihnen darf Hauptmann eines Gegners von Tannenberg werden. Es siegelt der Aussteller.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1642, S. 473.

Am 29. August 1382 bestätigten die Gemeiner von Tannenberg zusammen mit Johann von Kronberg den geschlossenen Burgfrieden. EBD., *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1720, S. 494.

Der Burggraf Hartmann I. Beyer von Boppard, der dieses Amt spätestens Ende März 1377 führte (vgl. oben, Nr. 268), war am 29. August 1379 bereits verstorben. Das letzte Mal lebend ist er Ende Januar 1379 belegt. Vgl. oben, Nr. 272. Über seine familiären Bindungen, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm.

Ritter Hartmann II. Beyer von Boppard quittiert dem Grafen Wilhelm II. von Katzenelnbogen die 65 Gulden, die er ihm wegen seines Tannenberger Burglehen geben sollte.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 1650, S. 476.

Nach dem Tod Hartmanns I., dem Vater Hartmanns II., ging das Tannenberger Burglehen vom Vater auf den Sohn über. Vgl. oben, Nr. 271, mit Anm. Im Sommer 1382 ist Hartmann II. als burggräflicher Amtsinhaber zu Starkenburg bezeugt. Vgl. unten, Nr. 275. Auch in dieser Position folgte der Sohn dem Vater, wenn auch nicht direkt nach Hartmanns I. Tod. Über Hartmann I. Beyer von Boppard, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm. u. Nr. 268, mit Anm.

Im Zusammenhang der Feindschaft zwischen Mainz und Eberhard von Eppstein wird Hartmann II. Beyer von Boppard, Burggraf zu Starkenburg, von den Mainzern gefangen gesetzt.

*Als Regest in:* *Inventare des Frankfurter Stadtarchivs*, Bd. 3, S. 164.

Hartmann II. bekleidete die Position des Burggrafen zu Starkenburg maximal bis zum Jahr 1384. Zu seinem Nachfolger, der in einer Quelle vom 1431 als ehemaliger Amtmann zu Starkenburg ausgewiesen ist (vgl. DAHL, *Urkundenbuch*, 4. Heft, S 3, S. 93–94, hier S. 93), wurde Fritz von Hutten bestellt. Vgl. KOOB, *Starkenburg*, S. 70. Verheiratet war Hartmann II. mit Margareta von Schönberg.

Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 299, Nr. 1033. Über Hartmanns II. Vater, vgl. bes. oben, Nr. 264, mit Anm. u. Nr. 268, mit Anm.

**1383 16. September, Heppenheim (Amtshof)**

**276**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz nimmt die Juden Heilmann von Eltingen, Mosse von Hof und Mosse von Kreuznach gegen jährlich sechs Gulden auf drei Jahre in seinen Schutz.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 285.

Kurz vor Ende der Dreijahresfrist verlängerte Adolf von Mainz in Heppenheim sein Privileg für die Juden auf weitere drei Jahre. Vgl. unten, Nr. 281 (vom 16. Juni 1386).

Am 3. Januar 1384 setzte Adolf I. zusätzliche Judenrechte fest, die u. a. die jüdische Gemeinde Heppenheims betrafen. Vgl. unten, Nr. 277. Knapp drei Jahre später wurden auch diese Festlegungen erneut bestätigt. Vgl. unten, Nr. 282 (vom 24. Dez. 1386).

**1384 3. Januar, Miltenberg**

**277**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er seinen Juden in den neun Städten Aschaffenburg, Miltenberg, Buchen, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim, Bensheim, Amorbach und Tauberbischofsheim die Gnade erteilt hat, dass sie in den nächsten drei Jahren mit keiner Steuer oder Schatzung, ausgenommen die gewöhnlichen Abgaben, belastet werden sollen, da diese ihm seine Stiftungsschulden bezahlt haben.

Auch sollen die Juden der genannten Städte nicht an geistliche Gerichte geladen oder dort gebannt werden dürfen. Sie sollen vielmehr jeweils nur dort zu Recht stehen, wo es der Erzbischof befiehlt.

Schließlich sollen sie in den kommenden drei Jahren keine Würfel-, Wasser- und Landzölle geben müssen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 287.

Die Steuerbefreiung für die Juden, die Adolf von Mainz als Reaktion auf die finanzielle Hilfe, die er von den Juden erhalten hatte, festlegte, liefert den frühesten urkundlichen Hinweis darauf, dass in der mittelalterlichen Stadt Heppenheim Juden gelebt haben. Die Judenprivilegien beurkundete der Erzbischof am 24. Dezember 1386 kurz vor Ablauf der Dreijahresfrist erneut. Vgl. unten, Nr. 282. Bereits im Herbst 1383 sind erzbischöfliche Bestimmungen Adolfs I. für seine Juden überliefert. Vgl. oben, Nr. 276.

**1385 8. November, Hemsbach**

**278**

Pfalzgraf Ruprecht I. verständigt sich mit Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bezüglich der Streitigkeiten in den Ämtern Lindenfels und Starkenburg, insbesondere wegen der Hauptrechte und *dotfelle*.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 4629, S. 277.

**1385 29. Dezember, Aschaffenburg**

**279**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz gebietet die Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Bürger seiner Schlösser Bensheim und Heppenheim sowie Zinsmeister, Schultheißen, Burgschöffen und Zentschöffen in seinem Amt zu Starkenburg (*Starkinberg*), dass sie dem Ritter Heinrich II. Groschlag, den er zu seinem Burggrafen zu Starkenburg

gemacht und dem er sein Burggrafenamt dort mit allen Gerichten, Landen, Leuten und Zubehör übertragen hat, als seinen Burggrafen und Amtmann zu Starkenburg Gehorsam schwören.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 10 fol. 439v.

Über die Ernennung Heinrichs II. Groschlag zum Burggrafen der Starkenburg, vgl. auch unten, Nr. 280.

### **1385 29. Dezember**

**280**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz macht den Ritter Heinrich II. Groschlag, seinen ersten Getreuen zu seinem Burggrafen zu Starkenburg (*Strackenber*) und überträgt ihm dort Burg und Amt mit Zubehör, wie es des Amtes Weise ist. Von den Renten und Gefällen in dem Amt soll Heinrich Folgendes erhalten:

150 Malter Korn,

250 Malter Hafer,

acht Fuder Wein,

die Hälfte der Hühner,

die Bußen und Frevel, die unter zehn Pfund liegen,

die Fischerei in der Weschnitz,

alle Schäfereien in dem Amt,

25 Burgkäse,

die Hälfte dessen, was in die Küche zu Starkenburg gehört,

die Hälfte der Besthäupter,

das Heu in dem Amt zur Hälfte

und alle Atzung in dem Amt.

Heinrich soll auch die Schultheißen in dem Amt einsetzen, jedoch hat er mit dem dabei einkommenden Geld nichts zu schaffen, vielmehr wird das der erzbischöfliche Kellner zu Händen des Erzbischofs nehmen.

Heinrich soll einen Truchsess ernennen, der dem Erzbischof die Huld leisten muss, wie es Herkommen ist.

Der Erzbischof weist Johann, seinem Kellerer zu Heppenheim, an, jene Einkünfte jährlich dem Heinrich bis Weihnachten zu reichen.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 10 fol. 391.

Das vorliegende Quellenstück ist ein Zusatz zum vorausgegangenen Regest. Vgl. oben, Nr. 279.

### **1386 16. Juni, Heppenheim (Amtshof)**

**281**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er die Juden Mosse vom Hofe, Mosse von Weinheim, den Tochtermann des Mosse Nürnberger, und Anselm von Weinheim gegen einen jährlichen Zins in Höhe von sechs Gulden für jeweils drei Jahre zu seinen Juden aufgenommen hat.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 307.

Das Judenprivileg Adolfs I. von Mainz bedeutete die Verlängerung des bereits am 16. September 1383 für drei Jahre gewährten Rechts. Vgl. oben, Nr. 276. Kurz vor Fristende erfolgte nun die Verlängerung um weitere drei Jahre.

Einen ersten urkundlichen Hinweis auf jüdisches Leben im mittelalterlichen Heppenheim liefert ein erzbischöfliches Diplom vom 3. Januar 1384. Vgl. oben, Nr. 277.

**1386 24. Dezember, Aschaffenburg 282**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er seinen Juden in den neun Städten Aschaffenburg, Miltenberg, Buchen, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim, Bensheim, Amorbach und Tauberbischofsheim die Gnade erteilt hat, innerhalb der kommenden drei Jahre keine Steuern bezahlen zu müssen, da sie dem Erzbischof eine Schuld erlassen haben. Sie sollen in dieser Zeit nur vor dem Erzbischof oder seinen Kommissaren zu Recht stehen und auch keinen Würfelzoll entrichten müssen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 313.

Mit dem Privileg vom 24. Dezember 1386 verlängerte Adolf I. von Mainz seinen Juden ihre seit dem 3. Januar 1384 gültigen Rechte. Vgl. oben, Nr. 277. Kurz bevor die Anordnungen nach drei Jahren ihre Geltung verloren hätten, erfolgte deren Erneuerung um weitere drei Jahre.

**1387 14. März, Aschaffenburg 283**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er den Ylian von Weinheim, seine Angehörigen und sein Hausgesinde auf drei Jahre gegen jährlich 40 Gulden zu seinen Juden in Heppenheim, Bensheim oder anderen Städten des Stifts aufgenommen hat.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 315.

Der erste urkundliche Beleg für jüdisches Leben in Heppenheim ist über ein Diplom vom 3. Januar 1384 realisiert. Vgl. oben, Nr. 277.

**1388 18. Januar, Eltville 284**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er der Jüdin Zornlin, der Witwe des Frankfurter Bürgers Fifelin von Dieburg, einen Betrag von 1.000 kleinen Gulden Frankfurter Währung schuldig geworden sei, die in vier Zahlungszielen zurückgezahlt werden sollen. Danach soll ein wöchentlicher Zins von zwei jungen Hellern pro Gulden gezahlt werden.

Als Bürgen hat er den Starkenburger Burggrafen Heinrich II. Groschlag (von Dieburg), den Rheingauer Vitztum Siegfried von Lindau, den Ritter Engelhard von Frankenstein, den Frankfurter Schultheißen Edelknecht Winther von Wasen, den Aschaffenburg Vitztum Edelknecht Eberhard den Älteren von Fechenbach, den Hofheimer Amtmann Ruprecht Ulner (von Dieburg), den Diether Gans (von Otzberg), den Konrad Krieg, den Richwin Schelris und den Aschaffenburg Kellner Ancze gesetzt, die nötigenfalls in einer offenen Herberge in Frankfurt Einlager halten sollen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 336.

**1388 Juni 28 285**

Ritter Friedrich von Schönburg und seine Frau Grete (von Heppenheim) verzichten gegenüber Graf Diether VIII. von Katzenelnbogen auf dreieinhalb Ohm Weingülte, die sie aus dem Bedewein zu Auerbach glauben beanspruchen zu können, und auf die Rückstände davon, die sie ebenfalls beansprucht hatten.

Stellen Frau und Kinder des verstorbenen Herrn Hartmann Beyer von Boppard (entweder Hartmann I., der aber bereits vor dem 29. August 1379 verstarb, oder sein Sohn Hartmann II., der am 30. November 1379 erstmals erwähnt wird, vgl. oben, Nr. 274) oder ein anderer, der sich dazu berechtigt glaubt, Ansprüche an den Grafen wegen dieser Gülte, dann soll Friedrich den Grafen schadlos halten.

Beide Aussteller geloben diese Punkte zu halten und siegeln.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. B 3, Nr. 1867.*

*Als Regest in:* *DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 1867, S. 533.*

SCHMATZ, Untersuchung, S. 300. Nr. 1033, erkennt in Grete, der Ehefrau von Friedrich von Schönburg, die ehemalige Gattin von Hartmann I. Beyer von Boppard, die ebenfalls Grete hieß. Jedoch handelt es sich bei ihr nicht um Hartmanns Frau, sondern um seine Schwester. Verheiratete war er mit Grete Kämmerer von Worms. Vgl. hierzu oben, Nr. 264, mit Anm.

### **1388 14. September**

**286**

Erzbischof Adolf I. (von Nassau) von Mainz, Klaus vom Stein, Domherr und Kämmerer zu Mainz, Werner Knebel, Domherr zu Mainz, Heinrich II. Groschlag (von Dieburg), Burggraf zu Starkenburg, Siegfried von Lindau, Vitztum im Rheingau, Philipp von Gerhardstein, Eberhard Strumpel von Schwabenheim, Ritter, Eberhard von Fechenbach, Vitztum zu Aschaffenburg, Heinrich von Fritzlär, Zollschreiber zu Ehrenfels, Brune von Braunfels, Bürger zu Frankfurt, Wasmud von Ahausen, weltlicher Richter zu Mainz, Wigand von Assenheim, Kurmainzer Rentmeister, Rudolf, Beseher zu Gernsheim, bekunden, dass sie Isaak Seligmann von Linnich und Abraham, Gumpelmanns Sohn von Würzburg, sowie Bermann, Abrahams Sohn von Bingen, Judenbürgern zu Mainz, 2.070 Gulden schuldig geworden seien, wovon pro Woche und Gulden ein alter Heller an Zinsen gezahlt werden soll.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 14, Nr. 328.*

### **1390 19. Dezember, Heppenheim (Amtshof)**

**287**

Erzbischof Konrad II. (von Weinsberg) von Mainz verleiht Ulrich von Hanau die Stiftslehen: Bartenstein halb,  
ein Viertel von Rinecken,  
das Dorf Rümphenhem mit dem Gericht daselbst,  
ebenso den Wildbann zu Hanau.

*Abgedruckt in:* *REIMER, Hessisches Urkundenbuch, Bd. 2,4, Nr. 546, S. 492–493.*

### **1393 22. Oktober, Weinheim**

**288**

Pfalzgraf Ruprecht II., Truchsess des heiligen-römischen Reiches und Herzog von Bayern, verzichtet gegenüber dem Ritter Albrecht II. von Hirschhorn, Amtmann und Burggraf zu Starkenburg, auf die Ansprüche der Bensheimer Kaufmannsgüter.

*Als Regest in:* *KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 5512, S. 329.*

*SCRIBA, Regesten, 1. Abt, Nr. 1310, S. 121, hier auf den 24. Oktober datiert.*

Albrecht II. von Hirschhorn sorgte als Burg- und Amtmann zu Starkenburg für den Geleitschutz der in seinem Bezirk reisenden Kaufmannsleute. Vgl. unten, Nr. 289. Über die Verpflichtung der

Starkenburger Besatzung zur Gewährleistung des Geleitschutzes, vgl. auch oben, Nr. 261 u. unten, Nr. 290, Anm.

**1393 22. Oktober**

**289**

Zahlreiche namentlich genannte Kaufleute bitten Albrecht II. von Hirschhorn, Burggraf zu Starkenburg, der in Bensheim weilt, um sicheren Geleitschutz auf ihrem Weg über die Bergstraße.

Albrecht verspricht ihnen Geleitschutz innerhalb des Mainzer Hoheitsgebiets.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1, Nr. 18/2.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, Regesten, Bd. 1, Nr. 6774, S. 400.

DAHL, Urkundenbuch, 1. Heft, Nr. 12/1, S. 47.

**1394 10. Mai, Eltville**

**290**

Erzbischof Konrad II. (von Weinsberg) von Mainz, Erzkanzler des heiligen-römischen Reiches, bekundet, dass er in Anbetracht der treuen Dienste seiner Burgmannen und Mannen auf der Starkenburg, die in Bensheim und Heppenheim in seinen Schlössern sitzen, diesen die Freiheit und Gnade erteilt, ihnen die nach dem Herkommen gültigen Rechte gewährt und ihnen in Streitfällen Rechtsbeistand leisten will:

1. Niemand darf in seinen Landen (im Hoheitsgebiet des Mainzer Erzbischofs) auf deren (gemeint sind die Burgmannen) Leib oder Güter klagen, es sei denn er (der Erzbischof) oder seine Burgmannen haben hierüber ein gültiges Rechtsurteil gefällt.
2. Wenn jemand Todschatz oder ein anderes Verbrechen innerhalb seiner (des Erzbischofs) Schlösser verübt, soll er Zuflucht in den Häusern, die von den Burgmannen bewohnt werden, finden können.
3. Güter und Erbe, welche die Burgmannen von Bürgern und Bauern außerhalb oder innerhalb dieser Schlösser erwerben, sollen frei von Bede sein, während diese Güter für andere Personen, die nicht Burgmannen sind, bedepflichtig sein sollen.

Alle diese Freiheiten sollen alle Mannen und Burgmannen der Starkenburg, Heppenheims und Bensheims, die ihre Lehen oder Burglehen empfangen haben oder werden, genießen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best., B 15, Nr. 368.

*Abgedruckt in:* BAUR, Hessische Urkunden, Bd. 1, Nr. 720, S. 498–499.

LOHMANN, Weistümer, Bd. 3, S. 432–434.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, Zweites Ergänzungsheft, Nr. 675, S. 53.

Die Besetzung der erzstiftischen Burgen mit Burgmannen folgte verschiedenen Beweggründen und brachte Rechte und Pflichten sowohl für den erzbischöflichen Herrn als auch für den jeweiligen Burgmann mit sich. Um seine Eigenburgen unter sichere Bewachung zu stellen und sie für den Verteidigungsfall gewappnet zu wissen, musste der Mainzer Erzbischof auf sie jeweils eine ihm loyal ergebene Burgmannschaft setzen. Als Burgmannen zog der Metropolit bevorzugt Personen heran, die ihm bereits gefällige Dienste erwiesen hatten. Am 30. Dezember 1364 nahm Gerlach von Mainz den Ritter Anselm von Heimbach auf Lebzeit zum Burgmann der Starkenburg an, nachdem dieser ihn bei der Lösung seiner Lorscher Schutzfeste aus der Verpfändung an Else von Lissberg finanziell unterstützt hatte. Vgl. oben, Nr. 247, mit Anm.

Das lehensrechtliche Bindungsverhältnis zwischen beiden Seiten schrieben die Burglehensverträge fest. Im Mittelalter gab es verschiedene Formen solcher Burgmannenverträge. Da die Bestellung als Burgmann gleichzeitig auch mit einer (Lehens-)Ausstattung diverser Güter und Einkünfte verbunden war, stellte ein Erbburglehen für den jeweiligen Burgmann und seine Familie eine bedeutsame Absicherung und eine erhebliche Aufwertung dar. Seine Stellung und die damit verknüpften Bezüge gingen nach dem Tod unmittelbar an seine Nachkommen über. Zweifelsohne profitierte auch der

Mainzer Erzbischof von einer kontinuierlichen, über mehrere Generationen hinweg reichenden Zusammensetzung seiner Burgbesetzung. Die Besitzverhältnisse im Burgumfeld blieben so gewahrt. In der Regel folgte der Sohn dem verstorbenen Vater als Burgmann. So vererbte beispielsweise der Ritter Peter genannt Jude nach seinem Tod im Jahre 1343 sein Starkenburger Burglehen an seinen Sohn Helfrich. Vgl. oben, Nr. 174. Auch Konrad aus der Familie Rüd von Collenberg war Erbburgmann der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 206. Grundsätzlich kam aber auch der Neffe, Bruder oder ein weiterer männlicher Verwandter als Erbe in Betracht.

Neben den Erbburglehenverträgen wurden auch jederzeit widerrufliche Burglehnverträge abgeschlossen und solche, die für die gesamte Lebenszeit, nicht aber darüber hinaus, Gültigkeit besaßen. Beide Seiten hatten das Recht, das Vertragsverhältnis auch formal aufzukündigen. Am 7. Juni 1328 belehnte Erzbischof Mathias von Mainz seinen Getreuen Konrad von Frankenstein mit einem Starkenburger Burglehen, das zuvor Jakob von Lörrach durch den Spruch der Burgmannen aberkannt worden war. Vgl. oben, Nr. 140. Über die verschiedenen Formen der Burgmannenverträge, vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 479–486.

Zu den Aufgaben des Burgmannen gehörten seine Pflicht, auf oder in unmittelbarer Nähe der Burg zu residieren und die Burg in tadellosem Zustand zu erhalten oder – bei Bedarf – in einen solchen zurückzusetzen. Vgl. oben, Nr. 145. Zudem mussten sie den Handel treibenden Kaufleuten innerhalb ihres Bezirks Geleitschutz gewähren, um diese vor räuberischen Überfällen zu beschirmen. Vgl. oben, Nr. 261 u. Nr. 289. Als Gegenleistung verpflichtete sich der Mainzer Erzbischof zum Schutz seiner Vasallen. Treuen und verlässlichen Burgmannen billigte der Mainzer Kirchenfürst häufig zusätzliche Rechte und Privilegien zu, wie das Wittums- und Güterrecht. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 448–449 u. S. 457–462. Im Jahr 1333 erlaubte Baldewin von Mainz seinem Burgmann Theoderich von Hattenheim, dass dieser seiner Ehefrau Gudela als Wittum bis zu 200 Mark Kölner Pfennige auf seinen Teil des Zehnten zu Rimbach und seine Güter in Albersbach überlassen darf, wie es dem Güter- und Wittumsrecht zu Starkenburg entsprach. Vgl. OTTO, Regesten, Bd. 2,1, Nr. 3305, S. 96.

Das Burglehenrecht war jedoch kein geschriebenes Recht, das regional oder sogar im gesamten Erzstift Geltung beanspruchen konnte, sondern dieses Recht setzte sich wie andernorts auch aus überkommenden Rechtsvorstellungen und örtlichen Rechtsgewohnheiten zusammen. Im Prinzip hatte jede einzelne Burg ihr ganz eigenes Burglehenrecht. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 458.

Seine Treue und Dienstpflicht gegenüber dem Mainzer Herrn schwor der Burgmann durch seinen Eid, der das Burglehenverhältnis besiegelte. Vgl. hierzu oben, Nr. 154 u. unten, Nr. 370. Beschränkt auf bestimmte Territorien konnten die Burgmannen zur Heeresfolge verpflichtet werden. Vgl. hierzu oben, Nr. 156. Dafür bedurfte es aber „Ausnahmeregelungen“, denn für Gewöhnlich waren die Burgmannen aus gutem Grund von einer solchen *volge*, wie sie das Lehenswesen vorsieht, befreit. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 450.

Im Gegenzug für ihren Dienst erhielten die Starkenburger Burgmannen ein gesichertes Einkommen und eine geschützte und repräsentative Wohnstätte. Als Beispiel für den Umfang einer solchen Besoldung, vgl. bes. oben, Nrn. 146–147. Die üblichste Form der Bezahlung stellte das Rentenlehen dar. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 475. Dem Burgmann wurde jährlich, meist an Martini, eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Menge an Naturalien ausgehändigt. Für das 14. Jahrhundert, vgl. bes. oben, Nr. 174; Nr. 206 u. Nr. 234. Die in Mainzer Urkunden häufig begegnende Festlegung, dass der Keller zu Starkenburg für die jeweilige Auszahlung zuständig ist (vgl. oben, Nr. 171 u. unten, Nr. 312 u. Nr. 370), kann sich auf ein Kellerlehen beziehen, da der Keller nicht nur die Einnahmen aus dem städtischen Gemeinwesen, sondern auch die der Burgherrschaft vor dem Erzbischof abrechnen musste. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 477–478. Sollten den Burgmannen während ihrer Tätigkeit auf der Starkenburg erhebliche Kosten angefallen sein, so glich der Mainzer Erzbischof diese aus. Vgl. oben, Nr. 153.

Einen wesentlichen Bestandteil des Burgmannenvertrags bildete die Residenzpflicht. Sie war aus mehreren Gründen von Vorteil. Waren die Burgmannen ständig auf ihrer Burg anwesend, vermochten sie es, dort ihr Auskommen eigenhändig zu bestreiten, also landwirtschaftlich tätig zu werden. Auf diesem Weg sicherten sie nicht nur die eigene Versorgung, sondern auch die des übrigen



Burgpersonals. Ihre stete Anwesenheit versetzte die Burg in einen lückenlosen Verteidigungszustand, dessen Grundlage eine allumfassend instand gehaltene Burganlage darstellte. Die Burgmannen lebten meist in Holzhäusern, die entweder direkt in den Burgbereich integriert waren oder in direkter Nähe zur Burg standen. Häufig waren sie ohnehin im unmittelbaren Umkreis der Burg zu Hause und wohnten auf ihren nahe gelegenen Höfen. Vgl. GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen, S. 469–470.

Allerdings gab es viele Versuche, die Residenzverpflichtung zu unterlaufen. Dieser Wunsch nach Freizügigkeit lag in der Tatsache begründet, dass viele Burgmannen weit verstreute Eigengüter besaßen, um die sie sich kümmern mussten. Ein fester Residenzort war hierbei mehr als hinderlich, schränkte er doch ihre Mobilität erheblich ein. Einen Ausweg aus dieser Miesere bot die Möglichkeit, einen Stellvertreter einzusetzen. So brauchte der Burgmann nur noch zu bestimmten Zeiten persönlich auf der Burg anwesend zu sein. Die Stellvertreter durften nicht wahllos bestimmt werden, sondern wurden vom Erzbischof hinsichtlich ihres adligen Standes, ihrer Vertrauenswürdigkeit, Loyalität und militärischen Qualifikation auf Herz und Nieren überprüft. Die Gefahr, die Burgen in unfähige Hände zu überantworten, war zu groß. EBD., S. 465 u. S. 467–468.

Die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, die der Mainzer Erzbischof Konrad II. von Weinsberg am 10. Mai 1394 seinen erstiftischen Burgmannen bestätigte, wurden diesen im Jahr 1472 von Pfalzgraf Friedrich I. abermals gewährt. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 77.

### 1396 18. November

291

Gottfried von Leiningen, Erwählter Erzbischof von Mainz, weist dem Domkapitel Mainz zur Herstellung der nötigen Bauten an den Schlössern Lanecke, Cloppe, Ehrenfels, Wildenberg und Starkenburg vier alte Turnosen aus den Zolleinnahmen zu Ehrenfels an.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2808, S. 15.

Die Richtigkeit des von SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2808, S. 15, angegebene Datums (der 18. November 1396) ist unsicher. BRÜCK, *Huldigungsreise*, S. 41, datiert die Lehensverschreibung auf den 6. November 1397. Vgl. hierzu auch KOOB, *Starkenburg*, S. 47. Im Sommer des Jahres 1434 hören wir wieder von einer erzbischöflichen Lehensvergabe von vier Turnosen Baugeld auf den Zoll zu Ehrenfels für verschiedene Burgen, unter denen auch die Starkenburg erwähnt wird. EBD., S. 47.

### 1398–1400

292

Pfalzgraf Ruprecht III. belehnt Wernher IV.(?) Gauwer von Heppenheim mit einem Teil am Zehnten zu Zell bei Bensheim.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 6376, S. 376.

Der Lehensauszug entstammt dem Lehenbuch Ruprechts III., das alle pfalzgräflichen Belehnungen bis zur Königswahl Ruprechts verzeichnet. Daher lässt sich – wie auch unten, Nrn. 293–294 – eine genaue Datierung nicht feststellen. Vgl. KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, S. 366.

Nicht mit letzter Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass Wernher Gauwer von Heppenheim den Gauwers von Lichtenberg, die in Alzey bei Worms begütert waren, – und nicht den Gauwers von Heppenheim an der Bergstraße – zuzuordnen ist. 1395 wird ein Heinrich Gauwer von Lichtenberg als Mann des Pfalzgrafen Ruprecht III. genannt. Sollte es sich bei Wernher Gauwer um einen Verwandten Heinrichs handeln, dürfte sich die Ortsbezeichnung *von Heppenheim* auf das Heppenheim bei Worms beziehen. Die Gauwers von Heppenheim an der Bergstraße sind zwar als Lehensmannen der Grafen von Katzenelnbogen (vgl. oben, Nr. 188; Nr. 204; Nr. 216 u. Nr. 235), als Vasallen des Mainzer Erzbischofs (vgl. Nr. 138; Nr. 165; Nr. 183; Nr. 186 u. Nr. 190 u. Nr. 256) und als Lehensträger der Schenken von Erbach (vgl. unten, Nr. 323) bezeugt, nicht aber als Mannen der Pfalzgrafen. Allerdings spricht der Name Werner, der in der Familie der Gauwer von Heppenheim an der Bergstraße über vier Generationen hinweg vorkommt, für die Zugehörigkeit Wernher Gauwers zu

diesem Geschlecht. Sollte dies zutreffend sein, dann handelte es sich bei ihm um Werner IV. von Heppenheim, der im Jahr 1384 Burgmann der Starckenburg war (vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 109) und spätestens im November 1418 nicht mehr lebte.

### 1398–1400

293

Hennel Wisscreiss von Lindenfels erhält als pfalzgräfliches Lehen von Ruprecht III. Gülten zu Schlierbach, ein Gütel (geringes Gut, geringe Habe) zu Ilespach, das Dorf Igelsbach (*Igelspach*), ein Wäldchen zu Wüsten Albersbach gemeinsam mit seinen Vettern, einen Teil von Reichenbach, die Vogtei zu Hochstätten, Weinzins zu Laudenbach (*Ludenbach*), Höfe zu Ellbach und Sickenheim, Eppenheim und Schwetzingen, Weingärten zu Hemsbach, dann zu Heidelberg: Den kleinen Zehnten halb, das *gehuse*, genannt *Schonecke*, ebenso das *nuwe huss* und den *thorn*, den Garten, der Merkel Weydemanns war, viel arme Leute auf dem Odenwald und an der Bergstraße, den oberen Burgberg über Hirtzberg sowie Gülten auf dem *Sterren* zu Bacharach.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 6384, S. 377.

Das Dorf Igelsbach, das am 1. Februar 1972 im Zuge der Verwaltungsreform zusammen mit Kirschhausen nach Heppenheim eingemeindet wurde und seither Vorort der Kreisstadt ist, gehörte im Mittelalter nicht zu den sechs Filialdörfern Heppenheims. Das hätte vorausgesetzt, dass Igelsbach mainzisch gewesen wäre, was das Dorf jedoch nicht war. Es gehörte den Pfalzgrafen bei Rhein, die es an ihre Vasallen verlehten.

Wann genau Igelsbach entstanden ist, bleibt unbekannt. Der uns hier vorliegende Auszug aus dem pfalzgräflichen Lehensprotokoll der Jahre 1398–1400 ist die erste quellengestützte Erwähnung des Dorfes. KUNZ, *Zinsbücher*, S. 62, Anm. 26, konnte nachweisen, dass es sich bei *Ilspace* im *Zinsbuch für das Oberamt Heidelberg* aus dem Jahr 1369 nicht wie von WIDDER, *Versuch*, Bd. 1, S. 507–508, vermutet und so von MÜLLER, *Ortsnamenbuch*, S. 360, übernommen wurde, um die Erstnennung Igelsbachs, sondern um Eulsbach im Odenwald handelt.

Die Quellenzeugnisse sprechen dafür, dass Igelsbach zu zwei Teilen als pfalzgräfliche Lehen zum einen an die Familie (Weiß)Kreis von Lindenfels und zum anderen an die Schenken von Erbach-Reichenberg gegangen ist. Zu der Vergabe an die Erbacher Schenken, Vgl. unten, Nr. 324, mit Anm. In den Händen des Lindenfelser Geschlechts ist das Dorf noch 1452 nachweisbar. Vgl. unten, Nr. 478. Zunächst trugen es Henne Weißkreis von Lindenfels, der von 1357 bis 1405 lebte und zwischen 1370 bis 1385 pfälzischer Hofmeister zu Heidelberg war (vgl. KUNZ, *Zinsbücher*, S. 60, Anm. 19) sowie Arnolt, ab 1406 bis 1439 Bernhard Kreis zu Lehen, von dem es nach seinem Tod an seinen gleichnamigen Sohn übergang, der es sich wiederum mit Arnold – wahrscheinlich dem Sohn des 1398–1400 genannten Arnolt – teilte. Vgl. unten, Nr. 294; Nr. 308; Nr. 448 u. Nr. 459.

### 1398–1400

294

Arnolt Creisse von Lindenfels erhält als pfalzgräfliches Lehen von Ruprecht III. die Hälfte von Igelsbach (*Igelspach*), Güter zu Wüsten-Albepach, Ilespach und Schlierbach, seinen Teil an Reichenbach, einen Hof zu Hedesheim, ein Burglehen zu Lindenfels sowie als Lehen den Hof zu Habtzheim.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 6385, S. 377.

Über das Dorf Igelsbach, vgl. bes. oben, Nr. 293, mit Anm.

Pfalzgraf Ruprecht III. belehnt den Schenken Eberhard IX. von Erbach-Erbach u. a. mit folgenden Lehen:

Die Dörfer Zell (*Zelle*), Erlenbach (nicht Wald-Erlenbach bei Heppenheim) und Schönau mit Vogtei und Gerichten, Wald, Wasser und Weiden.

Dazu u. a. die Kirchsätze in Beerfelden (*Buerfelden*), Reichelsheim (*Richelsheim*) und Brensbach (*Brenspach*),

dazu Schönberg (*Schonberg*), die Burg halb, und seinen Teil an den Dörfern darunter: Elmshausen, Wilmshausen, Gronau, Zell, Mittershausen (*Mittershusen*), Mitlechtern, Knoden und Breydenwiesen, Ober-Laudenbach (*Obernludenbach*) und Schandenbach mit Wald, Wasser, Weiden, Vogteien, Gerichten, Wildbann und Fischereien.

*Abgedruckt in:* STEIGER, *Schenken*, S. 316–317.

Am 30. Juni 1399 erhielt Schenk Johannes II. von Erbach aus der Hauptlinie Reichenberg zu Fürstenu als pfalzgräfliches Lehen seinen Teil am Schloss Schönberg mit den dazugehörigen Dörfern, darunter Ober-Laudenbach, zugesichert. EBD., S. 317–318.

**1398 24. September, Miltenberg****296**

Ritter Eberhard von Fechenbach, (bisheriger) Vitztum von Aschaffenburg, wird zum Burggrafen und Amtmann auf Starkenburg ernannt. Als Entgelt erhält er u. a.:

200 Malter Korn,

300 Malter Hafer,

acht Fuder Wein,

die Schafweide halb,

das Drittel der Hühner,

das Heu halb,

alle Ferkel, die unter zehn Pfund sind, halb,

25 große Burgkäse

und die Fischerei auf der Weschnitz.

*Im Archiv (Kopie):* STAWÜ, MIB 13 fol. 69 v–71v.

**1398 18. Oktober, Heppenheim (Amtshof)****297**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er mit den in seiner Stadt Dieburg gesessenen Juden übereingekommen ist, dass man entsprechend der für das Amt Miltenberg getroffenen Regelung die von den Bürgern der Stadt und auch der Vorstadt geschuldeten Kapitalien nach Erkenntnis dreier dazu bestellter Kommissare je zur Hälfte am 11. November (Martinstag) und am 9. Februar (Fastnacht) bezahlen soll.

Bei Säumigkeit soll der dritte Pfennig für die Juden anfallen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 350.

**1399 30. Juni****298**

Pfalzgraf Ruprecht III. belehnt Schenk Johannes II. von Erbach aus der Hauptlinie Reichenberg zu Fürstenu mit folgenden Lehen:

Dem Schenkenamt,

den Mannlehen, die sein verstorbener Vater hatte und die zur Herrschaft Erbach gehören, namentlich die Herren: Ulrich Landschade, Gerhard Vetzer, Henne von Hattenheim, Konrad von Rosenbach, Fritze von Ryperg, Contze Kodebose, Hanneman Echter und Henne Gans von Werde.

Die Kirchsätze zu Wiblingen, Gunderspach, Rynbach und Pfungstadt.

Die Dörfer und Gerichte Michelstadt halb, Steinbach und Ansalborne je halb, den Hof zu Stockeim, seinen Teil an Schönau, Eberzberg, Heselbuch, die Hälfte von Sentzelsbach, seinen Teil am Zehnten zu Beerfelden, Olfen, Guderspach, Rospach, an der Bede Boxbrunne, an Finkenbach, Bolauw ganz, Richenburg das Schloss halb, seinen Teil an Reichelsheim, den Hof zu Fronhofen, seinen Teil an Ertzbach, Rorbach, Bockenrode, an Schloss Schönberg, an den dazugehörigen Gütern zu Schönberg, Zell, Elmshausen, Wilmshausen, Gruelnbach, Gronau, Mitlechtern, Scharbach, Cozenbach sowie Ober-Laudenbach (*Obernludenbach*).

*Abgedruckt in:* STEIGER, *Schenken*, S. 317–318.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 6048, S. 366–367.

### 1399 11. Juli

299

Pfalzgraf Ruprecht III. belehnt den Schenken Eberhard XI von Erbach-Michelstadt mit folgenden Lehen:

Ein Viertel der Mannlehen und Kirchensätze, die zu der Herrschaft Erbach gehören, die Hälfte von Michelstadt, Ulnbuche, Ebirsparg, Sentzelpach und Steinbach, Anselborne, Erbach (*Erpach*), eineinhalb Höfe zu Dorf-Erbach (*Dorfferpach*; bei Heppenheim?), einem Hof in Stockheim, das Viertel des Gerichts zu Schönau, ein Viertel von Elmshausen, Wilmshausen, Bockenrode, Zell (*Zelle*) Heselbuche, Rosspach, Finkenbach und Olfen, ein Sechstel eines Hofes zu Nydernsentzelbach, die Hälfte des Zehnts zu Beerfelden (*Burefelden*), ein Achtel von Falkengesäß (*Falkengesesse*), Güter zu Erlenbach, Huben zu Reichenbach (*Richenbach*), Nydern Osterna, Fronhofen, Guderspache, Hutten, Mosa, Obern Kintzege, Langenbrambach, Ludena und Hiltersklingen (*Hildersclingen*), den Wald bei Guderspach und Hiltersklingen genannt Spessart (*Spesshart*), die Dörfer Keilbach, Gallenbach und Repach, das Dorf und das Schloss Richenburg (Reichenbach?) zur Hälfte Reichelsheim (*Richelsheim*), Bernfurte, Schönberg (*Schonberg*), Eberbach (*Ebirbach*), Ertzbach und Winterkasten, Gumpen auf der einen Seite, Gumpen in der langen Erlin fünf Viertel Guts, eine Hube auf dem Wasen sowie ein Viertel von Hunrode, Gruwelnbach, Gronau (*Grunauwe*), Scheuerberg (*Schurberg*), Mitlechtern (*Mittlechter*), Scharbach (*Scharpach*), Zotzenbach und Ober-Laudenbach (*Obernludenbach*).

*Abgedruckt in:* STEIGER, *Schenken*, S. 318–320.

*Als Regest in:* KOCH-WILLE, *Regesten*, Bd. 1, Nr. 6049, S. 367.

Die ältere Forschung machte lange diese Belehnungsurkunde (vom 11. Juli 1399) als Ersterwähnung des Dorfes Scheuerberg geltend. Das lag daran, da der älteren Forschung das von Rolf REUTTER im Schönberger Archiv gefundene Diplom vom 8. Juli 1371 (vgl. oben, Nr. 262) noch unbekannt war. Vgl. auch KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11.

Die Lehensurkunde Ruprechts II., die das Dorf Scheuerberg zum zweiten Mal nach 1371 urkundlich bezeugt, gibt den Blick auf den Umfang des Besitzstandes frei, über den die Michelstädter Linie der Erbacher Schenkenfamilie am Ende des 14. Jahrhunderts verfügte. Neben Scheuerberg zählte auch Ober-Laudenbach zum Besitzumfang der Schenken.

Henne von Wiesberg der Jüngere, Edelknecht, und Adelheid, seine Gattin, bekennen, dass der Ritter Albrecht II. von Hirschhorn ihnen zwei Pfund Geldes abgekauft und abgelöst hat, die sie jährlich auf des genannten Albrechts Mühle zu Heppenheim (*Heppenheim*) hatten, welche vorher Albrecht Stettenberger (*Stedenberger*) besessen hatte.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 16 fol. 95'–96.*

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht III. bei Rhein schließen ein lebenslängliches Friedensbündnis und vereinbaren folgende Punkte:

1. Im Falle eines widerrechtlichen Angriffs wolle er (der Erzbischof) der Pfalz jederzeit mit aller Macht beistehen.
2. Die Grafen Diether VIII. von Katzenelnbogen und Reinhard von Westerburg sollen bei den Gerichten Handschuhsheim und Neuenheim als Schiedsrichter eingesetzt werden, die auch wegen des Holzes und Wildbanns in Muckensturm sowie wegen des Waldes und der Büsche um Rinberg entscheiden sollen. Darüber hinaus sollen die beiden genannten Grafen den Tausch der beiderseitigen Eigenleute in den Ämtern Lindenfels und Starkenburg nach den gemachten Aufzeichnungen vornehmen.
3. Mainz und die Pfalz wahren den Frieden auf Lebzeit.
4. Diese Urkunde soll nach Ruprechts III. Königskrönung erneuert werden.

*Abgedruckt in:* *WÜRDWEIN, Nova subsidia, Bd. 2, Nr. 65, S. 400–402.*

*Als Regest in:* *DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 2205, S. 623.*

*OBERNDORFF, Regesten, Bd. 2, Nr. 84, S. 8.*

König Ruprecht III. (von der Pfalz) verpflichtet sich gegenüber Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz zur Erfüllung einer Reihe von Artikeln und kommt mit ihm u. a. überein: Was die Gerichte Handschuhsheim und Nauheim betrifft, so sollen Graf Diether VIII. von Katzenelnbogen und Herr Bernhard von Westerburg gebeten werden, festzustellen, wie weit sich beide Gerichte von alters her erstrecken.

Ebenso sollen sie in Erfahrung bringen, wie es mit dem Wald Muckensturm und seinem Wildbann bestellt ist.

Schließlich sollen sie auch die Streitigkeiten zwischen denen von Rheinberg und dem Erzbischof wegen der Nutzung der Büsche und Wälder im Odenwald im Gebiet der Ämter Lindenfels und Starkenburg entscheiden.

In allen Fällen soll ihr Spruch verbindlich sein.

*Als Regest in:* *DEMANDT-ECKHARDT, Katzenelnbogener Urkunden, Nr. 41, S. 54.*

Nachdem Ruprecht III. von der Pfalz im August 1400 König geworden war, bemühte er sich alsbald darum, mit dem Mainzer Erzbischof friedlich übereinzukommen. Vgl. hierzu auch unten, Nr. 303 (vom 19. Juni 1403), mit Anm.

König Ruprecht III. (von der Pfalz) schließt mit Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz einen Freundschaftspakt (*fruntliche eynung*) auf Lebenszeit mit folgendem Inhalt:

1. Alle gegenseitigen Ansprüche sollen friedlich durch Schiedsgerichte, namentlich durch einen Obmann und vier Beisitzer, entschieden werden und zwar, wenn die Klage von König Ruprecht kommt, diesseits des Rheins, dort wo Weinheim (*Wynheim*) und Heppenheim gelegen sind, so entscheidet der Mainzer Obmann Götze von Aschusen, Amtmann zu Balnburg und Kruttheim, innerhalb von 14 Tagen zu Weinheim mit je zwei Ratsmännern aus Heppenheim. Jenseits des Rheins, dort wo Worms gelegen ist, ist des Königs Schenk Konrad VII. von Erbach-Erbach, Burggraf zu Starkenburg (mainzisch), der Obmann, der zu Alzey entscheidet.
2. Der König soll mit dem Erzbischof von Reiches wegen nicht zu Feindseligkeiten kommen, außer wenn dieser Stände des Reiches *verunrechten* wollte.
3. Trotz der jetzigen Einigung bleiben jedoch alle früheren Abmachungen des Königs mit dem Erzbischof in Kraft.
4. Beide Fürsten geloben, die Einigung zu halten und siegeln.

*Abgedruckt in:* WÜRDTWEIN, *Nova subsidia*, Bd. 4, Nr. 84, S. 264–269.  
*Als Regest in:* OBERNDORFF, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3010, S. 207.

Bereits im Dezember 1400, kurz nachdem Ruprecht III. zum Herrscher bestimmt worden war, einigte sich der neue König mit dem Mainzer Kurfürsten über strittige Punkte. Vgl. oben, Nr. 302. Am 5. August verbündete sich auch Ludwig III. von der Pfalz mit Johann II. von Mainz. Vgl. unten, Nr. 310.

#### **1404 3. Juni, Heidelberg**

**304**

Pfalzgraf Ruprecht III., römisch-deutscher König, bestätigt dem Kloster Schönau zwei Urkunden:

1. Die Urkunde von Erzbischof Werner (von Eppstein) von Mainz vom 24. August 1267 (vgl. oben, Nr. 71), die dem Burggrafen zu Starkenburg verbietet, von den Gütern des Klosters Schönau in Viernheim eine Futterabgabe zu erheben.
2. Die Urkunde von Bischof Landolf von Worms vom Jahr 1247, in welcher der Bischof auf die dem Kloster Schönau gehörige bei Scharre gelegene Insel verzichtet.

*Als Regest in:* OBERNDORFF, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3535, S. 250.

#### **1404 24. Juli**

**305**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er seine Juden in den neun Städten des Oberstifts Aschaffenburg, Miltenberg, Buchen, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim, Bensheim, Amorbach und Tauberbischofsheim dahingehend befreit hat, dass diese, ihre Angehörigen und Bediensteten von ihm rechtlich verantwortlich werden sollen. Sie sollen nur mit dem Zeugnis ehrbarer Christen und unversprochener Juden, *als judden recht und gewonheit ist*, beklagt werden.

Sie sollen alles mit Ausnahme von Kelchen, blutigem Gewand und nassen Tüchern beleihen dürfen.

Die Juden sollen sich nur vor dem Erzbischof oder seinen Amtleuten in denjenigen Städten, in denen sie wohnen, rechtlich verantworten müssen.

Die vorgenannte(n) Gnade(n) soll(en) drei Jahre gelten; doch sollen die Juden jederzeit frei abziehen können.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 14*, Nr. 357.

Die von Johann II. von Mainz getroffenen Regelungen für seine Juden waren noch im Jahr 1456 in Kraft. Der Mainzer Erzbischof Dietrich, Schenk von Erbach, bestätigte den Juden seines Amtsbezirkes

am 12. Oktober neuerlich ihre Rechte und regelte deren Pflichten. Vgl. unten, Nr. 487. Schon Johanns Vorgänger Adolf I. von Mainz hatte Privilegien an seine Juden erlassen. Vgl. bes. oben, Nrn. 276–277, jeweils mit Anm.

### 1405 6. Januar, Gernsheim

306

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz belehnt Schenk Eberhard IX. von Erbach-Erbach (oder Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt?) mit den Dörfern Gugenheim, Rutzwilre und Katzenbach,  
einem Viertel der Feste Bickenbach,  
einem Viertel von Alzbach,  
einem Viertel von Henech,  
einem Viertel von der Auwe,  
dem Kirchensatz, dem Zehnten und zwei Höfen zu Pfungstadt,  
dem Burglehn zu Starkenburg (*Starkenber*),  
Gütern und Renten zu Fürth, Krumbach, Nydernbrambach, Kröckelbach, Weschnitz und den alten Lichtern,  
dem gemeinen Wald auf dem Odenwald und dem Wildbann darin,  
dem Zehnten zu Gernsheim  
und dem Zehnten zu Lindauwe.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 153, S. 154–155.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 727, S. 57.

Eberhard von Erbach trug seine Mainzer Lehen noch im Sommer 1420. Vgl. unten, Nr. 341. Nach der Stammtafel bei STEIGER, *Schenken*, S. 328–334, kann es sich bei ihm nur um Eberhard IX. von Erbach-Erbach gehandelt haben, da Eberhard XI. aus der Michelstädter Linie nicht über das Jahr 1415 hinaus bezeugt sei. Da Eberhards XI. Todesdatum jedoch nicht exakt fassbar ist, bleibt bei der Identifikation des Schenken Eberhard, der zwischen den Jahren 1405–1420 und wohl noch darüber hinaus verschiedene Mainzer Lehen besaß, ein Restzweifel bestehen.

### 1405 3. November

307

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz verleiht Wilhelm Jude vom Stein (dem Älteren) zusammen mit seiner Ehefrau Kunigunde (*Küngundt/Kunnegundis/Komen*) eine halbe Wildhube, die zuvor einem Johann von Rartinheim gehört hatte, innerhalb der Heppenheimer Mark (*heppinheymer Marg*), die *gein Lorsche gehöret* an das Hubengericht.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2839, S. 16–17.

Die Familie Jude vom Stein gehörte bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts zum erzbischöflichen Vasallenkreis. Am 3. Mai 1343 erhielt ein früher Helfrich Jude sein Starkenburger Burglehen, das Wilhelm der Ältere am 27. Februar 1407 (vgl. unten, Nr. 309) und im Jahr 1420 (vgl. unten, Nr. 356) erneut empfing. Wilhelm und Kunigunde waren mit größter Wahrscheinlichkeit die Eltern der beiden Brüder Helfrich und Wilhelm (der Jüngere), die im 15. Jahrhundert mehrfach in den Quellen auftauchen. Zudem hatte Wilhelm der Ältere eine Tochter mit Namen Greda von Wachenheim. Vgl. hierzu, DÖRR, *Seelbücher*, S. 113 u. S. 134. Begütert war die Familie in Heppenheim und in Bensheim, wozu auch Besitzungen zwischen den beiden Städten zählten. EBD., S. 147–149.

Helfrich Jude, der Sohn Wilhelms des Älteren, war insgesamt zweimal verheiratet, zunächst mit einer Osanna und in zweiter Ehe mit einer Alheid. Sein Bruder Wilhelm, der 1425 als Patronatsherr des Allerheiligenaltars im Bensheimer Spital wirkte (vgl. unten, Nr. 387 u. Nr. 456, zu Wilhelm dem Jüngeren, vgl. auch unten, Nr. 463), ehelichte Benigna von Waldeck. Vgl. DÖRR, *Seelbücher*, S. 113

u. S. 134. Bezeugt ist Helfrich in zahlreichen Urkunden bis zur Mitte der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts. Er empfing u. a. von Schenk Eberhard IX. von Erbach-Erbach am 11. November 1418 ein Lehen über Einkünfte und Güter innerhalb der Heppenheimer Mark (vgl. unten, Nr. 323), das ihm der Sohn Eberhards IX. nach dessen Tod im Frühjahr 1428 erneuerte (vgl. unten, Nr. 397). Darüber hinaus trug er als Burgmann der Starkenburg seit 1420 ein erzbischöfliches Burglehen (vgl. unten, Nr. 357), das ihm Ende des Jahres 1434, nach dem Tod Konrads III. (von Dhaun) von Mainz, Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bestätigte (vgl. unten, Nrn. 427–428). Über Helfrich, vgl. auch, DEMANDT, Regesten, Bd. 1, Nr. 2800, S. 783–784.

Das Starkenburger Burglehen des Helfrich Jude vom Stein erhielt im Jahre 1460 ein Wilhelm Jude vom Stein. Vgl. unten, Nr. 500. Vermutlich handelte es sich bei diesem Wilhelm um den Sohn Helfrichs, denn Helfrichs Bruder Wilhelm kommt wohl aufgrund der großen Zeitspanne zwischen seiner Ersterwähnung im Jahr 1425 und der Lehensvergabe 1460 nicht mehr in Betracht.

## 1406 12. Juni, Heidelberg

308

Pfalzgraf Ruprecht III. verleiht an Bernhard Kreis von Lindenfels folgende Lehen: *etwivil armelute*, die sein Vetter und er im Odenwald und an der Bergstraße haben, sechs Pfund Gelds als Burglehen zu Lindenfels, sechs Pfund Gelds *uff dem eigen* zu Schlierbach *in dem dale*, ein *gutelin* und eine Mühle zu Eulsbach (*Ylespach*), die sein Vetter und er haben, ein *dorffichin*, genannt Igelsbach, ein Wäldchen zu *wusten Alberpach*, das sein Vetter und er haben, einen Teil an dem Dorf Reichenbach und eine Mühle, die Vogtei in dem Dorf Hoffsteten, 40 Eimer Wein zu Laudenbach, ein *hofelin* zu Elnbach, einen Hof zu Sickenheim, ein Sechstel an dem Zehnten zu Wiebelingen *gross und cleyne*, ein *hofelin* daselbst zu Wiebelingen, einen Hof zu Eppelnheim, einen Hof zu Schwetzingen, vier Morgen Weingarten zu Handschuhsheim, *heißent die heynbrecht*, den kleinen Zehnten halb zu Heidelberg, das *gehuse* zu Heidelberg, welches die *Schonecke* heißt, *sin nuwe gehuse und der thron daran* zu Heidelberg, den Garten, der Merckel Widmann seligen war, ein Drittel an dem Kornzehnten zu Leutershausen, der obere Burgberg über Hirtzberg, ein Wald an dem Berg daselbst, und zehn Gulden Gelds *uff den Sterren* zu Bacherach.

*Als Regest in:* OBERNDORFF, Regesten, Bd. 2, Nr. 4437, S. 323.

Bernhard Kreis von Lindenfels starb spätestens Anfang des Jahres 1439. In diesem Jahr hatte sein Sohn die pfalzgräflichen Lehen bereits inne. Vgl. unten, Nr. 448.

## 1407 27. Februar

309

Wilhelm Jude vom Stein (der Ältere) empfing von Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz zu Lehen:  
Weingärten bei Mainz,  
die Hälfte der *fronwage* im Kaufhaus zu Mainz,  
einen Lederzoll,  
einen Fleischscharren,



ein Fischwasser genannt Goldengryn,  
Zinsen zu Hochheim,  
einen Wingert zu Lorsch  
und neun Pfund Heller als Burglehen zu Starckenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 13 (Urkunden der Sammlung Haebelin), Nr. 173.

Das Burglehen trug die Familie Jude vom Stein bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts. Vgl. oben, Nr. 174. Im Jahr 1420 bestätigte es Konrad III. (von Dhaun) von Mainz seinem Vasallen Wilhelm dem Älteren erneut. Vgl. unten, Nr. 356. Über die Familie der Jude vom Stein, vgl. bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

#### **1407 5. August, Heidelberg**

**310**

Ludwig III. von der Pfalz verbündet sich auf Lebzeit mit Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz:

1. Zu getreuer Hilfe und steter Freundschaft.
2. Keine Bündnisse mit Herren oder Städten gegen ihn zu schließen, ohne ihn auszunehmen.
3. Friedliche Schlichtung jeder Streitigkeit zwischen Pfalz und Mainz, Klagen über Ansprüche von der Pfalz diesseits des Rheins, dort wo Weinheim und Heppenheim gelegen sind, entscheidet ein Mainzer Obmann zusammen mit vier gemischten Beisitzern in Weinheim. Gleiche Mainzer Ansprüche entscheidet ein Pfälzer Obmann in Heppenheim. Jenseits des Rheins, dort wo Worms gelegen ist, entscheidet bei Pfälzer Klagen ein Mainzer Obmann zu Alzey, umgekehrt ein Pfälzer Obmann zu Bingen.
4. Wer sich dem Entscheid dieses Schiedsgerichts nicht fügen wird, darf von seinem Lehensherrn in keiner Weise Unterstützung erfahren. Vermerk: Ebenso in der o. g. Form hat Herzog Johans, Herzog Stephan und Herzog Otto *iglicher besunder einen brieff geben nichil mutato, nisi proprio nomine.*

*Als Regest in:* OBERNDORFF, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 4923, S. 365.

Der Mainzer Erzbischof ließ seinerseits am 6. August in Miltenberg eine Urkunde über die friedliche Einigung mit der Pfalz ausfertigen. Vgl. unten, Nr. 311. Über die Einigung Ruprechts III. mit Johann II. von Mainz, vgl. oben, Nrn. 302–303.

#### **1407 6. August, Miltenberg**

**311**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz schließt mit Johannes, Herzog von Bayern, ein lebenslängliches Bündnis zum Schutz und Trutz, der Art, dass bei allen Bündnissen, die er mit anderen Herrn eingehen werde, dieses Bündnis ausgenommen werden soll und etwaige Streitigkeiten diesseits des Rheins, wo Weinheim und Heppenheim gelegen sind, durch einen Obmann und durch zwei Ratsmänner entschieden werden sollen.

*Als Regest in:* OBERNDORFF, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 4924, S. 365.  
SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2843, S. 17.

Über die Einigung zwischen Pfalz und Mainz, vgl. auch oben, Nr. 310, mit Anm.

Erbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz nimmt Schenk Hans von Erbach (wahrscheinlich Johannes II. von Erbach-Reichenberg zu Fürstenau) als Burgmann auf Starkenburg an und verleiht ihm als solchem den Bezug von 18 Gulden aus der Kellerei Heppenheim.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten, I. Abt., Nr. 1439, S. 133.*

Haneman von Weinheim bekennt, dass er den Zehnten des Dorfes Wald-Erlenbach (*Erlebach*) mit allem Zugehör für 200 Gulden von Gerhart Vetzer gekauft und als Mannlehen von seinem Herrn, dem Schenken Johannes II. von Erbach- Reichenberg zu Fürstenau, empfangen hat.

Der Besitz solle solange in den Händen seiner Familie und Nachkommen verbleiben, bis ihm oder seinen Nachkommen die Herren von Erbach dafür genau die gleiche Summe Geldes in Höhe von 200 Gulden bezahlen.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch, Nr. 164, S. 166–167.*

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft, Nr. 745, S. 59.*

Sich den mittelalterlichen Verhältnissen des Dorfes Wald-Erlenbach zu nähern, bedeutet einen holprigen Weg mit vielen Stolpersteinen zu beschreiten. Nicht zuletzt weil die erst Ende des 17. Jahrhunderts als *Wald-Erlenbach* benannte Ortschaft in den mittelalterlichen Quellen als *Erlebach* erscheint (vgl. MÜLLER, *Ortsnamenbuch, S. 726*) und so leicht mit dem im Odenwald liegenden Dorf Erlenbach verwechselt werden kann, ist hierbei höchste Aufmerksamkeit und exakte Quellenanalyse gefordert. Diese Schwierigkeiten und Erfordernisse beachtend lassen sich dennoch stichhaltige Ergebnisse über die Geschichte Wald-Erlenbachs im 15. Jahrhundert erzielen.

Mit der Urkunde des Haneman von Weinheim aus dem Jahr 1409 ist die mittelalterliche Siedlung das erste Mal quellenmäßig bezeugt. Auch wenn uns schon früher Personen aus *Erlebach* in den Zeugnissen begegnen, wie beispielsweise 1341 der Ritter Thyedrich von Erlenbach (vgl. oben, Nr. 168), dürfen diese nicht mit Wald-Erlenbach in direkte Verbindung gebracht werden. Wie aber lässt sich der heutige Heppenheimer Ortsteil von dem zu Fürth gehörigen abgrenzen?

Aus dem urkundlichen Schriftstück des Haneman geht hervor, dass dieser den Zehnten des Dorfes Wald-Erlenbach, also das Recht auf den Einzug spezieller Einkünfte von dort, für den Betrag von 200 Gulden einem Gerhart Vetzer abgekauft hat, der dieses Anrecht zuvor besessen hatte. Von einem solchen Besitz der Familie Vetzer im Dorf Erlenbach bei Fürth erfährt man demgegenüber nichts. Die Urkunde von 1409 überliefert somit ein deutliches Abgrenzungsmerkmal bezüglich der beiden Ortschaften Wald-Erlenbach (bei Heppenheim) und Erlenbach (bei Fürth):

Gerhart Vetzer war Lehensmann des Erbacher Schenkenhauses, als welcher er 1399 explizit ausgewiesen ist. Vgl. oben, Nr. 298. Von den Pfalzgrafen bei Rhein hatte er zudem ein Lehen über Einkünfte in Reisen, Hemsbach und Laudenbach, also ganz in der Nähe von Wald-Erlenbach, inne. Vgl. HSTAD, Best. A 13, Nr. 437. Er muss wenige Tage nach dem 1. Mai 1409 verstorben sein, denn am 10. Juni war er bereits tot. EBD., Nr. 435. Zu seinem ehemaligen Besitzstand gehörten darüber hinaus die Dörfer Siedelsbrunn und Lauten-Weschnitz mit allem Zugehör, worüber wir durch eine pfalzgräfliche Urkunde vom 29. September 1414 informiert sind. Vgl. unten, Nr. 318. Vgl. auch unten, Nr. 324. Pfalzgraf Ludwig III. bestätigt darin dem Schenken Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) diese Güter zusammen mit dem Zehnten zu Wald-Erlenbach (*Erlebach*), die einst Gerhart Vetzer zu Lehen trug.

Für unsere Fragestellung ergeben sich hieraus gleich zwei wichtige Erkenntnisse: Zum einen wissen wir, dass mit der Nennung *Erlebach* in der Urkunde des Haneman von Weinheim (vom 1. Mai 1409)

**nicht** das heute zu Fürth gehörige Dorf, sondern eben Wald-Erlenbach gemeint ist, denn Haneman hat genau die Einkünfte empfangen, über die einst Gerhart Vetzer in Wald-Erlenbach verfügte. Zum anderen erfährt man, dass die Schenken von Erbach die Rechte auf Einkünfte aus Wald-Erlenbach noch vor dem 29. September 1414 dem Haneman von Weinheim ihrerseits abgekauft haben müssen, wohl für die Summe von 200 Gulden, wie sie dieser von den Erbacher Herren förderte. Von nun an besaßen die Schenken als pfalzgräfliche Vasallen das Anrecht, aus dem Dorf Wald-Erlenbach den Zehnten einziehen zu dürfen. Dieses Recht wird ihnen in der Folge bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von ihren pfalzgräflichen Herren mehrfach bestätigt. Anscheinend haben sie diejenigen Lehen, die einst Gerhart Vetzer innehatte, ihrerseits nicht mehr an eigene Vasallen weiterverlehnt, sondern die entsprechenden Einkünfte selbst eingezogen. Vgl. unten, Nr. 324; Nr. 445; Nr. 458 u. Nr. 479, jeweils mit dem Bezug zu Gerhart Vetzer.

Die Erbacher Schenkenfamilie hat demnach gewisse Lehensanteile zu Wald-Erlenbach besessen, über das gesamte Dorf hingegen verfügten sie nicht. Eine befriedigende Antwort auf die Frage zu geben, welche Herren und Familien neben den Erbacher Schenken über Besitzrechte zu Wald-Erlenbach geboten, ist nicht zweifelsfrei möglich, lassen sich die besitzrechtlichen Verhältnisse doch nur vermutend rekonstruieren.

Noch drei weitere Urkunden sind überliefert, die Einkünfte und Besitzungen zu Wald-Erlenbach nennen. Als Unterscheidungsmerkmal, um das in diesen Zeugnissen erscheinende Dorf (Wald-Erlenbach) von Erlenbach bei Fürth zu trennen, dient der Rückbezug auf Gerhart Vetzer, von dem die verzeichneten Zehntabgaben herrührten. Es handelt sich jedoch nicht – wie nach dem bisherigen Kenntnisstand anzunehmen wäre – um Erbacher oder pfalzgräfliche Urkunden, sondern zweimal um mainzische und einmal um ein Diplom des Mainzer Lehensmanns Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg. In den Jahren 1420 und 1421 bestätigte Erzbischof Konrad III. von Mainz seinen Vasallen Philipp II. von Frankenstein und eben Diether IV. von Worms ihre Mannlehen, die sie bereits vom verstorbenen Erzbischof Johann II. verliehen bekommen hatten. Darunter befanden sich u. a. der große und kleine Zehnt zu Wald-Erlenbach. Im Jahr 1435 beurkundete Diether IV. Kämmerer persönlich diesen Lehensbesitz. Vgl. unten, Nr. 344; Nr. 366 u. Nr. 434.

Die Hauptbesitzrechte an Wald-Erlenbach müssen demnach in den Händen der Mainzer Erzbischöfe gelegen haben, die diese als Lehen an ihre Vasallen, namentlich an Philipp II. von Frankenstein sowie an Diether IV. Kämmerer von Worms vergaben. Ob noch weitere Personen mit Lehensbesitz aus Wald-Erlenbach ausgestattet gewesen waren, bleibt offen. Die Einkünfte aus Wald-Erlenbach, die 1409 Haneman von Weinheim und seit 1414 die Schenken von Erbach eingezogen haben, dürfen nicht mit denjenigen verwechselt werden, welche die beiden mainzischen Vasallen um 1420 besaßen, auch wenn Gerhart Vetzer einst über alle diese Lehen vereint verfügt hatte.

Als Heppenheimer Filialdorf muss Wald-Erlenbach seit seinem Bestehen sowohl vor 1409 als auch danach primär mainzisch gewesen sein, sonst wäre seine Zugehörigkeit zur Stadt Heppenheim, die als Teil des Lorscher Klosterbesitzumfangs dem Mainzer Erzbistum unterstand, so nicht denkbar gewesen.

**1410**

**314**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz belehnt Kuno von Scharffenstein mit dem Zehnten zu Alsheim und dem Burglehen zu Starkenburg, das Heinrich VI. Kämmerer von Worms aufgesagt hatte.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 4. Abt., 1. Heft, Nr. 2852, S. 17.

Kuno von Scharffenstein lässt sich als Neffe von Diether Kämmerer, dem Großvater des späteren Burggrafen (Diether IV. Kämmerer von Worms, über seine Person, vgl. bes. unten, Nr. 329, mit Anm.) identifizieren. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 110. Bereits im Mai 1392 ernannte ihn Erzbischof Konrad II. von Mainz zum Amtmann in Wiesbaden. Neun Jahre später erscheint er als Vitztum im Rheingau, wo er die Nachfolge von Sifrid von Lindau antrat. Vgl. BRÜCK,

Huldigungsreise, S. 39–40, Anm. 5. Kuno starb im Jahr 1427. Mit seinem Tod erlosch zugleich sein Familienstamm in der männlichen Folge. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 110.

**1412 13. April, Heppenheim (Amtshof)**

**315**

Hans von Fechenbach (*Vechinbach*) und seine Ehefrau Guda verkaufen für 800 Gulden, die sie bereits erhalten haben, dem Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz (*Mentze*) ihr Gut in Heppenheim an der Bergstraße, ihr Haus, Hof, die Äcker, den Weingarten, die Wiesen, Korngülten, Weingülten, Kapaunen (Masthähne)-, Hühner- und Gänsezinse, ohne Ausnahme, egal ob es nach Heppenheim an das Gericht oder nach Lorsch (*Lorisch*) an das Hubengericht gehört.

Es siegeln: Hans von Fechenbach und seine Frau Gude, Contze Spiser, Heppenheimer (*Heppinheimer*) Schultheiß, Contzel Mandag, Heppenheimer Bürgermeister, sowie die Schöffen Henne Roleder, Clais Schuchman, Witze von Kronberg, Heinrich Gronauwer, Contz Kremer, Heintz Rotermel, Clesel Wilre, Heintz Smit, Heintz Winsperger, Berlin, Hanman Smit, Contze Koller und Folcke von Sonderbach (*Sondernbach*), die bekunden, dass Hans von Fechenbach und seine Frau die Güter für Erzbischof Johann II. von Mainz und das Mainzer Stift dem Konrad Snelle, Keller ihres Mainzer Herrn, am Heppenheimer Gericht und am Lorsch Hubengericht aufgetragen haben.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1, Nr. 102/3 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg) (Mainz, Erzstift).

Der Kaufabschluss zwischen Hans von Fechenbach und Erzbischof Johann II. von Mainz fand in Heppenheim vor dem 1327 erstmals dort bezeugten (vgl. oben, Nr. 138, mit Anm.) Stadtgericht statt. Vgl. KOOB, Gerichte, S. 244–245.

Mit der Erwähnung Contzel Mandags gibt die Urkunde den ersten namentlich überlieferten Bürgermeister Heppenheims preis. Bis 1461 begegnet lediglich noch Mitte des 15. Jahrhunderts ein Johannes Hutte, der zumindest zwischen den Jahren 1445–1455 als Bürgermeister der mittelalterlichen Stadt Heppenheim amtierte. Vgl. unten, Nr. 461 u. Nr. 486, hier taucht zudem der Name Concz Mantag wieder auf.

Ob es sich bei den übrigen Personen aus der hier aufgezählten Siegelliste um Lorsch und Heppenheimer Grundbesitzer handelte, ist zwar zu vermuten, lässt sich aber nur für Henne Roleder beweisen. 33 Jahre später erscheint ein Wernher Roleder als Gutsbesitzer in Heppenheim. Vgl. unten, Nr. 461. Bei ihm dürfte es sich um einen Verwandten und Erben des Henne Roleder gehandelt haben. In Folcke von Sonderbach können wir einen Grundbesitzer im Heppenheimer Filialdorf Sonderbach erkennen, der jedoch aufgrund seiner hinteren Position innerhalb der Siegelliste gegenüber den anderen Zeugen geringer begütert gewesen sein dürfte.

**1412 28. Juni**

**316**

Johann von Reipolskirchen bekennt, Burgmann des Erzbischofs Johann II. (von Nassau) von Mainz zu Bensheim und Heppenheim geworden zu sein.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 13 (Urkunden der Sammlung Haebelin), Nr. 174.

**1413 30. Oktober, Heppenheim (Amtshof)**

**317**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz erteilt seine Zustimmung zur Verpfändung der Landvogtei Elsass an den Pfalzgrafen Ludwig III. durch Sigmund.

*Abgedruckt in:* JOANNIS, *Rerum Moguntiacarum*, Bd. 1, Nr. 13/8, S. 729.

Pfalzgraf Ludwig III. bestätigt, dass Schenk Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg zu Fürstenau das Dorf Siedelsbrunn (*Siegelsbronn*), das zuvor der verstorbene Gerhard Vetzter innehatte, mit dem Gericht, der Vogtei, dem dazugehörigen Wald, dem Wasser und den Wiesen sowie Lauten-Weschnitz (*Ludewisches*) mit allen Weilern, dem Gericht, der Vogtei und allem Zubehör sowie den Zehnten zu Wald-Erlenbach (*Erlebach*) als rechtmäßiges Mannlehen verliehen wurde.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 177, S. 177–178.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 767, S. 61.

Im Jahr 1409 hatte Haneman von Weinheim das Anrecht auf den Zehnten zu Wald-Erlenbach inne, nachdem er es von seinem Herrn, dem Schenken Johannes II. von Erbach-Reichenberg (Bruder von Konrad VIII.), gekauft hatte. Vgl. oben, Nr. 313. Diese Einkünfte waren im Herbst 1414 wieder zurück in Erbacher Hand. Bis zum Jahr 1452 bestätigten die Pfalzgrafen ihren Erbacher Vasallen noch vier weitere Male deren Lehen, welche die Güter und Besitzungen einschlossen, die einstmals Gerhart Vetzter trug. Vgl. unten, Nr. 324; Nr. 445; Nr. 458 u. Nr. 479.

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz belehnt den Ritter Hans V. von Hirschhorn, als Geschlechtsältesten, mit dem Schloss und der Stadt Hirschhorn, dem Dorf Schönmatenweg (*Schymmechtenwaage*) u. a. sowie mit einem Burglehen zu Starkenburg mit allem Zubehör.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 7. Heft, Nr. 2 c, S. 137–138.

SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1485, S. 137.

Im Jahr 1414 erhielt Hans V. von Hirschhorn, der Enkel Engelhards I. von Hirschhorn, sein erstes Starkenburger Lehen, nicht – wie bei SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 97, angegeben – bereits 1313. Bei SCHRÖDER muss es sich um einen Druck- oder Schreibfehler handeln. Weitere Lehen folgten sechs Jahre später. Vgl. unten, Nr. 359.

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz bekundet, dass er von Fifelin, Judenbürger zu Dieburg, 800 Gulden für seine Ansprüche an diesen empfangen hat, worüber er quittiert.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 14*, Nr. 366.

Walther Dithwin, Notar, fertigt ein Notariatsinstrument darüber an, dass Johannes II. Ambundi, Erwählter Bischof von Chur (seit 27. November 1416), der von seinem (dem Churer) Domkapitel gewählt wurde, nun vor dem Magister Konrad Unruwe, Propst und Commisarius der Kirche St. Petri bei Mainz (der in Stellvertretung des Erzbischofs Johann II. von Mainz auftritt), dem Mainzer Erzbischof, seinem Herrn, den Treueid geleistet und dafür die Bestätigung und Zustimmung zu seiner Bischofswahl empfangen habe.

Anwesende Zeugen: Peter Echter, Prothonotarius von Johann II. von Mainz, Nicolaus Bettinburg, Konrad Egghard, Kanoniker von Chur, und Konrad Snelle, Pastor von Dieburg und Kellerer des Mainzer Erzstifts.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Codex diplomaticus*, Bd. 4, Nr. 47, S. 114–116.

Nachdem das Domkapitel von Chur Johannes II. zum Bischof bestimmt hatte, musste dieser als Suffragan des Mainzer Erzbischofs seinem Herrn den Treueid leisten, um anschließend von diesem die Zustimmung zu seiner bereits erfolgten Wahl zu erhalten. Um dies pflichtgemäß zu erledigen, reiste der Churer Bischof nach Heppenheim, wo er vor Konrad Unruwe, der in Stellvertretung Johanns II. von Mainz fungierte, sein Treuegelöbnis abgab. Diese Zeremonie fand im Heppenheimer Amtshof, dem nach 1369 von den Mainzer Kirchenfürsten errichteten Verwaltungsgebäude, statt. Häufig residierten hier die Mainzer Stadtherren, um ihre Verwaltungsgeschäfte zu führen. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 367, mit Anm.

#### **1418 18. Juli, Aschaffenburg**

**322**

Erzbischof Johann II. (von Nassau) von Mainz verleiht dem Schenken Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg zu Fürstenau das halbe Dorf und Gericht Kunnych als Mannlehen, zudem als Burglehen ein Burgstadel im Schloss Fürstenau, ein Haus zu Bensheim sowie 18 Gulden als Burglehen auf Starkenburg, wie es sein verstorbener Bruder, Schenk Johannes II. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau), von seinem Stift zu Lehen gehabt hatte.

*Abgedruckt in:* SCHNEIDER, *Stammtafel*, Nr. 88, S. 135.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 1504, S. 189.

#### **1418 11. November**

**323**

Schenk Eberhard IX. der Älteste, Herr von Erbach-Erbach, bekennt, dass er dem Knecht Helfrich Jude vom Stein und seinen Erben als rechtes Lehen die Zehnten und Güter gegeben hat, die in Heppenheim und in der Heppenheimer Mark gelegen sind. Diese Güter hatten zuvor die Herren Rudolf seligen von Sassenhusen und Hugel seligen von Schelnbuch inne. Einst hatten die Güter Werner Gauwer IV. seligen (wohl der um 1384 bezeugte Burgmann der Starkenburg, der womöglich 1398/1400 Vasall des Pfalzgrafen Ruprecht III. war, vgl. oben, Nr. 292, mit Anm.) und Herr Werner III. sein Vater seligen (bezeugt zwischen 1357 bis 1378, vgl. oben, Nr. 226; Nr. 235; Nr. 238 u. Nr. 271) von seinen (Schenk Eberhards) Vorfahren und ihm selbst zu Lehen gehabt, von denen Herr Werner (wohl Werner IV.) seiner Frau Metzen und ihren beiden Erben als Wittum 225 Pfund Heller gegeben hat.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 1506, S. 139, hier auf den 11. November datiert.

Nach dem Tod Eberhards IX. von Erbach-Erbach empfing Helfrich Jude vom Stein seine Lehen noch einmal, jetzt aus der Hand von Eberhards Sohn Konrad IX. von Erbach-Erbach. Vgl. unten, Nr. 397. Über die Familie der Jude vom Stein, vgl. bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

#### **1418 12. November, Heidelberg**

**324**

Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz belehnt Schenk Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) mit folgenden Kirchsätzen, Dörfern, Gerichten, Zehnten, Gütern und Gülten: dem Schenkenamt mit Zubehör, 1/4 Mannschaft und Kirchsätze, die zur Herrschaft Erbach gehören, 1/4 an der Herrschaft Erbach mit Zubehör, Wald, Wasser, Weide, Wildbann, Fischereien, Zenten, Vogteien und Gerichten, 1/2 Schloss Reichenberg, 1/4 Zehnter zu Reichelsheim, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Reichelsheim samt Zubehör, seinem Teil am Zehnten und Dorf Erbach mit Vogtei, Gericht und Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Eberbach, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Bockenrod samt Zubehör, dem ganzen Hof Fronhofen mit Zubehör, seinem Teil am Zehnten zu Ober-Ostern samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Rohrbach mit Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Beerfelden samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Hammelbach samt Zubehör, seinem

Teil des Zehnten zu Günterfürst mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Steinbuch mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Steinbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Asselbrunn mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Fürstengrund samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Momart samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Eulbach, seinem Eigentum zu Stockheim, seinem Teil des Zehntlehens zu Erbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Mossau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ebersberg samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Bulau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Hesselbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Etzean samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Sensbach samt Zubehör, den Dörfern Finkenbach und Falken-Gesäß, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Dorf-Erbach (bei Heppenheim?) samt Zubehör, seinem Teil der Dörfer, Gerichte und Vogteien Güttersbach, Hüttental, Hiltersklingen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Roßbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Schönönen samt Zubehör, der halben Stadt Michelstadt und *daz zalchin* dort ohne Ausnahme mit Zubehör, einem Viertel an der Zent *uff der heygern* bei Michelstadt, einem Viertel an Schloss Schönberg mit allem Zubehör an Wald, Wasser, Weide, Wildbann und Fischerei, dem Dorf Schönberg, Wilmshausen, Elmshausen, Reichenbach, Grauelbach wüst und Hohenrode wüst, und zwar seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gerichten mit Zehnten und allem Zubehör, seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gericht Gronau, Zell und Schannenbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scheuerberg, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Mitlechtern, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mittershausen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Igelsbach samt Zubehör, zwei Höfen zu Rimbach, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Zotzenbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scharbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mengelbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Laudenbach samt Zubehör, außerdem den Kirchsätzen zu Rimbach, Güttersbach und Pfungstadt, den Lehen des verstorbenen Gerhard Vetzer, nämlich der ganzen Vogtei und seinem Anteil am Gericht Siedelsbrunn, drei Höfen zu Rimbach, seinem Teil am Zehnten und seinem Besitz zu (Wald)-Erlenbach samt Zubehör, einem *zehendechin* zu Breitenbach, den Fuldischen Lehen, nämlich seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Brensbach samt Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Kainsbach samt Zubehör sowie seinem Teil am Dorf Klingen samt Zubehör.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/8.

Am 16. April 1438 erhielt Konrads VIII. Sohn Philipp I. von Erbach-Reichenberg zu Fürstenau die 1418 seinem mittlerweile verstorbenen Vater bestätigten Lehen. Vgl. unten, Nr. 445. Dieser Lehensumfang bezog neben Besitzungen in Igelsbach Güter und Einkünfte aus Mittershausen, Scheuerberg und Wald-Erlenbach mit ein.

Das Dorf Igelsbach befand sich im Spätmittelalter im Besitz der Pfalzgrafen bei Rhein, die es an ihre Vasallen verlehnten. Zu Heppenheim gehörte es damals nicht, dafür hätte es zum Güterbesitz des Mainzer Erzbistums zählen müssen. Mit einem Anteil an Igelsbach wurde die Familie Kreis von Lindenfels ausgestattet. Vgl. oben, Nrn. 293–294.

Den übrigen Teil von Dorf, Gericht und Vogtei Igelsbach mit sämtlichem Zugehör nahmen die Schenken von Erbach-Reichenberg aus den Händen ihrer pfalzgräflichen Herren entgegen. Zwischen 1418 bis 1452 sind insgesamt vier pfalzgräfliche Urkunden erhalten, die diese Belehnung jeweils bezeugen. Vgl. auch unten, Nr. 445; Nr. 458 u. Nr. 479.

SIMON, Urkundenbuch, Nr. 212, S. 210–211, verzeichnet ein Lehensdiplom des Schenken Konrad VII. von Erbach-Erbach vom 28. Juli 1426, das Besitzrechte der Brüder Henne und Heynrich Naylen in *Ygelspach* darlegt. Zwar lässt die Schreibweise des Ortes auf Igelsbach bei Heppenheim schließen, ein weiterer Beleg aber, der diese Folgerung untermauern würde, die nur dann korrekt wäre, wenn sich

beweisen ließe, dass auch die Schenkenlinie von Erbach-Erbach über Igelsbacher Güterbesitz verfügt hat, existiert nicht. Die Quellen belegen innerhalb der Schenkenfamilie ausschließlich Mitglieder der Linie Erbach-Reichenberg als Besitzträger zu Igelsbach. MÜLLER, Ortsnamenbuch, S. 360, nimmt irrtümlich an, dass im Jahr 1420 die Familie Hebestreit von Lindenfels und 1450 schließlich ein Hartmann Waltmann Lehen zu Igelsbach (*Ylespach, 1420/Ilspach, 1450*) getragen hätten, die sie von Eberhard IX. und seinem Sohn Konrad IX. von Erbach-Erbach verlehnt bekommen hätten. Vgl. auch, SIMON, Urkundenbuch, Nr. 195 (vom 17. August 1420), S. 196 u. SCHNEIDER, Stammtafel, Nr. 52 (von 1450), S. 13. Schon die frühneuhochdeutschen Schreibweisen des angesprochenen Dorfes (*Ylespach/Ilspach*) deuten nicht auf Igelsbach, sondern vielmehr auf die Siedlung Eulsbach hin. KUNZ, Zinsbücher, S. 62, Anm. 26, hat bereits nachgewiesen, dass es sich bei *Ilspach* im *Zinsbuch für das Oberamt Heidelberg* aus dem Jahr 1369 nicht – wie von MÜLLER, Ortsnamenbuch, S. 360, angenommen – um die Erstnennung Igelsbachs, sondern um Eulsbach im Odenwald handelt. Darüber hinaus gibt die Quelle von 1420 die geographische Begebenheit *Ylespachs* als *unterhalb von Lindenfels gelegen* an. Anhand dieser Lagebeschreibung wird ersichtlich, dass mit *Ylespach* nicht Igelsbach, sondern nur Eulsbach gemeint sein kann. Da die Lehen der Familie Hebestreit von Lindenfels im Jahr 1450 Hartmann Waltmann trug, verfügte auch dieser nicht über Einkünfte aus Igelsbach bei Heppenheim, sondern aus Eulsbach im Odenwald.

## 1419 Heidelberg

325

Hademar Laber bekundet vor dem Rittergericht in Heidelberg, dass seiner Schwiegermutter, Raugfin Schonette von Altenbeymburg, einst als Wittum das Dorf Mittershausen zugesichert wurde, zu dem noch die beiden Weiler Mitlechtern (*Mittlelechtern*) und Scheuerberg (*Schurberg*) gehören.

Schenk Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) habe ihm Mittershausen (*Musterhusen*) überlassen, aber er verweigere ihm das Anrecht auf diese beiden Weiler.

Konrad VIII. behauptet demgegenüber, dass die Weiler Scheuerberg und Mitlechtern *gein* Schönberg (*Schonenburg*) gehören und er diese als pfalzgräfliches Lehen besitze.

Die Richter entscheiden, dass über die wahren Besitzverhältnisse eine Kundschaft an Ort und Stelle bei den Gerichtsschöffen einzuholen sei.

*Abgedruckt in:* SCHNEIDER, Stammtafel, Nr. 238, S. 477–484, hier S. 479.

Hademar Laber konnte sich bei seiner Aussage vor dem Rittergericht in Heidelberg auf einen Wittumsbrief aus dem Jahre 1381 berufen. Bei dieser Wittumsverschreibung sicherte Schenk Johannes II., der Sohn Konrads VI. aus der Linie Fürstenau, seiner Gemahlin Raugfin Schonette von Altenbeymburg als Morgengabe die Einkünfte in Höchst, Traisa, Fürstenau, Stockheim, Bickenbach und Mittershausen zu. Nach dem Tod der Eltern sollte die Tochter Walpurgis, die 1408 mit dem genannten Laber vermählt wurde, diesen Besitz erhalten. Als Schenk Johannes II. im Jahr 1418 einige Zeit nach seiner Frau verstarb, kam es zu Erbstreitigkeiten. Der Bruder des Verstorbenen, Schenk Konrad VIII., versuchte nun vor Gericht, seine vermeintlichen Ansprüche auf die Weiler Scheuerberg und Mitlechtern gegenüber der Familie Laber geltend zu machen. Vgl. KUNZ, Gang (Mittershausen-Scheuerberg), S. 11–12. Dem Gericht legte er eine pfalzgräfliche Urkunde vom 12. November 1418 (vgl. oben) vor, die seiner Familie ihren Teil am Dorf, der Vogtei und dem Gericht zu Mittershausen, das zum Schloss Schönberg gehörte, zusprach.

Das Urteil des Heidelberger Rittergerichts bleibt unbekannt. Allerdings änderte sich an den Herrschaftsverhältnissen nichts, denn auch in der Folge erblicken wir anhand einer umfangreichen Urkundenfolge die Erbacher Schenkenfamilie als Lehensträger der Dörfer Scheuerberg und Mittershausen. Vgl. oben, Nr. 295; Nr. 299 u. Nr. 324 u. unten, Nrn. 444–446; Nrn. 457–458; Nr. 460; Nrn. 479–480 u. Nr. 511.



Henne von Zwingenberg (von Werberg) genannt von Bensheim empfing zu Mannlehen den Zehnten Wiler, der bei Käfertal liegt, zu Heppenheim den Wein- und Kornzehnten sowie den kleinen Zehnten sowie zu Hambach (bei Heppenheim) und Erbach (bei Heppenheim) einen dritten Teil, den zuvor Werner Gauwer (von Heppenheim) zu Eigen hatte. Desgleichen zu Kirschhausen zwei Malter Korngeld und drei Malter Habergeld. Ebenso zu Bensheim den Wein- und Kornzehnten sowie den kleinen Zehnten. Ebenso zu Auerbach (*Urbach*) und Zwingenberg einen dritten Teil an dem Zehnten. Ebenso zu Hochstätten am Dorf Eigenschaft und Güter und Gericht. Ebenso all die armen Leute, die er hat auf dem Odenwald. Ebenso die Güter, die Wolfram von Biblis von ihm zu Lehen trägt. Ebenso die Güter, die Baier von Bensheim von ihm hat. Ebenso die Güter, die Hans Schöffler von ihm hat zu Käfertal und zu Wattenheim. Ebenso eine halbe Wildhube zu Gernsheim. Sowie als Burglehen 13 Pfund Geldes, davon neun zu Mörlenbach und vier zu Bensheim auf der Kellereibede, und ein Lehen, wie es sein Bruder und sein *Geschweg* ihren Lebtag gehabt haben sowie sechs Pfund Heller zu Fürth und zwei Käse zu Starkenburg.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 1, S. 146.

Die Mann- und Burglehen des Henne von Werberg gingen 1430 an Weiprecht und Martin von Helmstatt über (vgl. unten, Nr. 402), die ihnen der 1435 neu gewählte Mainzer Erzbischof Dietrich Schenk von Erbach beurkundete (vgl. unten, Nr. 430). In deren familiärem Besitz sind die Lehen noch in den Jahren 1459/1460 nachweisbar. Vgl. unten, Nr. 490.

## 1420 6. Januar

327

Henne Betzel von Heppenheim bekennt öffentlich, dass sie folgende Güter in der Heppenheimer Mark (*Heppenheimer marcke*) von Schenk Eberhard von Erbach rechtmäßig als Lehen besitzt:  
 Einen Acker im Lynsengrund,  
 einen Acker am Geiersberg,  
 einen Acker an dem Erbach (bei Heppenheim?),  
 einen Acker am Heynbach (Hambach bei Heppenheim?)  
 und einen zu den Slusseln gelegenen Acker.  
 Darüber hinaus einen Weingarten, der am Rappergrund gelegen ist, eine Wiese bei den Steinen und einen an der Erbach gelegenen Kappußgarten.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 191, S. 192.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 793, S. 63.

## 1420 20. März

328

Wyprecht von Rosenbach bekennt, dass er von Schenk Konrad VII. dem Älteren, Herrn zu Erbach-Erbach, einen Hof im Dorf Erbach (*Erppach*; bei Heppenheim?) sowie einen Acker und eine Wiese in der Michelstädter Mark zu Lehen erhalten hat.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 796, S. 63.

Ob es sich hier bei *Erppach* um das bei Heppenheim gelegene Dorf handelt, ist nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen. Jedoch existiert eine weitere Quelle vom 24. Juni 1426, aus der hervorgeht, dass Schenk Konrad der Ältere von Erbach eine *hofestat zu dorff Erpach* an Berthold Echter, seinen Burgmann zu Erbach im Odenwald, verlehnte. Vgl. unten, Nr. 392. Bei diesem Hof wird es sich um jenen Hof gehandelt haben, den am 20. März 1420 Wyprecht Rosenbach erhalten hatte. Über die Schwierigkeiten bei der exakten Identifikation von Dorf-Erbach, vgl. bes. unten, Nr. 473, mit Anm.

## **1420 16. April, Gernsheim**

**329**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz beglaubigt in Anwesenheit des Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen seine Räte Dietrich Knebel, Domherr von Mainz, Ritter Heinrich Groschlag, erzbischöflicher Hofmeister, und Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, die etwas in seinem Auftrag mit ihm zu verhandeln haben.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2958, S. 828.

Diether IV. Kämmerer von Worms war in erster Ehe mit Ida Kämmerer aus der Dalberger Hauptlinie vermählt und erscheint daher häufig in den Quellen mit dem Namenszusatz *von Dalberg*. Ida war die Tochter einer Ida von Frankenstein. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 98. Sein burggräfliches Amt zu Starkenburg führte Diether IV. nachweislich zwischen den Jahren 1420 bis 1423. Letztmals als Burggraf der oberhalb Heppenheims gelegenen Erzbischöfsburg ist er am 17. März 1423 bezeugt, als er am Lorscher Hubengericht teilnahm. Vgl. unten, Nr. 383. Bis zum 18. Dezember 1426 schweigen die Quellen darüber, ob er sein Amt auch nach dem Frühjahr 1423 weiterführte. Sein Nachfolger jedenfalls wurde Hans Kämmerer. Vgl. unten, Nr. 394. Konrad III. von Mainz setzte Diether IV. von Worms nach seiner Tätigkeit im Amtsbezirk Starkenburg als Vitztum von Aschaffenburg ein. Diethers IV. Todesdatum wird mit dem 12. März 1458 angegeben. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 71.

Als Burggraf der Starkenburg war er maßgeblich in die Streitigkeiten zwischen den mainzischen Bensheimern und den katzenelnbogenschen Auerbachern involviert, deren Zwist er zusammen mit Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, zu einem friedlichen Ende zu bringen, bemüht war. Vgl. hierzu unten die entsprechenden Regesten der frühen 20er Jahre des 15. Jahrhunderts.

Diethers IV. Besitz erstreckte sich u. a. über den Raum Heppenheim, denn ihm standen gewisse Einkünfte nicht nur aus der Kernstadt selbst, sondern auch aus den Heppenheim zugewandten Filialdörfern Sonderbach, Hambach und Wald-Erlenbach zu. Vgl. unten, Nr. 344; Nr. 366 u. Nr. 434.

## **1420 12. Mai**

**330**

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er von seinem Herrn, dem Erzbischof von Mainz, beauftragt, mit anderen bei ihm gewesen sei, um mit ihm über die Beilegung der Streitigkeiten und Übergriffe zwischen ihm (Johann) und dem Mainzer Herrn gütlich zu verhandeln.

Da dieses (gemeint ist die Verhandlung) erfolglos geblieben sei, die Übergriffe andauerten und er (Diether) von seinem Herrn den Auftrag erhalten habe, diesem entgegen zu wirken, sage er ihm (dem Grafen) alle Mannschaft und Gelübde, die er ihm geleistet habe, hiermit auf.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2966, S. 831.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt dem Grafen Johann von Katzenelnbogen, dass ihm die von Bensheim gesagt hätten, dass des Grafen Leute in der Steinfort auf dem (Eigen) des Mainzer Erzbischofs Gräben gemacht hätten, was nicht sein sollte, da es nach Bensheim gehöre und Allmende sei.

Daher bitte er im Namen seines Herrn und seines Amtes darum zu befehlen, dass diese Gräben wieder geschlossen würden. Sollte das nicht geschehen, müsse er in dieser Sache tun, was ihm von Amts wegen gebühre.

Er wolle jedoch noch abwarten und bitte um baldige Antwort.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2969, S. 832.

Revers des Eberhard Rüd (Rudde) von Collenberg des Älteren über sein erzbischöfliches (von Konrad III. von Mainz) Lehen, welches u. a. das Mainzer Unter-Erbkämmereramts, eines auf die Bede zu Bensheim ruhenden Burglehens auf Starkenburg, umfasst.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 1526, S. 141.

Eberhard Rüd von Collenberg war der Urenkel von Konrad Rüd, dem einstigen Burggrafen der Starkenburg (vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.). Wie sein Urgroßvater wirkte auch er als Mainzer Amtmann auf der Wildenburg. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 106. Am 23. Juni 1438 ist Eberhard Rüd als Burggraf zu Miltenberg belegt. Vgl. unten, Nr. 447.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an den Schultheißen, die Schöffen und die ganze Gemeinde von Auerbach, dass die Bensheimer ihm mitgeteilt haben, dass sie sie gepfändet hätten, weil sie (die Auerbacher) sich trotz des Verbotes in der Allmende Übergriffe zuschulden hätten kommen lassen. Hierauf seien die Auerbacher mit gewappneter Hand in die Allmende eingefallen, hätten den Bensheimern Pfänder genommen und auf die Bensheimer geschossen. Diese Ungerechtigkeit befremde ihn umso mehr, als die Auerbacher dem Mainzer Erzbischof wegen der Zent verpflichtet seien.

Daher fordere er Schadensersatz und verbiete ihnen, die Allmende künftig zu gebrauchen, sonst müsse er dagegen von Amts wegen einschreiten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2973, S. 833.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an den Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, dass die Bensheimer ihm berichtet hätten, dass die Auerbacher die Bensheimer Allmende nutzen würden, obwohl es ihnen mehrfach bereits untersagt worden sei und sie deswegen gepfändet worden wären. Daraufhin seien die Auerbacher am vergangenen Donnerstag mit Armbrüsten und Gewehren in die Allmende gezogen und hätten die Knechte des Mainzer Herrn und die von Bensheim mit Gewalt gehindert, Pfänder zu nehmen, ihnen sogar gedroht, sie zu erschießen.

Daher bitte er ihn darum, die Auerbacher anzuweisen, dem Mainzer Herrn wegen dieses Frevels Buße und Besserung zu leisten und die Allmende künftig zu meiden.

Nutzten sie die Allmende trotzdem weiter und unterstünden sie sich, die Pfändung abzuwehren, dann müsse er von Amts wegen dagegen vorgehen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2974, S. 833.

**1420 15. Juni**

**335**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet dem Starkenburger Burggrafen Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg auf seinen Brief bezüglich des bewaffneten Zuges der Auerbacher in die angeblich nach Bensheim gehörige Allmende, dass er davon nichts wisse.

Den Seinen habe er jedoch befohlen, nur das zu nutzen, was ihnen von alters her zustehe, und er hoffe, dass der Mainzer Herr und er (Diether Kämmerer) dagegen von Amts wegen nicht einschritten.

Er werde noch Erkundigungen einholen, ob die Seinen etwas Unbilliges getan hätten, denn das sei ihm nicht lieb.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2975, S. 833.

Vom 16. Juni 1420 ist ein Verzeichnis aller Schäden überliefert, welche die Bensheimer dem Katzenelnbogener Grafen Johann IV. und dessen Eigenleuten von Auerbach an ihren Äckern, Gärten und Wiesen zugefügt haben. Die Geschädigten werden namentlich aufgezählt. EBD., Nr. 2976, S. 833–835.

**1420 18. Juni**

**336**

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass ihm die Bensheimer ein Schreiben von ihm an sie übersandt hätten, in dem er (der Graf) ihnen vorwerfe, ihr Vieh in die Wiesen und Gärten seiner Eigenleute getrieben zu haben, und Schadensersatz von ihnen dafür fordere (vgl. DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2977, S. 835), während die Bensheimer der Meinung seien, sie hätten das Vieh, wozu sie berechtigt seien, auf ihre Allmende getrieben.

Daher bitte er (Diether Kämmerer) ihn (den Grafen) im Namen des Mainzer Erzbischofs und seines Amtes, diese Forderung an die Bensheimer aufzugeben und ihnen deshalb keinen Schaden zuzufügen.

Wolle er (der Graf) das nicht tun, bitte er (Diether IV.) um einen Schiedstag, auf dem die Bensheimer das verantworten würden, was sie getan hätten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2978, S. 835–836.

**1420 18. Juni, Auerbach**

**337**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an den Schultheißen, die Schöffen sowie an die Gemeinde des Dorfs Schwanheim, dass ihm Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) den Weidegang zu Hausen (wohl Einhausen?), den er von ihm zu Lehen habe, aufgegeben habe, weshalb er ihnen verbiete, zukünftig diese Weide zu benutzen, ihr Vieh in seine Wälder zu treiben oder Holz darin zu schlagen.

Folgten sie seinem Befehl nicht, so werde er entsprechende Maßnahmen gegen sie ergreifen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2979, S. 836.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf der Starkenburg, schreibt an den Schultheißen, die Schöffen und die Gemeinde von Auerbach, dass die Bensheimer ihm berichtet hätten, dass sie (die Auerbacher) gestern Bensheimer Hirten, Männer und Frauen angegriffen, sie teilweise wund geschlagen, den Frauen ihre *hehsse* abgeschnitten und das Ihre genommen hätten, obwohl der Mainzer Erzbischof, die Bensheimer und er ganz unbesorgt vor ihnen gewesen wären.

Daher fordere er von ihnen im Namen seines Herrn und seines Amtes Schadensersatz, widrigenfalls müsse er tun, was ihm sein Amt gebiete.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2981, S. 836.

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet den Vettern Hans und Johannes Kämmerer auf ihr Schreiben wegen des Weide- und Beholzungsrechts der Schwanheimer, dass Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) den Weidegang und anderes, das er von ihm zu Hausen (Einhausen?) zu Lehen trüge, aufgegeben habe, weshalb er denen von Schwanheim verboten habe, die Weide ferner zu benutzen oder in den Wald zu fahren, um dort Holz zu schlagen. Er hoffe, dass auch sie die Schwanheimer zur Befolgung dieses Verbotes anhielten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2982, S. 836.

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz und Pfalzgraf Ludwig III. haben vereinbart, wegen der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen einen Schiedstag zu halten, zu dem der Mainzer Erzbischof am kommenden Montag vor Kilian (8. Juli) nach Heppenheim und der Pfalzgraf nach Weinheim kommen soll. Von dort aus sollen sie am Dienstag zusammen reiten, um die Mark (*mercket*) zu besehen. Herzog Ludwig soll als Schiedsleute den Bischof von Speyer und den schwarzen Reinhard von Sickingen mitbringen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2984, S. 837.

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) verleiht dem Schenken Eberhard IX. von Erbach-Erbach (oder Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt?) folgende Mann- und Burglehen:

Als Mannlehen:

Das Dorf Jugenheim mit allen Rechten und Besitzungen,  
ebenso den Kirchsatz zu Pfungstadt sowie den Zehnten daselbst,  
ebenso den Freihof zu Pfungstadt, den Kresselmannshof zu Pfungstadt mit allen Freiheiten und allem Zubehör,  
ebenso alles, was er zu Fürth besitzt und in dem Gericht daselbst, namentlich 60 und sechs halbe Huben und ein Viertel von einer Hube sowie den dritten Teil aller Pfenniggülte sowie auf dem Landschaden und auf dem Hof derer von Werberg zehn Malter Korn und zehn Malter Haber,  
ebenso auf Emich von Bensheim zwei Höfe,  
ebenso von zwei Höfen zu Gronau,

ebenso zu Niederbrombach,  
ebenso zu Kreibelenbach,  
ebenso von den alten Lechtern,  
ebenso zu Weschnitz,  
ebenso den Beilshof mit seiner Freiheit,  
ebenso den Wald auf dem Odenwald, der da heißt der gemeine Wald, ebenso den  
dazugehörigen Wildbann und die Beforstung desselben Waldes.  
Als Burglehen (zu Starkenburg): Einen Hof zu Fürth, genannt Monzeners Hof, sowie sechs  
Pfund Geldes und zwei Käse, die auf Martini fällig sind.

*Als Regest in:*                 *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 20, S. 147.*  
                                      *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1527, S. 141.*

Seine Mainzer Lehen trug Eberhard von Erbach bereits seit dem Jahr 1405. Vgl. oben, Nr. 306, mit  
Anm.

**1420 12. Juli** **342**

Ritter Hans V. von Hirschhorn schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er heute  
mit dem Mainzer Erzbischof wegen der Bensheimer Streitigkeiten gesprochen und dieser sich  
bereit erklärt habe, deswegen am kommenden Mittwoch (17. Juli) um drei Uhr in Bensheim  
eine Zusammenkunft zu halten, um die Streitigkeiten gütlich beizulegen.  
Er (Hans) habe Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) beauftragt,  
nichts weiter zu unternehmen, bis dieser Schiedstag stattgefunden habe, und er bitte ihn (den  
Grafen), auch von seiner Seite aus dafür zu sorgen, dass bis dahin nichts weiter geschehe.

*Als Regest in:*                 *DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 2986, S. 837.*

**1420 12. Juli** **343**

Ritter Hans V. von Hirschhorn schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass sein  
gestriges Schreiben wegen eines gütlichen Tages zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen  
den Bensheimern und den Auerbachern am 17. Juli in Bensheim nicht mehr zutreffend sei, da  
der Mainzer Erzbischof einen späteren Termin, nämlich den 26. Juli, bestimmt habe.  
Er (Hans) habe inzwischen mit Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg)  
abgesprochen, sich bis dahin freundschaftlich zu verhalten und die Bensheimer anzuweisen,  
bis zu diesem Tag ihr Vieh nicht mehr auf die strittige Weide zu treiben.  
Er bitte, dass auch der Graf und die Seinen sich bis dahin ruhig verhielten und er den Tag  
beschicke; dies rate er ihm zu seinem Besten.

*Als Regest in:*                 *DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 2987, S. 837.*

**1420 15. Juli, Höchst** **344**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz bekundet, dass er Philipp II. dem Älteren von  
Frankenstein und Diether Kämmerer IV. von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu  
Starkenburg, die Lehen, die dem verstorbenen Erzbischof Johann von dem verstorbenen Ritter  
Johann von Hattenheim heimgefallen waren, verliehen habe:

1. Als Mannlehen: Ein Drittel am Zehnten zu Heppenheim, den Zehnten zu Rimbach,  
Dorf und Vogtei Albersbach bei Rimbach, einen Zehnten zu Knoden, ein Viertel am  
Hof zu Pfungstadt, alle von dem verstorbenen Gerhard Vetzer zu Breitenbach  
herrührenden Gülten, die kleinen Zehnten zu Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim)

und den Krummen Morgen (*Crommn Morgen*) sowie Gülten zu Pfungstadt, Sonderbach und (Wald)-Erlenbach.

2. Als Burglehen zu Starkenburg: Den Marktzoll zu Heppenheim, Freigüter zu Harnbach (Hambach?) und Gülten auf dem Zoll zu Bensheim.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 844.

EBD., Best. B 15 (*Urkunden der Familie von Dalberg*).

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 22, S. 148.

Etwa ein Jahr später, am 19. Juni 1421, bestätigte der Mainzer Erzbischof seinem Lehensmann Diether IV. Kämmerer von Worms abermals seine Lehen. Vgl. unten, Nr. 366.

Der 1420 zum Burgmann der Starkenburg bestellte Philipp II. von Frankenstein heiratete im gleichen Jahr Elisabeth Rüd von Collenberg, was ihm neben seinem Bensheimer Besitz noch weitere über diesen Raum hinausreichende Besitzungen einbrachte. Sein Bruder Konrad IV. von Frankenstein war mit Anna von Helmstatt vermählt. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 107.

## 1420 26. Juli, Bensheim

345

Auf dem heutigen gütlichen Tag zu Bensheim am Freitag nach Jacobi des Jahres 1420 ist zwischen dem Erzbischof von Mainz (Konrad III. von Mainz) und dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen u. a. Folgendes verhandelt und u. a. auf folgende Beschuldigungen geantwortet worden:

Graf Johann IV. wird beschuldigt, dass die Auerbacher die Bensheimer Allmende nutzen und die Wiesen, Äcker und Gärten ohne Recht zu Eigengütern erklären würden.

Antwort: Der Graf und seine Vorfahren haben Schloss und Dorf Auerbach mit allen Rechten, Wäldern, Gewässern und Weiden vom Mainzer Stift zu Lehen. Sie sind dritte Herren und Märker in der Bensheimer Mark und stellen den dritten Schütz in der Mark. Die Grafen waren in ungestörtem Besitz ihrer Rechte, bis etwa vor vier oder fünf Jahren der erzbischöfliche Kellner von Heppenheim, Konrad Schnell, allein mit dem Gericht zu Bensheim ein Märkerding gehalten hat, was in dieser Form wider Landesgewohnheit und -recht war, da weder die anderen Märker noch die Angrenzer zugezogen waren. Auf diesem Märkerding haben die Bensheimer angeblich gewiesen, dass der Graf und die Auerbacher künftig dritter Märker nur bis an die Schneise und im Kammerforst sein und in der übrigen Bensheimer Mark kein Recht haben und nicht dritter Herr darin sein sollen. Dagegen haben der Graf und seine Amtleute in gleicher Weise Widerspruch eingelegt, wie es schon sein verstorbener Vater gegenüber einem solchen Märkerding getan hatte. Wegen dieser Entzweiung ist über 30 Jahre kein Märkerding gehalten worden. Der Graf ist der Überzeugung, dass dem Gericht zu Bensheim das Recht zur Weisungserteilung nicht zusteht, da der strittige Gegenstand von Mainz zu Lehen geht. Trotzdem und obgleich der Graf mit dem Erzbischof wegen dieser Angelegenheit in Schlichtungsverhandlungen stand, haben die Erzbischöflichen den Grafen und die Seinen gewaltsam angefallen und den Auerbachern an Wiesen, Äckern, Gärten und Früchten großen Schaden zugefügt. Eine solche Behandlung von Seiten des Mainzer Stifts glaubt der Graf nicht verdient zu haben. Seine Beauftragten bitten daher darum, dass der Erzbischof ihn und die Seinigen in den althergebrachten Rechten sitzen lässt.

Es ist bekannt, dass vor Zeiten ein Wald in der Bensheimer Mark, *Salichlach* genannt, den die Bensheimer *Kregerlach* nennen, verkauft wurde. Die Hälfte des Erlöses erhielt der Mainzer Erzbischof, während die andere Hälfte halb an den Herrn von Auerbach und halb an den Herrn von Bickenbach fiel. Auch ist noch alljährlich am Montag nach dem 13. Januar aus dem Dorf Rodau ein Malter Weizen fällig. Dieses Dorf gehört dem Mainzer Herrn, dort aber weist man nach alter Gewohnheit den Grafen und den Herrn zu Auerbach als dritten Herrn

und Märker der Bensheimer Mark, so dass sie zwei Drittel des Malters dem Schultheißen zu Bensheim und das andere Drittel dem Schultheißen zu Auerbach geben.

Darauf wurde geantwortet, dass man dem Grafen nicht zugestehe, dritter Herr oder Märker in der Bensheimer Mark zu sein, er und die Auerbacher seien es lediglich in einem Bezirk bis an die Schneise und im Kammerforst.

Als man darauf im früheren Sinne entgegen wollte, sagten die Ritter Hans V. von Hirschhorn, der schwarze Reinhard von Sickingen und Thammo Knebel, welche als Schiedsleute von Seiten des Pfalzgrafen Ludwig III. abgeordnet und erschienen waren, sie hätten Ansprache und Antwort gehört und wollten versuchen, einen Ausgleich zustande zu bringen. Sie hätten deshalb bereits mit den Beauftragten des Mainzer Erzbischofs gesprochen, der die ausdrückliche Hoffnung habe, dass sich der Graf auf dem heutigen Tage unterweisen lasse und ihn und sein Stift in der genannten Allmende nicht mehr beeinträchtigen werde. Gehe er nicht darauf ein, sollten sie ihm den Fall zum rechtlichen Austrag anbieten, entweder vor dem Trierer Erzbischof, dem Bischof von Würzburg oder dem Bischof von Speyer. Deren Rechtserkenntnis werde er (der Erzbischof) sich fügen.

Antwort: Handelte es sich um Eigen oder Erbe und nicht um ein Lehen, sei der Graf mit einem oder allen drei genannten Schiedsleuten zufrieden. Da es jedoch eine Lehensfrage sei, könne der Graf eine bindende Rechtserkenntnis nur von seinen Genossen, den Edelleuten des Stifts, entgegennehmen. Zu dieser Erkenntnis würden die drei genannten Herren übrigens auch gelangen, wenn sie hörten, dass es sich um eine Lehensfrage handele. Im Übrigen hoffe der Graf, dass ihn der Erzbischof bei seinen altüberlieferten Rechten belasse, solange sie ihm nicht abgesprochen seien.

Antwort der drei Schiedsleute: Da sie vom Mainzer Herrn nicht befugt sind, die Sache rechtlich zu entscheiden, wollen sie ihm die Antwort des Grafen überbringen, sobald er wieder ins Land kommt. Sie meinen, wenn der Fall nach der Meinung der drei (vom Erzbischof vorgeschlagenen Schiedsleute) vor die Mannen gehöre, müsse sich der Erzbischof damit abfinden.

Auf die Beschuldigung wegen der Straßen, Schläge und Gräben zu Zwingenberg wurde Folgendes geantwortet: Graf Wilhelm von Katzenelnbogen (gemeint ist wohl Graf Wilhelm II., der vor 1331 geboren wurde und am 23. Oktober 1385 starb) und seine Vorfahren haben Burg und Stadt Zwingenberg vom Mainzer Stift zu Lehen getragen und das Schloss mit Gräben und Schlägen befestigt. In dieser Weise ist es an den Grafen gekommen, so dass er hofft, es so auch künftig zu besitzen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 2992.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 2992, S. 839–840.

Der Heppenheimer Keller Konrad Schnell verfügte im Jahre 1434 über verschiedene Güter in Bensheim. Vgl. HECKLER, Beitrag, S. 93.

## 1420 2. August, Mainz

346

Ulrich von Leyen und Diether IV. Kämmerer von Worms, Burggrafen zu Starkenburg, antworten den Ritttern Hans V. von Hirschhorn, dem schwarzen Reinhard von Sickingen, Thammo Knebel und Hans von Venningen dem Älteren auf ihr an sie gerichtetes Schreiben mit der beigeschlossenen Abschrift eines Briefes des Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, welches sie heute, als sie mit anderen Freunden des Erzbischofs von Mainz zusammen gewesen sind, erhalten haben, dass die Katzenelnbogenschens trotz der Bensheimer Abrede täglich ihr Vieh auf die strittige Weide über die Schneise hinweg trieben.

Sie würden aber gleichwohl für die Erzbischöflichen anordnen, dass diese es so hielten, wie es auf dem Bensheimer Tag verabredet worden sei. Von ihnen sei bisher kein weiterer Übergriff erfolgt.



Sie möchten aber dem Grafen schreiben, dass sich auch die Katzenelnbogenschen jedes Übergriffs enthielten.  
Das Siegel Diethers IV. von Worms hängt an.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2996, S. 841.

**1420 3. August**

**347**

Ritter Hans V. von Hirschhorn schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er (Johann) jüngst an ihn, den schwarzen Reinhard und Thammo Knebel wegen der Streitigkeiten mit dem Mainzer Erzbischof geschrieben und er (Hans) ihm (dem Grafen) geantwortet habe, dass sie mit dem Bischof von Speyer und den Grafen Emicho von Leiningen demnächst zusammentreffen und dabei auch die Antwort an ihn (den Grafen) beraten würden.

Sie seien nun zwar inzwischen mit dem Bischof in Deidesheim zusammengekommen, Graf Emicho sei jedoch ausgeblieben. Gleichwohl hätte der Bischof nach Kenntnisnahme seines (Graf Johanns) Briefs an Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) geschrieben, dass sich dieser ebenso (wie Graf Johann) verhalten solle. Bisher sei noch keine Antwort von Diether eingetroffen; sowie sie komme, werde er (Hans) sie ihm (dem Grafen) mitteilen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2997, S. 841.

**1420 6. August, Hirschhorn**

**348**

Ritter Hans V. von Hirschhorn übersendet dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen die Abschrift eines Schreibens von Ulrich von Leyen und Diether IV. Kämmerer von Worms, Burggrafen zu Starkenburg, an Reinhard von Sickingen, Thammo Knebel, Hans von Venningen dem Älteren und ihm wegen der Bensheimer Streitigkeiten, den er heute zu Hirschhorn erhalten habe. Der Graf könne daraus ersehen, wie sie sich verhalten wollten, doch bitte er auch ihm anzuordnen, dass sich seine Leute ebenso verhielten und keinerlei Übergriffe mehr geschähen, bis der Erzbischof mit Gottes Hilfe wieder heimkomme.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2998, S. 841–842.

**1420 8. August, Lichtenberg**

**349**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen dankt dem Ritter Hans V. von Hirschhorn für die Übersendung des Schreibens, in dem Ulrich von Leyen und Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) an Reinhard von Sickingen, Thammo Knebel, Hans von Venningen dem Älteren und ihm (Hans) geschrieben haben, sie wollten die Mainzer Untertanen anweisen, sich gemäß dem Bensheimer Abschied zu verhalten, obwohl er von den Gräflichen täglich übertreten werde, und antwortet darauf, dass er ihm (Hans) und anderen Freunden Herzog Ludwigs III. bereits zugesichert habe, dass er (Graf Johann) die gütliche Bensheimer Übereinkunft bis zur Rückkehr des Mainzer Herren halten werde und dass infolgedessen die gegen seine Untertanen in dieser Hinsicht erhobenen Beschuldigungen nicht zutreffend seien. Er (Graf Johann) habe es ihnen vielmehr ausdrücklich verboten, ihr Vieh über die Schneise hinaus zu treiben. Er halte daher die entgegenstehenden Äußerungen Ulrichs und Diethers über das Verhalten der gräflichen Untertanen in dieser Beziehung für ein Zeichen unfreundlicher Einstellung.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2999, S. 842.

Heinrich von Buchel empfing als Mann- und Burglehen den Hof zu Bensheim in der Stadt, der Betzerhof genannt wird.

Ebenso die Äcker in dem Feld *gen* Heppenheim.

Zudem hat er zu Weinheim einen Teilzehnten.

Ebenso den Burgstadel mit dem Haus zu Rimbach sowie als Burglehen zwei Käse zu Starkenburg.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 7, S. 146.

Im Jahr 1434 empfing der Starkenburger Burgmann Heinrich von Buchel erneut seine Lehen. EBD., Nr. 36, S. 148.

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz nimmt Hermann Werlemann als Burgmann zu Starkenburg an und verleiht ihm folgende Burglehen:

An Weinbergen:

Einen halben Morgen im Sandt,

einen halben Morgen im Fang,

ein Viertel Morgen in der Hoffstette,

Dreiviertel Morgen in der Gruben und einen halben Morgen *bey der Ham Mühlen*.

An Äckern:

Am Richel und Mittelpfad,

bei Wolfferhen und Schaubesbeum,

auf der Mehr,

die Weicher bei Schaubesheim

und der Spitznahl.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 155'–156*.

Im Jahre 1435 bestätigte Erzbischof Dietrich von Mainz dem Hermann Werlemann, der 1425 in einem Diplom des Grafenhauses Katzenelnbogen als Schultheiß von Bensheim ausgewiesen ist (vgl. unten, Nr. 387), sein Starkenburger Burglehen. Vgl. unten, Nr. 442. Seine Familie war in Bensheim begütert und gehörte zum lehensfähigen Kleinadel. Vgl. SCHRÖDER, *Bensheim* (1990), S. 113. Zu Hermanns Güterbesitz zählte des Weiteren ein Weinberg in Heppenheim, von dem er zusammen mit seiner Frau Jutta den Lorscher Ordensbrüdern jährlich einen halben Eimer Wein überlassen hat. Vgl. unten, Anlage 1, vom 25. Februar.

Diether Gans von Walldürn empfängt u. a. zu Burglehen (auf Starkenburg):

Eineinhalb Morgen Weingarten auf dem Fußelberg, dort wo man auf die Burg geht,

und viereinhalb Äcker bei Laudenschbach außer bei dem Erbach (bei Heppenheim).

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 156–156'*.

Diether Gans von Walldürn fungierte im Jahr 1449 als Zollschreiber in Gernsheim. Vgl. DAHL, *Urkundenbuch*, 6. Heft, E, S. 127–12, hier S. 127. Von 1459 ist eine Urkunde überliefert, die bezeugt, dass nun ein Verwandter des Diether Gans, namentlich Niklas Gans, über die Familienlehen verfügte. Vgl. unten, Nr. 496.

Hamann Kottwitz empfing zu Burglehen eine Hofstatt zu Bürstadt und zwei Käse auf Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 157.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 11, S. 147.

SCHRÖDER, Bensheim, S. 111, erkennt in Hamann Kottwitz den Stifter Hamann Kedenbißen, der in den Bensheimer Seelbüchern aufgeführt ist. Vgl. auch DÖRR, Seelbücher, S. 153 u. S. 155. Vermutlich war Hamann Kottwitz der Vater oder Onkel des zwischen 1434–1440 und 1460 als Burgmann der Starkenburg bezeugten Hans Kottwitz. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 111. Vgl. auch unten, Nr. 453 u. Nr. 503.

Schenk Konrad, Herr von Erbach, empfing neben anderen Lehen vom Mainzer Erzstift einen Burgsitz auf Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 157'.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 12, S. 147.

Der Herr von Werberg (gemeint ist wohl Henne von Werberg) der Jung von Gernsheim empfing u. a. den dritten Teil am Zehnten zu Pfungstadt mit Zugehör, den halben Teil an dem freien Hof sowie als Burglehen zwei Käse zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 158.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 15, S. 147.

Wilhelm Jude vom Stein (der Ältere) empfing u. a. als Burglehen neun Pfund Heller Gelds und zwei Käse auf Starkenburg sowie seinen Teil am Zehnten zu Auerbach (*Urbach*).

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 158'.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 16, S. 147.

Bereits am 27. Februar 1407 hatte Johann II. (von Nassau) von Mainz seinem Burgmann Wilhelm Jude die Starkenburger Lehensgüter übertragen (vgl. oben, Nr. 309), die auch nach Johanns II. Tod (23. September 1419) im Besitz der Familie Jude vom Stein verblieben sind. Über das Geschlecht der Jude vom Stein, vgl. bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

Helfrich Jude vom Stein empfing u. a. zu Lehen:  
 Einen Hof zu Schornbach mit Zugehör,  
 den kleinen Zehnten zu Weinheim  
 sowie als Burglehen zu Starkenburg einen Hof in Bürstadt, siebeneinhalb Pfund Heller und  
 vier Käse, die der Keller zu Heppenheim ihm reicht.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 159'.  
*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 18, S. 147.

Ende des Jahres 1434 bestätigte Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz, der Nachfolger Konrads III. auf dem Erzbischofsstuhl, seinem Vasall Helfrich den rechtmäßigen Besitz des Starkenburger Burglehens. Vgl. unten, Nrn. 427–428. Im Jahr 1460 erhielt ein Wilhelm Jude vom Stein diese Lehen. Vgl. unten, Nr. 500. Vermutlich gingen die Güter an den Sohn Helfrichs über. Zu den genealogischen Wurzeln Helfrichs, vgl. bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

Folcke (Volknand) Echter empfing für sich und seinen Bruder den zweiten Teil am Zehnten zu Langwaden und als Burglehen zu Starkenburg sechs Pfund Geld, die u. a. zu Seeheim fallen, sowie zwei Käse zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 161.  
*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 21, S. 147.

Zwischen 1420 und 1460 waren verschiedene Mitglieder der Echter-Familie als Burgmannen auf der Starkenburg tätig. 1435 ist Berthold Echter und 1450 Philipp Echter als solcher dort bezeugt. Vgl. unten, Nr. 439 u. Nr. 468. Im Jahr 1460 erhielten die Echter wiederum ein Starkenburger Burglehen, ohne dass jedoch nachweisbar wäre, wer von ihnen seinen burgmannischen Dienst auf der Feste oberhalb Heppenheims verrichtet hat. Vgl. unten, Nr. 502.

Ritter Hans V. von Hirschhorn empfing u. a. ein Burglehen zu Starkenburg.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 23, S. 148.

Hartmann Beyer von Boppard empfing als Burglehen zu Starkenburg:

Als Burglehen folgende Äcker:

Vier Morgen Acker an den Brechten,  
 einen Morgen Acker auf dem Sandt an dem Baumelsborn,  
 einen Morgen Acker an dem Hungerbüel angrenzend an den Landberg,  
 einen Morgen Acker in den Sclosseln,  
 einen Morgen an den Bündten, einen halben Morgen vor den Bündten,  
 einen Morgen hinter den Rünen,  
 einen Morgen auf den Hoheneckhern, gefurcht Leirer,  
 zwei Morgen an den langen Eckhern,  
 einen halben Morgen an dem Erbach,  
 einen Morgen an dem Gundelstein, gefurcht Herneckher,  
 zwei Morgen an dem Erbach,

einen Morgen an der Wambach (wohl Hambach),  
zwei Morgen an dem Einsiedelweg,  
zwei Morgen an der Wambach (wohl Hambach), genannt Crommorgen,  
sowie einen halben Morgen an der Dornhecke.

Als Burglehen folgende Weingarten:

Eineinhalb Morgen an der Wambach (wohl Hambach), genannt Crommen Morgen,  
eineinhalb Morgen an dem Offenberg (bei Hambach),  
einen halben Morgen an dem Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim)  
und fünf Viertel (Morgen) an der Wolffsgruben.

Als Burglehen folgende Wiesen:

Sechs Mannsmat, die man die Gündersbach nennt,  
sechs Mannsmat, die man zum Steiner nennt,  
einen Hof in der Stadt gelegen  
sowie einen Garten an der Behe.

Zu Burglehen als Zinsen von folgenden Äckern in den Fluren:

Rossengrunt und Scharbach.

*Im Archiv: HStAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 162'.*

Hartmann I. Beyer von Boppard verwaltete in den Jahren 1377 bis 1379 den burggräflichen Amtsbereich Starkenburg. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 268, mit Anm. Nach seinem Tod im Jahr 1379 ist im Sommer 1382 sein gleichnamiger Sohn Hartmann II. als Burggraf ebendort überliefert. Vgl. oben, Nr. 275, mit Anm. Möglicherweise ist Hartmann II. vor dem 28. Juni 1388 gestorben. Damals wurden Bestimmungen getroffen, wie mit dem Erbe des verstorbenen Hartmann Beyer von Boppard zu verfahren sei. Vgl. oben, Nr. 285, mit Anm.

Nicht mit letzter Sicherheit lässt sich demnach rekonstruieren, welches Mitglied der Beyer von Boppard im Jahr 1420 das Mainzer Burglehen zu Starkenburg empfangen hat. Sicher ist jedoch, dass es der Familie 1435 ein weiteres Mal bestätigt wurde (vgl. unten, Nr. 438), und sie es noch im Jahr 1460 trug (vgl. unten, Nr. 504).

**1421 4. Mai**

**361**

Burgmannen und Bürger der Stadt Bensheim wenden sich Hilfe suchend an Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz, weil die Auerbacher am vergangenen Dienstag (29. April) den Bachrain des Baches abgegraben und das Wasser umgeleitet hätten, der durch Bensheim nach Auerbach fließt.

Daraufhin schickten die Bensheimer am folgenden Tag die erzbischöflichen zusammen mit den städtischen Schützen an die aufgegrabenen Stellen, um den dort angerichteten Schaden wieder zu beheben.

Hierbei hätten die Schützen in der Allmende, welche zwischen ihnen einerseits und dem Grafen von Katzenelnbogen andererseits strittig ist, zehn bis zwölf Frauen von Auerbach gefunden, obwohl doch die Allmendenutzung sowohl ihnen wie denen von Auerbach verboten worden sei und die Auerbacher nicht berechtigt wären, dort Gras und Kräuter zu holen oder Vieh darauf zu treiben. Deshalb beabsichtigten die Schützen die Frauen zu pfänden, da ihnen vom Burggrafen zu Starkenburg aufgetragen worden sei, Übergriffe abzuwehren.

Jedoch war dort Herbord Geier anwesend, der den Frauen zugerufen habe: „Lauft zusammen und wehrt Euch!“, woraufhin diese die Schützen geschlagen hätten. Jetzt wollten die Schützen den Herbord gefangen setzen, worauf dieser geäußert habe: „Soweit ist es noch nicht, wären Eurer auch noch so viele da, ihr müsstet alle erschlagen und erschossen werden!“ Auf seine Hilfeschreie seien dann etwa zehn Mann aus Auerbach gekommen, hätten auf die Schützen

geschossen, einen tot geschlagen und einige gefangen genommen, worauf die Bensheimer nicht gefasst gewesen seien, da die Allmende doch beiden Parteien verboten sei. Daher bitten sie (den Erzbischof), dass er ihnen Hilfe leiste gegen den Grafen von Katzenelnbogen und die Auerbacher.  
Großes Siegel der Stadt Bensheim.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3027, S. 848.

**1421 4. Mai**

**362**

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an den Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, dass der Schultheiß und die Bürger von Bensheim bei ihm auf der Starkenburg gewesen seien und ihm berichtet hätten, dass Männer aus Auerbach am vergangenen Mittwoch (30. April) Bürger und Schützen auf der Allmende von Bensheim angegriffen und einige von ihnen erschossen, andere gefangen genommen und wieder andere schwer verwundet hätten, obwohl sie unbesorgt vor ihnen gewesen wären. Der Amtmann von Auerbach habe die Übeltäter gefangen gesetzt. Da diese Übeltaten jedoch innerhalb des Gerichtsbezirks und der Zent Mainz begangen worden seien, stehe es seinem (Diethers IV.) Herrn, dem Erzbischof von Mainz, zu, die Übeltäter zu strafen. Er (der Mainzer Erzbischof) fordere demgemäß ihre Auslieferung nach Starkenburg unter das Recht, nach dem man solche Frevel zu richten pflege. Verweigere er (Graf Johann IV.) das, tue er dem Erzbischof und den Bürgern von Bensheim Unrecht.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3028, S. 848.

Der Mainzer Erzbischof Konrad III. setzte sich umgehend mit dem Pfalzgrafen Ludwig III. in Verbindung, nachdem er von seinen Burgleuten über die Streitigkeiten zwischen den Auerbacher und Bensheimer Bürgern unterrichtet worden war. Konrad III entschuldigte sich bei Ludwig dafür, dass die Seinen (die Bensheimer) den Streit angefangen haben, informierte den Pfalzgrafen aber gleichzeitig darüber, dass der pfalzgräfliche Lehensmann, Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, sich in dieser Angelegenheit ihm gegenüber nicht immer korrekt verhalten habe. Dem Erzbischof lag die Klärung des zwischen den zu Mainz gehörigen Bensheimern und den zur Grafschaft Katzenelnbogen zugehörigen Auerbachern sehr am Herzen. EBD., Bd. 2, Nr. 3030, S. 849.

**1421 5. Mai, Zwingenberg**

**363**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet Diether IV. Kämmerer von Worms, Burggraf zu Starkenburg, auf seinen Brief bezüglich des Überfalls der Auerbacher auf die Bensheimer und sein Begehren, die Übeltäter an ihn ausliefern zu lassen. Von den Vorfällen habe ihm der Kellner in Zwingenberg nach seiner (des Grafen) Ankunft aus Nürnberg Bericht erstattet. Der Kellner von Auerbach habe die Übeltäter gleich gefangen genommen, und er werde die Schuldigen so bestrafen, dass der Mainzer Herr erkennen könne, dass ihm die Auerbacher mit diesem Übergriff nichts zuliebe getan hätten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3029, S. 848–849.

**1421 9. Mai, Aschaffenburg**

**364**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass ihm sein Starkenburger Burggraf Diether IV. Kämmerer von Worms

mitgeteilt habe, dass einige Frauen von Auerbach widerrechtlich auf die Bensheimer Allmende gegangen seien. Die Bensheimer Schützen hätten dies zu verhindern gesucht, wären dann aber von Auerbachern und anderen Gräflichen schwer geschädigt worden, einige seien sogar zu Tode gekommen; ein nach ihren Abmachungen völlig unmögliches Verhalten! Der Burggraf habe ihm zudem mitgeteilt, dass er (der Graf) ihm (Diether IV.) geschrieben habe, dass der gräfliche Kellner von Auerbach die Übeltäter gefangen genommen habe und dass er sie bestrafen wolle. Da diese Verbrechen aber in des Erzbischofs Gerichten und Zenten geschehen seien, stehe die Bestrafung nicht ihm (dem Grafen Johann) sondern ihm (dem Erzbischof) zu. Daher fordere er von ihm, die Übeltäter seinem Burggrafen zu Starkenburg in das Haus des Schultheißen von Bensheim auszuliefern.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr.3031, S. 849.

Neben der Auslieferung aller Übeltäter aus Auerbach verlangte Erzbischof Konrad III. am 3. Juli von Graf Johann IV. von Katzenelnbogen Schadensersatzleistungen für die an den Bensheimern verübten Überfälle, Verletzungen und Tötungen innerhalb der Allmende, auf welcher der Graf unrechtmäßig und mit Gewalt etliche Wiesen, Äcker und Gärten eingerichtet habe. Vgl. EBD., Bd. 2, Nr. 3045, S. 853–854. Als Reaktion auf diese Forderungen erhob Johann IV. am 6. Juli 1421 seinerseits Ansprüche gegen das Mainzer Kirchenoberhaupt. Vgl. unten, Nr. 368.

#### **1421 11. Mai, Darmstadt**

**365**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet dem Mainzer Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) auf dessen Brief (vom 9. Mai 1421, vgl. oben, Nr. 364) bezüglich des Überfalls der Auerbacher auf die Bensheimer und sein Begehren, diese Übeltäter an ihn auszuliefern, (in gleicher Weise, wie er Diether IV. Kämmerer von Worms, dem Burggrafen zu Starkenburg, darüber am 5. Mai (vgl. oben, Nr. 363) geschrieben hatte).

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr.3033, S. 850.

#### **1421 19. Juni**

**366**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz bekundet, dass er wie schon sein Vorgänger Erzbischof Johann II. (von Nassau) dem Philipp II. (dem Älteren) von Frankenstein sowie Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, genannte Mann- und Burglehen verliehen hat, die von dem verstorbenen Ritter Johann von Hattenheim an das Erzstift heimgefallen waren.

1. An Mannlehen: Ein Drittel am großen und kleinen Zehnten zu Heppenheim, die Zehnten zu Rimbach und Knoden, ein Viertel am Hof zu Pfungstadt, die Gülten, die der verstorbene Gerhard Vetzler zu Breitenbach hatte, den kleinen Zehnten zu Hambach (*Heimbach*, bei Heppenheim), den kleinen Zehnten zu dem *Cromenmorgen*, jährliche Gülten von zwei Maltern Korn zu Pfungstadt, das *Schützenkorn*, von neun Schillingen daselbst, den kleinen Zehnten zu Sonderbach, den großen und kleinen Zehnten zu (Wald)-Erlenbach (heutiger Vorort von Heppenheim), Gülten von einem Hasen zu Knoden und zwei Malter Hafer daselbst.
2. Zu Burglehen: Den Zoll zu Heppenheim, drei Freigüter zu Heimbach, Gülten von zwei Pfund Heller auf dem Zoll zu Bensheim und zwei Käse zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg)*.

Seine Lehen trug Diether IV. Kämmerer von Worms bereits seit Sommer 1420. Vgl. oben, Nr. 344. Sie befanden sich auch noch im Frühling 1435 in seinem Besitz. Vgl. unten, Nr. 434.

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz antwortet Graf Johann IV. von Katzenelnbogen auf sein Schreiben wegen des Stockstadter Mordes, in dem er seine erzbischöflichen Vertreter zur Teilnahme an der Gerichtssitzung am Hohlengalgen auffordere, damit sie sich dort über die Lage des Falles unterrichteten, dass er dem nicht nachzukommen beabsichtige und es wegen der in seinem Gericht erlassenen Beschlagnahme der Güter Siegels auch nicht nötig habe.

Er verlange vielmehr von ihm (dem Grafen), noch heute dafür zu sorgen, dass diese Verfehlung gesühnt werde.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3042, S. 852.

Im Jahr 1369 wurde Heppenheim durch den ältesten bekannten Stadtbrand fast vollständig zerstört. Über die Brände in Heppenheim bis 1970, vgl. SCHNABEL, *Brände*, S. 223–224.

Nach der verheerenden Katastrophe ließen die Mainzer Erzbischöfe als Herren der Stadt die Mauern Heppenheims wiedererrichten. Als neues Verwaltungs- und Residenzgebäude entstand der Heppenheimer Amtshof in spätgotischem Glanz in der Form eines Fünfecks aus Bruchstein mit Fachwerk. Hier empfingen die Mainzer Kurfürsten in der Folge Gesandte, Vasallen und hochrangige Adlige, von hier aus verwalteten sie ihr Territorium und ließen rechtliche Verordnungen in Form erzbischöflicher Urkunden ausfertigen. Auffallend beständig residierte Konrad III. von Mainz während seiner Regierungszeit (1419–1434) im Heppenheimer Amtshof. Allein in den 20er Jahren ist er insgesamt viermal dort überliefert, als er in brieflicher Korrespondenz zu Johann IV. von Katzenelnbogen und dem Grafen von Solms stand. Vgl. unten, Nr. 381; Nr. 391 u. Nr. 393.

Da Konrad III. auch in der ersten Hälfte der 30er Jahre noch mehrfach in Heppenheim begegnet, lässt sich eine Regelmäßigkeit in seinen Aufenthalten erkennen. Immer wieder zog es den Mainzer Metropolit an die Bergstraße, um von hieraus die regionalen Angelegenheiten zu regeln. Einen Höhepunkt hierbei markiert der Anfang August 1431 abgehaltene Tag von Heppenheim, der zur Lösung von Streitigkeiten um Vor- und Besitzrechte einberaumt wurde, die zwischen den städtischen Bewohnern Bensheims, Auerbachs und Zwingenbergs bereits einige Jahre für Spannungen sorgten. Der zunächst scheinbar am Standort Bensheim geplante Schiedstag fand schließlich am 2. August 1431 in Heppenheim statt. Vgl. unten, Nr. 410.

Der Tag von Heppenheim war keinesfalls gleichbedeutend mit dem letzten Aufenthalt Konrads III. von Mainz in der Stadt, über deren Dächern die Starkenburg emporragte und dies bis heute tut. Der Inhaber des Mainzer erzbischöflichen Stuhls trat am 4. November 1431 wiederholt in brieflichen Kontakt zu Graf Johann IV. von Katzenelnbogen. Diesmal weil Henne Ulner von Dieburg sich an ihn als seinen rechtmäßigen Herrn gewandt hatte, um den Erzbischof um Unterstützung wegen seines Erzhausener Lehens zu bitten. Diese Besitztümer versuchte Johann IV. dem Dieburger Bürger abzuerkennen. Vgl. unten, Nr. 413. Das Antwortschreiben aus dem Grafenhaus unterstreicht noch einmal die persönliche Anwesenheit Konrads III. in Heppenheim, denn dorthin zum Erzbischof schickte Johann IV. seinen Amtmann Hans Pheiser und seinen Schreiber Gilbrecht Rabe. Vgl. unten, Nr. 414. An ihrem Ziel angekommen haben die beiden Gesandten keine Zeit verloren und sind sogleich in Verhandlungen mit Konrad III. getreten, nachdem dieser sie im Heppenheimer Amtshof empfangen hatte. Vgl. unten, Nr. 415.

Noch drei weitere Male ist Konrad III. von Mainz, der so häufig wie kein anderer Mainzer Kirchenfürst bis 1461 innerhalb der Heppenheimer Amtshofmauern nachgewiesen werden kann, hierher gekommen. Vgl. unten, Nrn. 416–417; Nr. 420 u. Nr. 422. Wenn auch nicht so häufig wie Konrad III., so wählten seine Vorgänger und Nachfolger den Heppenheimer Amtshof spätestens seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts ebenfalls des Öfteren als persönlichen Aufenthalts- und Verwaltungsort aus. Erstmals urkundlich ist Adolf I. von Nassau am 16. September 1383 hier überliefert, als er ein Privileg für drei Juden ausfertigen ließ. Vgl. oben, Nr. 276. Die Verlängerung des zunächst auf drei Jahre beschränkten Rechts erfolgte erneut in Heppenheim. Vgl. oben, Nr. 281. Neben Konrad II. von Mainz, der am 19. Dezember 1390 im Amtshof weilte (vgl. oben, Nr. 287),



residierte Johann II., der zwischen 1397–1419 die erzbischöflichen Regierungsgeschäfte in Mainz führte, beinahe so häufig wie Konrad III. in der Stadt Heppenheim. Vgl. oben, Nr. 297; Nr. 315; Nr. 317; Nrn. 320–321.

Über die Aufenthalte Dietrichs von Mainz, der Konrad III. auf dem erzbischöflichen Stuhl nachfolgte, vgl. bes. unten, Nr. 433, mit Anm. Zu Diether (von Isenburg) von Mainz in Heppenheim, vgl. unten, Nr. 498.

Bereits in der ersten Hälfte des 13. und 14. Jahrhunderts sind Mainzer Erzbischöfe in Heppenheim bezeugt, als sie von dort aus ihren administrativen Aufgaben nachgingen. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 166, mit Anm.

## 1421 6. Juli

368

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen fordert u. a. von Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz:

Der Graf hat sein Schloss und Dorf Auerbach mit Gerichten, Wäldern, Gewässern, Weiden und allen Herrschaftsrechten vom Mainzer Herrn und Stift zu Lehen. Daher ist er auch dritter Herr und Märker in der Bensheimer Mark mit ihren Wäldern, Weiden und der Allmende. Ihm steht ein Drittel der Nutzungen zu, er stellt den dritten Schütz und erhält den dritten Pfennig von allen Rügen. Mit diesen Rechten haben seine Vorfahren und er das Schloss Auerbach länger als Menschen gedenken unwidersprochen innegehabt. Alle Jahre am Montag nach dem 13. Januar ist der Mark wegen im Dorf Rodau ein Malter Weizen fällig, von dem zwei Drittel an den Bensheimer und ein Drittel an den Auerbacher Schultheißen fallen. Gab es Eckern am Kesselberg, sind die Schweine der Auerbacher Hörigen mit denen der Bensheimer gemeinsam dorthin getrieben worden. In dieser Drittelnutzung wurde der Graf gestört, als es der erzbischöfliche Kellner zu Heppenheim, Herr Konrad Schnelle, unternahm, den Grafen und seine Eigenleute daraus zu verdrängen. Zudem ist bekannt, dass ein Wald in der Bensheimer Mark, genannt Salichlach, den die Bensheimer Creyerslach nennen, verkauft worden ist und der Erlös halb an den Erzbischof fiel, während die andere Hälfte je halb an den Herrn zu Auerbach und den von Bickenbach kam. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass der Graf dritter Herr und Märker der genannten Mark ist.

Trotzdem haben die Bensheimer und der Mainzer Erzbischof versucht, die Auerbacher aus der Mark zu verdrängen, und ihnen an Wiesen, Äckern, Gärten und Früchten großen Schaden zugefügt. Hierfür fordert der Graf einen Schadensersatz von 1.000 Gulden.

Er verlangt weiter, dass er und die Auerbacher im Besitz ihrer Äcker, Wiesen und Gärten nicht gestört und in der althergebrachten Drittelnutzung von Mark, Wäldern, Weiden und Allmende nicht beeinträchtigt werden.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 3046.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3046, S. 854–855.

Auf Veranlassung des Mainzer Erzbischofs beantworteten elf alte Männer von Schönberg, 33 Zeugen von Zell und 13 von Gronau die Frage, ob die Grafschaft Katzenelnbogen und die Bürger von Auerbach dazu berechtigt seien, die Wiesen zu nutzen, die sie hinter den Bensheimer Kräutergärten eingerichtet und mit anderen Wiesen, Äckern und Kräutergärten bis an den Bachrain und an den Mainzer Sand vereinnahmt haben, oder ob dieses Gebiet nicht vielmehr Allmende sei. Außerdem galt es zu klären, ob die Grafschaft Katzenelnbogen das Recht zur Schatzung und Pfändung in den Oberwäldern habe, die in das Bensheimer Märkerding gehörten.

Das eindeutige Statement der Befragten sprach den Grafen von Katzenelnbogen diese Rechte ab, da diese nur die dritten Märker im Niederwald und zwar lediglich in einem bestimmten Bezirk seien. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3047, S. 855.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starckenburg, schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass ihn der Mainzer Erzbischof (Konrad III. von Mainz) beauftragt habe, nach Gräfenhausen und Erzhausen zu reiten und dort diejenigen Güter Hartmann Ulners einzunehmen, die dieser vom Erzbischof zu Lehen habe. Als er am vergangenen Donnerstag in den beiden Dörfern gewesen sei, hätten jedoch die von Gräfenhausen ihm nicht damit huldigen wollen, sondern hätten zuvor einen Bescheid des Grafen verlangt, nach dem sie sich richten könnten, während die von Erzhausen ihm gehuldigt hätten. Letztere hätten zugleich vorgebracht, dass sie von den Gräflichen im Gebrauch der Wälder, Äcker, Wiesen, Wege und Straßen, die sie und ihre Vorfahren länger, als jemand denken könne, ungehindert genutzt hätten, beeinträchtigt würden. Da nun dieses Dorf Eigengut des Mainzer Stifts sei und dem Erzbischof, und an dessen Stelle ihm, zu verantworten stehe, bitte er den Grafen, dafür zu sorgen, dass die Beeinträchtigungen abgestellt würden, sonst müsse er den Erzhäusern von Amts wegen dazu behilflich sein.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3048, S. 855.

Nachdem bereits der Mainzer Erzbischof Konrad III. Erkundigungen darüber eingeholt hatte, wer das Anrecht auf die strittigen Wiesen und Weideflächen tatsächlich besaß (EBD., Bd. 2, Nr. 3047, S. 855), befragte nun auch ein gräflicher Amtmann mit Namen Diether von Hadamar seinerseits den Schultheißen, die Schöffen des Auerbacher Gerichts und die zusammengerufene Gemeinde nach den Freiheiten und Rechten der Herrschaft Katzenelnbogen und des Dorfs Auerbach in der Bensheimer Mark. Die Antwort brachte ein wenig überraschendes Ergebnis, denn, gestützt auf die Aussage des Wormser Bürgers Henne von Kolnbrecher von Zwingenberg, bestätigten die Befragten, dass seit mehr als 50 Jahren die Grafen von Katzenelnbogen als Herren und Märker von Auerbach in der Bensheimer Mark feststünden. Vgl. LOHMANN, *Weistümer*, Bd. 3, Nr. 8, S. 24–26. Vgl. auch DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3049, S. 855–856.

Peter von Wyle bekundet, dass Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz ihn als Burgmann zu Starckenburg (*Starckenberg*) angenommen hat und er sich derselben Freiheiten wie andere Burgmannen des Erzstifts zu Starckenburg (*Starckenberg*) erfreuen soll. Daher soll er (Peter) dem Erzbischof, dessen Nachfolgern sowie dem Erzstift verbunden sein, sie vor Schaden behüten und ihnen treu und gehorsam sein. Er leistet als Burgmann zu Starckenburg (*Starckenberg*) einen Treueid und soll vom Kellerer des Erzbischofs und Erzstifts zu Heppenheim jährlich zwei Starckenburger (*Starckenberger*) Käse haben.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best A 1*, Nr. 214/2.

Graf Adolf von Nassau empfing neben weiteren Erzstiftslehen als Burglehen auf Starckenburg neun Pfund Geld und zwei Käse.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 26, S. 148.

Im Jahr 1435 trug Graf Johann von Nassau die genannten Starckenburger Lehen. Vgl. unten, Nr. 440.

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an den Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, dass seine Leute zwei Mainzer Hörige zu Schwanheim namens Peter Kulmann und Kunz Käfer gefangen genommen und den einen nach Auerbach und den anderen nach Zwingenberg gebracht hätten. Deswegen habe er an den gräflichen Amtmann Hermann von Rodenstein geschrieben, der aber dem Boten den Brief weder zu Zwingenberg noch zu Darmstadt abgenommen habe, was ihn sehr befremde. Daher bitte er ihn, anzuordnen, dass die beiden Gefangenen wieder frei gelassen werden. Wolle er das nicht, möge er sie wenigstens befristet freigeben, damit er in der Zwischenzeit in dieser Angelegenheit mit ihm darüber verhandeln könne, was die beiden Hörigen verbrochen und was sie zu büßen hätten.

*Als Regest in: DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3122, S. 880.*

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen wegen der von den gräflichen Leuten gefangen gesetzten und dann befristet freigelassenen Mainzer Hörigen Kunz Käfer und Peter Kulmann (Hans Elsen Sohn von Felden), dass diese jetzt wieder bei ihm gewesen seien und ihm gesagt hätten, sie seien immer noch nicht frei, da sie sich am kommenden Freitag erneut stellen müssten.

Daher bitte er darum, die genannten Hörigen weiterhin frei zu belassen und ihm einen Tag zu nennen, an welchem man deren Fall klären könne.

*Als Regest in: DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3129, S. 882.*

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet Diether IV. (Kämmerer von Worms, Burggraf zu Starkenburg) wegen der von den gräflichen Leuten gefangen gesetzten Mainzer Hörigen Kunz Käfer und Peter Kulmann, und bekundet, dass man sie aus dem Grund gefangen genommen habe, weil sie ihr Vieh verbotenerweise in die gräflichen Weiden und Wälder getrieben hätten.

Daher habe er sie bestrafen wollen, gebe sie jedoch, da sie Mainzer Hörige seien, dem Erzbischof zuliebe frei, wenn sie versprechen, die genannten Weiden und Wälder zukünftig nicht mehr zu nutzen.

*Als Regest in: DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3131, S. 882–883.*

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, antwortet dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen auf sein Angebot, die gefangen gesetzten Mainzer Hörigen von Schwanheim freizugeben, wenn sie geloben, nicht mehr auf die Weiden und in die Wälder zu fahren, dass diese darauf erwidert hätten, sie seien nur dorthin gefahren, wohin ihre Vorfahren schon länger als Menschen gedächten gefahren seien und hätten es auf Geheiß des Gerichts getan.

Er (Diether) bitte also darum, die Leute ohne diese Bedingung freizugeben oder aber einen Schiedstag zu bestimmen, um die Sache zu verhandeln. Stelle sich dort heraus, dass sie

bußfällig geworden seien, sollten sie zusehen, wie sie sich mit ihm (dem Grafen) gütlich einigten. Er hoffe, dass der Graf sie mit Rücksicht auf den Mainzer Erzbischof ohne besondere Schadensersatzforderungen freigeben werde.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3133, S. 883.

**1422 11. Juni**

**376**

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass sich die Bürger von Heppenheim und Bensheim bei ihm beklagt hätten, dass sie zu ihren und des Erzbischofs Bauten Kalkstein von Hochstätten hätten herunter fahren wollen, die Auerbacher aber die Straße gesperrt hätten, so dass sie nicht hätten fahren können. Da sie keinen anderen Weg fahren könnten, kämen sie dadurch zu großem Schaden.

Er bitte ihn anzuordnen, dass die Straße wieder geöffnet werde, damit die Bauten des Erzbischofs nicht gehemmt würden.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3135, S. 884.

Über den Streit um die rechtmäßige Nutzung der Straße nach Hochstätten, vgl. auch unten, Nrn. 377–379.

**1422 11. Juni, Darmstadt**

**377**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg), wenn er den Hörigen gesagt habe, er (Graf Johann) werde sie nicht eher freigeben, bis sie gelobten, nicht mehr auf die Weide und in die Wälder zu fahren, und diese darauf geantwortet hätten, sie seien von den Gerichten dazu ermächtigt worden, zu fahren und Vieh zu treiben, wie es von alters her üblich sei, so könne er darauf nur antworten, dass er von keinen Gerichten wisse, die befugt seien, den genannten Leuten zu gestatten, auf seinen Besitz zu fahren und (Vieh) darauf zu treiben, denn nur er sei dafür von Rechts wegen alleinig befugt.

Wenn die Hörigen allerdings das obige Versprechen abgäben, werde er sie dem Mainzer Erzbischof zuliebe ohne Buße freigeben, wie er es bereits früher angeboten habe.

Auf die Beschwerde Diethers wegen der Straße, die die gräflichen Hörigen zu Auerbach aufgedrungen haben, antworte er, dass sie wegen der jetzt herrschenden Fehden gezwungen worden seien, sich durch einige Gräben zu sichern, und wenn die von Bensheim und Heppenheim unbedingt (nach Hochstätten) fahren müssen, würden sie schon andere Wege zum Befahren finden.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3136, S. 884.

Über den Streit um die rechtmäßige Nutzung der Straße nach Hochstätten, vgl. auch oben, Nr. 376 u. unten, Nrn. 378–379.

**1422 12. Juni**

**378**

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, Burggraf zu Starkenburg, antwortet dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen auf dessen Schreiben wegen der Schwanheimer (Hörigen), und bittet erneut, sie ohne Schadensersatzforderungen freizulassen und in dieser Sache einen Schiedstag zu bestimmen. Würden die Hörigen wieder gefangen genommen oder sonst geschädigt, müsse er die Sache vor den Erzbischof bringen.

Zettel: Die Bensheimer hätten ihm berichtet, dass sie keinen anderen Weg für ihre Fuhren finden könnten als den durch Auerbach. Daher bitte er darum, die Straße wieder zu öffnen, damit die Steine (aus Hochstätten) gefahren werden könnten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3137, S. 884.

Über den Streit um die rechtmäßige Nutzung der Straße nach Hochstätten, vgl. auch oben, Nrn. 376–377 u. unten, Nr. 379.

**1422 12. Juni**

**379**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) auf sein Schreiben, dass die von Heppenheim und Bensheim keine anderen Wege zu fahren wüssten.

Auch wenn er aufgrund der herrschenden Feindseligkeiten um seiner Herrschaft willen diese und andere Wege habe aufgraben und verriegeln lassen, wozu er wohl befugt sei, wolle er die Wege wieder öffnen lassen, falls er (Diether Kämmerer) ihm dafür einstehen wolle, dass ihm (dem Grafen) in dieser Fehde kein Schaden zugefügt werde.

Zettel: Wegen der Schwanheimer Hörigen werde er demnächst mit dem Mainzer Erzbischof verhandeln lassen. Bis dahin möge er veranlassen, dass sie sich verhielten, wie er (Graf Johann) geschrieben habe, zumal er sie des Mainzer Herrn wegen ohne Schadensersatzforderungen freigeben wolle.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3138, S. 885.

Über den Streit um die rechtmäßige Nutzung der Straße nach Hochstätten, vgl. auch oben, Nrn. 376–378.

**1422 6. Juli**

**380**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an den Schultheiß und die Gemeinde von Schwanheim, dass er erfahren habe, dass sie noch immer ihr Vieh auf die Weide und in die Wälder trieben, die er ihnen untersagt habe, seitdem Diether IV. Kämmerer von Worms (Burggraf zu Starkenburg) den Weidegang zu Hausen (wohl Einhausen), den er von ihm (dem Grafen) zu Lehen gehabt habe, aufgesagt habe.

Er wiederhole hiermit das Verbot der Viehtrift und des Holzschlagens in diesen Bezirken und werde, wenn sie sich nicht danach richteten, anderweitig mit ihnen verfahren.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3148, S. 888.

**1422 18. September, Heppenheim (Amtshof)**

**381**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er ihm schon vor längerer Zeit wegen der Hörigen (Ulner) und dem Dorf Erzhausen geschrieben habe (vgl. DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 2948, vom 10. Februar 1420, S. 825).

Ihm sei wiederholt zu Ohren gekommen, dass die gräflichen Amtleute die Hörigen des genannten Dorfes aus der Mark zu verdrängen suchten und sie hinderten, mit ihrem Vieh in die Mark zu fahren und diese für sich zu gebrauchen.

Da jedoch die erzbischöflichen Amtleute das Dorf in seinem (Erzbischof Konrads) Namen eingenommen hätten und es ihm obliege, seine Einwohner rechtlich zu vertreten, fordere er

von ihm (dem Grafen), die Ulner und ihre Erzhäuser Hörigen in die Mark fahren zu lassen, wie es dem Herkommen entspreche.  
Verweigere er das, ersuche er ihn um einen gütlichen Tag zur Untersuchung der Rechtslage.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3157, S. 890.

Über den Heppenheimer Amtshof als Residenzstätte der Mainzer Erzbischöfe, vgl. bes. oben, Nr. 367, mit Anm.

**1422**

**382**

Emich Boos von Waldeck empfing zu Lehen:

Zehn Pfund Geld,

zwei Mannsmat Wiesen, die *uf die Heimbach* (Hambach bei Heppenheim) stoßen, sowie vier Burgkäse zu Starkenburg von der Kellerei Heppenheim.

Zudem darf er jährlich 25 Schweine in den Lorsch Wald zum Eckerig treiben.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr.10, S. 147.

Nach Emichs Tod gingen seine Lehen innerhalb der Familie Boss von Waldeck auf einen Philipp über. Vgl. unten, Nr. 465.

**1423 17. März**

**383**

Konrad Schnell (Snelle), Pastor zu Dieburg und Keller zu Heppenheim, verliert am Hubengericht von Lorsch den Umfang des Wildbanns von Lorsch und gibt zusammen mit Diether IV. Kämmerer von Worms genannt Dalberg, Burggraf zu Starkenburg und Beauftragter des Mainzer Erzbischofs, Auskunft über:

1. Die Grenzen des Wildbanns (umfasst Griesheim, Hartenau, Seeheim (*Sehem*), Auerbach (*Urbach*), Heppenheim, Weinheim, Schriesheim, Viernheim, Ödigheim, Scharre, Kirschgartshausen, Lampertheim, Bürstadt, Biblis, Borheim, Gernsheim, Biebesheim, Frenckfeld, Stockstatt, Wachsenbiblos, Schweinheim, Huszen, Kessenau und Breydenbach).
2. Die Gerichtsbefugnisse.
3. Das Jagdrecht im Wildbann (niemand darf dort jagen ohne die Erlaubnis des Mainzer Erzbischofs).
4. Waldrügen und Waldfrevel.
5. Vererbung der Huben.
6. Zugehörigkeit der Hube Kirschgartshausen zum Wildbann Lorsch.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 1*, Nr. 146/6.

*Abgedruckt in:* GRIMM, *Weistümer*, Bd. 1, S. 463–467.

LOHMANN, *Weistümer*, Bd. 3, Nr. 70, S. 257–263.

**1424 20. August, Höchst**

**384**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen und Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz einigen sich über mehrere Streitpunkte:

Neben Vereinbarungen über die Allmende und Weide sowie Rechte an den Wäldern innerhalb der Bensheimer Mark und über das Fischwasser zu Biebesheim kommen beide Seiten überein, dass wegen der Frevel, die außerhalb der Bannzäune von Zwingenberg und Auerbach geschehen sind, beide Parteien auf dem Landberg bei Heppenheim

zusammenkommen sollen und das Recht, das man dort den pfalzgräflichen und Erbacher Eigenleuten weisen wird, auch für sich als verbindlich erachten wollen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 3232.  
*Abgedruckt in:* BAUR, Hessische Urkunden, Bd. 4, Nr. 93, S. 85–87.  
LOHMANN, Weistümer, Bd. 3, Nr. 9, S. 27–29.  
*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3232, S. 911–912.

Über den Landberg bei Heppenheim als Gerichtsstätte, vgl. bes. unten, Nr. 401, mit Anm.

**1424**

**385**

Hans von Wolfskehlen empfing als Burglehen auf Starkenburg 20 Gulden, fällig beim Heppenheimer Kellerer.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 170'.  
*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 34, S. 148.

Zu Hans von Wolfskehlen, vgl. auch unten, Nr. 388; Nr. 407; Nr. 431; 435 u. Nr. 474 sowie DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

**1425 6. oder 18. Januar**

**386**

Erzbischof (Kurfürst) Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bekundet, dass er Hans IV. dem Jüngeren von Wallbrunn mit einer jährlichen Gült von sechs Pfund Heller und zwei Käse, sechs Morgen Ackerland zu Bickenbach sowie dem St. Nikolausaltar zu Zwingenberg als Burglehen der Starkenburg belehnt hat.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5 (Aktivlehen von Hessen-Darmstadt), Nr. 446/72.  
*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 48, S. 149, hier werden statt sechs Morgen Ackerland zu Bickenbach nur viereinhalb Morgen genannt.

Hans IV. von Wallbrunn ist in recht jungen Jahren bereits Burgmann der Starkenburg gewesen. Sein Geburtsdatum wird in der Forschung vor 1410 angegeben. Vgl. SCIOR, Herren von Wallbrunn, S. 28. Seine Eltern waren Hans von Walborn der Ältere und Lisa Bach von Waschenbach. Hans IV. war im Laufe seines Lebens dreimal verheiratet. 1437 ehelichte er Adelheid vom Hofe (zu Limburg), mit der er zusammen mehrfach in Urkunden fassbar wird; so 1444 beim Erwerb der Hälfte des Dorfes Hoxhohl, 1445 beim Kauf des Kucheschen Hofes in Nieder-Modau sowie bei der Verpfändung der Hälfte des Dorfes und der Burg Ernhofen an die Grafschaft Katzenelnbogen. EBD., S. 28. Nach dem Ernhofener Besitz benannte sich später die Hauptlinie seiner Familie, so beispielsweise sein Sohn, Hans V. EBD., S. 33–42. Dieser amtierte 1491 als Burggraf der Starkenburg und damit als militärischer Befehlshaber des 1461 von Erzbischof Diether von Mainz an die Kurpfalz verpfändeten Oberamtes Starkenburg. Vgl. unten, Nr. 512. Seine burggräfliche Position bekleidete er bis zu seinem Tod im Jahr 1498. Vgl. SCIOR, Herren von Wallbrunn, S. 45.

**1425 20. August**

**387**

Peter Alhelm, Altarist am Allerheiligenaltar im Spital zu Bensheim, verkauft dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen mit Zustimmung des Lehensherrn des genannten Altars, Wilhelm Jude vom Stein (dem Jüngeren), für einen Kaufpreis von 30 Gulden fünf Malter Korngülte, die dem Altar jährlich aus Neutsch fällig sind.

Anwesende Priester: Heinrich Korn, Pfarrer zu Bensheim, Konrad Snelle, Mainzer Kellner zu Heppenheim, Wilhelm Quick, Kaplan zu Auerbach, sowie Hermann von der Linden.

Anwesende Laien: Hans Wallbrunn, Gerhard Hömberger, Diether von Hadamar und Hermann Werlemann, Schultheiß zu Bensheim (und Burgmann der Starkenburg).

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3269, S. 922.

Über die Belehnung des Hermann Werlemann mit einem Starkenburger Burglehen, vgl. bes. oben, Nr. 351, mit Anm.

Bei Wilhelm Jude vom Stein dem Jüngeren handelte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um den Sohn des gleichnamigen Starkenburger Burgmannen, der als solcher seit Februar 1407 bezeugt ist. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

**1425 1. November**

**388**

Hans von Wolfskehl schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er gemäß ihrer letzten Unterredung zu Rheinfels wegen des Landgerichtes zum Hohlen Galgen den gräflichen Amtleuten geschrieben habe, diese auch das Gericht entboten, dann aber widerrufen hätten und zwar in so kurzer Frist, dass er sich nicht darauf habe einrichten können.

Er habe darauf seinerseits Schöffen und Zent an den Landberg entboten, doch seien dazu die gräflichen Amtleute nicht erschienen.

Es scheine ihm, als wolle man ihn auf solche Weise hinhalten.

Er bitte ihn (den Grafen) daher, die Seinigen auf einen kurzfristig anzuberaumenden Gerichtstag zu schicken und ihm den Termin acht Tage vorher mitzuteilen.

(Am 11. November antwortet der Graf, dass er zurzeit keine Amtleute bei sich habe, die in dieser Angelegenheit unterrichtet seien. Sobald solche zu ihm kämen, werde er veranlassen, dass ein Landgericht einberufen werde, sobald es möglich und wie es seit alters her üblich sei.)

Da er das Gericht als Lehen von seinen Eltern her besitze, bitte er, ihm wieder dazu zu verhelfen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen) (Hohler Galgen Revers, um 1435), Nr. 3277.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3277, S. 924.

Über Hans von Wolfskehlen, vgl. auch oben, Nr. 385 u. unten, Nr. 407; Nr. 431; Nr. 435 u. Nr. 474 sowie DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

**1425**

**389**

Hermann Nyffer von Bensheim, Kanoniker und Pastor in Swabeheim (wohl Schwanheim?), spendet u. a. einen Malter Roggen, den er von Heylone Raptzyn von Heppenheim auf die Mühle, die gelegen ist in den Awen außerhalb der Mauern der Stadt Bensheim, hat.

*Abgedruckt in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 4. Heft, R b, S. 91–92.

**1426 10. Januar**

**390**

Henne Yring von Mauchenheim bekundet den lehensrechtlichen Anspruch auf folgende Güter aus der Hand seiner Erbacher Lehensherren:

Den halben Zehnten zu Obernkinczige mit allem Zubehör,  
den halben Zehnten zu Ebirtil mit allem Zubehör,  
das Gut Walbach mit seinem Zugehör



sowie die Hälfte der Mühle im Dorf Erbach (*Erpach*, bei Heppenheim?) mit Zugehör. Darüber hinaus einen Morgen Wingert, gelegen innerhalb der Heppenheimer Mark (*Heppinheimer marke*) an dem Salczboel, sowie vier Morgen Acker *an dem opprechten* in der Erbacher Mark (*Erpacher marcke*).

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 209, S. 205–206.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 827, S. 65.

**1426 10. Februar, Heppenheim (Amtshof) 391**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz bittet den Grafen von Solms, einen Schuldbrief zu besiegeln und verspricht, ihn von der Geiselschaft schadlos zu halten.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. B 9 (Urkunden der Grafschaft Solms-Rödelheim)*.

Über den Heppenheimer Amtshof als Residenzstätte der Mainzer Erzbischöfe, vgl. bes. oben, Nr. 367, mit Anm.

**1426 24. Juni 392**

Bechtold (II.) Echter bekennt, dass ihn Schenk Konrad VII. der Ältere, Herr von Erbach-Erbach, mit genannten Gütern, Zehnten und Gefällen zu Werzeberg, Etselsshan, Nyddern-Mossauwe, Stockeym, Dorf Erbach (*eynne hoffestat zu dorff Erpach*; bei Heppenheim?), Rimbach, Luzeln Rimpach, Michelstadt, Reichelsheim, Rorbach, Schona, Lürbach, Erlenbach (*5 Pfund Heller zu Erlebach*; wohl Erlenbach bei Fürth), Guderspach, Nydern Senczelspach, Gamelspach und Heczelspach belehnt hat.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 211, S. 208–210.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 829, S. 66.

Bechthold (II.) Echter war Erbacher Burgmann. Vgl. BECHER, Anmerkungen, Stammtafel zw. S. 91–92. Mit großer Wahrscheinlichkeit erhielt er den Hof zu Dorf-Erbach, den 1420 Wyprecht von Rosenbach als Erbacher Lehen erhalten hatte. Vgl. oben, Nr. 328. Nur eineinhalb Jahre später, am 9. November 1427, verfügte (wohl) bereits der Edelknecht Hans genannt Bafey über den Hofbesitz zu Dorf-Erbach. Vgl. unten, Nr. 395.

Über die Hindernisse bei der exakten Zuordnung von Dorf-Erbach, vgl. bes. unten, Nr. 473, mit Anm.

**1426 1. Juli, Heppenheim (Amtshof) 393**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz antwortet dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen auf ein Schreiben, indem dieser (der Graf) ihn (den Erzbischof) um den Termin für einen Schiedstag gebeten hatte, um verschiedene Irrungen zwischen ihnen zu verhandeln.

Der Erzbischof erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, einen Schiedstag einzuberufen, bemerkt aber, dass er dort auch Forderungen gegen den Grafen (Johann IV. von Katzenelnbogen) vorzubringen habe, zu denen der Graf ebenso Stellung zu beziehen habe, wie er (Konrad III. von Mainz) bereit sei, dessen Forderungen zu beantworten.

*Als Anmerkung in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3313, Anm. 1, S. 936.

Über den Heppenheimer Amtshof als organisatorisch-administrative Residenzstätte der Mainzer Erzbischöfe, vgl. bes. oben, Nr. 367, mit Anm.

**1426 18. Dezember**

**394**

Peter Kolb, Ratsherr zu Worms, Schultheiß der Dörfer Hochheim und Pfiffliğheim, bekundet, dass vor ihm Hübner Henn Osthofer und dessen Ehefrau Getze dem Hans Kämmerer, Burggraf zu Starkenburg, für eine (ungenannte) Summe Geldes die Engelmanns-Mühle bei der Liebenauer Mühle zu Worms verkauft haben.

Zeugen: Nikolaus Randecker und Johannes der Starke, Tochtermann.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg).

**1427 9. November**

**395**

Der Edelknecht Hans genannt Bafey wird von Schenk Konrad von Erbach (wohl Konrad IX. von Erbach-Erbach?) mit Gütern, Zehnten und Gefällen zu Habitzheim, Kuntich, Ebertille, Michelstadt, Stogheim, Dorf Erbach (*mynen hoff zu dorff Erpach*, bei Heppenheim?), Anselbrunne, Erlenbach (*den zehenden zu Erlebach*), Kurbach, Kunspach, Fürth (*Furte*), Rimbach (*Rimpach*), Mörlenbach (*Morlebach*), Zotzenbach, Hiltersklingen, Guderssbach, Olffen, Wydengesesse, Erbach (*Erpach*), Brensbach und einem in einer Hofraithe und Geldgülte zu Erbach (*Erpach*) bestehenden Burglehen belehnt.

Für das Burglehen verspricht er des Schenken (Konrads) Burgmann zu Erbach (*Erpach*) zu sein.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 218, S. 215–217.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 841, S. 67.

Den Hof zu Dorf-Erbach, der womöglich innerhalb des Heppenheimer Filialdorfes lag, hatte mit großer Wahrscheinlichkeit zuvor der Erbacher Burgmann Bechthold Echter inne (vgl. oben, Nr. 392), nachdem ihn 1420 Wyprecht von Rosenbach verliehen bekommen hatte (vgl. oben, Nr. 328). Über die Schwierigkeiten bei der Identifikation von Dorf-Erbach, vgl. bes. unten, Nr. 473, mit Anm. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei dem hier aufgezählten Dorf Erlenbach, aus dem der Edelknecht Hans genannt Bafey die Zehnteinkünfte als Lehen besaß, nicht um das im Mittelalter als Filialdorf zu Heppenheim gehörige Wald-Erlenbach.

**1427**

**396**

Götz/Conz Armbruster von Miltenberg besichtigt u. a. das Geschütz zu Schauenburg, Gernsheim, Starkenburg und Miltenberg.

Auf der Starkenburg befinden sich folgende Verteidigungsgeräte:

Sechs Armbrüste, die schießbar sind, 1.100 Pfeile, 250 Feuerpfeile, vier neue Armbrüste, sieben schlechte (*schnöder*) Armbrüste und 1.500 schlechte Pfeile.

Ebenso acht Schrotbüchsen, zwei Kammerbüchsen, 17 Handbüchsen, eine Darestbüchse und zweieinhalb Tonnen Pulver.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. E 1 K, Nr. 148/5.

**1428 19. März**

**397**

Helfrich Jude vom Stein bekennt, dass er von seinem Herrn, dem Schenken Konrad IX. von Erbach-Erbach, als rechtmäßiges Erblehen den Zehnten und die Güter in Heppenheim (*Heppfenheim*) innerhalb der Mark Heppenheim (*Hepphenheim*) erhalten hat, die zuvor Rudolf von Sachsenhausen (*Sassenhusen*), Hugo von Schelnbuch, Werner Gauwer (von

Heppenheim); dessen Ehefrau (als Wittum) sowie dessen Vater von den Herren zu Erbach als Lehen inne gehabt hatten.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 221, S. 218–219.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 847, S. 67.

SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 1577, S. 145, hier auf April 1426 datiert.

*Möglicherweise hat Konrad IX. von Erbach-Erbach seinem Vasall Helfrich Jude vom Stein sowohl 1426 als auch 1428 seine Lehen bestätigt.*

Bereits im Jahr 1418 hatte Helfrich Jude vom Stein seine Erbacher Lehen von Eberhard IX. von Erbach-Erbach erhalten, die ihm im März 1428 neuerlich bestätigt wurden. Vgl. oben, Nr. 323. Über die Familie der Jude vom Stein, vgl. bes. oben, Nr. 307, mit Anm.

Über die Familie Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm.

### 1429 28. Oktober

398

Konrad Schnell (*Snelle*), Keller zu Heppenheim, bekundet, dass Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz ihm aufgrund seiner treuen Dienste, die er auch zukünftig leisten will, einen seiner Weingärten in der Mark Heppenheim (*Heppenheymer Mark*) *am Bonbohel* frei übergeben hat, vorbehaltlich der von alters her darauf befindlichen Zinsen.

Nach seinem Tod soll der Wingert an den Erzbischof zurückfallen und ewig bei der Kellerei Heppenheim verbleiben.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg)* (Erzstift Mainz), Nr. 102/4.

### 1429

399

Heinrich von Schwanheim (*Schweinheim*), Burgmann zu Starkenburg, schenkt dem Kloster Lorsch (Prämonstratenser-Propstei) alle seine liegenden Güter in der Stadt und Mark Bensheim, nämlich Haus, Hof, Äcker, Weingärten, Wiesen, Gärten, Zins, Gülte und Renten, mit Ausnahme von zwölf Morgen Äcker, zudem überlässt er der Abtei eine jährliche Gülte von sechs Maltern Korn und sechs Maltern Haber von seinem Hof zu Mörlenbach, genannt der Buwesheimer Hof.

Es siegeln u. a. Hans von Habern und Heinrich von Schwanheim.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 15, S. 109.

SCRIBA, *Regesten*, I. Abt., Nr. 1608, S. 148.

Hans von Habern war allem Anschein nach spätestens seit Frühsommer 1430 Burggraf der Starkenburg. Vgl. hierzu bes. unten, Nr. 401 (vom 13. November 1430), mit Anm.

### 1430 20. Oktober

400

Der Deutschmeister Eberhard von Saumsheim entscheidet die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz und Herzog Ludwig III. von der Pfalz folgendermaßen:

1. Es sollen künftig keine Frevel mehr auf dem Landberg getätigt werden, sondern in eines jeden Herren Land.
2. Der Mainzer Wehrzoll zu Hemsbach soll ab sein, der rechte Zoll zu Heppenheim aber soll verbleiben.
3. Anstatt des von Kurmainz präbendierten Drittels des Markrechtes zu Michelstadt soll es bei den herkömmlichen zweieinhalb Huben belassen werden.

4. Wie von alters her sollen die von Reisen (*Reussen*) wieder ihr Urteil zu Mörtenbach holen.
5. Der von Pfungstadt nach Gernsheim zur Hälfte transferierte Zoll soll wieder an ersteren Ort verlegt werden.
6. Die Frevel und Weiden am Wormser Farth sollen Mainz zugehören.

*Als Regest in:*            *DAHL, Urkundenbuch, 1. Heft, Nr. 12/7, S. 48.*  
                                   *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1610, S. 148.*

**1430 13. November, Heppenheim (Landberg)**

**401**

Das Weistum der Zent auf dem Landberg – Notariatsinstrument:

Wegen Streitigkeiten und Uneinigkeiten zwischen dem Mainzer Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) und dem Pfalzgrafen Ludwig III. bezüglich der Rechtsauffassung wurden sowohl das Zentvolk (darunter u. a. Ritter Weiprecht von Helmstatt, Vogt zu Heidelberg, und Junker Hans von Habern, Burggraf zu Starkenburg) als auch die Zentschöffen des Landbergs (Weitzen von Heppenheim, Heintzen Rottermel, Hans Roeleder, Hanß Guethaus, Kläsel Müller, Heylen von Hambach (*Heimbach*), Heinzen Weinsperger, Hartmann Haanmüller, Peter Heys Vetter, Peter Hartman, Bechtholt Leysen, Claß Lauer, Hanman Lauer, Hanman Launs, Hanman Heünen, Ritter) gehört.

Die Schöffen *wiesen zu recht*, dass die Strafnorm des Mainzer Kurfürsten *nit ein recht, sondern ein gebot von einem burggrafen von Starkenburg seye* und daher nicht für die gesamte Zent, sondern nur für die Kurmainzer Untertanen Gültigkeit habe, und *daz ein burggraf zu Starkenburg und sein knecht nicht uf dem Landberg rügen sollen, sondern der centschöff und der geschworene centhmann sollen da rügen*.

Die Zentschöffen haben festgestellt und darauf hingewiesen, dass *von alters herkommen seye*:

1. Bei Mord verfällt der Schuldige dem Mainzer Erzbischof an *leib und guet*. Der Erzbischof erbt die Güter des Mörders.
2. Die Zentschöffen sind zuständig für die Verhandlung und Aburteilung von sechs Strafdelikten, nämlich Mord, Brandstiftung, Raub, Diebstahl, Notzucht und Ketzerei.
3. Ebenso sind die Zentschöffen zuständig für „leichtere Delikte“ wie Meineid oder falsche Anschuldigung, die mit einer Geldbuße von maximal zehn Pfund Heller gestraft werden können (zu zahlen an der Mainzer Erzbischof).
4. Blutige Schlägereien zwischen zwei Personen werden mit fünfeinhalb Pfund Heller Buße bestraft.
5. Unblutige Schlägereien werden mit einer Mahnung von elf Schillingen und einem Heller bestraft (zu zahlen an der Mainzer Erzbischof).
6. Einen anderen fälschlicherweise der Lüge zu bezichtigen wird mit sieben Schillingen ohne drei Heller bestraft (zu zahlen an der Mainzer Erzbischof).
7. Das unrechtmäßige Verrücken eines Marksteins wird wie ein falscher Meineid geahndet und daher mit zehn Pfund Heller bestraft (zu zahlen an der Mainzer Erzbischof).
8. Für ein *heylgeschrey* (falscher Alarm) werden viereinhalb Pfund fällig (zu zahlen an der Mainzer Erzbischof).
9. Regelungen bei Klagen von Gewalt.
10. Als Strafe für Totschlag muss der Schuldige dem Schultheißen des Gerichts elf Schillinge und einen Heller zahlen, dreieinhalb Pfund Heller den Zentschöffen und dem Zentvolk ein halbes Fuder Wein geben.
11. Bestimmungen über Zentgeschrei.

12. Sollte im Zuge einer Schlägerei auf der Stadtmauer zu Zwingenberg einer oder mehrere auf die Zwingenberger Seite herunterfallen, so sind die Grafen von Katzenelnbogen für dessen/deren Bestrafung zuständig.
13. Dreimal im Jahr, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten können diejenigen, die zur Zent auf dem Landberg gehören und *eigen rauch* (allodialen Besitz) haben, hier Klage führen.
14. Wenn der Mainzer Herr *eines noth gerichtts bedürfte*, dann kann auch auf dem Landberg verhandelt werden.
15. Anwesenheitspflicht der Gerichts beteiligten bei Gerichtsverhandlungen.
16. Nachteile bei Vergehen gegen Zentleute.
17. Bestimmung darüber, dass die Rüge (Urteil) der Zentschöffen öffentlich und nur auf dem Landberg gesprochen werden darf.
18. Appellationsrecht.
19. Entlohnung des Henkers.
20. Der Weg über den Eisensand nach Bensheim ist keine Landstraße, sondern ein *weeg*.

*Im Archiv:* STAWÜ, MJB, Nr. 9.  
 HSTAD, Best. C 3 (Weistümer und Dorfordnung; Kopie des Mainzer Jurisdiktionalbuchs des Amts Starkenburg von 1668), Nr. 126/1.  
 EBD., Best. C 3, Nr. 52/2 (Abschrift 18. Jahrhundert).

*Abgedruckt in:* DAHL, Urkundenbuch, 4. Heft, A, S. 77–81.  
 GRIMM, Weistümer, Bd. 1, S. 469–475.  
 KOOB, Gerichte, S. 170–177.  
 LOHMANN, Weistümer, Bd. 3, Nr. 53, S. 207–214.

In der Frühphase der *villa* und Mark Heppenheim entsandten die karolingischen Herrscher für anstehende Gerichtsverhandlungen ihre Königsboten (*missi*) oder wiesen einen (regional ansässigen) Richter (*iudex*) hierfür an. Die weltlichen Entscheidungsträger waren in der Regel Grafen (*comes*). Jedoch bekleideten nicht selten auch geistliche Würdenträger wie Äbte, Bischöfe und Erzbischöfe das Amt des Königsboten, um gestützt auf die mit dem *missus*-Amt verbundenen Sonderprivilegien Gerichtstage abzuhalten. Das Urteil fällten sie entweder direkt vor Ort, häufiger aber waren die *missi* dazu angehalten, am Königshof Rapport über den Verhandlungsverlauf zu erstatten, woraufhin am Hofgericht das Urteil gesprochen wurde. Im Jahr 795 fand zur Festlegung der Heppenheimer Markgrenzen eine solche Gerichtssitzung auf dem heutigen Weschnitzhügel statt. Vgl. oben, Nr. 5a. Mitte des 11. Jahrhunderts entwickelten sich im Südwesten des Reiches Land- und Zentgerichte, deren Zuständigkeiten sich vornehmlich auf den Bereich der „Blut- oder Malefizgerichtsbarkeit“ erstreckten. Neben der höheren Strafverfolgung konnten diese Gerichte zur Aburteilung so genannten Frevel (also geringfügiger Verbrechen) herangezogen werden. Dies trifft insbesondere für das Zentgericht auf dem Landberg in Heppenheim zu. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts stand das Heppenheimer Gericht zwar unter dem richterlichen Vorsitz des Starkenburger Burggrafen, der das Verfahren leitete, die eigentliche Entscheidungsinstanz bildeten allerdings die 14 Schöffen, die zu gleichen Teilen aus den beiden Städten des Gerichtsbezirks (Heppenheim und Bensheim) gestellt und auf den Mainzer Erzbischof vereidigt wurden. Das Mindestalter, um als (ausschließlich männlicher) Schöffe in Frage zu kommen, lag bei 25 Jahren. Entscheidungen, welche die Rechtsgrundlage des Zentgerichts, Verfahren, Zuständigkeit und Strafen tangierten, trafen die Schöffen zusammen mit den am Gericht beteiligten Herrschaftsinhabern. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in der Form eines Weistums – wie es uns für das Jahr 1430 begegnet – festgehalten. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 17–19. Nicht immer tagte das Heppenheimer Gericht jedoch auf dem Landberg. Wenn zwingende Gründe vorlagen konnte es auch in die Stadt verlegt werden, wie im Jahr 1222 geschehen. Damals fand die Gerichtsverhandlung auf dem Heppenheimer Kirchhof, der damals unmittelbar bei der Peterskirche lag, statt. Vgl. oben, Nr. 31. Vgl. auch KOOB, Gerichte, S. 170.

Das Weistum des Jahres 1430 verweist gerade auf die Grenzen der „Gesetzgebungskompetenz“ des Mainzer Kurfürsten und seiner burggräflichen Amtsleute. Die Gerichtsschöffen stellten damals klar,

dass das Strafverfahren seit jeher nicht in den Händen der kurfürstlichen Beamten, sondern in der Verantwortung der Zentschöffen und Zentmannen gelegen habe und auch weiterhin liegen solle. Über das Kurmainzer Zentgericht auf dem Landberg bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, vgl. bes. HÄRTER, Strukturen.

Der Burggraf Hans von Habern war möglicherweise schon im September 1429 als burggräflicher Amtmann zu Starkenburg tätig. Dort dürfte er in jedem Falle schon zu diesem Zeitpunkt residiert haben, denn am 16. September wird er in einer Reihe zusammen mit zahlreichen Mainzer Burgmannen genannt. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967. Spätestens aber seit Mitte August 1430 führte er sein burggräfliches Amt, als er zusammen mit dem Heppenheimer Kellner Conrad Schriber bei einer gerichtlichen Anhörung von Zeugenaussagen in Abtsteinach anwesend war. Vgl. hierzu LOHMANN, Weistümer, Bd. 3, Nr. 1, S. 1–12.

Den frühesten Hinweis auf seine burggräfliche Amtstätigkeit liefert die briefliche Korrespondenz im Zusammenhang einer Erbstreitangelegenheit zwischen dem Hörigen Hans Müller und Hans Kämmerer. In diesem Kontext wird Hans von Habern am 25. Juni 1430 – der in seiner Funktion als Burggraf zu Starkenburg gewirkt haben muss – als Verhandlungsbeteiligter erwähnt. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3480, Anm. 2, S. 980. Über die Besitzforderungen des Hans Müller, vgl. auch unten, Nrn. 404–406.

Noch bevor Hans von Habern als burggräflich Bevollmächtigter zu Starkenburg seines Amtes waltete, erhielt er am 27. August 1427 für seine Treue im Dienst des Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen als Lichtenberger Burglehen sechs jährliche Gulden. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3352, S. 948. Zwölf Jahre zuvor taucht er neben mehreren Edelknechten im Zusammenhang eines Güterstreits in Darmstadt auf. EBD., Bd. 1, Nr. 2800, S. 783–784, hier S. 784.

Der Junker Hans muss in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Eheleuten Werner und Anna von Habern gestanden haben. Werner ist um 1420 als Förster in der Gerauer Mark anzutreffen. EBD., Bd. 2, Nr. 2951, S. 826–827, hier S. 826. Vgl. auch DÖRR, Seelbücher, S. 114, mit Anm. 71.

## 1430

402

Weiprecht und Martin von Helmstatt empfangen als Mannlehen u. a. den Zehnten zu Heppenheim, den Weinzehnten, Kornzehnten und den kleinen Zehnten.

Zu Hambach (bei Heppenheim) und Erbach (bei Heppenheim) den dritten Teil von dem, *was Werner Gauer ein Ganerb am*.

Zu Kirschhausen zwei Malter Korngeld und drei Malter Habergeld auf zwei verschiedene Güter.

Als Burglehen 13 Pfund Geld und zwei Käse zu Starkenburg.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 29, S. 148.

Die Mainzer Lehen des Weiprecht und Martin von Helmstatt waren in den Jahren 1459/1460 noch immer in ihrem familiären Besitz. Vgl. unten, Nr. 490. Bis zum 10. Januar 1435 aber stand ihrem Adelshaus nur die Hälfte der Gesamtlehen zur Verfügung. Erst mit dem Tod Hennes von Werberg und dem gleichzeitig erfolgten Heimfall der an die Sippe von Zwingenberg-Werberg ausgegebenen Erzstiftslehen erhielt die Familie von Helmstatt mit den freigewordenen Gütern ihren vollständigen Lehensbesitz. Vgl. unten, Nr. 430 u. oben, Nr. 326.

Um das Jahr 1430 begegnet Weiprecht von Helmstatt als Vogt zu Heidelberg. Vgl. oben, Nr. 401.

**1430 (?)**

**403**

Johann von Seeheim und Peter von Wile empfangen jeweils zwei Käse als Burglehen auf Starkenburg.

*Als Regest in:*                 DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 33, S. 148.

Peter von Wyle wurde im Oktober 1421 vom Mainzer Erzbischof als Burgmann zu Starkenburg angenommen. Vgl. oben, Nr. 370.

**1431 vor dem 25. Januar**

**404**

Der gräfliche Hörige Hans Müller schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass ihm Hans Kämmerer der Ältere mit Gewalt das nehme, was ihm das Gericht zu Reichenbach als nächsten Erben zugesprochen habe. Dieselben Güter seien ihm auch vom Gericht in Schönberg zugesprochen worden.

Er (Hans Müller) sei nun vor dem Gericht in Gronau erschienen, um dort den Pfand für die Güter zu erhalten. Jedoch hätte der Burggraf von Starkenburg (Junker Hans von Habern) den Schuldner gefangen gesetzt, um ihn zu zwingen, das Gut nicht an ihn (Hans Müller), sondern an Hans Kämmerer herauszugeben, obwohl es ihm rechtmäßig vor Gericht zugesprochen worden sei.

Er bitte ihn (den Grafen), ihm zu seinen Rechten zu verhelfen.

*Als Regest in:*                 DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3502, S. 986.

Über Hans Müller und seine Besitzforderungen, vgl. auch unten, Nrn. 405–406 sowie DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3480, Anm. 2, S. 980.

**1431 25. Januar**

**405**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an Hans von Habern (Burggraf zu Starkenburg), dass der Hörige Hans Müller bei ihm beklagt habe, dass ihm etliche Güter an den Gerichten Reichenbach, Schönberg und Gronau zuerkannt worden seien, ihm aber auf Einspruch Hans Kämmerers nicht zugestanden würden und er (der Burggraf) den Schuldner gefangen genommen habe, um ihn zu zwingen, die Schuld an Hans Kämmerer zu zahlen, obwohl sie Hans Müller rechtlich gewonnen habe.

Er bitte ihn daher, dem ergangenen Urteil Folge zu leisten oder aber die Sache anstehen zu lassen, bis er (Graf Johann) diesbezüglich mit dem Mainzer Erzbischof zum Austrag gekommen sei. Bis dahin solle er dem Hörigen sein Gut weder nehmen noch irgendeinem anderen zuwenden, sondern sich dem Urteil gemäß verhalten.

*Als Regest in:*                 DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3503, S. 986.

Über die Besitzforderungen des Hans Müller, vgl. auch oben, Nr. 404 u. unten, Nr. 406 sowie DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3480, Anm. 2, S. 980.

**1431 27. Januar**

**406**

Hans von Habern, Burggraf zu Starkenburg, antwortet dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen auf dessen Brief wegen Klaus Müller (gemeint ist Hans Müller) und des diesem angeblich vorenthaltenen Gutes, dass Hans Kämmerer den Todfall eines seiner

Hörigen im Gericht Reichenbach eingefordert und den Herzog und dessen Amtleute ersucht habe, ihm denselben folgen zu lassen, was diese getan hätten.

Die gleiche Forderung habe er (Hans Kämmerer) gegenüber dem Mainzer Herrn gemäß der im Amt Starkenburg herrschenden Gewohnheit erhoben, worauf dieser ihm (dem Burggrafen) schriftlich und mündlich befohlen habe, den betreffenden Hörigen dazu anzuhalten, Hans Kämmerer den Todfall und die Schulden auszuliefern, wie es der Herzog auch getan habe. Er (Hans) habe die Sache lange anstehen lassen, bitte aber, es ihm nicht zu verübeln, wenn er jetzt weisungsgemäß gehandelt habe.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3504, S. 987.

Über die Besitzforderungen des Hans Müller, vgl. auch oben, Nrn. 404–405 sowie DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3480, Anm. 2, S. 980.

#### **1431 21. März**

**407**

Hans von Wolfskehl schreibt an Graf Johann VI. von Katzenelnbogen, dass er die Schöffen und Gemeinde zu Erfelden und Goddelau zusammengerufen und ihnen bei ihrem Eide geboten habe, ihm mit dem Gericht und anderem laut der Urteilsurkunde gehorsam zu sein und ihm zu geben, was ihm gebühre, aber noch ausstehe. Das gleiche habe er am Landberg zum Hohlen Galgen vorgehabt, dort aber gehört, dass er (der Graf) den Männern verboten habe, auf seine (Hans') Aufforderung hin an den Landberg zu kommen oder ihm gehorsam zu sein, so dass sie ausgeblieben seien, was ihn sehr befremde.

Er habe ferner gehört, dass zwar die genannten Dörfer die Anweisung erhalten hätten, ihm dasselbe zu leisten, was seit alters üblich gewesen sei, sie unterfingen sich jedoch, dieses Herkommen selbst zu bestimmen, so dass er keineswegs mehr das erhielte, was seine Eltern erhalten hätten und der Urteilsbrief ausweise. Er wisse nicht mehr, woran er sei, obgleich er mit ihm (dem Grafen) zum Austrag gekommen sei, zumal er auf sein letztes Schreiben keine Antwort erhalten habe.

Er bitte jedoch, das genannte Gericht und die genannten Dörfer anzuweisen, ihm gehorsam zu sein und sich dem Urteil gemäß zu verhalten.

*Im Archiv:* HStAD, Best. B 3 (*Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen*) (*Hohler Galgen Revers*, um 1435), Nr. 3513.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3513, S. 989.

Über Hans von Wolfskehlen, vgl. auch oben, Nr. 385 u. Nr. 388 u. unten, Nr. 431; Nr. 435 u. 474 sowie DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

#### **1431 14. Juli**

**408**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz antwortet auf das Schreiben des Edlen Diether von Isenburg, Herrn zu Büdingen, und Franks von Kronberg des Älteren, um darauf aufmerksam zu machen, dass er wegen der Streitfälle mit Graf Johann IV. von Katzenelnbogen am 30. Juli einen Schiedstag in Heidelberg mit Graf Walram von Sponheim vor Herzog Ludwig und dessen Räten abhalten werde.

Er (Konrad) fordere sie (Diether von Isenburg und Frank von Kronberg) auf, sich am 29. Juli in Heppenheim einzufinden, um am nächsten Tag an den Verhandlungen in Heidelberg teilnehmen zu können.

Zudem sollen sie dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen mitteilen, dass dieser am 1. August nach Zwingenberg reisen solle, da er (Konrad von Mainz) am gleichen Tage in



Heppenheim sein wolle, damit ihre Beauftragten am nächsten Tag (2. August) in Bensheim zusammenkommen könnten, um ihre Streitigkeiten zu verhandeln.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3537, S. 995.

**1431 31. Juli**

**409**

Gedenke, dass in den Streitigkeiten zwischen dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen und Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz ein Tag zu Heppenheim sein soll *uff den dinstag sant Peters abent ad vincula*. Der Graf soll an diesem Tag persönlich in Zwingenberg erscheinen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3542, S. 996 (*Merkzettel*).

**1431 2. August, Heppenheim**

**410**

Erzbischof Konrad (III. von Dhaun) von Mainz hat Graf Johann IV. von Katzenelnbogen auf dem letzten Tag zu Heppenheim wegen folgender Punkte angesprochen:

1. Wegen der Allmende, wegen des Weidegangs, weil die von Auerbach ihr Recht in der Mark nicht empfangen haben, wegen der Gräben und Schläge bei Zwingenberg, wegen des Wegegeldes dort, wegen des Wildbannes in den Häusern (wohl Einhäuser?), Schwanheimer und Gernsheimer Wäldern, wegen der Schweine, die vor geraumer Zeit aus dem Häuser Wald vor Zwingenberg verloren gingen, weil die Gräfin den Württembergischen Kaufleuten Knechte beigegeben hatte, um mit ihnen bis vor Zwingenberg zu reiten, und wegen der Fische.
2. Wegen des Weges hinter der Stadt Zwingenberg, wegen der Allmende, die denen von Auerbach gegeben worden ist, wegen der Bachableitung der Auerbacher und Zwingenberger, wegen des Holzeinschlages der Zwingenberger in den Wäldern der Stadt Bensheim, wegen des Befahrens der Bensheimer Wiesen durch die Zwingenberger und Auerbacher, wegen der Landscheidung im Malschen (Melibokus) und ihrer Versteinung, wegen eines Wiesenfleckens an der Schneise, wegen der Auerbacher Wiesen, die an die Bensheimer Wälder stoßen.
3. Wegen des Werders (*wirdes*) zu Biebesheim, wegen des Baches zu Pfungstadt und der dem Knecht zugefügten Schläge, wegen des Ein- und Auszuges zu Bensheim und Zwingenberg, wegen des Holzverkaufes der Bensheimer, wegen des dem Propst zu Lorsch zustehenden dritten Stammes, wegen des gräflichen Hörigen, der in den Rheingau gezogen und von Henne Breder zurückgeholt worden war.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen)*, Nr. 3544.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3544, S. 997.

Auf dem Tag zu Heppenheim sind darüber hinaus Regelungen bezüglich der Reibereien in Dudenhofen getroffen worden. Vgl. DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3546, S. 997; Nr. 3547, S. 998 und Nr. 3574, S. 1005.

Über das Nutzungsrecht der Wiesen und Wege im Grenzgebiet zwischen dem mainzischen Bensheim und katzenelnbogenschen Auerbach ist es bereits Anfang der 20er Jahre zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, um deren Schlichtung sich maßgeblich Graf Johann IV. von Katzenelnbogen und der Starkenburger Burggraf Diether IV. Kämmerer von Worms bemüht haben. Vgl. bes. oben die entsprechenden Regesten aus den Jahren 1420–1422.

**1431 2. August, Heppenheim****411**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz schreibt an Graf Philipp von Katzenelnbogen, dass er (der Erzbischof) dem Marsilius von Reifenberg und dessen Gemahlin Sophie 3.500 Gulden schulde, für die er ihnen eine jährliche Rente von 245 Gulden zahlen müsse. Er bitte ihn (den Grafen), mit anderen dafür Bürge gegenüber den genannten Eheleuten zu werden und dieses durch Anhängung seines Siegels an die Schuldurkunde zu bezeugen. Er (der Erzbischof) werde ihn (den Grafen) wegen dieser Geiselschaft schadlos halten.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr.3545, S. 997.

**1431 27. August, Aschaffenburg****412**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz bekundet, dass er seinem Aschaffener Vitztum Diether Kämmerer von Worms genannt von Dalberg nach dem Tod des mitbelehnten Philipp II. von Frankenstein die schon 1420 (vgl. oben, Nr. 344) verliehenen Mann- und Burglehen zu Heppenheim u. a. verliehen habe.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. A 14*, Nr. 496.  
EBD., *Best. B 15*.

**1431 4. November, Heppenheim (Amtshof)****413**

Erzbischof Konrad III (von Dhaun) von Mainz schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass sich Henne Ulner von Dieburg bei ihm über ihn beklagt habe. Henne habe ihn (den Erzbischof) als seinen rechtmäßigen Herrn angerufen. Daher fordere (Konrad III.) ihn (den Grafen) im Namen des Hilfesuchenden auf, Henne das hergebrachte Recht seiner Eltern zu gewähren, zumal das Dorf Erzhausen, um das es in diesem Streitfall gehe, sein und seines Erzstifts Eigentum sei und Henne es von ihm (dem Erzbischof) zu Lehen habe.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr.3567, S. 1004.

Die Entscheidung über diesen Streitfall sollte am 13. November auf einem Tag in Langen fallen. Vgl. unten, Nr. 414. Jedoch kam dieser nicht zu Stande, da Henne Ulner das gräfliche Angebot eines Schiedstages ausschlug. Vgl. unten, Nr. 415.

**1431 6. November****414**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen antwortet dem Mainzer Erzbischof (Konrad III. von Dhaun) bezüglich der Streitsache Henne Ulners von Dieburg. In dieser Sache habe er (Johann IV.) am gestrigen Montag seinen Amtmann Hans Pheiser und seinen Schreiber Gilbrecht Rabe zu ihm (dem Erzbischof) nach Heppenheim geschickt. Henne Ulner solle zum Austrag der beiderseitigen Forderungen am 13. November nach Langen im Dreieich kommen. Dort wolle er die Forderungen Hennes hören und darauf antworten lassen und seinerseits seine Ansprüche gegenüber Henne vorbringen.

Daher bitte er (Graf Johann IV.) ihn (den Erzbischof), für diesen Tag seine Beauftragten dorthin (nach Langen) zu schicken, damit er sich über den Fall unterrichten und daraus entnehmen könne, dass Henne diese Klagen gegen ihn (Graf Johann) vor ihm (dem Erzbischof) nicht nötig gehabt habe.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 3568.  
*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3568, S. 1004.

Über die Streitsache des Henne Ulner von Dieburg, vgl. auch oben, Nr. 413 u. unten, Nr. 415.

**1431 10. November 415**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an Konrad III. (von Dhaun) von Mainz, dass er seine Beauftragten für den 13. November nicht nach Langen schicken müsse, da Henne dieses Angebot eines Schiedstages nicht angenommen habe.

Dem Schreiben liegt ein Zettel bei:

Er (Graf Johann) habe durch seinen Amtmann Pheiser und seinen Schreiber Gilbrecht Rabe mit ihm (dem Erzbischof) zu Heppenheim auch wegen des Rheingaus verhandeln lassen und um Auskunft gebeten, ob die Seinigen Sicherheit darin haben würden. Er bitte ihn, ihm das jetzt mitzuteilen, damit er sich danach richten könne.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3 (Urkunden der Grafschaft Katzenelnbogen), Nr. 3569.  
*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3569, S. 1004.

Über die Streitsache des Henne Ulner von Dieburg, vgl. auch oben, Nrn. 413–414.

**1432 10. November, Heppenheim (Amtshof) 416**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz schreibt an den Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen und dessen Sohn Philipp den Älteren, dass er ihnen auf Ersuchen des Kölner Erzbischofs vorzeiten erlaubt habe, in dem zum Erzstift gehörigen Häuser Wald (gemeint ist wohl Einhausen) zu jagen und zu hetzen.

Nachdem ihm von seinen Leuten jedoch wiederholt geklagt worden sei, dass sie dort unwaidmännisch jagten, entziehe er ihnen und ihren Jägern diese Erlaubnis, um zu verhindern, dass daraus weitere Irrungen entstünden.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3600, S. 1013.

Ebenfalls am 10. November 1432 verfasste Erzbischof Konrad III. von Mainz einen weiteren Brief an die Witwe Anna von Helmstadt, Kämmerin von Dalberg, den er in seiner Heppenheimer Residenzstätte, dem Heppenheimer Amtshof, aufsetzte. Konrad forderte Anna von Helmstadt auf, dafür Sorge zu tragen, dass die gräflichen Jäger sein Verbot einhielten und das Jagen im Häuser Wald zukünftig unterließen. Vgl. unten, Nr. 417.

**1432 10. November, Heppenheim (Amtshof) 417**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz schreibt an Anna von Helmstadt, Kämmerin von Dalberg, Witwe, dass er den Grafen Johann IV. und Philipp von Katzenelnbogen, denen er die Jagd im Häuserwalde bis auf Widerruf gestattet habe, nunmehr diese Erlaubnis entzogen habe.

Sie möge daher dafür sorgen, dass ihre Jäger und Knechte die Jagd der gräflichen Jäger und Grafen in diesen Wäldern nicht mehr zuließen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3601, S. 1013.

Über die erzbischöflichen Jagdbestimmungen für den Häuser Wald, vgl. auch oben, Nr. 416.

**1432**

**418**

Schenk Philipp I. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) empfing als Lehen ein Burgsitz in dem Schloss Fürstenau,  
ebenso ein Haus zu Bensheim  
sowie als Burglehen auf Starkenburg 18 Gulden.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 31, S. 148.

**1432 (?)**

**419**

Konrad Krieg von Alheim empfing als Burglehen etliche Güter zu Starkenburg gelegen:  
Zwei Eimer Wein an dem Mühlweg, die Hermann Omenseger von seinem Weinberg am *Kleinen Heinrich* gibt,  
zwei Eimer Wein geben Senger Kern und Honnole Ironegert von einem Weingarten an dem Mühlenweg,  
einen Eimer Wein gibt Heilmann Kuderwolckh,  
ein Viertel Wein gibt Jakob Kindtleins Tochtermann zu Schönberg von einem Morgen Weingarten gelegen an dem Hilterich,  
einen halben Eimer Wein gibt Hoppe,  
einen Eimer Wein gibt Scholman Kuderwolckh  
und ein Huhn gibt Kettergin Krusarm von einer Hofstatt.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. C 1 B*, Nr. 13 fol. 169'.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 32, S. 148.

Für das Jahr 1460 ist in den Quellen ein Hinweis überliefert, der bestätigt, dass Konrad Krieg seine Starkenburger Burglehen noch immer trug. Vgl. HSTAD, *Best. C 1 B*, Nr. 13 fol. 206.

**1433 15. Februar, Heppenheim (Amtshof)**

**420**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz bekundet, dass er dem Diether Kämmerer (von Worms) als Vormund von Wolf und Philipp, den minderjährigen Söhnen des verstorbenen Hans Kämmerer genannt von Dalberg ein Drittel an dem großen und kleinen Zehnten zu Weinolsheim, 64 Morgen Lehensäcker daselbst, Vogtei und Gericht zu Gabsheim sowie eine jährliche Gülte von zehn Malter Korn aus den Gütern des Hermann von Geispitzheim daselbst, welche Güter und Rechte er (Erzbischof Konrad) von den Grafen Philipp und Johann von Nassau-Saarbrücken als Teil der Herrschaft Kirchheim, Stauf und Dannenfels am Donnersberg gepfändet hatte, zu einem Mannlehen verliehen hat.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg)*.

**1433 1. März****421**

Die Brüder Hermann und Philipp Boos von Waldeck weisen dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen folgende Güter in Heppenheim an:  
Zwei Morgen Weingärten am *Stemmeler* neben dem Propst von Lorsch,  
zwei Mannsmat Wiese an der *Scharppach* neben denen des Mainzer Erzbischofs, die ihr Eigen, unbelastet und nach dem Zeugnis von Schultheiß und Schöffen zu Heppenheim 50 Gulden wohl wert sind.  
Diese Güter sollen die beiden Brüder als Darmstädter Burglehen zurückerhalten.

*Als Anmerkung in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3610, Anm. 1, S. 1015.

**1433 5. Oktober, Heppenheim (Amtshof)****422**

Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz setzt Ritter Heinrich Groschlag von Dieburg, Henne und Hartmann Ulner von Dieburg wegen der Auseinandersetzungen über Rechte, Gefälle und Zubehör in der Dieburger Gemarkung, die diese von ihm und seinem Stift zu Lehen innehaben, zwischen diesen einerseits und Bürgermeister, Rat, Bürger und Gemeinde von Dieburg, Zentgrafen, Schultheißen, Schöffen und Gemeinden der Dörfer und Länder, die in der Gemarkung Recht zu haben meinen, andererseits, einen Gerichtstermin in seinem Aschaffenburg Schloss auf den 29. Oktober (Donnerstag nach Simon und Jude).

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg)*.

**1433 4. Dezember****423**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen spricht Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz u. a. auf folgende Punkte an:  
Wegen des Landbergs (in Heppenheim) gemäß dem letzten Schreiben des Grafen.  
Wegen der Bäche zu Hausen (wohl Einhausen), in denen der Graf, seine Vorfahren und ihre Hausener Hörigen bisher ungestört gefischt haben, bis der Starkenburger Burggraf Hans Kämmerer die Gefache zerstört hat, was nach der Absprache zwischen dem Erzbischof und dem Grafen zu Aschaffenburg schon gütlich verglichen werden sollte.  
Wegen Hans Kämmerer hinsichtlich des Grabens.  
Wegen des Landbergs in Heppenheim, auf dem der Schütz von den gräflichen Eigenleuten geschlagen worden sein soll.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3641, S. 1024–1025.

**1433 kurz nach dem 4. Dezember****424**

Graf Johann IV. von Katzenelnbogen schreibt an Erzbischof Konrad III. (von Dhaun) von Mainz, dass er aus dem Bericht seiner Beauftragten, die er zu dem Schiedstag am vergangenen Sonnabend wegen ihrer Streitigkeiten geschickt hatte, entnehmen müsse, dass die Angelegenheit in einer für ihn nicht hinnehmbaren Weise verzögert werde. Wegen dieser Streitfälle sei schon vor einiger Zeit auf dem Schiedstag in Heppenheim festgelegt worden, dass die Streitpunkte von Diether von Isenburg und Frank von Kronberg dem Älteren untersucht und entschieden werden sollten, was jedoch noch nicht zu Ende gebracht worden sei.

Er (Johann IV.) bitte daher darum, dass diese Irrungen endlich in der festgelegten Weise bereinigt würden.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 3645, S. 1027.

Der erwähnte Schiedstag in Heppenheim fand am 2. August 1431 statt. Vgl. hierzu oben, Nr. 410, mit Anm.

**1433**

**425**

Konrad, Herr von Bickenbach, empfing als Burglehen sechs Pfund Gelds auf Starkenburg.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 58, S. 150.

**1434 5. September, Heppenheim (Amtshof)**

**426**

Dietrich (Schenk von Erbach), gewählter Erzbischof von Mainz, bekundet, dass Johann (von Merlau), Abt von Fulda, sowie der Konvent von Fulda ihm für Geschäfte seines Vorgängers (Konrad III. von Dhaun) in den Städten und Burgen Fulda, Hünfeld, Geisa und Rockenstuhl jährlich 302,5 Gulden schuldig sind.

In Urkunden wurde vereinbart, dass diese Summe jeweils zur Hälfte am Tag Johannes des Täufers (Juni 24) und zur Hälfte an Weihnachten gezahlt werden muss. Da Dietrich bestätigt, dass Dietmar Frowin, Kellner in Lauterbach (*Luternbach*), an Dietrichs Stelle von Johann 151 Gulden und drei Turnosen für die am letzten Tag Johannes des Täufers fällige Zahlung erhalten hat, verzichtete er (der Erzbischof) und das Kapitel von Mainz auf Ansprüche auf diese Summe gegenüber Abt und Konvent von Fulda.

*Als Regest in:* HSTAM, *Best. Urkunde* 75, Nr. 867.

**1434 vor dem 16. Dezember**

**427**

Helfrich Jude vom Stein empfing von Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz den Zehnten zu Niedernberg, den Hof zu Furbach mit Zugehörungen, einen Zehnten zu Weinheim sowie einen Hof zu Bürstadt mit Zubehör und siebeneinhalb Pfund Heller und vier Käse vom Keller zu Heppenheim, wofür er Burgmann auf Starkenburg ist.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 45, S. 149.

Am 16. Dezember bestätigte Helfrich den Empfang seines Starkenburger Burglehens (vgl. unten, Nr. 428), das er aber bereits unter der Egide Konrads III. (von Dhaun) von Mainz (1419–1434) innehatte. Vgl. oben, Nr. 357. Nach Dietrichs Tod ging das erzbischöfliche Lehen an Wilhelm Jude vom Stein über, den man als Sohn Helfrichs vermuten darf. Vgl. unten, Nr. 500.

Helfrich Jude vom Stein eröffnet, dass ihm Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz den Zehnten zu Niedernburg, den Hof zu Snornbach, den Zehnten zu Weinheim als rechtmäßiges Mannlehen und ebenso einen Hof zu Bürstadt mit Zubehör, siebeneinhalb Pfund Heller und vier Käse durch den Kellner zu Heppenheim als Burglehen zu Starkenburg verliehen hat und er (Helfrich) dem Erzbischof dagegen Lehenspflicht geleistet hat.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 885, S. 70.

Vgl. hierzu auch oben, Nr. 427.

### 1435 10. Januar, Heppenheim (Amtshof)

Erzbischof Raban von Trier bestätigt Kaiser Sigismund, dass Dietrich (Schenk von Erbach), der erwählte und bestätigte Erzbischof von Mainz, vor ihm (Raban) als Stellvertreter des Kaisers (in dessen Abwesenheit) dem Kaiser und Reich auf das Heilige Evangelium den Treueid geleistet und geschworen habe, Kaiser Sigismund und dessen Nachkommen vor allem Schaden zu bewahren.

Zeugen: Diether von Isenburg, Herr zu Büdingen, Johann von Isenburg, Dietrichs Sohn, Schenk Dietherich von Würzburg, Domherr Raban von Liebenstein zu Mainz, Schenk Konrad IX. von Erbach-Erbach, Ritter Weiprecht von Helmstatt, Hofmeister, Johann von Erlebach, Johann von Wolmershusen, Küchenmeister des oben genannten Herrn Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz, Diether IV. Kämmerer genannt von Dalberg, und die Brüder Johann und Weiprecht von Helmstatt, Edelknechte des Mainzer und Wormser Bistums.

*Abgedruckt in:* GUDENUS, *Codex diplomaticus*, Bd. 4, Nr. 94, S. 217–220.

Als Mainzer Aufenthaltsort und Verwaltungszentrum besaß der Heppenheimer Amtshof in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine zentrale Bedeutung. Hier leistete der Mainzer Suffraganbischof Johannes II. Ambundi von Chur im Jahr 1417 vor dem Mainzer Commisarius Konrad Unruwe, der in Stellvertretung seines erzbischöflichen Herrn (Johann II.) in Heppenheim erschienen war, seinen Treueid (vgl. oben, Nr. 321), und hier residierte der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach besonders in den Anfangsjahren seiner Regierungszeit auffallend regelmäßig. Schon vor seiner Treuebekundung, die er seinem Kaiser in Gegenwart Rabans von Trier erwiesen hat, hielt sich der erwählte Kurfürst von Mainz im Amtshof auf, um zu urkunden. Vgl. oben, Nr. 426. Im Laufe des Jahres 1435 war Dietrich zudem in den Monaten Juni (vgl. unten, Nr. 435, vom 23. Juni), August (vgl. unten, Nr. 436, vom 17. August) und September (vgl. unten, Nr. 437, vom 28. September) persönlich in Heppenheim anwesend. Später begegnet er hier noch einmal am 25. Juli 1441. Vgl. unten, Nr. 454. Schon Dietrichs Vorgänger, Konrad III. (von Dhaun) von Mainz, führte vom Heppenheimer Amtshof aus seine administrativen Geschäfte. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 367, mit. Anm.

### 1435 10. Januar

Weiprecht und Hans von Helmstatt bekunden, dass sie von Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz die Lehen, die sie früher nur halb besessen hätten, deren andere Hälfte aber durch den Tod des Henne von Zwingenberg (von Werberg) des Jüngeren auf sie übergegangen wäre, als Mannlehen empfangen haben:

Den Zehnten zu Weiher (*Wilre*) und zu Heppenheim.

Zu Hambach (bei Heppenheim) und Erbach (bei Heppenheim) ein Drittel.

Zu Bensheim, die Hälfte am Zehnten zu Auerbach (*Urbach*) und Zwingenberg (*Twingenburg*).

Mehrere Gülten zu Kirschhausen (zwei Malter Korngeld und drei Malter Habergeld), Bensheim, Auerbach und Hofstetten sowie die armen Leute im Odenwald. Als Burglehen 13 Pfund Gelds teils zu Mörlenbach, teils zu Bensheim, ebenso ein Burglehen, das Hartmann von Hatzstein innegehabt hatte, sechs Pfund Heller auf der Bede zu Fürth sowie zwei Käse zu Starkenburg.

*Als Regest in:*                 *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 38, S. 149.*  
                                      *SCRIBA-WÖRNER, Regesten, Zweites Ergänzungsheft, Nr. 886, S. 70.*

Das Diplom müsste in Heppenheim ausgestellt worden sein, da Weiprecht von Helmstatt am 10. Januar ebendort anwesend war, um als Zeuge zu beurkunden, dass der erwählte Erzbischof Dietrich von Mainz seinem Kaiser vor Bischof Raban von Trier den Treueid geleistet hat. Vgl. oben, Nr. 429. Als neuer Kirchenfürst bestätigte Dietrich die vom Mainzer Erzstift vergebenen Lehen. Bereits seit 1430 trug die Familie aus Helmstatt diese Besitztümer, die Einkünfte und Ländereien aus Kirschhausen, Erbach und Hambach einschlossen. Vgl. oben, Nr. 402. Zuvor hatte sie Henne von Werberg inne. Vgl. oben, Nr. 326. Noch in den Jahren 1459/1460 standen die erzbischöflichen Lehensgüter der Familie von Helmstatt zur Verfügung. Vgl. unten, Nr. 490. Weiprecht von Helmstatt ist 1430 als Vogt von Heidelberg bezeugt. Vgl. oben, Nr. 401.

**1435 13. Januar**

**431**

Diether von Isenburg, Herr zu Büdingen, schreibt an Hans von Wolfskehl, nachdem er mit ihm zu Heppenheim über seine Zwistigkeiten mit Graf Johann IV. von Katzenelnbogen geredet habe, dass er deswegen nun auch mit dem Grafen gesprochen und mit diesem einen Schiedstag bis zum 7. Februar verabredet habe, eher komme er wegen anderer Geschäfte nicht dazu. Er (Hans) möge sich danach richten.

*Als Regest in:*                 *DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3687, S. 1037.*

Über Hans von Wolfskehlen, vgl. auch oben, Nr. 385; Nr. 388 u. Nr. 407 u. unten, Nr. 435 u. Nr. 474 sowie DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

**1435 11. April**

**432**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz ernennt seinen Bruder, Schenk Johannes III. von Erbach-Michelstadt zu seinem und seines Stifts Burggrafen zu Starkenburg und zum Amtmann in Bensheim und Heppenheim und was zu dem Schloss und Amt Starkenburg gehört, mit Wohnsitz auf der Starkenburg und nirgends anders.

*Als Regest in:*                 *SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1628, S. 150.*

Johannes III. von Erbach-Michelstadt war mit Margarete von Erbach verheiratet, die am 20. Mai 1448 starb. Der Burggraf überlebte seine Frau um knapp zehn Jahre. Sein Todestag ist der 8. Februar 1458. Vgl. STEIGER, Schenken, Stammtafel S. 332.



Philipp von Hirschhorn, Vitztum zu Aschaffenburg, bekundet, dass ihm Hermann, Schneider des Erzbischofs von Mainz, 50 Gulden auf Gebot des Erzbischofs ausbezahlt hat, wofür er quittiert.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 195.

Ob der Mainzer Erzbischof am 18. Mai 1435 persönlich im Heppenheimer Amtshof anwesend war, geht aus der Quelle nicht eindeutig hervor. Nur wenige Wochen später, am 23. Mai, ließ er jedoch an genau diesem Ort einen Brief für Johann IV. von Katzenelnbogen ausfertigen (vgl. unten, Nr. 435), und knapp zwei Monate darauf richtete er von Heppenheim aus erneut ein Schreiben an Graf Johann IV. (vgl. unten, Nr. 436). In den 30er Jahren ist Dietrich letztmals am 28. September 1435 in Heppenheim bezeugt (vgl. unten, Nr. 437), bis er am 25. Juli 1441 noch einmal hier begegnet (vgl. unten, Nr. 454).

Diether IV. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg bestätigt, dass ihm Erzbischof Dietrich (von Erbach) von Mainz die vom Ritter Johann von Hattenheim verfallenen Lehen als Mannlehen verliehen hat:

Ein Drittel vom Zehnten zu Heppenheim,  
den Zehnten zu Rimbach, Awersbach, das Dorf, die Vogtei und das Gericht,  
den Zehnten zu Knoden,  
ein Viertel eines Hofes zu Pfungstadt,  
mehrere Gülten zu Breitenbach,  
den kleinen Zehnten zu Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim), denselben zu den *krummen Morgen*,  
zwei Malter Korn zu Pfungstadt, mehrere Zinsen daselbst,  
den kleinen Zehnten zu Sonderbach (*Sodernbach*),  
den (großen und kleinen) Zehnten zu (Wald)-Erlenbach,  
zwei Gulden vom Zehnten zu Bensheim,  
acht Malter Heuhaber zu Sondernburg.

Als Burglehen zu Starkenburg den Zoll zu Heppenheim, drei freie Güter zu Hambach (*Haimbach*; bei Heppenheim), zwei Gulden Geld auf den Zoll zu Bensheim und zwei Käse.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 41, S. 149.  
SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 891, S.71.

Diether IV. Kämmerer von Worms trug die erzbischöflichen Lehen, die ihm gewisse Einkünfte aus Sonderbach, Hambach, Wald-Erlenbach und Heppenheim garantierten, bereits seit dem Jahr 1420. Vgl. oben, Nr. 344. Ein Jahr später, am 19. Juni 1421, bestätigte ihm sein Lehensherr, der Mainzer Erzbischof Konrad erneut seinen Lehensbesitz. Vgl. unten, Nr. 366. Vor ihm hatte Johann von Hattenheim diese Güter inne. Nach dessen Tod jedoch fielen sie an das Erzstift zurück, um wieder neu vergeben zu werden.

**1435 23. Juni, Heppenheim (Amtshof)****435**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz schreibt an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, dass ihm Hans von Wolfskehl wegen ihrer Lehensstreitigkeiten bereits mehrere Briefe und Zettel geschrieben habe, die er ihm hiermit übersende. Da Hans sein Mann sei, seien ihm (Dietrich) diese Streitigkeiten unlieb, und er ersuche ihn (den Grafen), Hans wegen dieser Lehen Gnade und Recht widerfahren zu lassen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg).  
*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3709, S. 1043.

Über Hans von Wolfskehlen, vgl. auch oben, Nr. 385; Nr. 388; Nr. 407 u. Nr. 431 u. unten, Nr. 474 sowie DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

**1435 17. August, Heppenheim (Amtshof)****436**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bestätigt dem Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen, dass er auf sein Schreiben und die mündliche Botschaft eines seiner Räte wegen eines Schiedstages mit dem Grafen Dietrich von Sayn zu Dieburg am 1. September ihm eine Zusage erteilt habe.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3722, S. 1046.

Etwa eineinhalb Monate später richtete Erzbischof Dietrich von Mainz wiederum ein briefliches Schreiben an Graf Johann IV. von Katzenelnbogen, um diesen darüber zu unterrichten, dass er mit dem Grafen von Sayn auf dem Tag zu Dieburg (18. August 1435) einen erneuten Schiedstag für den 13. Oktober zu Eltville vereinbart habe, um dort endgültig die Streitsache zwischen dem Grafenhaus Katzenelnbogen und Dietrich von Sayn gütlich beizulegen. Auch dieser Brief ist in Heppenheim ausgefertigt worden. Vgl. unten, Nr. 437.

**1435 28. September, Heppenheim (Amtshof)****437**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz schreibt an den Grafen Johann IV. von Katzenelnbogen unter Bezugnahme auf die Übereinkunft des letzten Dieburger Tages (18. August 1435) zwischen ihm und dem Grafen von Sayn, dass er ihnen einen neuen Schiedstag am 13. Oktober nach Eltville setze, wie er auch dem Grafen von Sayn mitgeteilt habe. Dort werde er erneut versuchen, ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3730, S. 1048–1049.

Bereits am 17. August 1435 residierte Dietrich von Mainz im Heppenheimer Amtshof. Vgl. oben, Nr. 436). In den Monaten August und September scheint der Erzbischof seine Heppenheimer Residenzstätte nur mit einer kurzen Unterbrechung verlassen zu haben, als er sich am 6. September 1435 in Miltenberg aufhielt. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3726, S. 1048. Von dort aus zog es ihn rasch wieder zurück an die Bergstraße.

Als erwählter Erzbischof von Mainz ist Dietrich im September 1434 erstmals in Heppenheim belegt (vgl. oben, Nr. 426), wo er in der letzten Junihälfte 1435 ein weiteres Mal seine administrativen Geschäfte führte (vgl. oben, Nr. 435) und am 25. Juli 1441 letztmals fassbar wird (vgl. unten, Nr. 454).

**1435**

**438**

Hartmann Beyer von Boppard empfing als Burglehen zu Starkenburg:  
Vier Morgen Äcker in der Brachten,  
ebenso eine bestimmte Anzahl Äcker, Weingärten, Wiesen, Gärten und Zinsen,  
ebenso 20 Gulden aus der Bede zu Bensheim.

*Als Regest in:*                 *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 25, S. 148.*

Bereits seit 1420 trug die Familie Beyer von Boppard ihre Mainzer Burglehen zu Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 360. Im Jahr 1460 wurden diese Hartmann III. neuerlich bestätigt. Vgl. unten, Nr. 504.

**1435**

**439**

Berthold Echter empfing u. a. als Burglehen auf Starkenburg sechs Pfund Geld sowie zwei Käse.

*Im Archiv:*                     *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 184'.*

*Als Regest in:*                 *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 40, S. 149.*

Diese Besitzungen trug 1420 zunächst Folcke Echter zu Lehen. Vgl. oben, Nr. 358. Im Jahr 1450 erhielt sie ein weiterer Starkenburger Burgmann aus dem Hause Echter, namentlich Philipp Echter. Vgl. unten, Nr. 468. Ein Jahrzehnt später lagen die Burglehen noch immer in den Händen der Familie Echter. Vgl. unten, Nr. 502. Über den Lehensbesitz der Familie Echter, vgl. auch unten, Nr. 467, mit Anm.

**1435**

**440**

Graf Johann von Nassau empfing als Burglehen auf Starkenburg neun Pfund Geld und zwei Käse.

*Im Archiv:*                     *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 185.*

**1435**

**441**

Eberhard Rüdt von Collenberg der Ältere empfing u. a. 15 Pfund Heller und zwei Käse auf Starkenburg, die mit 150 Pfund abzulösen sind.

*Im Archiv:*                     *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 188'.*

*Als Regest in:*                 *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 19, S. 147.*

Bereits im Jahr 1420 hatte Eberhard Rüdt, der Urenkel des einstigen Burggrafen Konrad Rüdt, ein Starkenburger Burglehen erhalten. Vgl. oben, Nr. 332.

Hermann Werlemann (aus Bensheim) empfing zur Burgmannsfreiheit auf Starkenburg genannte Lehen in der Viernheimer Gemarkung.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 192.*

Nachdem Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz seinem Vorgänger Konrad III. (von Dhaun) von Mainz auf dem erzbischöflichen Stuhl gefolgt war, bestätigte er die vom Mainzer Erzstift an alle Vasallen vergebenen Lehen. So erneuerte er auch das Starkenburger Burglehen des Hermann Werlemann, der bereits 1420 als Burgmann der Starkenburg erscheint. Vgl. oben, Nr. 351, mit Anm. über seine Person.

Hans Schelm von Bergen empfing als Burglehen auf Starkenburg zehn Pfund Geld und zwei Käse.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 194'.*  
*Als Regest in:* *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 49, S. 149.*

Revers des Schenken Konrad IX. von Erbach-Erbach über die Belehnung durch Pfalzgraf Otto I. von Pfalz-Mosbach als Vormund des Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz mit folgenden Schlössern, Städten, Dörfern, Zinsen, Gülten und anderem als Mannlehen, Fuldischen Lehen und Burglehen:

Dem Erbschenkenamt der Pfalzgrafen, Burg und Stadt Erbach samt Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Zenten und Halsgerichten, zwei Teilen des Zehnten in der Mark sowie den Dörfern Zell, Kimbach, Fürstengrund, Weiten-Gesäß, Eulbach, Ernsbach, Erlenbach, Lauerbach, Haisterbach, Günterfürst, Elsbach, Mossau, Roßbach, Schönnen, mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Rehbach, Weiten-Gesäß und Eulbach, dann Beerfelden, Etzean, Unter-Sensbach, Schöllnbach, Kailbach, Hesselbach, Hebstahl, Gammelsbach, Finkenbach, Falken-Gesäß, Erlenbach, Güttersbach, Olfen und Hiltersklingen, den Zenten und Halsgerichten in diesen Dörfern sowie die Dörfer mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weide samt Zubehör, der Feste Freienstein mit allem Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Schöllnbach, Hebstahl, Gammelsbach, Falken-Gesäß, Finkenbach, Hüttental, Hiltersklingen auf dem Kohlhau und Hammelbach, dem Dorf Affolterbach mit Zubehör, Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, den Dörfern Zotzenbach, Rimbach, Lützel-Rimbach, und Scharbach mit Wald, Wasser und Weiden, Vogtei und Gerichten sowie den zwei Teilen des Zehnten zu Zotzenbach, den Kirchsätzen zu Beerfelden, Reichelsheim und Brensbach, den Zenten und Halsgerichten zu Reichelsheim samt Wildbann und Fischerei, den Dörfern Rohrbach und Ostern mit Vogtei, Gerichten, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten in der Zent Reichelsheim, wie es seine Eltern ihm vererbt hatten, der Hälfte der Feste Schönberg und dem Teil Schenk Eberhards (IX. von Erbach-Erbach) an den Dörfern Elmshausen, Wilmshausen, Gronau, Zell, Mittershausen, Mitlechtern, Knoden, Breitenwiesen, Ober-Laudenbach und Schannenbach mit Wald, Wasser, Weide, Vogtei und Gericht, Wildbann und Fischerei, dem von den Eltern ererbten Hof zu Reichenbach mit allen Freiheiten sowie seinem Teil des Zehnten zu Gronau, Elmshausen und Auerbach. Schenk Eberhard hat auch einen Teil an der Feste und dem Dorf Habitzheim mit Vogtei und Gericht, außer dem von ihm von den Gayling gekauften Ulner-Hof, der sein Eigen ist. Außerdem

besitzt er einen Teil des Zehnten zu Groß- Umstadt, den schon seine Eltern besaßen, den halben Hof vor der Stadt, dessen andere Hälfte dem Pfalzgrafen gehört, Spachbrücken, Zeilhard und Georgenhausen mit Vogtei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teile des Zehnten zu Spachbrücken und Zeilhard.

Er belehnt ihn außerdem als Burglehen zu Lindenfels mit namentlich genannten Weingärten in der Mark Dossenheim sowie seinem Teil des Weinzehnten zu Groß-Sachsen, der für eine Weingült von drei Fuder Wein jährlich verliehen ist.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/9.

Über Mittershausen, vgl. bes. oben, Nr. 159, mit Anm. Zu Ober-Laudenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm.

## 1438 16. April

445

Revers des Schenken Philipp I., Herrn von Erbach-Reichenberg, Sohn des verstorbenen Schenken Konrad des Alten, über die Belehnung durch Pfalzgraf Otto I. von Pfalz-Mosbach als Vormund des Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz mit folgenden Kirchsätzen, Dörfern, Gerichten, Zehnten, Gütern und Gülten:

Dem Schenkenamt mit Zubehör, ein Viertel Mannschaft und Kirchsätze, die zur Herrschaft Erbach gehören, ein Viertel an der Herrschaft Erbach mit Zubehör, Wald, Wasser, Weide, Wildbann, Fischereien, Zenten, Vogteien und Gerichten, die Hälfte am Schloss Reichenberg, ein Viertel des Zehnten zu Reichelsheim, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Reichelsheim samt Zubehör, seinem Teil am Zehnten und Dorf Erzbach mit Vogtei, Gericht und Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Eberbach, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Bockenrod samt Zubehör, dem ganzen Hof Fronhofen mit Zubehör, seinem Teil am Zehnten zu Ober-Ostern samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Rohrbach mit Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Beerfelden samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Hammelbach samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Günterfürst mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Steinbuch mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Steinbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Asselbrunn mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Fürstengrund samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Momart samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Eulbach, seinem Eigentum zu Stockheim, seinem Teil des Zehntlehens zu Erbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Mossau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ebersberg samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Bulau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Hesselbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Etzean samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Sensbach samt Zubehör, den Dörfern Finkenbach und Falkengesäß, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Dorf-Erbach (bei Heppenheim?) samt Zubehör, seinem Teil der Dörfer, Gerichte und Vogteien Güttersbach, Hüttental, Hiltersklingen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Roßbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Schönnen samt Zubehör, der halben Stadt Michelstadt und *daz zalchin* dort ohne Ausnahme mit Zubehör, einem Viertel an der Zent *uff der heygern* bei Michelstadt, einem Viertel an Schloss Schönberg mit allem Zubehör an Wald, Wasser, Weide, Wildbann und Fischerei, dem Dorf Schönberg, Wilmshausen, Elmshausen, Reichenbach, Grauelbach wüst und Hohenrode wüst, und zwar seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gerichten mit Zehnten und allem Zubehör, seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gericht Gronau, Zell und Schannenbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scheuerberg, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Mitlechtern, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mittershausen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Igelsbach samt Zubehör, zwei Höfen zu Rimbach, seinem Teil von Dorf, Vogtei und

Gericht Zotzenbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scharbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mengelbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Laudenbach samt Zubehör, außerdem den Kirchsätzen zu Rimbach, Güttersbach und Pfungstadt, den Lehen des verstorbenen Gerhard Vetzler, nämlich der ganzen Vogtei und seinem Anteil am Gericht Siedelsbrunn, drei Höfen zu Rimbach, seinem Teil am Zehnten und seinem Besitz zu Wald-Erlenbach samt Zubehör, einem *zehendechin* zu Breitenbach, den Fuldischen Lehen, nämlich seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Brensbach samt Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Kainsbach samt Zubehör sowie seinem Teil am Dorf Klingen samt Zubehör.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/10.

Im Jahr 1438 hatte Pfalzgraf Ludwig IV. die Mündigkeit noch nicht erreicht. Daher erfolgte die Lehensvergabe an Schenk Philipp I. von Erbach-Reichenberg unter der Vormundschaft Ottos I. von Pfalz-Mosbach. Nachdem Ludwig IV. 1442 für mündig erklärt worden war, bestätigte er nun selbst noch einmal die pfalzgräflichen Lehen. Daher empfing Philipp I. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) am 19. März 1443 wiederholt seinen Lehensbesitz, der u. a. Güter, Rechte und Ländereien in Ober-Laudenbach, Scheuerberg, Igelsbach und Wald-Erlenbach umfasste. Vgl. unten, Nr. 458. Zu diesen vier Dörfern, die heute als Stadtteile zur Kreisstadt Heppenheim gehören, vgl. bes. oben, Nr. 27; Nr. 262; Nr. 293 u. Nr. 313, jeweils mit Anm.

#### 1438 16. April

446

Pfalzgraf Otto I. (von Pfalz-Mosbach), Herzog von Bayern, und Pfalzgraf Ludwig IV. bei Rhein bekunden, Schenk Otto von Erbach-Michelstadt folgende Mannlehen und foldische Lehen verliehen zu haben, die zur Herrschaft Erbach gehören:

Die Stadt Michelstadt halb mit ihren Zugehörungen, ausgenommen dem Hof, *der kauft ist umb Diether Rauch mit siner Zugehorunge*, zudem das Viertel an der Zent und dem Gericht zu Michelstadt, das Dorf Steinbach halb mit seinem Zubehör, ausgenommen das Gericht, Anselbron halb, das Dorf Erbach ganz, Ulnbuch halb mit Gericht und Zehnten, in dem Dorf Erbach eineinhalb Höfe mit seinen Zubehör, zu Stockheim einen Hof mit Zugehör sowie zwei *Hoffstade*, zu Schonauw das Dorf das Viertel Gericht und *ander*, das Dorf Ebersperg *halbs Geriecht und anders*, Haselbach zu einem Viertel mit seinem Zugehör, ausgenommen das Gericht, Sentzelbach halb mit Zugehör, Gericht und Zent, *zu Nydder Sentzelbach an eyne Hofe das Sechstereyl*, den Halbteil an dem Zehnten zu Beerfelden, ein Achtel des Dorfes Falckengesesse mit Zugehör und Gericht, zu Erlenbach vier halbe Huben und das Drittel an dem Zehnten, ein Viertel des Dorfes Ulffen, eine Hube in Gunderspach und den einen Teil des Gerichts, zu Huttenmosa zwei halbe Huben, zu Hiltersklingen eine Hube, ein Viertel des Dorfes Roszbach, zu Finckenbach *an ey Viertel ein Hube*, den Wald an dem Hinderbach, den Wald bei Gundersbach, *den man nennet den Spessart*, den Wald zu Hiltersklingen, Kelbach und Bollenbach mit dem Gericht und *anders*, das Dorf Rebach, zu Obernkintzig zwei Huben und ein Gericht, zu Langenbrannbach eineinhalb und acht *Hoffstette* und ein *eigen Gericht*, zur Hälfte das Schloss Richemberg mit dem Viertel des Zentgerichts, den Fronhof daselbst, Reichelsheim halb, Eberbach halb, zu Ludenau zwei Huben und ein Viertel und das Gericht halb, Winterkasten halb mit dem Gericht und Zehnten, Gumpen mit Gericht und Zehnten, *Gumpen in den langen Erlen* fünf Viertel *Guts*, Ertzbach mit *halbs Gericht*, eine halbe Hube zu Nyddern Osternauwe, *das zwey Teyle* an dem Zehnten zu Nyddern Osternauw, zu Fronhofen den Hof und ein Viertel *Guts*, Buckenrode zu einem Viertel, *off den Wasen* eine Hube und ein Gericht, Bernfurt halb, zu Bernfurt ein Viertel *Guts*, zur Hälfte das Schloss Schönberg und alle die Güter, die zu dem Schloss gehören, zu Zotzenbach ein Viertel, Elmshausen zu einem Viertel, Wilmshausen zu einem Viertel, zu Reichenbach eine Hube, Hunrode zu einem Viertel, Grulbelnbach zu einem Viertel, Gronau zu einem Viertel, das Dorf

Scheuerberg (*Schueberg*) zu einem Viertel mit Zugehörung, Mitlechtern zu einem Viertel, Scharbach, Rempach und Zell zu einem Viertel und Ober-Laudenbach (*Obern ludenbach*) zu einem Viertel.

Als foldische Mannlehen Brensbach zu einem Viertel, Kunsbach halb und zu Obernclingen eineinhalb Huben und einen halben Hof sowie den dritten Teil des Zehnten.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/11.*

Seine pfalzgräflichen Lehen wurden Schenk Otto von Erbach-Michelstadt im Mai 1443 von Ludwig IV. von der Pfalz neuerlich beurkundet, nachdem dieser 1442 für mündig erklärt worden war. Vgl. unten, Nr. 460. Zuvor handelte Pfalzgraf Otto I. von Pfalz-Mosbach als Vormund für Ludwig IV in dessen Namen.

Über Scheuerberg, vgl. bes. oben, Nr. 262, mit Anm. Zu Ober-Laudenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm.

**1438 23. Juni**

**447**

Ritter Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg, Hofmeister, Ritter Wiprecht der Ältere von Helmstadt, Hans von Rotenhan und Eberhard Rüdts (von Collenberg), Burggraf zu Miltenberg, bekunden, dass sie eine Eheverabredung zwischen Ulrich von Rosenberg, Sohn des Arnold, und der Anna von Kronberg, Tochter des verstorbenen Walther, mit der Maßgabe geschlossen haben, dass das Beilager nach Erreichung des 15. Lebensjahres der Anna stattfinden soll. Frank der Jüngere von Kronberg soll der Tochter seines Bruders aus ihrem väterlichen Erbe 3.000 Gulden Frankfurter Währung geben, die Ulrich mit gleicher Summe widerlegen soll. An den 2.000 Gulden, die Margerethe von Hirschhorn, Annas Mutter, auf Heppenheim verschrieben sind, und an den 2.400 Gulden, die ihr von ihren Brüdern Hans und Philipp von Hirschhorn aus dem väterlichen und mütterlichen Erbe zugefallen sind, soll Anne ihr Anrecht behalten.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. B 9 (Urkunden der Grafschaft Solms-Rödelheim).*

**1439 18. April**

**448**

Revers des Bernhard Kreis von Lindenfels, des verstorbenen Bernhards Sohn, über die mit Arnold Kreis gemeinsamen Lehen: Gerichte Reichenbach und Eulsbach, Dorf Igelsbach, Güter zu Schlierbach, der Wald genannt *die wuste Alberspach* zwischen Mörlenbach und Heppenheim.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. A 13 (Urkunden der Sammlung Haebler), Nr. 366.*

**1439 26. Juli**

**449**

Graf Philipp von Katzenelnbogen schreibt an einen *Gude frund* unter Bezug auf ihre kürzliche Unterredung in Heppenheim wegen der Brüder Klaus und Friedrich von Wolfskehl, dass er die Angelegenheit seinem Vater vorgetragen habe. Dieser sei einverstanden, den Brüdern in der kommenden (Frankfurter) Fastenmesse die ersten 70 und in der folgenden Herbstmesse die zweiten 70 Gulden auszuzahlen.

Er möge sich also zu Graf Johann IV. von Katzenelnbogen begeben und die beiden Brüder mitbringen und sie acht bis 14 Tage vor dem Termin ihrer Ankunft darüber unterrichten, damit die Sache zu Ende gebracht werden könne.

Hierfür sei es dienlich, dass er zum Empfang der Zahlung ermächtigt sei.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 3, Nr. 3912.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3912, S. 1096.

**1439**

**450**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bekennt mit Willen und Wissen des Dechants und Kapitels von Mainz, dass dem Abt und Kloster Schönau das Dorf Viernheim mit allen seinen Zugehörungen übergeben wird, ausgenommen der Wildbann, und ausgenommen ist, dass die armen Leute zu Viernheim den erzbischöflichen Zent und das Gericht zu Heppenheim *umb diir duren und andere sach* an die Zentgehörige gehen und suchen sollen, nach Recht, Herkommen und Gewohnheit desselben Gerichts. Der Erzbischof und das Stift behalten sich das Wiederkaufsrecht für 3.000 Gulden auf ewig vor. Der Wiederkauf muss erfolgen 14 Tage vor und 14 Tage nach den heiligen Weihnachtsfeiertagen. Wenn die Bezahlung erfolgt ist, sollen der Abt und das Konvent das Dorf Viernheim los und ledig sagen und auch diesen Brief (gemeint ist diese Urkunde) wieder zurückgeben.

*Abgedruckt in:* DAHL, Urkundenbuch, 2. Heft, Lit. A, S. 50–51.

**Um 1440**

**451**

Weiprecht Kemmerer empfing als Burglehen auf Starkenburg u. a. verschiedene Geldsummen zu Lorsch.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 192'–193.

Ob die Lehensvergabe an Weiprecht Kemmerer tatsächlich 1440 erfolgte oder schon einige Jahre früher, lässt sich nicht mehr exakt feststellen. Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt das Jahr 1435 in Betracht.

**Um 1440**

**452**

Henn und Friedrich Brundel (von Homburg) empfingen als Burglehen auf Starkenburg zwei Käse.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 194'.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 50, S. 149.

Nicht mit letzter Sicherheit ist die Lehensvergabe an Henne und Friedrich Brundel auf das Jahr 1440 datierbar. Möglicherweise erfolgte sie bereits wenige Jahre zuvor.

**Um 1440**

**453**

Hans Kottwitz der Jüngere empfing als Burglehen zu Starkenburg auf Lebenszeit sechs Pfund Geld auf dem Dorf Lorsch und anderes, das jetzt die Kemmerer haben.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 195.



Ob die Lehensvergabe an Hans Kottwitz tatsächlich im Jahr 1440 erfolgte oder einige Jahre früher angesetzt werden müsste, lässt sich nicht zweifelsfrei bestimmen. Frühestens resultierte sie aus dem Jahr 1434. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 82. Gesichert dagegen ist, dass Hans Kottwitz als Burgmann der Starkenburg im Jahr 1460 wiederholt seine Lehen empfing. Vgl. unten, Nr. 503. Bereits sein Vater oder Onkel Hamann Kottwitz war 1420 Burgmann auf der Starkenburg. Vgl. oben, Nr. 353. Vgl. auch, SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 111.

**1441 25. Juli, Heppenheim (Amtshof)**

**454**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz und der Domdechant Peter Echter schließen einen Tauschvertrag, wonach der Erzbischof dem Peter Echter drei Vierteile an dem Gericht zu Astheim überträgt und letzterer dafür das *zolhuss* daselbst gibt, der Erzbischof sich jedoch das Wiederkaufsrecht hinsichtlich des Gerichts vorbehält.

*Abgedruckt in:* BAUR, *Hessische Urkunden*, Bd. 4, Nr. 147, S. 141–142.  
*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, 2. *Ergänzungsheft*, Nr. 930, S. 74.

**1442 6. Januar**

**455**

Die Eheleute Klaus Bender und Agnes verkaufen dem Propst und Konvent von Lorsch einen Gulden jährlicher Gülte, fällig auf Martini, *umb* 15 Gulden *guter genemer* Gulden, gut von Gold und Silber und genug von Gewicht, damit auch jedes Jahr vier Wochen nach Martini wieder abzulösen.

Unterpfund dieser Güter in der Heppenheimer Mark (*gemarken*):

Zwei Morgen Acker und Weingärten, die gelegen sind an dem Meyenberg, gefurcht Peter Winckler,  
und ein *neuw legeln* (Fässchen), *damit man wein führt alle jar unser frauwen cappellan zu Heppenheim*.

Das Heppenheimer Stadtsiegel hängt an.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 74'.

**1442 22. November**

**456**

Hanmann Kern, Bürger zu Bensheim, bezeugt auf seinen Eid, den er dem Schöffentuhl zu Bensheim und dem Landgericht zu Heppenheim geleistet hatte, dass vor 30 oder mehr Jahren der verstorbene Meister Heinrich Kern, Kaplan des Liebfrauenaltars in der Pfarrkirche zu Bensheim, ihn öfters zur Einholung der Erträgnisse des Altars nach Wolfskehlen gesandt hat, die dort dem Altar gemeinschaftlich mit der Herrschaft Handschuhsheim und Jutta von Roden bzw. später ihrem Ehemann Ruprecht Schneider zustanden.  
Es siegelt Wilhelm Jude vom Stein (der Jüngere).

*Im Archiv:* HStAD, Best. B 15, Nr. 229.

Über Wilhelm Jude vom Stein den Jüngeren vgl. bes. oben, Nr. 307 u. Nr. 387 u. unten, Nr. 463.

Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz belehnt Konrad IX., Herr von Erbach-Erbach, mit der Herrschaft Erbach und den übrigen von der Pfalz herrührenden Lehen des Hauses Erbach. Darunter befinden sich u. a. die Dörfer Ober-Laudenbach (*Obernludenbach*) und Mittershausen mit Wald, Wasser, Weiden, Fischereien sowie den Vogtrechten und Gerichten.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr.245, S. 245–247.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 937, S. 74.

Zu Ober-Laudenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm. Über Mittershausen, vgl. bes. oben, Nr. 159, mit Anm.

## 1443 19. März, Heidelberg

458

Pfalzgraf Ludwig IV. von der Pfalz bekennt, dass er seinem Getreuen Schenk Philipp I., Herr von Erbach-Reichenberg, Schenk Konrad, Herr von Erbach *des alten seligen Sone*, zahlreiche genannte *kirchensetze*, Dörfer, Gerichte, Zehnten und Güter zu Mannlehen und *foldischem* Lehen verliehen hat:

Den vierten Teil an der Herrschaft von Erbach, mit der Hälfte des Schlosses Richenberg, mit den Dörfern Mamelhart, Bulauwe, Finckenbach, Falckengesesse, mit der Hälfte von Michelstadt, mit seinem Anteil an den Dörfern Reichelsheim, Ertzpach, Bockenrode, Eberbach, Steinbuch, Steibach, Anselbronn, Furstengrundt, Vlnbach, Stogheim, Kirchmossauwe, Ebersperg, Haselbuch, Etzelsshane, Oberr-Sensselpach, Dorf Erbach, Guderspach, Huttendale, Hiltersklingen, Rosspach, Schönau, Ulffen, Grunauwe, Zell, Schandenbache, Scheuerberg (*Schurbach*), Igelsbach (*Eygelspach*), das Dorf, Vogtei und Gericht seinen Teil mit allen Zugehörungen, Zotzenbach, Scharpach, Mengelmuss, Ober-Laudenbach (*Oberludenbach*), mit einem Viertel an Schloss Schönberg, mit eineinhalb Vierteln an Dorf Schönberg, Wilmshausen, Elmshausen, Reichenbach, Gruelnbach und Hunrode, mit zwei Höfen zu Rempach, mit dem Hof Fronhofen, mit Zehnten zu Reichelsheim, Ertzpach, Ober-Osternauwe, Hamelsbach, Gundirfierst, Erbach, Michelstadt, Urbach, mit den Kirchensätzen zu Ryempach, Gundelpach und Pfungstadt, ferner mit dem Lehen, welche von Gerhart Vetzer herrühren, nämlich das Dorf Siedelsbrunn, drei Höfe zu Rimbach, Zehnten zu Wald-Erlenbach und Breitenbach und endlich mit seinem Teil an dem Dorf Brensbach als fuldischem Lehen.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 246, S. 247–250, hier bes. S. 249.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 939, S. 75.

Philipp I. von Erbach-Reichenberg trug seinen pfalzgräflichen Lehensbesitz bereits seit April 1438. Vgl. oben, Nr. 445. Damals belehnte ihn Otto I. von Pfalz-Mosbach als Vormund Ludwigs IV. Nachdem dieser im Jahr 1442 für mündig erklärt worden war, erneuerte Ludwig IV. – jetzt persönlich – seinen Vasallen ihre pfalzgräflichen Lehen. Über die vier heute als Stadtteile zur Kreisstadt Heppenheim gehörigen Dörfer Ober-Laudenbach, Scheuerberg, Igelsbach und Wald-Erlenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27; Nr. 262; Nr. 293 u. Nr. 313, jeweils mit Anm.

## 1443 17. Mai

459

Revers des Bernhard Kreis über die mit Arnold Kreis gemeinsamen Lehen gegen Pfalzgraf Ludwig IV.:  
Gerichte Reichenbach und Eulsbach,

Dorf Igelsbach,  
Güter zu Schlierbach,  
der Wald genannt *die wuste Alberspach* zwischen Mörlenbach und Heppenheim.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 13 (Urkunden der Sammlung Haebelin), Nr. 369.

Die Familie Kreis von Lindenfels trug noch im Sommer 1452 diese Güter und Besitzungen zu Lehen. Vgl. unten, Nr. 478.

#### **1443 21. Mai, Heidelberg**

**460**

Pfalzgraf Ludwig IV. bei Rhein, Herzog von Bayern, belehnt Schenk Otto von Erbach-Michelstadt mit dem vierten Teil aller zur Herrschaft Erbach gehörigen Mannlehen und Kirchsätze, u. a. mit dem Dorf Erbach (*Erpuch*), Scheuerberg (*Schurberg*), Ober-Laudenbach (*Obern-Ludenbach*), mit Höfen und einzelnen Huben zu Dorf Erbach (*Erpach*).

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 247, S. 250–253.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 940, S. 75.

Bereits seit dem 16. April 1438 besaß Otto von Erbach-Michelstadt seine pfalzgräflichen Lehen. Vgl. oben, Nr. 446. Als Ludwig IV. von der Pfalz im Jahr 1442 mündig wurde, machte er sich daran, die unter der Vormundschaft Ottos I. von Pfalz-Mosbach vergebenen Lehen, nun eigenhändig zu beurkunden.

Zu Ober-Laudenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm. Über Scheuerberg, vgl. bes. oben, Nr. 262, mit Anm.

#### **1445 6. Januar, Heppenheim**

**461**

Wernher Roleder und seine Frau Else bekunden, dass sie Diether Gans von Walldürn (*Dorne*) einen Gulden und neun Pfennige (Gülte), wie sie in Heppenheim (*Heppinhein*) gängig sind, an Martini oder 14 Tage vorher oder nachher fällig, für 21 Gulden, Frankfurter Währung, verkaufen und dafür als Unterpfand ihre Güter in der Gemarkung Heppenheim (*Heppinheimer Gemarcke*) setzen:

Zwei Morgen Acker zu den *Sloszeln*, die nächsten *gein dem wege*, die vorher dem Junker Diether Gans gehörten, ein Viertel Acker hinter dem Landberg (*Lantberg*) neben dem heiligen Kreuz, die bei versäumter Zahlung vor dem Schultheißen und zwei Schöffen in Heppenheim aufgeholt werden können, als seien sie drei Tage und sechs Wochen mit Schöffenuurteil erklagt und gewonnen, nach Heppenheimer Recht und Gewohnheit.

Es siegeln der Heppenheimer Bürgermeister Johannes Hutte, Nicolaus Morhart (Heppenheimer Schultheiß?) sowie die Schöffen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg) (Erzstift Mainz) Nr. 102/5.

Diether Gans von Walldürn besaß als Erbacher Lehen seit dem Jahr 1420 viereinhalb Morgen Acker in der Nähe von Erbach bei Heppenheim. Vgl. oben, Nr. 352. Dieser Besitz verblieb bis zum Ausgang des Mittelalters in der Verfügungsgewalt seiner Familie. Im Jahr 1459 trug Niklas Gans von Walldürn diese Güter zu Lehen. Vgl. unten, Nr. 496.

Contz Ruthardt, Bürger zu Heppenheim, und seine Frau Lucke verkaufen der Abtei Lorsch einen Gulden jährlicher Gülte, fällig auf Martini *umb 15 gulden guter genehmer gülden, gut von goelde und silber genüge gewicht, damit auch vier wochen nach Martini wider ablösig*. Als Unterpfand in der Heppenheimer Mark dienen:

Eineinhalb Morgen Acker an dem gesalzenen Wasser, *gefurcht dem Langen Schmide uf ein und Wilzen erben uf die ander siten*.

Zudem gibt er (Contz) dem Domherrn von Mainz eineinhalb Morgen Weingarten und Acker in dem *Bundale* sowie ein Drittel Morgen eines Wingerts an dem Eckweg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 75.

Cleschen Schumecher, Bürger zu Heppenheim, und seine Frau Margred verkaufen dem Propst des Klosters Lorsch einen halben Gulden jährlicher Gülte fällig auf Martini und zehn *gutter* Rheinischer Gulden.

Als Unterpfand dient:

*Hauß und schewer* zu Heppenheim gelegen, *gefurcht oben an Harman*, zinst fünf Pfund Heller und zwei Cappen dem Propst, und die *schewer* zinst sechs Heller dem Wilhelm Jude (dem Jüngerem).

Im Säumnisfalle soll der Propst den Unterpfand vor dem Schultheißen und den zwei Schöffen zu Heppenheim mit einem Maß Wein *ufholen*.

Das Heppenheimer Stadtsiegel hängt an.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 75'.

Graf Philipp von Katzenelnbogen tut kund, dass sein Auerbacher Kellner seinen Hörigen Foltz aus dem Dorf Auerbach, das in die Zent Heppenheim gehört, ergriffen und ins Gefängnis geworfen hat.

Bei der Untersuchung seiner Übeltaten hat sich herausgestellt, dass sie auch solche Fälle einbeschließen, über die man in der Zent Heppenheim auf dem Landberg zu richten pflegt. Auf Bitten des Grafen hat jedoch der Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz eingewilligt, den Übeltäter nicht auf dem Landberg richten zu lassen, sondern dort, wo der Graf es wünscht.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starkenburg) Auerbach, Nr. 9/3.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 4581, S. 1282.

Über den Landberg bei Heppenheim als Gerichtsstätte, vgl. bes. oben, Nr. 401, mit Anm.

Philipp Boos von Waldeck empfing zu Lehen zehn Pfund Geld auf fünf Mannsmat Wiesen, stoßend auf den Propst von Lorsch, zwei Mannsmat Wiesen an den fünf Mannsmat liegend, stoßen auf den Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim), sowie vier Burgkäse auf Starkenburg, die jährlich bei der Kellerei Heppenheim fällig sind.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 190.

Diese Lehen waren bereits seit den frühen 20er Jahren in den Händen der Boos von Waldeck. Damals empfing sie Emich Boos von Waldeck. Vgl. oben, Nr. 382.

Konrad V. von Frankenstein, Ritter und Burggraf zu Starkenburg, Diether Gans von Walldürn (*Durn*) und Stephan von Rückerhausen entscheiden die Streitsache zwischen dem Kloster Lorsch und Hansen Wallborn über sechs Malter Korn zu Drayss und etliche Güter zu Goddelau.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 5. Heft, Nr. 58, S. 119.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1737, S. 159.

Konrad Echter bekennt, dass er von seinen Herren, den Schenken von Erbach, folgende Güter zu Lehen trägt:

Einen Morgen Wingert an dem *küwe* Weg in *Omstatt*,  
zwei Morgen Acker an zwei Plätzen in *Omstatt*, den einen am *Schelkopf* bei Lengfeld, den anderen an der Flurscheide bei Habißheim,  
15 Viertel Weingülte, welche früher dem Ritter Heinrich Wamboldt und seiner Frau Agnes in ihr Fass bei Ober-Laudenbach (*Obern Ludenbach*) gegeben wurden,  
zwei Malter Korngülte und acht Malter Habergülte,  
sechs Fastnachtshühner und vier Sommerhühner in *Zotzenbach*,  
ein *Leger* auf den Gütern, auf denen die Gülte ruht  
sowie ein Viertel der Zent Mörlenbach und *Zotzenbach* mit allen Rechten und Zugehörigkeiten.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 257, S. 263.  
*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 959, S. 77.

Die Erbacher Lehen, die Konrad Echter trug, waren im Juli 1378 von Heinrich Wamboldt und seiner Frau Agnes an die Schenkenfamilie gefallen (vgl. oben, Nr. 270), die sie dann an die Echter weitergaben.

Nicht alle Mitglieder der Echter-Familie gehörten ausschließlich dem Vasallenkreis der Herren von Erbach an. In der Zeit von 1420 bis 1460 sind Volknand, Berthold und Philipp Echter als Starkenburger Burgmannen nachweisbar, die folglich dem Mainzer Erzbischof als ihrem Lehensherrn unterstanden. Vgl. Nr. 358; Nr. 439; Nr. 468 u. Nr. 502. Der geistliche Peter Echter wirkte zwischen 1417 und 1441 im Dienst des Mainzer Erztifts. Vgl. oben, Nr. 321 u. Nr. 454.

**Um 1450** **468**

Philipp Echter empfing als Burglehen auf Starkenburg sechs Pfund Geld fallend u. a. zu Seeheim sowie zwei Käse zu Starkenburg.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 190'.*

**Um 1450** **469**

Eckhardt genannt Schnell empfing als Burglehen zwei Käse auf Starkenburg fällig bei der Kellerei Heppenheim.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 195–195'.*

**1450** **470**

Hans Wallborn und seine Frau Adelheit vom Hofe verkaufen auf ewig dem Kloster Lorsch zwölf Malter Korn und zwölf Malter Haber von ihren Gütern zu Goddelau.

Es siegeln der Verkäufer (Hans Wallborn) und Konrad V. von Frankenstein, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* *DAHL, Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 52, S. 119.*

Wahrscheinlich stand dieser Verkauf in direktem Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung wegen der es zu Uneinigkeiten zwischen der Propstei Lorsch und Hans Wallborn über etliche Güter in Goddelau gekommen war. Vgl. oben, Nr. 466. Bevor dieser Zwist nicht bereinigt war, konnte ein für alle Seiten profitables Kaufgeschäft nicht gelingen, bei dem der Starkenburger Burggraf Konrad V. von Frankenstein, der bereits 1449 zur Lösung der Spannungen entscheidend beigetragen hatte, – vermutlich als Vermittler – anwesend war.

**1451–1452** **471**

Abrechnung des Darmstädter Landschreibers Hans Mainzer über die Einnahmen und Ausgaben des Junggrafen Philipp von Katzenelnbogen im Bereich der ihm zugewiesenen Residenz Darmstadt für das am 22. August 1451 beginnende und am 20. August 1452 endende Rechnungsjahr.

Unter den Septemberausgaben von 1451 ist an 20. Stelle verzeichnet: *3 s. Henchin Hertwin gein Starckenburg.*

*Als Regest in:* *DEMANDT, Regesten, Bd. 3, Nr. 6095, S. 1818–1838, hier S. 1824.*

**1451 4. Februar** **472**

Die Eheleute Cleseln und Elsa Nollt von Heymbach (wohl Hambach bei Heppenheim) verkaufen dem Propst zu Lorsch zwei Pfund Heller auf Martini fälliger jährlicher Gülte, *als sie zu Heppenheim und Bensheim geng und geb sind*, für 40 Pfund Heller guter genehmer Währung, damit auch jedes Jahr vier Wochen nach Martini wider ablöslich.

Als Unterpfand dienen folgende Güter, die in der Heimbacher Gemarkung liegen: Zweieinhalb Morgen Wingert, gefurcht Sibern, und *gebent* drei Eimer Wein den von Grönberg.

Eine halbe Hube, gefurcht Claus Schencken, gibt alle Jahr zehn Pfund Heller, eineinhalb Eimer *hupwins*, drei Hühner.

Einen Morgen Acker im Weißgronde, gefurcht Wicken, gibt einen *sömmern korns*.  
Einen Morgen Acker eben am selben, gefurcht Claus Zamman, gibt zwei Pfennig.  
Heppenheimer Stadtsiegel hängt an.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 90.

**1451 10. Oktober**

**473**

Paulus Angerspach bekennt, dass er von Schenk Konrad IX. von Erbach-Erbach ein Burglehen zu Erbach erhalten hat, bestehend aus einem Haus zu Erbach, gelegen bei der Kirche,  
zwei Mannsmat Wiesen unterhalb *am Dorfe Erpach* (bei Heppenheim?) gelegen, welche an Hans Kodbuß grenzen,  
sowie einen Garten und zwei Morgen Acker hinter dem Hühnergarten.

*Abgedruckt in:* SIMON, *Urkundenbuch*, Nr. 262, S. 266.

*Als Regest in:* SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*, Nr. 965, S. 77.

Anhand dieser Urkunde mehren sich die Zweifel daran, dass mit *Dorf-Erbach* das heute als Stadtteil und im Mittelalter als Filialdorf zu Heppenheim gehörige Erbach gemeint ist. Den Angaben des Quellenstücks folgend befand sich die geographische Lage von *Dorf Erpach* unterhalb von Erbach im Odenwald. Sollte diese Beschreibung zutreffend sein, kommt die bei Heppenheim gelegene Ortschaft nicht in Frage. Da die übrigen Zeugnisse, die das *Dorf-Erbach* verzeichnen, einen solch deutlichen Hinweis auf die exakte Position der Siedlung nicht überliefern, ist deren Aufnahme in die vorliegende Regestenedition dennoch gerechtfertigt. Für eine Zuordnung der Ortschaft zu Heppenheim spricht, dass häufig innerhalb ein und derselben Quelle sowohl Erbach im Odenwald (klar zu erkennen) als auch *Dorf-Erbach* genannt werden, was die Schlussfolgerung nicht völlig abwegig erscheinen lässt, der zur Folge mit *Dorf-Erpach* das Heppenheimer Filialdorf gemeint sein könnte.

**1451 11. November**

**474**

Die Eheleute Jeckel und Agnes Ruthardt sowie die Eheleute Klaus und Kette Kolb verkaufen dem Kloster Lorsch einen Gulden jährlicher Gülte *gutter genehmer* Währung, wie zu Heppenheim und Bensheim *geng und geb* ist, fällig auf Martini, *umb* 20 Gulden Frankfurter Währung und damit auch in vier Wochen nach Martini wieder ablöslich.

Als Unterpfand hierfür dienen:

Ein Morgen Wingert am Hinfurst, *ist aigen und gefurcht Junker Hans von Wolffkeeln*.

Dazu setzt Klaus Kolb einen Morgen Wingert am Eckweg (*Egwege*), *ist eigen und gefurcht aussern*.

Diese Güter befinden sich alle innerhalb der Heppenheimer Gemarkung.

Im Säumnisfalle sind die Unterpfänder mit einem Maß Wein *uffzuholen*.

Das Heppenheimer Stadtsiegel hängt an.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 74.

Über Hans von Wolfskehlen, vgl. auch oben, Nr. 385; Nr. 388; Nr. 407; Nr. 431 u. Nr. 435 sowie DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 3438, S. 967–968.

**1451 14. November, Rheinfels**

**475**

Graf Philipp von Katzenelnbogen gibt Philipp Boos von Waldeck und seinem Bruder Hermann folgende Burg- und Mannlehen:

Eine Hufe zu Arheiligen mit Zubehör als Mannlehen.

Zu Goddelau auf jedem Feld zwölf oder 13 Morgen und neun Pfund Geld zu Biebesheim, sind Lehen.

Von den Hufen zu Singhofen, die der Frau von Erlen gehören, jährlich fünfeinhalb Malter Korn und fünf Malter Hafer als Lehen.

Zu Griesheim neun Malter Korn und zu Eberstadt drei Malter Korn als Lehen und Pfandschaft.

Den Hof zu Nierstein, der einst dem Ritter Emmerich Flügel gehörte, eine Wiese in derselben Gemarkung genannt die Walpe und einen halben Morgen Weingarten daselbst als Lehen.

Den Teil des Gutes zu Modau, der den verstorbenen Gerlach und Hermann Hagelstein gehörte, als Lehen.

Zu Aschaffenburg Gieses des Münzers Gut als Lehen.

Sechs Gulden zu Reinheim als Burglehen daselbst.

Zu Heppenheim zwei Morgen Weingärten neben dem *Stemmeler* und Propst von Lorsch und zwei Mannsmat Wiesen in der *Scharbach* neben dem Mainzer Erzbischof als Darmstädter Burglehen.

Alle anderen Lehensurkunden, die der Ritter Emmicho von Bürresheim und seine Enkel, die Boos von Waldeck, von den Vorfahren des Grafen innehatten, sind mit dem Datum dieser Urkunde hinfällig.

Die Brüder leisten zugleich Verzicht auf das, was vor der Ausfertigung dieser Urkunde vom Grafen von den genannten Lehensstücken erhoben worden ist.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 4715, S. 1321.

**1451**

**476**

Hartmut X.(?) von Kronberg empfing zu Lehen das Schenkenamt und einen Hof, genannt Fronrode, mit seinen Zugehörungen sowie als Burglehen vier Pfund Gelds und zwei Käse jährlich auf Martini auf das Schloss Starkenburg fallend.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 47, S. 149.

Hartmut X. von Kronberg „der Gelehrte“ starb im Jahr 1473 (vgl. RONNER, Stammtafel). Ob er oder sein Sohn Hartmut XI. das hier verzeichnete Starkenburger Burglehen empfing, kann nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Jedenfalls erhielt ein Hartmut 1460 die Bestätigung seiner Lehen. Vgl. unten, Nr. 507.

**1452 4. März**

**477**

Verzeichnis der gefangenen armen Gesellen, die sich durch Urfehde verpflichtet haben, nichts mehr gegen die Herren von Lichtenberg, Lützelstein und Finstingen zu unternehmen: Neben zahlreichen Namen wie Hennchen von Calw und Kunz von Weinheim wird u. a. Hans von Heppenheim genannt.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 2 (*Urkunden der Grafschaft Hanau-Lichtenberg*).



Lehensrevers über die mit Arnold Kreis gemeinsamen Lehen gegen Pfalzgraf Friedrich I.:  
Gerichte Reichenbach und Eulsbach,  
Dorf Igelsbach,  
Güter zu Schlierbach,  
der Wald genannt *die wuste Alberspach* zwischen Mörlenbach und Heppenheim.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 13, Nr. 372.

Revers des Schenken Philipp I., Herrn von Erbach-Reichenberg, Sohn des verstorbenen Schenken Konrad VIII. von Erbach-Reichenberg, über die Belehnung durch Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit folgenden Kirchsätzen, Dörfern, Gerichten, Zehnten, Gütern und Gülten:

Dem Schenkenamt mit Zubehör, ein Viertel Mannschaft und Kirchsätze, die zur Herrschaft Erbach gehören, ein Viertel an der Herrschaft Erbach mit Zubehör, Wald, Wasser, Weide, Wildbann, Fischereien, Zenten, Vogteien und Gerichten, die Hälfte an Schloss Reichenberg, ein Viertel des Zehnten zu Reichelsheim, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Reichelsheim samt Zubehör, seinem Teil am Zehnten und Dorf Erzbach mit Vogtei, Gericht und Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Eberbach, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Bockenrod samt Zubehör, dem ganzen Hof Fronhofen mit Zubehör, seinem Teil am Zehnten zu Ober-Ostern samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Rohrbach mit Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Beerfelden samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Hammelbach samt Zubehör, seinem Teil des Zehnten zu Günterfürst mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Steinbuch mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Steinbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Asselbrunn mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Fürstengrund samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Momart samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Eulbach, seinem Eigentum zu Stockheim, seinem Teil des Zehntlehens zu Erbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Mossau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ebersberg samt Zubehör, dem ganzen Dorf, Vogtei und Gericht Bulau samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Hesselbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Etzean samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Sensbach samt Zubehör, den Dörfern Finkenbach und Falkengesäß, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht zu Dorf-Erbach (bei Heppenheim?) samt Zubehör, seinem Teil der Dörfer, Gerichte und Vogteien Güttersbach, Hüttental, Hiltersklingen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Roßbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Schönnen samt Zubehör, der halben Stadt Michelstadt und *daz zalchin* dort ohne Ausnahme mit Zubehör, einem Viertel an der Zent *uff der heygern* bei Michelstadt, einem Viertel an Schloss Schönberg mit allem Zubehör an Wald, Wasser, Weide, Wildbann und Fischerei, dem Dorf Schönberg, Wilmshausen, Elmshausen, Reichenbach, Grauelbach wüst und Hohenrode wüst, und zwar seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gerichten mit Zehnten und allem Zubehör, seinem Teil an Dörfern, Vogtei und Gericht Gronau, Zell und Schannenbach mit Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scheuerberg, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Mitlechtern, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mittershausen samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Igelsbach samt Zubehör, zwei Höfen zu Rimbach, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Zotzenbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Scharbach samt Zubehör, seinem Teil von Dorf, Vogtei und Gericht Mengelbach samt Zubehör, seinem Teil

von Dorf, Vogtei und Gericht Ober-Laudenbach samt Zubehör, außerdem den Kirchsätzen zu Rimbach, Güttersbach und Pfungstadt, den Lehen des verstorbenen Gerhard Vetter, nämlich der ganzen Vogtei und seinem Anteil am Gericht Siedelsbrunn, drei Höfen zu Rimbach, seinem Teil am Zehnten und seinem Besitz zu (Wald)-Erlenbach samt Zubehör, einem *zehendechin* zu Breitenbach, den Fuldischen Lehen, nämlich seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Brensbach samt Zubehör, seinem Teil an Dorf, Vogtei und Gericht Kainsbach samt Zubehör sowie seinem Teil am Dorf Klingen samt Zubehör.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/14.

Im Jahr 1451 hatte Pfalzgraf Friedrich I. der Siegreiche die Regierung übernommen. Daher bestätigte er kurz darauf die bereits vergebenen pfalzgräflichen Lehen erneut, jetzt in seinem Namen. So wurden auch dem Schenken Philipp I. von Erbach-Reichenberg seine Besitzungen wiederholt zugesprochen, die er bereits seit April 1438 trug (vgl. oben, Nr. 445), und die ihm 1443 nochmals von dem nun mündig gewordenen Ludwig IV. bestätigt worden waren (vgl. oben, Nr. 458). Sein lehensrechtlicher Besitzumfang beinhaltete u. a. Ländereien, Einkünfte und Güter aus Mittershausen, Scheuerberg, Igelsbach und Wald-Erlenbach. Über die genannten vier Dörfer, vgl. bes. oben, Nr. 159, mit Anm.; Nr. 262, mit Anm.; Nr. 293, mit Anm. u. Nr. 313, mit Anm.

## 1453 27. Mai

480

Revers des Schenken Konrad IX. von Erbach-Erbach über die Belehnung durch Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit folgenden Schlössern, Städten, Dörfern, Zinsen, Gülten und anderem als Mannlehen, Fuldischen Lehen und Burglehen:

Dem Erbschenkenamt der Pfalzgrafen, Burg und Stadt Erbach samt Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Zenten und Halsgerichten, zwei Teilen des Zehnten in der Mark sowie den Dörfern Zell, Kimbach, Fürstengrund, Weitengesäß, Eulbach, Ernsbach, Erlenbach, Lauerbach, Haisterbach, Günterfürst, Elsbach, Mossau, Roßbach, Schönnen, mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Rehbach, Weiten-Gesäß und Eulbach, dann Beerfelden, Etzean, Unter-Sensbach, Schöllnbach, Kailbach, Hesselbach, Hebstahl, Gammelsbach, Finkenbach, Falken-Gesäß, Erlenbach, Güttersbach, Olfen und Hiltersklingen, den Zenten und Halsgerichten in diesen Dörfern sowie die Dörfer mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weide samt Zubehör, der Feste Freienstein mit allem Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Schöllnbach, Hebstahl, Gammelsbach, Falken-Gesäß, Finkenbach, Hüttental, Hiltersklingen auf dem Kohlhau und Hammelbach, dem Dorf Affolterbach mit Zubehör, Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, den Dörfern Zotzenbach, Rimbach, Lützel-Rimbach, und Scharbach mit Wald, Wasser und Weiden, Vogtei und Gerichten sowie den zwei Teilen des Zehnten zu Zotzenbach, den Kirchsätzen zu Beerfelden, Reichelsheim und Brensbach, den Zenten und Halsgerichten zu Reichelsheim samt Wildbann und Fischerei, den Dörfern Rohrbach und Ostern mit Vogtei, Gerichten, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten in der Zent Reichelsheim, wie seine Eltern die an ihn vererbt hatten, der Hälfte der Feste Schönberg und dem Teil Schenk Eberhards an den Dörfern Elmshausen, Wilmshausen, Gronau, Zell, Mittershausen, Mitlechtern, Knoden, Breitenwiesen, Ober-Laudenbach und Schannenbach mit Wald, Wasser, Weide, Vogtei und Gericht, Wildbann und Fischerei, dem von den Eltern ererbten Hof zu Reichenbach mit allen Freiheiten sowie seinem Teil des Zehnten zu Gronau, Elmshausen und Auerbach.

Schenk Eberhard hat auch einen Teil an der Feste und dem Dorf Habitzheim mit Vogtei und Gericht, außer dem von ihm von den Gayling gekauften Ulner-Hof, der sein Eigen ist. Außerdem besitzt er einen Teil des Zehnten zu Groß-Umstadt, den schon seine Eltern besaßen, den halben Hof vor der Stadt, dessen andere Hälfte dem Pfalzgrafen gehört,

Spachbrücken, Zeilhard und Georgenhausen mit Vogtei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teile des Zehnten zu Spachbrücken und Zeilhard.

Er belehnt ihn außerdem als Burglehen zu Lindenfels mit namentlich genannten Weingärten in der Mark Dossenheim sowie seinem Teil des Weinzehnten zu Groß-Sachsen, der für eine Weingült von drei Fuder Wein jährlich verliehen ist.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/15.

Zu Ober-Laudenbach, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm. Über Mittershausen, vgl. bes. oben, Nr. 159, mit Anm.

**1453 17. Juli**

**481**

Bei Gericht in Weinheim werden Zeugen verhört, die u. a. berichten, dass das Kloster Schönau jährlich der Kellerei Heppenheim 306 Käse und dem Burggrafen, Keller und Wächter in Heppenheim Botschuhe, Handschuhe und grau und weißes Tuch geben solle.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 1. Heft, Nr. 12/8, S. 48.  
SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1758, S. 161.

**1453 12. November**

**482**

Wernher Jacob von Hambach (*Heymbach*) unter Starkenburg gelegen und seine Ehefrau verkaufen dem Kloster Lorsch und allen ihren Nachkommen ein Pfund jährlicher Gülte guter genehmer Währung, die auf Martini fällig ist, für 20 guter genehmer Pfund, gut von Gold und Silber, genug an Gewicht, damit auch jedes Jahr vier Wochen nach Martini wieder ablöslich. Als Unterpfand für diese Güter in der Heppenheimer Gemarkung (*Heppenheimer gemarken*) dienen drei Viertel Wingert am Drosselberg, gefurcht Claus Jacob, sowie ein halber Morgen Wingert am Henchen zu Zell.  
Heppenheimer Stadtsiegel hängt an.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 A, Nr. 17 fol. 90'.

**1453**

**483**

Das Verzeichnis der Imbisse, die der alte Schultheiß zu Zwingenberg im Jahre 1453 im Auftrag des Grafen verabreicht hat, weist insgesamt 48 Imbisse nach, darunter u. a. zwei Imbisse und elf Kumpf (Hafer?) am 10. Juli für den Marställer Kaspar, der die Pferde nach Starkenburg und Heidelberg führte.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 3, Nr. 6252, S. 2070.

**1455 9. Dezember**

**484**

Die Gebrüder Kaspar, Melchior und Otto von Hirschhorn bekunden, dass sie den Philipp Vetzler von Geispitzheim von seiner Bürgerschaft, die er gegenüber Hermann und Andreas von Heppenheim eingegangen ist, befreien wollen, andernfalls könne der sie angreifen und pfänden.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 15, Nr. 273.

Philipp Vetzer muss mit Gerhard Vetzer verwandt gewesen sein, der um 1400 lehensrechtliche Besitzansprüche in Wald-Erlenbach besaß. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 313.

**1455 11. Dezember, Aschaffenburg**

**485**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bekundet, Philipp Ulner von Dieburg die Burglehen zu Starkenburg erneuert zu haben, die vom verstorbenen Haman Ulner (Philipps Vetter) gekommen waren, bestehend aus zwei Burgkäse zu Starkenburg und dem Zehnten zu Weinheim.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg).

**1455 (?)**

**486**

Verzeichnis der heimgefallenen Lehen des verstorbenen Henne von Werberg (von Lindenfels), die an dessen Herrn zu Heppenheim (*Heppenhem*) zurückgehen:  
4 Unzen Heller von Peter Kolmans Haus gab Peter Muller zu Kirschhausen (*Kirßhußen*), Eberhart Moller gab 5 Heller und 1 *cappen* von dem Hof des Henchin Bender und Sitzen Henchin,  
5 Unzen Heller, 2 *cappen* von Peter Steynmezc, Dönczels Agnes und Herrn Diether von einem Garten, *geforcht der Druschen kinde*,  
1 *cappen* von dem Haus des Johannes Hudt, *gabe vor (dem) Roleder*,  
1 *cappen* des Jorg Czymmerman von einem Viertel Weingarten, *geforcht den Propst zu Lorsch*,  
1 *fyrnczel* Korn von Concz Mantag von einem Acker neben Rodermel,  
1 *cappen* von Herrn Eberhart von Hirschhorn von ½ Morgen Wingert in der Wanspach,  
5 *fyrnczel* Haber von *Nolt Wencze kind* von einem Stück Acker und Weingarten, *geforcht den von Cronberg*,  
1 Eimer Wein und 1 *cappen* von Hamman Volck von ½ Morgen Weingarten am Kiese,  
3 *cappen* von Rodermel von einem Weingarten im Altkirch,  
1½ Unzen Heller von Conczchin Becker von seinem Haus,  
1 Pfund Heller von einem Haus, *waz etwan Henchin Mußers, geforcht Johaneß Hudt*.  
In der Summe: 1 Pfund 5 Heller, 15½ Unzen Heller, 10 *cappen*, 1 Eimer Wein, 5 *fyrnczel* Haber, 1 *fyrnczel* Korn, 3 Morgen Weingarten am Burgberg und bei der *loemoln*, die verliehen sind um *dz virteil Petern... Fogeln zu Heppenheim*.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 2 (Starkenburg), Nr. 64 a.

*Abgedruckt in:* KUNZ, Zinsbücher, Nr. 31, S. 90–91.

Die Lehen des Henne Werberg von Lindenfels sind im Zinsbuch der Kellerei Lindenfels aus der Mitte des 15. Jahrhunderts eingetragen. Das Quellenverzeichnis besteht aus einer 18 Blatt umfassenden Papierhandschrift im Schmalfolioformat. Vor der Heftung müssen die Blätter eine andere Reihenfolge besessen haben. Rudolf KUNZ, Zinsbücher, ist es zu verdanken, dass das Zinsbuch von 1455, das sich im Staatsarchiv Darmstadt befindet, als Abdruck der Forschung zugänglich ist. Der hier übernommene Auszug, der den Raum Heppenheim tangiert, folgt der Textedition von KUNZ. Dort sind zunächst die verlässlich auf 1455 datierbaren Zinsbucheinträge genannt, gefolgt von den Einkünften aus dem Amt Tannenber (Seeheim) und eben den heimgefallenen Lehen des Henne von Werberg. Nicht sicher ist, ob es sich hierbei um die Lehen von Henne dem Älteren oder Jüngeren (1398–1441) von Lindenfels handelt. EBD., S. 90, Anm. 83.

Ob der Werberg-Eintrag tatsächlich aus dem Jahr 1455 stammt oder später angesetzt werden muss, ist nicht zweifelsfrei ersichtlich. Allerdings überliefert die Quelle einige Namen von Heppenheimer Personen, die identifizierbar sind. So amtierte ein Johannes Hutte, der sehr wahrscheinlich personengleich mit dem hier genannten Johaneß Hudt war, am 6. Januar 1445 als Bürgermeister in

Heppenheim. Vgl. oben, Nr. 461. In der Urkunde von 1445 begegnet desgleichen ein Werner Roleder, der durchaus mit dem im Zinsbucheintrag erwähnten Roleder identisch sein könnte. Bei Herrn Diether handelte es sich voraussichtlich um einen Heppenheimer Kaplan. Vgl. KUNZ, Zinsbücher, S. 91, Anm. 84. Auch der Name Concz Mantag ist aus einer Heppenheimer Urkunde bekannt. Am 13. April 1412 besiegelte der Heppenheimer Bürgermeister Contzel Mandag den Kaufvertrag zwischen Hans von Fechenbach und Johann II. von Mainz über ein Grundstück in Heppenheim mit allem Zugehör. Vgl. oben, Nr. 315. Ob der um 1455 bezeugte Concz Mantag mit dem im Jahr 1412 regierenden Heppenheimer Bürgermeister personengleich oder ein Nachfahre von ihm war, lässt sich nicht entscheiden. Aufgrund der recht langen Zeitspanne von 43 Jahren, die zwischen den beiden Erwähnungen liegt, spricht alles dafür, dass uns das Lindenfelser Zinsbuch mit Concz Mantag den Sohn oder Neffen des Heppenheimer Bürgermeisters überliefert.

**1456 12. Oktober**

**487**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz bekundet, dass er den Juden Isaak von Reutlingen zusammen mit dessen Ehefrau zu seinem Judenbürger in der Stadt Bensheim mit der Maßgabe aufgenommen hat, dass dieser dort ein Jahr lang gegen einen Zins von 20 Gulden wohnen darf.

Seine Amtleute sollen sie in dieser Zeit rechtlich verantworten.

Die Juden sollen zur Darlehensvergabe nicht gezwungen werden.

Sie sollen nur mit dem Zeugnis ehrbarer Christen und unversprochener Juden beklagt werden dürfen, *als juden recht und gewonheyt ist*.

Sie sollen Kelche, Messgewand, blutiges Gewand und nasses Tuch nicht beleihen dürfen.

Außerdem sollen sie nur vor seinem Burggrafen und Keller zu Heppenheim und Bensheim zu Recht stehen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 14, Nr. 401.

Die hier genannten Judenbestimmungen hatte Johann II. von Mainz bereits Anfang des 15. Jahrhunderts erlassen. Vgl. oben, Nr. 305, mit Anm.

**1458 3. Mai**

**488**

Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach) von Mainz veräußert eine jährliche Rente von 200 Gulden für eine Barzahlung von 4.000 Gulden an seinen Rat Philipp den Älteren von Katzenelnbogen. Diese Gülte soll jährlich am 1. Mai zu Rheinfels, Braubach oder Darmstadt fällig werden.

Er (der Erzbischof) stellt hierfür folgende Bürgen:

Die Grafen Johann von Nassau, Gerhard von Sayn und Wilhelm von Wied sowie Schenk Philipp I. von Erbach-Reichenberg, Heinrich von Pymont, Philipp von Kronberg, Ritter Konrad von Frankenstein und Ulrich III. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 5005, S. 1401.

Ulrich III. von Kronberg war bereits nachweislich seit dem 31. Mai 1453 Burggraf des Amtsbezirks Starkenburg. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 71 (STAWÜ, MIB 26 fol. 191). Ulrich wurde am 23. März 1424 als Sohn Philipps IV. von Kronberg und Annas von Handschuhsheim geboren. Vgl. RONNER, Stammtafel. Zusammen mit seinem Vater verkaufte er verschiedene Güter und Gülten an Hans von Wallenstein und seine Frau Grete. Vgl. DEMANDT, Regesten, Bd. 3, Nr. 6358, S. 2326; Nr. 6360, S. 2328; Nr. 6361, S. 2328 u. Nr. 6362, S. 2328. Am 17. November 1459 bestätigte er, anstelle des verstorbenen Walter von Eppstein als Bürge des Mainzer Erzbischofs eingetreten zu sein, der dem Grafen Philipp dem Älteren von Katzenelnbogen eine jährliche Gülte von 300 Gulden für 6.000

Gulden verschrieben hatte. Vgl. unten, Nr. 494. Noch ein weiteres Mal ist Ulrich III. von Kronberg am 14. August 1458 in einem Katzenelnbogenschen Zeugnis belegt. Vgl. unten, Nr. 489.

Verheiratet war Ulrich mit Anna von Riedesel zu Eisenbach, der Tochter Hermanns. Vgl. RONNER, Stammtafel. Gestorben ist er am 20. Mai 1460 im Kampf. Er führte ein Mainzer Aufgebot an, das zwischen Laudenbach und Hemsbach von kurpfälzischen Truppen geschlagen wurde. Unter den 30 Gefallenen auf Mainzer Seite befand sich auch Ulrich III., der Burggraf der Starkenburg. Ihm zu Ehren wurde der so genannte Schlangenstein errichtet. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 48 u. S. 71. Im November 1461 musste sich der Mainzer Erzbischof endgültig der Pfälzischen Übermacht geschlagen geben und trat dem Pfalzgrafen seine Besitzungen an der Bergstraße ab. Vgl. hierzu unten, Nr. 512, mit Anm.

#### **1458 14. August**

**489**

Graf Philipp der Ältere von Katzenelnbogen ersucht Ulrich III. von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg, um Aufklärung darüber, wie er dazu komme, den Seinigen das Jagen dort zu verbieten, wo es ihm der Erzbischof von Mainz gestattet habe.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 5012, S. 1406.

Über den Starkenburger Burggrafen Ulrich III. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 488.

#### **1459–1460**

**490**

Weiprecht und Martin von Helmstatt, Ritter, empfangen ihre Mann- und Burglehen:  
Als Mannlehen u. a. den Zehnten zu Heppenheim, Wein- und Kornzehnten sowie den kleinen Zehnten,  
zu Erbach (bei Heppenheim) und Hambach (*Heimbach*; bei Heppenheim) ein Drittel, *da was Werner Gauer ein Ganerb an*.  
Zu Kirschhausen zwei Malter Korngeld und drei Malter Habergeld u. a. m.  
Als Burglehen zehn Pfund Geld, von denen neun Pfund zu Mörtenbach und vier Pfund zu Bensheim fallen,  
ein Burglehen, das Hartmann von Hattstein und seine *Geschwey* lebtags immer gehabt haben, sechs Pfund Heller auf der Bede zu Fürth und zwei Käse zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, *Best. C 1 B*, Nr. 13 fol. 212–213.

Als in den Jahren 1459–1460 die erzstiftischen Lehen Weiprecht und Martin von Helmstatt bestätigt wurden, besaß deren Familie die Güter und Besitzungen bereits über 30 Jahre. Das geht aus einer früheren Urkunde der Familie vom Jahr 1430 hervor. Vgl. oben, Nr. 402. Vgl. auch, Nr. 430. Bevor die Einkünfte an die von Helmstatt fielen, trug sie Henne von Werberg zu Lehen. Vgl. oben, Nr. 326.

#### **1459 21. Februar, Hohenstein**

**491**

Graf Philipp von Katzenelnbogen teilt dem Hofmeister Schenk Philipp mit, dass einer der königlichen Eigenleute in Heppenheim gefangen gesetzt und dass auch sonst in unangebrachter Weise gegen die Seinen gehandelt worden sei, wie ihm der Überbringer dieses Briefes, sein Diener Diether Rabenold, näher erläutern werde.  
Er bitte, ihn anzuhören, den Gefangenen freizugeben und seine Eigenleute fortan besser zu behandeln, zumal er dem Mainzer Herrn und dessen Stift stets gerne zu Willen sein wolle.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 5030, S. 1410–1411.

**1459 20. Juli, (wohl in Heppenheim ausgestellt)****492**

Die Bürgermeister, die Schöffen, die Gemeinde und der Rat in Heppenheim leisten dem erwählten Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg (*Isenbergk*) den Huldigungseid: „*Ich schwöre, Diether, Erwähltem Erzbischof zu Mainz, dem Dechant und Kapitel treu und hold zu sein; und falls der Erzbischof gefangen werde, dem Dechant und Kapitel gehorsam zu sein, bis er wieder frei ist, falls des Stiftes Schlösser, Land und Leute ohne Willen von Dechant und Kapitel jemandem eingeräumt würden und beim Tod des Erzbischofs nur (dem) Dechant und Kapitel Gehorsam zu leisten, bis eine Neuwahl in einem offenen Brief mit Siegel des Kapitels durch vier Domherren angezeigt ist, bei Zwietracht zwischen Erzbischof und Dechant und Kapitel, nur Dechant und Kapitel als ‚rechten Herren‘ gehorsam zu sein, bis diese beigelegt ist.*“

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1, Nr. 102/6 (Mainz, Erzstift).

Nach der Huldigung empfangen die Heppenheimer Bürger aus der Hand ihres neuen Mainzer Stadtherrn die städtischen Privilegien und Freiheiten. Vgl. unten, Nr. 493.

**1459 20. Juli****493**

Erzbischof Diether von Mainz bestätigt den Leuten, Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern der Städte Heppenheim und Bensheim ihre Privilegien und Freiheiten, die sie von seinen Vorgängern bereits verliehen bekommen hatten.

*Abgedruckt in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 2. Heft, Lit. I, S. 57.

*Als Regest in:* SCRIBA, *Regesten*, 1. Abt., Nr. 1794, S. 164.

Nachdem die Einwohner von Heppenheim ihrem neuen Mainzer Stadtherrn gehuldigt hatten (vgl. oben, Nr. 492), bestätigte dieser ihnen ihre städtischen Privilegien und Freiheiten.

**1459 17. November****494**

Ulrich III. von Kronberg (Burggraf zu Starkenburg) bestätigt, dass er anstelle des mittlerweile verstorbenen Walter von Eppstein, Herr zu Breuberg, als Bürge des Erzbischofs Dietrich von Mainz eingetreten ist, der mit Zustimmung seines Kapitels dem Grafen Philipp dem Älteren von Katzenelnbogen eine jährliche Gülte von 300 Gulden für 6.000 Gulden verschrieben hat. Er versichert, seinen Bürgschaftsverpflichtungen nachzukommen.

*Als Regest in:* DEMANDT, *Regesten*, Bd. 2, Nr. 5068, S. 1421.

Über Ulrich III. von Kronberg, vgl. bes. oben, Nr. 488, mit. Anm.

**1459****495**

Philipp Boos von Waldeck empfing als Burglehen auf Starkenburg zehn Pfund Geld und vier Burgkäse von der Kellerei Heppenheim. Zudem genießt er die Erlaubnis, 25 Schweine in den Lorscher Wald ins Eckerig treiben zu dürfen.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 204'.

Der Lehenseintrag bedeutete für Philipp Boos von Waldeck die Besitzbestätigung seiner Güter und Rechte, die er bereits im Jahr 1449 erhalten hatte. Vgl. oben, Nr. 465.

**1459**

**496**

Niklas Gans von Walldürn empfing als Burglehen zu Starkenburg wofür er Burgmann auf Starkenburg ist:

Eineinhalb Morgen Weingärten an dem Fuselberg, dort wo man auf die Burg reitet,  
zwei Morgen Äcker, die Flockenbach macht,  
einen halben Weingarten, den Günter macht, stoßend auf den Burgweg,  
eineinhalb Morgen Weingärten am Rhein,  
einen halben Morgen an dem Grendel, Acker, stoßend *uf unser Frauen*,  
ein Stücklein Weingarten gibt eine Gans,  
zwei Mannsmat Wiesen hinter dem Weyerhauß,  
viereinhalb Morgen Acker bei dem Erbach (bei Heppenheim),  
ein Morgen Acker bei dem Kalckhoffen  
sowie zwei Gärten zu Lorsch  
und zwei Käse.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 205.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 53, S. 149.

Die Lehensgüter des Niklas Gans von Walldürn befanden sich bereits seit 1420 in den Händen seiner Familie. Vgl. oben, Nr. 352.

**1460 Anfang August (Montag nach dem 1. August), Heppenheim (Amtshof) 497**

Erzbischof Diether (von Isenburg) von Mainz bestätigt und bekundet, dass Pfalzgraf Friedrich I. die Burg Schauenburg sowie zahlreich genannte Dörfer mit allem Zugehör von Mainz als Pfand innehaben soll, bis das Erzstift durch eine Zahlung von 20.000 guter Rheinischer Gulden diese Besitzungen und Güter wieder auslöst.

*Abgedruckt in:* DAHL, Urkundenbuch, 3. Heft, F, S. 69–70.

Über den Kontext des Vertrags, vgl. bes. unten, Nr. 512, mit Anm.

**1460 5. August, Heppenheim (Amtshof) 498**

Diether (von Isenburg), Erwählter und Bestätigter zu Mainz, verspricht gemäß seines mit Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein geschlossenen Friedens (18. Juli 1460, unterhalb von Worms), in acht Tagen 3.000 Gulden, am 11. November weitere 3.000 Gulden und über ein Jahr 6.300 Gulden zu Oppenheim zu entrichten.

*Als Regest in:* DEMANDT, Regesten, Bd. 2, Nr. 5100, S. 1434.

**1460 1. September 499**

Erzbischof Diether (von Isenburg) von Mainz bekundet, dass er dem Philipp Ulner von Dieburg die Burglehen zu Starkenburg verliehen hat, wie sie dessen verstorbener Vetter Hamman Ulner von Dieburg und andere seiner Ganerben vom Stift Mainz innehatten. Ebenso habe er ihm den Teil am Schloss Bickenbach mit Zubehör zu einem Mannlehen verliehen, den der verstorbene Hamman für 1.900 Gulden von Graf Friedrich von Helfenstein



gekauft hatte und jener sowie der verstorbene Hamman und Philipp Ulner von Dieburg von seinem (des Ausstellers) verstorbenen Vorgänger, Erzbischof Dietrich, empfangen hatten. Die Belehnung soll unter Vorbehalt seiner (des Ausstellers), seiner Nachkommen, des Stifts, seiner Mannen und Burgmannen erfolgen, und gemäß des Burgfriedens über das Schloss Bickenbach soll die Veräußerung und Verpfändung nur mit lehensherrlicher Erlaubnis möglich sein.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. B 15 (Urkunden der Familie von Dalberg).*  
*Abgedruckt in:* *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 56, S. 149, der Hamman Ulner von Dieburg als Haman Kottwitz angibt.*

**1460** **500**

Wilhelm Jude vom Stein empfing von Erzbischof Diether (von Isenburg) von Mainz als Burglehen auf Starkenburg u. a. einen Hof in Bürstadt, siebeneinhalb Pfund Heller und vier Burgkäse auf die Kellerei Heppenheim.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 200.*

Das Burglehen hatte im Jahr 1434 zunächst Helfrich Jude vom Stein inne, der vermutlich der Vater Wilhelms war. Vgl. hierzu oben, Nrn. 427–428.

**1460** **501**

Schenk Philipp I. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) empfing als Burglehen ein Haus in Bensheim und 18 Gulden auf Starkenburg.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 200.*

**1460** **502**

Die Familie Echter empfing als Burglehen auf Starkenburg siebeneinhalb Pfund Heller und einen Käse sowie drei Pfund Heller und zwei Käse.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 200–200'.*

Bereits seit 1420 war die Familie Echter im Besitz eines Starkenburger Burglehens. Vgl. oben, Nr. 358, mit Anm.

**1460** **503**

Hans Kottwitz empfing als Burglehen vier Pfund Geld und 40 Heller zu Worms als Burgmann auf Starkenburg.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 200'–201.*

Über die Lehen der Familie Kottwitz, vgl. oben, Nr. 353, mit Anm. u. Nr. 453, mit Anm.

Hartmann III. Beyer von Boppard empfing als Starkenburger Burglehen:  
 Vier Morgen Acker in der Brachten,  
 einen Morgen auf dem Sandt an dem Beümels Bron,  
 einen Morgen in dem Hunger Bückhel,  
 einen Morgen an dem Hunger Büel stoßend an den Landberg,  
 einen Morgen zu den Schloßeln, *gefurcht gehn den Bünden*, einen Morgen an den Bündten,  
 einen halben Morgen vor den Bünden,  
 einen Morgen hinter den Rühnen,  
 einen Morgen auf den hohen Äckern, zwei Morgen an den langen Äckern,  
 einen halben Morgen an dem Erbach (bei Heppenheim),  
 einen Morgen am Gündelstein,  
 einen Morgen an der Wambach,  
 zwei Morgen am Einsiedelweg,  
 zwei Morgen an der Wampach, genannt *Crommorgen* sowie einen halben Morgen an der  
 Dornhecken.

Als Burglehen folgende Weingärten:

eineinhalb Morgen an der Wambach, genannt *Crum morgen*,  
 eineinhalb an dem Ofenberg, einen halben Morgen an dem Hambach (*Heimbach*, bei  
 Heppenheim) und fünf Viertel an der Wolfsgrube.

Als Burglehen:

sechs Mannsmat Wiesen, die Gundersbach genannt werden,  
 sechs Malter genannt die Steinen,  
 einen Hof in der Stadt sowie einen Garten in der Bech.

Hinzukommen Zins auf Grundstücke in dem Roßengrundt und in der Schartbach.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 201'–203.

Die 1460 erfolgte Lehenszuweisung an Hartmann III. Beyer von Boppard bedeutete für seine Familie, diejenigen Güter und Einkünfte aufs Neue zu empfangen, die ihr bereits im Jahr 1420 übertragen (vgl. oben, Nr. 360) und 1435 bestätigt (vgl. oben, Nr. 438) worden waren.

Philipp von Bergen empfing als Mannlehen das Markschiff, das von Mainz *gen* Oppenheim und wiederum von Oppenheim *gen* Mainz geht mit seinen Zugehörungen und Herrlichkeiten sowie als Burglehen auf Starkenburg zwei Käse aus der Kellerei Heppenheim.

*Als Regest in:* DAHL, *Urkundenbuch*, 8. Heft, Nr. 54, S. 149.

Kasper von Hirschhorn empfing sein Burglehen zu Starkenburg.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 207'.

**1460**

**507**

Hartmut X.(?) von Kronberg empfing als Erb- und Burglehen auf Starkenburg einen Hof mit Zubehör sowie vier Pfund Geld und vier Käse auf Starkenburg.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 208.*

Ein Hartmut von Kronberg trug bereits seit dem Jahr 1451 sein Strakenburger Burglehen. Vgl. hierzu oben, Nr. 476, mit Anm.

**1460**

**508**

Wilhelm von Seeheim genannt Kesselhudt empfing als Burglehen auf Starkenburg zwei Käse.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 208.*

*Als Regest in:* *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 55, S. 149.*

**1460**

**509**

Für die Witwe Katharina Mosbach empfing Klaus von Flersheim als Burglehen zwei Käse auf der Kellerei Heppenheim, worum er wegen genannter Katharina Burgmann auf Starkenburg sein soll.

*Als Regest in:* *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 57, S. 150.*

**1460**

**510**

Schenk Philipp I. von Erbach-Reichenberg (Fürstenau) empfing seine Burglehen auf Starkenburg und als Mannlehen einen Hof zu Fürth sowie sechs Pfund Geld und zwei Käse.

*Im Archiv:* *HSTAD, Best. C 1 B, Nr. 13 fol. 210.*

**1461 3. November**

**511**

Revers des Schenken Philipp II. von Erbach-Erbach, Sohn des Schenken Konrad IX., über die Belehnung durch Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit folgenden Schlössern, Städten, Dörfern, Zinsen, Gülten und anderem als Mannlehen, Fuldischen Lehen und Burglehen: Dem Erbschenkenamt der Pfalzgrafen, Burg und Stadt Erbach samt Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Zenten und Halsgerichten, zwei Teilen des Zehnten in der Mark sowie den Dörfern Zell, Kimbach, Fürstengrund, Weitengesäß, Eulbach, Ernsbach, Erlenbach, Lauerbach, Haisterbach, Günterfürst, Elsbach, Mossau, Roßbach, Schönnen, mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Rehbach, Weiten-Gesäß und Eulbach, dann Beerfelden, Etzean, Unter-Sensbach, Schöllnbach, Kailbach, Hesselbach, Hebstahl, Gammelsbach, Finkenbach, Falken-Gesäß, Erlenbach, Güttersbach, Olfen und Hiltersklingen, den Zenten und Halsgerichten in diesen Dörfern sowie die Dörfer mit Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weide samt Zubehör, der Feste Freienstein mit allem Zubehör an Mannschaft, Wildbann, Fischerei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten zu Schöllnbach, Hebstahl, Gammelsbach, Falken-Gesäß, Finkenbach, Hüttental, Hiltersklingen auf dem Kohlhau und Hammelbach, dem Dorf Affolterbach mit Zubehör, Vogteien, Gerichten, Wald, Wasser und Weiden, den Dörfern

Zotzenbach, Rimbach, Lützel-Rimbach, und Scharbach mit Wald, Wasser und Weiden, Vogtei und Gerichten sowie den zwei Teilen des Zehnten zu Zotzenbach, den Kirchsätzen zu Beerfelden, Reichelsheim und Brensbach, den Zenten und Halsgerichten zu Reichelsheim samt Wildbann und Fischerei, den Dörfern Rohrbach und Ostern mit Vogtei, Gerichten, Wasser und Weiden, zwei Teilen des Zehnten in der Zent Reichelsheim, wie seine Eltern die an ihn vererbt hatten, der Hälfte der Feste Schönberg und dem Teil Schenk Eberhards an den Dörfern Elmshausen, Wilmshausen, Gronau, Zell, Mittershausen, Mitlechtern, Knoden, Breitenwiesen, Ober-Laudenbach und Schannenbach mit Wald, Wasser, Weide, Vogtei und Gericht, Wildbann und Fischerei, dem von den Eltern ererbten Hof zu Reichenbach mit allen Freiheiten sowie seinem Teil des Zehnten zu Gronau, Elmshausen und Auerbach. Schenk Eberhard hat auch einen Teil an der Feste und dem Dorf Habitzheim mit Vogtei und Gericht, außer dem von ihm von den Gayling gekauften Ulner-Hof, der sein Eigen ist. Außerdem besitzt er einen Teil des Zehnten zu Groß- Umstadt, den schon seine Eltern besaßen, den halben Hof vor der Stadt, dessen andere Hälfte dem Pfalzgrafen gehört, Spachbrücken, Zeilhard und Georgenhausen mit Vogtei, Wald, Wasser und Weiden, zwei Teile des Zehnten zu Spachbrücken und Zeilhard. Er belehnt ihn außerdem als Burglehen zu Lindenfels mit namentlich genannten Weingärten in der Mark Dossenheim sowie seinem Teil des Weinzehnten zu Groß-Sachsen, der für eine Weingült von drei Fuder Wein jährlich verliehen ist.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 5, Nr. 73/16.

Über Ober-Laudenbach und Mittershausen, vgl. bes. oben, Nr. 27, mit Anm. u. Nr. 159. mit Anm.

## 1461 19. November

512

Diether, Erwählter und Bestätigter zu Mainz (*Mentze*), Erzkanzler des heiligen-römischen Reiches, bekundet, dass er mit Zutun des Kaisers seines Erzbistums und aller Würden und Ehren entsetzt worden ist, und dass seine Appellation und sein Rechtserbieten vor den Mitkurfürsten verschleppt werde und ihm bereits etliche Schlösser des Erzstiftes weggenommen worden sind, so dass er, um größeren Schaden zu vermeiden, den Pfalzgrafen Friedrich I. bei Rhein, der zugleich Herzog von Bayern ist, um Hilfe und Beistand gebeten und ihm dafür seine und seines Stifts Schlösser und Städte Starkenburg (*Starckenberg*), Heppenheim, Bensheim (*Benszheim*) und Mörlenbach (*Morlebach*) mit allen Dörfern, Zinken (*Zinckten*), Weilern, Einwohnern und Leuten des Amtes Starkenburg (*Starckenberg*), Gemeinden, Gemeinschaften, Vogteien, insbesondere der Vogtei über das Kloster Lorsch, mit allem Zubehör, allen Kellereien, Gerichten, Landgerichten, Landbergen, Zenten, Lehensmannen, Burgmannen, Lehen, Lehenschaften, alle geistlichen und weltlichen Lehen, wie er und seine Vorgänger diese gehabt hatten, mit allen Herrschaftsrechten, Beden, Steuern, Wäldern, Büschen, Feldern, Wildbännen, Fischereien, Mühlen, Gefällen, Zinsen, Gülten, Korn-, Hafer- und anderen Fruchtgülden, Geldern, Zöllen, Geleiten, dem Geleit von der *Söltze* an *unwendig* Laudenbach (*Ludenbach*) bis nach Frankfurt, wie er und seine Vorgänger diese besessen haben, mit allen Geboten und Verboten, allem Setzen und Entsetzen, Atzungen, Diensten, Frondiesten, Wiesengeldern, Bauhöfen, Baugütern, Äckern, Wiesen, Weingärten, Weinzinsen, Hühnern, Gänsen, Kapaunen, allem Zubehör, Rechten und Freiheiten, ohne Ausnahme, wie dies(e) bisher im (bzw. zum) Amt Starkenburg (*Starckenberg*) und zu jedem der vorgenannten Schlösser und Städte gehörte(n) mit allen Zetteln, Zinsbüchern, Roteln und Registern übergibt, mit Ausnahme dessen, was er (der Erzbischof) an Hausrat, Büchsen,

Pulver, Geschützen, Wein, Frucht und Proviant in diesen Schlössern und Städten (privat) besitzt.

Dieses Eigentum soll ihm der Pfalzgraf mit den Fuhren des Amtes Starckenburg (*Starckenberg*) in seine Schlösser Dieburg (*Diepurg*) oder Gernsheim (*Geruszheim*) liefern. Der Pfalzgraf und seine Erben sollen seine Behausung in den Schlössern und Städten mit Dach und Schwellen in Bau halten und von allem nur verpflichtet sein, die Lehen, Mann- oder Burglehen, die auf die Kellerei angewiesen sind, auszurichten.

Er entlässt diese Lehens- und Burgmannen ihrer Pflicht, und verweist die Mannschaft, die nach Starckenburg (*Starckenberg*) oder zu diesen Schlössern und Städten gehört, an den Pfalzgrafen als Lehensherrn für die Dauer der Pfandschaft.

Der Pfalzgraf und seine Erben sollen alle geistlichen und weltlichen Einwohner der Schlösser, Städte und Dörfer getreulich schützen und schirmen, wie ihre eigenen Leute.

Der Aussteller behält sich und seinen Nachfolgern die Obrigkeit, Herrschaft und Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, die zu diesen Schlössern und Städten gehören, und den Wiederkauf nach einjähriger schriftlicher Kündigung für das Erzstift Mainz für 100.000 rheinische Gulden, Mainzer, Wormser, Speyerer oder Frankfurter Währung, in eine zu benennende Stadt zu zahlen, vor. Nach der Einlösung sollen der Pfalzgraf oder seine Erben alle Lehens- und Burgmannen, Bürger, Gemeinden, Einwohner und Amtsleute der Schlösser, Städte und Dörfer ihrer Gelübde und Eide entlassen.

Es siegeln der Aussteller, sein Vetter Philipp von Katzenelnbogen und Graf Emich von Leiningen, sein Hofmeister, und Hans Graf zu Eberstein.

*Im Archiv:* HSTAD, Best. A 1 (Urkunden der ehemaligen Provinz Starckenburg), Nr. 18/3.

*Als Regest in:* DAHL, Urkundenbuch, 1. Heft, Nr. 12/10, S. 49.

SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1806, S. 165.

*Bildliche Darstellung:* HÄRTER, Entwicklung, S. 20.

Die Territorien an der Bergstraße, die im Jahr 1232 zusammen mit dem Kloster Lorsch an das Mainzer Erzstift gefallen waren (vgl. oben, Nr. 42, mit Anm.), blieben auch in den folgenden Jahrzehnten unkämpft. Besonders die beiden mächtigen Rivalen, Kurmainz und Kurpfalz, rangen mit Nachdruck um die Vorherrschaft über das Amt Starckenburg und die neben der Burg gelegenen Städte Heppenheim und Bensheim. Im Laufe der Zeit bewiesen die Mainzer Erzbischöfe als oberste Lehens- und Stadtherren dieser Gebiete nicht nur einmal, dass sie nicht gewillt waren, ihre gewonnene Machtbasis an der Bergstraße kampfflos zu räumen. Nicht zuletzt die Starckenburg als widerstandsfähige Verteidigungsfeste verhalf dem Mainzer Erzstift seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts dabei, diese Position zu halten und verwaltungsmäßig zu stabilisieren und auszubauen.

Als sich jedoch im April 1460 Mainzer und Pfälzer Truppen zwischen Laudenschbach und Hemsbach im Kampf begegneten, musste das erzbischöfliche Kontingent unter der Führung des Starckenburger Burggrafen Ulrich III. von Kronberg eine herbe Niederlage einstecken. Ulrich fiel wie viele weitere Adlige den blutigen Kampfhandlungen zum Opfer. Vgl. KOOB, Starckenburg, S. 48–49. Das nicht enden wollende militärische Unglück zwang den Mainzer Erzbischof Diether (von Isenburg) von Mainz schließlich zum Einlenken. Der Anfang August zwischen ihm und Friedrich I. von der Pfalz geschlossene Vertrag, dem Diether von Mainz nolens volens zustimmen musste, machte ihn zum Verbündeten seines einstigen Feindes, der auf diese Weise in den rechtmäßigen Besitz zahlreicher erobert Dörfer gelangte. Vgl. oben, Nrn. 497–498.

Diethers von Mainz Rolle als Gegner des Papstes und Kaisers Friedrich III. führte schlussendlich zu jenen Ereignissen, in deren Folge das Amt Starckenburg zusammen mit Heppenheim, Bensheim und Mörtenbach als Pfand an die Pfalz übergang. Mit den Geldern, die er für die Verpfändung dieser Besitzungen erhielt, finanzierte der Mainzer Kirchenfürst seine Auseinandersetzung mit seinem Konkurrenten Adolf II. von Nassau, die so genannte Mainzer Stiftsfehde. Vgl. HÄRTER, Entwicklung, S. 20. Am 21. August 1461 erwirkte Papst Pius II. gegen Diether von Mainz dessen Absetzung und ernannte Adolf II. zum Mainzer Erzbischof.

Der suspendierte Metropolit war in die Lage geraten, sich nach starken Verbündeten umschauen zu müssen, die ebenfalls einen antipäpstliche Kurs verfolgten, egal ob sie in territorialpolitischen Angelegenheiten für ihn eine massive Bedrohung bedeuteten. Einen solchen Partner fand Diether in Friedrich I. von der Pfalz. Im Sommer 1461 stand die Starkenburg noch immer unter der Kontrolle Diethers. Für die Hilfe des Pfalzgrafen verpfändete ihm Diether von Isenburg am 19. November 1461 schließlich das Amt Starkenburg zusammen mit der Stadt Heppenheim. Die Lehens- und Burgleute in diesen Gebieten wurden daraufhin von Diether ihrer geleisteten Eide entbunden. Die unerlässliche Zustimmung des Mainzer Domkapitels zu der vorgenommenen Verpfändung erfolgte etwa ein Jahr später, am 11. November 1462. Vgl. SCRIBA, Regesten, 1. Abt., Nr. 1807, S. 165 u. Nr. 1812, S. 166.

Erst während des Dreißigjährigen Krieges, im Jahr 1623, sollte es Kurzm Mainz gelingen, den alten Anspruch auf die Stadt Heppenheim durch Kündigung der Pfandschaft neuerlich geltend zu machen. Vgl. hierzu, HÄRTER, Entwicklung, S. 20–21.

## Nicht einreihbare Urkunden

**1420–1461**

**513**

Diether Landschad erhielt *ad dies vitae* jährlich 50 Gulden als Burglehen zu Starckenburg.

*Als Regest in:*            *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 60, S. 150.*

**1451–1460 (?)**

**514**

Eberhard Fischlin genannt Schnell empfing als Burglehen zwei Käse auf Starckenburg.

*Als Regest in:*            *DAHL, Urkundenbuch, 8. Heft, Nr. 52, S. 149.*

## Anlage 1:

### Auszüge aus dem Lorsch Necrolog-Anniversar

**1. Januar** Wernher von Heppenheim, der uns (dem Kloster Lorsch) zehn Heller (*decem solidos hallensium*) gegeben hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 5, S. 59.

**3. Januar** *Gerbudis laica*. Sie hat (dem Kloster Lorsch) zwei Weingärten in Heppenheim gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 16, S. 59.

**3. Januar** Wernher genannt Stechelin von Heppenheim (*Heppenheym*), der dem Kloster seinen Wingert gegeben hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 22, S. 59.

**5. Januar** *Gerdrudis laice* von Starckenburg (*Starckinberg*). Sie hat uns (dem Kloster Lorsch) 40 Malter Roggen gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 30, S. 60.

**8. Januar** *Adelheydis familiaris nostre de Heppenheim* (*familiaris* kennzeichnet die Zugehörigkeit bzw. Abhängigkeit der Person zum/vom Kloster Lorsch, hier bezogen auf den jeweiligen Herkunftsort der entsprechenden Person).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 46, S. 61.

**16. Januar** Elizabeth von Michelstadt, die Gattin von Martin (von Obrigheim), einst Kellerer in Heppenheim, die sechs *floreni* für die Erneuerung des großen Kreuzes gegeben hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 82, S. 63.

Elisabeth Pfatt (von Michelstadt) war die Gemahlin des zwischen 1442 bis 1447 in Heppenheim als Mainzer Amtskeller tätigen Martin von Obrigheim. Aus dieser Ehe ist zumindest ein Sohn hervorgegangen, der ab 1461 als Schultheiß von Gernsheim bezeugte Hans von Obrigheim. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim (1990), S. 112. Vermutlich war Elisabeth, die aus Kirch-Brombach stammte, auch die Mutter des Jugenheimer Pfarrers und Lorsch Kanonikers Nikolaus von Obrigheim. Sie überlebte ihren Mann Martin (verstorben um 1455) um 25 Jahre. Ihr Todesdatum wird mit dem 14. September 1480 angegeben. Vg. SCHMATZ, Untersuchung, S. 222, Nr. 82. Kurz vor ihrem Tod kaufte und vermachte sie den Lorsch Ordensbrüdern noch einige Güter, damit diese auf ihrem Grab ein ewiges Licht leuchten lassen. Vgl. DAHL, Urkundenbuch, 5. Heft, Nr. 61, S. 120.



**26. Januar** Gernod (*laicus*). Er hat uns (dem Kloster Lorsch) acht Morgen Acker in Ober-Laudenbach (*Ludenbach superiori*) gegeben.

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 129, S. 65.

Im Lorsch Codex erscheint zwischen 1130 bis 1160 mehrfach ein Lorsch Ministeriale des gleichen Namens. Vgl. MINST, Lorsch Codex, Bd. 1, Nr. 143 (Reg. 3632), S. 204–205, hier S. 205; Nr. 153 (Reg. 3641), S. 215–217, hier S. 216 u. Nr. 163 (Reg. 3646), S. 230–231, hier S. 231. Allerdings lässt sich für diesen Zeitraum nicht mit Bestimmtheit eine durchgängige Personengleichheit rekonstruieren. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 226–227, Nr. 129. Auch im Lorsch Totenbuch taucht noch drei weitere Male ein *Gernodi laici* auf. Vgl. SCHEFERS, LNA, Nr. 636, S. 91; Nr. 1267, S. 127 u. Nr. 1389, S. 133.

**1. Februar** Nycolaus Molitoris von Heppenheim (*Heppenhem*), unser Mitbruder (*confrater noster* von Lorsch), der dem Kloster Lorsch *multa bona fecit* (Wohltaten geleistet hat).

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 174, S. 69.

**23. Februar** Heinrich genannt Suße, *coloni noster* (Bauer, Pächter, der Güter und Ländereien auf Leihbasis innehat) in Heppenheim (*Heppenhem*), und Adelheid, *eius legitime*, die dem Kloster ein Pferd *et x florenos pittancie* (*florenus* = Goldmünze, Gulden; *pittancia* = zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln bzw. Einkünften aus Anniversarstiftungen) gegeben hat.

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 286, S. 74.

Heinrich Suße war ein Zeitgenosse Hartmanns I. Beyer von Boppard, der zwischen 1377–1379 Burggraf der Starkenburg war. Vgl. Anlage 1, vom 8. Juli (SCHEFERS, LNA, Nr. 1034).

**25. Februar** Hermann genannt Werlle und seine Gattin Jutta in Bensheim (*Bensheym*), die unserem Konvent (Lorsch) alljährlich einen halben Eimer Wein auf einen Morgen Weingarten, gelegen in Heppenheim (*Heppenheym*) *amme honuuorste* (Hohenforst?), überlassen haben, und wenn der genannte Wein nicht gegeben wird, dann soll der genannte Weingarten *libere et solute* (Dopplung von *frei*) an unser Konvent (Lorsch) übergehen; der genannte Wingert war einst der Adelheid Swartz Krewen gewesen, von der Werner Gauwer, Ritter von Heppenheim, ihn für sich und seine Erben gekauft hat.

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 295, S. 74.

Hermann Werlle lässt sich als Hermann Werlemann identifizieren, der 1420 als Burgmann der Starkenburg angenommen wurde (vgl. oben 1420), im Jahr 1425 als Schultheiß in Bensheim bezeugt ist (vgl. oben 1425) und 1435, nach dem Tod Erzbischof Konrads III. (von Dhau) von Mainz, sein Starkenburger Burglehen von dessen Nachfolger wiederum empfing (vgl. oben, Nr. 442).

Über Werner Gauwer von Heppenheim, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm. u. Nr. 226, mit Anm.

- 8. März** Konrad, *dapifer* (gemeint ist ein Hofamt wie Seneschall oder Truchsess) von Starkenburg (*Starckenberg*), der der Kirche sein Pferd und seine Waffen übergeben hat.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 361, S. 79.
- 11. März** Johannes (*laicus*). Johannes hat uns (dem Kloster Lorsch) einen Morgen Weingarten in Heppenheim (*Heppenhen*) gegeben.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 382, S. 79.
- 11. März** *Ortrudis laica*. Die zusammen mit ihrem Mann Emehard uns (dem Kloster Lorsch) die andere Hälfte (von einem) Morgen Wingert in Heppenheim (*Heppenheym*) gegeben hat.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 384, S. 80.
- 13. März** *Ymiche laicae*. Sie hat einen Weingarten in Heppenheim (*Heppenheym*) gegeben.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 398, S. 80.
- 18. März** *Symonis laici*. Der einen Weingarten in Heppenheim (*Heppenheym*) gegeben hat.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 438, S. 82.
- 25. März** *Petrishe laice*. Die uns (dem Kloster Lorsch) einen Weingarten in Heppenheim (*Heppenheym*) gegeben hat.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 470, S. 83.
- 29. März** Kuno, Prior von Lorsch, von dem das Konvent für seinen Jahrtag elf Unzen Heller und zwei *cappones viles* (*cappo* = Masthahn; was mit *capponrd viles* genau gemeint ist, bleibt fraglich) sowie sechs Unzen in Heynbach (wohl Hambach bei Heppenheim) über Güter, genannt Sperling, fällig zu Martini (*Martini cedentes*), hat. Und in Lorsch (*Lorsz*) auf ewig fünf Unzen und zwei Masthähne (*cappones*) bei dem Garten, der *ysenbizen vf dem buhel* (*buhel* = Hügel; bei Lorsch) genannt wird, fällig an Martini. Ebenso hat uns (dem Kloster) der oben genannte Herr (Kuno) ein Malter Roggen gegeben, den er für zwölf Pfund Heller zurückkaufen kann am Georgentag.
- Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 496, S. 85.

**4. April** Heinrich, einst Schultheiß (*scultheti*) in Heppenheim, hat uns (dem Kloster Lorsch) zwei Pfund Heller überlassen.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 530, S. 87.

**9. April** Helewigus (*laicus*). Er hat (dem Kloster Lorsch) einen halben Morgen Acker in Heppenheim (*Eppenheim*) gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 553, S. 88.

Im Lorsch Codex ist für die Zeit um 1200 eine Güterliste eines Helewich in Heppenheim verzeichnet. Vgl. oben, Nr. 26. Höchstwahrscheinlich war Helewigus *laicus* mit dem im Lorsch Codex erwähnten Helewich personengleich. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 264, Nr. 553.

**29. April** Adelheid, die Gattin des Gerlacus von Heppenheim, die ebendort (*ibidem*) der Kirche alles übergeben hat, was sie (und ihr Mann) besessen haben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 693, S. 94.

Die nicht völlig eindeutige Schreibweise der Quellenstelle, die hier wörtlich übersetzt wiedergegeben ist, dürfte folgendermaßen zu entschlüsseln sein:

Adelheid schenkte der Lorsch Kirche all die Güter und Besitzungen, die sie zusammen mit ihrem Gatten Gerlac von Heppenheim in der *villa* Heppenheim hatte.

**22. Mai** Berthold (*laicus*). Er hat uns (dem Kloster Lorsch) einen Weingarten in Sonderbach gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 809, S. 101.

Mit großer Wahrscheinlichkeit bestand eine Personengleichheit zwischen dem hier genannten Berthold und dem im Lorsch Codex um 1200 verzeichneten Bertholdus, von dem zu erfahren ist, dass er einen Weingarten in Sonderbach an die Abtei Lorsch übergeben hat. Vgl. oben, Nr. 25. Allem Anschein nach ist folglich die Schenkung des Berthold in Sonderbach sowohl im Lorsch Codex als auch im Lorsch Necrolog-Anniversar eingetragen und überliefert. Vgl. hierzu auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 284, Nr. 809.

**4. Juni** *Adeldrudis laice*. Sie hat uns (dem Kloster Lorsch) einen Wingert in Burkhelden (der Berg, auf dem die Starkenburg errichtet ist) gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 875, S. 105.

Im Lorsch Codex sind um 1200 die Heppenheimer Gläubigen Ehrenfried (*Erenfrit*) und Adeldrut verzeichnet, die dem Lorsch Reichskonvent als Zins einen Krug Wein abzuliefern hatte. Vgl. oben, Nr. 25.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist Adeldrudis, die einen Weinberg auf dem heutigen Heppenheimer Schlossberg besaß, personengleich mit Adeldrut. Demzufolge führten die Eheleute den fälligen Weinzins von ihren Erträgen auf dem Burcheldon ab.

**4. Juni** *Heylmanni Kiershuser* und sein Bruder Wolfram. Sie überließen dem Konvent (von Lorsch) alljährlich sechs Malter Roggen und sechs Malter Hafer in Kirschhausen (*Kierchusen*) auf eine Hube, einst genannt Kuse (*super una huba quondam Kuse*).

Abgedruckt in: *SCHEFERS, LNA, Nr. 876, S. 105.*

**5. Juni** Der Pfarrer Eingelfrid. Er hat den Brüdern (von Lorsch) sein Eigentum, genannt Wizerichsdal, gegeben, gelegen auf dem Berg Burkelden (der alte Name des Berges, auf dem die Starkenburg errichtet worden ist).

Abgedruckt in: *SCHEFERS, LNA, Nr. 879, S. 105–106.*

**29. Juni** *Osterlindis laica*. Sie hat uns (dem Kloster Lorsch) einen Weingarten in Heppenheim gegeben.

Abgedruckt in: *SCHEFERS, LNA, Nr. 990, S. 110.*

**1. Juli** Steffan Noll von Heppenheim (*Heppenhem*), Kanoniker von Lorsch (*cananicus huius loci*).

Abgedruckt in: *SCHEFERS, LNA, Nr. 1003, S. 113.*

**4. Juli (1333)** Margarete (*laicae*), einst Gattin von Hartmut V. von Kronberg, Burggraf in Starkenburg (Starkenber), die dem Konvent 200 Pfund Heller für ihr und ihrer Eltern, nämlich Konrad genannt Wifrith (von Starkenburg) und Petrißa, Seelenheil überlassen hat.

Abgedruckt in: *SCHEFERS, LNA, Nr. 1017, S. 113.*

Inschrift Grabplatte,  
mit Übersetzung in:

*SCHOLZ, Inschriften, Nr. 19, S. 22 (Im Jahre des Herrn 1333, am vierten Tag vor den Nonen des Juli – 4. Juli –, starb Margarete, die Ehefrau des Ritters Hartmut (Hartmann) von Kronberg). Die Grabplatte ist heute verloren.*

Margarete wurde wie auch ihr Mann Hartmut V. von Kronberg im Lorschener Kloster beigesetzt. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 298, Nr. 298 u. S. 346, Nr. 1557.

**8. Juli** Hartmann I. genannt Beyer (von Boppard), Burggraf zu Starkenburg, und Grede (Kämmerer von Worms), seine Gemahlin, haben dem Heiligen Nazarius gegeben *pannum de geneologoya et de infancia salvatoris ac de passione eius* (gemeint ist wahrscheinlich ein Bildteppich mit dreiteiliger Darstellung der Vorfahren Christi, der Kindheit von Jesus Christus und der Passion anhand dreier Szenenbilder) sowie ein Obergewand (*casula*). Der oben genannte Bildteppich und das Obergewand haben einen Wert von *triginta trium floreni* (Goldgulden).

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 1033, S. 114.

**8. Juli** Ebenso zum Jahrtag der beiden oben genannten (Hartmann I. Beyer von Boppard und Margareta Kämmerer von Worms) sowie des Heinrich, genannt Sußen, hat das Konvent 20 Heller (*solidos hallensium*), von denen die Hälfte an die Versorgung der Brüder (*ad mensam fratrum*) gehen, der andere Teil aber geht zu Händen der Priester *et non subpignora primo kenne mennychen in Heppenheim habet aream et domum de quibus dat x solidos et jacet retro vuschel*.

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 1034, S. 114.

Aufgrund der Tatsache, dass die Nummern 1033 und 1034 im Lorscher Totenbuch zusammengehörig verzeichnet sind, lässt sich schlussfolgern, dass Heinrich Sußen ein Zeitgenosse Hartmanns I. Beyer von Boppard gewesen ist. Zu Heinrich Sußen, vgl. auch Anlage 1, vom 23. Februar.

**8. Juli** Albertus von Heymbach (wohl Hambach bei Heppenheim) gibt von seinem Hof in Heppenheim zehn (*solidi*) *domum pietancie* (an das Vorratshaus, von dem aus zusätzliche Lebensmittel verteilt wurden).

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 1035, S. 114.

**19. Juli** Es soll bekannt sein, dass am 19. Juli Herburdus genannt Masonch, Edelknecht von Heppenheim, für seinen Jahrtag dem Konvent auf ewig als Sonderzuweisung (*consolatio*) einen halben Malter Mohn und einen halben Scheffel (*modius*) *super bonis* hat, die einst Wilhelm in Hausen (*Husen*) und Herburdus in der *villa* Hausen (*Husen*; Einhausen) sowie seine Erben für ihren Jahrtag dargeboten haben *et comparatum fuit pro iiij libris et duabus vncis hallensium* (und sie (die Erben?) haben (für ihren Jahrtag?) (zudem) vier Pfund und zwei Unzen Heller aufgebracht).

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 1080, S. 117.

**21. Juli** Würtwein von Heppenheim, der uns (dem Kloster Lorsch) einen halben Morgen Weingarten gegeben hat.

Abgedruckt in: SCHEFERS, LNA, Nr. 1087, S. 117.

**24. Juli** Ebenso Hans Haban ... Landolff. Diese ... für ihren Jahrtag ... Heller (und dafür dass) an diesem Tag (für sie) die Messe gefeiert wird.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1101, S. 118.

Bei Hans Haban handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um den Burggrafen Hans von Habern, der im Amtsbezirk Starkenburg um 1430 Burggraf war. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 401, mit Anm. Zu Hans Haban, vgl. auch Anlage 1, vom 4. Dezember.

**3. August** Margareta von Heppenheim (verstorben), Schwester (Nonne) unserer Gemeinschaft, ...

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1144, S. 121.

Margareta von Heppenheim könnte in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Margarethe, der ersten Frau Hartmuts V. von Kronberg, die am 4. Juli 1333 verstorben ist, gestanden haben, ebenso wie zu Margarete von Heppenheim, die im Lorscher Totenbuch für den 24. Dezember verzeichnet ist. Genauso kommt eine Verwandtschaft mit Greda von Heppenheim in Betracht, die am 25. November 1354 verstorben ist. Ihre heute verschollene Grabplatte mit ihrem Todesdatum lag im Chor der Lorscher Klosterkirche, wo Greda beigesetzt worden war. Vgl. SCHOLZ, Inschriften, Nr. 25, S. 25. Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 308, Nr. 1144.

**3. August** ... und Katharina von Hußen, Schwester (Nonne) unserer Gemeinschaft, *anno m 5 3 iij* (im Jahr 1533?).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1145, S. 121.

**10. August** Wernher Gauwer, einst Prior dieses Ortes (von Lorsch).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1176, S. 122.

Wernher Gauwer gehörte mit Sicherheit dem Geschlecht der Gauwer von Heppenheim an. Über die Familie Gauwer, vgl. bes. oben, Nr. 165, mit Anm. u. Nr. 226, mit Anm.

**18. August** Der Ritter Konrad genannt Rüdt (*Rude*) und Ude seine Gemahlin (*legittime*).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1211, S. 124.

Über Konrad Rüdt, vgl. bes. oben, Nr. 172, mit Anm.

**8. September** Bertini, Lorscher Mitbruder (*confrater noster*) und seine Gemahlin (*legittime sue*) von Heppenheim (*Heppenhem*).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1313, S. 130.

**16. September** Emmehard Glöckner (*campanarius*; hier wohl der Familienname) in Heppenheim. Er hat uns (dem Kloster Lorsch) einen Morgen Weingarten, gelegen in *Ouenberch* und den vierten Teil des Wingerts in *Berrendal* gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1360, S. 132.

**3. Oktober** Der Ritter Wilhelm von Priz, Burggraf in Starkenburg (*Starkenberch*), der uns (dem Kloster Lorsch) ein Pferd und seine Waffen mit seinem Wehrgürtel überlassen hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1457, S. 137.

Wilhelm von Pri(t)z folgte Konrad Rüdt von Collenberg in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts im Amt des Burggrafen der Starkenburg. Vgl. KOOB, Starkenburg, S. 70.

**7. Oktober** Hartmann von *Haymbach* (wohl Hambach bei Heppenheim), *familiaris noster* (als *familiaris* gehörte Hartmann in den Kreis der zur Lorsch Abtei gehörigen bzw. von ihr abhängigen Personen).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1477, S. 138.

**8. Oktober** Johann Herbord (*laicus*) und Yde, seine Gemahlin (*legitime*), von ... Lammesheim, haben alljährlich dem Konvent (Lorsch) gegeben einen halben Malter Roggen, acht *cappones* (*cappo* = Masthahn), vier Hühner *et duo bethe compositi ferzeling de* (gemeint sind vermutlich Lebensmittel) *et super bonis*, die (gemeint sind die *boni* = Güter) von Konrad Nydeck und Osanna, der Tochter des Walter von Heppenheim, gekauft wurden, welche (nun) Elsa Bazauwern hat und *diebus uite sue* (solange sie lebt bzw. während ihrer Lebtag) von ihr gepflegt werden und nach ihrem Tod für ihr Seelenheil frei (an das Konvent) fallen, dafür wird daraufhin gewiss ihr Jahrtag (von Elsa Bazauwern) begangen und jeder Priester, der diese Messe (zum Jahrtag) feiert, soll für diesen Tag *solidum hallensium* (Heller als Entgelt) haben; *de superfluo ministretur conuentuj eciam ipso die*.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1481, S. 138–139.

**15. Oktober** Frau Greda Beier, die uns (dem Kloster Lorsch) 14 Heller *ad praesenciam* (als klösterliches Vermögen, aus dem die Entgelte für die Anwesenheit von Klerikern bei Memorialgottesdiensten bezahlt wurden) für ein Jahr auf Martini überlassen hat, so dass der Jahrtag ihres Gatten, Ritter Hartmann I. Beier (von Boppard, Burggraf zu Starkenburg), und darauf für ein Jahr der (Jahrtag) für ihre Söhne und Töchter Heinrich, Gude, Greda und Hartmann (Gleiches) durchgeführt werden kann, wofür diese (die vier Kinder der Greda Beier) Salz von Hornecks Garten an der Understraße geben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1509, S. 140.

Bei Greda Beier handelt es sich um Grete Kämmerer von Worms, die Ehefrau Hartmanns I. Beyer von Boppard. Vgl. hierzu oben, Nr. 264, mit Anm.

**24. Oktober** Diakon Gunther, Leutpriester (*plebanus*) in Heppenheim, von dem das Konvent (Lorsch) ein Pfund Heller seines Vermögens auf ewig für seinen Jahrtag hat *et super bonis Wernheri Holthen in Grunauwe*. Ebenso hat er den Priestern 20 Unzen Heller auf einen Garten, der *Grefen* genannt wird, *in Lorß* (Lorsch?) vom Tag seines Todes an gegeben und überlassen, damit sie für ihn Messe feiern (*sui miss celebrantibus*).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1555, S. 142.

**25. Oktober 1334** Im Jahr 1334, am 25. Oktober, ist der Ritter Hartmut V. von Kronberg, Burggraf in Starkenburg verstorben, der zu Lebzeiten viele Wohltaten der Kirche (von Lorsch) geleistet und uns (den Ordensbrüdern) durch seinen Tod überlassen hat (*et in extremis contulit nobis*).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. Nr. 1557, S. 143, mit Anm. 87.

*Inschrift Grabplatte, mit Übersetzung in:* SCHOLZ, Inschriften, Nr. 20, S. 22–23 (Im Jahre des Herrn 1334, am achten Tag vor den Kalenden des Novembers – 25. Oktober –, starb Ritter Hartmut (V.) von Kronberg, Burggraf zu Starkenburg). Die Grabplatte ist heute verloren.

**30. Oktober** Konrad, Müller von Heppenheim, und Metze, seine Gemahlin (*legittime*) haben dem Heiligen Nazarius alle ihre Güter gegeben (*omnia bona sua*; es könnten auch Wohltaten gemeint sein).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1583, S. 144.

**11. November** Gerlacus von Heppenheim, unser Mitbruder (des Lorschers Klosters), hat der Kirche alles verliehen, was er ebendort hatte.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1668, S. 150.



**12. November** Martin von Obrigheim (*Oberkaym*), Kellerer in Heppenheim (*Heppenheym*), sowie alle seine Vorfahren (*omnium parentum suorum*), für deren Jahrtag das Konvent (Lorsch) einen *florenus* (Goldgulden) hat, um die Messe (an diesem Tag) zu feiern, was wir (das Konvent) in einer Urkunde (verzeichnet) haben (*ut habetur in litteram*).

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1673, S. 150.

Über Martin von Obrigheim, vgl. auch oben, Anlage 1, vom 16. Januar, mit Anm.

**15. November** Arnold, der Sohn des Ritters von Stockheim, der uns (dem Lorsch Kloster) seine Waffen und zwei Morgen Weingärten in Heimbach (unsicher, ob Hambach bei Heppenheim) überlassen hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1688, S. 150.

Arnold war mit großer Sicherheit der Sohn des gleichnamigen Ritters von Stockheim, der am 21. April den Lorsch Ordensbrüdern – seinem Sohn vergleichbar – seine Waffen zuzüglich seines Wehrgürtels zusammen mit zwei Morgen Weinanbaufläche, allerdings in Hemsbach gelegen, für sein Seelenheil überlassen hatte. EBD., Nr. 624, S. 91. Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 268, Nr. 624 u. S. 354, Nr. 1688, mit weiteren Verwandtschaftsangaben zu Arnold von Stockheim.

Ob der geschenkte Wingert in Hambach bei Heppenheim lag kann nur vermutet werden. Jedenfalls besaß die Familie von Stockheim um 1471 Güterbesitz in Bensheim und damit ganz in der Nähe von Hambach, was eine Begüterung auch dort als möglich erscheinen lässt. Vgl. SCHRÖDER, Bensheim, S. 115.

**21. November** Waltheri de Kyetzingen, *plebani* (Pfarrer, Pleban, Leutpriester) in *Heppenheim*.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1720, S. 152.

**28. November** *Trudelini familiaris nostri de Heppenheym*, unser Winzer, und Jutta, seine Gemahlin, haben unserem Konvent (Lorsch) zwei Morgen (*iurnales*) Weingärten und alle ihre Güter (*omnia bona sua*) gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1755, S. 153.

**30. November** *Cunradi familiaris dicti de Heppenheim* (Konrad von Heppenheim gehörte als *familiaris* der Gesamtheit der zur Grundherrschaft der Lorsch Abtei gehörigen Abhängigen an). Er hat ein Malter Mohn dauerhaft in *ortis Laurissa* (*ortus = hortus* = Garten, Hof; *Laurissa* = Lorsch) gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1766, S. 154.

**30. November** Kinnebecken von Heppenheim, der dem Konvent acht Unzen von seinem Geld in *Heynbach* (Hambach bei Heppenheim?) vermacht hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1768, S. 154.

**3. Dezember** Nycolaus von Sonderbach (*Sundernbach*), Elisabeth seine Frau, deren Vater und Mutter und deren gesamte Vorfahren, die den Brüdern (von Lorsch) für ihren Jahrtag ab ihrem Tod und dafür, dass (die Brüder) für sie Messe feiern, jedes Jahr 30 Heller, zehn Heller in Bensheim auf ewig auf das Haus, das genannt wird Anczen, *das einst deß gelben Schnyderß* war, überlassen haben, worüber wir (die Lorsch Brüder) eine Urkunde haben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1781, S. 155.

**4. Dezember** Eberhard Hun... ..wecha (?) laica ... seine Tochter.  
Ebenso Hans Haban ... Hebeck, Hen... Landolff. Diese haben sechs *floreni* (Gulden) *viventi corpore* für ihr Seelenheil gegeben.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1789, S. 156.

Bei Hans Haban handelt es sich vermutlich um Hans von Habern, den Burggrafen zu Starkenburg. Über Hans von Habern, vgl. bes. oben, Nr. (Weistum 1430). Er muss in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Lorsch Kanoniker Johannes von Habern gestanden haben. Vgl. SCHMATZ, Untersuchung, S. 363, Nr. 1789. Über Hans Haban, vgl. auch Anlage 1, vom 24. Juli.

**24. Dezember** Margarete von Heppenheim, die vier Pferde und Wagen *et sacristie tepecium in valore viiij et centum libras hallensium* (und einen Wandbehang des Sakristans im Wert von neun und 100 Pfund Heller?) gegeben hat.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1889, S. 161.

Möglicherweise handelt es bei der hier überlieferten Margarete von Heppenheim um eine (spätere) Verwandte der Gemahlin des Hartmut V. von Kronberg, die am 4. Juli 1333 verstorben ist und deren Familie in Bensheim begütert war. Vermutlich bestand zudem eine Verwandtschaft zu einer Greda von Heppenheim, die am 25. November 1354 verstorben ist. Ihr Todestag war auf ihrer heute verlorenen Grabplatte verzeichnet, die im Chor der Lorsch Klosterkirche lag, wo Greda beigesetzt worden war. Vgl. SCHOLZ, Inschriften, Nr. 25, S. 25. Vgl. auch SCHMATZ, Untersuchung, S. 308, Nr. 1144 u. S. 371, Nr. 1889.

Vielleicht war Margarete mit der Ehefrau Friedrichs von Schönburg identisch, die allem Anschein nach in erster Ehe mit Werner II. Gauwer von Heppenheim verheiratet war. Vgl. hierzu bes. oben, Nr. 264, mit Anm.

**31. Dezember** Ortellin. Er hat beschlossen, nach dem Tod (der Kirche) Sankt Peter (in Heppenheim) zehn Unzen *super area in Tressela* (auf sein Grundstück in Tressela) zu überlassen.

*Abgedruckt in:* SCHEFERS, LNA, Nr. 1924, S. 163.

### 31. Dezember

Es soll bekannt sein, dass der Mann mit dem Namen Wimarus zusammen mit seiner Gemahlin Hetwig (*Hetdewiga*) *deo et sancto Petro* (gemeint ist die Pfarrkirche Sankt Peter in Heppenheim) einen Weingarten in Heppenheim an dem Ort, der genannt wird Eckweg (*Etthewech*) *pro animabus eorum et parentum suorum ea racione* (für ihre Seelen und die ihrer Vorfahren) gegeben haben, dass sie diesen Wingert (aber) bis zum Ende ihres Lebens besitzen werden und wegen dem Gedächtnis (an ihre Vorfahren) einen Eimer (Wein) von diesem Weingarten geben mögen. Nach ihrem Tod aber soll der Wingert in die Nutzung der (Lorscher) Brüder (*in usum fratrum*) übergehen. Die Brüder aber mögen ihren Jahrtag in den nächtlichen Gebeten für Verstorbene und in den Messen (*vigiliis et missis*) hüten und sie mögen ihren Erben zwei Pfennige *ad censum* (als freiwillige Abgabe) geben.

*Abgedruckt in:*

*SCHEFERS, LNA, Nr. 1926, S. 164.*

## Anlage 2:

### Heinrich von Avranches: Gedicht über die Starkenburg

- 1 Hoch erhaben steht die Zierde und unbezwingbar die Burg,  
auf deutsch „der Starkenberg“ genannt, der Sache entsprechend  
den Namen tragend, Verteidiger und Wächter einst unseres  
Friedens und auch gewohnt, feindlichen Stürmen zu trotzen.
- 5 Dass solch eine stolze Burg mir zu Diensten stand, missgönnte  
mir so mancher Herzog, doch auch der Erzbischof von Mainz  
mühte sich auf alle Art, sie in seinem Besitz zu haben.  
Als, nichts Böses ahnend, ich eines Morgens die heiligen  
Mysterien feierlich beging, begannen meine Ministerialen
- 10 zu meinem Schaden in handstreichartigem Überfall loszuschlagen,  
und es genügte ihnen nicht, der Burg mich zu berauben.  
Wer wendet das Seine zum Kampf? Mit Gewalt ward ich beraubt!  
Um die Treue zu brechen, ja sogar – wie die Hunde des Actaeon,  
aufgehetzt von Diana, gegen den Herrn zu wüten wagten –
- 15 wollten sie mich mit gierigem Biss zu Tode bringen.  
Kaum konnten sie zurückhalten mit dem Verbrechen, ja jener  
schwang das Schwert, dieser die Keule, jener die Axt gegen mich.  
Voll Schrecken floh ich, den schlimmste Schäden tief im Herzen  
bedrängten, doch noch Schlimmeres habe ich kommen sehen.
- 20 Was trug ich damals im Sinn, welche Sorgen bewegten  
meine angstvolle Brust, als die Schar meiner Leute  
ihre Treue vergaß! Den Herrn verwirren sie und den Feind.  
Seufzend suchte ich Hilfe bei Menschen und Gott zu erlangen  
und versuchte, mit meinem Rufen Wälder und Steine als Mitwisser zu bewegen,
- 25 falls wir überhaupt in jenen etwas aufwühlen können.  
Aber Deine Gnade hat als erste sich meiner Klagen erbarmt  
und gegen die genannten Diebe den Spruch des Kirchenbanns  
verkündet. Es verdamme sie das Urteil, auf deinen Befehl hin  
öffentlich gemacht, das du, Vater, selbst hast gesprochen.
- 30 Sogar der Mainzer Erzbischof verkündete es, auch die  
Äbte und die Bischöfe und ein jeder Priester,  
zu dem die Kunde gelangte von solch bösen Taten.  
Doch die Gottlosen schreckte das Urteil nicht. Sie verachteten  
Deinen Befehl. Deshalb war es nötig, dass der König
- 35 von Deutschland sie bannte. Als Bannspruch des Königs  
konnte verkündet werden, dass der, der ihre Güter an sich zu bringen  
vermag, sie behalten dürfe, ohne dass es ihm einer verwehre,  
solange bis Sühne geleistet ist, oder dass ungerächt bleibe,  
wenn einer diese töte, auf welche Weise auch immer.

- 40 Die Schäden, die sie im Land nahe der umfriedeten Burg  
verübten: welcher Geist, welche Zunge kann sie erzählen?  
Denn nachdem der Bannspruch des Königs die genannten Räuber  
getroffen hatte und nach außen hin alles verloren war,  
nach einiger Zeit, als sie auch im Inneren nichts mehr hatten,
- 45 da vermehrten sie das Verbrechen, sie, denen es nicht genügte,  
immer wieder zu rauben die Schweine aus den Koben, die Rinder aus den Krippen,  
aus den Gehegen die Ziegen, die Schafe aus den Ställen, den Wein aus den Kellern,  
das Getreide aus den Scheunen, aus den Schlafsälen die Betten,  
das Geld aus den Kammern und von uns was auch immer an Gütern,
- 50 sondern mit ruchlosen Händen erbrachen sie die heiligen Kirchenschatzkammern,  
in ihrer Wut raubten die Räuber aus den Häusern des Herrn die Gefäße,  
selbst die Bibliotheken beraubten sie ihrer heiligen Bücher,  
die Körper der Heiligen ihrer Schreine, die Altäre ihrer Gemmen,  
und nichts ließen sie uns zurück, was sie wegtragen konnten.
- 55 Oh mit welcher Klarheit enthüllen die jüngsten Geschehen,  
aus welchen Gründen die Dinge ihren Anfang nahmen!  
So bleibt nichts verborgen, das nicht am Ende offenbar wird.  
Das Ende verkündet auch in diesem Fall ganz deutlich,  
auf wessen Schutz sich die Hinterlist stützte, die ein solches
- 60 Verbrechen vollführte, denn nicht untergebenes Volk wagte  
aus eigenem Antrieb, so schlimmen Frevel zu begehen.  
Die, die der Mainzer mit den Banden des Bannspruchs  
gefesselt wusste, ja die er selbst gebunden hatte,  
Gebannte sogar des Königs, unterstützt er nach seinem Willen
- 65 und sagt, er habe die Burg von Ihnen gekauft, die sie selbst  
gar nicht verkaufen konnten, weil sie keine Rechte dort hatten.  
So reißt jener mein Recht an sich und will es mir nicht  
wieder geben und, nicht zufrieden mit der Burg, raubt er auch  
alles Übrige. Lieber wollte ich, dass die Räuber sie hätten,
- 70 die sie zuerst mir raubten, die, auch wenn sie grimmig sind,  
doch sanfter umgingen mit uns. Denn als die Reichtümer  
sie raubten, entrissen sie uns wenigstens nicht das Haus.  
Erbarmungslos waren jene, noch erbarmungsloser aber ist dieser.  
Jene raubten zahlreiche Güter, dieser lässt gar nichts zurück.

Zitiert nach WEINFURTER, Untergang, S. 56–58.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### 1. Quellen- und Regestenwerke

- Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum*, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches*. Rimbert Leben Ansgars, Adam von Bremen, *Bischofsgeschichte der Hamburgischen Kirche*, Wipo Taten Kaiser Konrads II., neu übertr. von Werner TRILLMICH, Hermann von Reichenau *Chronik* unter der Übersetzung von K. NOBBE neu bearb. von Rudolf BUCHER (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 11), Darmstadt 1968, S.135–495.
- *Die Briefe Heinrichs IV.*, hg. von Carl ERDMANN (*MGH Deutsches Mittelalter* 1), Leipzig 1937.
- *Chronicon Laureshamense*, ed. Karl A. F. PERTZ, *MGH SS* 21, Hannover 1869, unv. ND Stuttgart-New York 1963, S. 334–453.
- *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium*, Bd. 4, hg. von Valentin F. GUDENUS, Göttingen 1758.
- *Codex diplomaticus exhibens chartas historiam medii aevi illustrantes*, hg. von Johann Peter SCHUNK, Mainz 1797.
- *Codex diplomaticus Nassoicus*. Die Urkunden des ehemals Kurmainzischen Gebiets, einschließlich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein; der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des Kurpfälzischen Amtes Caub, Bd. 1,1, bearb. von Wilhelm SAUER, Wiesbaden 1885, ND Aalen 1969. Bd. 1,3, bearb. von DEMS., Wiesbaden 1887, ND Aalen 1969.
- *Codex Laureshamensis*, Bde. 1–3, bearb. u. hg. von Karl GLÖCKNER (*Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen*), Darmstadt 1929–1936, ND Darmstadt 1963.
- *Lorscher Codex*. Urkundenbuch der ehemaligen Fürstabtei Lorsch, Bde. 1–6, nach dem lateinischen Text der Urschrift wiedergegeben von A. LAMEY u. Karl GLÖCKNER, ins Deutsche übertr. von Karl Josef MINST, Lorsch 1966–1972. (Zit.: MINST, *Lorscher Codex*)
- DAHL, Konrad, *Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch, nebst einer historischen Topographie der Ämter Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn u. a. m. Mit einem Urkundenbuche, Kupferstichen und Steinabdrücken*, Darmstadt 1812. (Bei den Quellen aufgenommen, da sich nach dem Fließtext ein Urkundenbuch anschließt, daher zit.: DAHL, *Urkundenbuch*)
- DÖRR, Marga, *Zwei spätmittelalterliche Seelbücher der Pfarrei Bensheim*, in: *AHG NF* 25/1 (1955) S. 101–164.
- *Zweites Ergänzungsheft zu den Regesten der Provinz Starkenburg*, hg. von Heinrich Eduard SCRIBA, ges. u. bearb. von Ernst WÖRNER, Darmstadt 1870. (Zit.: SCRIBA-WÖRNER, *Zweites Ergänzungsheft*)
- *Die Inschriften des Landkreises Bergstraße*, ges. u. bearb. von Sebastian SCHOLZ (*Die Deutschen Inschriften* 38, *Mainzer Reihe* 4), Wiesbaden 1994.
- *Inventare des Frankfurter Stadtarchivs*, Bd. 3, hg. vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main eingeleitet von R. JUNG, Frankfurt am Main 1892.
- KUNZ, Rudolf, *Die beiden ältesten Zinsbücher der Kellerei Lindenfels im Odenwald*, in: *AHG NF* 35 (1977) S. 49–98.

- Lampert von Hersfeld, *Annales*, neu übers. von Adolf SCHMIDT erl. von Wolfgang Dietrich FRITZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 13), Darmstadt 1957, unv. ND 1962.
- MGH Const. 5, ed. Jacob SCHWALM, MGH LL 4, Hannover 1909–1911, unv. ND 1981. (Zit.: MGH Const. 5)
- MONE, Franz Josef, Briefe über die Fehden am Oberrhein zwischen 1234 und 1249, in: ZGO 3/1 (1852) S. 59–66.
- Das Lorscher Necrolog-Anniversar. Totengedenken im Kloster Lorsch, Bd. 1: Einführung und Edition, hg. von Hermann SCHEFERS (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF 27/1), Darmstadt 2007.
- Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda, Bde. 2–7, hg. von Stephan Alexander WÜRDTWEIN, Heidelberg 1783–1786, unv. ND Frankfurt 1969. Bd. 9, Heidelberg 1787, unv. ND Frankfurt 1969. (Zit.: WÜRDTWEIN, Nova subsidia)
- Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossherzogthums Hessen, 1. Abt.: Die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend, ges. u. bearb. von Heinrich Eduard SCRIBA, Darmstadt 1847. 3.–4. Abt., Darmstadt 1851–1854.
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, 1. Abt., Bd. 1: 1289–1328, hg. von Goswin von der ROPP bearb. von Ernst VOGT, Leipzig 1913. (Zit.: VOGT, Regesten). 1. Abt., Bd. 2: 1328–1353, bearb. von Heinrich OTTO (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), Darmstadt 1932–1935. (Zit.: OTTO, Regesten). 2. Abt., Bde. 1–2, hg. von Goswin von der ROPP bearb. von Fritz VIGENER, Leipzig 1913–1914. (Zit.: VIGENER, Regesten)
- Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Bde. 1–3, bearb. von Karl E. DEMANDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), Wiesbaden 1953–1956.
- Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd. 1: 1247–1328, hg. von Otto GROTEFEND (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 6), Marburg 1929.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, Bd. 1: 1214–1400, bearb. von Adolf KOCH u. Jakob WILLE, Innsbruck 1894–1939. (Zit.: KOCH-WILLE, Regesten). Bd. 2: Regesten König Ruprechts, bearb. von L. von OBERNDORFF Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zum I. und II. Band Namen- und Sachregister zum II. Band bearb. von Manfred KREBS, Innsbruck 1939. (Zit.: OBERNDORFF, Regesten)
- Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918, nach Johann F. BÖHMER neu bearb. von Engelbert MÜHLBACHER, vollendet von Johann LECHNER (J. F. BÖHMER, Regesta imperii I), 2. Aufl. Innsbruck 1908, ergänzter ND Hildesheim 1966. (Zit.: BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesta imperii)
- Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, Bde. 1–2, nach Johann F. BÖHMER neu hg. u. ergänzt von Julius FICKER (J. F. BÖHMER, Regesta imperii V), Innsbruck 1881–1894, ND Hildesheim 1971. (Zit.: BÖHMER-FICKER, Regesta imperii)
- Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, nach Johann F. BÖHMER neu bearb. von Vincenz SAMANEK (J. F. BÖHMER, Regesta imperii VI, 2), Berlin-Innsbruck 1948. (Zit.: BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii)
- Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bde. 1–2, nach Johann F. BÖHMER bearb. u. hg. von Cornelius WILL (J. Fr. BÖHMER, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium), Innsbruck 1877, ND Aalen 1966. (Zit.: BÖHMER-WILL, Regesten)
- Rerum Moguntiacarum, Bd. 1, ed. Georg Christian JOANNIS, Frankfurt am Main 1722.

- RETTIG, Leonhard, Die Erwähnungen Heppenheims und der Starkenburg im Lorscher Codex, Heppenheim 1970.
- SIMON, Gustav, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes, Frankfurt am Main 1858, unv. ND 1983. (Bei den Quellen aufgenommen, da sich nach dem Fließtext ein Urkundenbuch anschließt, daher zit.: SIMON, Urkundenbuch)
- Vollständige Hoch-Gräfllich-Erbachische Stamm-Tafel nebst deren Erklär- und Bewährungen, oder Hoch-Gräfllich-Erbachische Historie [...] samt einer vollständigen Geographischen Beschreibung der gantzen Grafschafft Erbach [...] nebst einer Vorrede [von] Georg Melchior von LUDOLFF zusammen getragen u. ans Licht gestellt von Daniel SCHNEIDER, Frankfurt 1736. (Zit.: SCHNEIDER, Stammtafel)
- Sylloge variorum diplomatiorum [...] res Germanicas in primis vero Moguntinas illustrantium, Bd. 1, hg. von Valentin F. GUDENUS, Frankfurt 1728. (Zit.: GUDENUS, Sylloge)
- Hessische Urkunden aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv, Bde. 1–5, hg. von Ludwig BAUR, Darmstadt 1860–1873, ND Aalen 1979.
- Hessisches Urkundenbuch, Bde. 2,1–2,2, hg. von Heinrich REIMER, Leipzig 1891–1892, ND Osnabrück 1965. Bd. 2,4, Leipzig 1897, ND Osnabrück 1965.
- Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, Bd. 2, 1. Abt., hg. von K. ROSSEL, Wiesbaden 1865.
- Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bde. 1–2, hg. von Johann Friedrich BÖHMER bearb. von Friedrich LAU, Frankfurt 1901–1905, unv. ND Glashütten im Taunus 1970. (Zit.: BÖHMER-LAU, Urkundenbuch)
- Urkundenbuch der Stadt Worms, Bde. 1–2, hg. von Heinrich BOOS (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 1–2), Berlin 1886–1890.
- Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, ed. Harry BRESSLAU, MGH DD 3, Hannover 1900–1903, 2. unv. Aufl. Berlin 1957. (Zit.: MGH DD 3). Bd. 10/2: Die Urkunden Friedrichs I., ed. Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH u. Walter KOCH, MGH DD 4, Hannover 1979. (Zit.: MGH DD F I.)
- Katzenelnbogener Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Grafen Katzenelnbogen im Staatsarchiv Darmstadt (Abt. B 3) und in anderen Archiven; Nachträge, Ergänzungen und Konkordanz, bearb. von Karl E. DEMANDT u. Albrecht ECKHARDT (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 26), Darmstadt 1989. (Zit.: DEMANDT-ECKHARDT, Katzenelnbogener Urkunden)
- Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197, bearb. von Bernhard DIESTELKAMP u. Ekkehart ROTTER (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 1), Köln-Weimar-Wien 1988.
- Weistümer, ges. von Jacob GRIMM, Erster Theil mithg. von Ernst DRONKE u. Heinrich BEYER, Göttingen 1840, unv. ND Darmstadt 1957. (Zit.: GRIMM, Weistümer)
- Die Weistümer und Dorfordnungen aus den kurmainzischen Ämtern in der Region Starkenburg, bearb. von Eberhard LOHMANN (Kurmainzische Weistümer und Dorfordnungen 3, Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF 26), Darmstadt 2004.



## 2. Sekundärliteratur und Lexikonartikel:

### 2.1 Lexikonartikel:

- LEXER, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch in der Ausgabe letzter Hand, 2. ND der 3. Aufl. von 1885 mit einem Vorwort von Erwin KOLLER, Werner WEGSTEIN u. Norbert Richard WOLF und einem biographischen Abriss von Horst BRUNNER, Stuttgart 1992.
- MORAW, Peter, Art. „Konrad (Kuno) II. von Falkenstein“, in: ADB (12), Berlin 1980, S. 530–531. Online verfügbar unter: <http://daten.digital-sammlungen.de/~db/0001/bsb00016329/images/index.html?id=00016329&fip=92.226.137.0&no=1&seite=546>.
- Hessisches Ortsnamenbuch, Bd. 1: Starkenburg, bearb. von Wilhelm MÜLLER (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), Darmstadt 1937.

### 2.2 Sekundärliteratur:

- ALTHOFF, Gerd, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2006.
- DERS., Vom Konflikt zur Krise. Praktiken der Führung und Beilegung von Konflikten in der spätsalischen Zeit, in: Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER u. Stefan WEINFURTER, Darmstadt 2007, S. 27–45.
- BÄHR, Albert, Streiflichter zur Geschichte Kirschhausens, in: 850 Jahre Kirschhausen 1130–1980. 75 Jahre St. Bartholomäus 1905–1980, Red. DERS. u. a., Heppenheim 1980.
- BECHER, Wolfram, Eine Urkunde zur Geschichte der Herren von Crumbach/Rodenstein, in: Der Odenwald 18/3 (1971) S. 71–86.
- DERS., Anmerkungen zum Versuch einer genealogischen Übersicht der adligen Familie „Echter“ (von Mespelbrunn) in Vergleichung mit den mutmaßlich verwandten Familien „von Brensbach“, „von Weckbach“, „von Eicholzheim“, „von Schöllnbach“, „von Hochhausen“ („Ruppel“), „von Freienstein“, „Rauch“ und „Ungelaube“, in: Der Odenwald 31/1 (1984) S. 86–96.
- BORGHEIMER, Heinz, Urkundliche Erwähnungen und Ortsnamen, in: 1200 Jahre Ober-Laudenbach 795 bis 1995. Menschen und ihr Dorf, hg. vom Heimatverein Neunhubendorf Ober-Laudenbach e.V., Heppenheim 1995, S. 8–10.
- BRÜCK, Anton, Die Huldigungsreise des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau, in: HessJb 2 (1952) S. 39–57.
- BÜTTNER, Heinrich, Heppenheim, Bergstraße und Odenwald. Von der Franken- zur Stauferzeit, in: 1200 Jahre Heppenheim. Im Gedenken an die erste urkundliche Erwähnung Heppenheims am 17. Juli des Jahres 755, 1. Teil: Der Heppenheimer Raum in der Vergangenheit, Heppenheim 1955.
- DERS., Ein Gedenken zur Gründung des Klosters Lorsch vor 1200 Jahren, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch, hg. vom Heimat- und Kulturverein Lorsch in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Geschichts- und Heimatvereine im Kreis Bergstraße (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Sonderband 4), Lorsch 1978, S. 25–41.
- DEMANDT, Karl, Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet, in: HessJb 7 (1957) S. 102–164.
- EHLERS, Joachim, Die Ritter. Geschichte und Kultur, München 2006.

- ENDERS, Gabriele, Die Abtei Amorbach und ihre Beziehung zu der niederadligen Familie Rüdert von Collenberg, in: Die Abtei Amorbach im Odenwald. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Klosters und seines Herrschaftsgebietes, hg. von Friedrich OSWALD u. Wilhelm STÖRMER, Sigmaringen 1984, S. 167–178.
- ERKENS, Franz-Reiner, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002.
- FALK, Hans, Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfelde bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 1/2), Marburg 1930.
- FELTEN, Franz J., Das Kloster Lorsch in der Karolingerzeit. Zur Bedeutung des Mönchtums für die frühmittelalterliche Gesellschaft, Kultur und Politik, in: AMK 55 (2003) S. 9–30.
- GRATHOFF, Stefan, Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 58), Stuttgart 2005.
- HANNIG, Jürgen, Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: MIÖG 91 (1983) S. 309–374.
- DERS., Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: AKG 66 (1984) S. 1–46.
- HÄRTER, Karl, Regionale Strukturen und Entwicklungslinien frühneuzeitlicher Strafjustiz in einem geistlichen Territorium: Die Kurmainzer Cent Starkenburg, in: AHG NF 54 (1996) S. 111–163.
- DERS., Entwicklung, Verwaltung und Kultur der Landstadt Heppenheim von der ersten urkundlichen Erwähnung (755) bis zum Ende des Alten Reiches (1803/06), in: 1250 Jahre Heppenheim, hg. vom Verkehrs- und Heimatverein Heppenheim e.V. unter Mitwirkung des Geschichtsvereins Heppenheim und des Stadtarchivs Heppenheim, Red. Karl HÄRTER, Harald E. JOST u. Fritz KUHN, Heppenheim 2005, S. 9–66.
- HECKLER, Josef, Beitrag zur Geschichte der Stadt Bensheim und ihrer Umgebung mit besonderer Rücksicht auf das Kloster Lorsch, Darmstadt 1852.
- HILS, Kurt, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 19), Freiburg 1967.
- HÜBINGER, Paul Egon, Ein literarischer Fund zur Geschichte der Starkenburg und des Klosters Lorsch im 13. Jahrhundert, in: 1200 Jahre Mark Heppenheim, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße (Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 3), Heppenheim 1973, S. 55–70.
- IRSCHLINGER, Robert, Zur Geschichte der Herren von Hirschhorn (Der Odenwald, Sonderheft 1), Neustadt im Odenwald 1969.
- 800 Jahre Hambach. Beiträge aus der Geschichte der Gemeinde, hg. von der Gemeinde Hambach, Heppenheim 1965.
- 650 Jahre Mittershausen-Scheuerberg 1339–1989, hg. von der Interessengemeinschaft 650 Jahre Mittershausen-Scheuerberg, mit Unterstützung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim und dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Heppenheim 1989.
- KAUFHOLD, Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (Schriften der MGH 49), Hannover 2000.
- Kloster Bronnbach 1153–1803. 650 Jahre Zisterzienser im Taubertal, hg. von Peter MÜLLER, Wertheim 2003.

- KNÖPP, Friedrich, Das letzte Jahrhundert der Abtei, in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, 1. Teil, hg. von DEMS., Darmstadt 1973, S. 175–226.
- KOOB, Ferdinand, Die Starkenburg, in: 900 Jahre Starkenburg über Heppenheim an der Bergstraße, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße (Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 2), Heppenheim 1965, S. 27–123.
- DERS., Aus der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Oberamts Starkenburg, EBD., S. 141–154.
- DERS., Die Gerichte in der Zent Heppenheim und im Bereich des Oberamts Starkenburg vom Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts, EBD., S. 165–252.
- DERS., Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Heppenheim und der ehemals zugehörigen sechs Dörfer Ober- und Unter-Hambach, Kirschhausen, Wald-Erlenbach, Sonderbach und Erbach, EBD., S. 253–282.
- KUHN, Fritz, Schenkungsurkunde an die „Basilika des hl. Petrus, die im Dorfe Heppenheim errichtet ist“, in: 1250 Jahre Heppenheim, hg. vom Verkehrs- und Heimatverein Heppenheim e.V. unter Mitwirkung des Geschichtsvereins Heppenheim und des Stadtarchivs Heppenheim, Red. Karl HÄRTER, Harald E. JOST u. Fritz KUHN, Heppenheim 2005, S. 101–152.
- KUNZ, Rudolf, Kurzer Gang durch die Geschichte, in: Mittershausen-Scheuerberg. Ein Odenwälder Heimatbuch, hg. vom Ortsbeirat Mittershausen-Scheuerberg in Verbindung mit dem Magistrat der Stadt Heppenheim, Heppenheim 1980, S. 9–20.
- DERS., Die Huben im Mittershäuser Tal, EBD. S. 51–64.
- DERS., Die Mühlen, EBD., S. 65–74.
- DERS., Kurzer Gang durch die Geschichte, in: 1200 Jahre Ober-Laudenbach 795 bis 1995. Menschen und ihr Dorf, hg. vom Heimatverein Neunhubendorf Ober-Laudenbach e.V., Heppenheim 1995, S. 1–8.
- DERS. u. SCHNITZLER, Paul, Die Prämonstratenser-Pröpste des Klosters Lorsch, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch, hg. vom Heimat- und Kulturverein Lorsch in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Geschichts- und Heimatvereine im Kreis Bergstraße (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Sonderband 4), Lorsch 1978, S. 335–349.
- LACHMANN, Hans-Peter, Frühmittelalterliche Marken zwischen Rhein und Odenwald unter besonderer Berücksichtigung der Mark Heppenheim, in: 1200 Jahre Mark Heppenheim, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße (Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 3), Heppenheim 1973, S. 23–54.
- LIZALEK, Wilhelm, Heppenheim als Schenkung Karls des Großen an das Kloster Lorsch, in: 1200 Jahre Mark Heppenheim, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße (Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 3), Heppenheim 1973, S. 17–22.
- LOHMANN, Eberhard, Die Herrschaft Hirschhorn. Studien zur Herrschaftsbildung eines Rittergeschlechts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 66), Darmstadt-Marburg 1986.
- MALOTTKI, Hans von, Heinrich von Leiningen, Bischof von Speyer und Reichskanzler. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei und des Bistums Speyer im 13. Jahrhundert (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 14), Kallmünz 1977.
- MARTINI, Walter, Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter, Düsseldorf 1971.

- METZENDORF, Wilhelm, Kirschhausen oder Kirchhausen?, in: 850 Jahre Kirschhausen 1130–1980. 75 Jahre St. Bartholomäus 1905–1980, Red. Albert BÄHR u. a., Heppenheim 1980, S. 27–30.
- DERS., Flurnamen Kirschhausen. Alte Belege und Deutung, EBD., S. 185–221.
- DERS., Die Steinurkunde von St. Peter in Heppenheim (805), in: Geschichtsblätter Kreis Bergstraße 16 (1983) S. 27–64.
- MINST, Karl Josef, Das Mutterkloster Altenmünster, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch, hg. vom Heimat- und Kulturverein Lorsch in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Geschichts- und Heimatvereine im Kreis Bergstraße (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Sonderband 4), Lorsch 1978, S. 177–182.
- OEXLE, Otto G., Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (Münstersche Mittelalter-Schriften 31), München 1978.
- REULING, Ulrich, Von Lyon nach Veitshöchheim: Die Wahl Heinrich Raspes zum *rex Romanorum* im Jahre 1246, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstaufischer Zeit, hg. von Matthias WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt am Main 2003, S. 273–306.
- RÖDEL, Volker, Land und Kirche – Kirche und Land an der Bergstraße, in: AMK 55 (2003) S. 83–102.
- SCHAAB, Meinrad, Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 8), Heidelberg 1963.
- SCHMATZ, Monika, Das Lorsch Necrolog-Anniversar. Totengedenken im Kloster Lorsch, Bd. 2: Prosopographische Untersuchung (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF 27/2), Darmstadt 2007.
- SCHNABEL, Dieter, Brände in Heppenheim zwischen 1369 und 1970, in: 1250 Jahre Heppenheim, hg. vom Verkehrs- und Heimatverein Heppenheim e.V. unter Mitwirkung des Geschichtsvereins Heppenheim und des Stadtarchivs Heppenheim, Red. Karl HÄRTER, Harald E. JOST u. Fritz KUHN, Heppenheim 2005, S. 223–224.
- SCHRÖDER, Bernd P., Der in Bensheim begüterte Adel vor der Einführung der Reformation, in: Geschichtsblätter Kreis Bergstraße 23 (1990) S. 84–129.
- SCIOR, Gernot, Die Herren von Wallbrunn zu Ernsthofen. Geschichte einer Herrschaft 1440–1722, Ober-Ramstadt 1977.
- SELZER, Wolfgang, Der Grundbesitz des Klosters Lorsch. Eine Untersuchung zur Entwicklung und Bedeutung des Lorsch Territoriums, in: Laurissa Jubilans. Festschrift zur 1200-Jahrfeier von Lorsch 1964, hg. von der Gemeinde Lorsch, Red. Hans DEGEN, Karl Josef MINST, Paul SCHNITZLER u. Wolfgang SELZER, Lorsch 1964, S. 64–70.
- SEMMLER, Josef, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, in: ZKG 74 (1963) S. 15–82.
- DERS., Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125), in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, 1. Teil, hg. von Friedrich KNÖPP, Darmstadt 1973, S. 75–173.
- DERS., Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Zur Frage des institutionellen Zusammenschlusses der Klöster um Benedikt von Aniane, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. von Gert MELVILLE (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 1), Köln-Weimar-Wien 1992, S. 259–293.
- SILLIB, Rudolf, Stift Neuburg bei Heidelberg, seine Geschichte und Urkunden, in: NAGHeidelberg 6/1 (1903) S. 1–64.

- Stammtafel der Ritter, Herren und Grafen von Kronberg mit einer farbigen Falttafel und fünf Registern, zusammengestellt, auf den neuesten Stand gebracht u. erl. von Wolfgang RONNER, Kronberg im Taunus 1981.
- STEIGER, Uli, Die Schenken und Herren von Erbach. Eine Familie zwischen Reichsministerialität und Reichsstandschaft (1165/70 bis 1422) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 12), Heidelberg 2007.
- STEINER, Joh. Wilh. Christian, Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau, Erster Theil: Geschichte und Topographie der alten Grafschaft und Cent Ostheim und der Stadt Obernburg am Main, Aschaffenburg 1821. (Zit.: STEINER, Bachgau)
- STEINMETZ, Thomas, Anmerkungen zu den Adelsgeschlechtern „von Waldau“, „von Starckenburg“, „von Hochhausen“, „von Schoellenbach“ u. a., in: Der Odenwald 33/2 (1986) S. 74–79.
- STÜRNER, Wolfgang, Friedrich II. Der Kaiser 1220–1250 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000.
- WEHLT, Hans-Peter, 1200 Jahre Reichsabtei Lorsch, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch, hg. vom Heimat- und Kulturverein Lorsch in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Geschichts- und Heimatvereine im Kreis Bergstraße (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Sonderband 4), Lorsch 1978, S. 43–62.
- DERS., Kaiser und Könige in der Reichsabtei Lorsch, EBD., S. 123–126.
- WEINFURTER, Stefan, Der Untergang des alten Lorsch in spättaufischer Zeit. Das Kloster an der Bergstraße im Spannungsfeld zwischen Papsttum, Erzstift Mainz und Pfalzgrafschaft, in: AMK 55 (2003) S. 31–58.
- WIDDER, Johann Goswin, Versuch einer geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rheine, Bd. 1, Frankfurt-Leipzig 1786, unv. ND Neustadt an der Aisch 1995.
- WISSMANN, Gerhard, Kloster Bronnbach. Ein Gang durch die Geschichte der ehemaligen Zisterzienserabtei im Taubertal, Tauberbischofsheim 1986, 2. überarb. Aufl. Buchen 2009.
- ZOTZ, Thomas, Itinerare und Orte der Herrschaft adliger Eliten im Deutschen Südwesten vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, in: Les élites et leurs espaces: mobilité, rayonnement, domination (du VIe au XIe s.), hg. von Philippe DEPREUX u. a., Turnhout 2007, S. 173–187.